Staatl. Bibliothek
Regensburg

1

Jus can.

No 37.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

1

Jus can.

No 37.

Christoph Matthäi Pfaffens,
Der Heil. Schrifft Doctoris und Profess. Primarii, de
Tübingischen Academie Cantzlers und Præpositi der Kirchen/

Tractat

Von dem

Ursprunge

Des

Kirchen-Rechts

Und dessen

wahren Beschaffenheit.

Welchem beygefüget ist

Eine Abhandlung

Von der

Bischöfflichen Nachfolge.

Wegen seiner Fürtrefflichkeit aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet.

Franckfurth und Leipzig,
Zu haben bey Ernst Gottlieb Krugen.
clo Io cc xxii.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Geneigter Leser.

Es sind die Schrifften des Hochberühmten Herrn Cantzler Pfaffen von der Vortrefflichkeit/ daß es wohl zu wünschen wäre/ man hätte sie in allen Sprachen/ damit der daraus zu ziehende Nutzen desto allgemeiner seyn könte. Denn wie die Vorurtheile/ so man bißhero noch in vielen Stücken der Gottes-Gelartheit und denen mit selbiger verknüpfften Wissenschafften angetroffen/ fast allgemein gewesen/ so wäre auch eine allgemeine Ablegung derselben um so viel mehr zu wünschen. Und dazu könte auch dieser Tractat des Hochberühmten Herrn Cantzlers nicht wenig beytragen/ als welchen man bloß und allein zu dem Ende in die Deutsche Sprache übersetzet/ damit die darinn enthaltene Warheiten desto weiter ausgebreitet/ und die daselbst wiederlegten

Irrthümer um so viel eher ersticket werden möchten. Zwar kan man so wenig sagen/ daß diese Ubersetzung ohne alle Fehler sollte gerathen seyn/ so wenig es man von einer eintzigen andern Ubersetzung in der Welt sagen kan/ indessen so hoffet man/ daß die gute Intention, so man dabey gehabt/ die wegen grosser Eil eingeschlichene Fehler schon entschuldigen werde/ da ohnedem bey weiterer Auflage dieses Tractats alle mögliche Behutsamkeit dagegen gebrauchet werden kan. Ubrigens hat man diese Schrifft in Octavo drucken lassen/ damit diejenige/ so sich derselben gebrauchen/ sie zu des Hochberühmten Herrn Geheimen Rath Böhmers Dissertationibus Juris Ecclesiastici antiqu. ad Plinium Sec. & Tertullianum, so zu Leipzig 1711. in eben dem Format herausgekommen/ füglich können binden lassen/ weilen doch beyde Hochberühmte Männer/ in diesen beyden unvergleichlichen Schrifften/ einerley Materie/ mit einerley Einsicht/ und sonderbahrer Gelehrsahmkeit ausgeführet. Lebe wohl.

Vorrede.

DJe vornehmste Glückseeligkeit und Vortrefflichkeit derer Zeiten/ in welchen wir leben/ bestehet darinn/ daß die Vorurtheile so aus einer gar zu grossen Ehrerbietung vor der menschlichen Auctorität entstehen/ gehoben/ hingegen die freyen Künste und Wissenschafften/ durch Beyhülffe vortrefflicher Leute die sich die Warheit zu Hertzen gehen lassen/ und dabey von sonderbahrer Einsicht und Gelehrsamkeit seyn/ in einen neuen Habit gekleidet werden. Es hat nehmlich die gantze Philosophie und die so genanten oberen Facultäten/ wie auch die Critic, die Moral, die Historie/ insonderheit der Gelehrten/ ja alle

Wissenschafft durchgehends/ ihr altes Kleid weggeworffen/ und præsentiren sich selbige nunmehro in einem vortrefflicheren und schöneren Staat. Und dabey ist es nicht ohne allgemeine Freude der Gelehrten geschehen/ daß die Kirchen-Rechts-Gelehrsahmkeit/ welche bißhero mit Finsternüß verhüllet und umbgeben gewesen/ auch mit vielen Gespenstern sich hat überwerffen müssen/ ihr Haupt empor hebet/ und mit neuem Licht und Leben/ vermittelst neuer Hülffs-Mittel/ auf das schönste hervorwächset und blühet. Denn da sie ihren heiligen Ursprung aus den Anordnungen Christi und der Apostel genomẽen/ die sich hie und da denen Jüdischen Gebräuchen accommodiret/ und also mit glücklichem Anfang ans öffentliche Licht getreten/ auch hernach aus denen mutuellen Vereinigungen derer Christen/ als welche von Tag zu tag

neue

neue Gesellschafften aufrichteten/ mit verschiedenen Zusätzen vermehret worden/ so ist sie dennoch ihrer Tugend und Schönheit gar sehr beraubet/ da sie bey der anwachsenden Macht der Bischöffe/ wieder ihren Willen/ allmählig zu einer solchen Kunst geworden ist/ vermittelst welcher man eine geistliche Tyranney ausüben können. Man hat nehmlich dadurch dem bürgerlichen Regiment viel entzogen/ man ist von der Christlichen Einfalt gar sehr abgegangen/ man hat die Kirche mit unzehlichen Gebräuchen und Satzungen/ auch mit einem weitläufftigen Kirchen-Staat beschwehret/ dabey ist die Christliche Freyheit nach und nach verlohren gegangen/ die Christen sind wieder Recht und Billigkeit so wohl in Glaubens-Sachen, als auch in dem Gottes-Dienst den Bischöffen unterworffen/ und welches das ärgste

ist/ so ist das gantze Christenthum in lauter Ceremonien verkehret worden. Es ist auch diesen Mängeln nicht sattsam abgeholffen worden/ da vor zweyhundert Jahren die Kirche eine neue Gestalt erhalten/ und durch göttliche Hülffe sich zu bessern angefangen. Denn obgleich die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit eine grosse und um so viel sonderbahre Veränderung erlidten/ die eine jede Kirche/ so das Joch des Römischen Pabstes von sich geworffen/ eine besondere Gestalt angenommen/ so hat sie dennoch/ obgleich ein grosser und offt wiederhohlter Streit deßwegen unter denen Gelehrten entstanden/ noch nicht ihren Ursprung und vollkommene Historie erzehlen/ oder die Würde und Gründe ihrer Satzungen zur Gnüge darthun können/ da sie bißhero von denen Scholastischen Finsternüssen umgeben/ und in denen Vorurtheilen der hohen Sachen einge-

eingewickelt gewesen. Und deßwegen ist sie itzo um so viel glücklicher/ da sie zu unserer Zeit/ in der diejenige die Feder weggeleget/ oder nach der gemeinen Art davon geschrieben/ denen doch ihre Verbesserung am meisten hätte sollen angelegen seyn/ von vortrefflichen Leuten gleichsam um die Wette aus ihrem Moder und Schimmel nach und nach befreyet/ und in ihren ehmahligen Glantz wiederum gesetzet worden. Es hat dieses nehmlich geschehen müssen/ da man die Bemühung fahren lassen/ seine Secte und die alten Meinungen ohne Unterscheid zu vertheidigen/ da man sich des Lichts einer gründlicheren Einsicht und Gelehrsamkeit bedienet/ da man die Quellen der Jüdischen Alterthümer/ und der Kirchen-Historie/ welche uns die alte Kirchen-Disciplin und die Codices der alten Canonum darstellet/ in-

gleichen der allgemeinen und politischen Rechts-Gelehrsamkeit eröffnet / da man diese unsere Wissenschafft mit vortrefflichen und gelehrten Anmerckungen vermehret / ja da man durch alle Secula nach der Ordnung fortgegangen und die Systemata verschiedener so wohl alter als neuer Kirchen untersuchet / und das beste überall in einen Haufen zusammen gebracht / auch sich dabey einer schönen und rechtschaffenen Ordnung bedienet / als ohne welche sonsten alles über Hals und Kopf fallen / und das hunderste mit dem tausendsten vermischet werden muß. Und wofern sich jemand dieses zu thun unternehmen wollte / der müste die geistlichen Rechte in ihre Theile zergliedern / und alsdenn einem jeden das Seinige zueignen / er müste nicht aus einem vorgefaßten Haß die Lehrer der Kirchen angreiffen / noch ihr Ansehen

gar zu sehr erheben/ er müste alles dasjenige/ was in der Heil. Schrifft entweder als ein Gesetz angeführet/ oder als ein Exempel gelobet wird/ und was sonsten zum wahren Christenthum gehöret/ so weit nehmlich selbiges nicht in äusserlichen Dingen/ sondern in Veränderung des Gemüths/ und der wahren Gottesfurcht und Tugend bestehet/ mit unverrückten Augen ansehen/ und mit seinem Gemüth und allen Seelen-Kräfften insonderheit dahin bestreben/ daß die Kirchen-Tyranney unter die Füsse getreten/ die äusserliche Gebräuche nicht als heilig und nothwendig angesehen/ und alle Satzung zur Aufnahme und Ausübung der GOttesfurcht hingerichtet werden mögen. Hiezu kommt noch dieses/ daß er bey der Unterscheidung der verschiedenen Arten der Kirchen/ auf die mutuelle Vereinigung/ aus welcher dieser

Unter-

Unterscheid entstanden / beständig sehen muß / und dabey alle Bescheidenheit in acht nehmen. Wie nehmlich derjenige übel verfahren möchte / der verschiedene Arten der Republicken beurtheilen / und dabey die Monarchie oder eine andere Art der Regierung allen übrigen dergestalt vorziehen wollte / daß er dächte / diese wäre allein geschickt das Wohlseyn der Bürger zu befördern / so können wir fast ein gleiches von denen verschiedenen Arten der Kirchen sagen / denn eine jede von denselben hat ihr besonder Lob / und auch ihre eigene Unvollkommenheit / ja die Verwirrung und Tyranney herrschet überall / indem diejenige / welche dem Kirchen-Regiment vorstehen / von dem heiligen Geiste nicht getrieben werden. Es gehet also unser Verlangen dahin / daß / indem man von denen Kirchen-Versammlungen / die mit der unserigen keine

Gemein-

Gemeinschafft habē/ urtheilen will/ man dieselbe nicht zu sehr herunter= mache/ oder mit Spott= Reden und ridiculen expressionen selbige angreiffe/ so wie man es insgemein mit der Hierarchie der Römischen Kirche/ mit dem Römischen Pabste/ dem Jure Canonico und mit den Mönchen und der Römischen Cle= risey zu machen pfleget / indem man ihre Künste und Geheimnüsse/ die zwar freylich handgreifflich ge= nug sind / gar zu sehr / und unge= mein affectirt / vermehret und häuffet. Wir sehen es gar gerne/ daß man nicht dasjenige/ was uns sonsten nicht anstehet/ so gleich als wenn es vom Papistischen Sauer= teige angegriffen wäre/ verwerf= fen möchte/ ohne daß man die Sa= che recht überleget / daß man nicht hiedurch/ als durch ein Gespenst/ dem Leser ein Schrecken einjagen/ und dasjenige/ was an sich selbst un=

schuldig ist/ und zur Erhaltung und Verbesserung der Kirchen-Disciplin allerdings gehöret / verdächtig machen möchte. Endlich so verlangen wir auch dieses / daß in den Sachen / wo man von dem Recht circa sacra, welches den Fürsten der Protestirenden Kirchen zukommen soll / streitet / alle und jede Stücke dieses Rechtes / aus denen wahren Quellen / welche allerdings verschieden sind / auf das sorgfältigste hergeleitet / und alle Verwirrung vermieden werden möchte / welche sonsten daraus entstehet / indem man alles aus einem Principio herleitet. Und wofern wir dieses thun könten / so könten wir auch allerdings die Hoffnung hegen / daß die Streitigkeiten über diese Materie ziemlich verringert / und diejenige / so hiebey am hefftigsten wiedersprechen / endlich sich als Brüder einander in Liebe umbar-

men

men würden/ wo sie anders nicht/ aus einem Kützel zu schreyen/ und zu lermen und von Wörtern zu disputiren/ alles dieses ausüben. Indessen aber so halten wir uns nicht davor/ daß wir hierin allen andern berühmten Leuten den Preiß bestreiten/ und in dieser unserer Schrifft ein sonderbahres Licht/ dergleichen noch von niemanden geschehen/ anstecken/ und dabey alle Finsternüß/ so sich daselbst befindet/ vollkommen bestreiten werden. Sondern wir wollen nur das thun/ was wir thun können/ und da diese Materie, wie es das Ansehen hat/ schon ungemein untersuchet/ und erörtert worden/ so wollen wir nach unserm wenigen Talent auch etwas zur selben beyfügen/ doch also/ daß niemand dadurch weder Anlaß zu streiten bekomme/ noch wir uns selbst an den blossen Scha-

len

len vergnügen / sondern uns viel-
mehr an das solideste in dieser Wis-
senschafft halten/ und dabey durch
angehängte Anmerckungen die
Seelen derer Menschen erbauen/
und das Kirchen-Recht verbessern.
Und da wir uns deswegen bemühen
so ersuchen wir auch den Himmel/
daß er dieses unser Unternehmen
beglücket seyn lassen/ und unsere
Feder durch seinen Geist und
Segen aus der Höhe füh-
ren möge.

Das erste

Das erste Capitel / Von dem Kirchen-Recht / so Christus der Kirchen übergeben.

Der erste Satz.

DJe Kirchen Rechts-Gelehrsahmkeit, von deren Ursprung wir itzo kürtzlich handeln wollen, ist derjenige Theil der Gottes-Gelahrtheit, welcher in Erhaltung und Dirigirung der Kirchen-Versammlung, ingleichen der Kirchen-Disciplin, und Anordnung auch Betrachtung der Kirchen-Gebräuche beschäfftiget ist. Sie hat den Nahmen der Rechts-Gelehrsamkeit deßwegen, weil keine Gesellschafft ohne Recht seyn kan, und also bloß in einem ähnlichen Verstande mit der übrigen Jurisprudentz, nicht aber in so weit man dieses Wort dem Juri Civili insgemein beyleget, ausser daß auch die Kirchen-Rechts-Gelahrsahmkeit uns das bürgerliche Recht des Politischen Magistrats darstellet, dessen er sich in der Kirche und bey der Religion bedienen muß. Wir thun aber darin nicht unrecht,

daß wir dieses zur Theologie hinbringen. Denn ob wir es gleich nicht deßwegen thun, daß wir glauben sollten, es wäre niemanden als einem GOttes-Gelahrten erlaubt, diese Wissenschafft zu studiren, da wir vielmehr aus eben dieser Ursach, da sie zur Theologie gehöret, davor halten, daß man einem jeden Freyheit geben müsse sie zu erlernen, da man ja kein besonderes Privilegium aufweisen darff, wenn man sich auf die GOttes-Gelahrtheit appliciret a), ja ob gleich auch die Erkäntnüß der Kirchen-Rechts-Gelehrsahmkeit deßwegen denen Theologis nicht allein zu geschrieben werden kan, da der gröste Theil des Rechts in Kirchen-Sachen aus dem bürgerlichen Regiment seinen Ursprung hat, so siehet dennoch ein jeder gar leicht, daß die Kirchen-Rechts-Gelahrtheit deßwegen zur Theologie hingehöre, weil sie mit der Kirche oder der Versammlung der Gläubigen beschäfftiget ist und umgehet, als in welcher sich die Menschen nicht deßwegen vereiniget, um dadurch ihr Wohlseyn in der Republic zu befördern, sondern bloß den grossen GOtt in der wahren Religion zu verehren und anzubeten, ja seine Gande und die Belohnungen des künfftigen Lebens dadurch zu erhalten. Und nun da die Kirche keine bürgerliche Gesellschafft oder Staat ist, sondern vielmehr ein Collegium, dessen Constitution, Direction und Disciplin aus der mutuellen Vereinigung derjenigen insonderheit fliesset, aus welchen es bestehet, wie dieses gar vortreffliche

Leute

Leute wohl erwiesen haben, so wird wohl meinen Gedancken nach niemand anzutreffen seyn, der da meinen sollte, daß die Lehrer in diesem Collegio, diese Wissenschafft nicht zugleich auch sollten einsehen dörffen.

a) Wir halten nehmlich nicht davor/ daß blos allein diejenigen zur Erkäntniß der Gottes-Gelahrtheit zugelassen werden sollen/welche Profession von der Theologie machen. Denn es machen die Theologi keine besondere Zunfft oder Societät aus/ so das niemand ihre Wissenschafft lernen dürffte/ wo er nicht in einem Priester-Rock aufgetreten käme. Nein/ es werden wahre Theologi von der Christlichen Gemeine durch nichts anders als durch die Gnaden-Gaben und durch das göttliche Feuer/ so in ihnen brennet/ unterschieden. Und wie gerne wolte ich nicht/ **daß alles Volck des HErrn weissagete/ und der HErr seinen Geist über sie gebe**/ wie Moses ehmahlen gewünschet in seinem 3ten Buch XI, 29. wolte GOtt daß alle von **GOtt gelehret wären** Joh. VI, 45. Doch darff niemand hiebey dencken/ als wenn wir meineten/ daß der Unterscheid unter Lehrer und Zuhörer in dem göttlichen Recht nicht gegründet sey. Denn wer dieses behaupten wollte/ würde zugleich verrathen/ daß er in der Heil. Schrifft unerfahren sey/ und noch nicht wisse/ wodurch die gröste Verwirrung in der Kirche angerichtet / und ihre Einigkeit auf einmahl über den Hauffen geworffen werden könne.

Der andere Satz.

WEnn wir also den ältesten Ursprung dieser Kirchen-Rechts-Gelehrsahmkeit wissen wollen, so müssen wir die Evangelisten vornehmen, und aus ihnen als aus reinen Quellen unsere Wissenschafft her-

hohlen. Nun kan man aus ihnen erkennen, daß I. JEsus Christus der Urheber und Pflantzer seiner Gemeine, den Jüdischen GOttes-Dienst mit denen Seinigen abgewartet und keine besondere Gesellschafft aufgerichtet habe, die mit der Jüdischen nichts mehr hätte zu thun gehabt. Daher lehrete er selbst im Tempel und in den Synagogen a). Er ermahnete seine Jünger, daß sie sich denen Jüdischen Gebräuchen bequemen und selbige in acht nehmen möchten b), ja er beobachtete sie auch selber c). II. Siehet man, daß Christus sich zwölff Apostel und LXX. Jünger zugeleget, und sie mit göttlicher und ausser ordentlicher Krafft begabet, Wunder zu thun und das Evangelium behertzt und getrost zu predigen, dadurch er sich deñ eine Kirche gesammlet, zu deren Erhaltung, er die Lehrer und Bischöffe angeordnet, und zwar so, daß sie beständig in selbiger bleiben sollten, damit durch ihre Lehre und Anordnung der Glaube, die Frömmigkeit und Kirchen-Zucht blühen und grünen möchte d). III. Kan man erkennen, daß alles dasjenige, so Christus angeordnet, daß es bey seiner Gemeine in acht genommen werden sollte, in so weit es nehmlich die äusserliche Kirchen-Zucht betrifft, darauf hinauslauffe 1) daß diejenige, so sich zu seiner Lehre bekennen dürfften, durch die Tauffe eingeweihet werden sollten; und daß die Tauffe der neu angehenden Christen beständig beybehalten werden sollte, befahl er auch noch kurtz vorher, ehe er gen Himmel fuhr e), 2) gebot er, daß seine Jünger zum Gedächtnüß

seines

seines Todes, das Brodt und den Kelch der Danckſagung eſſen und trincken ſollten, und zwar mit ſolchen Gebräuchen, die aus dem Eſſen bey dem Paſcha hergenommen waren f), 3) hat er einer gantzen Verſammlung oder der Kirchen die Freyheit gegeben oder überlaſſen, über die injurien, mit welchen einer den andern angreiffen möchte, zu urtheilen, und den Streit beyzulegen, von dem man zum Voraus ſetzet, daß er nicht von der Wichtigkeit ſey, daß man ihn vor die Obrigkeit bringen ſollte, ſo daß wenn jemand ſich dem Urtheil der Kirchen nicht würde unterwerffen wollen, man ihn vor einen ſolchen Menſchen halten ſollte, der zu der Kirchen gar nicht gehöre, oder der mit einem ſchwehren Laſter beladen, und alſo jedermänniglich verhaſſet ſey g), 4) daß er den Apoſteln die Macht zu lehren gegeben, welches die Gewalt der Schlüſſel iſt, mit welchen allerdings das Himmel-Reich geöffnet wird, und mit welchen ſie binden und auflöſen, das iſt, verabſcheiden und feſt ſetzen ſollten, was erlaubet und verbothen ſey, ja auch denjenigen, ſo in einer tödtlichen Sünde ſtehen durfften, ankündigen, in was vor einem elenden und geiſtlich-erbärmlichen Zuſtande ſie ſich befänden, und wofern ſie Buſſe thäten, ihnen die Gnade und Vergebung ihrer Sünden andeuten h), auch endlich die gantze Kirchen-Diſciplin einzurichten und anzuordnen, woraus denn 5) die Macht Sünde zu vergeben und Sünde zu behalten von ſelbſten flieſſet, als welche Chriſtus denen Apoſteln i) gegeben k).

Weiter gehet das Kirchen-Recht nicht, welches Christus angeordnet, in so weit es nehmlich in denen Evangelisten beschrieben stehet. Es erhellet aber aus dem, was wir jetzo gesaget, daß Christus noch nichts mit ausdrücklichen Worten von der Excommunication und der Verbannung aus der Gemeine, oder auch von der Ausschliessung vom Heil. Abendmahl, als welches er zu erst denen Aposteln allein ausgetheilet, ingleichen von der öffentlichen Kirchen-Busse, durch welche derjenige, der ehemahls wegen grosser Sünden aus der Kirche ausgeschlossen worden, wieder in selbige auf- und angenommen wird, habe fest setzen können, massen er sich selbst noch nicht von dem Jüdischen GOttes-Dienst getrennet noch eine besondere Gemeine mit den Seinigen aufgericht oder eine sonderbahre äusserliche Kirche gegründet hatte.

a) Matth. IX, 35. **Und JEsus ging umher in alle Städte und Märckte/ lehrete in ihren Schulen und predigte das** Evangelium von dem Reich &c. Man sehe auch Matth. XII, 9. XXI, 12. 23. XXVI, 55. Marc. I, 21. III, 1. VI, 2. XI, 11. 15. 27. XIII, 1. Luc. II, 46. IV, 16. VI, 6. XIX, 45. XXI. Joh. II, 42. 59. VII, 14. VIII, 20. X, 22. 23. Ja Christus lehrete auch in Privat-Häusern/ auf dem Felde/ und im Schiff/ wie aus den Geschichten der Evangelisten zu ersehen.

b) Hieher gehöret insonderheit Matth. XXIII, 3. **Alles nun was sie euch sagen/ das ihr halten sollet/ das haltet und thuts/** es war aber von den Pharisäern und Schrifftgelehrten die Rede. Man füge hinzu Matth. XVII, 24. sq. VIII, 4. Luc. XXIV, 53. Joh. VII, 8. Doch ist dieses nicht so weit auszudehnen/

dehnen / als wenn Christus seine Jünger an alle abergläubische Satzungen der Jüden hätte binden wollen / daß sie selbige in acht nehmen sollten / sondern Matth. XII, 1. sq. finden wir / daß Christus die Aehren mit seinen Jüngern am Sabbath ausgerauffet / und Matth. XV, 1. sq. beschuldigen die Pharisäer die Jünger Christi / daß sie der Aeltesten Auffsätze zu übertreten pflegeten.

c) Er ließ sich beschneiden und tauffen / als welcher letztere Gebrauch die Proselyten einzuweihen / schon zu der Zeit von den Juden angenommen worden / wie man es wahrscheinlich darthun kan / er feyrete auch die jüdische Fest-Tage und insonderheit das Pascha.

d) Wan sehe Matth. X, 1. sq. allwo die Aussendung der zwölff Jünger Christi beschrieben wird / ingleichen Luc. X, 1. sq. woselbst die siebentzig Jünger ausgeschicket werden / insonderheit aber Matth. XXVIII, 19. woselbst der Befehl Christi. **Gehet hin und lehret alle Völcker und täuffet sie im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes** Joh. XX, 21. 22. 23. **Da sprach JEsus abermahl zu ihnen** (zu den Jüngern.) **Friede sey mit euch / gleichwie mich der Vater gesand hat / so sende ich euch / und da er das sagte / bließ er sie an und sprichtzu ihnen / nehmet hin den Heiligen Geist / welchen ihr die Sünde erlasset / denen sind sie erlassen / und welchen ihr sie behaltet / denen sind sie behalten.** Der Orth 1. Cor. XII, 28. 29. ist auch notabel: **Und GOtt hat gesetzt in der Gemeine auffs erste die Apostel / auffs andere die Propheten / auffs dritte die Lehrer / darnach die Wunderthäter / hernach die Gaben gesund zu machen / Helffer / Regierer / mancherley Sprachen. Sind sie alle Apostel? sind sie alle Propheten? Sind sie alle Lehrer? Sind sie alle Wunderthäter** &c. ingleichen. Eph. IV, 11. Und aus diesen Schrifftstellen nun erhellet auf das klährefte / daß das Predigt-Ambt / oder die Lehrer der Kirchen / welche das Wort GOttes und die Sacramente austheilen / und die Kirche dirigiren /

nicht weniger die Kirchen-Disciplin, so unter andern auch in der Administration der Zucht bestehet/ und allerdings hieher gehöret/ wie auch der Unterscheid unter Lehrer und Zuhörer von GOtt eingesetzet worden. Mit dieser Arth zu reden nehmlich kommt man besser davon/ als wenn man viel von dem Unterscheid unter den Geistlichen und Läyen (inter clericos & laicos) spricht/ da viele Vortreffliche Leute meinen/ daß dieselbe nach dem päbstischen Sauerteige schmecke/ oder wenn man die Distinction unter den Regenten-Kirchen- und Hauß-Stand anbringet/ als aus welchen die Kirche als aus ihren eigentlichen Theilen bestehen soll. Denn ob gleich hiebey geschente Leute durch die geistlichen und Clericos nichts anders als die Lehrer der Kirchen durch die Läyen aber die Zuhörer verstehen/ ja obgleich der Regenten- und Hauß-Stand unter der einen Classe der Zuhörer begriffen sind/ welche nachgehends wenn man sie betrachtet/ wie sie einen bürgerlichen Staat ausmachen/ entweder Obrigkeiten oder Unterthanen sind/ zu welchen letztern man denn auch die Lehrer der Kirchen hinbringen muß/ obgleich/ sage ich/ dieses alles seine Richtigkeit hat/ so sehe ich doch nicht ab/ warum man sich über gewisse Wörter/ und der Arth die Sache auszudrucken so sehr zancken solle/ da doch die Sache selbst deutlich und evident ist. Denn es dürffte doch wohl niemand sagen/ daß die Lehrer der Kirchen durch diese distinction sich einer absoluten Gewalt anmassen wolten/ durch welche sie der bürgerlichen Unterthänigkeit sich entziehen könten; es dürffte auch wohl so leicht niemand auf die Gedancken kommen/ daß die Form des Regenten- und Hauß-Standes/ aus der Art des Collegii welches die Kirche ist/ herfliesse. Indessen aber wenn man die Einsetzung des Predigt-Amtes betrachtet/ so gebraucht sich Christus dabey gar emphatischer und sonderbahren Worte. **Gleichwie mich mein Vater gesendet/ so sende ich euch auch** Joh. XX, 21. XVII, 13. Man kan auch nicht einwenden/ daß dieses zu denen Aposteln allein von Christo gesaget worden/ als welchen er zugleich das Ambt und

die

die dazu gehörigen Gnaden-Gaben mitgetheilet/ die allgemeine Kirche zu pflantzen und aufzurichten/ das Evangelium in der gantzen Welt zu predigen/ und mit Wundern zu bestätigen/ ja die Gottlosen mit Kranckheiten und dem Tod selbst zu plagen/ und sie wiederum nach ihren Wohlgefallen davon zu befreyen/ der Gnaden-Gabe/ der Infallibilität und der Unfehlbahrkeit/ ingleichen der Prophecеyung zu geschweigen. Denn obgleich man nicht in Zweiffel ziehen kan/ daß die Apostel gar viel voraus gehabt/ wie unter andern die gelehrten Männer BVRMANN, SPANHEIM, WITSIVS, DODWELL, CAVE und andere mehr hievon weitläufftig gehandelt/ so kan doch auch niemand dieses läugnen/ daß diejenige/ so von denen/ die Christus ausgesendet hernachmahls zum Predigt-Amt beruffen worden/ auch dieses ihr Amt von GOtt erhalten haben/ und daß der Unterscheid unter Lehrern und Zuhörern nach der Einrichtung Christi/ beständig und ewig seyn müsse/ wenn auch gleich die äusserliche Succession und Nachfolge/ wie es denn schon längst geschehen/ aufhören sollte. Denn es kan ja auch die sichtbahre Kirche nicht gantz und gar aufhören Matth. XVI, 18. **Die Pforten der Höllen sollen meine Gemeine nicht überwältigen.** Dieses aber würde geschehen/ wenn keine Lehrer mehr in der Kirche seyn möchten. Und GOtt selbst hat gesetzt in der Gemeine erstlich die Apostel/ hernach die Propheten/ auffs dritte die Lehrer/ hernach die Wunderthäter/ darnach die Gaben gesund zu machen/ Helffer (unter welchen Nahmen diejenigen unsrer Meinung nach verstanden werden die entweder der Apostel Mitarbeiter/ oder Diaconi waren/ und die an Armen und Krancken warten und der Kirche bey dem GOttes-Dienst dienen musten.) Regierer (wodurch der Apostel die Directoren der Kirchen/ die Bischoffe nehmlich und Prediger verstehet/) mancherley Sprachen/ das ist Leute/ die in verschiedenen und zwar unbekanten Sprachen denen Fremden zu gut mit Beyhülffe des Heiligen Geistes die göttliche Geheimnüsse ehemahls ausgesprochen 1. Cor.

XII, 28. sq. Will man aber wissen/ wie man erkennen könne/ ob GOtt diese oder jene gesandt/ so wird Paulus antworten/ daß man einen jeden aus seinen Gnaden-Gaben beurtheilen müsse/ als der in oben angeführten Capitel insonderheit/ von der verschiedenen Austheilung der göttlichen Gnaden-Gaben handelt. Der Ort Eph. IV, 11. ist etwas kürtzer/ und zeiget an **das Christus diese zu Aposteln/ jene zu Propheten/ andere aber zu Evangelisten gesetzt/** als welche Mitarbeiter der Apostel waren. Act. V, 1. 5. XXI, 8. andere zu Hirten und Lehrern/ nehmlich zu beständigen Priestern einer gewissen Gemeine/ andere zu Bischoffen und Predigern (Episcopos & Presbyteros) Act. XX. 17, **aber von Milero sandte er gen Epheso/ und ließ fodern die Aeltesten von der Gemeine/ und** v. 28. **So habet nun acht auf euch selbst/ und auf die gantze Heerde/ unter welche euch der Heil. Geist gesetzt hat zu Bischoffen** &c. Da nun also die Gnaden-Gaben und Aemter der Apostel/ der Evangelisten und Propheten itzo fast schon aufgehöret/ so muß doch das letztere Ambt fest stehen bleiben/ da ohne selbiges die Kirche selbst nicht bleiben und bestehen kan. Es sendet demnach Christus auch noch heut zu tage Leute/ die das Ambt der Lehrer in der Kirche verwalten/ und zwar durch eine allgemeine Sendung/ welche sich durch die Darreichung der Gnaden-Gaben/ ingleichen bey dem göttlichen Segen in ihrem Predigt-Ambt zeiget/ und darstellet. Von denjenigen aber/ so einer Kirche vorstehen/ wird diese allgemeine Sendung GOttes/ dieser oder jener Kirche insonderheit zugeeignet.

e) Joh. III, 22. IV, 1. 2. Matth. XXVIII, 19. **Gehet hin und lehret alle Völcker und tauffet sie im Nahmen GOttes des Vaters** &c.

f) Matth. XXVI. 26. seqq. **Da sie aber assen/ nahm JEsus das Brodt/ danckete und brachs/ und gabs den Jüngern und sprach: Nehmet/ esset/ das ist mein Leib. Und er nahm den Kelch und danckete/ gab ihnen den und sprach/**

trincket

trincket alle daraus/ das ist mein Blut des neuen Testaments/ welches vergossen ist vor viele zur Vergebung der Sünden Marc. XIV, 22. sq. sind eben diese Worte Luc. XXII, 19. sq. und 1 Cor. XI, 23. sq. Man lese auch unsere dissertion de oblatione veterum Eveharistica, welche wir denen fragmentis anecdotis Irenaei beygefüget B. 2. sq. Doch wollte ich nicht haben/ daß man diesen Sacramenten des neuen Testamentes/ wie man sie nennet/ das Wunderthätige Oel/ welches die Jünger Christi zur Heilung derer Krancken sich bedienet / und aus welchem die Päbstler die letzte Oelung erzwungen haben Marc. VI, 13. Jac. V, 14. noch auch das Fuß-Waschen Joh. XIII, 14. 15. hinzusetzen möge. Denn es haben die Jünger Christi/ die den Sinn und die Befehle des HErren doch am besten innegehabt/ diesen Kirchen-Gebrauch/ den Christus anbefohlen/ nicht continuiret und beybehalten: Auch hat die Auflegung der Hände/ vermittelst welcher Christus die Kinder gesegnet/ Marc. X, 16. mit denen Sacramenten nichts zu thun/ denn dieses war eine Jüdische Ceremonie.

g) Matth. XVIII, 15. sq. **Sündiget dein Bruder an dir/ so gehe hin/ und straffe ihn zwischen dir und ihm alleine/ höret er dich/ so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht/ so nimm noch einen oder zween zu dir/ auf daß alle Sache bestehe aus zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht/ so sage es der Gemeine/ höret er die Gemeine nicht/ so halte ihn als einen Heyden und Zöllner.** Es disputiren aber die Ausleger/ wie diese Worte eigentlich zu verstehen seyn? THO. ERASTUS ehmaliger Medicus und Kirchen-Rath zu Heidelberg/ der vornehmste Bestreiter des Kirchen-Bannes/ von welchem man diesen Ort insgemein verstehet/ redet in seinen thesibus von der excommunication §. 41. also: Der „ eigentliche Verstand dieses Ortes und Capitels ist die „ ser: **Wenn ein Bruder/ das ist ein Jude/ dich beleidiget/ so suche dich mit ihm vor dich allein wiede-**

wiederum zu vereinigen/ kanst du allein nichts ausrichten/ so versuche es in Gegenwart zweyer oder dreyer fremden; kanst du dir aber auch dadurch nicht helffen/ so sage es dem Synedrio, das ist der Obrigkeit deines Volckes/ und deiner Religion an. Will er aber auch diese nicht hören/ so kanst du mit ihm/ ohne daß du dich dadurch versündigen solltest/ wie mit einem Zöllner oder Heyden/ der dich beleidiget/ verfahren/ (denn diese Leute standen vor keiner Obrigkeit als nur einzig und allein vor den Römern.) Und wenn dieses also richtig wäre/ so gebeut alsdenn unser Heyland an diesen Orthe nichts mehr/ als was Paulus 1. Cor. VI, 6. schreibet/ daß es nehmlich unrecht sey/ daß ein Bruder mit dem andern vor denen Ungläubigen hadere. JO. SELDENUS in seinem Buch de Synedriis vet. Ebraeor. L. I. C. 9. meinet ebenfals/ daß allhie die Rede von der Excommunication gar nicht sey/ sondern daß durch das Griechische Wort ἐκκλησίαν so viel als רבים oder eine Menge vieler Personen angedeutet werde/ in deren Gegenwart/ das ist publice, er den Bruder straffen sollte/ und wenn er diese nun nicht hörete/ so dörffte er mit ihm nicht mehr umbgehen/ so wie die Juden die Heyden und Zöllner ihres Umbganges nicht werth achteten. Es setzet dieser scharffsinnige Mann noch hinzu/ daß auch deßwegen an diesem Orth von der Excommunication nicht geredet werde/ weil doch ein Heyde/ der ja niemahlen der Jüdischen Religion beygethan gewesen/ nicht hätte können excommunicirt werden: Ein Zöllner aber/ ob er zwar ein Jude gewesen/ dennoch bloß wegen seiner Lebens-Art nicht so fort excommuniciret worden. Denn Luc. XVIII, 10. gieng der Zöllner mit dem Pharisäer in den Tempel hinab zu bethen. JO. LIGTFOOT in seinem Buch Hor. Ebraic. über diesen Orth/ verstehet durch ἐκκλησίαν die Jüdische Synagoge, in welcher ein solcher Sünder gestraffet werden sollte/ und wenn selbiger diese nicht hören wollte/ so könte derje-

derjenige/ welchen er beleidiget/ nicht aber die gantze Kirche ihn vor einen Heyden und Zöllner halten/ als welche beyde keine Gliedmassen der Jüdischen Kirche gewesen. Er setzet hinzu/ daß deßwegen im Grund-Text stünde ἔστω σοι, halte du ihn/ nicht aber ἔστω τῇ ἐκκλησία die Kirche halte ihn vor einen Zöllner und Sünder. Der Hochberühmte CHRIST. THOMASIUS in seinen Vindiciis juris majestatici circa sacra §. 22. ergreiffet die Meinung des ERASTI, und in dem Bedencken über die Frage. **Wieweit ein Prediger gegen seinen Landes Herren/ welcher zugleich *summus Episcopus* mit ist/ sich des Binde-Schlüssels bedienen könne.** p. 165. nimmt er nicht undeutlich die Meinung SELDENI an. Und eben dieselbe approbiret auch der berühmte und um die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit Hochverdiente JUST. HENNING. BOEHMER in seiner Jur. Eccles. antiqui diss. III. de confoederata Christianorum disciplina Art. 2. §. 6. p. 79. sq. als woselbst er so wohl des SELDENI als des LIGTFOOTS Gedancken annimt und durch das Wort ἐκκλησίαν eine jede Versammlung und Anzahl vieler Personen/ ohne Unterscheid/ oder auch das Volck selbst verstehet/ so daß λαὸς und ἐκκλησία allhie einerley bedeuten/ wie er denn erinnert/ daß GROTIUS dieses schon längst gar schön angemercket. Diese Autores alle nun meinen/ daß an diesem Orth von der Excommunication und Verbannung aus der Kirche nicht gehandelt werde. Doch mag unter denen/ so in dieser Streit-Frage die gemeine Meinung verthädigen statt aller andern CAMPEG. VITRINGA ein vortrefflicher Franeckerischer Gottes-Gelehrter hervortreten. Dieser zeuget aus denen Zeugnüssen der Jüden/ worinn die brüderliche Bestraffung bey denen Jüden eigentlich bestanden/ daß derjenige/ so sich versündiget/ erstlich in geheim/ hernach öffentlich in der Synagoge durch die הכרזה Ausruffung bestraffet worden/ und schliesset daraus/ daß Christus eben darauf in seinem Befehl sehe/ und

das-

dasjenige was bey den Jüden gebräuchlich war / nur wiederhole / die ἐκκλησία sey nicht עדה oder das Synedrium Politicum, wie ERASTVS meinet / sondern עדה oder צבור das ist eine Versamlung vieler Personen / in deren Gegenwart die Bestraffung und Beschämung geschehen und darauf die excommunication erfolget / daher habe Christus unmöglich an einen der excommunication so nah verwandten Gebrauch gedencken und denselben loben können / daß er nicht auch zugleich auf die excommunication selbst sehen / und selbe / wo nicht deutlich / doch stillschweigend approbiren sollen. Eben dieser VITRINGA setzet an einen andern Orthe hinzu / daß dieser Ausspruch Christi von der privat Excommunication zu verstehen sey / Krafft welcher sich einer des andern familiären Umbgangs bey den Jüden entziehen konte Lib. 3. de Synag. vet. P. I. C. 9. p. 730. sq. und C. 10. p. 753. 754. Es ist aber weiter nicht nöthig / daß wir noch weitläufftiger derjenigen Ausleger Meinungen und exegses anführen sollten / welche die gemeine Opinion von diesen Orthe vertheidigen / und den Kirchen-Bann aus selbigen beweisen wollen. Wir mercken nur mit wenigen an / daß durch das Wort ἐκκλησία weder das jüdische Synedrium verstanden werde / als welches den Beklagten ohnmöglich hätte von sich lassen können / daß es ihm nicht zugleich in seinem Verbrechen Einhalt gethan hätte / noch auch das Predigt-Ambt oder ein christlicher Kirchen-Rath / als von dem man zu der damahligen Zeit noch nicht gewust / oder die Lehrer und Vorsteher der Christlichen Gemeine / denn diese heissen nicht ἐκκλησία. Nur ist dieser Zweiffel bloß allein übrig / ob Christus die Synagoge oder sonsten eine andere Versammlung / die aus verschiedenen Leuten bestanden / so sich von ohngefehr zusammen gefunden / hieselbst verstanden? Das erste zwar scheinet deswegen wahrscheinlich zu seyn / weil die Bestraffung eines solchen Sünders vor der öffentlichen excommunication in der Synagoge geschehen müssen /

das

das letztere aber ist auch insonderheit deßwegen anzunehmen / weil / woferne hier von einer excommunication die Rede ist / dennoch nur eine privat und nicht öffentliche excommunication, mit welcher der Schuldige beleget werden sollte / kan verstanden werden. Man sehe aber doch / wie dieser Ausspruch Christi / den wir itzo erklähren / in dem Buch מבחר הפנינים übersetzet worden / welches Buch ein Jude in dem XI. oder XII. Seculo aus den Sprüchen und Sätzen der Griechischen und Arabischen Philosophorum zusammen getragen / und darinn auch dieses aus dem Euangelio Matthæi vorkommt: **Ein Weiser saget / wenn dir dein Bruder unrecht thut / so straffe ihn zwischen ihm und dir allein. Höret er dich / so hast du ihn gewonnen. Höret er dich aber nicht / so sage es ihm in Gegenwart einer oder zweyer anderer Brüder / daß sie es hören. Wofern er dich aber auch alsdenn nicht höret / so halte ihn vor einen / der nicht werth ist / daß er dein Bruder sey.** Man sehe BUXTORFFS florileg. Hebraic p. 297. und CARTWRIGT mellific. Hebr. in annot. über diesen Orth Lib. 2. Cap. 3. nun erhellet gar leicht / daß Christus an obangeführten Orth nicht eigentlich und directe von der excommunication handele / ob er gleich den Grund zu derselben nicht undeutlich daselbst anzeige. Denn wenn ja eine Privat-Person die Gesellschafft desjenigen meiden soll / der auf keine Weise erkennen will / daß er ihr Unrecht gethan / warum sollte denn nicht eine gantze Gemeine nach dem Befehl Christi sich von einem solchen Menschen trennen können / der in öffentlichen und schwehren Sünden lebet. Man kan auch nicht dawieder einwenden / es kan ja kein Heyde excommuniciret werden; weilen er niemahls ein Glied der Kirche gewesen. Es ist schon genug / daß er zu der Gemeine nicht gehöret / denn wenn wir ja jemanden von denen so zu einer Religion mit uns gehören vor einen Juden / Heyden oder Mahomedaner ins künfftige halten sollen / so erhellet daraus gar leicht /

daß

daß er von der Gemeine ausgeschlossen werden müsse/ massen die Jüden und Heyden zu derselben nicht hingehören. Hernachmahls müste man auch dasjenige was SELDENUS von den Zöllnern saget/mit Bedacht und Behutsamkeit annehmen/ daß selbige nehmlich von dem GOttes-Dienste nicht ausgeschlossen noch verstossen gewesen. Denn so finden wir in dem TALMUD Hierosol. Demai f. 23. **Ein Mitgenosse der ein Zöllner wird/wird aus seiner Mitgenossenschafft heraus gestossen.** Daher auch der Zöllner Luc. VIII, 13. **von ferne stund**/und obgleich LIGTFOOT dieses stehen also erkläret/ als wenn es der Zöllner nicht eben zu thun nöthig gehabt / sondern nur aus Demuth gethan hätte/ so zeuget doch COCCEJUS in seinen thesibus de synedrio n. 27. Opp. anecd. T. 2. f. 175 daß er allerdings von ferne stehen müssen/ **denn wie spricht er/ hätte derjenige/ den man nicht ließ vier Ellen weit auf sich zu kommen / Erlaubniß haben können/ in das** Atrium Israelis **und zwar mitten unter die Menge des Volcks zu gehen?** Doch ist es nicht nöthig / daß wir die streitige Meinungen weitläufftig anführen und untersuchen sollten / da eine jede etwas wahres bey sich führet / und alles dasjenige was ein jeder wahres bey seiner Meinung hat / in unserer Erklährung zusammen kommet. Doch füge man nachfolgende Parallel loca hinzu 2. Cor. II, 6. **So aber jemand ein Betrübnüß hat angerichtet** ꝛc. **Es ist aber genug/ daß derselbe von vielen also gestrafft ist.** 2. Tess. III, 14. **So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort / den zeichnet an durch einen Brieff / und habt nichts mit ihm zu schaffen/ auf daß er schamroth werde** 1. Tim. V, 20. **Die da sündigen/ die straffe vor allen/ auf daß sich auch die andern fürchten.** Insonderheit lese man auch HUG. GROTIUM welcher gewiß ein gar gelahrter und scharffsichtiger Ausleleger der Heil. Schrifft ist / und hat er den Verstand der Worte des Heylandes in seinem Comment. über diesen Orth am besten getroffen.

h) Man

h) Man sehe Matth. XVI, 19. XVIII, 18. allwo folgende Worte stehen: **was ihr auf Erden binden werdet/ soll auch im Himmel gebunden seyn/ und was ihr auf Erden lösen werdet/ soll auch im Himmel loß seyn.** Und dieses zwar sagte Christus zu allen Jüngern. Zu Petro aber spricht Christus noch vor diesen Worten besonders: **Und ich will dir des Himmel-Reichs Schlüssel geben.** Daher ist es hernachmahls geschehen/ daß/ weil diese Worte mit der Macht zu binden und lösen verknüpfet sind/ die wunderlichen Nahmen des **Binde- und Löse-Schlüssels** entstanden. Wir wollen aber die Ausleger davon nachschlagen/ denn es bedienet sich unser Heyland an diesem Orthe fremder Wörter. Und nun hat niemand grössere Gelehrsamkeit dabey angewendet als JO. SELDENUS de Synedriis vet. Ebræor. L. I. C. IX. Er zeiget nehmlich/ daß durch das Wort Schlüssel/ eine grosse und weitläufftige Gewalt angedeutet werde Jes. XXII, 22. **Und will die Schlüssel zum Hause David auf seine Schulter legen/ daß er auffthue und niemand zuschliesse/ daß er zuschliesse und niemand auffthue.** Apoc. I, 18. **Ich habe die Schlüssel der Höllen und des Todes.** III, 7. **Das saget der Heilige und Wahrhafftige/ der da hat den Schlüssel Davids/ der aufthut und niemand zuschliesset/ der zuschliesset und niemand aufthut/** ingleichen Apoc. IX, 1. **Dem fünfften Engel ward der Schlüssel zum Brunnen des Abgrunds gegeben.** Und auf diese Arth eigenen die Talmudisten die Schlüssel des Regens/ des Lebens/ und der Unfruchtbahrkeit GOtt allein zu. Er saget weiter/ daß durch die Schlüssel des Himmelreichs die Macht durch die Lehre und Sacramenta den Weg zum Christenthum zu eröffnen auf das deutlichste angezeiget werde. Deñ Luc. XI. 52. hiesse es. **Wehe euch Schrifftgelehrten/ denn ihr den Schlüssel des Erkäntniß habet/ ihr komt nicht hinein/ und wehret denen/ die hinein wollen.** Daß nehmlich die Lehrer der

Kirchen diejenige/ so noch nicht in die Kirche und zum GOttes-Dienst zugelassen wären/ hinzulassen/ diejenige aber davon ausschliessen könten/ die nicht tüchtig dazu wären/ τοὺς ἔξω die draussen sind/ hingegen aber diejenige/ so schon einmahl hinzugelassen worden/ τοὺς ἔσω die drinnen sind/ darin behalten. Endlich aber nimmt er diese Meinung an/ das an diesem Orth von der Excommunication oder Verbannung gar nicht geredet werde/ weil durch die Schlüssel niemand ausgetrieben werden könne/ und wäre es eben so ungereimt die Schlüssel vor ein Werckzeug auszugeben/vermittelst welches man jemanden heraus treiben/ wegjagen und fortstossen könte/ als es wunderlich klänge/ wenn man eine Peitsche oder Gabel/ mit welcher man Leuthe wegtreibet/ vor ein Werckzeug und Instrument halten wollte/ jemanden in ein Hauß einzulassen. Er spricht weiter/ daß das Wort δεῖν bey den Griechen offtmahls eben so viel bedeute/ als gebieten und befehlen/ und daß bey den Ebräern אסור gebunden/ eben so viel sey als verbothen/ מותר oder aufgelöset heisse hingegen so viel als zugelassen/ daher müsse man an diesem Orth/ die Lehre und Erklährung der Meister und Gesetz-Verständigen dadurch verstehen/ nach welcher die sich ereignende Gewissens-Fälle sollten aufgelöset und verabscheidet werden. Uberdieses mercket er auf das fleissigste an/ daß an diesem Orte nicht von der Auflösung der Personen sondern vielmehr der Sachen die Rede sey/ weil es nehmlich heisse ὅ und ὅσα nicht aber ὅν und ὅστις, es heisse nicht/ wen ihr binden werdet/ sondern was ihr binden werdet. Denn obgleich auch zuweilen in neutro genere eine Person verstanden werden kan/ so findet doch dieses hieselbst nicht statt/ weil man aus dem Brieffe Clementis an Jacobum von den Verrichtungen Petri ersehen kan/ daß Petrus dem Clementi die Macht zu lösen und zu binden ebenfals in genere neutro gegeben. Ja wenn auch diese Schrifftstelle von denen Personen und der excommunica-

tion

tion und absolution derselben anzunehmen wäre / so würde dennoch zugleich die Bindung und Auflösung der Sachen vornehmlich angezeiget / dabey aber könte man darauß keinen Schluß auff die Verbannung aus der Kirche und die Ausschliessung von denen Sacramenten machen / weil dieses mit der jüdischen excommunication niemahls verknüpfft gewesen. Man füge hinzu L. II. de synedriis C. VII. §. 2. JO. LIGTFOOT in horis Ebraic. über Matth. XVI, 19. spricht also/ καὶ δώσω σοι τὰς κλεῖς τῆς βασιλείας τῶν χρανῶν das ist / du wirst zuerst die Thür des Glaubens denen Heyden eröffnen. Es hatte Christus gesaget / daß er eine Kirche bauen wolte / die in Ewigkeit dauren würde / und welche die Pforten der Höllen / die sich über die jüdische Kirche erhoben hätten / nicht überwältigen sollten. Und dir o Petre / fähret er fort / will ich des Himmelreichs Schlüssel geben / damit du die Thür öffnen mögest dem Evangelio, wenn dasselbe in diese Kirche eingeführet werden soll. Dieses nun hat Petrus bey der sonderbahren Begebenheit mit Cornelio Act. X. gethan / und zweifle ich gar nicht / daß die Worte Petri / da er Act. XV, 7. saget. Ihr Männer / ihr wisset / daß GOtt lange vor dieser Zeit unter uns erwehlet hat / daß durch meinen Mund die Heyden das Wort des Evangelii höreten und gläubeten / auf diesen Ausspruch Christi ziele. LIGTFOOT setzet weiter hinzu / I. Gläuben wir daß Petrus die Schlüssel allein erhalten / die übrigen Apostel aber zugleich mit ihm die Macht zu lösen und zu binden. Matth. XVIII, 18. Ich sage euch / was ihr auf Erden binden werdet ꝛc. II. Müssen wir davor halten / daß Christus hier selbst entweder nach der Meinung des gemeinen Mannes rede / oder daß er nicht ohne besondere Auslegung verstehen werden könne / welche doch aber nirgends anzutreffen. III. Wird bin-

den und lösen/ nach der bekandresten und gewöhnlichsten Mund-Arth der Jüden/ nicht von Personen sondern von Sachen gebrauchet/ und dieses kan man auch an diesem Ort aus den articulis ὅ und ὅσα erkennen Matth. XVIII, 18. Was ihr auff Erden binden werdet ꝛc. Er führet deßwegen eine ungemeine Menge von Testimoniis an/ wodurch er beweisen will/ daß אסר binden so viel heisse als verbieten/ התיר aber oder auflösen so viel als etwas vor erlaubt halten und declariren. Endlich machet er diese application. „Da die Zeit anrückte/ „in welcher das Mosaische Gesetz nach einem von seinen „Theilen fallen und abkommen sollte/ nach denen andern Theilen aber ewig continuiren und fort dauren/ „so giebet Christus hieselbst Petro und denen übrigen „Aposteln die Macht/ daß sie abschaffen und bestätigen „sollten alles das/ was ihnen gefiele/ und wie es ihnen „gefiele/ denn sie wären dazu vom Heil. Geist gelehret/ „und derselbe leitete sie. Es will also Christus gleichsam „sagen: Was ihr in dem Mosaischen Gesetze binden/ „daß ist vebieten werdet/ daß wird so gut verboten seyn/ „als wenn es GOtt selbst verbothen hätte/ was ihr „aber lösen/ das ist zulassen/ oder vor zugelassen erklähren werdet/ das wird auch erlaubt und zugelassen „seyn. Daher banden oder verbothen sie denen Gläubigen die Beschneidung/ denen Heyden aber eine „zeitlang das Essen der Götzen-Opffer; des Erstickten und „des Bluts/ und was sie nun also auf der Erden banden/ das war auch im Himmel also angeordnet. Sie „löseten/ oder liessen dem Paulo und vier andern Brüdern die Reinigung zu/ um dadurch Aergerniß zu vermeiden Act. XXI, 24. Die Aeltesten sprachen/ wir „haben vier Männer/ die haben ein Gelübde auf sich/ „dieselbe nimm zu dir/ und laß dich reinigen mit ihnen/ „und wage die Kost an sie/ daß sie ihr Haupt bescheren/ „und alle vernehmen/ daß nicht sey/ was sie wieder dich „(wieder Paulum) berichtet sind/ sondern daß du auch „einhergehest und haltest das Gesetz. Ja mit einem „Wort: Christus hat ihnen in diesen Worten befohlen/

daß

„daß sie durch Direction des Heil. Geistes in der Re-
„ligion/so viel selbige den Gebrauch oder die Verwerffung
„des Mosaischen Gesetzes entweder auf eine Zeitlang
„oder in Ewigkeit betrifft/ alles fest setzen und ausma-
„chen sollten. Wir wollen also über diese Worte und die
„Handlung Christi eine Paraphrasin machen: Christus
„spricht/ Ich will die Kirche der Heyden bauen und an-
„legen/ und dir o Petre gebe ich die Schlüssel des Him-
„mel-Reichs/daß du nehmlich zuerst die Thür des Glau-
„bens denselben öffnen mögest. Frageſt du aber/ wor-
„nach du denn diese Kirche regieren sollt/und was vor
„einer Richtschnur du dich zu bedienen habest/ da das
„Gesetz Mosis derselben vielleicht fremde vorkommen
„dörffte/ so wird dich der Heil. Geist also leiten/
„daß was du ihnen vom Mosaischen Gesetz ver-
„bieten wirst/ auch in der That verbothen/ was
„du aber erlauben wirst/ auch erlaubet seyn soll/
und zwar zugleich auch im Himmel. Daher
wurde auch Petrus, als er sich seiner Schlüssel
bedienen wollte/ das ist/ da er die Thür des Ev-
angelii denen Heyden öffnete/ Act. X. vom Him-
mel unterrichtet/ daß die Verbindung der Ju-
den und Heyden nunmehro aufgelöset sey/ da sie
vorher gebunden gewesen/ ja es sey auch noch
mehr itzo gelöset/was vormahls gebunden gewe-
sen z. e. daß man Thiere essen könte/ welche man
wollte/ und darauf löſete auch Petrus so gleich
diese zweene Dinge. Bis hieher LIGTFOOT,
und haben wir seine Anmerckungen deßwegen etwas
weitläufftig angeführet/ damit der Leſer seine rechte
Meinung/ welche man sonst insgemein verstümmelt
anzuführen pfleget/ vollkommen daraus erkennen mö-
ge. Dieses eintzige setzen wir noch hinzu/ daß LIGT-
FOOT nicht in denen Gedancken stehet/ als wenn der
Ort Joh. XXI, 15. sq. da Christus Petrum zu dreyen
mahlen fraget/ ob er ihn liebe/ und ihm darauf be-
fielet seine Lämmer und Schaffe zu weiden/ mit die-
sem unsern parallel seyn sollte/ da nach seiner Mei-

nung unser Orth von der Apostel ihrer Macht die Lehre und Glaubens-Sachen und was erlaubet und verbothen seyn sollte / fest zu setzen / handelt / der andere aber von denen wiederspenstigen und nicht wiederspenstigen Personen in der Kirche / zu verstehen ist / und daß dieselbe entweder gestraffet / oder nicht gestraffet werden sollten. Nach SELDENO und LIGTFOOTEN, von welchen der ehmahlige tapffere Vertheidiger der Kirchen Excommunication bey denen Engelländern HENR. HAMMOND abgehet / führe ich den MORINUM Presbyter der Congregat. Orat. J. C. zu Paris / an / welcher in seinem Comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae olim observata L. I. C. 8. und Lib. IV. c. 23. sq. von dieser Sache gar gelehrt handelt. Er zeiget nehmlich daselbst / daß אסר und התיר binden und lösen / so viel heisse als erlauben und verbiesen / gebunden aber und aufgelöset werden / bedeute so viel als wozu obligiret und wovon frey seyn / zuweilen aber werde es auch an statt der Excommunication und Absolution gebraucht / welches alles er denn durch eine Menge von vielen Exempeln mit grosser Gelehrsamkeit beweiset. Man sehe die letztere edition seines Buches / so zu Venedig 1702. bey Nicol. Pezzana herausgekommen / und zwar am 12. Blatte seq. 157. sq. Man kan noch den JO. CAMERO in seinen Myrothecio Evangelico über diesen Orth p. 34. 35. den JO. DALLÆUM in der disp. de sacramentali sive auriculari latinorum confessione L. I. C. V. p. 24. 25. FRANCISCUM BURMANNUM in den Exercit. Academ. P. II. diss. 6. de ministris Extraordinariis N. T. und CAMPEG. VITRINGA. de synagog. vet. Lib. 3. P. I. C. 10. p. 754. 755. hinzufügen. Der letztere spricht l. c. also. Es ist bekandt / daß diese Worte von den ältesten Zeiten der Kirchen an / also verstanden worden / als wenn sie die Bestätigung dessen in sich hielten / was Christus vorher gesaget hatte / das ist / Christus gebe in selbigen noch klährer und deutlicher

licher seiner Kirchen/ die Macht zu excommunici-ren/ oder dieser Meinung nach/ die Macht zu bin-den/ und zu lösen/ das ist einen excommunicirten nach abgelegter satisfaction wiederumb in die Ge-meinschafft der Kirchen zu nehmen. Und diese Erklährung nun kan man deßwegen nicht ver-werffen/ als gienge sie von denen Redens-Ar-ten der Ebräer ab/ denn selbige nennen auch die excommunication zuweilen אסור eine Bindung/ ob sie es gleich selten thun; ja die Wieder-Aufnehmung der Excommunicirten in die Kirche התרה eine Lösung. Doch ist dieses im Wege/ daß Christus nicht spricht ὅσους wel-che/ sondern ὅσα welches/ daraus denn erhellet/ daß er von Sachen und nicht von Personen rede. Uber dieses wird die Redens-Arth אסר und שרה BINDEN und LOESEN in den Schrifften der Ebräer gar häuffig vor das Lehrē genommen/ indem man zeiget/ was erlaubet und verbothen seyn soll. Es verstattet also Christus seinen Aposteln in diesen Worten die Macht/ ver-schiedene Gesetze zu geben/ was in der Kirche verbothen und erlaubet seyn sollte/ nachdem sie es nehmlich der Kirche vor zuträglich erken-nen sollten/ gleich als wenn er gesaget hätte: Was ihr vor erlaubet und verbothen halten und gebieten werdet/ das wird im Himmel auch bestättiget und approbiret werden. Es werden aber diese Worte mit denen vorhergehenden mei-ner Meinung nach also vernüpfft: Es hatte nehmlich der HErr/ seinen Jüngern ein Gegen-Mittel wieder die Aergernüsse angezeiget/ die ihnen ein Bruder geben dürffte: daß sie nehm-lich nach geheimer und öffentlicher Bestraffung seinen Umbgang meiden sollten. Jtzo setzet er hinzu: Was ihr auf Erden binden werdet ꝛc. gleich als redete er seine Jünger also an: Mei-net ihr etwan/ daß durch dieses Mittel/ so ich

euch itzo vorgeschrieben / vielleicht nicht alle Aergernüsse / so in der Kirche entstehen dürfften / könten gehoben werden / so erfodert es eure Pflicht / daß ihr nach Gelegenheit der Umbstände andere Gegen-Mittel aussinnet / und euch derselbigen bedienet / denn ich gebe euch hiemit die Macht / (die ich schon dem Petro verliehen /) daß ihr nach meiner Himmelfarth eine solche Disciplin anrichten möget / die ihr den Umbständen der Sachen und der Zeit am bequemsten zu seyn erachtet. So viel VITRINGA. Eben dahin gehen die Gedancken des Autoris der Harmonie der Evangelisten / der aus der Bibliothec JAC. USSERII ediret worden p. 357. 388. nach der deutschen Hällischen edition, ingleichen SAL. van TIL ehmahligem Theologi zu Leyden / in seinem Commentar. über den Matthæum, der so wohl Holländisch als Deutsch gedruckt ist / über diesen Orth / allwo er auch auf des JO. BUXTORFFS Lexicon Talmud. & Rabbinicum, was die Wörter אסר und שרה anlanget / sich beruffet / und endlich JAC. BASNAGE eines Franzosen und Haagischen Theologi in seiner Histoire des Juifs T. VI. C. V. §. 15. allwo derselbe seine Meinung auf folgende Art gar kurtz entdecket: Wenn man höher hinauf gehet / als der Talmud ist / so findet man nicht allein / daß man denen Lehrern die Hände aufzulegen verstattet / sondern man hat ihnen auch die fünf Bücher Mosis zusamt einem Schlüssel in die Hände gegeben / um dadurch anzudeuten / daß sie die Lehrer / die Freyheit hätten / die Geheimnüsse des Gesetzes zu eröffnen / ja man setzte hinzu / daß sie die Freyheit hätten zu BINDEN und zu LOESEN / das ist / zu entscheiden / was ERLAUBET / und VERBOTHEN seyn solte / p. 101. Und diese Worte hat LUD. ELLIES du PIN ein Doctor der Sorbone in der Parisischen edition dieses Buches ausgelassen / weil sie nicht nach dem Römisch-Catholischen gout eingerichtet sind. Man setze hinzu

T. 3. L. 3. C. 30. §. 14. p, 776. allwo er also spricht: **Die Rabbinen haben die Macht zu BINDEN und zu LOESEN. Die** Controversien-Schreiber **haben grosse Bücher** (dieses wird hyperbolice gesaget) **bey Gelegenheit dieses** termini **geschrieben / allein wann sie den wahren Verstand desselben gewust hätten / den die Juden gehabt / und in welchem ihn auch Christus gebraucht / so würde der** disput **so gleich geendiget seyn / oder er wäre auch wohl niemahlen entstanden / denn sie verstehen dadurch / daß ein Rabbi die Macht hat /** zu declariren / **was da erlaubet oder verbothen seyn soll.** Ja wohl / man gab auch denen Priestern die in keinem grossen Ansehen waren und zu dem Synedrio nicht mit zugelassen wurden / die Macht / die Zweiffels Knoten des Mosaischen Rechts zu erklähren / und responsa darüber zu geben / so offt als man sie zu Rathe zoge. Sie entschieden die Gewissens-Fälle und dieses nennten die Juden רשות להורות באיסור והיתר die Macht oder Gewalt / über dasjenige was gebunden und gelöset / oder verbothen und erlaubet ist / zu urtheilen / oder die Macht zu lösen und zu binden. Man sehe JO. SELDEN L. II. de Synedr. C. VII. §. 2. DANIEL WHITBY ein Engelländer machet über diese Worte folgende Paraphrasin: **Warlich ich sage euch / was ihr /** (es sey was es wolle / also:) **auf Erden binden werdet** (daß ihr es vor unwürdig und euch unanständig daselbst erklähret /) **soll auch im Himmel gebunden seyn /** (das ist / das soll nicht Gnade daselbst finden /) **und was ihr auf Erden lösen werdet /** (oder was ihr durch diese Mittel von Sünden frey sprechet / und untadelhafft erklähret / (**soll auch im Himmel loß seyn.** Der ungenandte Auctor des Englischen Buchs a defence of the rights, of the Christian Church wieder GVIL. WOTTON (der sonst TYNDALL heisset /) erkläret diese Worte also: daß sie mit den Schrifftstellen Marc. XVI, 15. **Gehet hin in alle**

Welt/ und prediget das Evangelium allen Creaturen/ und Joh. XX, 23. Welchen ihr die Sünde erlasset/ denen sind sie erlassen/ und welchen ihr sie behaltet/ denen sind sie behalten/ parallel seyn/ und nichts anders bedeuten/ als daß die Apostel die Macht von Christo erhalten/ durch die Predigt des Evangelii denen Menschen/ den Weg zum Himmel-Reich zu öffnen/ und den Gläubigen das Heil/ den Ungläubigen aber die Verdammnüß anzukündigen/ und sollte die Ausübung dieser Macht im Himmel approbiret und gut geheissen werden/ wohin denn auch die Meinung JO. BRENTII über diesen Orth hingehet/ ob er sie gleich an einem andern Orth etwas anders vorträget. Doch sagt dieser ANONYMUS, weiter/ es käme denen Aposteln diese Macht nicht allein zu/ ob sie gleich selbige im höchsten Grad besässen/ sondern es könte sie ein jeder Christ ausüben: Es sey also die Rede gar nicht an diesem Orthe/ daß die Geistlichen allein excommuniciren/ und von den Sacramenten die Leute abhalten sollten/ insonderheit da die Christliche Kirche zu der Zeit noch nicht eine rechte Gemeine und Versammlung ausgemachet p. 43. seq. Fast eben dieses hat PHILIPP. LIMBURG ehmahliger Professor der Theologie bey denen Remonstranten in Amsterdam Theol. Christ. Lib. VII. C. 18. §. 26. welchem man den RICH. SIMON und JOH. CLERICUM in ihren frantzöischen Noten über das neue Testament in der Erklährung dieses Orthes beyfügen kan. Doch der gelehrte CLERICUS saget über Matth. XVIII, 18. nachdem er den Orth Matth. XVI, 19. so wohl von der Declarirung des erlaubten und verbothenen/ als auch von der wunderfahmen Straffe der Kranckheiten/ mit welchen die Apostel die Sünder belegen/ und sie nach ihren Gefallen befreyen könten/ erklähret hatte/ daß dieses alle Christen in dem Verstande angehe/ daß wenn sie nehmlich einen Bruder/ der sie beleidiget/ wofern er Busse thut/ sein Unrecht erlassen/ oder ihn überführen/ daß weil er seinen gottlosen Sinn nicht

ändern

ändern wolle / er die Pflicht gegen seinen Nechsten beleidiget habe/dieses alsdenn auch im Himmel werde angenommen werden. Doch aber wenn wir unsere Theologos ansehen / so finden wir / daß sie mit vereinigten Munde bekennen / daß dieser Spruch von der Vergebung und Vorbehaltung der Sünden welche die Prediger verrichten sollen/und folglich auch von der excommunication zu verstehen sey. Sie haben also LIGTFOOTS Auslegung schon längst verworffen. SEBAST. SCHMIDT. ein gar gelahrter Straßburgischer Theologus in fasciculo disput. theolog. philolog. Disp. XII. p, 711. sq. ist der erste gewesen/ der wieder LIGTFOOTEN zu Felde gezogen / und hat er auf das deutlichste bewiesen/ das die Wörter אסר binden und שרא auch התיר lösen nicht allein von Sachen sondern auch von Personen gebrauchet werden. Er deduciret daher die jüdische Absolutions-Formul: שרוי לך es sey dir gelöset: welches einerley ist mit מחול לך es sey dir vergeben/ אסור aber soll einen Excommunicirten bedeuten. Er setzet noch hinzu/ daß das neutrum ō so sehr nicht müsse urgiret werden / weil es bey den Ebräern gebräuchlich ist / in dem Neutro so wohl die Sachen als auch die Personen zu begreiffen. Davon er denn auch ein Exempel anführet. Endlich sagt er / daß das Object der Bindung und Lösung so wohl personale als reale sey / und daß so wohl die Sachen als Personen gebunden werden könten / und beyde an diesem Ort verstanden werden. Hieher gehöret insonderheit / wenn er spricht pag. 716. 717. **Wenn gleich diese Worte bloß von Sachen gebrauchet würden / so wäre es dennoch falsch / daß sie das verbieten und erlauben allein / mit Ausschliessung der Absolution und** excommunication **bedeuten sollten. Denn in der Absolution und** excommunication **werden nicht allein Personen / sondern auch Sachen gebunden und aufgelöset / und muß man auch beydes vor eine Arth zu erlauben und zu verbieten halten.** Daher ist es geschehen/ daß von unsern Theologis kein einziger

des

des LIGTFOOTS Meinung angenommen / biß JO. BENEDICT. CARPZOV, ein Leipziſcher Theologus, der ſonſt ein ſcharffer Verfechter der eingeführten orthodoxie geweſen / ihn einsmahl zu Leipzig 1675. auf der Cantzel vertheidiget. Und als nun dieſes JO. AD. SCHERZER. der damahls bey derſelben Academie auch als ein Theologus ſtunde / hörete / ſo fieng er an ihn den LIGTFOOT in einem Privat-Collegio zu refutiren / woraus nachgehends ſein Syſtema Theologiæ entſtanden / welches er heraus gegeben / und brachte des LIGTFOOTS Erklärung / wie ihm denn dieſes gar leicht war / unter das Regiſter der abgeſchmackten Poſſen. Man findet davon einige Kennzeichen in ſeinem Syſtemate Loco 25. de eccleſia p. 695. 696. dabey denn dieſer gar gelehrte und ſcharffſinnige Mann zu dieſer extremität / welches er doch nicht nöthig gehabt hätte / ſich begiebet / daß er ſpricht: **Die Rabbinen könten keine Auscleger des neuen Teſtaments und der Worte Chriſti ſeyn.** Allein mein Herr SCHERZER, es iſt hievon nicht die Frage / ſondern nur was die Worte **löſen** und **binden** / in der Jüdiſchen Sprache bedeuten / deren ſich Chriſtus wie er dieſelbe geſprochen / bedienet / und dabey muß man allerdings den Talmud und die Rabbinen zur Hand nehmen und zeigen / daß nach dem zu Zeiten Chriſti recipirten Dialecto, dieſe Worte ſo wohl von Sachen als Perſonen hätten gebrauchet werden können. Es ſchwiege alſo CARPZOVIUS nicht darauf / ſondern ſtellete in der Vorrede über des LIGTFOOTI horas Ebraicas und auch in einer Predigt den SCHERZER als einen groſſen Meiſter in Iſrael vor / der dergleichen Sachen nicht wüſte. Was ſonſt bey dieſem Streit vorgefallen / erzehlet PHIL. JAC. SPENER in dem Anhang an die aufrichtige Übereinſtimmung mit der Augſpurgiſchen confeſſion §. 11. p. 8. 9. allwo er auch anführet / daß ABRAH. CALOVIUS in dem Syſtem. Loc. Theolog. T. 10. Art. 4. de pœnitentia C. 2. Qu. 4. p. 453. ſeq. den LIGTFOOT deswegen refutiret habe / weil CARPZOV ſeine Meinung hierin

angenomẽn/ u. dabey gezeiget/daß selbige der apologiæ August. confess. art. 6. de confess. p. 199. und andern Stellen der Symbolischen Bücher zuwieder sey. Es kan auch CHRIST. THOMASIUS in dem Bedencken/ welches wir oben citiret p. 168. 169. nachgelesen werden/ allwo er diesen Theologischen Streit und die dabey vorgefallene Injurien weitläufftig recensiret. Und dieser hochberühmte Mann nimmt auch des SELDENI, LIGTFOOTS und CARPZOVII Meinung an/ und striegelt dabey p. 165. sq. JO. BARTHOLD. NIEMEIERUM einen Helmstädtischen Theologum, welcher die gewöhnliche Erklärung in seiner ersten dissert. de disciplina ecclesiastica zu Helmstädt 1702. vertheidiget hatte. Man setze auch seine Noten über J. P. LANCELLOTI institutiones juris canonici p. 717. sq. hinzu. Ihm folget als seinem Lehrmeister der vortreffliche BOEHMER, dessen dissertatio de confœderata Christianorum disciplina unter denen dissertationibus iuris ecclesiastici antiqui num. 3. §. 7. p. 82. sq. nachgesehen werden kan. Doch hat niemand des LIGTFOOTS Meinung mit grösserer Hitze bisher vertheidiget/ als vor einigen Jahren der gelehrte Hällische Theologus JOACH. LANGE gethan/ der in dem systemate der Evangelischen Lehre/ welches er Anti-Barbarum orthodoxiæ nennet/ P. 1. T. 2. Sect. 2. Cap. 2. allwo er wieder JO. DEUTSCHMANN einen Wittenbergischen Theologum schreibet p. 612. sq. des LIGTFOOTS Meinung gar weitläufftig angenommen und vertheidiget. Und keinen neuern weiß ich wohl von den unsrigen/ der zu dieser Meinung sich bekandt haben solte. Auf dasjenige was THOMASIUS zur Vertheidigung der Meinung des LIGTFOOTS geschrieben/ hat SEB. EDZARDI in der Vertheidigung der Christlichen Lehre vom Bindeund Schlüssel p. 117. sq. geantwortet/ weitläufftiger aber hat JO. FECHT ein Rostockischer Theologus in seiner diss. de clave ligante & solvente, welche dem Tractat de excommunicatione ecclesiastica beygefüget ist/ diese Sache ausgeführet/ allwo er p. 354. saget/ daß

JO.

JO. HENR. HEIDEGGER ein Zürchischer Theologus mit LIGTFOOTEN einerley Meinung hege/ da dieser doch nur obbedachte Meinung LIGTFOOTS mit der gemeinen Meinung/in seinem Comment. über den Matthæum und dessen XVI. Capitel v. 19. zu combiniren suchet. Es ist sein Commentarius seinen laboribus exegeticis, welche zu Zürch 1700. heraus gekommen/ inseriret. Ubrigens erinnert auch FECHT gar wohl/ daß ein Lutherischer Theologus in Königsberg/ (PESAROVIUS nehmlich) in einer disputat. über die Worte Christi Matth. XVI. 19. so er zu Königsberg 1695. gehalten p. 20. sq. eben diese Erklährung wider SEBAST. SCMIDIUM vertheidiget/ wie auch das MICH. MULLER ein Tübingischer Theologus und Cantzler auf der Academie daselbst/ in triade disputat. theologicarum, (welche der tesseradecadi evolutionum sacrarum beygefüget ist:) disp. 1. de clavibus regni cœlorum §. 3. p. 6. 7. den LIGTFOOT angegriffen habe. FECHTEN kan man seinen Discipul, ALBERT. JOACH. KRACKEWITZEN der auch ein Rostockischer Theologus ist/ an die Seite setzen/ als welcher in einer dissert. de excommunicatione ecclesiastica, so er zu Rostock 1709. gehalten die Meinung des LIGTFOOTS gar gelehrt bestritten hat. Man kan letzlich auch noch den gründlich-gelehrten Wittenbergischen Theologum GOTTLIEB WERNSDORFFEN hinzu setzen/ der diese Erklährung denen Halensern und Brendelio verwiesen/ und zwar in einer dissertation die er 1716. gehalten/ und in welcher er bewiesen: Daß die Absolution eines Predigers nicht bloß und allein die Vergebung der Sünden declarire §. 28. 29. p. 28. 29. Wir sollten noch den ehemahligen Leipzischen Theologum GOTTFR. OLEARIUM hinzu fügen/ der in der 55. observat. über den Matthæum §. 6. sq. des LIGTFOOTS Meinung wohl wiederleget/ aber auch zugleich eine neue erdacht/ und aus Luc. XIII. 16. Sollte aber nicht gelöset werden an Sabbath (nehmlich von der Kranckheit) dieses

se/ die doch Abrahams Tochter ist/ geschlossen/ δεῖν hiesse soviel als jemanden mit einer Kranckheit belegen/ λυεῖν aber jemanden von selbiger befreyen. Seine Worte lauten also: **Warum sollten wir also nicht sagen/ daß der Heyland hieselbst Petro und den Aposteln ausserordentliche Gewalt versprochen/ Kranckheiten zu verursachen und dieselbe nachgehends wiederum zu heben/ dergleichen Macht sich Petrus bey Anania und Sapphira/ Paulus bey Elyma dem Zauberer bedienet.** Doch ist klahr/ daß OLEARIUS diese seine Meinung von CLERICO, dessen Erklährung wir oben angeführet/ gelernet/ welcher noch über dieses das Exempel Pauli anführet/ der den Blutschänder in der Gemeine zu Corintho dem Satan übergeben und gebunden/ oder auch von HENR. DODWELLO und dessen Paræneſi ad exteros de nupero schiſmate anglicano, welcher §. 29. p. 128. sq. schreibet: **Binden heisset so viel als dem Satan übergeben**/ daher er auch weiter spricht: **daß die excommunicirte von den Bischöffen der Gewalt des Satans überlassen/ so wie die Communicanten von ihnen dem Schutz der guten Geister übergeben worden**/ und dieses geschehe vermittelst des mutuellen Bündnüsses/ so zwischen GOtt und denen Aposteln/ folglich auch zwischen allen Bischöffen aufgerichtet worden und welches also heisset: **Was ihr auf Erden binden werdet/ soll auch im Himmel gebunden seyn** ꝛc. Ubrigens verschweigen wir diejenige auctores mit Fleiß/ die die gemeine Meinung vertheidigen/ und dabey in jedermans Händen sind. Doch wollen wir den vortrefflichen Jenischen Theologum JO. FRANC. BUDDEUM in seiner Moral-Theologie P. 3. C. 3. §. 63. sq. nicht auslassen. Wo verfallen wir aber hin? an statt daß wir uns vorgenommen hatten/ nur bloß unsere Meinung von diesem Spruch zu sagen/ so führen wir eine Menge von Autoribus an/ welche ihre Gedancken entdecken. Wir wollen also

letzlich

letzlich nur einen kurtzen Ausschlag von allen denselben geben / und dieser bestehet darinn: Wir wollen alle diese gelehrte Leute / welche so gar verschiedene Wege zu betreten scheinen / sich einander freundlich umarmen lassen; Denn wir sagen / daß des Himmelreichs Schlüssel die Macht sey das Evangelium zu lehren / und denen Menschen den wahren Weg zum ewigen Heil zu zeigen / wodurch denn das Himmelreich denen Gläubigen eröffnet / denen Ungläubigen aber zugeschlossen wird / weiter bedeute das Binden und Lösen nicht allein so viel / als von dem was erlaubt und verbothen ist / einen Ausspruch thun / und Kirchen-Ordnungen deswegen verfertigen / sondern auch declariren / was eigentlich Sünde sey / und eine Schuld bey sich führet / und was nicht also beschaffen / nicht weniger Sünde vergeben und behalten / diejenige so gottloß leben / straffen und wenn sie nicht Busse thun / erinnern / daß sie sich aus der Gemeine / als welche sie nur irrig machen und ärgern / heraus begeben mögen / ja auch letzlich sie mit einer ausserordentlichen göttlichen Strafe belegen / oder wenn sie selbige schon empfinden / sie davon befreyen. Ich weiß nicht / ob dieses also beschaffen sey / daß es nicht zugleich / in so weit es die Apostel betrifft / sollte bestehen können. Man kan hievon das Frantzösische neue Testament BELLOSOBRII und INFANTII nachschlagen / und zwar über Matth. XVI, 19. und XVIII, 18. Nur dächte ich / es müste des LIGTFOOTS Meinung / weil im Grund-Text nicht ὅσαι sondern ὅσα in neutro stehet / vor allen andern vornehmlich beybehalten / die übrigen aber alsdenn folgen und mit ihr vereiniget werden. Denn ausser dem / das aus SAL. GLASSII Philol. sacr. Lib. III. Tr, I. Can. 21. zur Gnüge bekandt ist / daß das neutrum offtmahls an statt des Masculini gebrauchet wird / so weiß man auch die Absolutions-Formul bey den Juden / da man zu einen excommunicirten / der gelöset wird / spricht שרוי לך ומחול לך Es sey dir gelöset und vergeben: es ist auch bekandt / daß התרה die Absolution eines excommunicirten offtmahls

offtmahls bedeute/ und dieses alles/ wenn man es mit Joh. XX, 23. **Welchen ihr die Sünde erlasset / denen sind sie erlassen/und welchen ihr sie behaltet/ denen sind sie behalten/** zusammenhält/ zeiget zur zur Gnüge daß Christus auch hieselbst auf eine gewisse Excommunication sein Absehen gerichtet. Welches denn auch SELDENUS bekennet und niemand leugnen kan/ der in der Jüdischen Mund-Arth nur in etwas erfahren ist. Es wäre aber doch besser/ wenn der Nahme des Binde- und Löse-Schlüssels niemahls wäre eingeführet worden. Zum wenigsten findet man bey denen Juden von diesem Unterscheid nichts/ da doch diese Redens-Arth von ihnen allerdings hergenommen worden. Es war nehmlich bey ihnen der Gebrauch/ daß man demjenigen/ dem man die Macht gabe das Gesetz und die Propheten zu erklähren / einen Schlüssel darreichte/ und ihn dadurch gleichsahm in die Possess seines Amtes setzete. Es war ein Insigne ihrer Doctorum unter andeen auch ein Schlüssel/ mit einer Schreibe-Tassel. Auf die Arth finden wir von R. SAMUEL: **Daß man nach seinem Tode seinen Schlüssel u. Schreibe-Tassel in den Sarg geleget/ weil er nicht würdig gewesen wäre / einen Sohn zu erzeugen.** Κλεῖς heist bey den Rabbinen מפתחא von dem Wort פתח öffnen und dieses Wort brauchen sie einen jeden Lehrer zu bezeichnen: Sie sagen רב פתח dieser oder jener **Rabbi hat geöffnet**/ nehmlich diesen Text der Heiligen Schrifft. Man sehe Luc. XXIV, 32. **brannte nicht unser Hertz in uns/ da er mit uns redete auf dem Wege/ als er uns die Schrifft öffnete.** Und das Midrasch, oder das Buch der Klage-Lieder nennen die Juden מפתחא דחכימי **die Eröffnung der Weisen.** Wie also die Worte der vortrefflichen Männer GROTII, CAMERONIS und LIGTFOOTS über Luc. XI, 52. lauten. Es bleibe also fest / daß die Schlüssel des Himmel-Reichs die Macht und die Gewalt bedeuten / die Heil. Schrifft zu erklähren / und den Menschen den Weg zu ihrer Seeligkeit zu öffnen. Denn

beydes geschiehet durch das binden und auflösen/ ob es gleich ungereimt zu seyn scheinet/ daß diese Bindung und Auflösung mit denen Schlüsseln geschehen solle. Da deßwegen also die Sache richtig ist/ so wäre es unnöthig/ wenn wir über Wörter streiten sollten. Dieses eintzige ist nur schwehr auszumachen/ ob Christus denen Aposteln und seinen Jüngern allein/ oder auch allen Nachfolgern derselben/ oder allen Gläubigen diese Macht zu binden und zu lösen verliehen? Was unsere Kirche hievon hält/ erkläret FECHT in diss. cit. Sect. I. §. 4. p. 365. deutlich und accurat: Seine Worte lauten also: [Die Schlüssel des Himmel-Reichs bedeuten überhaupt alle Gewalt des Predigt-Amts/ nehmlich das Evangelium zu verkündigen/ Sünde zu vergeben und zu behalten/ wie auch die Sacramente auszutheilen/ wie in der Augspurgischen Confess. artic. VII. abus. p. 37. sq. erinnert wird.] **Obgleich nun die Wurtzel und Quelle dieser Gewalt bey der gantzen Kirche ist/ so ist dennoch zugleich klahr/ daß der Heiland gewisse Personen aus dem Hauffen der Kirchen geordnet habe/ die sich dieser Gewalt bedienen/ und selbige verwalten sollten. : : Es waren also unter dergleichen Knechten Christi die ersten und vornehmsten die Apostel/ welchen die Schlüssel des Himmel-Reichs gegeben worden/ nicht so/ daß alle Mit-Knechte und Nachfolger davon beständig sollten ausgeschlossen seyn** (privative) **sondern daß auch ausser den zwölff Jüngern/ Paulus und Apollo/ Timotheus und Sostenes ja viele andere mehr so wohl mittelbahr als unmittelbahr beruffene Prediger/ diese Gewalt erhalten haben** (cumulative.) Es hat nehmlich der HErr die Schlüssel des Himmel-Reichs denen Aposteln in einem ausnehmenden und vortrefflichsten Grade anvertrauet/ als welche die Kirche zu erst pflantzen/ und die Kirchen-Disciplin anordnen sollten/ zu welcher die Macht zu binden/ und zu lösen allerdings gehöret/ und die von ihnen durch Antrieb des Heil. Geistes

desto leichter und accurater ausgeübet werden konte. Doch sind ihre Nachfolger nicht gantz und gar davon ausgeschlossen/ oder ihnen dieses Recht nicht einzig und allein mit JO. LUD. WOLZOGEN einem Oesterreichischen Baron und Socinianer/ oder auch nach der Meinung unsers MULLERS l. c. §. 9. p. 13. seq. mit LIGTFOOTEN zu zuschreiben/ wiewohl dieser letztere bloß in einen höhern und vortreflichern Verstande dieses Privilegium denen Aposteln in chronica temporum N. T. Sect. 52. Opp. T. 2. f. 33. zueignet. Denn die Macht zu lehren/ die Macht aus dem Worte GOttes anzukündigen und fest zusetzen/ was erlaubet und verbothen/ was eine Sünde/ oder auch keine sey/ wer im Stande der Gnade stehe oder nicht: (wie denn das Wort GOttes/ beständig seine Krafft/ entweder zum Leben/ oder zum Tode behällt/ und auch in diesen letzteren die Vergebung und Vorbehaltung der Sünde bestehet.) Die Macht sage ich/ die Disciplin einzurichten und zu erhalten/ die doch ohne Ausschliessung der Gottlosen von denen göttlichen Geheimnüssen und der Gemeine/ nicht bestehen/ diese Macht sage ich/ muß in der Kirche beständig bleiben/ wo nicht alles untereinander soll geworffen werden/und das oberste zu unterst kommen soll. Nun soll aber alles fein erbahr und ordentlich zugehen 1 Cor. XIV, 40. damit die Kirche in ihrer Heiligkeit und Unsträfflichkeit bleibe Eph. IV, 12. Ist also die Gewalt der Schlüssel in der Kirche Christi beständig / und wird sie in diesem Spruch/den wir erklähren/ denen Aposteln gegeben/ so ist klahr/ daß dieselbe/ da sie von allen Gliedern der Kirche nicht gehandhabet werden kan/ (die Glieder nehmlich/haben ein jedes vor sich ein besonder Ambt und Verrichtung) weil daraus eine ungemeine Verwirrung entstehen / und die Kirche dadurch zerrüttet werden würde/ denen öffentlichen Lehrern von Christo gegeben worden/ indem er hieselbst seine Jünger als Antecessores der künfftigen Prediger anredet. Und obgleich nun dieses also ist/ so muß man dennoch auch fest beybehalten/ daß denen Predigern hiebey

keine so grosse Gewalt gegeben werde / als die Apostel empfangen / massen sie die Prediger noch lange nicht einen solchen Uberfluß der Gnaden-Gaben erhalten / und wie sollte man denn ihnen gar eine absolute Gewalt zuschreiben? Nein / nein / es ist dieselbe an das Wort GOttes gantz und gar gebunden / und also beschaffen / daß sie der Christlichen Freyheit keinen Eintrag thun kan / und müssen sich die Prediger dabey der Einwilligung und approbation der gantzen Gemeine / wenn es nöthig ist / bedienen. Denn wofern ein Priester dieser Gewalt sich nur ein eintzigmahl mißbrauchet (welches einem jeden / so dergleichen Gewalt in Händen hat / wiederfahren kan /) so verletzet er gar sehr den Willen und den Befehl des Heylandes / und ist werth / daß er durch allgemeine Einwilligung der Gemeine (deren Glieder eben so viel Freyheit zu excommuniciren als zu lehren haben) gebunden / und im Zwang gehalten werde.

i) Denn diese waren es / welche Christus / da sie versammlet waren / anredet. Man sehe Marc. XVI, 14. Luc. XXIV, 36. Joh. XX, 19. 1 Cor. XV, 5.

k) Man sehe Joh. XX, 22. 27. **JEsus sprach zu ihnen: Gleichwie mich mein Vater gesandt hat / so sende ich euch. Und da er das sagete / bließ er sie an / und spricht zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünde erlasset / denen sind sie erlassen / und welchen ihr sie behaltet / denen sind sie behalten.** Ein jeder / der die Umstände / und was hieselbst bey der ordination und Sendung der Apostel vorgegangen / etwas genauer erwegen dürffte / möchte sich verwundern / wie es geschehen / daß Christus nicht denen Aposteln nach der bey den Jüden üblichen Gewohnheit die Hände aufgeleget / da doch heutiges Tages Leute anzutreffen / die diese Ceremonie vor nothwendig halten. Diese Anmerckung führet unter andern auch der berühmte Theologus im Haag JAC. BASNAGE in seiner Histoire de l' Eglise L. 25. Cap. 2. §. 3. f. 1475. 1476. an. Allein es ist auch bey

denen

denen Juden die Auflegung der Hände nicht an und vor sich selbst zur Ordination nöthig gewesen. Wir wollen davon MOSEN MAIMONIDEM in Mischnam Sanhedr. c. 1. n. 3. hören / selbiger spricht. **Wir sind nicht an die** Ordination **gebunden/ welche durch Auflegung der Hände geschiehet/ sondern derjenige Herr des Gerichts/ so einen Rabbinen machet und erwehlet/ der zu dieser Bedienung tüchtig ist/ soll zu ihm sagen. Du N. bist ein Rabbine/ du bist** ordiniret/ **und hast die Macht/** Criminal-**Sachen zu entscheiden. Vermittelst dieser Worte wird derselbe Mann** ordiniret **seyn/ und den Nahmen GOttes führen auch alle vorkommende Streitigkeiten auflösen;** so spricht auch R. ABRAHAM ZAKUT in dem Buch Juchasin in dem R. Juda dem Sohn Babae. **Die Auflegung der Hand geschiehet nicht allein vermittelst der Hand/ wie Moses dem Josua gethan/ sondern auch durch blosse Worte allein. Es ist genug wenn dazu gesprochen wird:** ich ordinire **dich/ du seyst** ordiniret. **Man darff auch nicht gedencken/ daß die Ordnung der Nachfolge auf dergleichen Arth zerrissen werde/ wofern nehmlich die Auflegung der Hände fehlet.** Denn wenn MOSES TRANENSIS in ספר קרית Sanhedr. C. IV die Nachfolge der Ordination beschreibet / so verstehet er auch diejenige mit drunter so ohne Auflegung der Hände geschiehet. Seine Worte lauten also: **Es muß nothwendig bey einem jeden** Synedrio **ein Richter sitzen/ der da von jemanden** ordiniret **sey/ der vor dem schon von einem andern** ordiniret **worden. Denn Moses unser Meister legte die Hände über Josuam wie geschrieben stehet.** Und DU SOLLST DEINE HAND AUF IHN LEGEN. **Auf gleiche Arth** ordinirete **er die Aeltesten / über denen GOtt selbst wohnete. Diese nun** ordinireten **wiederum andere/ und diese wiederum andere und so weiter. So ist denn einer von**

dem andern ordiniret/ bis auf Mosen unsern Meister/ ein jeder nehmlich entweder von Mose/ oder von andern ordinireten. Diese Ordination aber machet/ daß er Rabbi heisset/ doch ist es nicht nöthig/ daß man die Hand über das Haupt eines Aeltesten lege. Eben dieses bestätiget auch der schon oben angeführte MAIMON in יד חזקה P. IV. tr. Sanhedr. C. IV. allwo er schreibet. Wie ist denn die Promotion beschaffen gewesen/ die durch so viel Secula und bey so viel Geschlechtern in acht genommen worden? Man hat bey selbiger nicht die Hand auf des Aeltesten Kopff geleget/ sondern man hat ihn Rabbi genennt/ und gesprochen. Siehe da/ du bist ordiniret/ und nunmehro hast du auch Gewalt in Criminal-Sachen ein Urtheil abzufassen. Er setzet weiter hinzu. Sie haben auch die Freyheit mit blossen Worten/ wenn sie nur wollen/ zu ordiniren. Wer noch mehr hievon lesen will/ der kan JO. BUXTORFFEN in dem Rabbinischen und Talmudischen Lexico unter dem Worte סמיכה nachschlagen/ ingleichen JO. MORINUM in dem Commentar. de sacris Ecclesiae ordinationibus P. 3. Exerc. VII. c. VII. §. 3. sq. f. 112. seq. JO. SELDENUM in seinem Buch de synedriis veterum Ebræorum Lib. 2. Cap. VII. §. 1. JOANN. LIGTFOOT über den Orth Act. XIII. 3. JO. AD. SCHERZER in der Oration de Ebræorum & Lipsiensium Magistris, welche der Collection von seinen Programmatibus und Orationibus, so zu Leipzig 1679 herausgekommen/ inseriret ist p. 423. seq. und CAMPEG. VITRINGA in seinem Buch de Synagoga vet. L. 3. P. 1. C. 15. p. 836. seq. Es ist daher unser Heiland auch in diesem Stück von denen Jüdischen Gebräuchen nicht abgegangen / da er so wohl bey der ersten als andern Sendung der Apostel / sich des Händeauflegens enthalten / und hat er zugleich gezeiget daß das Wesen und die eigentliche Beschaffenheit der Autorität und des Amts / so er ihnen mittheile / gantz und gar nicht von dieser äusserlichen Ceremonie dependire:

pendire: Er hat sich vielmehr eines andern und zwar eines gar fremden Gebrauchs dabey bedienet/ und ἐνεφύσησε seine Jünger angeblasen/ und zu ihnen gesprochen/ nehmet hin den Heil. Geist. Da er nehmlich den Odem aus seinem Munde denen Aposteln zu geblasen/ hat er durch dieses äusserliche Zeichen andeuten wollen/ daß er dasjenige würcklich thue/ was er ihnen gesagt hatte/ daß er nehmlich ihnen den Heil. Geist in ihr Hertz giesse/ und wie ehmahlen durch das blasen/ der Mensch sein Leben und seine Seele erhalten/ er auch itzo durch das anblasen ihnen den Geist der Gnaden und zwar in ausserordentlichem Maaß mittheile/ daß sie so gewiß sich der Gemeinschafft des Heil. Geistes versichern könten/ als sie gewiß wüsten/ daß sie angeblasen würden/ massen sie es empfunden Act. II, 2. 4. Man darff auch nicht diese curieuse Frage auf die Bahn bringen/ wie es geschehen/ daß da Christus denen Aposteln versprochen/ erst nach seiner Himmelfarth den heiligen Geist zu schencken. Joh. XVI, 7. derselbe Heil. Geist ihnen itzo schon mitgetheilet werde? Denn man kan auch hierauf gar leicht antworten/ daß die Gnaden-Gaben/ des Heil. Geistes nehmlich/ gar sehr verschieden seyn 1. Cor. XII, 4. **Es sind mancherley Gaben/ aber es ist nur ein Geist.** Und also wurde denen Aposteln an diesem Orth der Geist gegeben/ dessen sie bey Ausübung der Gewalt/ Sünde zu vergeben/ und zu behalten/ nöthig haben würden/ als welcher Gewalt (man mercke es wohl) nach dem Zeugnüß CYPRIANI Ep. 69. ord. felliani sich niemand gebrauchet/ als der den Heil. Geist ingehabt: Nachgehends aber bekamen sie am Pfingst-Tage den Geist Wunder zu thun/ wie aus Act. II. erhellet. Es fraget sich nun aber/ worinn denn diese den Aposteln ertheilte Macht eigentlich bestehe? Nehmlich **in Vergebung und Zurückhaltung der Sünde.** Wir mercken hiebey erstlich an. Daß GOtt die Sünde anders vergebe als die Menschen. GOtt nehmlich thut es aus eigener Gewalt/ und führet sich als einen Richter auf/ und auf diese Arth vergiebet er die Sün-

de gantz allein Pſ. XXXII, 5. LI, 6. Jeſ. XLIII, 25. Marci II, 7. Rom. VIII, 33. Jac. IV, 12. Apoc. III, 7. die Menſchen aber ſind dabey nur Diener / und eröffnen dieſe göttliche deciſion, die GOtt bey denen Sünden anderer Menſchen von ſich giebet / durch ihre Stim̃e / und ſo erklähren ſie alſo den Willen und die Meinung GOttes / und zwar auf eine kräfftige Arth / als Geſandten GOttes / ſo daß GOtt ſelbſt durch ſie erinnert 2. Cor. V, 20. 1. Teſſ. II, 13. und διὰ τὸ ὄνομα χριστοῦ durch den Nahmen Chriſti 1. Joh. II, 12. Act. XIII, 38. Luc. XXIV, 47. Du darffſt dich auch / mein Leſer / hieran nicht ſtoſſen und ſorgfältig fragen / ob der Prediger nur bloß und allein declarire / oder ob er auch würcklich und kräfftig bey der Vergebung oder auch der Vorbehaltung der Sünden beſchäfftiget ſey. Denn gewiß / wofern ein Prieſter nur / in dieſem ſeinem Amte nicht übel verfähret / ſo wird das Wort / welches er redet / beſtändig / und zwar / wie man zu ſagen pfleget / auch in actu ſecundo würckend / und entweder **ein Geruch des Lebens zum Leben / oder auch ein Geruch des Todes zum Tode ſeyn** 2. Cor. II. 16. Es wird wohl dieſes niemand läugnen / der nur ſiehet / wie es ſich gar offt zutrage / daß indem ein Prediger prediget / die Hertzen derer Menſchen von einer himmliſchen und mächtigen und zugleich auch göttlichen Krafft gerühret werden / denn dieſes geſchiehet alles durch GOttes Gnade / aber doch vermittelſt des Predigers. Und damit wir unſre Meinung recht deutlich und gründlich entdecken / ſo iſt die Vergebung der Sünden nichts anders / als ein geiſtlicher / gründlicher und kräfftiger Beweiß / dadurch ein Menſch / der durch den Weg einer wahren Buſſe und durch die Seelen-Schmerzen / welche den Weg zur Bekehrung öffnen / durchgegangen / und das geiſtliche Leben erhalten / vollkommen überführet werden kan / daß er ein Kind GOttes ſey / in welchem keine Verdamniß mehr anzutreffen / daß er ein Wohnhauß des Heil. Geiſtes / und ein Erbe der zukünfftigen Herrlichkeit ſey / und zu aller Gnade GOttes / ja auch zum ewigen Leben eine offene Thür und

ein

ein vollkommenes Recht erlange. Und dieser Beweiß kan wohl niemanden der sich dergleichen Sachen bewust ist / ohne Trost vor Augen geleget werden / und declariret selbiger also nicht allein etwas / sondern er ist auch auf die Arth / in der That würckend. Weiter ist die Vorbehaltung der Sünden auch nichts anders / als ein göttlicher Beweiß / vermittelst dessen man / wenn man die Hertzen der Menschen und ihr innerstes untersuchet / auch ihren kläglichen Sünden-Zustand entdecket / ihnen zeiget / wie sie noch unter der Schuld / unter der Herrschafft der Sünden / und unter dem Urtheil GOttes oder seinem Zorne lägen / ja wie sie schon gerichtet wären / und daß sie also Zeit hätten Busse zu thun / die Lüste der Welt zu verläugnen / und sich zum HErren zu bekehren / als welcher mit ausgespannten Armen sie umbfangen / und ihnen seinen Geist in grosser Fülle zu dieser Veränderung schencken würde / ja / daß sie deswegen ein neues Hertz annehmen möchten / wo sie anders seelig werden / und der ewigen Höllen-Pein entrinnen wollten. Und hierinnen nun bestehet das Ambt eines Predigers vornehmlich / daß er nehmlich von diesem allen die Hertzen derer Menschen überzeuge. Es kan aber niemand dieses thun / der nicht wie unser Text spricht / **den heiligen Geist empfangen** / der nicht ein Hertz hat / das von GOtt gerühret und gelehret ist / der nicht das göttliche Licht und die wahre Klugheit durch welche man die Geister unterschreiden muß / an sich hat / ja der nicht in der Liebe zu JEsu brennet / und ein hertzliches Mitleiden gegen die Sünder heget. Daher denn diese Meinung so wohl in der alten als neuen Kirche / jederzeit angenommen worden / daß was hie Christus denen Aposteln gesaget / auch allen ihren Nachfolgern und allen Predigern gesaget sey / wie dieses CYPRIANUS Ep. 73. und 75. anmercket. Doch ist auch nicht zu läugnen / daß dieses alles denen Aposteln in einem höheren Grad zukomme: Dahin gehet insonderheit die Meinung derjenigen hin / die da davor halten / als hätten die Apostel hieselbst eine ausserordentliche

und sonderbahre Gewalt erlanget. So meinet HUGO GROTIUS, daß die Apostel die Sünden vergeben / so offt sie entweder die Gläubigen durch die Tauffe der Kirche einverleibet/ Act. II, 36.41. oder auch so offt sie die gefallene / nach abgelegten Zeugnüß einer hertzlichen Busse / zur Gemeinschafft der Gläubigen wiederum angenommen 2. Cor. II, 10. Eben dieser Auctor aber meinet auch zugleich/ daß das Vorbehalten der Sünde einerley sey mit der Abschlagung der Tauffe / als welche man den Ungläubigen nicht mittheilete / und mit der Abhaltung der halßstarrigen Sünder vom Abendmahl 2. Cor. V. Und diese disciplin habe GOtt selbsten durch die Strafen/ mit welchen er die Ungläubige beleget / genehm gehalten. Eben diese Meinung hat auch JOH. LIGTFOOT, als welcher spricht / daß hieselbst denen Aposteln I) die Macht gegeben werde/ die Ungehorsahme mit dem Tode oder mit einer leiblichen Kranckheit zu straffen Act. V, 5. 10. XIII, 11. II) Die Macht/ dem Satan die Ungläubige zu übergeben 1. Cor. V, 3. sq. XVI, 22. 2. Cor. XIII, 10. 1. Tim. I, 20. III) Die Gewalt anderen den Heil. Geist mitzutheilen/ denn die Worte: **Nehmet hin den Heil. Geist**/ müsten also suppliret werden. **Nehmet ihn hin / damit ihr ihn auch andern geben möget.** Act. II, 38. VIII, 17. X, 44. XIX, 6. Auch STEPH. CURCELLÆUS in den Inst. Relig. Christ. L. 5. C. 14. §. 10, L. 7. C. 14. PHIL. a LIMBORCH in Theol. Christian. L. V. C. 77. §. 13. und JO. CLERICUS in den französischen Anmerckungen über unsern Orth verknüpffen die Vergebung der Sünden / mit der ausserordentlichen Gnaden-Gabe der Unterscheidung der Geister (welche hiebey nothwendig alles ausmachen muß) und erklähren selbige durch die Befreyung von Kranckheiten nach Matth. XI, 6. Marc. II, 5. Luc. V, 20. Endlich muß ich auch den hochgelahrten und itzigen weitberühmten Professor zu Halle JO. HENNING. BOEHMERN hiebey anführen / dessen Meinung dahin gehet / es würde in diesem Orth von einer blossen ausserordentlichen Krafft geredet/ welche

die

die Apostel allein erhalten / in seiner dissertat. Juris Eccles. antiqui, die da de confœderata Christianorum disciplina handelt §. 8. p. 84. sq. Doch würde dieses vortrefflichen Mannes Meinung gelinder seyn / wenn er sagen möchte / daß die Gewalt denen Aposteln nur in einem **höheren Grad** zugezeignet worden. Denn wie der Heil. Geist nicht allein denen Aposteln / sondern auch den Nachfolgern derselben / ja allen Gläubigen / obgleich in unterschiedenen Maaß gegeben worden / so ist auch nicht zu zweifeln / daß die Macht Sünde zu vergeben und zu behalten / auf die Arth wie wir selbige erklähret / nach ihrem weitläufftigen Umfang kein sonderbahres Privilegium der Apostel gewesen sey / denn dieses zeiget die Sache selbst / nicht weniger die disciplin bey der Busse / wie auch die disciplina arcani und die excommunication, als welche von dem ersten Uhrsprung des Kirchen-Rechts an / in den Christlichen Gemeinen / wie wir nachgehends beweisen werden / statt gefunden. Ich weiß aber nicht / wie es zugehe / daß die vortrefflichsten Leute einen solchen Abscheu vor der excommunication haben / und sie als eine Pest der Kirche verwerffen / da sie doch leicht begreiffen / daß dieselbe / wenn sie recht gehandhabet und als eine Civil-Strafe angesehen wird / der privat-Societät der Kirche / die aus einem göttlichen Grunde fliesset / ihren vorigen Glantz allerdings wiedergeben könne. Doch hievon werden wir bald unsere Meinung weitläufftiger entdecken.

Der dritte Satz.

Es ist noch übrig, daß wir mit wenigen untersuchen, ob Christus einen Kirchen-Staat angerichtet? Wir haben nehmlich schon gemeldet, daß Christus sich zwölff Apostel und LXX. Jünger zugesellet, deren Hülffe er sich bey Pflantzung der Kirche bedienet; Es fraget sich also, Ob der Heyland

unter

unter diesen Leuten eine Ordnung gemachet, daß einer dem andern, oder allen andern vorgesetzet, und ihm ein besonders Ansehen, wodurch er alle andere übertreffen könte, mitgetheilet worden wäre? Und gewiß, diese Frage hat die Apostel selbst beunruhiget, noch kurtz vorher, ehe Christus von ihnen den letzten Abschied nahme. Denn wie Lucas berichtet, so entstand bey ihnen ein Streit: **Wer unter ihnen der gröste und vornehmste wäre?** Christus aber antwortete darauf, und zwar auf das allerdeutlichste: **Die weltliche Könige herrschen, und die gewaltige heisset man gnädige Herren. Ihr aber nicht also, sondern der grösseste unter euch soll seyn wie der jüngste, und der vornehmste wie ein Diener** a). Woraus denn erhellet: I. daß Christus keine geistliche Hierarchie oder Kirchen-Staat, der eigentlich so genennet werden könte, eingeführet, sondern denselben vielmehr verdammet. II. Daß die Kirche, so Christus formiret, keine bürgerliche und civil-Gewalt von ihm erhalten. Denn es ist hieselbst alle superiorität, aller Zwang, alle Straffe, und was nur nach einer Herrschafft schmecket, weit entfernet. III. Daß in der Christlichen Kirche auch ἡγεμένα Obersten und Aeltesten anzutreffen seyn, durch welche die Gemeine dirigiret werden muß. Selbige aber sind von der politischen Obrigkeit, insonderheit darin unterschieden, daß diese, durch äusserliche Gewalt, jene aber durch die Gewalt des Geistes, welche die Hertzen rühret, und

ver=

vermittelst der göttlichen Gnaden-Gaben so sie erhalten, alles ausrichten. Dieses nun sind grosse und vortreffliche Wahrheiten, und wenn sie noch heut zu Tag in der Kirche Christi vor andern beobachtet würden, so würde es allerdings um das Christenthum besser stehen, der Glaube würde weiter ausgebreitet, und alle Trennungen, die nur aus dem geistlichen Hochmuth entstanden, auf einmahl aufhören. Sprichst du, dieses alles sey dem Privilegio zuwieder, welches Christus dem Petro gegeben, da er zu ihm gesprochen: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen. Und ich will dir des Himmel-Reichs Schlüssel geben, was du auf Erden binden wirst, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel loß seyn** b). So darff zwar niemand deswegen auf die gemeine Erklährung der Unserigen verfallen, und sagen, daß durch **den Felß nicht Petrus, sondern Christus selbst und der Glaube an Christum** verstanden werde. Denn obgleich Paulus mit ausdrücklichen Worten spricht: **Einen andern Grund kan niemand legen, ausser dem der schon geleget ist, JEsus Christus** c), ingleichen daß **der Felß Christus sey** d), und ihn den Eckstein nennet, auf welchen die Kirche erbauet sey e), welches denn auch Petrus behauptet, da er uns Christum als den lebendigen Stein

vor-

vorstellet, auf welchen wir durch den Glauben erbauet würden, obgleich auch anderwerts die Busse und der Glaube an Christum, ja auch andere Artickel der Christlichen Religion der Grund genennet werden g), und der Felß, auf welchen das Hauß stehet, welches, wie Christus spricht, bey einbrechendem Ungewitter nicht dahin fället, nicht Petrus, sondern das Wort Christi, und der Gehorsahm der Gläubigen ist h); ja obgleich endlich eine grosse Menge der Kirchen-Väter anzutreffen, die uns unsere Erklährung, darinne wir von den Päbstlern abgehen, in den Mund legen, und in die Feder dictiren i), so sehen wir doch nicht ab, warum wir eben daran gebunden seyn sollten, daß wir die Aussen-Wercke verlassen, und uns gleich in die Festung selbst, so auf einem Berge stehet, begeben und reteriren müsten? Uns kan dieses schon genug seyn, I. daß wir wissen, daß alle Apostel einander gleich gewesen, wie dieses so wohl aus der von Luca erzehlten Geschicht k) als auch aus denen Zeugnüssen Pauli l) erhellet. II. Daß man, wo man ja irgend einem Apostel den Vorzug vor allen andern geben wolle, denselben dennoch Petro nicht zueignen könne, als welchen Christus bald darauf **einen Satan** genennet m). Er ist auch nicht der Jünger gewesen, der an der Brust JEsu gelegen, und den der HErr geliebet, so daß demselben auch Petrus mit den Augen gewincket, daß er von Christo ausforschen möchte, wer denn sein Verräther seyn würde, und also

dadurch

dadurch gnugsam zu erkennen gegeben, daß er bey Christo nicht so viel wie dieser Jünger gälte n). Er hat auch Christum dreymahl verläugnet o). Er hat es übel empfunden, daß Christus Johannem mehr geliebet p). Er hat auf dem Concilio zu Jerusalem nichts entschieden, sondern alles dem Jacobo überlassen, doch so, daß er seine Meinung bloß allein gesaget, welche hernachmahls von denen Aposteln und der gantzen Gemeine angenommen worden q). Er wurde von Paulo dem Jacobo nachgesetzet r) auch von ihm wegen seiner Heucheley getadelt s). Ja er nennet sich selbsten nur einen Mit-Aeltesten t). III. Hat Petrus auf keine andere Arth der Felß der Kirchen von Christo genennet werden können, als insoweit auch die Apostel der Felß der Kirchen sind., und behält deswegen Christus als der Eckstein dennoch vor ihnen allen den Vorzug. Es sind nehmlich alle Apostel auf gleiche Arth der Grund, darauf die Mauren des geistlichen Jerusalems erbauet sind, wie Johannes in seiner Offenbahrung u) spricht, und zwar nicht nach ihren Personen (denn sie sind doch nicht von Sünden befreyet und unbefleckt gewesen, vielweniger ist die Kirche Christi auf Menschen erbauet) sondern nach ihren Lehren, und haben sie wegen der Glaubens-Lehre, welche sie geprediget und bestätiget, diesen Nahmen erhalten. IV. Sind die Schlüssel des Himmel-Reichs und die Macht mit selbigen aufzuschliessen, Petro nicht deswegen gegeben, daß er nach seinem Belieben mit

selbigen

selbigen, einen jeden entweder hineinlassen oder aufschliessen könte, wie dieses wohl ein jeder vernünfftiger Mensch zugeben muß, sondern es ist seine Macht in gewisse Schrancken und eine gewisse Ordnung, nach welcher er das Heil denen Menschen wiederfahren lassen sollte, eingeschrenckt gewesen, die Christus das Haupt und der oberste Herr der Gemeine x) angeordnet, welche eingeschrenckte Gewalt auch denen Nachfolgern Petri zukommet. Denn es siehet wohl ein jeder, daß die Schlüssel in der Ausbreitung der himmlischen Lehre und des Worts GOttes, die allen Lehrern der Kirche zukommet, bestehen, und öffnen dieselbe den Weg zum Heil, die Pforten des Himmels werden dadurch aufgeschlossen, und ein jeder von seinem geistlichen Zustande unterrichtet. V. Daher wird dasjenige, was von der Macht zu lösen und zu binden, allhie beygefüget wird, auch an einem andern Orthe denen übrigen Aposteln zugeeignet. Man darff auch nicht den Vorzug Petri vor den andern Aposteln zu behaupten, einwenden, daß Christus zu ihm dreymahl gesprochen. **Weide meine Lämmer, weide meine Schaafe.** Denn es war allerdings billig, daß, da Petrus den HErren zu dreyen mahlen verläugnet hatte, er auch von demselben dreymahl wiederumb seines Apostolischen Amtes erinnert würde z). Doch hatten auch die übrigen Apostel ein gleiches Amt erhalten, und dieses beweisen die unten angeführte Sprüche aa). **Und daraus erhellet, was die Ursache sey, daß wir denen**

denen Römisch-Catholischen nicht beystimmen, die da erdichtet haben, daß Petro ein besonderer Vorzug und Hierarchie an diesem Orthe, von Christo ertheilet worden.

a) Luc. XXII, 24. 25.
b) Matth. XVI, 18. 19.
c) 1. Cor. III, 11.
d) 1. Cor. X, 4.
e) Eph. II, 20.
f) 1. Petr. II, 4. 6. 7.
g) Hebr. VI, 1.
h) Matth. VII, 24. 25.
i) Man sehe unter vielen und unzehlichen anderen Römisch-Cathol. Scribenten den NATAL. ALEXANDR. in seiner Hist. Eccles. Tom. III. Sec. 1. diss. IV. §. 3. 98. sq. unter den Protestirenden aber JO. FORBESIUM Instruct. Hist. Theol. L. XV. C. IV. sq. f. 739. sq. und insonderheit unsern JO. GERHARDUM in seiner confessione catholica L. 1. P. 2. C. 2. f. 106. sq. L. 2. Art. 3. C. 2. sq.

k) Luc. XXII, 24. 25. von dem Zanck der Jünger/ welcher der oberste seyn sollte.

l) 2. Cor. XI, 5. **Ich achte/ ich sey nicht weniger/denn die hohen Aposteln sind** / und XII, 11. **Sintemal ich nichts weniger bin denn die hohen Apostel sind/ wiewohl ich nichts bin** / ingleichen Gal. II, 6. 9. **GOtt achtet das Ansehen der Menschen nicht/ mich aber haben die so das Ansehen hatten/ nicht anders gelehret. Und erkandten die Gnade/die mir gegeben war/ Jacobus und Kephas und Johannes/ die für Seulen angesehen waren/ gaben sie mir und Barnabas die rechte Hand/ und wurden mit uns eins/ daß wir unter den Heyden/ sie aber unter der Beschneidung predigten.**

m) Matth. XVI, 23. **Hebe dich Satan/ von mir/ du bist mir ärgerlich** ꝛc.

n) Joh. XIII, 24. **Dem winckete Simon Petrus / daß er forschen sollte / wer es wäre / von dem er sagete.**

o) Matth. XXVI, 69. sq.

p) Joh. XXI, 21. 22. **Petrus spricht zu JEsu / HErr / was soll aber dieser?**

q) Act. XV, 19. **Darumb beschliesse ich / daß man denen so aus den Heyden zu GOtt sich bekehren / nicht Unruhe mache.**

r) Gal. II, 9. Man sehe cit. l) daß aber in diesem Spruch durch Kepham nicht Petrus / sondern einer aus den LXX. Jüngern verstanden werde / hat nebst einigen alten / JO. HARDUINUS in einer diss. in den operibus selectis Amstelodami 1708. f. 490. sq. beweisen wollen / allein es hat ihm JAC. BOILEAU in einer andern dissertation, wie man aus dem Journal literaire T. I. p. 476. 477. ersiehet / und SAL. DEYLING in den observat. sacr. P. 2. observ. 45. n. 397. sq. wiederleget. Übrigens ist auch die tradition höchst-ungeschickt / nach welcher einige Alte gemeinet / daß der Cephas / den Paulus hieselbst tadelt / Martialis gewesen. Man sehe THOM. ITTIGS diss. de Patr. Apostol. §. 28. p. 74. ingleichen SAM. BASNAGE Annal. Polit. Ecclesiast. T. I. ad a. C. 50. §. 9. f. 549. 595.

s) Gal. II, 11. seq. **Da Petrus gen Antiochiam kahm / wiederstund ich ihm unter die Augen / denn es war Klage über ihn kommen** &c. Doch muß man hiebey anmercken / daß HIERONYMUS und AUGUSTINUS in Erklährung dieses Orthes von einander abgegangen / und hat jener gemeinet / daß Paulus bloß durch eine simulation, Petro wiederstanden / dieser aber hat davor gehalten / daß er es in der That gethan. Doch hat HIERONYMUS Lib. I. dial. adv. Pelagianos c. VIII. seine Meinung geändert. Man sehe davon NATAL. ALEXANDRUM Hist. Eccles. T. III. Sec. I. Diss. II. f. 134. sq. und SAM. BASNAGE Annal. Polit. Eccles. ad a. C. 50. §. 14. 15. f. 596. 597. allwo er auch den PE-

TRUM

TRUM DE MARCA refutiret. Man setze auch Act. XI, 2. 3. hinzu: **Und da Petrus hinauf kam gen Jerusalem/ zanckten mit ihm die aus der Beschneidung waren/ und sprachen/ du bist eingegangen zu den Männern die Vorhaut haben/ und hast mit ihnen gegessen.**

r) 1. Petr. V, 1. Doch hat Petrus sich bloß aus Bescheidenheit also genennet. Man sehe indessen H. DODWELLI Paræneſin ad exteros de nupero schisſmate Anglicano §. 7. p. 19.

u) Apoc. XXI, 14. Eph. II, 20.

x) Eph. I, 22. **Er hat ihn gesetzet zum Haupt der Gemeine über alles/** IV, 15. **Lasset uns wachsen an dem der das Haupt ist/ Christus.** V. 23. Coloss. I, 18.

y) Matth. XVIII, 18.

z) Joh. XXI, 15. 16. 17. Man setze SAM. BASNAGE Annales Polit. Eccles. T. I. ad A. C. 33. §. 157. f. 415. 416. hinzu/ allwo er verschiedene Zeugnüsse der heil. Väter zusammen getragen/ aus denen wir diese Anmerckung hergenommen.

aa) Matth. IV, 19. **JEsus sprach zu ihnen/ zu Petro und Andrea/ folget mir nach/ ich will euch zu Menschen-Fischern machen** X, 1. sq. Gab er allen zwölff Jüngern gleiche Macht/ da er sie aussendete XXVIII, 19. **Gehet hin und lehret alle Heyden** ꝛc. Joh. XX, 21. seq. **Da sprach JEsus zu ihnen: Friede sey mit euch gleichwie mich mein Vater sendet** ꝛc. Act. IX, 15. **Paulus ist mir ein auserwehlter Rüstzeug/ daß er meinen Nahmen trage vor die Heyden.** Act. XV, 7. sq. **Petrus spricht. GOtt machte keinen Unterscheid zwischen uns und ihnen** ꝛc.

bb) Hier hätten wir nun sonderbahre Gelegenheit von dem Vorzug Petri und des Römischen Papstes ausführlich zu handeln. Doch lassen wir dieses fahren/ da unser Vorhaben nicht zu lässet/ daß wir uns in ein so weites Feld begeben sollten. Wir begnügen uns/ daß wir aus der Heil. Schrifft einige Sätze fest setzen/

wieder die nichts eingewendet werden kan. Indessen so hat von uhralten Zeiten her die Griechische und Lateinische Kirche / wegen des Primatus Petri untereinander gestritten. Unter den Griechen sind NILUS und BARLAAMUS bekandt / unter den Lateinern aber JO. MATTH. CARYOPHILUS. Auch hat man im vorigen Seculo in Franckreich wegen des Vorzugs Petri und Pauli controvertiret / wobey denn insonderheit ANT. ARNALDUS bekandt geworden. Ich führe mit Fleiß die Bibliothecam Pontificiam maximam nicht an / die aus XXI. Tomis bestehet / und lauter solche Scribenten in sich fasset / die den Primatum und das Ansehen des Römischen Papstes behaupten wollen / und ist sie von JO. THOM. ROCABERTI Ertz-Bischoffe zu Valencia in Spanien herausgegeben worden. Ich lasse auch die Römisch-Catholische Scribenten unberühret / die in diesem Streit sich als vortreffliche Helden bezeuget / doch aber sich auch zuweilen unter sich selbst nicht vereinigen können. Hieher gehören JO. LATOMUS, REGIN. POLUS, ONUPHR. PANVINIUS, die Cardinäle BELLARMINUS, SFONDRATUS, der sich unter den Nahmen EUGENII LOMBARDI verstecket / und de AGUIRRE, DION. PETAVIUS, ANTON. CAPELLUS und VAYRA, PAUL. SARPIUS, IS. HABERTUS, CHRIST. LUPUS, FRANCISC. d'ENGHIEN, LAUNOJUS, SIRMONDUS, de MARCA, PUTEANUS, RICHERIUS, VALESIUS, MAIMBURG, THOMASSINUS, BACCHINIUS, du PIN, ja alle diejenige / welche de Ecclesiis suburbicariis und daß dieselben dem Papst unterworffen sind / ingleichen von dem eigentlichen Verstande des VI. Canonis des Concilii Nicæni, wie auch von den Freyheiten der Frantzösischen Kirche geschrieben. Ich geschweige der Protestantischen Scribenten / so diese Materie abgehandelt / als SIM. SCHARDIUS, MELCH. GOLDASTUS und HAIMENSFELD, welche beyde / alle Scribenten / so vor die weltliche Obrigkeit wie-

der

der die Clerisey geschrieben / zusammen gesammlet/ unter den Franzosen SALMASIUS, BLONDELLUS, ALLIX, LARROQUANUS, BASNAGE, und SPANHEIM, unter den Engelländern JACOBUS König von Groß-Britanien / USSERIUS, BARNESIUS und M. ANT. de DOMINIS, ja endlich auch von den unserigen FLACIUS, GERHARDUS, MEISNERUS, CALIXTUS, PUFFENDORFF und andere unzehliche Auctores mehr. Doch warum wollen wir uns bemühen selbige aufzusammlen/ da CASP. SAGITTARIUS in der Introduct. ad Hist. Eccles. C. 27. p. 713. seq. und JO. ANDR. SCHMIDIUS, ein berühmter Helmstädischer Theologus, in Suppl. p. 634. seqq. sie vorlängst in ein Register zusammen gebracht. Übrigens erinnern wir noch dieses als von ohngefehr: Daß die Protestanten/ Petro/ den die Alten offtmahls Principem Apostolorum oder den vornehmsten Apostel genennet/ gar leicht den Vorzug in der Ordnung/ nicht aber den Vorzug in der Jurisdiction beylegen/ denn unter den zwölff Aposteln muß einer doch wohl der erste seyn/ indem doch nicht ein jeder unter allen zwölffen der erste seyn kan. Zwar hat HENR. DODWELLUS in paræneſi ad exteros de nupero schismate Anglicano auch von dieser Meinung das Gegentheil/ und zwar nicht ohne Grund behaupten wollen/ indem er davor hällt/ daß die Anverwandten des HErrn JEsu/ in dem Collegio der Apostel den ersten und vornehmsten Sitz/ die Kirche aber zu Jerusalem vor allen andern den Vorzug gehabt/ §. 7. seq. p. 15. seqq. Doch kan man hiebey dasjenige nachschlagen/ was der berühmte BUDDEUS in seiner Exercitat. de origine & potestate Episcoporum §. 17. sq. p. 58. sq. wider DODWELLEN erinnert.

Das andere Capitel/
Von dem Kirchen-Recht / welches die Apostel entweder angeordnet/ oder auch in acht genommen haben.

Der erste Satz.

DA wir nunmehro zu dem Kirchen-Rechte fortgehen, welches die Apostel nach der Himmelfarth Christi gestifftet, und in acht genommen a) und zwar selbiges aus den Schrifften des neuen Testamentes erklähren wollen, so erinnern wir mit wenigen, daß die Apostel, ob sie gleich mit denen andern Gläubigen zusammen gekommen b), wie dieses Christus schon selbst gethan, dennoch in Anfang sich von dem Jüdischen GOttes-Dienst nicht gantz und gar abgesondert, sondern sich demselben vielmehr in den meisten Stücken accommodiret haben c), massen sie sich nicht sowohl vorgenommen hatten, eine besondere Secte aufzurichten, als den Glauben an Christum denen Menschen beyzubringen. Dahero liessen sie sich so wohl im Tempel d), als auch in denen Synagogen e) häuffig finden, bis endlich entweder gantze Synagogen zu ihnen übergiengen f), oder sie selbst aus denen Synagogen getrieben wurden g), oder auch die Jüdische Republic sich verlohre, und aus denen öfftern privat-Zusammenkünfften endlich besondere und ordentliche Gemeinen entstunden h).

a) Wir

a) Wir setzen dieses nicht ohne Ursache hinzu. Denn es wird wohl niemand läugnen/ daß die Apostel viel angeordnet und constituiret haben/ wovon man in dem neuen Testamente nichts findet. Doch da die Bücher des neuen Testaments uns in diesem Stück bloß und allein rein Wasser einschencken/ und die eigentliche Quellen eröffnen/ die so genanndte Canones apostolici aber/ und Constitutiones apostolicæ von denen Aposteln nicht herkommen/ ob sie gleich zuweilen dergleichen Dinge in sich fassen/ die man aus der Disciplin der Apostel schon herleiten könte/ und wegen ihres Alterthums nicht zu verachten sind/ ja da wir endlich die Masquen der Apocryphischen und falsch untergeschobenen Schrifften nicht ans Licht führen wollen/ so sollen uns allein die Bücher des neuen Testaments/ mit des Lesers geneigten Erlaubnüß zum Wegweiser dienen.

b) Man sehe Act. I, 14. II, 1. IV, 24. XV, 25. und andere Oerter mehr.

c) Welches denn auch unter andern aus Actor. III, 1. und insonderheit aus der praxi des Pauli Act. XVI, 3. XVIII, 18. 21. XXI, 20. sq. XXII, 17. erhellet/ woselbst denn auch die Ordnungen der Kirche zu Jerusalem/ welche die allererste gewesen/ in diesem Stück dargestellet wird.

d) Man sehe Act. II, 46. III, 1. sq. Ja die Apostel Petrus und Johannes lehreten auch in der Laube Salomonis Act. III, 11. sq. V, 12. Man setze Act. IV, 1. V, 20. 21. 25. 42. XXI, 26. sq. hinzu/ allwo auch gedacht wird/ daß Paulus aus dem Tempel gestossen worden/ welches denn auch Petro und Johanni begegnet Act. IV, 3.

e) Man sehe Act. IX, 2. 20. XIII, 5. 14. 42. 43. XIV, 1. XVII, 1. 2. 10. 17. XVIII, 4. 7. 19. 26. XIX, 8. XXII, 19. XXIV, 12. XXVI, 11. Man setze hinzu Act. XVI, 13. 16. und conferire Luc. VI, 12. Daselbst deutet das Wort προσευχὴ eine Beth-Stube/ oder eine Synagoge an/ welche Juvenalis, Philo und Josephus, Proseucham, die Ebräer aber בית תפילה

ein Haus des Gebethes nennen / welches einerley ist mit בית הכנסת oder dem Hause der Versammlung und Synagoge, wie man bey VITRINGA in Archi Synagogo s. observat. sacr. Cap. 13. p. 250. seq. und de Synag. vet. Lib. I. P. I, C. IV. p. 111. seq. sehen kan / anderer Scribenten zu geschweigen / die von denen Proseuchis gehandelt / und von dem berühmten FABRICIO Bibliogr. antiquar. C. 9. §. 11. p. 288. 289. benennet werden. Es konte auch nicht anders geschehen / denn dieses war der beste Weg / der den Aposteln zur Pflantzung der Kirche offen stunde / daß sie nehmlich in die Synagogen giengen / und daselbst das Evangelium von JEsu Christo denen Menschen ankündigten.

f) Hier geben uns die Synagogen Crispi / und Sosthenis / zweyer Vorsteher der Synagogen / die sich zu Christo bekehreten / ein besonder Beyspiel Act. XVIII, 8. 17. Ja die Apostel verliessen auch von selbsten die Synagogen / wenn man ihnen nehmlich kein Gehör geben wollte / und begaben sich in die Schule oder in die בתי מדרשות wie man aus Act. XIX, 9. ersiehet. Man schlage auch VITRINGAM nach de Synagog. vet. Lib. I. P. I. Cap. 6. p. 156.

g) Denn so haben wir not. d) erwiesen / daß die Apostel aus denen Tempeln vertrieben worden / und warum wären sie also nicht auch aus den Synagogen gejaget? Dieses hat Christus vorher geweissaget Joh. XVI, 2. Und wenn dieser Orth gleich auch anders zu verstehen wäre / so kan man doch auch daraus wahrscheinlich schliessen / daß dieses allerdings geschehen / weil nehmlich die Apostel von den Juden mit schwehren Verfolgungen angegriffen worden / die in der Apostel-Geschicht hin und wieder erzehlet werden. Und hat Saul die vornehmste persecution angerichtet / als durch welche die Kirche zu Jerusalem gar sehr zerstreuet worden. Act. VIII, 1.

h) Hieher gehöret schon dasjenige / was wir not. b) gesaget. Nehmlich obgleich die Apostel noch in den Tempel und die Synagogen gegangen / und auch alle die-

diejenige/ so sich Christo und ihrer Lehre zugesellet/ obgleich auch die Apostel in dem Tempel und den Synagogen gelehret/ so haben sie dennoch auch ihre besondere Zusammenkünffte gehabt. Sie waren einmüthig ἐπὶ τὸ αὐτὸ und brachen in ihren Häusern das Brodt Act. II, 42. 1 Cor. X, 16. XI, 2. Daß also die Christen gleich im Anfang dergleichen besondere Convente gehalten/ lehret sowohl die Sache selbst/ daß wir es gläuben müssen/ als auch verschiedene deutliche Exempel/ die hin und wieder in den Büchern des neuen Testamentes vorkommen/ allwo diese Versammlungen ἐκκλησίαι und συναγωγαὶ Jac. II, 2. auch ἐπισυναγωγαὶ Ebr. X, 25. genennet werden. Denn es sind die Apostel nach und nach von denen Jüden abgegangen.

Der andere Satz.

Es ist auch nicht schwehr zu entdecken, was vor Ordnungen in denjenigen Gemeinen a) gewesen, welche die Apostel aus denen gläubigen Christen aufgerichtet. Die Apostel nehmlich vertraten die Stelle der Lehrer b), sie verkündigten das Wort GOttes, und pflegten die Gläubige durch die Tauffe der Gemeine einzuverleiben c). Uberdieses legten sie die Hände auf selbige d), und auf diese äusserliche Ceremonie, die Christus nicht anbefohlen hatte e), erfolgte die Ausgiessung der Wunder-Gaben über die Gläubige. Doch da die Apostel die Kirche vor sich allein nicht pflantzen konten, so nahmen sie Gehülffen zu sich, welche ebenfals das Wort verkündigten und das Predigt-Ambt verrichteten, und diese heissen συνεργοὶ f), εὐαγγελίσοι g), auch διάκονοι h), in denen Büchern des neuen Testaments. Doch

hat die Kirche zu Jerusalem hierin etwas besonders gehabt, daß da man die Gemeinschafft der Güter in selbiger eingeführet, die Apostel und die gantze Gemeine sieben Haußhalter erwählet, welche, nachdem man die Hände auf sie geleget, dieses Ambt verwalten müssen i), hernachmahls aber ist es geschehen, daß durch die Apostel eine jede Kirche ihren Presbyter und Priester k), welche sonsten auch ἡγούμενοι Vorsteher l), ἐπίσκοποι Aufseher m) und ἄγγελοι n) heissen, und diese stunden der Kirche so wohl mit Lehren als Anordnen vor o). Es muß nehmlich in allen Gesellschafften eine Direction und Ordnung seyn, und dieses erfodert die Nothwendigkeit der Sache selbst. Diese Ordnung aber und diese Direction der alten Kirche wurde ohne eintzigen sonderbahren Vorzug derjenigen, so selbige führeten, ohne eintzige Herrschafft p) und auch ohne alle Strafe (wir nehmen aber die geistliche und wunderbahme Strafen aus, mit welchen die Apostel aus ausserordentlicher Krafft die Bösen und Gottlosen belegten q)) ja auch ohne eintzige Tyranney ausgeübet, der Gottes-Dienst bestunde in Ankündigung des göttlichen Wortes, welche man noch in den Reden der Apostel wahrnimmt, und die gar nicht künstlich eingerichtet ist, im Bethen r), im Unterrichten s), im Ermahnen t), im Bestraffen u), im Lesen x), im Singen y), im heil. Abendmahl z), und denen Liebes-Mahlen aa), welches alles denn durch den heiligen Kuß, als das

Zeichen

Zeichen der Gemeinschafft beschlossen wurde bb). Doch redeten in diesen Zusammenkünfften die Apostel, Priester und Aeltesten nicht allein, sondern es stunde auch sonst einem jeden frey zu reden und andere dadurch zu erbauen, nachdem er nehmlich Gaben hatte; und damit dieses ordentlich zugehen möchte, hatten die Apostel gewisse Ordnungen gemacht cc). Was vor eine Erbauung dadurch bey der Kirche entstanden, kan man leicht erkennen, da die Erbauung eines jeden insonderheit zur Erbauung aller insgesamt hingienge dd). Es waren aber die Gnaden-Gaben, von welchen wir reden, entweder ausserordentlich, oder auch ordentlich. Unter die Ausserordentliche gehörete insonderheit die Gabe zu weissagen ee), die Gabe Wunder zu thun ff), die Gabe der Sprachen gg); die Ordentlichen aber giengen entweder das Predigt-Amt oder auch die Erhaltung der Kirchen-Ordnung in ihrer Vollkommenheit an hh); Zu den ersteren gehörete die Erkäntnüß ii), und die parresie oder die geistliche Beredtsahmkeit kk), zu den letzteren aber die Entscheidung und Beurtheilung der Geister ll) und die Klugheit, die ein Aufseher der Kirche besitzen muste mm): Die Kirchen-Zucht ist insonderheit vermittelst des Wortes GOttes getrieben worden, denn dadurch können alle diejenige, so den Heil. Geist haben, als durch ein vortreffliches und bewehrtes Mittel die Gemüther derer Sünder bekehren. Doch haben die Apostel, die Vorsteher der Kirchen, und die Gläubige selbsten gantz verschie-

den

den selbige ausgeübet und in acht genomen. Die Apostel nehmlich schlugen die Sünder aus sonderbahrer Macht, die sie von dem HErrn dazu erhalten, mit wunderbahren Straffen nn), übergaben sie gar zuweilen dem Teufel und verbannten sie oo), die Vorsteher trenneten sich von denjenigen die durch ihre Laster die Gemeine verwüstet pp), doch bestraffeten sie selbige zuvor öffentlich qq), und also stiessen sie sie aus der Gemeinschafft, ohne sie mit einer andern Straffe weiter zu belegen. Ja die übrigen Gläubigen entzogen sich dem Umgang mit einem solchen Menschen gantz und gar, und zeigten dadurch nach dem Apostolischen Befehl rr) den Abscheu vor obbedachten Sünden an, und daß sie selbige nicht billigten. Die Priester wurden, bald von den Aposteln allein, oder ihren Mitthelffern ss), bald aber auch von der gantzen Gemeine gewehlet ordiniret und eingesetzet tt). Es wurden die Hände auf sie geleget, und erfolgten zu den ersten Zeiten auf diese der Apostel, ihrer Mithelffer u. Aeltesten Handauflegung, die wunderbahren Gnaden-Gaben des Heil. Geistes uu), die Apostel nehmlich ordneten in den Kirchen nach ihrem sonderbahren Anfehē, alles an, deñ sie hatten die vortrefflichsten Gnaden-Gaben (wie man deñ auf dieselbe am meisten sehen muß) u. Christus hatte ihnen auch diese Gewalt zuerst gegeben xx), auch hatte die Kirche zu Jerusalem bey der Anordnung der übrigen andern Kirchen, nicht wenig zu sagen, denn aus dieser kamen alle andere Personen, die die übri-

gen

gen Kirchen gepflantzet yy): In zweifelhafften Dingen liessen die Apostel die gantze Gemeine zusammen kommen, und thaten nichts aus einer unumbschrenckten Gewalt zz), und ihrem Beyspiel sind auch ohne Zweifel die Aeltesten gefolget: Die Einrichtung der Kirche, auf welcher alle Ordnung bestehen, und auch allerdings nach dem Befehl Christi überhaupt vorgenommen werden muste, fienge so gleich mit dem Anfang derselben auch an, denn die Kirche konte ohne Ordnung nicht bestehen. Die Unterscheidung der Tage, und die Inachtnehmung der Fest-Tage wurde beybehalten, ob sie gleich anfangs, da man die Kirche pflantzete, abgeschaffet wurde, denn dadurch sollten die Juden angelocket werden, wie man denn auch deswegen verschiedene Gebräuche, auch den Unterscheid der Speisen eine Zeitlang, doch alles aus Christlicher Freyheit beybehielte aaa). Daß die Christen am Sabbath und zwar an dem ersten, gleich im Anfange der Christlichen Religion zusammen gekommen, ersiehet man aus der heil. Schrifft selbst bbb). Es ist auch bekandt, daß die Apostel Gesetze gemachet, um die Ordnung in der Kirche zu erhalten ccc), was nehmlich die Mittel-Dinge ddd), die Einsetzung der Kirchen-Diener und Dienerinen eee), das Ehe-Wesen fff), und andere Dinge, so eine nähere Gemeinschafft mit der Kirchen hatten, betrifft, und daß sie verlanget, es möchten die Gläubige die Richter-Stühle der Heyden vermeiden, und wenn sie unter sich Streitigkeiten hätten,

diesel-

dieselbige auch unter sich durch einen Vergleich ausmachen ggg). Es wird auch in der Apostelgeschicht erzehlet, daß die Heyden nach und nach zu der Kirchen hinzu gelassen worden, nachdem nehmlich GOtt dem Petro die Offenbahrung davon gethan. Wir sehen auch daselbst die Historie derer von denen Aposteln gepflantzten Kirchen, und werden wir unten davon ein Verzeichnüß mit wenigen anführen hhh). Ubrigens dürffen wir von der Besoldung der Apostel und Kirchen-Diener iii), von dem Allmosen, so man den Armen gegeben kkk), von der Gemeinschafft der Kirchen lll), von den Priestern und wie sie die Krancken gesalbet mmm), von der Taufe über die Todten nnn), und von der Kinder-Taufe ooo) anitzo nicht weitläufftig handeln.

a) Die Kirchen nehmlich/ welche nach Christi Befehl von denen Aposteln formiret worden/ waren Gemeinen oder Gesellschafften derjenigen/ so an Christum gläubeten/ umb die gemeine Erbauung zu befördern/ gemeinschafftlich zu bethen/ und den HErrn zu loben und zu preisen. Hieraus nun erhellet/ daß die Kirche kein bürgerlicher Staat sey/ woselbst man OBRIGKEIT und UNTERTHANEN finden sollte/ sondern diese sind ALS OBRIGKEITLICHE PERSONEN UND ALS UNTERTHANEN in der Kirche nicht zu finden/ sondern es sind bloß und allein LEHRER und ZUHÖHRER in derselbigen/ und wann diese den Endzweck ihrer Versammlung und Gesellschafft/ nehmlich die Bekehrung/ Heiligung und Seeligkeit suchen/ so werden sie von einer verborgenen göttlichen Krafft regieret/ und sind EINEN HERREN NEHMLICH CHRISTO unterworffen/ die äusserliche Zucht der Kirchen über/

aber / ingleichen die äusserliche Ordnung machen sie selbst untereinander auf ARTH EINES BUNDNUSSES / indem sie nehmlich ihre Gesellschafft aufrichten / aus welcher denn alle Kirchen-Satzungen fliessen. Wenn man den Ursprung des alten Kirchen-Rechts untersuchet / so findet man / daß keine bürgerliche Herrschafft bey demselben etwas zu thun gehabt / und dieses konte auch zu der damahligen Zeit / da der Aberglaube überall herschete / nicht geschehen / und wurde diese Herrschafft also auch nicht von den Aposteln und den ersten Christen verletzet / ob sie gleich allein diese Gesellschafft angeleget.

b) Die Vorzüge der Apostel dörffen wir hier nicht weitläufftig anführen. Man sehe davon FRANC. BURMANNUM in Exercit. Acad. P. 2. p. 104. sq. FRID. SPANHEIM Opp. T. 2. L. 3. diss. 1. f. 289. sq. HERM. WITTSIUM Misc. Sacr. T. 1. L. I. C. 22. von der Unfehlbahrkeit der Apostel im Lehren p. 324. sq. HENR. DODWELLUM in dissert I. in Irenæum und GUIL. CAVE in Introd. ad vitas Apostolorum, die auch deutsch heraus gekommen / den WALON. MESSALINUM oder SALMASIUM in diss. contra Dion. Petavium Lojolitam de Episcop. & Presbyt. Cap. IV. p. 198. sq. und den PETAVIUM selber de Hierarch. Eccles. Lib. 1. C. 5. sq. Opp. T. IV. f. 15. sq. zu geschweigen / und refutiret der letztere am angezogenen Orthe nicht allein SALMASIUM, sondern auch MARC. ANT. de DOMINIS und IS. CASAUBONUM; Auch will ich nicht den EMAN. a SCHELSTRATE in Antiqu. Eccles. illustr. T. 2. und THO. ITTIGIUM in select. Capit. histor. Eccles. Sec. I. Cap. VII. S. I. p. 432. sq. anführen. Damit ich mich nehmlich kurtz erkläre / so waren die Apostel von Christo gesandt / die Christliche Kirche vermittelst des Predigens und Taufens zu pflantzen und aufzurichten / derohalben waren sie mit gantz ausserordentlichen Gnaden-Gaben / mit einer vortrefflichen geistlichen Munter- und Fertigkeit / mit der Gabe Sprachen zu reden und Wunder zu thun /

auch

auch mit der Unfehlbarkeit im Lehren / von dem HErren begabet / damit sie also die Kirche Christi regieren / und in selbiger alles anordnen könten. LIGTFOOT fraget über Act. IX, 12. wer denn die Apostel getaufet haben möge? Wir antworten DAS WIR NICHT WISSEN / ob sie getauffet sind / und von wem sie getauffet sind. Denn nach dem fragmento EVODII fragen wir nicht viel / welches NICEPH. CALLISTUS, der Fabel-Hauß in seiner Hist. Eccles. L. 2. C. 3. hervorgebracht: daselbsten stehet / daß Petrus von Christo getauffet worden / und daß er Petrus nachgehends den Andream und die Kinder Zebedäi getauffet habe / und also folglich die Tauffe auf alle Apostel gekommen. Dieses nehme ich aus des EVODII Schreiben / welches von Nicephoro Φῶς genennet wird / und das BARONIUS selbst in app. ad Annales n. 47. und ad An. 71. n. 1. vor verdächtig hällt. Man hat auch dergleichen Fragm. unter dem Nahmen Theodoriti, und diesem Titul περὶ τοῦ βαπτίσματος τῶν ἁγίων Αποστόλων καὶ τῆς Θεοτόκου in dem Append. Chron. Paschal. so CAROLUS DU FRESNE heraus gegeben f. 438. Auch führt es LAMBECIUS in Comment. de Bbth. Vindob. L. 3. f. 52. sq. unter dem Titul Sophronii Hierosolymitani aus dem XXXIV. Codice der Wienerischen Bibliothec an. JO. BAPT. COTELERIUS hat es grichisch und lateinisch heraus gegeben / und wieder auf die Bahn gebracht / ad Pastorem Hermæ lib. 3. §. 44. und kan man auch seine Patres Apostol. die JO. CLERICUS von neuen ediret Vol. 1. f. 117. nachschlagen. Ja es erinnert auch CAVE, daß eben dieses fragment in dem CXXVIII. Codice der Wienerischen Bibliothec anzutreffen sey / diss. I. ad Hist. liter. scriptor. Eccles. tit. Symeon n. 2. f. m, 177. 178. Indessen hat TERTULLIANUS de Baptismo c. 12. mit allem Fleiß hievon / und besonders von der Tauffe der Apostel gehandelt / und daselbst bejahet / man wisse nicht eigentlich davon etwas gewisses zu sagen.

AVGVSTI-

AVGVSTINVS hingegen saget Epist. 108. Man dörffe nicht zweiflen / daß die Apostel getauffet worden / und stützet er sich auf eine tradition und blosses Hersagen von dem doch die Heil. Schrifft nichts weiß / wie FEVARDENTIVS bey dem MASSUET in den Annot. in Irenæum f. 113. b. anmercket. Ob einige von den Aposteln verehlicht gewesen / hat PHIL. JAC. HARTMANN in dem Tract. de rebus gestis Christianorum sub Apostolis C. 13. p. 335. sq. JO. ANDR. SCHMIDT in der dissert. de Apostolis uxoratis. JO. FRID. MAYER in der dissert. de Petri Apostoli conjugio und CHR. GOTTL. KOCHIVS in seinem schediasmate de conjugio Pauli, nebst vielen andern / so die Leben der Apostel beschrieben / untersuchet. Ubrigens muß man noch dieses von den Aposteln hinzu fügen / daß auch Barnabas Act. XIV, 14. Andronicus und Junias Rom. XVI, 7. in einem etwas weitläufftigern Verstande Apostel genennet werden. Denn auf die Arth giebt es auch Ἀπόστολοι Ἐκκλησιῶν שליחי גבורים 2. Cor. VIII, 23. so wie Epaphroditus der Philipper ihr Apostel war / Phil. II, 25. Man sehe unten die Anmerckung (n).

c) Diesen Befehl hatten sie von ihrem Meister Christo erhalten / **daß sie nehmlich die neuen Gläubigen zum Christlichen Glauben tauffen sollten.** Matth. XXVIII, 19. Und dieses haben sie auch gethan. Man sehe Act. II, 38. 41. VIII, 12. 16. 36. sq. allwo man zugleich bemercken muß / daß diejenige / so von denen Aposteln getauffet worden / den Heil. Geist empfangen / welches doch von denen / so Philippus getauffet / verneinet wird. Indessen so wurde die Tauffe **im Nahmen JEsu Christi** zur Vergebung der Sünde denen Täufflingen mitgetheilet / wenn sie vorher ihr Glaubens-Bekäntnüß auf Christum abgeleget hatten / Act. VIII, 36. sq. Man setze Act. IX, 18. X, 47. 48. XVI, 15. 33. XVIII, 8. XIX, 5. 1. Cor. I, 15. sq. hinzu. Die Tauffe und das darunter verborgene Geheimnüß wird Rom. VI, 3. 4. 1. Cor. XII, 13. Gal. III,

27. Eph. IV, 5. Coloss. II, 12. Tit. III, 5. 6. 1. Petr. III, 21. erklähret.

d) Man findet nicht daß Christus befohlen / jemanden bey der Ordination und Confirmation die Hände aufzulegen / sondern es siehet ein jeder / daß die Apostel diesen Gebrauch aus freyem Willen angenommen / und hernach beybehalten haben.

e) Man hat die Hände aufzulegen pflegen / entweder bey der Ordination als Act. VI, 6. IX, 17. XIII, 3. 1. Tim. IV, 14. V, 22. oder bey der Confirmation der Getauffen / woselbst denn öffters auf dis Hände-Auflegen / das Fallen des Heil. Geistes erfolget / der bey der Tauffe sich noch nicht also offenbahret hatte / Act. VIII, 17. XIX, 6. Hebr. VI, 2. auch legte man die Hände auf / wenn man jemand gesund machte / Act. IX, 12. 17. XXVIII, 8. wie denn Christus davon eine besondere Verheissung gegeben. Marc. XVI, 18. Es legten aber sowohl die Apostel als ihre Gehülffen / als auch die Aeltesten und Schüler die Hände auf / auch alsdenn wenn jemand zum Amte eingeweihet wurde. Man sehe Act. IX, 10. 17. woselbst Ananias der Jünger zu Damasco dem Saul die Hände aufgeleget / nicht allein deswegen / damit er ihm das Gesicht wiedergeben / sondern ihm auch den Heil. Geist zum Apostel-Amt mittheilen möchte / und zwar legte er die Hände auf ihn / noch ehe er getauffet wurde / v. 19. Act. XIII, 3. heisset es / daß die Propheten und die διδάσκαλοι, Simon Niger / Lucius von Cyrenen und Manahen / dem Barnaba und Saulo die Hände aufgeleget / da diese an andere Oerter sollten verschicket werden / ihr Apostel-Amt abzuwarten. Und 1. Tim. IV, 14. wird mit ausdrücklichen Worten der Ἐπίθεσις χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου gedacht / ja 1. Tim. V, 22. wird von Timotheo dem Mit-Arbeiter und συνεργῷ gedacht / daß er dieses thäte. Nun aber ist auch aus den Constitut. Apostol. L. 8. Cap. 16. bekandt / daß hiebey die Aeltesten sowohl als die Bischöffe zu thun gehabt / und muß man hier das Concil. Carthag.

Carthag. IV. so A. 398. gehalten / Cap. III. nachschlagen. Diese Stellen hat GROTIVS über 1. Tim. V, 14. zuerst angezeiget. Man kan ihn auch über Matth. IV, 18. nachsehen / und den vortrefflichen BOEHMER ihm zur Seite setzen in jure Eccles. antiquo p. 420. und in jure Ecclesiast. Protestant. P. I. p. 468. zugeschweigen / daß es eine ausgemachte Sache sey / daß bey den Juden ein Presbyter den andern ordiniret. Man sehe SELDENVM de synedr. Vet. Ebræor. Lib. I. c. 14. p. 395. 396. Lib. II. c. VII. p. 681. sq. MORINVM de sacr. Ordinat. Ex. 7. C. IV. §. 6. sq. und VITRINGAM in Archisynagog. p. 426. Wer siehet aber nicht / daß dieses Vorurtheil gar abgeschmackt sey / da man glaubet / daß durch die ordination eine gewisse sonderbahre Heiligkeit und unauslöschliches Kennzeichen oder character, den ordinirten Personen mitgetheilet werde. Es moquiren sich hierüber die Scholastici selbst / wie MORINVS Exerc. 3. C. I. II. f. 25. sq. berichtet / und doch halten die Papisten davor daß bey denen dreyen Sacramenten / so sie haben / nehmlich der Taufe / confirmation und ordination (nicht aber durch den Ehestand / welchen einige Rechtsgelehrte berühmte Männer auch hieher ziehen / vielleicht damit sie nur die Geheimnüsse des Papstthums vermehren können) ein unauslöschlicher character eingedrucket werde. Es ist dieses aber eine blosse Einbildung und weiter nichts. Die Heil. Schrifft weiß hievon nichts noch die alte Kirche / und die Vernunfft kan es auch nicht begreiffen. Siehe mein Leser nur die Beschreibung dieses unauslöschlichen characters an / so wirst du lachen müssen. Der unauslöschliche character, ist eine absolute / disponirende / configurirende (nehmlich mit Christo / doch nicht mit ihm weder aus- noch inwendig vereinigende) unterscheidende / und in der Seelen allein befindliche / unauslöschliche Beschaffenheit. Und dieses alles haben auch die Verdammten in der Höllen. Die Päbstler setzen hinzu / daß Christus dergleichen character gar nicht gehabt. Und wie hätte dieses auch seyn können / da dieser

character, wie DURANDUS davor hällt / ein Ens rationis ist und also bloß in der Einbildung bestehet. Du darffst auch nicht sagen / daß durch die Auflegung der Hände / der Heil. Geist auf die Menschen gefallen / und Leute gesund gemachet worden / denn es siehet wohl ein jeder / daß dieses besondere Gnaden-Gaben gewesen / die denen Aposteln und Apostolischen Männern besonders mitgetheilet worden / um dadurch die Pflantzung der Kirche zu befördern / Marc. XVI, 18. und gewiß nicht zu dem Ende / daß sie einen unauslöschlichen character eindrucken möchten. Das ehmahlige Hände-Auflegen ist auch von dem heutigen gar ungemein unterschieden gewesen. Ubrigens ist das Hände-Auflegen nach seinem ersten Ursprung von Mose hergekommen. Man sehe 4. Buch Mos. XXVII, 28. 20. allwo geseget wird: **Und der HErr sprach zu Mose: Nimm Josua zu dir den Sohn Nun / der ein Mann ist / in dem der Geist ist / und lege deine Hände auf ihn** עלין מהודך ונתת **und lege deine Herrlichkeit auf ihn.** Man setze hinzu Devt. XXIV, 19. Wie nachgehends die סמיכת ידים oder Auflegung der Hände bey den Juden mode geworden / kan man aus den angeführten Schrifften ersehen. Wir haben auch schon oben angemercket / daß Christus bey der ordination oder Einweihung der Apostel / die Hände nicht auf sie geleget / wir haben auch hinzu gesetzt / daß die Juden sie nicht vor absolut nothwendig ehemahlen gehalten / so daß man sich verwundern muß / wie es zugegangen / daß die Christen dieselbe zur Nothwendigkeit gemacht / da insonderheit die Wunder-Gaben aufgehöret / welche sonsten mit den Hände-Auflegen verknüpffet gewesen. Gewiß man kan schon daraus sehen / daß das Hände-Auflegen nicht nothwendig sey / weil man doch nicht das **ANBLASEN** / wodurch Christus die Apostel ordiniret / vor nöthig hält. Ja wenn das Hände-Auflegen so nöthig und so kräfftig wäre / als es die Päbstler / Griechen und die Englische Episcopales ausgeben / so hätten wir gewiß davon einen Befehl Christi / der doch

nirgends

nirgends anzutreffen/ wir hätten DIE ACTA DER ÄLTESTEN ORDINATIONUM, und würden lesen/ daß zum Exempel Matthia dem Apostel Act. I, 26. und allen Mit-Arbeitern der Apostel/ die Hände aufgeleget worden wären/ da sich doch die Sache gar anders verhällt/ und bloß denen Allmosen-Pflegern Act. VI, 6. dem Apostel Paulo/ und zwar zu zweyenmahlen Act. IX, 17. XIII, 3. die Hände aufgeleget worden/ aber daselbst stehet auch/ daß Barnabas durch diesem Gebrauch eingeweyhet worden. Timotheus erhielte ihn auch/ 1. Tim. IV, 14. obgleich man nachmahls das Hände-Auflegen ordinair in acht nahm/ wie man aus 1. Tim. V, 22. sehen kan. Fraget man endlich/ ob auch ein Aeltister/ Presbyter kräfftiglich und recht ordiniren könne/ so kanst du wiederum MORINUM Exercit. 4. C. 3. f. 48. seq. nachsehen. Ubrigens sind unter den Juristen/ so den Päbstlern andichten/ als wenn sie davor hielten/ daß durch den Ehestand auch ein unauslöschlicher character eingedrückt werde/ die beyden STRYCKE nehmlich SAMUEL de dissens. sponsalit. Sect. 3. §. 18. p. 106. und JO. SAMUEL de reliqu. Sacramenti in Matrimonial. C. 2. §. 37. p. 73. zu rechnen/ da doch BELLARMINUS L. 2. de Sacram. C. 19. also schreibet: *Tria solum Sacramenta inprimunt characterem, baptismus, confirmatio, ordo.* **Drey Sacramente geben nur einen unauslöschlichen** character, **als die Taufe/ die** confirmation **und** ordination, **die vornehmste Ursache davon ist diese/ weil** man diese Sacramente nicht mehr als einmahl gebrauchen/ u. sie nicht wiederhohlen kan. Der einzige CARPZOV unter den Juristen träumet sonst noch etwas von dem geistlichen character, allein er wird auch deswegen von berühmten Leuten recht gestriegelt. Dieses alles schreiben wir hievon nur beyläuffig.

f) In dem Neuen Testament findet man folgende Συνεργὸς der Apostel genennet/ zu welchen man denn auch die LXX. Jünger hinbringen muß: Aquila und Priscilla/ Urbanus/ Timotheus/ Titus/ Epaphroditus/ Clemens/ Jesus Justus/ Aristarchus/ Johannes/ Marcus/ Philemon/ Demas/ Lucas/ Epaphras. Man

kan auch Barsabam / Joseph Justum / Judam von Berseba / Apollo / Silam oder Sylvanum / Tychicum / Onesimum / Artemam / Crescens / Erastum und andere hinzu setzen. Wer die Autores wissen will / so von den LXX. Jüngern geschrieben / der schlage JO. ALB. FABRICII Bibliogr. Antiquar. nach C. 13. §. 11. Wir setzen noch dieses eintzige hinzu / daß ein jeder nach Beschaffenheit seiner Gnaden-Gaben / denen Aposteln bey Pflantzung der Kirche durch Ankündigung des Wortes GOttes helffen können. Denn gewiß diejenige / so wegen der Verfolgung des Sauls aus Jerusalem gegangen waren / predigten das Evangelium ohne Unterscheid / Act. VIII, 4. XI, 19. XVIII, 24. sq.

g) So wird Philippus / welcher auch einer von den Allmosen-Pflegern bey der Kirche zu Jerusalem war / Act. VI, 5. ein Evangelist genennet / Act. XXI, 8. denn auch diese Leute konten συνεργεὶ und Mithelffer der Apostel seyn / und das Wort GOttes predigen / falß sie anders dazu Gaben hatten / und es ihr Amt auch zuliesse. Von Stephano ist dieses bekandt / denn dieser thäte Wunder und redete mit grosser Weißheit und voll Geistes. Act. VI, 8. sq. Auch Eph. IV, 11. werden durch die Evangelisten / die Mit-Arbeiter der Apostel meiner Meinung nach / verstanden / auch wird 2. Tim. IV, 5. dieser Titul dem Timotheo als einen Mit-Arbeiter und συνεργῶ beygeleget. Man schlage FABRICIUM l. c. hievon nach.

h) Es ist bekandt / daß die Apostel selbst sich den Titul der διακονῶν oder Diener zueignen / Rom. XI, 13. XV, 25. 31. 1. Cor. III, 5. 2. Cor. III, 6. IV, 1. VI, 4. Eph. III, 7. Col. I, 23. 25. 1. Tim. I, 12. obgleich Paulus 2. Cor. XI, 23. saget / daß er ein besser Amt als ein Diaconat hatte / oder mehr als ein Diener Christi wäre / Eph. VI, 21. und Col. IV. 7. wird Tychicus ein Diener Pauli / das ist sein συνεργὸς genennet; Colos. I, 7. wird dem Epaphra der Nahme eines διακόνε beygeleget / der auch Phil. IV. 23. 24. 25. den συνεργοῖς gegeben wird; 1. Thess. III, 2. heist Timotheus συνεργὸς und διάκονος, welchen letzteren

teren Titul er auch Act. XIX, 22. 1. Tim. IV, 5. 6. hat. Eben dieses mercken wir auch von Marco an 2. Tim. IV, 11. Es könte also scheinen / als wenn das Wort διάκονος eine generale Benennung wäre / welche so wohl den Aposteln als den συνεργοῖς derselben beygeleget worden. Allein es ist auch zuweilen dieser Nahme speciell, denn so werden Phil. I, 1. die Bischöffe von den Dienern unterschieden / welches auch 1. Tim. III, 8. 12. geschiehet / wobey man Rom. XII, 7. nachschlagen kan / woselbst διακονία von der διδασκαλίᾳ unterschieden wird. Ja auch 1. Cor. XII, 5. werden die διαιρέσεις διακονιῶν angeführet / 1. Cor. XVI, 15. heisset es von Stephana / daß er sich mit seinem Hause zum Dienst und διακονίᾳ der Heiligen gewidmet / 2. Cor, VIII, 4. wird durch die κοινωνίαν τῆς διακονίας der Allmosen und die Gutthat der Reichen gegen die Arme und Dürfftige unter den Gläubigen verstanden / 2. Cor. IX, 1. 12. 13. Die διακονία und der Dienst Onesiphori wird 2. Tim. I, 16. sq. gelobt / und daselbst kan wohl durch dieses Wort kein besonderes Amt / sondern bloß und allein ein Christlicher Liebes-Dienst verstanden werden / eben so als Ebr. VI, 10. und 1. Petr. IV, 10. 11. Was die διακονία Archippi Col. IV, 17. vor ein Amt bedeute / ist so gar bekandt nicht / obgleich das Predigt-Ambt überhaupt hieselbst verstanden zu werden scheinet / Phil. 2. Es wird einer Diaconissæ oder Dienerin zu Cenchrea mit Nahmen Phöbe Rom. XVI, 1. gedacht / denn schon damahls war das Ambt der Diaconissen oder Dienerinnen eingeführet / 1. Tim. V, 9. sq; dergleichen Frauenzimmer war auch die Stephana von Corintho / derer wir schon oben gedacht. Wenn wir also dieses alles zusammen fassen / so erhellet daraus / daß den alten Diaconis die geringen Kirchen-Verrichtungen anvertrauet worden / die in Besorgung der äusserlichen Dinge in einer Gemeine / in Curirung der Krancken / und Versorgung der Armen bestanden / anderer zu geschweigen. Ich weiß aber nicht / ob auch Johannes ὑπερέτης der Diener / und Onesimus der

Knecht unter die διακόνους hingebracht werden kan. Denn man muß wohl in acht nehmen / daß die Apostel ehmahlen mit ihren Mit-Gehülffen nicht so hochmüthig gewesen / daß sie wegen ihrer Würde / auch von geringern Dingen sich entzogen haben sollten. Man sehe Matth. XXIII, 11. Joh. XIII, 14. sq. Ubrigens hat die Autores, so von Diaconis handeln / eben der berühmte FABRICIUS l. c. §. 14. zusammen getragen. Wir recommendiren indessen des VITRINGÆ Archisynagogum an verschiedenen Oertern / die das Register giebet / ingleichen des RHENFERDS Schrifften wieder VITRINGAM.

i) Man sehe Act. VI, 1. sq. Es verhält sich die Sache folgender Massen. Als Petrus durch seine Rede an dem Pfingst-Tage / da er mit dem Heil. Geiste zusammt den andern Aposteln auf das reichlichste überschüttet worden / drey tausend Menschen bekehret hatte / waren ihre Hertzen so voll von Liebe gegen einander / und voll geistlicher Hitze / daß sie alles ihrige verkauffsten / und in eine publique casse legten / zu dem Ende / damit ein jeder nach seiner Nothwendigkeit / Unterhalt bekäme. Wie es aber bey dergleichen Unternehmungen insgemein zu geschehen pfleget / daß der Anfang hitzig / der Fortgang aber allmählich laulicht wird / so gienge es auch hieselbst zu. Denn so wohl Ananias als Sapphira begiengen einen Betrug und brachten nicht alles Geld / was sie aus denen verkauffsten Ackern gelöset hatten / zu denen Aposteln / daher sie denn auch / wie es die Apostel vorher verkündiget / von einem gewaltsamen Tode dahin gerissen würden. Hierauf erfolgte ein Murmeln der Hellenisten oder der fremden Juden wieder die Ebräer / denn jene hielten davor / daß ihre Witwen bey der täglichen Austheilung des nothdürfftigen Unterhalts / etwas übervortheilet würden. Wodurch denn die Apostel gezwungen wurden / da sie selbsten nicht mehr diese Austheilung verrichten konten / zu der Menge der Jünger / denen sie das Wort GOttes verkündigten / zu sagen: **Es taugt nicht / daß wir das Wort GOttes unter-**

lassen

lassen und zu Tische dienen / allwo das Wort διακονεῖν vorkömmt. Darumb ihr lieben Brüder/ sehet unter euch nach sieben Männern/ die ein gut Gerücht haben und voll Heil. Geistes und Weißheit seyn / welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurfft / wir aber wollen anhalten am Gebeth und Amt des Wortes τῇ διακονίᾳ τ῀ λόγ῀. Dieser Vortrag gefiel der gantzen Gemeine / und erwehlte selbige Stephanum einen Mann voll Glauben und Heil. Geistes / und Philippum und Prochorum und Nicanor und Timon und Parmenam und Nicolaum den Juden-Genossen von Antiochia. Wir erzehlen aber dieses so weitläufftig / damit man so wohl wissen möge / wie man in der ersten Kirche zu Jerusalem die Prediger und Kirchen-Diener erwehlet / eingesetzet und ordiniret / als auch damit man erkenne / daß das Ambt dieser sieben Männer / so ihnen an diesem Orte aufgetragen worden / nichts als die Verwaltung und Austheilung der Güter / so die Kirche zu Jerusalem in eine Casse gethan / betroffen / obgleich auch dabey ihnen nicht verbothen war das Wort GOttes zu predigen / und das Kirchen-Wesen nebst andern mehrern zu bestellen / wie denn dieses Stephanus und Philippus würcklich gethan. Hieraus fliesset / daß diese Bedienung aus einer sonderbahren Ursache aufgekommen / und nicht beständig bey allen andern Kirchen gewesen seyn müsse / welche keine Gemeinschafft der Güter gehabt haben. Es vergleichet also JAC. RHENFERD in diss. 2. de decem otiosis Synagogæ pag. 146. sq. diese Leute mit den גבאי תמחוי denen Samlern der Schüsseln und Speisen bey den Juden in so weit gar recht / wenn er nur nicht von der Bedienung der letzteren sagen möchte / daß sie perpetuell und beständig gewesen / auch setzet sie GROTIUS über Actor. VI. 3. (den deswegen A. RIVETUS in Grot. discuss. διαλ. Sect. 14. §. 1. Opp. T. 3. f. 1200. tadelt) und HAMMOMDUS, (den RHENFERD striegelt / ob er gleich selber wegen

der Vermischung der Allmosen-Pflegern mit den Diaconis des Pauli, zu tadeln ist) gar unrecht mit den Jüdischen Azaniten zusammen. Will man ihnen aber eine διακονίαν zuschreiben / so kan man mit gleichem Recht die Würde der Apostel auch also benennen. Es wird aber Phil. I, 1. und 1. Tim. III, 8. sq. an gantz andere Diaconos gedacht / welches man wieder JAC. RHENFERDEN anmercken muß / der auch die Diaconos Pauli, vor Allmosen-Pfleger hält. Man sehe CASP. ZIEGLERN de diaconis & diaconissis Cap. 3. §. 16. CAMPEG. VITRINGAM einen gar gelehrten Mann de synagoga vetere L. I. Part. 2. C. 5. p. 920. sq. Ubrigens nehmen wir auch die Muthmassung des vortrefflichen J. H. BOEHMERS noch mit an / der da meinet / daß diese sieben Männer die ersten Aeltesten der Kirche zu Jerusalem gewesen wären / weil es wahrscheinlicher ist / daß dieses Amt welches die sieben Männer geführet / ausserordentlich als ordentlich gewesen / zu geschweigen / daß der Aeltesten ihre Verrichtung vornehmlich in Predigung / und in dem Dienste des Wortes GOttes bestanden / τῇ διακονίᾳ τȣ̃ λόγȣ. 1. Tim. V, 17. worinnen aber dieser berühmte Mann wiederumb eine contraire Meinung hat. Doch läugnen wir nicht / daß diese sieben Männer zu diesem Amte der Aeltesten hätten gelangen können / da der Presbyterat in der Kirche zu Jerusalem eingeführet worden. Denn es haben die Presbyteri auch ehemahls die Armen verpfleget Act. XI, 29. 30. Siehe indessen / was der gelehrte Mann in seinem Jure Eccles. Antiqu. diss. VI. de differentia inter ordinem Ecclesiasticum & plebem seu ius clericorum & laicorum §. 20. sq. p. 349. sq. von dieser seiner Meinung weitläuftig anführet.

k) In der Kirche zu Jerusalem sind gewisse Aeltesten gewesen. Es wird ihrer zum allererſten Act. XI, 30. gedacht. Man nehme Act. XV, 2. 4. 6. 22. 23. XVI, 4. XXI, 48. hinzu / woselbst die Apostel und Presbyteri oder Aeltesten als Vorsteher dieser Kirche angeführet werden. Ja die Apostel und ihre Mit-Gehülffen

hülffen haben auch denen anderen Kirchen Aeltesten vorgesetzet. Zum wenigsten hat es Paulus und Barnabas in der Kirche und Gemeine zu Derben/ Lystra/ Jconien und Antiochien gethan. Man sehe Act. XIV. 23. So wird auch derer Aeltesten zu Epheso Act. XX, 17. gedacht. Ja 1. Tim. V, 17. heist es/ daß die Aeltesten schon eingesetzet wären/ also lautet es auch Jac. V, 14. 1. Petr. V, 1. und wären sie solche Leute/ deren Amt die Kirche sehr nöthig hatte Tit. I, 5. Man kan auch aus verschiedenen Gründen beweisen/ daß denen Aeltesten sowohl die Ankündigung des göttlichen Wortes/ und der Dienst bey einer Kirche insonderheit/ als auch die Verwaltung obbedachter Kirchen anvertrauet worden. Und das erstere zwar deswegen/ weil die in der Apostel Gesch. XIV, 23. eingesetzte Aeltesten doch nicht wohl der blossen direction der Kirchen vorgestanden/ da diese Kirche doch keine Lehrer gehabt/ sondern es ist gewiß/ daß sie Lehrer und Vorsteher zugleich gewesen. Daß auch die Aeltesten zu Epheso den Dienst des Wortes abgewartet/ erhellet auch daraus/ daß Paulus ihnen die Lehrer nicht zur Seite setzet/ sondern sie auch Bischöffe nenuet/ die διδαντικοὶ seyn sollten/ ja er ermahnet sie/ daß sie die Wölffe von der Heerde treiben sollten/ welches denn ohne Lehre nicht geschehen kan. Act. XX, 17. 28. sq. 1. Tim. III, 2. 2. Tit. I, 9. den bekandten Orth 1. Tim. V. 17. zu geschweigen. Ich will nicht anführen Jac. V, 14. woselbst wir die Aeltesten finden/ wie sie solenne und öffentliche Gebethe halten/ welche doch sonsten mit dem Dienste des Wortes GOttes verknüpffet werden Act. VI, 4. Ich schweige auch endlich davon/ daß ein Aeltester und Bischoff nach der Schreib-Art der heil. Schrifft einerley bedeute. Und wer möchte wohl also von einem Bischoffe läugnen/ daß er dem Dienste des Wortes GOttes nicht vorgestanden. Man sehe 1. Tim. III, 2. Tit. I, 5. 7. 9. Uberdieses läugnet niemand/ daß die Verwaltung der Kirchen/ zu welcher auch die Verpflegung der Armen gehöret/ denen Aeltesten zugeschrieben werden müsse/ da dieses fast aus allen Sprüchen/

welche

welche wir anführen / erhellet. Daher heist es von ihnen / daß sie die Kirche GOttes weiden / Act. XX, 28. 1. Petr. V, 2. und daß sie ihr vorstehen 1. Tim. V, 17. Daher nennen sich die Apostel selbst Aeltesten. 1. Petr. V, 1. 2. Joh. I, 3. Joh. I. Auf was vor Art aber die Aeltesten eigentlich in ihr Amt eingesetzet worden / finden wir nirgend deutlich beschrieben. Ich meine daß es so dabey zugegangen / wie bey der Einsetzung der sieben Männer zu Jerusalem / als woselbst die MENGE ERWEHLETE / und DIE APOSTEL DIE HÄNDE AUFLEGTEN Act. VI, 3. 5. 6. Auch scheinet die Einsetzung der Aeltesten zu Derben / Lystra / Iconien und Antiochia hievon nicht abgegangen zu seyn. Act. XIV, 23. Es heist daselbst χειροτονήσαντες δὲ αὐτοῖς πρεσβυτέρους κατ' ἐκκλησίαν &c. welches Lutherus übersetzet. **Sie ordneten ihnen hin und her Aeltesten in den Gemeinen / beteten und fasteten / und befohlen sie dem HErren / an dem sie gläubig worden waren.** Wir finden also hieselbst I. die Einsetzung der Aeltesten / II. WIE DAS GEBETH vorhergegangen / III. wie man dabey gefastet / IV. wie sie DARGESTELLET worden / nicht allein der Gemeine / sondern auch GOtt dem Urheber alles Seegens / und zwar mit einhelliger Stimme / wie sie ihm dargestellet und geheiliget worden / damit er sie mit seinem göttlichen Licht und Krafft beseligen möchte. Man kan aber von dieser Einsetzung noch dieses anmercken / daß bey derselben nicht gedacht werde / ob das Volck dabey gewehlet / und die Apostel die Nahmen der zuerwehlenden Aeltesten / einer jeden Kirche gleichsam vorgeleget hätten / die Gemeinen aber durch Ausstreckung der Hände / als durch ein Zeichen ihres Beyfalls aus denen ihn vorgelegten Nahmen einige Aeltesten erwehlet / auf welche Arth Titus ehmahlen von den Gemeinen ist eingesetzet worden 2. Cor. VIII, 19. Denn hieselbst wird die χειροτονία oder das Hände-Auflegen nicht dem Volck / sondern Paulo und Barnaba

naba zugeschrieben / und diese werden nicht allein ihre Hände ausgestrecket / sondern auch denen zu ordinirenden Personen selbige aufgeleget haben. Man sehe JO. SELDEN. de Synedr. Ebræor. L. 1. C. 14. L. 2. C. 7. und CAMP. VITRINGAM de Synag. Ver. L. 3. P. 1. C. 14. p. 820. 821. Wir ersehen also / daß die Einsetzung der Aeltesten durch das Hände-Auflegen verrichtet worden / 1. Tim. V, 22. ob wir gleich auch davor halten / daß vor Zeiten die Aeltesten auch zuweilen ohne Hände-Auflegen ihre Bedienung erhalten / so wie die Bischöffe / wie dieses denn auch von den Aposteln gantz klahr und deutlich ist. Man sehe PH. JAC. HARTMANN de rebus gestis christ. sub Apostol. c. 8. p. 124. sq. Ubrigens wiederhohlen wir mit wenigen / daß auch die Aeltesten Macht gehabt haben andere Aeltesten zu ordiniren / Act. IX, 10. 17. XIII, 3. 1. Tim. IV, 14. allwo noch dieses gar wohl anzumercken ist / daß von Timotheo einem συνεργῶ und Mit-Arbeiter der Apostel hieselbst gemeldet wird / daß er von den Aeltesten ordiniret worden / bey welcher ordination er denn auch eine göttliche Wunder-Gabe erhalten. Denn ich möchte die Worte μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τȣ̃ πρεσβυτερίȣ mit SELDENO de syned. L. I. C. 14. p. 391. edit. Francof. nicht übersetzen mit der Auflegung der Hände / durch welche du ein Aeltester geworden / auch will ich den Rechtsgelehrten BOEHMER nicht vertheidigen / der in jure Eccl. antiq. diss. 7. de consessu ord. Ecclesiast. §. 9. p. 403. diese Worte also übersetzet. **Bewahre die Gabe wohl / die in dir ist / und dir durch die göttliche Weißheit verliehen worden / welche sich auch äussert / indem du denen Aeltesten die Hände auflegest.** Denn diese Ubersetzung gehet vom Griechischen Text und von der Verknüpffung der Wörter sehr ab / als welche auf diese Art gar gezwungen herauskommen würde. Ich halte davor / daß diejenige nicht irren / so in diesem Stück CAMPEG. VITRINGÆ einem Mann von

son-

sonderbahrer Einsicht beyfallen / selbiger schreibet de Synag. Vet. L. 2. Cap. 12. p. 597, also: **Ich erkläre die Worte des Apostels also / daß dem Timotheo von der Versamuluna der Aeltesten die Hände aufgeleget worden / wie dieselbe also von** Theodoreto, Chrysostomo **und** Theophylacto **gar recht verstanden worden. Ich verstehe aber durch die Versamlung der Aeltesten / Paulum den Apostel mit andern Lehrern und Vorstehern der Christlichen Kirche / als welcher Timotheo bey einer öffentlichen Versammlung der Aeltesten und vielleicht auch der gantzen Kirche die Hände aufgeleget / und ihn also zur Weide und zum Ambte** ordiniret / **wie dann auf diese Arth auch dasjenige / was Paulus anderwerts saget / daß er Timotheo die Hände aufgeleget /** 2. Tim. 1, 6. **hiemit übereinkommet. Umb welcher Sache** spricht er / **ich dich erinnere / daß du erweckest die Gabe** GOttes / **so in dir ist durch die Auflegung meiner Hände. Denn das** pronomen personale ἔγω **bedeutet hier nach einerley Verbindung der Wörter / die würckende Ursache / und muß also** τὸ πρεσβυτέριον, **da es auf gleiche Arth** construiret **wird / auch auf gleiche Arth verstanden werden.** Biß hieher gehen die Worte des berühmten VITRINGÆ; die allerdings gegründet seyn. Er zeiget auch wieder CALVINUM, und andere die ihm folgen / daß die Aeltesten / so aus den Layen erwehlet warden / dergleichen man in den Reformirten Kirchen hat / von den Apostolischen Aeltesten so die Kirche dirigiret / weit differiren / l. c. Cap. 2. p. 492. sq. und C. 3. durch und durch. Und dieses haben vor ihm schon viele andere bewiesen / als TH. BILSON Bischoff in seinem tractat. de perpetua Ecclesiae gubernatione und JO. LIGTFOOT in seinem Leben. * * * Man setze den vortrefflichen BOEHMER Jur. Eccles. Antiq. diss. 6. §. 41. 42, p. 371. sq. hinzu.

l) Man sehe Act. XV, 22. Hebr. XIII, 7. 17. 24. R. Elias in Tisbi spricht: Wir nennen הגמינים Hegmonim, die hohen Priester/ über welche niemand gehet/ als die Cardinäle und Päbste. Man schlage auch nach den Abarbanel über Jes. 34. f. 54. C. IV.

m) Man sehe Act. XX. allwo diejenige/ so v. 17. Aeltesten heissen/ v. 24. Bischöffe genennet werden/ Phil. I, 1. woselst auch diejenige Bischöffe heissen/ so sonst Aeltesten geneñet werden/ welches denn auch von 1. Tim. III, 2. und Tit. I, 5. 7. anzumercken ist/ insonderheit aber in dem Briefe Titi/ allwo der Nahme eines Aeltesten gar bald in den Nahmen eines Bischoffes verwandelt wird. Ich schweige noch davon/ daß Paulus in Beschreibung der Gnaden-Gaben und Kirchen-Bedienungen 1. Cor. XII, 28. 29. 30. und Eph. IV, 11. gewiß den Unterscheid unter Bischöffen und Aeltesten nicht ausgelassen hätte/ woferne er jemahls angenommen gewesen wäre. Nun aber begreifft er unter dem eintzigen Nahmen der Hirten und Lehrer alle beyde. Man kan auch nicht einwenden/ daß die Ordinationen denen Bischöffen allein zukommen/ und denen Aeltesten nicht/ da wir ja das Gegentheil schon zur Gnüge erwiesen. Daher ist es denn schon ausgemacht/ daß die Aeltesten und Bischöffe ehemahlen **EINERLEY LEUTE** gewesen. Gewiß in dem Neuen Testament ist zum wenigsten nicht das geringste Zeichen oder nur einige Spuhr/ daß sie sollten unterschieden gewesen seyn. Doch ist die Distinction unter ihnen bald darauf entstanden/ da entweder die Apostel selbst/ oder auch die Apostolische Mäñer selbige aufgebracht. Es hat nehmlich leicht geschehen können/ daß die Apostel einen Mann von besondern Gaben der Kirchen und den übrigen Lehrern/ die zu dem Grad der Heiligkeit/ Erfahrung und geistlicher Parresie noch nicht gekommen waren/ vorgesetzet/ und ihm den Nahmen eines Bischoffes vor allen andern beygeleget/ welche Muthmassung wir denn schon längstens in dem französischen Buch/ welches neulich unter dem Titel la vexié de la Religion Protestante heraus gekomen p. 201.

not.

not. a) angeführet. Doch was hievon eigentlich zu halten / wird unten ausgemachet werden. Man muß sich also verwundern / daß viel geschickte Leute davor halten / daß die Distinction unter den Bischöffen und Aeltesten aus dem göttlichen Recht hergeflossen. Es ist bekandt / daß alle päbstliche Scribenten / und die härteren Theologi der Englischen Kirche diese Meinung führen. Und hiebey wolte ich gern / daß man vor allen andern DION, PETAVIUM aufschlüge / welcher fünff Bücher Dogmatum Theologicarum de hierarchia Ecclesiastica geschrieben / in welchen er insonderheit von den Bischöffen und Aeltesten und ihrem Unterschiede handelt / auch zwey Bücher von dissertat. Ecclesiast. hinzugefüget / in welchen er diese Materie durchgehet / welche Opuscula denn in dem IV. Tomo des Buchs de dogmatibus Theologicis nach der Edition zu Antwerpen oder Amsterdam 1700. gedruckt stehen. Dieser gelehrte Jesuite nun / der ehemahlen zu Paris gelebet / hat zwey Erklährungen derjenigen Sprüche ausgedacht / welche die Protestirende denen Päbstlern insgemein vorzuwerffen pflegen. Die eine ist diese: **Es scheine nehmlich / daß die Apostel / in denen Kirchen welche sie gepflantzet / die Geistlichkeit und die Clerisey also eingesetzet / daß sie verschiedene von den vornehmsten / welchen sie die Regierung und Gubernation der Kirche anvertrauet / zugleich als Aeltesten und Bischöfe** ordiniret / **das ist / sie hätten ihnen einen Bischöflichen** Character **und Gewalt gegeben / damit sie also Bischöfe und Vorsteher im Vorrath hätten / um sich derselben bey denen andern Kirchen / so sie aufrichten wollen / zu bedienen. Daher wäre es vermuthlich geschehen / daß wann der Apostel an dergleichen Kirchen geschrieben / er nur an zweyerley Gattungen und Ordnungen von Leuten gedacht / davon die erste aus Bischöfen bestanden / welche ohne Unterscheid so wohl Aelteste / als Bischöffe genennet wurden.** Die andere

Erkläh-

Erklährung ist der ersten zuwieder / und lautet also: **Die Apostel hätten in den meisten neugepflantzten Kirchen keine Bischöffe / das ist** Directeurs **und Priester der ersten Ordnung / sondern nur blosse Aeltesten oder Priester der andern Ordnung eingesetzet / welche denn vor diese Kirchen Sorge tragen müssen / und beyderley Nahmen geführet. Sie hätten also in Regierung der Kirche / eine der oberen Ordnung gleiche / und mit ihr gemeine Bedienung gehabt / auch hätten sie bey ereignender Nothwendigkeit alles entschieden / nur die Sachen von äusserster Wichtigkeit hätten sie unberührt liegen lassen / biß die Apostel oder einige Bischöffe / so von den Aposteln gesandt worden / zu ihnen gekommen wären. Und würde diese Einrichtung in den weit abgelegnen Gemeinen unter den Barbaren auch bey den Römisch-Catholischen biß auf den itzigen Tag beybehalten; als bey den Chinesischen Kirchen / und auf der Insul Canada / auch in andern Barbarischen Ländern / woselbst durch das Licht des Glaubens / eine ziemliche Anzahl Leute bekehret worden / die eine mäßige Gemeine ausmachen / und von blossen Aeltesten ohne Bischoff regieret und** gu-berniret **werden. Auf gleiche Art könte es bey denen Kirchen / so die Apostel gepflantzet / zugegangen seyn. Doch wäre nicht allenthalben bey den Gemeinen diese Einrichtung gewesen / ja wo sie auch einmahl eingeführet worden / hätte man sie dennoch nicht lange / viel weniger beständig behalten / da die Apostel bey Einrichtung der Kirche / alles nach Gelegenheit der Umstände / und der Anzahl derer Christen angeordnet. Es zeige auch das** VIII. **Capitel der Apostel-Geschicht zur Gnüge / daß diese** Conjectur **gar nicht** absurd **oder unglaublich sey: Denn daselbst finde man / daß durch die Predigten und Bemühungen Philippi des Dieners**

oder Diaconi, die Kirche aufgerichtet worden/ und daß von Jerusalem/ einige von den obern Bischöfen/ das ist Apostel/ zu ihnen geschicket worden/ weil sie nehmlich noch keinen Bischoff daselbst hatten/ der die Getauffte durch den Heil. Geist confirmiren/ und ihnen die Hände hätte auflegen können. Diese Abgesandten nun von Jerusalem hätten also indessen dasjenige verrichten müssen was den Bischöffen eigentlich zukommt/ biß sie endlich einen eignen Priester und Bischoff erhalten. So ist auch wahrscheinlich/ daß zu Corinthen/ Ephesus und in andern Städten/ woselbst der Apostel Paulus oder Apollo oder ein ander Jünger und Apostel eine Gemeine aufgerichtet/ keine Prediger der ersten Ordnung/ das ist wahre Bischöfe/ zu finden gewesen/ sondern daß die Clerisey aus der andern Ordnung der Aeltesten/ und der dritten Ordnung der Diener bestanden/ bis endlich der oberste Bischoff und Regierer der Kirche ihnen allen nach Erfoderung der Zeit vorgesetzet worden. Man sehe Lib. IV. de Hierarch. Eccl. C. I. §. 4. sq. Allein daß diese saure Arbeit und Bemühung des Petavii, so er sich bey diesen seinen Gedancken gegeben/ zu nichts nutze/ ersiehet man daraus/ daß er in diesen zweyen Erklährungen gantz contraire und wiederwärtige Meinungen zusammen setzet/ da ja beyde zugleich nicht bestehen können. Auch kan er alles das/ was er hie saget/ nicht mit einem Buchstaben aus der Heil. Schrifft erweisen/ sondern es kommet alles auf eine blosse Muthmassung an/ so daß man fast mit Händen greiffen mag/ wie alles dieses bloß zur Unterstützung einer Hypothesis erdichtet sey. Es haben ja diejenige/ die von den Aposteln unterschieden werden/ ja die Aeltesten selbst/ ehemahlen ordiniret/ und die Hände aufgeleget/ wie wir dieses schon bewiesen/ auch führen die Apostel den Nahmen der Bischöffe nicht/ sondern belegen mit demselben beständig die Aeltesten. Auch heisset dasjenige nichts/ was von

Philippo

Philippo gesaget wird / da es von ihm heisset / daß er die Getauffte nicht habe confirmiren können / da es gantz deutlich ist / daß hieselbst von einer wunderbahren Gnaden-Gabe / so die Ausgiessung des Heil. Geistes mit sich führet / und die auf die Taufe Philippi nicht erfolget / auch heute zu tage die confirmation der Bischöffe nicht begleitet / die Rede sey. Auch können die Engel der sieben Asiatischen Gemeinen / an welche Apoc. II. III. gedacht wird / hiebey nicht angeführet werden / da man nicht siehet / wie man beweisen könne / daß sie als Bischöffe von den Aeltesten unterschieden gewesen. Wir mercken indessen noch dieses an / daß PETAVIUS diese Schrifften CLAUD. SALMASIO und DAVID. BLONDELLO entgegengesetzet. Nach PETAVIO mag JO. MORINUS de sacris Eccles. ordinationibus, welches Buch zu allerletzt in Amsterdam 1695. herausgekommen / in der 3ten Exercitation hervortreten / woselbst er von dem Unterscheid der Bischöffe von denen Aeltesten handelt. Es ist alles gar angenehm / was dieser vortreffliche Presbyter Oratorii aus dem Schatz seiner weitläufftigen Gelehrsahmkeit zum allgemeinen Nutzen dargiebet. In dem ersten Capitel erzehlet er verschiedene Meinungen der Scholasticorum, welche insonderheit den unauslöschlichen character lächerlich durchziehen. In dem 2ten Capitel führet er die Aussprüche der Väter an / die keinen Unterscheid zwischen den Aeltesten und Bischöfen erkennen. Cap. III. saget er / und zwar wieder die ausdrückliche Erklährung des Concil. Trident. sess. 23. Can. IV. daß die Kirche noch nicht als einen Glaubens-Artickel ausgemachet habe / daß die Bischöffe nach göttlichen Recht über die Presbyteros und Aeltesten den Vorzug hätten / indessen will er doch das Ansehen haben / als wenn er die gemeine Meinung der Römisch-Catholischen annehme / und torquiret er den Hieronymum dabey gar gewaltig. Endlich ist es auch billig / daß wir die Meinung des vortrefflichen EUSEBII RENAUDOTII, der einer von den vornehmsten Gelehrten itzo zu Pariß mit ist / anfüh-

anführen. Es ist bekandt / daß Hieronymus, ehmahliger Episcopus Stridonensis, zum Beweiß / daß die Bischöffe und Aeltesten nach göttlichem Recht vor einerley Personen zu halten wären / auch unter andern das Exempel der alten Alexandrinischen Kirche angeführet / woselbst von **Marco dem Evangelisten an biß auf die Bischöffe** Heraclam **und** Dionysium, **die Aeltesten jederzeit einen aus ihrem Mittel erhöhet und zum Bischoffe gemacht.** Man sehe den Brieff Hieronymi ad Evangelum (nicht Evangelium, wie man insgemein davor hält) Presbyterum in der VII. Class. der Epistol. ep. 101. ehedessen 85. Tom. IV. Opp. P 2. f. 803. nach des JO. MARTIANAY des Benedictiner Mönchs aus der Congregation S. Mauri seiner Edition zu Paris 1706. Es führet diese Worte auch PHIL. MELANCHTHON an / in dem Appendice der Articulorum Smalcaldicorum de potestate & primatu Papae p. 352. Eben dieses / was Hieronymus hie anführet / hat auch EVTYCHIUS ein Aegyptier / der Orthodoxen Patriarch zu Alexandria, in den originibus seiner Kirche / von welchen JO. SELDEN ein ἀποσπασμάτιον Arabisch und Lateinisch zu erst herausgegeben / und mit einer Uberseтzung und Commentario versehen zu Londen 1642. Die gantze Annales aber hat EDUARD. POCOCK mit den Zusätzen SELDENI zu Oxfurth 1658. ans Licht gegeben. Da dieses nun aber der vornehmste Beweiß wieder den Unterscheid der Bischöffe und Aeltesten seyn könte / so haben die Päpstler den Eutychium gar sehr gestriegelt. Man kan davon des ABRAHAMI ECCHELLENSIS Eutychium Vindicatum, der zu Rom 1661. herausgekommen / und den JO. MORINUM in angezogenem Buche Exerc. VII. c. 7. nachsehen / insonderheit aber den schon oben angeführten vortrefflichen RENAUDOTIUM, denn dieser hat in der Historia Patriarcharum Alexandrinorum so wohl in der Vorrede / als auch p. 7. von Marco, den Eutychium und Georg. Elmacinum, der dem

ersteren

ersteren folget/ und dessen Historiam Saracenicam THO. ERPENIUS Lateinisch und Arabisch zu Leyden 1625. herausgegeben/ nicht weniger auch SELDENUM und POCOCKIUM ungemein angegriffen/ auch den Evtychium vor einen Mann ausgegeben/ dem man gar nichts glauben könte/ noch ihn der beständigen tradition der gantzen Morgenländischen Kirche entgegen setzen. Er spricht daselbst/ daß SELDEN die Worte EUTYCHII übel übersetzet habe/ und daß POCOCK diese Uebersetzung deßwegen nur beybehalten/ umb dadurch dem Ruf des SELDENI nicht zu schaden/ hingegem seyn im Arabischen nicht von der Ordination sondern von der Erwehlung die Rede: Es stimmen weiter nach seiner Meinung die andern Scribenten dem EUTYCHIO und ELMACINO nicht bey/ SEVERUS ist nebst andern alten/ insonderheit aber auch der alte Catalogus derer Alexandrinischen Bischöffe ihnen zu wieder/ und die Auflegung derer Hände/ von welcher EUTYCHIUS gedencket/ keine χειροθεσία sondern χειροτονία, anderer Dinge zu geschweigen/ welche dieser grosser Mann in diesem Stücke nur vergebens anführet. Doch ist er sich selbst zuwieder/ da er p. 19. in Iuliano dem XI. Patriarchen/ auf welchen DEMETRIUS folget/ erzehlet/ daß SEVERUS, den er sonst EUTYCHIO entgegen setzet/ schreibe/ daß von der Zeit an kein Bischoff zu Alexandria geblieben/ und saget er auch p. 54. in Petro Martyre, dem XVII. Patriarchen, daß SEVERUS schriebe. Wie nach dem Tode THEONAE die Priester zusamt dem Volck sich zu Alexandrien versamlet hätten/ und die Hände über Petrum geleget/ der deß Theonae geistlicher Sohn Schüler und Priester gewesen/ ihn auch nach deß Theonae Befehl auf den Patriarchen Stuhl zu Alexandria/ im zehnten Jahr des Kaysers Diocletiani gesetzet. Hier nehmlich verwirfft RENAUDOTIUS die distinction zwischen

der χειροθεσία und χειροτονία, und saget wieder ABRAH. ECCHELLENSEM, daß das Arabische Wort die erstere bedeute / er antwortet auch / daß dieser Orth / nicht wie er an sich selbst lieget / erkläret werden müste / da man sonsten auch daraus beweisen könte / daß die Läyen die Bischöffe ordiniret. Es drückten die Araber offtmahls das verbum impersonale per pluralem tertiam aus. Und also sey die Redens-Art: **Sie legten die Hände auf diesen Menschen / so viel / als die Hände wurden auf ihn geleget** / p. 55. Ja er führet auch in dem XXXV. Patriarchen Damiano p. 145. diesen Orth aus Severo an: **In dem achten Jahr des** Patriarchats Damiani Acephali **waren nur vier Priester übrig / und diese vereinigten sich / und wehlten drey den vierten als den Aeltesten / der** Aristochas **hiesse / zu ihrem Bischofe.** Doch dieses mag von den Römisch-Catholischen Scribenten genug seyn / die von dieser Materie geschrieben. Der vornehmste unter ihnen ist wohl ROB. BELLARMINUS, und kan man selbigen auch nachschlagen. Es mögen also hierauf drey Englische Theologi folgen / der erste soll HENR. HAMMOND seyn / der in IV. Dissertationen die Rechte der Bischöffe aus der Heil. Schrifft und der Antiquität wieder BLONDELLI, SALMASII und anderer Meinungen behauptet / es sind dieselbe zu London 1651. gedruckt / auch hat er seine Meinung von dem in göttlichem Recht gegründeten Vorzug der Bischöffe vor den Presbyteris so wohl in der Ordnung als Würde / wieder die Prediger zu London / insonderheit aber wieder JO. OWENUM To. II. Opp. die eben auch zu London 1682. herausgekommen / weitläufftig vertheidiget. Er antwortet auf Act. XX, 28. daß hieselbst nicht an die Bischöffe der Kirche zu Ephesus allein / sondern auch der andern benachbahrten Asiatischen Kirchen gedacht werde / auf Phil. I, 1. antwortet er eben dieses / daß hieselbst nicht die Bischöffe der Kirche zu Philippis allein / sondern auch die Bischöffe der nahe anliegenden Gemeinen verstanden würden /

würden / unter welchen allen noch keine Presbyteri oder Aeltesten gewesen. Von 1. Tim. III, 2. spricht er / daß es nicht zu verwundern sey / daß Paulus / da er hie von den Bischöfen und Diaconis handelt / derer Aeltesten und Presbyterorum nicht gedencke / denn dieser ihr Amt wäre noch nicht überall eingeführet gewesen. Bey Tit. I, 4. 7. aber saget er / daß die Bischöfe auch Presbyteri genennet worden / ehe besondere Aeltesten und Presbyteri eingesetzet worden. Ich übergehe das übrige / als welches alles nicht viel sagen will. Vielmehr führe ich ferner den JO. PEARSON Bischoff zu Cester an / welcher die Vindicias Epistolarum S. Ignatii wieder JO. DALLÆUM geschrieben / die CLERICUS zu seinen Patribus Apostolicis hinzugefüget; dieser bemühet sich P. I. C. II. mit HAMMONDO den Einwurff BLONDELLI aus Evtychio zusammt den übrigen zu beantworten / P. II. C. I. nimt er eben wieder diese Materie von den Bischöfen vor / insonderheit aber gehet er dieselbe C. 13. gar eigentlich durch. Man kan auch seine opera posthuma, so zu London 1688. mit der Dissertation DODWELLI herausgekommen / hievon nachschlagen / als woselbst er diese Materie eben auch hin und wieder berühret. Drittens allegire ich auch GUIL. BEVEREGIUM, der letztens Bischoff zu Asaph gewesen in Codice Canon. Eccles. primitiv. illustrato, so in eben der Collectione Patrum des CLERICI stehet C. XI. Die Englische Scribenten von geringeren Werth lassen wir gerne vorbey / und gehen also zu den Protestanten / welche geläugnet / daß der Unterscheid zwischen Bischöffen und Aeltesten in göttlichem Recht gegründet sey. Wir wollen hievon drey Reformirte / und drey Lutherische Scribenten hervortreten lassen. Unter den Reformirten führe ich die vortrefflichen Männer CLAUD. SALMASIUM in seinem Buch de primatu Papae und de fœnore trapezitico, auch de Episcopis & Presbyteris, welches letztere er unter dem Nahmen WALONIS MESSALINI herausgegeben / ferner DAV. BLONDELLUM in der

Apologie pro ſententia Hieronymi de Epiſcopis & Presbyteris, und endlich JO. DALLÆUM Cap. 13. de Epiſtolis Ignatio adſcriptis an. Ihnen kan man MATTH. LARROQUANUM zur Seite ſetzen/ in obſervat. ad Vindicias Pearſon p. 298. ſeqq. und JO. VORSTIUM, der eine exercitation de ſedibus Epiſcopalibus primariis in Vet. Eccleſ. geſchrieben/ welche THO. CRENIUS wieder ediret/ MARC. ANT. de DOMINIS und JO. FORBESIUM, die dieſe Materie mit unzehlichen andern abgehandelt haben/ zu geſchweigen. Von den unſrigen kommt auſſer GERHARDO und DREIERO, JO. HULSEMANNUS vor/ in ſeinem Tractat de myſterio conſecrationis & ordinationis ſacerdotalis Lipſ. 1658. ingleichen GOTTH. VOIGTIUS in exercitatione de Presbytero legitimo ordinationis miniſtro, ſo er zu Roſtock 1680. gehalten/ und der berühmte J. F. BUDDEUS in exercit. de origine & poteſtate Epiſcoporum, allwo er des HENR. DODWELLS beſondere Meinung unterſuchet/ und iſt die Diſputation 1705. zu Jena gehalten. Wir übergehen indeſſen unzehlich viel andere Autores, die unter den unſrigen hievon geſchrieben. Es kan uns genug ſeyn/ wenn wir die Quellen entdecken/ woraus der Leſer das Beſte ſchöpffen kan. Doch kan man noch zu den vorigen des belobten BOEHMERS Jus Eccleſ. antiq. diſſ. 7. p. 397. ſeq. hinzuſetzen.

n) Derer Kirchen-Engel wird ſonſten faſt nirgends als blos allein in der Offenbahrung Johannis gedacht/ allwo im IIten und IIIten Capitel die Engel der ſieben Aſiatiſchen Kirchen/ zu Epheſus/ Smyrna/ Pergamus/ Thyatirien/ Sarden/ Philadelphia und Laodicea benennet werden. Dieſe ſind ohne Zweiffel Biſchöffe geweſen. Dabey iſt es ſehr wahrſcheinlich/ daß zu der Zeit/ als Johannis diß geſchrieben/ der Vorzug der Biſchöffe vor den Aelteſten ſchon recipirt geweſen/ welches wir doch nicht vor gewiß ausgeben/ maſſen wir leicht ſehen/ daß die Sache nicht vollkommen evident ſey. Indeſſen ſehe man den JAC. USSE-

USSERIUM de Episcoporum & Metropolitanarum origine p. 6. 7. und alle diejenige/ welche die Bischöffliche Oberherrschafft vertheidigen. Was man 1. Cor. XI, 10. durch die Engel verstehen müsse/ und ob die Bischöffe oder Aeltesten diesen Titel geführet/ ist eben **auch nicht ausgemacht.** Man muß indessen in acht nehmen/ daß die Asiatische Bischöfe/ nach einer Hebräischen Redens-Art ἄγγελοι τῶν ἐκκλησιῶν genennet werden/ denn bey den Juden hieß שליח צבור derjenige/ der einer Synagoge vorstunde/ selbige dirigirte/ und das Gebeth/ das Lesen und Unterrichten öffentlich verrichtete. Und war es damahlen gantz anders hiemit als heut zu tag bewandt/ da nehmlich itzo der Juden שץ oder שליח צביר minister coetus und Vorsteher der Kirchen/ einerley ist/ mit dem חזן dem Vorsinger/ auch nicht von dem שמש Küster oder Meßner in allen Synagogen/ insonderheit in den kleinen unterschieden ist. Denn daselbst hat eine Person alle diese Bedienungen. Man muß sich also auch hiebey gar wohl vorsehen/ daß man nicht den Vorsinger/ oder auch den Küster mit dem Bischoffe confundire. Und hieraus nun kan man von demjenigen urtheilen/ was LIGTFOOT über Matth. I, 23. opp. T. 2. f. 279. und VITRINGA de Synagog. vet. L. 3. P. 2. C. 3. p. 910. sq. spricht/ woselbst der letztere diese Asiatische Engel mit den ἀποστόλοις ἐκκλησιῶν 2. Cor. VIII, 23. und mit Epaphrodito dem Apostel der Philipper Phil. II, 25. gar vortrefflich vergleichet. Man nehme noch den JO. BUXTORFF in seinem Lexico Rabbinico und Talmudico hinzu/ unter den Worten חזן, שליח צבור und שמש, ingleichen VITRINGAM in Archisynagog. Cap. IV, p. 4. allwo dieser vortreffliche Mann also schreibet. **Ich schliesse hieraus allerdings/ daß שליח צבור einen Bothen der Gemeine een Kercke Bode oder een Kercke Dienaer bedeute/ dergleichen die Hütter der Kirchen/ und Küster (een Koster van de Kerck) in den Gemei-**

nen zu seyn pflegen. Und diese Meinung hat auch dieser gelehrte Mann de syn. vet. l. c. Cap. 2. p. 903. vergebens wiederhohlet/ und sie mit einer neuen unterstützet/ die auch der berühmte BASNAGE in seiner Histoire des Juifs T. 6. L. 6. Cap. IV. §. 10. p. 78. angenommen. JAC. RHENFERD in diss. Philol. I. de decem Otiosis synagog.. §. 67. hat hievon eine besondere Meinung. Er unterscheidet den Chassan von dem Scheliach Zibbur, und saget: **Daß wie in unsern Kirchen/ wenn sie gleich klein wären/ die Küster und Vorsinger von einander unterschieden seyn/ daß jener nehmlich die Kirche verwahret/ dieser aber ein Capitel aus der Bibel lesen/ oder ein Lied singen muß/ so wäre auch in den alten Zeiten ein** Chassan **ein Küster gewesen/ ein Engel der** Synagoge **aber hätte dem Volck vorgebethet** p. 81. 287. Ich wollte/ daß dieser gelehrte Mann alles dieses durch Exempel bestätiget hätte/ ob ich gleich sonsten völlig seiner Meinung bin/ nur ist zu beklagen/ daß die wahre Einrichtung und Ordnung der alten Synagogen/ wie sie zu den Zeiten Christi und der Apostel gewesen/ uns nicht bekandt sey. Es ist gewiß/ daß BUXTORFF, GROTIUS, CAPELLUS, LIGTFOOT, PETIT, BURMANN, VITRINGA, RHENFERD, BASNAGE, da sie von dieser Materie geschrieben/ die Finsternüssen bey selbiger nur vermehret haben. Denn aus Mangel benöthigter Documenten muß man in den meisten Fragen/ die man davon auf die Bahn bringt/ antworten: Daß die **Sache nicht bekandt** seye. Ja man verführe gar ungeschickt/ wenn man aus der Beschaffenheit der heutigen Synagogen auf die alte einen Schluß machen wollte. Heut zu tag hat man den רב oder Lehrer/ den פרנס, Vogt oder Schultheiß/ den שליח ציבור oder ש"ץ den Vorsinger/ und den חזן oder Küster. Aus diesen Personen bestehet die Clerisey bey den Jüden/ und weiß ich nicht/ warum weder BUXTORFF in Synagog. Judaica nach BASNAGE

GE in der Historie der Jüden dieses nicht angeführet. Doch wir wollen fortfahren.

o) Man sehe 1. Tess. V, 12. 1. Tim. V, 17. alles dieses nun zu suppliren / was wir bißhero gesaget / müssen wir noch zwey Schrifft-Stellen anführen / welche den Unterscheid der Lehrer und Aeltesten der ersten Christlichen Kirche deutlich darstellen. Wir haben selbige aber schon oben 1. C. 2. S. n. d. angeführet. Wir wollen nur dieses wenige noch hinzu setzen / 1. Cor. XII, 28. sq. werden mehr die verschiedene Gnaden-Gaben / als Aemter und Bedienungen von Paulo beschrieben. Denn in diesem gantzen Capitel / wie auch Rom. XIV, 3. sq. ist es gar evident, daß der Apostel davon handele. Ja in der ersten reinen Kirche bahnten einzig; und allein die Gnaden-Gaben zum Dienst des Wortes GOttes und zum Bischoffs-Amte den Weg / so daß ein jeder / der dieselbe besasse / dergleichen Bedienung auch begehren konte 1. Tim. III. 1. Denn wer ehemahlen unter den Zuhörern eine besondere Gabe zu lehren hatte / der konte sogleich nach Beschaffenheit der Umbstände zu lehren anfangen / ohne daß daher einige Unruhe oder Streitigkeit hätte entstehen sollen. Denn daß die Gläubige ohne Unterscheid gelehret / ersiehet man aus Act. VIII, 4. XI, 19. sq. XIII, 1. 1. Cor. XIV, 31. sq. Man besehe hiebey allerdings des berühmten BOEHMERS Jus Eccles. antiqu. diss. 6. §. 29. 30. p. 366. sq. der hievon ein grosses Licht giebet. Doch wir wollen den Text erklähren / den wir vor uns haben. Es wird daselbst so wohl von den Aemtern als auch von denen Gnaden-Gaben gehandelt. Die Aemter / so GOtt in der Kirche constituiret / sind I. das Apostel-Amt / II. das Propheten-Amt / und III. das Lehr-Amt. Es werden auch verschiedene Gnaden-Gaben daselbst erzehlet / als überhaupt die Gnaden-Gabe Wunder zu thun / insonderheit / gesund zu machen / dergleichen auch Jac. V, 14. vorkommt / das χάρισμα διακονίας oder die Gabe des Dienstes / welche durch das Wort

ἀντί-

ἀντίληψις angezeiget wird / das χάρισμα κυβερνήσεως, dadurch man zur Direction der Sachen tüchtig wurde / wie auch das χάρισμα verschiedener Sprachen so wohl dieselbige zu reden / als auch zu erklähren. Und ist dieses schon alles leichter und klährer / als was wir oben angeführet. Doch kan man noch hievon SALMASIUM de fœnore trapezetico p. 409. den PETAVIUM in diss. Eccles. de Episcop. dignitate & Jurisd. L. I. C. V. §. 3. 4. Opp. T. IV. f. 176. den LIGTFOOT in horis Ebr. & Talm. über diesen Orth / wie auch sein Leben * * * und endlich den VITRINGAM de synag. vet. Lib. 2. C. 3. f. 505. sq. nachschlagen. Uber den Orth Eph. IV, 11. haben wir nichts mehr zu erinnern / ausser dieses eintzige / daß ποιμένας einerley Leute mit den פרנסים die der Synagoge vorstehen und sie dirigiren (פַּרְנָס aber komt von פָּרַנְ weiden her) und die διδάσκαλοι einerley mit den רבנים und מורים oder den Rabbinen der Synagogen gewesen. Wenn wir hienach urtheilen / so ist alles richtig. Wir haben alsdenn Aeltesten / die in der Kirche anordnen / wir haben auch Lehrer / und diese sind beyderseits von den Zuhörern unterschieden. Man sehe VITRINGAM in Archi-Synagog. C. 1. p. sq. de Syn. vet. L. 3. §. 1. C. 2. p. 621. sq. Denn in diesem Stücke halten wir es nicht mit LIGTFOOTEN, der die פרנסים mit den גבאים oder Allmosen-Pflegern confundiret / auch nicht mit RHENFERDEN, der davor hällt / daß sie blosse Speise-Meister gewesen. Denn es gienge ihnen die gantze Gemeine / und folglich auch die direction derselben an.

p) Daher haben wir schon oben bewiesen / daß sich die Apostel διακόνους nennen. Man nehme 1. Cor. IV, 1. hinzu. Sonst sind die Worte des Apostels klahr.

DIE WAFFEN UNSERER RITTERSCHAFFT SIND NICHT FLEISCHLICH / SONDERN MAECHTIG VOR

VOR GOTT/ 2. Cor. X, 6. Ihr Verstand ist dieser/ daß seine des Apostels Waffen nicht schwach wären wie die Waffen der Menschen/ deren Krafft man wiederstehen/ und deren Schärffe man abnutzen könne/ sondern sie wären mächtige Waffen/ nehmlich geistliche Waffen/ bey welchen es alles auf ein göttliches Feuer ankähme/ die die ὀχυρώματα und Vestungen des Satans/ die er in den Hertzen der Menschen gebauet/ herniederriessen/ die die Vernunfft-Schlüsse wieder den Glauben zerstöhrten/ ja alle Höhe die sich erhebet wieder das Erkäntnüß Christi; welches denn durch eine göttliche Uberzeugung und himmlisches Licht geschiehet/ so durch das Predigt-Ambt den Gemüthern der Menschen eingeflösset werd/ und alle böse Vernunfft-Schlüsse durch eine angenehme und gewaltige Macht gefangen nimmt/ daß sich also die Menschen Christo unterwerffen. NUN ABER WAEREN DJESE WAFFEN FLEJSCHLJCH/ wofern Christus eine bürgerliche Macht und Gewalt eingeführet hätte/ Paulus aber läugnet das erstere/ also kan auch das letztere nicht seyn. Es ist wahr was Leo Juda in נצח ישראל schreibet: **Alle Wercke Meßiä sind himmlisch und nicht fleischlich.** Wir wissen aus dem heiligsten und wahrhafftesten Munde unsers Heylandes selbsten/ daß sein Reich nicht von dieser Welt sey. Joh. XVIII, 36. Man kan auch hiewieder nicht einwenden/ daß Paulus an oben angeführten Orthe v. 6. 7. hinzu setze/ daß er bereit sey zu rächen allen Ungehorsahm/ nach der Gewalt/ die ihm der HErr gegeben hatte/ sie zu bessern und nicht zu verderben. Denn die ausserordentliche Gewalt/ so denen Aposteln und also auch Paulo mitgetheilet worden/ und welche Ananias und Saphira/ auch Elymas und der Blut-Schänder zu Corintho/ zusamt den Hymeneo und Phileto empfunden haben/ ist als ein Wunder ihnen allein gegeben worden/ und heut zu Tag nicht mehr in der Kirchen anzutreffen. Man kan auch gar leicht aus dem bekandten Orthe 1. Petr. V, 2. 3. 4. urtheilen/ ob die

Apostel

Apostel eine Zwang-Herrschafft in die Kirche eingeführet; denn es heissen die Worte Petri zu den Aeltesten der Gemeine also: Weidet die Heerde Christi/ die euch befohlen ist/ und sehet wohl zu/ nicht gezwungen/ sondern williglich/ nicht um schändlichen Gewinst willen/ sondern aus Hertzens-Grund. NICHT ALS DIE UBERS VOLCK HERRSCHEN/ sondern werdet ein Vorbild der Heerde. So werdet ihr/ wenn erscheinen wird der Ertz-Hirte/ die unverwelckliche Crone der Ehren empfahen. Es ist also ausgemacht/ daß denen Vorstehern und Aeltesten keine Macht zukomme. Doch müssen wir noch mit wenigen betrachten/ was das sey τῶν κλήρων: Κλῆρος heisset in dem N. T. entweder ein Loß oder Erbschafft oder auch ein Antheil/ so jemand an einem Ambte oder beneficio hat/ hie an diesem Orthe wird durch κλήρους, die Heerde oder πόιμνιον selbst verhanden. Die Außleger geben hievon verschiedene raisons. Erstlich weil das Israelitische Volck κλῆρος das patrimonium und das Erbe GOttes genennet worden Devt. IV, 20. IX, 29. an deren Stelle heut zu Tage das gemeine Volck unter denen Christen stehet/ II. weil den Bischöffen der Kirchen/ ihre Antheile gleichsam durchs Loß zugefallen/ wie die Ländereyen/ welche die Kinder Israel besessen/ und Looße genennet worden Judic. I, 3. III. weil das Wort κλῆροι bald darauf durch πόιμνιον erkläret wird. Ich setze noch IV. hinzu/ weil diejenige so ehemahlen zu einer Gemeine kahmen/ ausdrücklich προσκληρωθῆναι genennet werden/ als wenn sie dazu durchs Looß gekommen/ wären Act. XVII, 4. Woraus denn auch zu ersehen/ daß die Clerisey hieselbst mit der Gemeine zusammen nicht verstanden werden könne/ wie PETR. DE MARCA ehmahliger Ertz-Bischoff zu Paris in der dissert. de discrimine clericorum & laicorum davor gehalten §. 8. f. 289. nach der edition des Herrn BOEHMERS. HENR. DODWELLUS hat hievon

wiederumb

wiederumb eine besondere Meinung / und findet man eine sehr gelehrte dissertation von ihm: de voce cleri, sacri ordinis propria, unter den dissertationibus Cyprianicis. Er saget aber erstlich §. 5. daß des NIC. RIGALTII Meinung / der unter dem Nahmen κλήρων den gemeinen Mann bloß und allein verstehet / so gar falsch sey / daß wofern ja der Apostel an diesem Orthe von Personen gehandelt / es viel wahrscheinlicher / daß er dadurch die Priester als die gemeinen Leute in der Kirche verstanden. Denn man müste gar wohl anmercken / daß dieser Brieff Paulī eine Epistola Exegetica gewesen / die nicht an die gemeinen Aeltesten / sondern an die Mit-Arbeiter und συμπρεσβυτέρους die den übrigen Presbyteris und Clericis vorgesetzt gewesen / geschrieben worden. Er observiret auch daß von dem Apostel nicht das κυριεύειν und Herrschen / sondern das κατακυριεύειν und der Mißbrauch einer gerechten Herrschafft verbothen werde. **Denn sie waren allerdings und von Rechtswegen / spricht** DODWELL, κλήρων κύριοι **die Herren der Clerisey.** Sonst müste man auch die Herrschafft denen Aposteln absprechen / wenn man sie nicht diesen Presbyteris einräumen wollte; **Da man doch / wie er davor hält / nirgends deutlichere Merck-Zeichen der Gewalt / und des Zwanges als zu den damahligen Zeiten finde / und hätte sich niemand derselben so offt / als die Apostel selbst bedienet** §. 7. 8. Endlich setzt er nach seiner Scharffsinnigkeit hinzu: **die Warheit aber zu sagen / so verstehe ich durch** κλήρους **nicht gewisse Personen / sondern vielmehr gewisse Erb-Stücke der Kirchen. Weil nicht allein die Heil. Schrifft / sondern auch die reinesten Griechischen Scribenten dieses Wort also gebrauchen; und ist es unnöthig / daß ich davon Exempel anführe. Hiernechst ist es auch aus der Apostel Geschicht bekandt / daß die ersten neu-bekehrte**

kehrte Christen ihr Haab und Gut verkaufft/ und zu gemeinen Gebrauch in eine Casse geleger. Auch ist dieses gewiß/ daß den Aposteln vor allen andern/ nachgehends aber auch den Bischöffen zugekommen/ diese Schätze der Kirchen auszutheilen/ und dieses war also ποιμαίνειν τὸ ποίμνιον v. 2. nehmlich acht haben daß denjenigen nichts fehlen möchte/ die von den Allmosen der Kirchen lebeten. Denn so fort folget darauf ἐπισκοποῦντες &c. Biß hieher DODWELL, und kan ich wohl nicht begreiffen/ warumb er den Spruch Petri allein auf die Allmosen deute/ und das Wort ποιμαίνειν von der administration der Kirchen-Güter allein verstehe/ ja warumb er auch meine/ daß die Gemeinschafft der Güter auch in andern Gemeinen/ und nicht allein in der ersten Kirche zu Jerusalem mode gewesen. Auch kan hieselbst diese Bedeutung des Wortes κλήρων auf keine Weise passiren/ da ja dieses Wort wie ich schon gemeldet durch ποίμνιον erkläret wird. Es ist gewiß bey des DODWELLS Meinung alles gezwungen/ und gar nicht im geringsten wahrscheinlich. Er war sonst ein frommer und sehr gelehrter Mann/ nur hat er dabey mehr force in dem Gedächtnüß und ingenio, welches von gar ausserordentlichen Umfang bey ihm war/ als in dem judicio, er wohnte auf einem Dorff/ welches Scottsbruck hiesse/ und nicht weit von Windsor lag/ und habe ich ihn a. 1709. gesprochen/ auch viel Höfflichkeit von ihm genossen. Man sehe auch hievon meine dissert. de articulis fidei fundamentalibus p. 35. Ubrigens ist die Meinung des DODWELLS sehr verdächtig/ daß κατακυριεύειν bloß von dem Mißbrauch der Herrschafft sollte zu verstehen seyn/ denn auf diese Art müsten auch die Worte: **Ihr aber nicht also**/ von Christo nur dem Mißbrauch der Herrschafft und superiorität entgegen gesetzet worden seyn/ weil auch daselbst Matth. XX, 25. und

Marc.

Marc. X, 42. das Wort καταξυριεύειν vorkommt. Doch hat es damit keine Noth. Denn was in diesen Schrifft-Stellen καταξυριεύειν heisset / nennet Lucas XXII, 25. κυριεύειν. Und sollten die Apostel nach dem Befehl Christi so wenig herrschen / daß sie sich auch vielmehr als Diener und διάκονοι aufzuführen hätten. Daher saget Paulus / daß alle Herrschafft von ihm weit entfernet sey / 2. Cor. I, 24. οὐχ ὅτι κυριεύομεν ὑμῶν τῆς πίστεως. „Nicht daß wir Herren„ seyn über euren Glauben. „ Auch lässet Petrus den Episcopis und Bischöffen nichts mehr übrig / als daß sie Vorbilder der Heerde werden sollten. Denn man befiehlet am besten / wenn man dasjenige selbsten thut / was man anderen gebeut / und ihnen ein vollkommenes Muster giebet / wie Cicero sonsten spricht. Man kan auch dawieder nicht einwenden / daß es dennoch in den Apostolischen Kirchen προεσῶτας oder προϊσαμένους gegeben Rom. XII, 8. 1. Tess. V, 12. 1. Tim. III, 4. V, 17. Denn dieses zeiget von einer blossen Direction, aber nicht von einem Zwange. Und ist es auch hieraus von selbsten klahr / weil diese Kirche unter einem ungläubigen Magistrat gestanden / der ja gewiß diesen Zwang nicht würde gelidten haben. Daher ist auch in allen diesen Kirchen kein solcher Vorzug gewesen / der mit einer äusserlichen und civil-Dignität sollte verknüpffet geworden seyn. Die Apostel durfften sich nicht einmahl Rabbi nennen lassen Matth. XXIII, 8. Sondern alier Vorzug / welchen man hiebey nur erdencken kan / bestand in den Gnaden-Gaben / und flosse aus der Einrichtung der Kirchen / aus einem Bündnüß und einer selbst-beliebten convention, hörte auch sogleich bey einer affectirten Herrschafft auf / als welcher sich die übrigen ohne Zweiffel werden entzogen haben. Wir haben davon ein Beyspiel an DIOTREPHE, dessen Begierde andern vorzugehen / zu herrschen und zu excommuniciren / von Johanne sehr getadelt und bestraffet wird / 3. Joh. 9. woselbst auch Johan-

nes gedencket / daß er deswegen einen besondern Brieff geschrieben / der uns aber durch die Zeit entrissen worden. Man darff auch nicht weiter einwenden / daß den ἡγουμένοις in den Kirchen dennoch eine Herrschafft zukomme / denn so hiesse es Hebr. XIII. 17. Πείθεσθε τοῖς ἡγουμένοις ὑμῶν καὶ ὑπείκετε, **Gehorchet eurenLehrern und folget ihnen.** Denn πείθεσθαι kan doch von keinen Zwange oder Herrschafft verstanden werden. Man sehe Act. V, 36. 37. 40. und andere verschiedene Oerter mehr / auch muß man das τὸ ὑπείκειν in einem so crassen Verstande nicht nehmen / sondern nach den Umbständen der Sachen erklähren; τὸ ὑπείκειν nehmlich ist restringirt und limitirt / wir dörffen denen ἡγουμένοις nicht anders ὑπείκειν oder folgen als wir guten Räthen folgen / welche nemlich uns mit guten Rathschlägen nach ihrer Klugheit unterstützen. Man darff auch nicht glauben / daß in der Kirche eine Ordnung **von Obrigkeit und Unterthanen** anzutreffen sey. Nein es ist hie kein ander Unterscheid als **zwischen Lehrern und Zuhörern**. Die Kirche / wenn wir gründlich davon reden wollen / ist eine Gesellschafft von gewissen Menschen / die sich deswegen vereinigen / damit sie nach der Vorschrifft Christi / GOtt loben / verehren und anbethen / und sich durch Ermahnungen und gottseelige Ubungen den Weg zur künfftigen Freude bahnen wollen. Es ist hieselbst nicht einmahl der Unterscheid zwischen der Clerisey und den laicis, oder Geistlichen und Layen / so wie er ehemahls unter den Juden gewesen / allwo die Priester eine besondere und politische Heiligkeit hatten / damit sie nach der Oeconomie und Einrichtung der damahligen Zeiten desto näher sich zu GOtt begeben konten / und war ihnen ihr Amt deswegen anvertrauet / **damit die Lippen die Lehre des Priesters bewahren möchten.** Malach. II, 7. Im Neuen Testamente aber sind wir alle Priester / denn der Zaun ist gebrochen / und die Decke / so ehemahlen die Leute von einander

ander geschieden / ist weggenommen / oder welches einerley ist / wir haben einen gleichen Zugang durch Christum zu GOtt. Doch ist dieses bloß ein geistlich Priesterthum / ein heiliges ἱεράτευμα, welches wir mit gleichen Recht alle mit einander seyn / die wir im Stande der Bekehrung stehen / 1. Petr. II, 9. als die uns Christus **zu Königen und Priestern vor GOtt und seinem Vater gemacht hat** Apoc. I, 7. V, 10. XX, 6. daß wir nehmlich **unsere Leiber und Geister** ihm den grossen GOtt **dargeben** / und als ein **lebendig Opffer** darstellen könten / welches zugleich **heilig und ihm wohlgefällig** sey / und also muß auch unser Gottes-Dienst / der nicht mehr in äusserlichen Ceremonien / sondern in Veränderung des Hertzens und Sinnes bestehet / **vernünfftig seyn** / Rom. XII, 1. Auch gehören / die Lehrer der Kirchen nicht weniger zu diesem Priesterthum als die Zuhörer. Den einzigen Unterscheid machet / wie wir schon gesaget / der Unterscheid der Gnaden-Gaben und Grade, welche jemand im geistlichen Leben besitzet / allwo denn auch gewiß ein Zuhörer / wenn er seinen Lehrer an Tugenden und heiligem Umgange übertrifft / auch vor GOtt eine grössere Würde und Ansehen erhält / auch näher mit ihm vereiniget / folglich auch ein besseres und vollkommeneres Priesterthum hat. Es folget hieraus auch nicht / daß der Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern also aufgehoben werde / der doch in göttlichem Recht gegründet sey / 1. Cor. III, 5. XIV, 28. Hebr. XIII, 17. 24. 1. Tess. V, 22. Act. XX, 28. 1. Petr. V, 2. Phil. I, 1. 1. Tim. III, 5. 15. Eph. IV, 11. anderer Schrifft-Stellen zu geschweigen. Denn obgleich der neue Bund also beschaffen ist / daß hieselbst **EIN BRUDER DEN ANDERN NICHT LEHRET** / sondern der HErr das Gesetz in die Hertzen der Menschen selbst einschreibet / Jerem. XXI, 33. 34. Jes. LIII, 13. Joh. VI, 45. Hebr. VIII, 10. 11. X. 16. 1. Joh. II, 27. Und also bey diesem Einschreiben kein Schelten des Gesetzes und vielfältig wiederhohlte Erinnerungen der Tugend zu folgen / statt finden / da / wir zu derselben von selb-

sten durch den Geist getrieben werden / der in uns ist / der unsere Adern durchgehet / der unsre Seele treibet / der unser Hertz einnimmt und alle Gedancken mit sonderbahrer Heiligkeit überschüttet / der mit himmlischer Anmuth und seeligem Vergnügen sich in unsere Seelen ergiesset / biß wir mit GOtt vereiniget werden / der uns eine Menge von Zeugen der Warheit darstellet / so eben diesen Glaubens-Kampff gehalten / der endlich ohne Unterlaß uns das Ziel oder das Kleinod der himmlischen Beruffung GOttes in Christo vor die Augen stellet Phil. III, 14. obgleich nun / sage ich / der neue Bund also beschaffen ist / daß man der Erinnerungen des Gesetzes / und der disciplin nicht mehr nöthig hat / oder doch zum wenigsten dadurch nichts sonderbahres ausgerichtet wird / so erfodert es doch die Nothwendigkeit und die Schwachheit der Menschen / daß man sie auch äusserlich unterrichten muß / und daß diejenige so sonderbahre Gnaden-Gaben dazu haben / sie auch zu den innerlichen und göttlichen Empfindungen leiten müssen; Also werden die Lehrer von den Zuhörern nicht anders als durch die Gnaden-Gaben und durch die Art ihres Amtes / nicht aber durch eine Herrschafft / superiorität oder durch den character und Würde des Priesterthums unterschieden. Doch wir haben uns bey dieser Anmerckung gar zu lange aufgehalten.

q) Man sehe Act. V, 5. 10. XIII, 11. 1. Cor. V, 3. sq. 1. Tim. I, 20. Du kanst auch daraus nicht schliessen / daß Christus den Aposteln einige bürgerliche Gewalt verliehen die Kirche zu regieren / ob man gleich sonsten a minori ad majus, von dem geringeren auf etwas grösseres allerdings einen Schluß machen kan. Denn deswegen kan man noch nicht von den ausserordentlichen Gnaden-Gaben und wunderbahren Bestrafungen / so gleich auf die ausserordentliche Macht / welche auch denen zugeschrieben wird / so keine Wunder thun / eine Folge machen. Es können also nur diejenige mit obbedachten Strafen andere belegen / die ihre Strafen durch ein Wunder an ihnen ausüben können.

r) Man

r) Man sehe Act. I, 14. II, 42. IV, 24. sq. VI, 4. 6. XII, 5. 1. Cor. XIV, 13. sq. 1. Tim. II, 1. Es wurden auch die Fasten mit dem Gebeth nach der Gewohnheit der Jüden offtmahls zusammengesetzet Act. XIII, 2. 3. XIV, 23. 1. Cor. VII, 5. VI, 5. 2. Cor. XI, 27. Von den Gebets-Formuln ist nicht das geringste in dem neuen Testament zu finden / das grosse Hallel Matth. XXVI, 30. das Amen / und das Vater unser ausgenommen / von welchem letzteren man denn auch verschiedene Spuhren in den Schrifften der alten Juden findet / so daß es wahrscheinlich sey / es habe Christus alles das / was er in den Gebeten der Jüden schönes gefunden / in dieses einige Gebet gebracht / und dadurch der Schwachheit der Menschen / so sich an diese Gebet gewöhnet / aufhelffen wollen. Man sehe was JO. LIGTFOOT und HERM. WITSIUS beyde Hochgelahrte Männer / von diesem Gebet angemercket. Von den Gebeten aber / die man in der alten Kirche gehalten kan man PHIL. JAC. HARTMANNEN in seinem Tractat. de rebus gestis Christianorum sub Apostolis der in Berlin 1669 herausgekommen / nachsehen / und ist selbiger unter einem neuen habit und folgenden Titel: Historia antiquitatum Ecclesiae Christianae, a Christo & Apostolorum temporibus concinnata, accurante PHILIPPO JACOBO SKLERANDRO Dant. Bor. Prof. Publ. Historiar. Ordin. in Academ. Basileortana zu Leipzig und Franckfurth 1710. wieder ans Licht gekommen. Dieses Buch nun kan man Cap. XVII. p. 405. sq. nachsehen / welches de religione rationc agendorum handelt / und alles gar gelehrt ausführet. Wer aber die rechten vollkommenen Quellen kosten will / der schlage nach den berühmten FABRICIUM in Bibliogr. antiquar. C. XI, §. 10. p. 360. 361. allwo er seine Wissenschafft in historia literariæ von dieser Materie zeiget. Er hat auch sonst l. c. §. 31. p. 409. 410. die Autores angeführet / so vom Fasten geschrieben. Wir können uns aber hiebey nicht weitläufftig aufhalten / da wir in unsern Anmerckungen

schon anderwerts weit ausgeschweiffet. Doch setzen wir zu denen Auctoribus, so FABRICIUS angeführet / noch mit wenigen hinzu / daß des CLARKSONS Buch / (welcher Autor mit COMBERO wegen der Gebets-Formuln controvertiret /) vor einiger Zeit Französisch übersetzet / zu Rotterdam herausgekommen; Auch kan man zu den Scribenten von den Fasten hinzusetzen JO. NICOLAI einen Theologum auf der Sorbone ord. Praedicat. der ein Buch geschrieben / de jejunii Christiani & Christianæ abstinentiæ vero ac legitimo ritu juxta veterem Ecclesiæ vniuersalis usum Paris 1675. Eben dieser hat auch mit JO. LAUNOJO über dieser Sache controvertiret / wie man aus L. ELLIES du PIN, nouv. Bbtheque des Auteurs Ecclesiastiques T. 18. p. 109. no. sehen kan. Ingleichen hat POMPEJUS SARNELLIUS ein Italiänischer Bischoff in seinen Lettere Ecclesiastiche, so in IX. Tomis zu Venedig heraus gekommen / von dieser Materie viel sonderbahre Sachen / dem ich denn auch endlich den G. HOOPERUM einen Englischen Bischoff zur Seite setze / der ein gelehrtes Buch geschrieben / welches von den Fasten handelt und derselben Uhrsprung von den Juden deduciret. Der Titel davon ist a discourse concerning lent, und ist es zu Londen 1696. gedrucket.

s) Dieses ist an sich selbst klahr. Daher war es nöthig / daß ein Bischoff διδακτικὸς seyn muste 1. Tim. III, 2. 2. Tim. II, 24. ingleichen Rom. XII, 7. 1. Tim. IV, 6. 13. 16. V, 17. Tit. II, 7.

t) Act. XX, 31. Rom. XV, 14. 1. Cor. IV, 14. Col. I, 28. III, 16. 1. Thess. V, 12. 14. 2. Thess. III, 15. und andere Oerter mehr.

u) Man sehe 1 Tim. V, 20. 2. Tim. IV. 2. 2. Thess. III, 14. 15.

x) Act. III, 15. 27. 2. Cor. I, 13. 1. Tim. IV, 13.

y) 1. Cor. XIV, 26. Eph. V. 19. Col. III, 16. Jac. V, 13. Schlage auch den HARTMANN l. c. p. 408. nach / ingleichen die Scribenten / so FABRICIUS Bbgraph. Antiqu. C. XI. p. 368. sq. anführet / auch

was

was wir in der neulichen dissertation de liturgiis Veterum hievon geschrieben. Daselbst haben wir vergessen den GUIL. CAVE in seinem ersten Christenthum P. I. C. 9. und GOTTFR. ARNOLDEN in der Abbildung der ersten Christen L. 2. Cap. 2. anzuführen / als welches Capitel **von dem Singen der ersten Christen handelt.**

z) Matth. XXVI, 26. sq. Marc. XIV, 22. sq. Luc. XXII, 19. sq. XXIV, 35. 1. Cor. XI, 23. Es hat uehmlich der Heyland diesen heiligen Gebrauch denen Aposteln anbefohlen / diese aber den Gläubigen Act. II, 42. 46. XX, 7. 11. 1. Cor. X, 16. XI, 23. sq. Doch ist er von Christo nicht als so gar nothwendig eingesetzet worden wie die Tauffe / sondern es heisset merckwürdig davon ὁσάκις so offt 1. Cor. XI, 25. 26.

aa) Die ersten Liebes-Mahle werden 1. Cor. XI, 20. sq. angeführet. Einige meinen auch / daß 2. Petr. II, 13. von diesen Agapis handele / doch müste man anstatt ἀπάταις, ἀγάπαις lesen. Dieses sind die Gedancken HUG. GROTII, HENR. HAMMONDS, TH. SCHMITH, und anderer über diesen Orth. Die Vulgata übersetzet auch dieses Wort durch Gastmahl / und findet man die Lection ἀγάπαις in dem Codice Alexandrino, und dem Scholiaste anonymo in Catena Collegii noui Oxonienſis. Das Wort συνευωχούμενοι machet auch diese Lection probabel, dann obbedachtes Wort stehet auch Judae 12. woselbst denn auch ausdrücklich gesaget wird ἐν ταῖς ἀγάπαις. Wie Christus nehmlich das Abendmahl / da er es eingesetzet / als ein Postcœnium und Nach-Essen gehalten / so sind ihm auch die Christen darinn gefolget / und hielten sie vor dem Abendmahl ihre Agapas oder gemeine Liebes- und Gemeinschaffts-Gastmahle / welche die Liebe und Einigkeit unterhalten sollten. Doch ist dieser Gebrauch in der alten Kirche nicht beständig geblieben / weil die Verfolgungen einbrachen / bey welchen sie des

Nachts sich versammlen / und des Heil. Abendmahls gebrauchen müssen / auch konte er bey der anwachsenden Menge der Christen / und allerhand überhand nehmenden Mißbräuchen nicht länger beybehalten werden / sondern man schaffte ihn gar ab. Man sehe die Auctores so CARL. du FRESNE D. du CANGE in seinem Glossario und FABRICIUS l. c. p. 396. citiret / und damit wir die Schätze dieser Männer aus unserm wenigen Vorath bereichern mögen / so kan man auch CONR. SAM. SCHURZFLEISCHEN in diss. de Vetere Agaparum ritu PHIL. JO. TILEMANN beygenahmt SCHENCK einen Marpurgischen Theologum, der zu seinem Commentario in Epist. Judæ einen Anhang de Agapis beygefüget Marpurg. 1693. ANT. van DALE in historia Baptismorum p. 447. 449. 451. sq. CASP. ZIEGLERN ad Lancellotum edit. Thomas. p. 1037. insonderheit aber den berühmten JO. ANDR. SCHMIDT in Lexico Ecclesiast. minore p. 25. 26. nachschlagen / als welcher letztere insonderheit die Historie der agaparum accurat durchgegangen. Wenn es nöthig wäre / könte ich noch mehr Auctores anführen.

bb) Man sehe Rom. XVI, 16. 1. Cor. XVI, 20. 2. Cor. XIII. 12. 1. Thess. V, 26. 1. Petr. V, 14. Man schlage auch TOB. PFANNERS observ. Eccles. L. 2. obs. 2. und GOTTFR. ARNOLDEN in der Abbildung der ersten Christen L. 3. C. 2. §. 8. sq. f. 351. sq. und seine Historiam cognationis spiritualis inter Christianos receptae C. IV. §. 3. p. 57. C. 21. §. 3. p. 356. auch den belobten SCHMIDTEN l. c. p. 170. 171. nach.

cc) Man sehe allerdings 1. Cor. XV, nehmlich aus dem Unterschied der Gnaden-Gaben ist auch der Unterschied der Aemter entstanden 1. Cor. XII, 4. seqq.

dd) Auf diese Art konte man auch am besten erkennen / was ein jeder vor Gnaden-Gaben hatte / und konte man umb so viel weniger irren / wenn man jemanden in das ordentliche Predigt-Amt beruffen wolte.

ee)

ee) Daß die Prophezeyung nicht allein in der ersten Apostolischen Kirche eine Gnaden-Gabe gewesen/ sondern auch als eine ordinaire Bedienung angesehen worden/ sollte man fast aus 1. Cor. XII, 28. sq. XIV, 29. sq. und Eph. IV, 11. schliessen. So wurden Judas und Silas unter die Propheten gezehlet/ Act. XV, 32. an Agabum den Propheten wird Act. XI, 28. XXI, 10. gedacht/ woselbst auch v. 9. die vier weissagende Töchter Philippi des Evangelisten angeführet werden. Andere Propheten werden Act. XIX, 6. XXI, 4. benennet. Die Ordination Timothei geschahe διὰ προφητείαν 1. Tim. IV, 14. Was προφητεία Rom. XII, 7. heisse/ ob dadurch die Gnaden-Gabe zu weissagen/ oder die Erklährung der Prophetischen Weissagung der Heil. Schrifft verstanden werde/ ist noch nicht ausgemacht. Man sehe unsere dissert. de articulis fidei fundamental. p. 36. sonsten wird die Gnaden-Gabe zu weissagen 1. Cor. XII, 10. XIII, 2. 8. 1. Tess. V, 20. 1. Tim. I, 8. verstanden. An andern Orten aber wird dadurch die Parresie angezeiget/ durch welche man mit Beyhälffe einer göttlichen Krafft und Feuers/ von göttlichen Dingen also redet/ daß man den Nechsten überzeuget. Man sehe Act. XIII, 1. XV, 32. XIX, 6. 1. Cor. XI, 4. 5. XIII, 9. XIV, 1. 3. 4. 5. 6. 24. 31. 39. Apoc. XIX, 10. Daher muß man den Unterscheid zwischen einem Propheten und διδάσκαλος oder Lehrer wohl in acht nehmen. 1. Cor. XII, 28. Eph. IV, 11. Ein Lehrer ist derjenige/ der die Artickel der Christlichen Religion seinen Zuhörern erkläret. Ein Prophet aber thut dieses alles mit sonderbahrem Feuer und Triebe des Geistes/ so daß er die Gemüther kräfftig überzeuget/ das Hertz rühret/ und mit neuer und himmlischer Krafft erfüllet. Daher kan man urtheilen/ welche Gnaden-Gabe der andern vorzuziehen sey/ ob die Gabe zu prophecеyen/ oder zu lehren/ προφήτης oder διδασκάλος. Der Apostel uehmlich selbst entscheidet diese Frage/ wenn

er saget ζηλᾶτε τὰ πνευματικὰ, μᾶλλον δὲ, ἵνα προφητεύητε befleißiget euch der geistlichen Gaben/ am meisten aber/ daß ihr weissagen mögen 1. Cor XIV, 1. 5. 39. Er will dadurch zu erkennen geben/ daß wir uns befleißigen müssen/ nicht blosse διδασκάλους und Lehrer oder Ausleger des göttlichen Wortes nach dem buchstäblichen Verstand abzugeben/ sondern mit göttlicher Krafft ohne einige Kaltsinnigkeit und mit göttlichen Nachdruck alle unsere Vorstellungen zu thun. Denn dieses erbauet 1. Cor. XIV, 4. Von den Propheten des N. T. kan' man FR. BURMANN in exercit. acad. P. 2. disp. 12. p. 187. sq. HERM. WITSIUM in Miscell. sacr. T. I. L. 1. C. 21. de Prophetis in Evangelio laudatis und ANT. VAN DALE de vera & falsa Prophetia p. 200. sq. nachschlagen.

ff) Man sehe Matth. X, 1. Luc. X, 17. 19. 20. Marc. XVI, 17. 18. 20. Es ist aber nicht nöthig/ die Wunder Christi und der Apostel nach der Länge zu erzehlen. Sonsten wird von der Gabe Wunder zu thun 1. Cor. XII, 28. gehandelt/ ingleichen 1. Cor. II, 4. allwo die ἀπόδειξις δυνάμεως, die Versiegelung der Lehre durch Wunder/ bedeutet. Die hieher gehörende Scribenten hat FABRICIUS l. c. C. XII. p. 432. 433. zusammen getragen.

gg) Man sehe Act. II, 3. 4. 11. X, 46. XIX, 6. 1. Cor. XIII, 10. 28. 30. XIV, 2. sq.

hh) Hieher gehören die κυβερνήσεις 1. Cor. XII, 28. 1. Tim. V. Ebr. XIII, 17.

ii) Man sehe Rom. XV, 14. 1. Cor. XII, 8. XIII, 2. 8. XIV, 6, 2. Cor. VI, 6. VIII. 7. XI, 6. woselbst aber dennoch durch γνῶσιν eine besondere Gnaden-Gabe verstanden wird/ welche aber die Ausleger von denen andern nicht gnugsam zu unterscheiden wissen. Übrigens aber giebts der Augenschein/ daß γνῶσις dasjenige bedeute/ wornach ein Ausleger des göttlichen Wortes sich am meisten zu bestreben habe. Doch muß er sich befleißigen/ daß diese γνῶσις nicht

ψευδώ-

ψευδώνομος oder wie es Lutherus übersetzet/ die Kunst nicht falschberühmt sey 1. Tim. VI, 20. Was aber die wahre γνῶσις sey/ habe ich schon an einem andern Orte gewiesen.

kk) Eine solche nehmlich/ die nicht in einer blossen Fertigkeit bestehet/ die Gedancken ohne Schwierigkeit hurtig/ gründlich und deutlich von sich zu geben/ sondern auch mit einer geistlichen Gnaden-Gabe verknüpfft ist/ alles aus der Fülle des Hertzens/ aus geistlicher Erfahrung und aus göttlichem Triebe hervor zu bringen.

ll) Man sehe 1. Cor. X, 10. XIV, 29. 1. Joh. IV, 1. 1. Tess. V, 21. Apoc. II, 2. Man mercke wohl/ daß dieses χάρισμα eines von den nöthigsten sey/ und daß ohne selbiges in der Kirchen nichts glücklich von statten gehen könne.

mm) Man sehe Act. VI, 3. 10. 1. Cor. XII, 8. Eph. I, 8. 17. III, 10. Col. I, 9. 28. Jac. I, 5. III, 17. 1. Petr. III, 5. und andere Schrifft-Stellen. Die Klugheit nehmlich/ die sich nach den Umbständen und der Beschaffenheit der Gemüther richtet/ und ihre Reden und Vorträge mit Anmuth würtzet/ wird von einem sonderbahren Segen begleitet. Doch wenn sie fehlet/ fällt alles über den Hauffen/ es entstehet Unordnung/ und muß nach und nach alles in der Kirche zu Grunde gehen.

nn) Man sehe oben die not. q)

oo) Man sehe Act. VIII, 20. 1. Cor. V. 4. 5. 1. Cor. XVI, 22. 2. Cor. X, 6. XII, 21. XIII, 10. 1. Tim. I, 20. Wir haben hievon etwas vor einiger Zeit in der diss. de articulis fidei fundamentalibus p. 30. 31. gemeldet. Die Flüche sind entsetzlich/ mit welchen die Juden die excommunicirte belegen. Doch darinn ist diese Excommunication Pauli von den Jüden ihrer unterschieden/ daß auf sie eine verlangte Wunder-Strafe gefolget.

pp) So heisset es 1. Cor. V, 13. **Thut von euch selbst hinaus/ wer da böse ist/** der Apostel konte

nicht

nicht klährer sagen / daß man solche Leute aus der Gemeine stossen sollte. Doch man sehe nur / was SELDENUS der abgeschworne Feind der Excommunication vor Gedancken hiebey hat. **Dieses spricht er könte wohl auf die** Excommunication **des Bluth-Schänders gehen** / (denn SELDENUS meinet gar wunderlich / daß derjenige / der dem Satan übergeben worden / nicht zugleich mit der חרם oder der Excommunication beleget sey) **wofern man anders diese** Lection **behalten muß** (denn SELDENUS wollte gern daß man πρὸς τὸ τῇ ὑποθέσει δϐλεύειν anders lesen möchte) denn **die alten** Codices **lesen** τὸ πονηρὸν **in** neutro, **welches keine Person bedeutet / wie dieses die alten Väter und andere Leute schon bemercket. Die Worte selbst sind gleichsam eine** solenne Formul, **die in den Büchern Mosis offtmahls wiederhohlet wird / doch so das zuweilen das** masculinum, **zuweilen das** neutrum **Griechisch gebrauchet wird / an statt:** ובערת הרע מקרבך: **und du solt den Gottlosen von dir stossen / welches denn in dem Griechischen entweder in** plurali **oder** singulari **gebrauchet wird / und da es den Capital-Straffen sonsten zugeeignet worden / hernachmahls auch der Strafe der** Excommunication, **die aus menschlicher Erfindung an ihre Stelle gekommen / beygeleget worden.** De Synedr. Vet. Ebr. L. 1. C. 8. p. 149. Dieser Ausspruch nun stehet SELDENO allerdings nicht an / denn daß er mit Chrysostomo, Theodoreto und Theophylacto auf die Codices sich beruffet / hällt gar keinen Stich. Dann wir sehen ja aus JO. MILLII Variantibus Lectionibus, daß alle Codices die gemeine Lection τὸν πονηρὸν behalten. Und würde man denjenigen nur vor eigensinnig halten / der hiebey Schwierigkeiten machen sollte. Die Oerter aber Devt. XII, 8. XVII, 7. XIX, 19. XXII, 21. 22. 24. XXIV, 7. allwo von der Person τῦ πονηρῦ eines Gottlosen die Rede

ist /

ist / verrathen SELDENUM gantz und gar. Die Sache ist ungemein klahr / insonderheit wenn wir den andern Vers hinzu nehmen / wo es heisset ἵνα ἐξαρθῇ ἐκ μέσου ὑμῶν ὁ τὸ ἔργον τοῦτο ποιήσας auf das wer das Werck gethan hat / von euch gethan werde. Was ist also anders übrig / als daß wir sagen / daß die EXCOMMUNICATION **AUF EJNEM APOSTOLJSCHEN** und gantz klahren und göttlichen **BEFEHLE BERUHE.** Daher saget der berühmte BOEHMER in Jur. Eccles. Antiquo diss. 3. de confœderata Christianorum discipl. §. 37. p. 144. gar recht / daß die excommunication des Blut-Schänders denen Corinthiern von Paulo gebothen worden / ob er gleich hinzu setzet / daß sie bloß Jüdisch gewesen / welches letztere aber ohne besondere Behutsamkeit nicht behauptet werden kan / weil ja Paulus / wenn er hieselbst jemanden mit einer bürgerlichen und civil-Strafe / dergleichen die Jüdische excommunication war / beleget / das Recht der Obrigkeit sich angemasset hätte / welches man aber von ihm nicht sagen kan. Es mag uns genug seyn / daß diese Zurückhaltung und Excommunination des Blut-Schänders aus göttlicher und Apostolischer Auctorität bewerckstelliget worden. Doch verstehe ich noch nicht / was der vortreffliche Jurist Herr BOEHMER dadurch sagen will / wenn er hinzu setzet / daß die Ubergebung dem Satan / zur Jüdischen excommunication nicht gehöre / da er es doch schon vorhero §. 8. p. 86. behauptet hatte. Er hat nehmlich hierin dem Sctm. BASNAGE gefolget / der in diss. 1. ad annal. Polit. Eccles. T. 2. de traditione flagitiosi diabolo §. 2. f. 475. auf folgende Art gar frey geschrieben. **Es ist sonst der Art Pauli / nach welcher er sonst die Redens-Arten der Heiden nachahmet / gar nicht gemäß / dergleichen** Phrasin **zu gebrauchen / durch welche die Jüdische** Excommunication **niemahls angezeiget worden / und die auch die Corinthier**

nicht

nicht verständen hätten. Man schlage nehmlich die Jüdischen Bücher nach/ so werden sie die Redens-Art/ DEM TEUFFEL UBERGEBEN/ NIEMAHLS gebrauchen/ umb dadurch einen lasterhafften Menschen zu bezeichnen/ der aus der Jüdischen Kirchen gestossen wäre. Ja auch der Entzweck und die Würckung der Excommunication ist gantz und gar/ von dem UBERGEBEN ZUM TEUFFEL unterschieden. Es ist dabey zu verwundern/ wie BASNAGE dieses schreiben können/ da er §. 1. den SELDENUM de jure nat. & gentium juxta disciplin. Ebræor. angeführet hatte. Denn dieser hat daselbst L. IV. c. 7. p. 524. sq. eine Jüdische Excommunications-Formul, von der Art die man חרם nennet; in selbiger aber stehet unter andern Flüchen/ auch dieser: מלאכי חבלה יפגעו בו die Engel des Verderbens mögen ihn ergreiffen/ auch sind noch andere expresiones, welche allerdings die Uebergabe des excommunicirten an den Satan zum Grunde haben. Hiezu kommt/ daß in Erufin f. 18. 2. gedacht wird/ daß der erste Adam die gantze Zeit durch/ da er excommunicirt gewesen/ lauter Geister/ Teuffel und Nacht-Gespenster erzeuget/ welches denn auch andere Jüdische Scribenten bestätigen/ und werden ihre Worte von EISENMENGERN im entdeckten Judenthum P. 2. C. 8. p. 412. 413. angeführt/ zu geschweigen/ daß in Succa f. 53. 1. stehet/ wie Salomo die Cuschiten לשעיר dem Teuffel/ oder wie es die Glosse erkläret den לשדים oder Teuffeln übergeben. Es bemercket dieses auch LIGTFOOT, ob er gleich sonst die Excommunication von der Ubergabe zum Teuffel sehr unterscheidet. Und kan man also die Excommunication von der Ubergabe zum Teuffel nicht trennen/ wenn man einmahl mit dem berühmten BOEHMER wieder SELDENUM und LIGTFOOTEN statuiret/ daß hieselbst von der Excommunication die Rede sey. Man sehe

noch

noch VITRINGAM de Synagog. Vet. L. 3. P. 1. C. 10. p. 757. Möchte jemand einwenden / daß die Jüdische Excommunication mit der Absonderung von dem Gottes-Dienste und der Gemeine nicht verbunden gewesen / wie dieses denn SELDENUS de Synedr. Vet. Ebr. Lib. 1. C. 7. und BASNAGE l. c. diss. 2. de excommunicat. Jud. statuiren. So gehöret doch darauf zur Antwort / daß das Gegentheil davon gar leicht bewiesen werden könne / auch von gelehrten Leuten schon zur Gnüge erwiesen sey / welche wir bald anführen werden. Ja SELDENUS selbst de Jure Nat. & Gent. L. IV. C. 7. p. 523. führet Esdr. X, 8. an / allwo die Worte יחרם כל רכושו והוא יבדל מקהל הגולה *anathematizabitur substantia ejus &c.* Luther übersetzt es: Des Habe soll alle verbannet seyn / und er abgesondert seyn von der Gemeine der Gefangenen / und er SELDENUS erkläret dieses noch selbst C. 8. p. 535. von der Absonderung von der Kirche. Denn des LIGTFOOTS wunderliche Meinung dürffte wohl niemand annehmen / der die Worte v. 12. gar wunderlich übersetzet καὶ ἐξαρεῖτε κ.τ.λ. von der beliebigen und willkührlichen Straffe / so daß folgende Paraphrasis heraus komt. Gleicher Weise auch ihr / da ihr das thut was in euch ist / könnet ihr auch durch diese Hand GOttes / diesen und andere gottlose Leute bestraffen und durch den Todt von euch thun. Doch kan ich auch nicht zugeben / daß τὸ ἀφορίζειν ἐκ μέσου hier nichts anders bedeuten sollte / als jemanden von den Liebes-Mahlen ausschliessen / wie der gelehrte BOEHMER davor hält l. c. §. 38. p. 144. 145. denn die Redens-Arten ἐξαρθῇ ἐκ μέσου ὑμῶν v. 2. 13. und μὴ συναναμίγνεσθαι welches mehr in sich fasset als τῷ μηδὲ συνεσθίειν v. 11. welches doch nicht seyn könte / wenn man diese hypothesin annähme / sind gar zu general, als daß man sie bloß auf die Ausschliessung von denen Liebes-Mahlen und dem gemeinen Umbgang deuten könte. Gewiß es wäre hieselbst kein ungereimter Schluß / wenn man a minori ad majus

und

und von den Liebes-Mahlen auf den Gottes-Dienst und das Heil. Abendmahl argumentiren wollte / zumahlen da in der Corinthischen Gemeine die Liebes-Mahle mit dem Abendmahl zugleich und auf einmahl gehalten wurden / 1. Cor. XI, 23. sq. welches denn auch eben dieser gelehrte Mann diss. 4. de Coitionibus Christianorum ad capiend. cibum §. 14. p. 249. sq. statuiret. Wir wollen aber itzo noch einen andern Ort aus Galat. V, 12. anführen / woselbsten stehet ὄφελον καὶ ἀποκόψονται οἱ ἀναστατοῦντες ὑμᾶς. Wollte GOtt daß die ausgerottet würden / so euch verstöhren. Es wäre gar abgeschmackt / wunderlich und der Apostolischen Ernsthafftigkeit gantz unanständig / wenn man sagen wolte / es hätte der Apostel von der Castrirung des männlichen Gliedes gesprochen: Dieses zwar statuiren Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Chrysostomus und andere der Alten / von den neueren aber insonderheit HUGO GROTIUS und JO. SELDENUS. GROTIUS paraphrasiret diese Worte also: **Da diese nun in der abgeschnittenen Vorhaut** gloriiren / so wollte **Gott / daß ihnen noch überdiß das gantze männliche Glied abgeschnitten würde / damit sie sich desto mehr erheben könten.** כרות שפכה auf Griechisch ἀποκοπτόμενος Deut. XXIII, 1. ist derjenige / dem mit Horatio zu reden Cauda salax demessa est. Dieses heisset ἀποκόψαι τὰ αἰδοῖα auch bey Stephano, wenn er von den Hahnen der Mutter der Götter / dergleichen auch zu Peßinunta gewesen / die eine Stadt in Galatien war / als diese Epistel geschrieben wurde DION. de HELIOGABALO: Τὸ αἰδοῖον περιέτεμε, καὶ χοιρείων κρεῶν, ὡς καὶ καθαρώτερον ἐκ τούτων θεραπεύων ἀπείχετο. Εβδελεύσατο μὲν πάντάπασιν αὐτὸ κατακόψαι. Hier ist κατακόψαι einerley mit ἀποκόψαι bey den LXX. Dollmetschern und Paulo. Und so hat auch

auch diesen Ort Chrysostomus verstanden / wie auch Hieronymus. Wofern sie nehmlich meinen / daß ihnen dieses nütze / so mögen sie sich nicht allein beschneiden / sondern auch gar ausschneiden. Denn wofern die Beschneidung dieses Gliedes wozu dienet / wie vielmehr wird es vortheilhafftig seyn / wenn man es gar wegthut. Es scheinet auch lex Wisigotica XII. 3. 4. auf diesen Ort zu zielen. Diejenigen aber / die entweder Juden oder Christen beschneiden wollen / sollen zugleich mit den andern / so sich beschneiden lassen / ihr ännliches Glied gantz und gar verliehren. Bis hieher GROTIUS. Diese Meinung nimt auch SELDENUS mit beyden Händen an / weil sie nehmlich seiner hypothesi gemäß ist de Synedr. Vet. Ebr. L. I. c. 8. p. m. 148. Doch alles dieses ist gantz ungereimt / und kan von der hohen Person des Apostels nicht gesaget werden / wie Erasmus gar wohl erinnert. Ja wenn auch der Apostel dieses intendiret hätte / so würde er doch nicht gesaget haben / ὄφελον καὶ ἀποκόψονται, sondern wollte GOtt καὶ ἀποτέμνονται, daß also die Paronomasia περιτομῆς καὶ ἀποτομῆς der **Beschneidung und Abschneidung** richtig wäre / wie PARAEUS über diesen Ort gar sinnreich erinnert. Da dieses nun also ist / so befinden sich diejenige auf einem richtigeren Wege / die dieses von der Absonderung von der Gemeine oder von der Excommunication erklähren / denn auf diese dringet Paulus auch unter andern deßwegen / weilen doch ein weniger Sauerteig den gantzen Teig versäuren würde / wofern die Abfallende und ἀποστατοῦντες in der Gemeine bleiben sollten v. 9. Ja man siehet / daß auch auf diese Art die Paronomasia gar wohl beybehalten werde. Doch da der Apostel bloß einen Wunsch in diesen Worten abfasset / und keinen Befehl giebet / so kan man wohl sagen / es wolle der Apostel niemanden mit der Excommunication belegen / wann er gleich dieselbe

verdienet hätte / WO ES SONSTEN NICHT NACH DENEN UMSTAEN. DELI NOETHIG WAERE / und viele Leute an der Sünde zugleich Theil hätten. Man kan auch nicht sagen / daß hieselbst von כרת oder von der göttlichen Ausrettung und willkührlichen Gerichte die Rede sey / so wie dieses Wort כרת in dem alten Testament verschiedene mahle vorkommt. Denn obgleich die Juden vielerley Arten von כרת haben / welche aus BECHAI Biur. Hattorah, SELDENUS de J. N. & G. juxta discipl. Ebr. L. VII. C. IX. p. 872. sq. anführet / obgleich auch dieses Wort die Absonderung von der Jüdischen Republic, ingleichen die Todes-Strafe an vielen Oertern des alten Testamentes andeutet / so verstehen doch die Jüden durch כרת nicht die Ausschliessung vom Gottes-Dienst / sondern die Straffe / mit welcher ein Mensch von GOtt beleget wird בידי שמים; man setze eben diesen SELDENUM de Synedr. Lib. I. C. VI. hinzu. Ich kan mich aber nicht dazu bereden / daß Paulus dergleichen Strafe hieselbst verstanden haben sollte / da er sonsten mehr vor die Bekehrung der Irrenden besorget gewesen. Es wünschet nehmlich der heilige und in GOtt eifrige Mann nichts mehr / als daß diejenigen Leute von der Gemeinschafft der Galater ausgeschlossen werden möchten / die mit falschen Lehr-Sätzen sie beunruhigten / da sie noch gesunde Lehr-Sätze hätten / und von ihnen also auch gar leicht verdorben werden könten. Derohalben tadelt auch der Heil. Geist den Bischoff zu Pergamo / daß er diejenige dulde / so Bileams Lehr-Sätze hegten / als: daß das Essen der Götzen-Opffer und die Hurerey erlaubet seyn sollte. Die der Nicolaiten Secte zugethan wären Apoc. II, 14. 15. und lobt er hingegen den Bischoff zu Epheso / daß er nicht könne βαστάσαι κακὸς Apoc. II, 2. Und hieraus nun erhellet zur Gnüge / daß die Absonderung der Gottlosen von der Gemeine GOttes im Apostolischen

schen oder göttlichen Rechte gegründet sey. Nun aber ist die Absonderung von der Gemeine nichts anders als die Excommunication. Allein willst du hie wieder einwenden / was man denn machen müste / wenn jemand von der Kirche abgesondert worden wäre / und dennoch dieselbe nicht verlassen wollte? und wer könte alsdenn jemanden wieder seinen Willen wozu zwingen. Ich antworte: Es verhällt sich alles hiebey eben so als in der Jüdischen Synagoge. Wer da excommunicirt ist / wird aus der Synagoge verwiesen. Will er nicht von dem Gottes-Dienst wegbleiben / so hällt man den Gottes-Dienst nicht / sondern vermeidet und fliehet seine Gemeinschafft / bis er endlich schamroth werden muß. Und gewiß da ja die Obrigkeit alle Gesellschafften und Gemeinen beschützet / so ist kein Zweiffel / daß das Amt derselben dahin gehe / daß wofern jemand mit einhelliger Einwilligung des gantzen Collegii aus selbigem verstossen worden / dieses Collegium auch bey seinem Recht geschützet werde. Will aber auch ein solcher unruhiger Mensch der Obrigkeit nicht folgen / so kan er durch civil-Strafe dazu forciret werden / da ja sein Verbrechen / zu einen civil-Verbrechen dadurch gemachet wird. Doch fliesset die Straffe / so ihm alsdenn auferleget wird / nicht aus einem Recht des Collegii, sondern aus dem Recht der Obrigkeit. Was JO. LIGTFOOT in seinem Leben * * * * * * hiewieder einwendet / soll unten beantwortet werden.

qq) Man kan nehmlich niemand eher excommuniciren / man habe ihn denn vorher ermahnet und bestraffet. Hieher gehöret 2. Cor. II, 6. 1. Tim. V, 20. Tit. III, 10. Dieses aber hat seinen Ursprung aus der Disciplin der Jüdischen Synagoge. Denn so heisset es in Jore dea hilcot niddui vacherem C. 334. §. 22. **Man pfleget denjenigen / der die Kirchen-Satzungen von der** Excommunication **und dem** Anathemate **überschritten / nicht zu** excommuniciren / **ehe man über ihn ausgeruffen.** Wie aber dieses הכרזה oder Ausruffen gehalten worden / kan

man aus eben diesem Buch l. c. §. 14. ersehen/ woselbst es heisset: Diese Bestraffung bestehet darinn/ daß ein grosser Mann den Missethäter ausschilt/ und saget/ wie unverschämt ist nicht der N. und dergleichen mehr. Dadurch geschiehet es/ daß derjenige/ so also gescholten wird/ sich verbirget/ und voll Scham zu Hause sitzen bleibet/ auch dessen Angesicht nicht siehet/ der ihn also schamroth gemacht/ selten lachet/ redet/ oder sonst etwas vornimmt/ und sich in Demuth vor den Augen derjenigen/ so ihn sehen/ schmieget und bieget. Doch darff er sich offt von dem Umgang mit andern Leuten in Essen/ Trincken/ Grüssen ꝛc. nicht entziehen. Hiebey ist noch zu mercken/ daß diese Bestraffung ברבים im Angesicht vieler Leute geschehe/ oder in der Synagoge. Wer mehr hievon wissen will/ kan CAMP. VITRINGAM nachschlagen de syn. Vet. L. 3. P. I. C. 9. p. 730. sq. und p. 756.

rr) Man sehe Rom. XVI, 17. 1. Cor. V, 11. Gal. VI, 1. 2. Thess. III, 6. 14. 15. 1. Tim. VI, 5. 2. Tim. II, 25. 26. III, 5. Tit. III, 10. 2. Joh. 10. Doch ist dabey in acht zu nehmen/ daß man wegen einer ungerechten Ursache/ oder aus unordentlichem Eyfer sich von der Gemeine nicht trennen solle. Man sehe Judä 19. Es kommet also das Erinnern Privat-Personen zu/ und wenn eine Sünder der ein Aergernüß gegeben/ nicht aufhöret zu sündigen/ und sich nicht corrigiren lässet/ so können sie alsdenn seinen Umgang gantz und gar fahren lassen. Und da man dieses nun/ vornehmlich von dem Privat-Umgang/ verstehen muß/ so schliessen auch einige a minori ad majus von dem Privat-Umgang/ zu der Gemeinschafft des öffentlichen Gottes-Dienstes. Und diese verführen darinn nicht übel/ wofern nur unsere Kirchen und Gemeinen/ wie die Apostolischen beschaffen wären/ die den grossen Ruhm der Heiligkeit hatten/ und in welchen sich nicht die gantze Republic und alle Mitgenossen derselben befanden/ so wie es in unsern Gemeinen heut zu tag

ist/

ist/ deßwegen denn auch diese harte Disciplin bey uns nicht bestehen kan/ weil sonst zu beständigen Absonderungen und ungemeinen Unruhen würde Gelegenheit gegeben werden. Also muß man dem Befehl des Apostels nach GELEGENHEIT UND BESCHAFFENHEIT DERER UMSTÄNDE nachzukommen suchen/ welches man denn wohl zu mercken hat/ damit man nicht auf die Extremität verfalle/ wenn man die Sache noch nicht vollkommen überleget. Vielmehr müssen wir in diesem Stück der Gedult der Heiligen nachzufolgen suchen/ da durch dergleichen Trennungen das Reich GOttes/ gar nicht vermehret/ sondern vielmehr/ welches zu beklagen/ geschmälert wird. Ubrigens ist offenbahr/ daß dasjenige/ was die Apostel weiter erinnern/ daß man mit einem Excommunicirten nicht essen/ oder ihn grüssen sollte/ aus der Jüdischen Excommunication hergenommen sey. So stehet in der Gemara Hierosol. ad Moed katon f. 81. col. 4. **Die Leute lassen einen Excommunicirten nicht zu sich kommen/ damit sie ihn schamroth machen mögen/** und Schylchan aruch in Jore dea C. 334. §. 2. und 7. **wenn es also im Gericht über ihn beschlossen ware/ so dorffte man ihm verbiethen/ daß er in keinem Gastmahl mit dreyen Personen zusammen seyn muste/ daß er nicht mit ihrer zehn zusammen bethen konte/ ingleichen daß ihm kein Todter begraben/ und kein Sohn beschnitten wurde.**

ss) Von den Aposteln allein kan man Act. VI, 6. VIII, 14. sq. XIV. 25. nachschlagen. Von ihren Mitarbeitern Act. XIII, 3. 1. Tim. IV, 4. V. 22. Tit. I, 5. Es wird nehmlich niemand läugnen/ daß die Apostel nicht eine besondere Auctorität in der Direction und Vorsorge vor die Kirchen-Sachen gehabt haben sollten. Man sehe Act. VIII. 14. XV. gantz und gar 1. Cor. VII, 17. XI, 34. XV. gantz 2. Cor. XIII, 1. sq. der aufgerichteten Verbindung der Apostel Gall. II, 9. und der Kirchen-Visitationen/ so sie gehalten Act. XV, 36. zuge-

schweigen. Eines nur setzen wir hinzu / daß in der Heil. Schrifft der Erwehlung durchs Looß gedacht werde Act. I, 26. und kan man hievon über die von FABRICIO in Bibliogr. Antiq. C. 12. §. 2. p. 428. angeführte Auctores, JO. SELDENUM de Synedr. Vet. Ebr. L. 2. C. IV. §. 6. p. 591. 592. und CAMP. VITRINGAM de Synag. vet. L. 3. P. I. C. 15. p. 833. 834. ingleichen NAT. ALEXANDRUM in Hist. Eccles. N. T. Sec. I. f. 8. nachschlagen und untersuchen / davon der erstere diese Materien aus den Talmudischen Antiquitäten / der letztere aber aus denen Christlichen Scribenten untersuchet. Und HEIDEGGERS dissert.

tt) Man sehe Act. I, 23. 24. VI, 2. sq. XV, 4. sq. Man könte noch Act. XIV, 23. 2. Cor. VIII, 19. hinzusetzen / wofern nur χειροτονῆν am ersteren Orte so viel bedeuten möchte / als: durch die Ausstreckung der Hände anzeigen / wen man erwehlet habe. Es mißfället dieses SELDENO de Synedr. vet. Ebr. L. I. C. 14. p. 396. sq. und L. 2. C. VII. p. 718. dem VITRINGA de Synagog. vet. Lib. III. P. I. C. XIV. p. 820. 821. 827. 828. ingleichen dem MORINO de sacris ordinat. P. 3. Ex. I. Pap. 2. §. 3. f. 11. Ubrigens muß man noch mit wenigem hiebey anmercken / daß die Stimmen und das Ansehen des gemeinen Volckes auch bey denen Jüden ehemahls in diesem Stücke viel gegolten. So schreibet LAMPRIDIUS in Alexandro Severo C. 46. **Daß so wohl die Christen / als die Jüden / wenn sie Prediger vorstellen / und** ordiniren **wollten / das Volck ermahnet / daß wofern eine Person / unter denen die man zu diesem Amte ziehen wollte / lasterhafft wäre / sie es anzeigen möchten.** Was aber die Jüdische Disciplin in diesem Stück insonderheit betrifft / so ist davon ein schöner Ort in dem Codice Berachot. f. 55. 1. R. Jsaac spricht: Man setzet keinen Prediger über die Gemeine / man befrage denn dieselbe zuvor / wie geschrieben stehet. Sehet / GOtt hat den Bezaleel beruffen. GOtt der Heilige und Hochgelobte GOtt sprach zu Mose: Moses / scheinet dir wohl

wohl Bezaleel geschickt genug zu seyn. Moses antwortete / o HErr der Welt / wofern er in deinen Augen geschickt ist / so wird er mir eben auch geschickt vorkommen. GOtt sprach. Gehe du dessen ohngeachtet zum Volcke / und wiederhohle diese Worte. Moses gieng zu dem gantzen Israel und sprach: Scheinet euch Bezaleel geschickt genug zu seyn: Das Volck sprach. Wenn er dem Heiligen und Hochgelobten GOtt / und auch dir geschickt genug ist / warum sollte er uns denn auch nicht geschickt genug seyn! So wird auch in Berachot. f. 27. 2. erzehlet / das Gamaliel der Enckel durch das Volck seines Vorsteher-Amtes entsetzet worden. Es ist auch bekandt / daß die Erwehlungen derer zu den Synagogen nöthigen Personen vom Volcke vollzogen werde. Davon lautet es in Orach. Chajim. c. 53. §. 19. also. Es kan auch ein einziger die Erwehlung eines Vorstehers hindern / wenn er sprichr; ich will nicht / daß der N. chassan seyn soll. Wer mehr dergleichen Stellen wissen will / schlage VITRINGAM de syn. vet. L. 3. P. I. C. 14. 15. und RHENFERDEN in investigatione Praefectorum Synagog. p. 86. seq. 98. sq. 116. sq. 132. sq. nach. Ich weiß nicht / ob dieses das Verlangen des Hochberühmten BOEHMERS stillen könte / der in Jure Eccles. ant. p. 391. so sehnlich wünschet. Daß der in den Kirchen und Jüdischen Alterthümern so hocherfahrne VITRINGA in seinem schönen Werck de Synagog. vet. auch etwas von dem Recht des Jüdischen gemeinen Volckes angeführet hätte / damit man daraus sehen könne / ob und wie weit ein Christlicher Staat mit der Jüdischen Regierungs-Art zu vergleichen sey / welches er doch aber in Vitringa nicht gefunden zu haben vermeinet. Er fähret weiter fort / daß vielleicht Vitringa sich deßwegen davon enthalten / weil er bemercket / daß der Pöbel und das gemeine Volck bey den Juden fast gar kein Recht / oder doch gar selten

selbes gehabt. Doch wäre es allerdings zuträglich gewesen/ wenn er dieses alles so wenig es auch ausgemacht hätte/ zusammen getragen und untersuchet hätte. Bis hieher der berühmte BOEHMER.

uuu) Man sehe Act. VIII, 17. IX, 12. 17. XXVIII, 8. 1. Tim. IV. 14.

xxx) Matth. X, 1. XVIII, 18. XXVIII, 19. Marci XVI, 15. sq.

yyy) Die erste Kirche nehmlich unter allen andern ist die zu Jerusalem gewesen. Dieses war die Mutter aller übrigen/ und hat sie selbe erzeuget/ da die Jünger wegen der Verfolgung von Jerusalem weggiengen und zerstreuet wurden. Es entstande nehmlich aus ihr die Samaritanische Kirche/ die Kirche zu Damasco/ und die meisten Gemeinen in Judäa und Galiläa/ von welchen allen man Act. VIII, 1. 5. sq. IX, 2. 31. 32. 36. &c. nachsehen kan. Unter diesen allen war die Kirche zu Jerusalem die vornehmste Act. VIII, 14. XI, 22. XV, 2. sq. die Historie aber und den Vorzug der Kirche zu Jerusalem vor allen andern Kirchen hat niemand vollkommener und schöner/ als HARTMANN beschrieben de rebus gestis Christianorum sub Apostolis C. IV. sq. Man kan aus demjenigen/ was p. 71. 74. stehet von seiner Accurateſſe eine Probe nehmen. Es heisset daselbst. **Die Kirche zu Jerusalem/ so aus 120. Personen bestunde/ wurde kurtz darauf mit 3000. andern vermehret/ und letztens traten noch 5000. dazu** ꝛc. Man kan auch insonderheit das X. Cap. de societatum Christianarum sub Apostolis confœderatione nachschlagen/ als woselbst erstlich der Vorzug der Kirche zu Jerusalem/ hernach der zu Antiochia/ und endlich der zu Corinthus angezeiget wird/ die übrigen aber gleich geschätzet werden. Obgleich nun dieses nicht uneben ist/ so werden doch hin und wieder anmuthige Träume/ wie es insgemein geschiehet/ mit eingemischt.

zzz) Man sehe Act. VI, 2. sq. XV, 2. sq. XXI, 22. sq.

aaa) Man sehe Rom. XIV, 3. 5. 6. Gal. III, 10. Col. II, 16. 21.

bbb)

bbb) So heist es Act. XX, 7. daß die Jünger zur κλάσι ἄρτυ oder das heil. Abendmahl zu halten/ zusammen gekommen/ ἐν τῇ μιᾷ τῶν σαββάτων und 1. Cor. XVI, 2. sollte der Allmosen gesammlet werden κατὰ μίαν σαββάτων. Diese μία σαββάτων aber ist der Sonntag/ der erste Tag in der Wochen. Er heisset auch sonst πρώτη σαββάτυ als Marci XVI, 2. 9. Luc. XXIV, 1. Joh. XX, 1. 19. insonderheit aber Apoc. I, 10. Doch wolte ich nicht haben/ daß man glauben sollte: als wären die Apostel am Sabbath zusammen gekommen/ sondern daß sie an dessen Stadt den Sonntag eingeführet. Denn sie kamen zusammen/ wie es die Gelegenheit mit sich brachte/ auch ausserhalb dem Sabbath Act. XIII, 42. 44. insonderheit aber am Sabbath/ weil dieses zur Bekehrung der Jüden nöthig ware/ als welche sich an diesem Tage versammleten Act. XIII, 14. XV, 21. XVI, 13. XVIII, 4.

ccc) 1. Cor. XI, 34. und XIV. Eins setzen wir noch hinzu wegen des 34. Verses/ allwo der Apostel dieses Kirchen-Gesetze machet. **Das Weib soll schweigen in der Gemeine.** Es wird selbiges auch 1. Tim. II, 12. wiederhohlet und Valerius Maximus L. 3. C. 8. spricht: Was hat die Frau mit den Predigen zu thun? wofern wir nach unsern väterlichen Sitten verfahren/ gar nichts. So heists auch in Megilla c. 3. **Die Weisen haben gesaget. Das Weib soll nicht im Gesetze lesen vor der herrlichen Versammlung.** Und eben dieses findet man auch in Colbo oder den Jüdischen Pandecten C. XVII. Col. 6. So ist auch letzlich in Const. Apost. Lib. III. C. VI. ein besonderer Titel ὅτι δ' χρὴ γυναῖκας διδάσκειν daß die Weiber nicht lehren müsten. Man setze Tertullianum de virginibus velandis cap. IX. de Bapt. C. I. und XVII. und de præscript. c. 41. hinzu. Doch wie keine Regel ohne Ausnahme ist/ so geht es auch mit dieser? denn es ist offenbahr/ daß sie in Prophezeyungen nicht statt finde. Man sehe 1. Cor. XI, 5. Man nehme hinzu Luc. II, 36. Act. XVIII, 18. 26. XIX, 9. Rom. XVI, 3. 1. Cor. XVI, 19. 2. Tim. I, 5. III, 15.

allwo Anna, Priſcilla und die vier weiſſagende Töchter Philippi hervortreten können / der Stephana, Phœbe, Tryphæna, Tryphoſa, Perſis, Loida und Eunice zu geſchweigen. Eine auſſerordentliche Gnaden-Gabe konte nehmlich auch in dieſem Stück eine Exception machen. Ja Paulus erfodert auch von dem betagten Frauenzimmer / daß ſie καλοδιδάσκαλοι ſeyn ſolten Tit. II, 3. Ubrigens iſt der wunderliche Eigenſinn der Priſcillianiſten nicht zu billigen / da ſie ihren Weibern das Lehr-Amt verſtatteten / wie man es bey Auguſtino de hær. C. 70. und Leone M. Ep. 97. n. 2. auch Baronio ad ann. C. 381. n. 109. findet. Man mag hiezu noch des GOTTFR. ARNOLDS dritten Anhang zu der geiſtlichen Geſtalt eines Evangeliſchen Lehrers nach dem Sinn und Geſtalt der alten / von der Frage / **ob die Weiber auch öffentlich lehren dürffen?** hinzuſetzen / ingleichen JO. ANDR. SCHMIDII diſſ. de muliere in Eccleſia, allwo verſchiedene Meinungen derer Alten zuſammen zu finden.

ddd) Man ſehe Act. XV, 20. 29. Rom. XIV, 2. 1. Cor. VIII, X. 19. ſq. XI, 3. ſq.

eee) Man ſehe 1. Tim. III, 1. ſq. Tit. I, 6. ſq.

fff) Man ſehe Matth. XIX, 3. ſq. 1. Cor. VII.

ggg) Man ſchlage nach 1. Cor. VI, 1. ſq. ingleichen 2. Cor. XIII. 1. 1. Tim. V, 19. Und hieraus erhellet zur Gnüge / woher die biſchöffliche Audienz ihren Uhrſprung genommen. Man ſehe allerdings die conſtitut. Apoſtol. L. 2. C. 45. 46. und Concil. Chalced. Can. 9. nach. Es räthet nehmlich der Apoſtel denen Genoſſen einerley Glaubens zu einer friedlichen Vergleichung / von welcher doch niemand leicht ſagen wird / als wenn ſie dem Recht einer Politiſchen Obrigkeit Eintrag thäte. Ubrigens ſtammet auch dieſes aus der diſciplin der Juden her / denn den Juden ſtehet es nicht frey / ihre eigene Obrigkeit zu verlaſſen / und ſich zu einer andern / ſo ihre Religion nicht hat / hin zubegeben. Man kan davon deutliche Stellen bey JO. ANDR. EISENMENGERN im entdeckten Judenthum P. 2. C. 9. p. 472. ſq. zuſammen geſammlet finden. Man ſehe Act, VIII, 26. ſq. X, XI, XV, XXI, 20. ſq.

hhh)

hhh) Wir wollen also ein Register von allen Kirchen geben / welche die Apostel oder auch die Apostolische Männer gepflantzet und angerichtet / so viel nehmlich als ihrer in dem Neuen Testament erzehlet werden. Es wird aber daselbst vieler Kirchen gedacht / die entweder undeterminiret sind / als diejenige / denen die allgemeine Briefe z. E. Petri zugeschrieben worden / oder nur von gewissen Provincien ihren Nahmen erhalten / als die Kirchen in Asien / Ponto / Galatien / Cappadocien / Bythinien / Cylicien / Syrien / Phönicien / Judäa / Samaria / Troada / Phrygien / und wie ich davor halte / auch in Arabien Act. II. 11. Gal. I, 17. in Europa / als Macedonien / Achaja / Dalmatien und Illyrien / oder auch von Städten als in Asia die sieben Gemeinen / deren in der Offenbahrung gedacht wird / als zu Ephesus / Smyrna / Pergamus / Tyatyrien / Sarden / Philadelphia und Laodicea / von denen THO. SMITH, HERM. WITSIUS und CHRIST. CELLARIUS geschrieben / über diese die Kirche zu Tarsen in Cilicien / zu Pergen in Pamphilien / zu Antiochia und Attal. in Pisidien / zu Iconien / Derben und Lystra / in Lycaonien / die Aßische und Trojanische Kirche in klein Phrygien / zu Colossus / in Groß-Phrygien / zu Melesein in Carien / zu Patarene / in Lycien / zu Hierapolis in Syrien / zu Damasco / Cyrene und Antiochia in Colesyrien / zu Samarien / Azo / Lydda / Saron / Joppen / Cäsarea / und Ptolomais in Palästina / die Macedonische / Neapolitanische / Philippische / Amphipolitanische / Apollonische / Thessalonische und Berhoensische in Europa / die Atheniensische / Corinthische und Cenchreische zu Achaja / in Italien aber die Römische und Puteolische / der Babylonischen Partischen Kirche zu geschweigen / als deren 1. Petr. V, 13. gedacht wird. Es gehören auch die Gemeinen auf den Insuln hieher / ingleichen die am Meer gelegen / als zu Cyprus, Salaminia und Paphos, ingleichen zu Tyrus, Creta, Samothracia, Lesbus, Chius, Samos, Trogyllis, Cous, Rhodus, Pathmus

mus und Melita. Doch müssen wir uns vorsehen/ daß wir nicht die Anzahl der Kirchen gar zu sehr häuffen/ und nicht alle den Oertern/ an welche Paulus geladet/ oder welche er durchreiset/ Gemeinen zuschreiben. Es gehören auch die Kirchen in denen privat-Häusern hieher/ derer in Heil. Schrifft gedacht wird. Man sehe Act. V, 42. XII, 12. XVI, 15. 40. XX, 20. Rom. XVI, 3. 5. 1. Cor. XVI, 19. Col. IV, 15. Philem. 2. Ubrigens hat HARTMANN in seinem vorhin angeführten Buche von dieser Materie vortrefflich geschrieben und zwar im VII. Cap. welches de societatibus christianis extra Hierosolymas handelt pag. 107. sq. Wer aber die Stellen der Heil. Schrifft von diesen Kirchen nachsehen will/ kan die Concordantien nachschlagen.

iii) Wir erinnern hiebey kürtzlich/ daß keine ordinäre salaria und Besoldung den Lehrern der Apostolischen Kirchen gegeben worden/ und daß sie niemahlen als nur im Fall der Noth zu ihrem Unterhalt von denen Gemeinen etwas empfangen. Dieses erhellet aus Act. XX. 33. 1. Cor. IX. 7. sq. 2. Cor. XI, 7. sq. 2. Cor. XII, 13. **Diese Hände nehmlich/ spricht Paulus/ haben mir zu meiner Nothdurfft und derer die mit mir gewesen sind/ gedienet.** Act. XX, 33. Denn es war der Apostel ein Teppich-Macher und würckete Act. XVIII, 3. Es behalten dieses noch itzo die Vermahner/ wie sie sich nennen/ derer Mennoniten bey/ denn es pflegen bey ihnen die Handwercks-Leute aufzutreten/ und mit grosser Parresie ihren Vortrag zu thun. Man sehe/ was hievon R. Gamaliel in Pirke Cap. 2. Sect. 2. spricht. **Die Wissenschafft des Gesetzes ist gar schön/ wenn sie mit einem Handwerck verknüpfft ist/ denn wenn man also zweyerley Arbeit vor sich hat/ vergisset man der Sünde.** Auch alles Studiren/ **welches nicht mit einem** Exercitio **verknüpfft ist/ wird endlich zerstöhret und ist sündlich.** Daher war es vor Zeiten bey den Rabbinen etwas gewöhnliches/ daß sie ein Handwerck trieben. So war R. Jose ein Gerber/

R. Juda

R. Juda ein Becker / R. Johannes ein Schumacher oder Schuster / R. Nimus ein Lein-Weber / R. Meier ein Schreiber / anderer zu geschweigen. Man sehe JO. DRUSIUM über Act. XVIII, 3. ingleichen GOTTFR. ARNOLDEN in der Abbildung der ersten Christen L. 2. C. 8. §. 6. sq. f. 226. sq.

kkk) Denn da viele Armen in die Gemeinen kamen / so geziemete es sich / daß die Reicheren mit ihrer Freygebigkeit denen andern unter die Arme griffen / daher wurden Allmosen gesammlet. Act. XI, 29. 30. Rom. XV, 26. 1. Cor. XVI, 1. 2. Cor. VIII, 1. IX, 2. Galat. II, 10. Phil. IV, 18. Ja es war ein Apostolischer Befehl / daß man geben sollte / Rom. XII, 13. ja auch der Herr befahl es selber / ob wir gleich nicht die ausdrückliche Worte davon im Evangelio finden / Act. XX, 35.

lll) So war zwischen der Kirche zu Jerusalem / und denen übrigen Töchtern derselben eine sehr genaue Verbindung / wie wir schon gezeiget. So war auch eine Gemeinschafft unter denen andern Kirchen / welches man auch daher schliessen kan / weil ein Brieff an viele Gemeinen zugleich geschrieben worden / und es offtmahlen heisset / man sollte einerley Brief vielen Gemeinen vorlesen Col. IV, 16. 1. Tess. V, 27.

mmm) Hierin hat man die Anordnung des kleinern Jacobi des Apostels Jac. V, 14. 15. als woselbst denen Krancken anbefohlen wird / daß sie die Aeltesten der Kirche zu sich ruffen lassen sollten / welche über sie beten / und sie mit Oel im Nahmen des HErren salben möchten. Denn so setzet der Apostel hinzu / daß das Gebet des Glaubens den Krancken gesund machen werde / daß ihn GOtt werde aufrichten / und ihm / wo er Sünde begangen / selbige vergeben. Wer dieses nun bey sich selbst überleget / wird gar leicht ersehen / daß die letzte Oelung der Päbstler hieraus gar nicht bewiesen / sondern vielmehr wiederleget werden könne. Denn Sie die Päpstler brauchen die Oelung nicht in der Absicht / daß sie jemanden dadurch gesund machen wollten / sondern sie theilen sie nur denen Sterbenden

beuden mit. Auch wird in oben angeführter Schrifft-Stelle dem Operi Operato der Oelung gar nichts / sondern dem **Gebet des Glaubens** allein / alles und auch die Gesund-Machung zugeschrieben. Auch gilt kein Schluß von der wunderbahren Salbung Marc. VI, 13. auf ein ordinaires Sacrament des Neuen Testamentes. Die Scribenten / so von der letzten Oelung geschrieben und hieher gehören / hat der grosse FABRICIUS in Bibliogr. Antiqu. C. XI. §. 28. p. 406. fleißig zusammen gesuchet / welchen man noch den JO. ERN. FRANZENIUM de funeribus Vet. Christ. L. I. C. I. den JO. MABILLON in Act. Ord. S. Benedict. Præfat. Sec. I. f. 47. sq. und JAC. de SAINTE BEUVE ehemahlen Doctor aus der Sorbone und auf der Acad. zu Paris Königl. Profess. Theol. in seinen Tractat de sacramentis confirmationis & unctionis extremæ, den er wieder Dallæum zu Paris 1686. heraus gegeben / beyfügen kan.

nnn) Man sehe 1. Cor. XV, 29. Es leidet aber nicht unser Vorhaben / daß man diesen Ort durch Anführung vieler Erklährungen von alten und neuen Autoribus erläutern sollte. Man kan davon die vortrefflichen Leute H. GROTIUM, HENR. MULLERUM, SEB. SCHMIDT, PHIL. JAC. HARTMANN, ABR. CALOVIUM, GOTTFR. OLEARIUM, SAL. DEYLING, JO. CLOPPENBURG, FRID. SPANHEIM, JO. MARCKEN, SAM. STRIMESIUM, JO. HARDUINUM, ANT. VAN DALE, HENR. HAMMONDUM und JO. CLERICUM nachsehen. Wir stimmen indessen denjenigen bey / welche meinen / daß die Tausse / da sich einige Leute vor andere tauffen lassen / hieselbst verstanden werde / und berühre Paulus dieselbe nur historice, approbire sie aber nicht / sondern führe selbige zu Behauptung seiner Meinung wieder diejenige an / die die Aufferstehung leugneten. Denn auf diese Art wird der Text nicht torquiret; Auch darff man nicht einwenden / daß man aus der alten Historie kein Zeugniß aufbringen könne /

daß

daß diese Tauffe damahlen sollte recipirt gewesen seyn. Denn was solte daraus folgen? Weil wir nehmlich nicht viel alte Schrifften und Zeugnüsse davon haben / und die Historie stillschweiget / so können wir noch nicht die Sache selbst läugnen.

ooo) Da wir itzo etwas von der Kinder-Tauffe anführen wollen / so wird uns hoffentlich niemand verdencken / daß wir uns hierin der Arbeit des hochberühmten CHRIST. THOMASII, und vortrefflichen JCti in Halle bedienen. Denn warum sollten nicht die Theologi denen Juristen folgen können / wenn diese viel Gutes zusammen getragen haben. Er handelt aber in seinen Noten über JO. PAUL. LANCELLOTI institutiones Juris Canonici p. 634. sq. hievon also / daß er erstlich zeiget / wie TERTULLIANUS den ersten Zweifel von der Kinder-Tauffe denen Socinlnianern und Wiedertäufern beygebracht / denn er habe noch als ein Orthodox von der Tauffe geschrieben / und Cap. 18. die Kinder-Tauffe verworfen / auch habe Augustinus Anlaß gegeben / die Kinder-Tauffe in Zweifel zu ziehen / weil er in Epist. 23. die Beweise Bonifacii wieder die Kinder-Tauffe sehr kaltsinnig beantwortet. Er führet hierauf des ANTON VAN DALE eines Medici zu Harlem seine historiam Baptismorum tum Ebraicorum tum Christianorum an / und wünschet / daß dieses Buch von einem Protestirenden Theologo, solid und gründlich wiederleget werden möchte / weil er seine Beweise so wohl aus der Heil. Schrifft / als auch aus der Antiquität hernehme. Er setzet weiter hinzu / daß sonderlich dreyerley Meinungen von der Kinder-Tauffe wären / die man nicht vermischen müste. Die erste wäre der Wiedertäuffer / welche davor hielten / daß weder Christus noch die Apostel die Kinder-Tauffe eingesetzet hätten / sondern es wäre dieselbe erstlich im XIV. Seculo wieder die Gründe des Christenthums / und die gesunde Vernunfft entstanden. Die andere wäre die gemeine Meinung / so hievon gerade das Gegentheil behauptete. Die dritte aber wäre zwischen diesen beyden extremis

die

die mittelste: Daß zwar weder Christus noch die Apostel die Kinder-Tauffe eingesetzet/ dieselbe aber dennoch zur Nachahmung der Beschneidung und Tauffe/ so den Juden gewöhnlich geweseu/ nicht allein rechtmäßig/ sondern auch löblich eingeführet worden wäre/ es möchte nun im ersten oder auch im andern und dritten Seculo geschehen seyn. Hieher nun und zu dieser Meinung bringet dieser gelehrte Mann den JO. LUDOV. VIVEM, CLAUD. SALMASIUM, FRID. CALIXTUM (dessen angeführte Worte aber diese Meinung nicht zu bekräfftigen scheinen) JOH. BASNAGE und CAMPEG. VITRINGAM, der in sacr. observat. L. 2. C. VI. p. m. 302. sq. diese Materie gewiß vortrefflich ausgeführet. Es nimt auch Herr THOMASIUS selbst diese Meinung an. Wohlan denn/ wir wollen noch etwas weniges hiezu setzen/ um die Sache noch deutlicher zu machen/ und zu den Reichthümern dieses Hochberühmten Mannes auch einen Pfennig aus unserer Armuth beyzufügen. Dem ANTONIO VAN DALEN hat PHILIPP. GOTTFR. HARDER in Augspurg observationes theologicas de Pædobaptismo, die gar gelehrt und vortrefflich geschrieben sind/ entgegen gesetzet/ und sie zu Jena 1717. unter dem Præsidio des berühmten D. BUDDEI ventiliret Da wir aber die Scribenten anführen wollen/ die von der Kinder-Tauffe geschrieben/ wollen wir zwar dasjenige nicht ausschreiben/ was der fleißige Herr FABRICIUS in Bibliogr. Antiqu. C. XI. §. 25. p. 388. zusammen getragen/ sondern nur das erinnern/ was uns beyfället und er nicht angemercket. Doch überlassen wir zugleich auch andern gar gerne eine Nachlese/ indem wir die Schrifften nicht anführen wollen/ so überhaupt wieder die Wiedertäuffer/ Quäcker und Socinianer heraus gekommen. Wir mercken aber vornehmlich an/ daß man in der Englischen Kirche über diesen Artickel gar hart gestritten. Wer hierinne seine Curiosität vergnügen/ und zugleich die Sache genau untersuchen will/ kan das Englische Buch GUIL. WALLII, welches

ches in Londen 1708. heraus gekommen / und in zwey Theile getheilet ist / nachschlagen. Es führet selbiges folgenden Titel. *The history of infant-baptism, being an impertial collection of all such passages in the weritres of the four first centuries as do make for or ageinst it.* **das ist: Historie der Kinder-Tauffe oder unpartheyische Sammlung aller Zeugnüsse so in den Scribenten der ersten IV Jahrhundert anzutreffen / und entweder vor / oder auch wieder die Kinder-Tauffe seyn.** Man kan den Fleiß dieses auctoris nicht gnugsam erheben / welcher alles das was er nur irgends hievon zusammen bringen können / überflüßig vorbringet / ob er gleich nicht überall gleiches judicium bezeiget / und auch dergleichen Sache zu Marckte träget / die nichts sonderliches beweisen. Ehe er aber zu der Kinder-Tauffe der Christen kommt / so handelt er von der Kinder-Tauffe bey den Juden / und ziehet alles zusammen / was nur von der Kinder-Tauffe bey den Jüden und Christen anzutreffen ist. Man findet hier den Talm. Bab. Jebamot. f. 47. Talm. Hieros. Jesamot. f. 46. des Maimon. Isure Biah. C. 13. 14. und Leon. de Modena in hist. Jud. P. V. C. 2. citiret. Nicht weniger den AINSWORTH über Gen. XVII. HAMMOND über Matth. III. XIX. XXIII. Joh. III. ingleichen *in six queries & defence of infant-baptism*, SELDEN de JureN. & G. juxta discipl. Ebr. ingleichen de Synedr. und de successionibus, LIGTFOOTEN in hor. Hebr. & Talmud. in Matth. III. und Joh. III. ingleichen in Harmon. N. T. ad Luc. III. ALTING in Prælect. 7. de Proselytis und HOOPERUM in discourse of lent P. 2. C. 2. p. 153. sq. Doch ist wohl zu mercken / daß die Juden keine andere / als solche Kinder getauffet / welche von Heydnischen Eltern gebohren worden. Und als dieses HAMMOND *in defence of infant-baptism* leugnete / so hat es SELDENUS bewiesen / und hinzu gesetzet / daß die Jüden alle Findlinge / oder im Kriege gefangene Kinder getauffet. Daß dieses aber nicht allein curieus sondern auch nütz-

lich sey / erhellet auch unter andern hieraus: Es ist die Frage / ob in der Heil. Schrifft die Kinder-Tauffe irgendwo gebothen werde? Man antwortet hierauf insgemein mit Ja / und führet den Ort Matth. XXVIII, 19. an. Doch meiner Meinung nach / wird die Stärcke des Beweises nicht genugsahm gezeiget / welcher hierin beruhet / wenn man nehmlich fest setzet / daß die Jüden ihre Kinder zu tauffen gewohnet gewesen / ingleichen daß die Tauffe Christi nach ihrer Materie / obgleich nicht nach ihrer Form aus der Jüdischen Tauffe entstanden / welches nach BARONIO, BUXTORFFIO, GOODWINO, BURMANNO, BRAUNIO, LEUSDENIO, CARPZOVIO, SPENERO, WITSIO, HOLZFUSIO und andern mehr der berühmte PETR. ZORNIUS und nach ihm der berühmte Jenische Theologus JO. ANDR. DANZIUS erwiesen (obgleich WERNSDORFF ZELTNER und andere / auch die unschuld. Nachr. 1703. p. 676. ihnen contradiciret) so konten die Apostel den Befehl Christi alle Völcker zu tauffen / nicht anders / als auf diese Art vortragen / daß sie auch die Kinder mit einschlössen / als welche von den Juden insgemein getauffet wurden. So wie ein Lehrer / wenn er von uns in ein Barbarisch Land geschickt / und ihm der Befehl ertheilet würde: Gehe fort / und bekehre diese Völcker / unterrichte sie in der Christlichen Religion / und tauffe sie / denselben nicht anders verstehen könte / als daß derselbe sich auch auf die Kinder erstrecke / ob gleich nichts expreſs darinnen von ihnen stehet / und daß er sie auch auf gewöhnliche Art tauffen müste. Auch kan uns hierin NORTON. KNACHTBULL über 1. Petr. III, 21. zusammt dem STENNET einem Engelländer / der *in answer to Russen C.* 4. des ersteren Meinung auch annimmt / nicht gefährlich seyn / wenn er läugnet / daß die Juden die Gewohnheit Proselyten zu tauffen beständig sollten gehabt haben. Es ist aber ein grosser Streit ehemahls in Engelland von der Kinder-Tauffe zwischen JEREM. TAYLOR einem gar gelehrten und scharffsinni-

gen

gen Mann und HENR. HAMMONDEN gewesen. Der erstere gab ein Buch unter dem Titel heraus: *the liberty of prophesying*, ob er nun gleich in selbigem gestunde / daß diejenige irreten / welche die Kinder-Tauffe verwerffen / so bringet er doch so viel Beweiß-Gründe / die Meinung dieser Leute zu behaupten / daß vielen geschienen / als hätte er das erstere Bekäntnüß dadurch aufgehoben. Daher wollte ihn HAMMOND *in six queries* wiederlegen / da er auch sonst den TOMBIUM schon in seiner vertheidigten Kinder-Tauffe gestriegelt hatte / wie man aus seinen Wercken ersehen kan / die zu Londen 1684. in 2. Tomis herausgekommen. TAYLOR, damit es nicht das Ansehen hätte / als wenn er von der Meinung seiner Kirche abgienge / schrieb: *the consideration of the church in baptizing the children of believers*, ingleichen behauptete er in einem andern Buch *Great Exemplar* genannt / auch in seinem *Doctore Dubitantium*, daß die Kinder-Tauffe / da sie einmahl von der Kirche angenommen sey / nothwendig wäre / ob er gleich wiederum in *the dissuasive from Popery* gerade das Gegentheil annimmt. Die wahre Meinung des TAYLORS ist wohl diese gewesen / daß die Kinder-Tauffe erst Ann. 416. auf dem Milevitanischen / oder vielmehr Carthaginensischen Concilio, Can. II. eingesetzet / und nachmahls durchgehends angenommen worden. Denn es sind einige Leute / die da entweder meinen / es wäre zu einer gewissen Zeit in der Kirche keine Kinder-Tauffe gewesen / wie TOMBIUS CURCELLÆUS und RIGALTIUS, oder auch davor halten / daß die Kinder-Tauffe zwar beständig aber nicht durchgehends und allenthalben recipirt gewesen sey / welches HUGO GROTIUS statuiret / und sind ihm darinn HERB. THORNDYCK, JO. DALLÆUS, RICH. BAXTER, JO. GARNERIUS und andere gefolget. Ich übergehe inzwischen gar viel gelehrte Leute / welche wieder die Kinder-Tauffe in Engelland geschrieben. Es ist unter ihnen DANVERS der vornehmste / und wieder ihn hat sich

insonderheit WILLIUS gesetzet. Sonsten ist wohl der erste/ der an die Kinder-Tauffe gedacht hat/ der IRENAEUS adv. hæres. Lib. II. C. 39, §. 2. allwo er spricht: **Daß die Kinder in GOtt wiedergebohren würden.** Tertullianum haben wir schon oben angeführet / und unten wird er wiederum vorkommen / ORIGENES hohlet die Kinder-Tauffe offtmahlen aus einer Apostolischen tradition her. Cyprianus aber in Epist. ad Fidum und im Buch de lapsis in der mitte erhebet dieselbige noch deutlicher / GREGOR. NAZIANZENUS Orat. 40. de Baptismo spricht. Daß man die Kinder im dritten Jahr ihres Alters tauffen müsse / ausgenommen im Nothfalle / da man sie gleich nach der Geburth tauffen könte. Und er eben war/ wie bekandt/ in seiner Jugend nicht getaufft / ob er gleich von Christlichen Eltern gebohren worden. Unter allen aber hat Augustinus vornehmlich die Nothwendigkeit der Kinder-Tauffe wieder die Pelagianer behauptet. Indessen so war/ die Wahrheit zu bekennen/ die Kinder-Tauffe noch nicht in dem II. und III. Seculo, das ist zu den Zeiten Tertulliani in allen Gemeinen / ja nicht einmahl in der Africanischen Kirche recipiret / obgleich kurtz darauf in der Africanischen und Römischen Kirche ihr Gebrauch durchgängig eingeführet worden. Nur gieng es bey der Morgenländischen Kirche etwas später zu / welche sie die Kinder-Tauffe zwar endlich auch/ aber mehr als eine löbliche Gewohnheit/ als ein nothwendiges Mittel zur Seeligkeit annahm. Ubrigens haben sich die Waldenser im XII. Seculo der Kinder-Tauffe zu erst widersetzet / ihnen folgten die Wieder-Täuffer/ Quäcker und Socinianer. Nun muß ich hiebey noch von den Engelländern DORRINGTHONEN u. GARNIERIUM, von unsern Theologis aber/ JUST. MENIUM anführen/ der TH. MUNZERUM wiederleget / der ältern zugeschweigen. Es gehöret auch hieher unser SPENER, WINCKLER, LANGE, und unser **Hoch-Ehrw. Herr** HOFFMANN, und kan man dieser Leute Schrifften / mit den Wercken ARNOLDS

NOLDS, DIPPELS, APPELS, VOLCKMEYERS, BRUSCKII und SEEBACHENS aus Cuiosität zusammen halten. Ich will aber die Beweiß-Gründe der Kinder-Taufe/ so in der Heil. Schrifft stehen/ auf einen Hauffen/ das ist in einen Syllogismum bringen/ damit die force der Probation dem Leser so gleich in die Augen falle. Ich argumentire also: Welche man zu Christo lassen muß/ welcher das Reich GOttes ist/ und welche an Christum glauben/ welche unter den Täuflingen überhaupt mit eingeschlossen werden/ und von denen wir finden/ daß sie getaufft sind/ indem gantze Familien getauffet worden/ ja welche von der Zahl der Täufflinge nicht ausgeschlossen werden können/ wenn man den typum oder das Vorbild der Taufe im alten Testament/ oder die Taufe der Israeliten in der Wüsten betrachtet 1. Cor. X, 2. als welche allen ohne Unterscheid zukahm/ die durchs rothe Meer gegangen waren/ die muß man/ wenn insonderheit die Gewohnheit der allgemeinen Kirche/ ja auch der Jüdischen Kirche/ aus welcher die Taufe nach ihrer Materie in das Christenthum gebracht ist/ hinzu kommt/ allerdings taussen. Nun sind die kleinen Kinder diese ꝛc. Also. Der Ober-Satz ist vor sich selbst klahr/ den Unter-Satz beweise ich aus Marc. X, 14. 16. Matth. XVIII, 6. 10. XXVIII, 19. 1. Cor. I, 16. Actor. XVI, 15. 33. Doch wir müssen nur einmahl diese Materie endigen.

Der dritte Satz.

Aus demjenigen, was wir bißhero gesaget, ist gar leicht zu entscheiden, ob die Christliche Religion auf die Art einer Republic a) oder des Tempels zu Jerusalem b) oder des Synedrii c) oder der Synagoge d) oder der Jüdischen Schulen e) angerichtet und von den Aposteln angeordnet sey. Daher denn

auch diese Frage sehr abgeschmackt ist, welche man sonsten zu erörtern pfleget, ob die Regierungs-Form der Kirchen, Monarchisch f) oder Aristocratisch g) oder auch democratisch h) sey. Denn ob man gleich in diesen Dingen einige Gleichheit finden kan, da eine jede Direction, welche in der Kirche auch statt hat, einige Superiorität festzusetzen scheinet, auch verschiedene Arten und Gräntzen derselben seyn können, so ist es doch weit besser, wenn man sich aller dergleichen Vergleichungen enthält, als daß man die Kirche, die was mehreres auf sich hat, mit einem Civil Geschäffte zusammen setzen sollte i). Und so ist es auch mit der andern Vergleichung beschaffen, nach welcher man saget, daß die Kirche auf die Art des Tempels und des Jüdischen Priesterthums aufgerichtet wäre, da sie doch die Güter des neuen Bundes erhalten hat, und also keines Jüdischen oder Priesterlichen GOttesdienstes im geringsten bedarff. Doch deutet zuweilen die Heilige Schrifft dergleichen selbsten an k). Inn dessen wollte ich auch nicht die Kirchen-Sachen mit dem Jüdischen Synedrio als einem Civil-Gerichte in weitgesuchte Vergleichung ziehen, und zwar eben deswegen, weil alle bürgerliche Gewalt aus der Kirchen ausgeschlossen ist l). Es ist also noch übrig, daß wir sagen, die Christliche Kirche wäre wie eine Synagoge und Schule eingerichtet. Und dieses nehmen wir auch in so weit mit gehörender Behutsamkeit an. Denn ob wir gleich die Beschaffenheit

Der

der alten Synagogen nicht eigentlich verstehen, als welche von den itzigen gar weit entfernet seyn m) und die grösten Leute sich in dieser Finsternüß herumbschlagen, ohne daß wir wissen wie die Schlacht ablauffen werde, vielmehr aber von beyden Seiten Triumpf Lieder zu hören sind n), so sehen wir zwar gar leicht, daß die Apostel, da sie der Jüdischen Gebräuche gewohnt gewesen und in Synagogen gelehret, auch die Gebräuche der Synagoge in die Kirche einzuführen bemühet gewesen, doch ist deßwegen die Kirche ihrer Art nach keine Synagoge, sondern hat noch gar viel besonders o).

a) Dieses meinen die Päbstler / und defendiren es beständig. Sie halten nehmlich davor / daß die Kirche auf die Art einer weltlichen Regierung eingerichtet sey / und daß der Römische Pabst das Haupt / die Clerisey aber die Minister wären / deren er sich zu Ausübung seiner Herrschafft und Vermehrung seiner Authorität bedienen muß. Die Layen aber wären Unterthanen / und müsten bloß in dem Gehorsam ihren Ruhm und Ehre suchen. Ja es mercket DODWELL in diss. de jure laicorum sacerdotali C. 2. §. 8. p. 67. sq. an / daß Tertullianus, Origenes und Cyprianus die Form des Kirchen-Regiments / von der Form der Römischen Städte hergenommen habe. Er selber aber hat verschiedene Dinge / die von seinen confusen Principiis zeigen.

b) Diese Meinung hat insonderheit USSERIUS in dem Werckchen de Episcoporum & Metropolit. origine gleich im Anfange behauptet / und führet CAMPEG. VITRINGA de Synag. vet. in Prolegom. Cap. II. p. 6. seq. POLYDORUM VIRGILIUM, CAROL. SIGONUM, JOSEPH de VOISIN, CASP. ZIEGLER und andere / als sei-

ne Nachfolger an. Ja auch die Päpstler treiben die Vergleichung der Kirche mit dem Jüdischen Tempel gar weit/ damit sie nur dadurch Gelegenheit haben mögen/ desto besser ein eigentliches Priesterthum des neuen Testamentes zu statuiren. Unter ihnen sind in diesem Stück ROB. BELLARMIN und RICH. SIMON die vornehmsten/ welcher letztere unter dem Nahmen SIMONVILLII dem Leoni de Modena einen tractat de cerimoniis Judæorum zugeschrieben C. V. Es gehören auch einige Englische Theologi hieher/ als HENR. DODWELL und GEORG. HICKES. Wir können auch nicht läugnen/ daß die allerälteste Väter diese Meinung angenommen. So führen sie in der Kirche die Priester an/ nehmlich den Hohen- und die gemeine Priester/ die Leviten/ Oblationen/ Opffer/ Altäre/ und diese Wörter sind auch hernach in die Kirchen-Constitutiones oder alte Canones eingerücket. Wer dieses alles zusammen sehen will/ der schlage den belobten VITRINGA nach l. c. Cap. 2. 4. 5. 6. Derselbe giebet zwar zu/ daß auch die Kirche mit dem Jüdischen Tempel verglichen werden könne/ in so weit nehmlich auch der Tempel mit der Synagoge eine Aehnlichkeit in vielen Stücken hat/ doch mercket er an/ daß sie dem Gottes-Dienst in der Synagoge deßwegen näher kähme/ weil sie mit ihr auch in den Stücken ähnlich wäre/ in welchen die Synagoge von dem Tempel unterschieden ist. Es ist alles dieses curieus, und verdienet gelesen zu werden/ doch können wir es nicht berühren/ weil wir nicht weitläufftig seyn wollen. Nur dieses eintzige erinnern wir/ daß G. HOOPER in a discourse concerning lent. P. 2. Rep. 1. C. 4. p. 175. seq. die Christliche Kirche mit der Jüdischen verglichen/ ingleichen von den Aemtern in der Synagoge gehandelt habe/ auch daß niemand mit so grosser Bemühung und Hitze das Jüdische Priesterthum mit dem Christlichen verglichen hatt/ als HENR. DODWELL in einem Englischen Buch *A discourse concerning the one altar an the one priesthood* London 1683. 8. an-

derer

derer seiner Bücher/ in welchen er eben diese hypotheses hat/ unter welchen insonderheit die dissertatio Cyprianica X. §. 7. sq. ist/ zugeschweigen.

c) So saget SELDENUS de synedr. vet. Ebr. L. I. C. 14. p. m. 390. 391. daß Ignatius ad Trallianos und Synesius Ep. 57. die Kirche Christi mit dem Synedrio vergleiche/ und eine Aehnlichkeit zwischen den Aeltesten und Beysitzern des Synedrii mit den Aeltesten der Kirchen zu finden suche. Dem die זקנים oder die Aeltesten hören mehr zum Synedrio als zur Synagoge. Doch ist auch diese Vergleichung nicht accurat, da die Synedria ehmahlen eine Civil-Gewalt ausgeübet. Man kan also besser zwischen den Schul-Synedriis als dem gerichtlichen Synedrio und der Kirchen eine Comparation anstellen/ wiewohl auch dieselbe eben so ungeräumt ist. Ubrigens hat unter den neueren insonderheit BENEDICTUS BACCHINIUS, den wir in der Vorrede über die Anecdota Irenaei gerühmet/ die Kirche mit der Jüdischen Policey vergliechen/ und gezeiget/ wie die Kirche nach derselben eingerichtet worden. Er hat eine dissertation geschrieben de Ecclesiasticæ Hierarchiæ originibus Mutinæ 1703. Daselbst sehe man insonderheit P. I. C. 3. p. 187. 188. Denn daselbst fasset er seine Meinung auf folgende Arc gar kurtz ab. **Daß Petrus insonheit/ und auch die andern Apostel/ da sie den Grund zu der Kirche geleget/ nicht auf die Regierungs-Form des Römischen Reiches/ sondern vielmehr auf die Jüdische Policey gesehen und sich nach derselben gerichtet.** Doch ist zu verwundern/ daß dieser Auctor der vieles gutes aus Protestirenden Scribenten hat/ in Italien geduldet werde. Man sehe auch den berühmten BUDDEUM de orig. & potest. Episcop. §. 3.

d) Diese Vergleichung ist die vornehmste/ und verdienet wohl überleget zu werden. Unter den Vätern braucht sie HILARIUS über 1. Tim. V. gar offt. HUGONIS GROTII Ausspruch ist auch bekandt: **daß alle Herrschafft der Kirchen Christi nach der Art**

der Synagogen eingerichtet sey / über Act. XI, 30. Dem GROTIO setzet VITRINGA allhier SELDENUM, MORINUM, THORNDICIUM, SALMASIUM, VALESIUM, DODWELLUM (*) zur Seiten / doch unter diesen vergleichen einige die Kirche Christi nur überhaupt mit der Synagoge, so daß es scheinet / als wenn sie mehr davor hielten / es wäre zwischen dem Synedrio, dem Tempel und der Kirchen eine grössere Aehnlichkeit / als mit der Synagoge; insonderheit stehet JO. LIGTFOOT und JO. SPENCER in diesen Gedancken / welchen man auch HAMMONDUM beyfügen kan / und ZIEGLERUM, wie auch den Pabst SIXTUM V. als welcher in constitutione, de septuaginta Cardinalium præciso numero perpetim servando, die er 1586 gemacht / und bey CHERUBINO in Bullario Tomo II. in Sixto quinto const. 50. zu finden / also anfänget. **Damit die Form der alten** Synagoge, **mit der Warheit der Heiligen und Apostolischen Kirche überein kommen möchte** ꝛc. es vermischet aber hieselbst der Pabst die Synagoge mit dem Synedrio augenscheinlich. Doch hat niemand es hierin an Fleisse dem gelehrten CAMP. VITRINGA, einem vortrefflichen Franeckerischen Theologo, zuvor gethan / der drey Bücher de Synagoga vetere zu Franecker 1698. herausgegeben / in welchen er so wohl von den Nahmen / der Structur, dem Ursprung / denen Vorstehern / Dienern und Gottes-Dienste der Synagogen handelt / als auch insonderheit zeiget / daß die Art ihrer Regierung und Aemter auch in die Christliche Kirche gekommen. Dieses aber sind in Prolegomenis C. 1. p. 4. seine Worte: **Wer die Schrifft des Neuen Testamentes mit Bedacht lieset / dem wird nicht unbekandt seyn / daß die Nahmen der** Synagoge, **der Predi-**

(*) Von DODWELLEN muß man anmercken / daß wie er meinet / die Kirchen so wohl das Recht des Tempels als der Synagoge erhalten. Man sehe die dissert. de jure laic. Sacerdot. C. 3. §. 20. p. 238. sq.

Prediger / der Lehrer / der Weisen / der Vorsteher / der Führer und Leiter / der Elresten / des Engels der Kirchen / der Diener / ingleichen die Wörter und Redens-Arten / so ihre Bedienungen anzeigen / als: λειτυργίας und λατρείας des Dienstes ἔργα, des Werckes / segnen / beten / singen / an allen Orten heilige Hände aufheben / weiden / lesen / lehren / erklähren / mit dem Amen antworten / und dergleichen viele mehr / in derselben häuffig vorkommen. Diese Nahmen aber und Wörter sind einerley mit denjenigen / die in der alten und neuen Synagoge gebräuchlich sind. Man hat in selbiger die Wörter und die Nahmen כנסת und בית הכנסת der Synagogen / der צבור τὸ πλήθος τῶν πιστευσάντων: קהילה קרושה der heiligen Kirche / רבנים der Lehrer / חכמים der Weisen / פרנסים der Hirten / זקנים der Aeltesten / ממונים der Vorgesetzten / מנהיגים der Führer / שליחי צבור der Kirchen-Engel / חזנים der Diener. Es kommet in selbigen offtmahls vor: das Beten / lesen / erklähren / weiden / lehren / excommuniciren. Doch was noch mehr zu verwundern ist / so sind diejenige Regeln / welche die Rabbinen der Jüden von den Tugenden und Beschaffenheit der Vorsteher und Diener der Synagoge haben / kaum von denjenigen zu unterscheiden / welche Paulus der Apostel bey gleicher Gelegenheit gegeben. Biß hieher VITRINGA, welchem wir den RICH. SIMON zur Seite setzen, der so wohl unter dem Nahme HIERONYMI ACOSTÆ im Anfang des Tractats *des revenues Ecclesiastiques*, als unter dem Nahmen des Herrn de SIMONVILLE im tractat dessen Titel ist: *Ceremonies & coutumes, qui s' observent aujourdhui parmi les Juifs, traduites de l' Italien de Leo de Modena Rabbin de Venise avec vn supplement* und verschiedene mahl auch lateinisch von JO. VAL.

VAL. GROSGEBAUER unter den Titel: *exercitationis de ceremoniis Judaicis cum disciplina Ecclesiastica collatis* Francof. 1693. herausgegeben worden/ diese Materie ausgeführet. Auch kan man STEPH. LE MOYNE einen Leydenschen Theologum, in notis ad varia sacra p. 22. sq. 954. 955. JOBUM LUDOLFF in comment. ad hist. Aethiop. f. 365. sq. JO. FRANC. BUDDEUM in præfat. ad parerga Theolog. p. 26. sq. und in zwey exercitat. de ritibus Ecclesiæ latinæ Judaicis, die in den Parergis p. 61. sq. stehen/ GEORG. HOOPERUM einen Englischen Bischoff/ in dem Buch/ welches wir schon oben angeführet/ und in welchem er P. 2. rep. 1. p. 149. sq. insonderheit beweiset/ daß der gröste Theil der Christlichen Ordnungen von den Juden hergenommen worden/ und endlich ANT. VAN DALE in der diss. de vera & falsa Prophetia, so zu Amsterdam in eben dem Jahr gedruckt ist Cap. 3. p. 210. sq. nachschlagen. Ubrigens muß man sich davor in acht nehmen/ daß man nicht in allen Dingen die Kirche Christi mit der Synagoge vergebens zu vergleichen suche/ denn wer dieses thun will/ der muß nothwendig/ in diese schöne Materie/ viel wunderlich und abgeschmackt Zeug mit einbringen.

c) Nehmlich die Synagoge בית הכנסת ist gantz was anders als die Schule בית המדרש oder ישיבה und Academie/ ob gleich viele dieses alles zusammen vermischen. Es war nehmlich bey denen berühmten Synagogen zugleich בית מדרש oder ein Gymnasium, in welchem gelehrte Leute zu lehren und zu disputiren sich versammleten/ und hat man diese appendices der Schulen und Synagogen auch offtmahls Synagogen selbst genennet. Dieses sind Vitringæ Worte de Synag. Vet. L. I. P. I. C. 4. p. 134. Man schlage auch Luc. IV, 16. und Act. XVIII, 17. XIX, 8. nach. Der Rector der Academie hieß ראש הישיבה daß Haupt der Academie oder רוש סדרא das Haupt der Ordnung. Von den Schulen und Hauß-Kirchen/ wozu die ἠπειρῶα gedienet/ wollen wir nicht viel anführen. Nehmlich

es kamen in dergleichen עליות oder ὑπερῴοις und Eß-Saalen auch die Apostel zusammen / als an dem Pfingst-Tage / Act. II, 3. woselbst man sahe διαμεριζόμεναι γλῶσσαι ὡσεὶ πυρὸς, daß ihre Zungen zertheilet waren / als wären sie feurig. Das ist: die Flammen des Feuers waren in dem Saale / darinn sie sich befanden / zertheilet / dergleichen auch sonst in Schalschelet hakkabala p. 27. und Juchasin p. 23. erzehlet wird / wie LIGTFOOT, WAGENSEIL und VITRINGA angemercket. Wohlan wir wollen auch einen Ort hievon anführen. Nachdem sie gegessen hatten / stieg R. Johannes ein Sohn Zachäi mit seinen Jüngern / und allen Weisen auf den oberen Saal und disputireten / bis das Feuer das Hauß umbzoge / eben so / als wie GOtt das Gesetz auf dem Berge Sinai gabe. Doch schlage man von diesem alien VITRINGAM nach l. c. C. 4. sq. und SCHERZERUM in orat. de Ebræor. & Lipsienſ. Magistris program & orat. p. 409. sq. ingleichen die Auctores, so FABRICIUS Bibliogr. Antiquar. C. 9. §. 9. p. 288. 299. C. 21. §. 1. p. 616. 617. anführet.

f) Dieses statuiren die egiden Päbstler zum Exempel ROB. BELLARMINUS de summo Pontifice.

g) Dieses meinen die Protestanten insgemein / und zugleich diejenige Papisten / welche das Concilium über den Pabst erheben / und die Freyheiten der Kirche vertheidigen. Man sehe hievon / statt aller andern Schrifften / den HARTMANN de rebus gestis Christianor. sub Apostolis C. 4. 8.

h) So halten es diejenige / welche das Recht des gemeinen Volckes unter den Christen gar zu sehr erheben. Und gehöret DAV. BLONDELLI Buch de jure plebis in regimine Ecclesiastico hieher. Wie auch die Disciplin der Independenten in Engelland und der Mennonisten / auch der Quäcker. Doch ist die Democratische Regierungs-Form von dem natürli-

türlichen Zustand der Menschen (a statu naturali) wenig unterschieden.

i) Daher spricht SAM. a PUFFENDORFF in dem güldenen Buch de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem gar recht §. 32. p. 229. 240. **Wenn man Kirchen anleget / so darff man keine gewisse Verordnung haben / nach welcher Art sie man anrichten müsse / und sind daher alle die Fragen** absurd, **ob ihnen eine** Monarchische / Aristocratische **oder** Democratische **Regierungs-Form zukomme. Denn diese Regierungs-Arten können nur einem Staat oder einer bürgerlicher** societät **beygeleget werden / die Kirche aber ist kein Staat.** Bis hieher PUFFENDORFF.

k) Man sehe VITRINGAM de syn. vet. in Prolegom. C. 4. 6. und unsere dissert. de oblatione veterum Evchariſt. die in den anecdotis Irenæi befindlich p. 161. sq. woselbst wir aus dem CUDWORTH zeigen / daß das Heil. Abendmahl auf die Art des Opffer- oder Pascha-Essens eingesetzet worden / und daß die oblationes der alten nicht in blossen Gebeth / sondern in Darreichung gewisser Gaben des Brodtes und Weines / bestanden. Es stimmet hierin CUDWORTHEN HUGO GROTIUS bey / in der dissert. an semper communicandum sit per Symbola, wiewohl ihn CLOPPENBURG wiederlegen wollen / auch hat G. HOOPER in dem Englischen discours von dem Fasten P. 2. Rep. I. C. 3. p. 167. sq. eben diese Meinung. Und darff man das denen Papisten schon zugeben / nur vergehen selbige sich darinn / daß sie die oblation des Brodtes und Weines / die an sich selbst unschuldig ist / mit der oblation des Leibes und Blutes Christi gar sehr vermischen. Jene haben die alten gelehret / diese aber nicht. Ich läugne also nicht / daß nicht auch vieles aus der Disciplin des Tempels in die Christliche Kirche solte gekommen seyn.

l) Aus dem Synedrio sind die זקנים oder die Aeltesten in der Kirchen entstanden. Denn es stehet die Art des Schul-Synedrii 1. Cor. VI, 1. sq. und 1. Tim. V, 19.

V, 19. Ich lasse die excommunication vorbey/ mit welcher das Synedrium die Leute belegte und sie zugleich aus dem Tempel und aus der Schule stiesse. Man kan hievon den Hoch-Ehrwürdigen HOOPERUM l. c. P. 2. C. 5. §. 3. p. 219. sq. nachschlagen/ allwo er SELDENUM und zwar gar geschickt und bedachtsam wiederleget.

m) Wir wissen hievon nichts gewisser als dasjenige/ was wir in der Heil. Schrifft finden. Denn hieselbst wird der Synagogen ausführlich gedacht. Man lase in selbigen Mosen und die Propheten/ man lehrete/ disputirete/ betete/ gab Allmosen/ peitschete die Missethäter und triebe sie aus der Synagoge heraus Luc. IV, 28. 29. Es stunde aber einem jeden ohne Unterscheid frey/ zum gemeinen Nutzen wo er anders geschickt dazu ware/etwas vorzubringen. Es fassen die Lehrer nach der Ordnung. Man kam am Sabbathe zusammen. Ein oder zwey Vorsteher waren über die Synagogen gesetzt/ es war auch ein ὑπέρετης dabey. Mehr kan man hievon in den Büchern des Neuen Testamentes nicht finden. Doch kan man hieraus die Form der alten Synagoge noch nicht vollkommen erkennen. Daher müssen wir uns zum Talmud hin begeben/ allwo von der Einrichtung der Synagogen vieles anzutreffen ist/ auch die Nahmen derjenigen angeführet werden/ so denselben vorgestanden oder gedienet. Doch streiten die Gelehrten über die Bedeutung der daselbst angeführten Nahmen und der Beschaffenheit der daselbst erzehlten Aemter gar sehr/ und wissen selbst nicht/ wie sie es alles mit der Kirche vereinigen sollen. Wir bekümmern uns aber gar nicht um den Zustand der heutigen Synagogen/ die aus dem רב oder Rabbi dem פרנס oder Vorsteher dem גבאי oder Allmosen-Pfleger dem חזן, und שץ oder Vorleser/ und dem שמש oder Küster bestehen/ welche aber auch HUGO GROTIUS in seinen Commentario mit unsern Kirchen vergleichet. Denn es hält VITRINGA diese Comparation gar recht vor mangelhafft/ ob sie gleich in einigen Stücken angienge/

L. 2. C. 4. Auch ist die Form die SAM. PETITUS var. lect. L. 2. C. 1. 2. von der Synagoge aus dem Corpore Juris civilis geben wollen / und in der die Nahmen: der Ertz-Vorsteher / der Väter der Synagoge, der Patriarchen / der Ertz-Priester / der Archiperecitarum, der Priester und Aeltesten / der Obersten / Aelteren und Lehrer / und Azaniten anzutreffen ist / sehr confus und undeutlich / wie eben auch VITRINGA erwiesen / l. c. C. V. obgleich RHENFERD hierin anderer Meinung ist. Auch kan man JO. LIGTFOOTS Gedancken nicht annehmen / der da er von den עשרה בטלנים של בית הכנסת oder decem otiolis synagogæ in dem Talmud gelesen / deren Amt darinn bestanden / daß sie die Synagoge bestellet / gedacht hat die Aemter der Synagoge unter diese zehn Männer die nicht müßig sondern gar zu sehr beschäfftiget gewesen / also einzutheilen / daß drey davon Archisynagogi seyn sollten / die wie er selbst meinet בד שרי שלשה einen consessum triumviralem ausgemacht / ein Bedienter der Synagoge der שליח צבור oder Schaz oder חזן episcopus geheissen / drey Diaconi oder Diener / so vor die Armen gesorget und פרנסים genennet worden / Ein Ausleger des göttlichen Gesetzes; Die übrigen zwey aber kan er nicht so gleich mit ihren gebührenden Nahmen bezeichnen. Er setzet also / daß selbige ein Theologischer Scholarch und sein Ausleger oder Dollmetscher gewesen wäre / von welchen er an einem andern Orte weitläufftiger handeln wollte. Man sehe horas Talmud & Rabb. über Matth. IV, 23. Eben diese Meinung hat auch JAC. CAPELLUS in observat. ad N. T. p. 26. Matth. XVIII, 15. JO. SAUBERT in palæstra theol. Philol. diss. 17. p. 378. sq. JO. HENR. OTTHO in dem Lexico über das Wort Synagoga und FRID. BURMANNUS in Exercit. Academ. die zu Rotterdam 1688. heraus gekommen P. 2. disp. 2. p. 21. sq. allwo er die Aemter unter die zehen müßige Leute also eintheilet / daß drey Archi-

synagogi und Richter oder פרנסים gewesen seyn sollten / unter welchen der vornehmste der ראש חכנסת oder ממונה sey / hierauf wären die Priester u. Aeltesten gefolget / hernach die Diener oder חזנים oder שליחי צבור oder שמשים, welche er auch mit den ἐπισκόποις vergleichet. Hiezu müste man noch die Allmosen-Pfleger setzen / die auch פרנסים hiessen / und endlich den Ausleger. Diesen allen pflichtet CAMP. VITRINGA bey L. 2. C. 7. sq. Doch nimmt er die Eintheilung der Aemter unter die zehen müßigen Leute der Synagoge nicht gantz und gar an / da er die drey Richter nicht vor einerley Leute mit den Archisynagogis auch nicht den חזן vor den ἐπίσκοπον hällt / noch die גבאי צדקה oder Allmosen Sammler zur Synagoge hinbringet / noch den תרגמן oder den Ausleger / als eine besondere Person von dem חזן ansiehet / sondern er meinet vielmehr / daß die zehen Otiosi, drey Archisynagogi und sieben Lectores gewesen / bald aber will er auch die Eintheilung der Aemter nicht determiniren / sondern meinet nur überhaupt / daß die alten Synagogen in grossen und berühmten Städten / von einem gantzen Senat gelehrter Leute / die kleinen aber von einem רב oder Rabbiner dirigiret worden wären. Er setzet hinzu / daß die Regierung der Kirche Christi / nach einen solchen Vorbilde der Synagoge nicht eingerichtet worden / daß ein רב oder Lehrer derselben vorstehen soll / der sich des Gottes-Dienstes annehme / und viel Prediger oder פרנסים zum Beystande hätte / die sich um civil-Dinge bekümmerten / sondern sie sey viel mehr nach dieser Regierungs-Form gebildet / da viel gelehrte Männer ein Consistorium oder heiliges Synedrium ausmachen / und mit gemeinen Rath die Kirchen-Sachen bestellen / dabey aber doch unter einem Ober-Haupt ראש ישיבה stehen / der aber nur den Vorzug in der Ordnung / nicht aber in der Jurisdiction hat. Weiter erkläret er auch die Nahmen derjenigen / so zur Synagoge gehören / und saget / daß die זקנים die Synagoge ehemahls regieret / die

Beysitzer des Kirchen Consistorii פרנסים wären ebenfalls Vorsteher der Synagoge, nicht aber Allmosen Pfleger gewesen / wie LIGTFOOT meinet / auch daß die ממונים של הצבור einerley Personen wären mit den פרנסים und זקנים, als welche alle in der alten Kirche πρεσβύτεροι ἐπίσκοποι, ποιμένες und ἡγούμενοι genennet worden / auch hätten diese Vorsteher in der Synagoge ehmahls geprediget / auch andern Lehrern die Macht gegeben / und daß ihr Regiment in Einrichtung der Verrichtungen in der Synagoge, in Bändigung der Ungehorsahmen insonderheit durch die Excommunication und das Peitschen und in der Vorsorge vor die Armen bestanden. Endlich kommt er auch zu den Dienern der Synagoge, und saget / daß sie ehemahls שליחי צבור Gesandte der Versamlung genennet worden / sie wären entweder ordentlich oder ausserhalb der Ordnung abgeschicket / vor die Gemeine zu bethen / auch könte man sie nicht unfüglich mit den Bischöfen vergleichen / die חזנים aber oder Diener hätten die geringeren und schlechtere Dinge in der Synagoge abgewartet / und müsten daher mit den Dienern oder Diaconis der Kirche verglichen werden / als ὑπερέται, woraus denn auch erhellet / daß er die διακόνους mit den גבאים nicht confundiren wolle. Er setzet weiter / daß das Lesen des Gesetzes und die übrige Gebräuche einem jeden frommen und gelahrten Mann von den Archisynagogis übergeben worden wären / itzo aber auch denen Dienern der Synagoge, die man schon auch שליחי צבור nennet / verstattet würden. Er beschliesset endlich, **daß alles dieses mit so viel Finsternüß verhüllet sey / daß man ohne Verwegenheit viele Dinge nicht** determiniren **könne.** p. 533. Wir setzen aber dem VITRINGA seinen Gegner JO. RHENFERDIUM zur Seite / der in der diss. Phil. de decem otiosis Synagog. den Fußstapffen BUXTORFII folget / und saget / daß die Richter in den Synagogen nicht gesessen / und also

den

den zehen Otiosis gar nicht beygefüget werden können/ welche alle von einerley Bedienung wären/ und mit sonst nichts als der Synagoge etwas zu thun gehabt hätten. Sie musten sich nehmlich seiner Meinung nach/ alle Tage/ Morgens und Abends/ um Gebets-Zeit in ihrer vollkommenen Anzahl einfinden/ weil zehen erstlich eine rechte Gemeine ausmachen. Er setzet hinzu/ sie hätten ihre Besoldung aus der Synagoge gezogen/ und hätten sie müssen fromme und gottseelige Leute seyn/ auch wären sie nur in grossen Städten gebraucht. Der Chassan aber sey weder ein Bischoff noch Diaconus der Synagoge/ sondern nur ein Hüter. Die Parnasim aber sollen bald Vorsteher und Aeltesten der Synagogen gewesen seyn/ bald auch die Speisen sammulen müssen/ von einem מתורגמן aber oder Ausleger will er nichts wissen. Er behauptet über dieses/ daß die Otiosi nicht nothwendig hätten Gelehrte seyn müssen. Dabey wäre nur ein Archisynagogus, sieben Aeltesten/ zwey Diener/ ein Engel der Gemeine oder Vorleser/ oder Vorsinger/ und ein Chassan oder Küster in der Synagoge gewesen. Er meinet auch/ daß man den Rector der Academie, und die Allmosen-Samler/ welche er mit den Diaconis vergleichet/ aus der Synagoge nicht ausschliessen müste. Man kan JAC. BASNAGE in hist. des Juifs Tom. 3. C. 31. hinzusetzen/ der alle diese Meinungen so sehr dunckel sind/ erzehlet. Und dörffen wir nicht des BUXTORFFS Synagog. Jud. welche nur die neuen Synagogen uns darstellet/ oder auch LAUR. ODHELII Synagog. bifront. zu Hülffe nehmen/ denn diese stellet uns gantz was anders dar/ als der Titel verspricht/ doch diejenige/ so alle Schrifften/ die hievon heraus sind/ lesen wollen/ können FABRICII Bibliogr. antiqu. C. 9. §. 9. p. 288. 289. und C. 21. §. 1. p. 616. 617. nachschlagen. Man siehet aber hieraus/ wie ungewiß alles dasjenige sey/ was man von der alten Synagoge saget/ und wie viel Finsterniß dabey anzutreffen/ aus der man schwehrlich sich heraus wickeln kan. Daher meine ich/ daß/ weil man hiebey so offt

gestehen muß: Daß uns dieses und jenes nicht recht bekandt sey/ daß dahero aus der Untersuchung der Jüdischen Synagoge der erste Ursprung des Kirchen-Rechtes nicht vollkommen könne entdecket werden. Doch muß man diese Untersuchung nicht gantz und gar fahren lassen/ da doch etwas hieraus/ wie wir schon gezeiget/ erkähret werden kan/ was zum Kirchen-Recht der ersten Kirche gehöret. Es kan auch die Frage hieher gezogen werden/ welche man nicht ohne raison auf die Bahn bringt: Ob die Jüdische Excommunication die Absonderung von dem Jüdischen Gottes-Dienste bey sich geführet? Da nehmlich vortreffliche Leute davor halten/ daß die Jüdische Excommunication aus der Synagoge in die Kirche von den Aposteln eingeführet worden/ und dabey in den Gedancken stehen/ als wenn sie die Absonderung von der Gemeine und dem Gottes-Dienste nicht mit einschliesse/ so folgern sie daraus/ daß diese von den Aposteln nicht gebothen worden/ sondern bloß auf der Societät der Kirche beruhe. Allein/ es hat die Constitution aller Collegiorum diese wesentliche Beschaffenheit/ daß derjenige aus selbigen herausgestossen werden kan/ der Irrungen erreget/ ja es kan ohne diese Freyheit keine Ordnung oder Disciplin bestehen. Uber dieses könte es jemanden Wunder nehmen/ wenn man saget: Es wäre die Jüdische Excommunication in die Kirche eingeführet. Da doch die Jüdische Excommunication eine Civil-Strafe wie alle gestehen/ gewesen/ dergleichen doch der Natur und Beschaffenheit der Kirche zu wieder ist/ als in welcher keine Herrschafft anzutreffen. Sagst du aber/ daß diese Jüdische Excommunication, in so fern man nur dasjenige wegthut/ worinn sie einer civilen Jurisdiction ähnlich kommt/ in die Kirche eingeführet worden/ so bleibet doch übrig/ daß die Apostel selbst die Absonderung von der Gemeine und dem Gottes-Dienste befohlen. Denn dergleichen Excommunication wird Esdr. X. 8. erzehlet. Ja dieses bringt die Redens-Art mit sich/ da es heisset daß jemand ἀποσυνάγωγος

werde

werde Joh. IX, 22. XII, 42. XVI, 2. So lieset man von Christo / daß er aus der Synagoge und der Stadt Nazareth zugleich verstossen worden Luc. IV, 29. Dergleichen auch dem Blinden begegnet / den Christus curiret Joh. IX, 34. 35. Man sehe auch Luc. VI. 22. Man darff auch nicht einwenden / daß ἀποσυνάγωγον γίνεσθαι so viel heisse / als von gemeinen und civil-Umgange / nicht aber von dem Gottes-Dienst und dem Tempel ausgeschlossen seyn. Denn man weiß ja was in den Büchern N. T. durch Synagoga verstanden werde / und dürffen wir uns nicht neue Bedeutungen der Wörter nach unsern Belieben ersinnen / umb bloß dardurch unsere Hypotheses zu unterstützen. Doch ist zu verwundern / daß JAC. CAPELLUS über diesen Ort / ingleichen JO. SELDEN de jure N. & Gent. juxta discipl. Ebr. L. IV. C. 9. p. 540. seq. und de synedr. Vet. Ebr. L. I. C. 7. §. 78. 101. 125. 106. auch JO. LIGTFOOT über Joh. IX, 22. XVI, 2. diese Meinung führen / die auch sonst von verschiedenen vortrefflichen Leuten angenommen worden. Sie sagen nehmlich / daß ein excommunicirter bey den Juden nicht aus dem Tempel und der Synagoge getrieben worden. Man sehe JO. SELDEN de synedr. vet. Ebr. L. I. C. 7. p. 128. sq. 137. 138. JO. LIGTFOOTEN über 1. Cor. V, 5. Opp. Tom. 2. f. 891. SAM. BASNAGE in annal. Polit. Eccles. T. 2. diss. 2. f. 478. sq. denen auch andere neuere Scribenten folgen. Die Beweiß-Gründe vor diese Meinung beruhen auf einer Stelle in der Mischna, Middot. C. 2. hal. 2. Dieselbe aber beweiset nichts mehr / als daß die excommunicirte in den Vorhoff der Völcker gelassen worden / wie LIGTFOOT selbst in centuria Chorographica, die er dem Matthæo præmittiret / Cap. 28. selbige erkläret. Nun aber lässet sich nicht schliessen. Sind die Excommunicirte ins atrium und den Vorhoff der Völcker gekommen / so hat man sie auch ins atrium der Israeliten gelassen. Sie beruffen sich weiter / daß ja Christus mit seinen Jüngern nach aller

Gelehrten Geständniß excommuniciret gewesen und dennoch in den Tempel und in die Synagoge gegangen. Allein ich leugne gantz und gar / daß Christus mit seinen Jüngern solte excommunicirt gewesen seyn / den eintzigen Ort Luc. IV, 29. ausgenommen. Denn wenn ja die Jünger schon excommunicirt gewesen wären / so hätte ja Christus zu ihnen nicht sagen können / sie werden euch zu Aposynagogos machen / oder in den Bann thun Joh. XVI, 2. Es dorfften nehmlich die Feinde Christi in ihrer Verwegenheit nicht so weit gehen; sie sahen / daß er bey dem Volck den Nahmen eines grossen Propheten hatte. Man sehe allerdings SELDENUM de J. N. & Gent. L. IV. C. 9. p. 543. 544. VITRINGAM de Synag. vet. L. 3. P. 1. C. 11. p. 779. 780. und JAC. BASNAGE in Histoire des Juifs L. VI. C. 21. §. 9. p. 448. Denn daß die Jüden lügen / als wäre Christus mit dreyhundert Trompeten excommuniciret / gehet uns nichts an. Man sehe EISENMENGERS entdecktes Jüdenthum P. I. C. 2. p. 108. 116. Auch darff uns nicht unwahrscheinlich vorkommen / daß Christus nicht excommunicirt gewesen / da doch die Vornehmsten / so Christo anhiengen / sich also stelleten / als wenn sie von ihm nichts wüsten / damit sie nicht auch excommuniciret würden Joh. XII, 42. Denn diese Leute oder ἄρχοντες waren besonders verbunden / die Jüdische traditionen in acht zu nehmen / so daß man an ihnen auf keine Art dergleichen Neuerung geduldet hätte / die man doch Christo zugabe / weil er mit seinen Jüngern durch gantz Judäa zog / und keinen Sitz in Jerusalem hatte. Es ist ja das Sprichwort bekandt: Duo cum faciunt idem, non est idem, wenn zwey ein Ding verrichten / so ist es doch nicht einerley. Was man an einem duldet / das straffet man an einem andern / welches man denn wieder SAM. BASNAGE l. c. §. 3. f. 479. in acht zu nehmen hat. Andere vortreffliche Leute sagen / die excommunicirte hätten zwar in den Tempel / aber nicht in die Synagoge kommen dörffen. Man sehe VITRINGAM l. c. C. 9. p. 471. sq. und JAC. BASNAGE

Hist.

Hist. des Juifs L. VI. C. 21. §. 21. p. 463. 464. allein sie haben keine andere raison, als den oben angeführten Ort aus Middot, der sie denn gar sehr betrogen. Ich sehe endlich auch nicht ab/ was uns zwingen sollte zu statuiren/ als wären die Excommunicirte zur Geniessung des Oster-Lamms gelassen/ da ja ein Mensch/ der vier Ellen weit von andern weggehen muste/ und bey keinem Gastmahl von drey Personen seyn konte/ und dessen Sohn nicht beschnitten worden/ auch gewiß bey dem Oster-Lamm sich nicht einfinden können. Gesetzt auch/ daß daran nirgends gedacht wäre/ so ist es ja auch nicht nöthig gewesen/ da es vor sich selbst klahr und deutlich ist. Ubrigens kan man hiebey JO. COCCEJI, eines sehr gelehrten reformiten Theologi, Theses de Synedrio & judiciis, exterminio, anathemate & separatione a Synagoga seu Ecclesia in seinen Operibus ἀνεκδοτ. Tom. II. f. 513. sq. nachsehen. Es antwortet nehmlich dieser gelehrte Mann dem SELDENO fast eben dieses/ was wir ihm schon geantwortet/ und daß der Ort aus Middot bloß von dem Eingang in להר הבית in montem templi zu verstehen sey. Daher wird auch der Zöllner παρεγθεν ἑστῶτα Luc. XVIII, 13. als ein auf dem Berge des Tempels stehender/ und von dem Vorhofe der Israeliten entfernter Mensch dargestellet. Man kan auch nicht auf irgend eine Art begreiffen/ wie man denjenigen zum Gottes-Dienste gelassen hätte/ mit welchem man nicht essen dorffte. Es ist also gewiß/ daß die Jüdische Excommunication nicht allein ein civil-Zeichen eines Excommunicirten gewesen/ und er im Umgang vor civiliter gestorben gehalten worden/ sondern daß er auch dadurch vom Gottes-Dienst geschieden sey/ und daß/ da diese Excommunication nach der Meinung der gelehrtesten Leute in die Christliche Kirche eingeführet worden/ die Absonderung von dem Gottes-Dienste/ dem Apostolischen Recht gemäß sey: Welches wir beweisen sollen. Es hat hierin JO. BUXTORFF in

Lexico Talmud. Rab. unter den Worten שמתא חרם und נדוי mit uns einerley Gedancken/ auch G. HOOPER in discourse concerning lent. P. 2. Rep. I. C. 5. p. 209. sq. C. 9. p. 318. sq. Ja CLERICUS der berühmte Mann erinnert selbst/ daß ihm nicht alles anstehe/ was SELDENUS hievon geschrieben Hist. Eccles. Sec. 2. Ann. 196. p. 803. Ubrigens verdienet hievon nachgelesen zu werden/ was der berühmte JANUS in seinen schönen observationibus selectis ad censuram historiæ Ecclesiasticæ in der ersten dissertation erinnert/ die unter ihm M. THEOD. CRUGER 1718. d. 26. Octobr. zu Wittenberg gehalten/ und woselbst er diese Materie gar schön ausgeführet.

n) Wir wollen doch diese controvers, so unter gar gelehrten Leuten geführet worden/ in etwas erzehlen. Es hatte HENR. COMPTON, Bischoff zu London/ den 22. Aug. 1682. an FRID. SPANHEIMEN einen Leydenschen Theologum in Holland geschrieben/ und ihn befraget/ was er mit seinen Collegen vor eine Meinung davon hätte; **ob die Presbyterianer der Gemeinschafft der Englischen Kirchen/ in so weit sie unter den Bischöffen stehet/ sich entziehen müsten?** SPANHEIM antwortete/ daß die Apostel keine gewisse Form von der Ordnung in der Kirche gegeben hätten/ und daß er also nicht absehe/ warum die Presbyterianer genöthiget wären/ die Disciplin der Bischöfflichen so sehr zu verwerffen/ wo man sie anders nur nicht vor nothwendig und in dem göttlichen Recht gegründet ausgäbe. Als dieses JO. VAN DER WAYEN, ein Theologus zu Franecker/ gehöret/ hat er so gleich angefangen Lerm zu blasen/ und den SPANHEIMEN beschuldigt/ als hätte er die Holländische Confession übertreten/ welche Art. 30. und 31. die Gleichheit der Kirchen-Diener wieder die/ so einen Staat aus der Kirche machen/ aus göttlichem Rechte erwiesen. Dieses nun hat zu vielen und bittern Schrifften zwischen SPANHEIMEN u. VON DER WAYEN Gelegenheit gegeben. Diejenige/ so SPANHEIM geschrieben/ sind in seinen Operibus Tomo II.

L. 8. f. 942. befindlich. Man schlage auch HENR. LUD. BENTHEMS, des berühmten Mannes/ Holländischen Kirch- und Schulen-Staat nach P. 2. C. 2. §. 28. sq. p. 82. sq. Da man aber hiebey leicht sahe/ daß die Apostel die Kirche/ so sie gepflantzet/ auf die Art der Synagogen eingerichtet hätten/ so schiene es/ daß die Untersuchung der Synagogen viel beytragen würde/ diese Streitigkeiten zu Ende zu bringen/ daher denn CAMPEG. VITRINGA, damahliger Philologus zu Franecker/ nachgehends aber dasiger Theologus, die Form der Synagoge accurat untersuchen wollte/ welches er denn auch in einem Buch gethan/ so er nennet: Archisynagogum observationibus novis illustratum, quibus veteris Synagogæ constitutio tota traditur, inde deducta Episcoporum Presbyterorumque primæ Ecclesiæ origine Franecquer. 1685. Obgleich nun dieser berühmte Mann diese Materie mit gar gelehrten observationibus beleuchtet hatte/ so konte doch JAC. RHENFERD nicht vertragen/ daß er statuiret/ als wenn die zehen otiosi in der alten Synagoge die Aemter in der Synagoge abgewartet hätten/ wie dieses LIGTFOOT wieder BUXTORFFEN behauptet hatte. Und daher gab er als ein berühmter Mann und Professor Lingu. sanct. auf eben der Academie zween dissertat. Philolog. heraus: *De decem otiosis Synagogæ, in quibus Jo. Ligtfooti aliorumque sententiæ de otiosis examinantur, varia de Synagogis, eorumque jure, præfectis, ministris &c. adspergunturFranecqu.* 1686. Hierauf schriebe VITRINGA ein Buch unter dem Titel: *de decem viris otiosis ad sacra necessaria veteris synagogæ curandæ deputatis liber singularis, in quo sententiæ LIGTFOOTI de hoc argumento non ita pridem a se susceptæ ratio redditur, quæque illi nuper objectæ sunt, difficultates e medio removentur, illustratis, ubi occasio est, cum locis S. Scripturæ tum antiquis Ciuitatis Hebræorum consuetudinibus Franecqu.* 1687. RHENFERD schwieg auch nicht stille/ sondern gab gleich drauf den *Archisynagogum otiosum* αὐτοκατάκριτον zu Franecker

1687. heraus / wollte auch im folgenden Jahr ein *Specimen animadverſionum in Vir. Clariſſ. decem viros otioſos; in quo frequens decem virorum cum Archiſynagogo & ſeipſis pugna oſtenditur, ejusdemque viri clariſſimi querelæ & criminationes refelluntur, gaudia & triumphi conturbantur &c. Franecq.* 1688. Und hiebey endigte ſich nun dieſer Streit ſo / daß man nicht wiſſen konte / wer eigentlich gewonnen hätte / auſſer daß man deutlich ſahe / wie RHENFERD bewieſen / daß die Vorſteher der Synagoge und die Diener in der Zahl der zehen otioſorum nicht begriffen geweſen. Doch machte ſich VITRINGA nicht gantz und gar aus dem Felde / ſondern fieng ſeine controvers bald wieder und zwar um ſo viel ſtärcker an / da er 1696. an obbenandten Orte / das ſchöne und treffliche Buch *de ſynagoga vetere* heraus gab / darinn er gewiß die ſchönſten und gelehrteſten Sachen geſammlet / und behauptet / daß ſeine Meinung von den zehen viris otioſis, und daß dieſelbe aus den Vorſtehern und Dienern der Synagoge beſtanden / bloß und allein wahrſcheinlich ſey. Endlich machte RHENFERD der controvers ein völliges Ende / da er zu Franecker 1701. die inveſtigationem præfectorum ſynagogæ heraus gab / und daſelbſt er von dem lehrenden Archiſynagogo und den regierenden Aelteſten ſehr accurat handeln. Wer dieſe Bücher nicht hat / kan indeſſen JO. CLERICI Biblioth. univerſ. T. 10. Art. 4. p. 101. ſq. und JAC. BASNAGE Hiſt. des Juifs L. 3. C. 31. §. 5. ſq. p. 792. ſq. nachſchlagen / allwo er von den zehen otioſis der Synagoge und den darüber geführten Streitigkeiten handelt / auch H. L. BENTHEM l. c. §. 43. 44. p. 100. ſq.

o) Die Sache iſt ſehr evident. Denn zu geſchweigen / daß man im Haupt-Puncte, wenn die Frage iſt / ob die Synagoge nur einen Archiſynagogum oder mehrere gehabt / antworten müſſe / daß die Einrichtung der Synagogen verſchieden geweſen / obgleich / wenn ihrer viele geweſen / doch nur einer die oberſte Stelle vertreten / ſo iſt auch bekandt / daß die Prediger in den Chriſtlichen Gemeinen das Amt der Azaniten

ten verrichten/ indem sie öffentliche Gebete halten/ und daß keine zehen müßige Männer anzutreffen/ daß ja keine Peitschen und keine bürgerliche Strafe statt finde/ welches doch alles in der alten Synagoge geschehen/ wie denn von den Peitschen die Heilige Schrifft selbst Matth. X, 17. XXIII, 34. Act. V, 40. ein Zeugnüß giebet. Man sehe VITRINGAM de Synagog. vet. L. 3. P. 1. C. 11. p. 768. sq. Daher obgleich diese Materie gar schön und gelehrt untersuchet worden/ so kan man doch von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts gar wenig Licht aus selbiger erhalten. Welches wir denn auch insonderheit deswegen erinnern/ weil uns die eigentliche Beschaffenheit der alten Synagoge, wie sie zu den Zeiten Christi gewesen/ aus Mangel alter Zeugnüsse nicht sattsam bekandt ist/ auch wissen wir nicht vollkommen/ wie sie nach der Zerstöhrung Jerusalem nach und nach verändert worden/ und darauf in den itzigen Zustand gerathen.

Das dritte Capitel/
Von dem Kirchen-Recht/ im andern und dritten Seculo.

Der erste Satz.

DA wir nun das vornehmste schon in unserer Schrifft zu Stande gebracht, und den Ursprung des Kirchen-Rechts aus dem göttlichen Wort, als den reinen, und von keiner menschlichen Tradition verunreinigten Quellen hergeleitet, so gehen wir weiter fort, und zeigen, wie das Kirchen-Recht im andern und dritten Seculo beschaffen gewesen, gebrauchen uns auch dabey eben der Lehr-Art, die wir oben in acht genommen. Vor allen

Dingen

Dingen müssen wir hiebey erinnern, daß ein so grosser Mangel von tüchtigen Schrifften hierin anzutreffen a), daß auch die gelehrtesten Leute, welchen Ruhm wir uns doch nicht zueignen, nichts vollkommenes und recht ausgearbeitetes schreiben können. Denn wir finden in den übergebliebenen Schrifften derjenigen vortrefflichen Männer, so im andern und dritten Seculo unter den Christen gelebet, und die wir noch itzo besitzen, nichts vollkommenes von der eigentlichen Arth und Einrichtung der Kirchen oder ihrem wunderbahren Unterschied b), daher erhellet was vor eine force der verneinende Beweiß c) in diesem Stück der Kirchen-Historie bey sich führe, wie bescheiden man hier alles determiniren müsse, wie wenig man sich zuzutrauen, und wie offt man das Stillschweigen zu erwehlen habe, da man nicht, wie es unsere Scribenten insgemein thun, die Einrichtung der allgemeinen Kirche nach der Verfassung die man aus einem eintzigen Buch eines Autoris der zu der Zeit gelebet, gezogen, beurtheilen, kan, d) auch die Ordnung in der ersten Kirche nach der in den folgenden Jahrhunderten nicht kan geschätzet werden welches doch diejenige würcklich thun, so die Scribenten der ersten und folgenden Jahrhunderte ohne Unterscheid zusammen setzen e). Ich führe nicht einmahl die disciplinam arcani f) oder die **Geheimhaltung der Geheimnüsse** in der Christlichen Religion an, obgleich diese schon in den ältesten Zeiten recipirt gewesen, und das alte

Kirchen-

Kirchen-Recht vor unsern Augen nicht wenig verdunckelt hat.

a) Alle die Quellen/ derer man sich hiebey bedienen kan/ können in ein kurtz Verzeichnüß gebracht werden/ denn wenn ich CLEMENTEM, HERMAM, IGNATIUM, POLYCARPUM, JUSTINUM MARTYR. IRENÆUM, CLEMENT. ALEX. TERTULLIANUM, PLINIUM II, LUCIANUM, CYPRIANUM, MINUTIUM FELICEM, HIPPOLYTVM, ORIGENEM, und GREGORIUM THAVMATURGVM anführe/ so habe ich sie alle genennet/ die mir hiebey in etwas dienen können. Ich gedencke aber nicht an die Apostolische Canones und Constitutiones, denn ob ich gleich eine vor diese Sammlungen favorablere Meinung führe/ als man insgemein hat/ bey welcher man nehmlich das auswachsende Laub mit der Wurtzel zugleich zu verderben pfleget/ ob ich gleich/ sage ich/ davor halte/ daß vieles in selbigen gefunden werde/ welches allerdings zu denen ersten Seculis gehöret/ so will ich dennoch nicht/ daß man etwas aus denselben in dieser Materie zu einem Beweiß anführen sollte/ da es gar schwehr ist/ das wahre von dem falschen und untergeschobenen in diesen Schrifften zu unterscheiden/ und zwar so/ daß der Leser davon überzeuget werde. Wer aber dasjenige lesen will/ was wir schon ehemahlen hievon gesaget/ der sehe nach/ was wir ad Anecdota Irenaei geschrieben/ und ehestens wieder gedruckt werden wird/ auch was wir hievon wieder den Hoch-vornehmen Herrn SCIPION: MAFFEI in den Primitiis Tubingens. erinnert.

b) Hiezu kommt auch dieses/ daß diese vortreffliche Leute in ihren Schrifften gar selten die Kirchen-Verfassung untersuchen/ und rechtschaffen erklähren/ sondern nur ὡς ἐν παρόδῳ alles das/ was hieher gehöret/ in ihre Bücher mit einfliessen lassen/ auch öffters sehr dunckel und finster davon schreiben/ wie TERTULLIANUS es insonderheit gethan.

c) Der

c) Der verneinende Beweiß ist derjenige/ wenn man aus dem Stillschweigen derjenigen Scribenten/ so zu einer Zeit gelebet/ da etwas pasiret haben soll/ schliesset/ daß selbiges nicht vorgegangen/ sondern falsch sey. Man fraget aber. Ob dieser Beweiß beständig gelte/ und ob dieser Satz zu allen Zeiten richtig sey: Was die Scribenten/ so zu einer Zeit gelebet/ nicht berühren/ das ist nicht zu dieser Zeit vorgegangen? Wir antworten aber/ daß dieser Satz nicht beständig schliesse/ insonderheit wenn man von solchen Zeiten redet/ in denen man wenige Scribenten hat. Doch halten wir auch nicht davor/ daß man dasjenige ohne Unterscheid vor wahr halten müsse/ was die Scribenten der folgenden Zeiten erzehlen/ daß es ehemahlen vorgegangen. Man muß in dergleichen Fällen sich eines judicii critici bedienen/ und pflegt es öffters zu geschehen/ daß wenn wir nichts gewisses ausmachen können/ wir von der gantzen Sache/ wo wir anders klug seyn/ stille schweigen. Wir haben indessen von der force des verneinenden Beweises in den Primitiis Tubingenf. zur Gnüge gehandelt P. 2. p. 156. 186. 193. daselbst wir denn auch die Auctores angeführet/ so hievon nachzusehen seyn/ und zu denselben kan man noch den JO. PEARSON ehmahlen Englischen Bischoff zu Cester fügen in Vindiciis Epistol. S. Ignatii P. 1. C. 11. f. 713. seq. setzen.

d) So pflegt man nehmlich von alle demjenigen/ was irgendwo aus Justino Martyre, Irenæo, Tertulliano und Cypriano vorgebracht wird/ davor zu halten/ als wenn es in der Kirche des 2ten und 3ten Seculi also verfasset worden wäre. Doch du mein Leser thue das nicht: Ich will dir hiewieder eine Instanz geben/ daß du die Sache mit Händen greiffen kanst. In den Kirchen/ so der Augspurgischen Confession zugethan sind/ findet man verschiedene Kirchen-Ordnungen/ die alle von einander unterschieden sind. Gesetzt nun/ es wäre dir nur eine eintzige Kirchen-Ordnung von diesen allen bekandt/ und du solltest jemand die Verfassungen der Evangelischen Kirchen überhaupt

haupt beybringen. Würde es nicht also ein grosser Soloecismus seyn / wenn du dasjenige / was du aus einer particulier Kirchen-Ordnung dir excerpiret hast / an statt einer allgemeinen Richtschnur ausgeben woltest / nach welcher alle Lehr-Sätze und Ordnungen der Evangelischen Kirchen überhaupt zu beurtheilen wären. Was aber allhier ungereimt ist / das gilt auch aus eben dieser Ursach von den Ordnungen und Canonibus der Alten. Doch behällt man diesen Irrthum insgemein bey / und dieses klebt den meisten an / wenn sie ohne gnugsame Untersuchung alles determiniren wollen.

e) Diese Blindheit ist bey den meisten Scribenten anzutrffen / denn sie machen nicht den nothwendigen Unterscheid hiebey; zum Exempel kan CAVE und ARNOLD dienen.

f) Es ist die Materie von der Geheimhaltung der Geheimnüsse nicht allein curieus und schön / sondern auch nützlich und zur accuraten Untersuchung der alten Kirche nothwendig. Wer nehmlich hievon nichts weiß / der weiß von der Einrichtung der alten Kirche gar nichts / weil hieraus der Unterscheid unter den Gläubigen den Catechismus-Schülern und den Busse-thuenden fliesset. Wir haben nur in etwas davon in den Primitiis Tubingens. P. 2. p. 148. sq. gehandelt / und daselbst auch die Auctores gezeiget / so man davon nachschlagen könte. Man kan aber noch zu selbigen PH. JAC. HARTMANNEN de rebus gestis Christianorum sub Apostolis C. 12. p. 279. sq. setzen / ingleichen FRID. SPANHEIM Opp. T. 1. f. 722. 723. und den berühmten BOEHMER in Jur. Eccles. antiqu. p. 229. 230. allwo dieser vortreffliche Mann erinnert / daß die disciplina arcani schon zu Tertulliani Zeiten recipirt gewesen. Doch kan man nicht genugsagen / wie nothwendig diese disciplin sey / die Geheimnüsse der alten Kirchen-Historie / die offtmahlen gantz und gar verfinstert ist / zu entdecken. Denn es waren in der alten Kirche die Lehrer und Zuhörer in besondere Classen getheilet / und dieses findet man

nicht

nicht mehr bey uns/ da die disciplina arcani aufgehöret.

Der andere Satz.

JEtzo kommen wir an ein grosses Welt-Meer von verschiedenen Dingen, die wir abzuhandeln haben, doch wir wollen dabey nicht weitläufftig seyn, a) und dahero alles in seine gehörige Classen zertheilen. Erstlich müssen wir unsere Gedancken von den Lehrern der Kirchen, und ihrer verschiedenen Ordnung eröffnen, die im andern und dritten Seculo gewesen; Hernach müssen wir auf die verschiedene Classen der Zuhörer, und die verschiedene Einrichtung der Sacramenten und Kirchen-Gebräuche unsere Augen richten. Diese Lehr-Art ist natürlich, und also wollen wir erstlich von den Lehrern handeln. Es weiß ein jeder, wie uneinig die Gelehrten in diesem Stücke seyn, da sie, nachdem es ihre Secten, zu welchen sich sich bekennen, mit sich bringen, auch verschiedene Principia haben. Man fraget nehmlich, ob zu dieser Zeit der Vorzug der Bischöfe statt gefunden? Alle diejenige, so diesen Vorzug im Göttlichen Rechte gegründet zu seyn ausgeben, bejahen diese Frage, die aber, so die Bischöfe mit den Presbyteris gleich schätzen, verneinen selbige, doch setzen sie hinzu, daß diese Ordnung und Vorzug der Bischöfe in dem andern Seculo, aus menschlicher Willkühr eingeführet worden. Wer aber hierbey nicht partheyisch seyn wollte, kan davor halten, daß vielleicht einige Kirchen von den

Aposteln

Aposteln gepflantzet worden, in denen nur ein Bischoff, aber viel Lehrer und Prediger gewesen, denen jener also von den Aposteln vorgesetzet sey und die vornehmsten Sachen besorget, in welche die andern sich nicht mischen dörffen b), daß aber auch zugleich andere Gemeinen von den Aposteln aufgerichtet worden, in denen alle Lehrer gleiche Würde, und den Nahmen von Bischöffen und Aeltesten gemeinschafftlich geführet c), obgleich auch in diesen endlich zu den ersten Zeiten die Bischöffe den Vorzug erhalten. Es ist nehmlich gar offenbahr, daß die Apostel und die Gemeinen auf die geistliche Gnaden-Gaben, auf die geistliche Erfahrung, nicht weniger auf die Leute so Christum den Herren selbst gesehen, und zur Apostel Zeiten gelebet, vor andern reflexion gemacht. Wenn also diejenige, so über diese Materie streiten, vernünfftig seyn wolten, so könten sie sich gar leicht vereinigen. Es mag, wie die vortreffliche Leute haben wollen, der Bischöffliche Vorzug in göttlichen Recht gegründet seyn, nur muß man zugleich gestehen daß die Gleichheit der Bischöfe und Aeltesten ebenfals dem göttlichen Recht gemäß sey. Und also wäre es klahr, Daß es in der Freyheit der Kirche stünde, was vor eine Art von Kirchen-Regiment sie erwehlen wollte. Ja hieraus fliesset auch dieses: Daß es gar abgeschmackt und ungereimt sey, wann die Kirchen, so hievon verschiedene Wege betreten, und von welchen diese sich bischöfflich, die andere Presbyterianisch, die dritte aber

vermischet nennet, auf ein ander loß stürmen, und sich verbannen. Doch dem sey wie ihm wolle, in diesen Jahrhunderten ist die Ordnung der Bischöffe, Aeltesten und Diener schon recipirt gewesen, wozu dennoch insonderheit in der Africanischen Kirche die Lectores d), Subdiaconi, Acoluthi und Exorcisten gekommen e). Wir dürffen indessen von der Lehre von dem Priesterthum des N. T. von dem Unterscheid der Geistlichen und Layen f) ingleichen von der Kirchen Jurisdiction g), die in der Einsetzung der Bischöffe und Anordnung der Kirchen-Sachen bestehet, nicht viel sagen, weil der Aberglaube noch nicht so sehr zu dieser Zeit über Hand genommen hatte, und noch alles in gutem Stande war. Dieses mag von den Lehrern genug seyn. Nur von der Gemeinschafft der Kirchen unter sich und ihrer Würde will ich noch etwas weniges in den Anmercknngen melden h)

a) Es kan auch dieses niemand nicht von unsern Händen fordern / da wir nur einen Academischen tractat hievon schreiben. Ja es ist auch nicht nöthig / wenn man nur dasjenige / was man weitläufftig sagen könte / kurtz fasset / und die Haupt-Sache sorgfältig durchgehet.

b) Es könte hier jemand die Engel oder Bischöffe der Asiatischen Kirchen anführen / welche Apocal. II. III. angezeiget werden. Denn da in den Send-Schreiben der Offenbahrung Johannis an keine Aeltesten gedacht wird / an welche doch hätte gedacht werden müssen / wo anders die Asiatische Kirchen Aeltesten gehabt / so ist daraus leicht zu zu schliessen / daß daselbst nur blosse Bischöffe gewesen / doch dadurch

stimmet

stimmet man denen Episcopalen, (welche die bischöffliche Würde und den Vorzug derselben vertheidigen) noch nicht bey/ denn sie statuiren daß die Bischöffe die Kirchen-Sachen regieren/ auch wo sonst Aeltesten anzutreffen sind. Es kan auch der Vorzug der Bischöffe aus einem andern Grunde erwiesen werden. Man hat nehmlich die Catalogos und Register derer ältesten Bischöffe in der Kirchen/ welche zum Exempel Irenæus und Eusebius aufgezeichnet/ und auf welche sich Tertullianus so sorgfältig beruffet; Man findet sie auch hin und wieder/ und haben wir Römische/ Hierosolymitanische/ Alexandrinische/ Antiochenische/ und andere Bischöffe. Insonderheit aber beweiset Ignatius, der selbst Bischoff zu Antiochia gewesen/ und im andern Seculo gelebet/ gar viel/ indem er hin und wieder in seinen Briefen/ welche die Gelehrten nicht vor unterschoben halten/ den Vorzug der Bischöffe vor den Presbyteris gar ungemein heraus streichet. Man sehe die Epist. an die Ephes. §. 4. 5. 6. allwo auch §. 1. Onesimus, der Bischoff zu Epheso gerühmet wird/ ingleichen die Epist. ad Magnesianos, deren Bischoff Damus von Ignatio gepriesen/ und von denen Aeltesten Basso und Apollonio unterschieden wird §. 2. Man kan die folgende §. 3. 4. 6. 7. 13. hinzusetzen/ und heisset es auch §. 6. **Daß ein Bischoff an GOttes Stadt sitze/ die Aeltesten an statt des Apostolischen** Ministerii, **und daß die** Diaconi **den Dienst JEsu Christi zu besorgen hätten.** In dem Brieff ad Trallianos §. 1. wird des Bischoffes der Trallenser, des Polybii, erwehnet/ auch die Ordnung des Kirchen-Conseſſes gezeiget/ §. 2. und 7. Die Bischöffe/ Aeltesten und Diaconi werden **ein Altar genennet/ und diejenige/ die sich innerhalb demselben befänden/ wären rein.** Man kan auch den Brieff an die Römer §. 3. 4. 7. 8. 9. hinzufügen/ woselbst ein Bischoff mit dem hohen Priester/ ein Presbyter aber mit den Priestern des alten Testaments verglichen wird/ auch gehöret §. 13. und der Brieff an die Philipper §. 10. hieher. Endlich heisset es in dem Brieff an

die Smyrnenser §. 8. Folget alle dem Bischoffe/ wie JEsus Christus dem Vater gefolget ist/ denen Aeltesten folget wie den Aposteln/ und die Diaconos verehret als GOttes Befehl. Ohne Bischoff thue niemahls jemand etwas in Kirchen-Sachen. Das Heil. Abendmahl/ welches ein Bischoff administriret/ und wem er es reichet/ halter vor gültig/ wo der Bischoff ist/ da sey auch das Volck/ so wie die allgemeine Kirche ist/ wo sich Christus befindet; ohne Bischoffe stehet keine Tauffe noch das Halten der Liebes-Mahle frey/ sondern was er haben will/ das gefällt auch GOtt/ und alle solch Werck kan man sicher thun und ausüben. Doch ist noch ein Ort/ der alle Beweiß-Gründe/ die man aus Ignatio nehmen kan/ den Vorzug der Bischöffe zu beweisen/ über den Hauffen wirfft. Es saget nehmlich Ignatius nicht allein an keinem Orte/ daß die Bischöffe aus göttlichen Recht denen Presbyteris vorgehen/ und daß das ordiniren aus eben diesem Rechte den Bischöffen zukommen/ sondern es stehen auch in dem Briefe ad Magnesianos folgende Worte/ die ich griechisch anführe:

πρέπει δὲ ὑμῖν μὴ συγχρᾶσθαι τῇ ἡλικίᾳ τοῦ ἐπισκόπου ἀλλὰ κατὰ δύναμιν θεοῦ πατρὸς πᾶσαν ἐντροπὴν αὐτῷ ἀπονέμειν, καθὼς ἔγνων καὶ τοὺς ἁγίους πρεσβυτέρους, οὐ προσειληφότας τὴν φαινομένην νεωτερικὴν τάξιν ἀλλ' ὡς φρονίμους ἐν θεῷ συγχωροῦντας αὐτῷ

welche übersetzet also heissen. Es ziemet auch euch/ daß ihr euch nicht gemein und hoffärtig bezeuget wegen des Alters eures Bischoffes/ sondern ihr sollet ihm nach der Krafft GOttes des Vaters alle Ehrerbietung erweigen/ und nicht auf seine ordination in seiner Jugend sehen/ sondern in GOtt klug seyn/ und ihm weichen. Wenn man nehmlich durch νεωτερικὴν τάξιν nicht eine ordination in der Jugend/ sondern eine neue Constitution

tion verstehet/ so hat man hier die Zeit der entstandenen Würde und Herrschafft der Bischöffe. Und so habe ich auch ehemahlen diese Worte IGNATII in dem Frantzösischen Buch la verité de la Religion Protestante erklähret p. 200. 201. Zu allererst hat sich LUD. CAPELLUS dieses Beweises wieder die Bischöfe bedienet in seinen thesibus Salmurienſibus de Episcopi & Presbyteri discrimine, doch hat JO. PEARSON in præfat. vindiciarum S. Ignatii hierauf geantwortet/ der dabey anmercket/ daß sich DALLÆUS dieses Ortes nicht bedienet habe/ zugleich aber auch SALMASIUM striegelt/ der denselben vor sich angeführet/ und allerdings zeiget/ daß das Wort νεωτερικὴ die Jugend des Bischofes anzeige/ so wie 2. Tim. II, 22. νεωτερικὰς ἐπιθυμίας die Wollüste der Jugend sind/ wiewohl SALMASIUS diesen Ort von der Begierde zu neuen Sachen doch höchstgezwungen erklähren will. IGNATIUS nehmlich will nichts mehr sagen/ als was 1. Tim. IV, 12. stehet/ μηδείς σε τῆς νεότητος καταφρονείτω, wie PEARSON gar recht über diesen Ort in der editione Smithiana Epistolarum Ignatii p. 42. erinnert/ daher auch THO. SMITH in einem scholio über diese Wort gar wohl spricht. Dieser Verstand scheinet mir wahr zu seyn/ den der Interpolator berühret/ ὃ πρὸς τὴν Φαινομένην ἀφρονότητα. Denn diese Worte Φαινομένην νεωτερικὴν müssen auf das Alter Damæ der noch gar jung war/ wie man dieses aus seinem Gesicht gar deutlich schliessen konte/ gezogen werden/ doch wollte ich nicht gantz und gar leugnen/ daß die Zeit der neulichen neuen Ordination hieselbst verstanden werden könte. Denn daß Ordo bey dem alten Ausleger vor Ordinatio genommen werde/ ist bekandt. Biß hieher SMITHUS. Nach Ignatio muß man auch Tertullianum anführen/ der nicht allein die Succession der Bischöfe urgiret/ sondern auch die Bischöfe/ Priester

und Diener von einander unterscheidet. Man sehe sein Buch de præscript. adv. hæres. C. 41. und de Baptismo C. 17. Eben dieser Unterscheid kommt auch bey Cypriano und allen andern Vätern der Kirchen/ die auf ihn folgen/ vor. Bey Cypriano muß man dieses insonderheit mercken/ daß er das Gesetz der Ordination bey der Constitution des Bischofes gar sehr urgiret de unitate Ecclesiæ f. 111.

c) Auch aus dem zweyten Seculo kan man die Gleichheit der Bischöfe und Presbyterorum zu beweisen/ Zeugnüsse anfahren. Bey dem Herma in Pastore L. I. Vis. 3. gegen das Ende heist es/ die Aeltesten stehen der Kirche vor/ und wird dabey an gar keinen Bischoff gedacht. Eben der Hermas nennet l. 3. Sim. 9. §. 27. die Bischöffe/ Vorsteher der Kirchen. Woraus man sehen kan/ daß die Bischöfe und Presbyteri bey ihm vor einerley Leute pasiret; Clemens scheinet 1. Cor. §. 1. und 21. die ἡγουμένους von den Presbyteris zu unterscheiden. Und eben er spricht auch l. c. §. 42. von den Aposteln. **Da sie nun in den Ländern und Städten predigten/ und die Erstlinge der Bekehrten im Geist geprüfet hatten/ machten sie selbige zu Bischöfen und zu Dienern derjenigen/ die da gläuben würden.** Woraus auch erscheinet/ daß die Bischöfe und Presbyteri bey Clemente einerley seyn/ welches auch aus §. 44. zu ersehen/ woselbst die Wörter/ Bischoff und Presbyter untereinander verwechselt werden. Denn §. 54. wird an einen besondern Bischoff/ und **an den Schaff-Stall mit den Aeltesten gedacht**/ und letzlich ermahnet er §. 57. **Daß die Corinthier den Aeltesten gehorsam seyn sollen.** Und so spricht auch POLYCARPUS Epist. ad Philipp. §. 5. Man muß sich den Aeltesten und den Dienern als GOtt und Christo unterwerffen/ und wird dabey an keinen Bischoff gedacht. JUSTINUS MARTYR gegen das Ende Apol. 2. unterscheidet den Lector von dem Præposito, und hernach gedencket er nur der Diaconorum. IRENÆ-

US

US ob er gleich die Ordnung der Bischöfe in der Römischen Kirche erzehlet / so unterscheidet er doch nicht die Presbyteros von den Bischöfen. Denn L. I. contra hæres. C. 10. §. 2. gedencket er der τῶν πρεσβυτέρων ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, ingleichen L. 4. C. 26. §. 2. sq. und L. V. C. 20. §. 1. 2. wie auch in fragmentis ap. Eusebium Hist. Eccles. Lib. IV. C. 20. und 24. und Nicephor Hist. Eccles. 4. C. 30. und 39. nach der edition des RENATI MASSUETI f. 339. sq. vermischet die Bischöfe und Presbyteros dergestalt/daß er gar keinen Unterscheid/ welches zu verwundern/zwischen ihnen zulässet. Tertullianus ob er gleich des Bischoffs / der Presbyterorum, Diaconorum und Lectorum gedencket/ und die successionem Episcopalem de præscript. hæret. C. 32. gar sehr urgiret / so spricht er doch Apolog. C. 39. **Es stehen alle geschickte Aeltesten vor.** Hiezu kan man noch Origenem contra Celsum setzen L. 3. p. 129. allwo οἱ βουλευταὶ καὶ οἱ ἄρχοντες ἐκκλησίας θεοῦ angeführet werden. Anderer zugeschweigen.

d) JUSTINUS MARTYR gegen das Ende der Apol. II. führet τὸν ἀναγινώσκοντα an/ Cyprianus gedencket des Lectoris Optati, der auch zugleich Doctor Audientium gewesen Epist. 29. ord. Pelliani 24. Pamel. wer die Zuhörer oder Audientes gewesen wird nachgehends gezeiget werden.

e) Eben dieser nennet auch den Optatum einen Hypo-Diaconum, und führet dabey l. c. daß er Saurum zum Lectore gemacht. Siehe auch die 8. und 9. Epist. so dencket er auch der Presbyterorum Doctorum in dieser Epistel/ wovon denn DODWELL die Dissert. X. Cyprianicam geschrieben. Doch könte jemand sagen/ daß dieses nur bey der Africanischen Kirche statt gefunden hätte/ wenn nicht Cornelius Bischoff zu Rom in dem Brieffe an Fabium, Bischoff zu Antiochien die Presbyteros, Diaconos, Subdiaconos, Acoluthos, Exorcistas, Lectores und Ostiarios angeführet hätte. Man sehe EUSEBII Hist. Eccles. L. 6. c. 43. f. 244.

Doch hat J. G. DORSCHEUS, ein gar gelehrter Theologus, bemercket / daß dieser Ort corrupt sey / wie G. ARNOLD in der Abbildung der ersten Christen L. 2. Cap. II. erzehlet. Indessen hat auch Cyprianus der Acoluthen gedacht wie BASNAGIUS ann. pol. Eccl. ad A. 233. §. 6. 7. anführet / auch der Exorcisten wie FRID. SPANHEIM Opp. T. I f. 741. bemercket. Man sehe diese Stellen Cypriani Ep. 7. nach der Fellischen und 36. nach der Pamelischen Ordnung ingleichen Ep. 75.

f) Der Sprüche altes Testaments zu geschweigen / woselbst die Prediger des neuen Testaments mit den Priestern und Leviten verglichen werden / als Jes. LXVI. 21. Malach. III, 4. Psalm CXXXII, 16. so ist auch bekandt / daß in den Büchern des neuen Testaments alle Gläubige mit den Priestern des alten Testaments und dem Tempel in eine Vergleichung gezogen sind / als 1. Cor. III, 6. VI, 19. 2. Cor. VI, 16. Eph. II, 21. III, 17. 1. Petr. II, 5. 9. Ebr. III, 6. Apoc. I, 6. V, 10. Man setze auch Rom. XII, 1. hinzu. Doch eignet sich auch Paulus auf eine besondere Art ein Priesterthum zu / weil er nehmlich durch das Evangelium GOtt die Heyden darstelle / bey ihrer Bekehrung nehmlich. Rom. XV, 16. Daher ist dieses auch nur eine blosse Redens-Art / derer sich der Apostel bedienet. Clemens Rom. aber gebraucht sich derselben schon weit deutlicher / und mit mehreren Nachdruck als Paulus / er spricht über 1. Cor. §. 40. **Wir sollen alles ordentlich thun / nach dem Befehl GOttes / zu rechter Zeit unsere Opfer bringen / und unsere Geschäffte verrichten / auch nichts verwogen oder unordentlich / sondern alles zur rechten Zeit vornehmen. Es hat auch GOtt nach seinem hohen und erhabnen Willen festgesetzet / wo und von wem er gepriesen werden wolle / damit alles rein und heilig geschähe / und seinem heiligen Willen wohlgefiele. Wer also zu rechter Zeit seine Opffer bringt / ist angenehm und seelig / denn wer dem Gesetz des**

HErren

HErren folget / kan nicht irren. Der Hohe-Priester hat nehmlich seine Verrichtungen / und den Priestern ist ihr eigener Ort zugewiesen worden / die Leviten aber haben auch vor sich zuthun / und die Layen sind ebenfals an ihre Regeln gebunden. Es ist gewiß gar wunderlich / was Clem. Romanus allhier schreibet / und Clemens Alexandr. zusammt den Constitut. Apostol. wiederhohlet. Es sind vielerley Dinge zusammen gemischet / die man nicht verdauen kan / I) **Daß der HErr befohlen Opffer zu bringen** / II) **Daß er die Zeit / zu welcher man opffern sollte** / determiniret. III) Auch welche Personen ihm opffern und IV) wo dieses geschehen soll. V) Wird auch der Unterscheid unter dem Hohen-Priester / u. den andern Priestern und Leviten angeführet / von welchen allen die Layen unterschieden wären. Er setzet auch dieses nicht umsonst / sondern er appliciret alles auf das N. T. so daß es das Ansehen hat / als wenn er geglaubet / und zwar gar falsch / es mag Clemens oder ein anderer gewesen seyn / der dieses geschrieben / (da man denn bey so viel piis fraudibus, u. untergeschobenen und corrupten Büchern der Alten / gar wohl die ἐποχὴν in historicis erwehlet /) daß der Levitische Gottes-Dienst in dem neuen Testament nicht abgeschaffet / sondern wiewohl in etwas verändert / beybehalten werden müsse. Und könte man dieses noch lassen hingehen / wenn sich jemand bey einer Rede als ein Orator dergleichen Redens-Arten bedienen wollte. Nun aber ist aus dieser Verwirrung die oblatio veterum evcharistica so wohl der Layen / als der Priester entstanden / die zwar in ihren Schrancken an sich selbst unschuldig ist / aber dennoch in den folgenden Zeiten / durch einen unglücklichen Irrthum das Meß-Opffer auf die Bahn gebracht. Man weiß nehmlich aus der Heil. Schrifft: I) Daß Christus der eintzige Hohe-Priester des neuen Testamentes sey / wie dieses die Epistel an die Ebräer zur Gnüge lehret. II) Daß der Unterscheid der Tage und Stunden in dem N. T. aufgehoben

worden. III) Daß Christus keine äusserliche Opffer zu thun befohlen. IV) Daß der Unterscheid unter den Geistlichen und Läyen/ der im alten Testament gewesen/ in dem N. Bunde aufgehöret/ als in welchem allen Gläubigen das Priesterthum zukommt/ doch nehmen wir die Meinung nicht an/ als wenn die Einrichtung der Kirche N. T. mit der Ordnung des Jüdischen Tempels gantz und gar nicht könne verglichen werden. Nein es kan dieses eben so gut geschehen/ so gut die Juden die Einrichtung der Synagoge mit der Einrichtung des Tempels vergleichen. Man sehe CAMP. VITRINGAM de synag. vet. in Proleg. C. IV. p. 27. sq. Bey den äusserlichen Opffern deren Clemens gedencket/ und welche er wieder §. 44. anführet/ muß man erinnern/ daß dieselbe nicht die geistlichen Opffer allein seyn/ welche man insgemein so sehr erhebet/ noch das Gebeth/ auch nicht das wiederhohlte Opffer des Leibes Christi/ welches die Päbstler in ihrer Messe zu verrichten sich einbilden/ sondern die **Opffer des Brodtes und Weines und der Erstlinge**/ die von den Gläubigen der alten Kirchen gebracht wurden; (dieses waren die oblationes laicorum) hernach aber von einem Bischoffe oder den Aeltesten (dieses war die sacerdotalis oblatio) mit andächtigem Gebeth entweder zum Gebrauch des Heil. Abendmahls/ oder auch nur überhaupt eingesegnet wurden. Wir haben hievon ausführlich so wohl in den Noten über Irenæi fragmentum secundum, und in den daselbst de oblatione & consecratione veterum Evcharistica beygefügten dissertationibus, die alle zu Haag 1715. gedruckt sind/ gehandelt/ als auch in der dissert. Apologet. wieder den hochberühmten Herrn SCIPIO MAFFEI, die dem andern Theil der Primitiarum Tubingens. inseriret ist. Ignatius in Epist. interpol. an die Smyrnäer §. 8. schreibet. **Es stehet nicht frey ohne Bischöffe zu tauffen/ noch** oblationes **zu machen/ noch ein Opffer zu opffern/ noch das Abendmahl zu halten.** Doch in der Epist. so man vor genuin hält/ heisset es nur

&c.

ἀνὲξόν ἐστι χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίζειν οὔτε ἀγάπην ποιεῖν **Es stehet nicht frey ohne Bischoff zu tauffen oder Liebes-Mahle zu halten.** Welches denn gewiß besser klinget / und deswegen geordnet ist / damit nicht / wenn ein Unweiser dirigiren / Unordnung in der Kirche zu Smyrna entstehen möchte. JUSTINUS M. dencket auch an die oblationes, eignet sie aber allen Gläubigen zu / so wie er auch saget / daß die Gläubigen überhaupt ein Priesterthum hätten in dialogo cum Tryphone Judæo f. 344. allwo er spricht: ἀρχιερατικὸν τὸ ἀληθινὸν γένος ἐσμὲν τοῦ θεοῦ. Ich wolte hier nach Irenæum hinzusetzen adv. hæres. L. IV. C. 8. §. 3. allwo in der alten Version stehet: **Denn alle Gerechte hören zur Ordnung der Priester** / wenn nicht die Griechischen Worte bey Jo. Damasceno und Ant. Melissa also hiessen: πᾶς βασιλεὺς δίκαιος ἱεραπτικὴν ἔχει τάξιν, **ein jeder gerechter König gehöret zur priesterlichen Ordnung** / obgleich auch auf diese Art das Priesterthum weitläufftiger ist als der Stand der Geistlichkeit; Ja es hällt mich auch dasjenige zurück / was REN. MASSUET ein Benedictiner-Mönch zu Paris aus der Congregat. S. Mauri, mein ehemahliger guter Freund in diss. 1. ad Irenæum f. CLI. CLII. wieder JO. ERN. GRABE erinnert. Es ist indessen aus dem Buch Tertulliani de præscr. hæret. C. 41. klahr / daß die distinction inter Clericos und Laicos schon zu seiner Zeit recipirt gewesen. Man setze sein Buch de Baptismo C. XVII. hinzu / woselbst auch der Hohe-Priester ein Priester genennet wird / ingleichen lese man die Exhortation ad Castitatem C. 7. woselbst die distinction inter sacerdotes & Laicos anzutreffen / welche Tertullianus aber doch also anführet / **daß er zugleich saget: Daß wo kein Consess von Kirchen-Personen wäre / einem jeden das Recht des Priesterthums zukäme.** Cyprianus eignet das Recht der Priester A. T. denen Predigern N. T. welche er mit eben diesem Nahmen beleget / gar öffters zu / zwar

aus

aus guter Meinung/ denn wer sollte nicht die Frömmigkeit dieses Mannes aus seinen Schrifften zur Gnüge erkennen können/ aber doch mit verkehrter application, aus welcher nachmahls der gröste Misbrauch in der Regierung der Kirchen entstanden. Er gedencket auch in seinen Briefen zu verschiedenen mahlen des Altars/ auch der oblationen, und zwar der vicariarum; Unterscheidet dabey die Clerisey/ und die Läyen mit allem Fleiß/ und von dieser Zeit an ist auch diese Distinction biß auf diese Zeit beybehalten geblieben. Wir wollen aber hiebey noch einmahl unsere Gedancken/ die wir schon entdecket/ hersagen. Wofern man durch die Geistlichen und Clerisey/ die Lehrer der Kirche/ durch die Läyen aber die Zuhörer verstehet/ so mag es gut seyn. Denn in Worten gebe ich gerne nach. Doch wenn man von der Sache selbst dissentiret/ und glaubet/ daß die Geistlichen einen gewissen character der Heiligkeit hätten/ die bey ihnen als eine sonderbahre Würde und heilige Hoheit sich hervor thun soll/ hingegen daß die Läyen zu einer unedleren Art von Leuten gehören/ so daß sie nichts als die Ehre haben zu gehorsahmen und sich zu unterwerffen/ so will ich/ ob ich gleich ein Theologus bin/ den ersten Stein aufheben um diese Mißgeburth zu ertödten/ daß sie von der Erde vertilget werde. Dergleichen Gespenst muß in der Gottes-Gelahrheit nicht geduldet/ sondern mit gehörigem Exorcismo aus unsern Auditoriis und Kirchen ausgetrieben werden. Es vermehret nichts die geistliche Würde und Hoheit/ als die heiligen Gnaden-Gaben/ eine mehrere Erkäntnüß und Erfahrung von göttlichen Dingen/ und ein höherer Grad in der Christlichen Heiligkeit und im geistlichen Leben. Hat diese nun ein Geistlicher nicht/ oder ein Lehrer der Kirche/ so ist er weit unter einen heiligen Läyen zu setzen. Denn das pretium affectionis humanæ gilt hier nichts/ sondern der innere Werth/ den GOtt erkennet. Hievon ist ein schöner Ort bey dem Clem. Alexandr. L. 6. Strom. f. 667. den wir auch annehmen. Es stehet also auch denjenigen/ die sich

in den-

in denen Befehlen des Herren geübet und vollkommen dem Evangelio nachgelebet/ wo sie anders vollkommen und nach ihrer Erkäntnüß gelebet/ frey/ in die besondere Anzahl der Apostel sich aufnehmen zu lassen. Dieser ist gewiß ein wahrer Prediger der Kirche und ein wahrer Diener des Willens GOttes/ wenn er thut und lehret/ was der HErr von ihm haben will/ nicht aber/ wenn er bloß von Menschen durch Auflegung der Hände ordiniret ist/ wenn er bloß deßwegen vor gerecht gehalten wird/ weil er ein Priester ist/ sondern wenn er deswegen zum Priesterthum gelanget/ weil er from ist. Und ist er gleich nicht auf dieser Welt in hohen Ansehen und Ehren gewesen/ so wird er doch auf 24. Thronen sitzen und das Volck richten/ wie Johannes in der Offenbahrung sager. Wir können auch wohl die Historie anführen/ wie Indien durch Frumentium bekehret worden/ dabey denn die Christliche Kauff-Leute/ ob sie gleich durch kein Hände-Auflegen zu Priestern geweihet worden/ dennoch den Gottes-Dienst abgewartet. Man sehe RUFFINUM Hist. Eccl. L. 1. C. 9. THEODORETUM Hist. Eccles. L. I. C. 23. und SOCRATEM H. E. L. 1. C. 19. Denn obgleich hierauf so wohl PETAVIUS in diatribæ de potestate consecrandi & sacrificandi sacerdotibus a Deo concessa deque communione usurpanda C. 3. als HENR. DODWELL in diss. de jure laicorum sacerdotali ex sentent. Tertulliani aliorumque veterum adverf. anon. dissert. de cœnæ administrat. ubi pastores non sunt C. IV. p. 272. sq. hierauf antworten wollen/ so hällt es doch gar nicht stich. Man sehe unter andern P. J. SKLERANDRI histor. antiquit. Eccles. p. 125. sq. hiebey/ und da wir dieses schreiben/ müssen wir den geneigten Leser mit wenigen erinnern/ daß ehemahlen ein grosser Streit von dem Priester-Recht der Layen/ bey Gelegenheit der Worte Tertulliani de exhortatione castitatis C. VII. unter den grossen Leu-

ten

ten RIGALTIO und ALBASPINÆO, ingleichen GROTIO, PETAVIO und SALMASIO entstanden/ welcher letztere sich unter dem Nahmen WALONIS MESSALINI versiecket / und daß sich nachmahlen auch ANDR. RIVETUS, JO. CLOPPENBURG, GEORG. AMBIANUS und endlich HENR. DODWELLUS in diesen Streit gemischet/ welcher letztere denn auch alles das/ was hiebey vorgegangen/in der Præfation erzehlet / welche er der Sammlung der dissert. Grotii, Petavii und Cloppenburgii über dieser Sache vorgesetzet / zu welcher Sammlung er auch seine eigne dissertation de jure laicorum sacerdotali, die wir schon angeführet und zu Londen 1685. gedruckt ist / hinzugefüget. Der erste Streit ist hievon zwischen NIC. RIGALTIO einem Päbstler / der aber hin und wieder protestirende principia hat / und GABR. ALPASPINÆO Bischoffe zu Orleans entstanden. RIGALTIUS hatte 1628. den Tertullianum nach dem Codice MSC. Agobardi emendiret und obs. 19. das Priesterliche Recht der Läyen in Abwesenheit der Prediger/aus dem Tertulliano gar sehr erhoben. ALBASPINÆUS aber striegelte ihn deswegen in einem französischen Buch von dem heil. Abendmahl. Der Streit kam vor den Pabst/ wurde aber bald darauf durch den Todt ALBASPINÆI der 1630. starb / geendiget. Hierauf vertheitigte GROTIUS, RIGALTII Meinung in diss. de cœnæ administratione, ubi Pastores non sunt & an semper communicandum sit per symbola 1638. (†)

Es

(†) Diese Dissertationes sind auch in HUG. GROTII Opp. Theolog. zu Amsterdam 1679. zu finden n. 14. 15. f. 507. sq. Englisch vertirt aber stehen sie in a defence of the rigths, of the Christian Church London 1709. P. 2. woselbst man p. 177. sq. findet thwo traits of H. Grotius on those questions. 1. Wheter the sacrament of the Lord's supper may be administred, where there are no Pastors? 2. wheter it be necessary at alltimes to communicate with the symbols?

Es antwortete aber demselben das Jahr darauf DION. PETAVIUS ein Jesuit, derselbe erkläret das Wort offerre, so bey Tertulliano befindlich/ und den Läyen im Nothfall zugeschrieben wird/ bloß allein durch austheilen/ und meinet/ daß die administration der Tauffe den Läyen nur im Nothfall erlaubet sey/ seine Diatribe ist erst besonders heraus gekommen/ hernach aber auch der Collection Dodwelli inseriret/ auch letzlich zu seinem opere de theol. dogmat. T. IV. edit. Amstelod. f. 203. sq. gekommen. Doch hat des RIGALTII und GROTII Meinung WALO MESSALINUS oder CLAUD. SALMASIUS wieder aufs Tapet gebracht in diss. 1. de Episcop. & Presb. Es bezeuget dieses DODWELL, ob er aber gleich darinn gar recht hat/ daß er meinet/ SALMASIUS sey der Meinung GROTII beygepflichtet/ so betrüget er doch darinn den Leser/ daß er SALMASIUM als einen Auctor anführet/ der die Meinung GROTII ex professo wieder auf die Bahn gebracht habe. Denn was MESSALINUS C. 5. p. 384. sq. hievon hat/ bringet er nur von ohngefehr bey. Indessen haben sich GROTIO unter den Päbstlern G. AMBIANUS in seinen Annotat. über Tertullianum nebst vielen andern so ihm gefolget/ unter den Reformirten RIVETUS in Apol. n. 45. und CLOPPENBURG in diss. select. IV. welche sowohl des DODWELLS collection als auch den Opp. CLOPPENBURGII T. 1. p. 592. sq. inseriret ist/ wiedersetzet. Doch wird daselbst nur der letzte Theil der dissertation Grotii, *num semper communicandum sit per symbola* wiederleget. Des DODWELLS der alles dieses zusammen gesammlet/ seine dissertation haben wir schon oben angeführet/ doch ist zu verwundern/ daß er die Worte Tertulliani, so gar hier verdrehet/ daß er saget/ es habe Tertullianus nur denen Läyen die Macht zu tauffen/ und zu offeriren gegeben/ die Propheten gewesen. Man sehe C. 3. §. 21. sq. p. 243. sq. Es sind auch noch viele Auctores, die nach DODWELLO diese Controvers recensiren.

RICH

RICH. SIMON in lettres Choisies die zu Amst. 1700. 12. herausgekommen lettr. 3. p. 11. 12. giebt davon diese Singularia: **Einer von meinen Freunden/ spricht er/ der die Absicht dieser** disputc **gewust/ meiner/ daß der Bischoff** (Albaspinæus) **nicht ein so grosses Lerm wieder** Rigaltium **gemachet hätte/ wenn er nicht dadurch gehoffet hätte eine Cardinal-Stelle zu erlangen. Er setzet weiter von** Grotio. **Was** Grotium **betrifft/ So hat er diese Materie sehr gezwungen. Er hatte sehr wunderliche Meinungen davon. Und hat man mich versichert/ daß er alle Tage über seinem Tisch das Brode gesegnet/ und denjenigen das Abendmahl reichen wollen/ die bey ihm gewesen. Und dieses/ soll er gesagt haben/ wäre auf der Apostel Art** communiciret/ **gleich als wenn die Apostel hierin den Gebrauch der Juden beybehalten hätten/ bey denen der Haus-Vater oder der allerälteste in der Gesellschafft den Segen sprache.** Und es ist gewiß/ daß GROTIUS da er sich als ein Gesandter zu Paris aufgehalten/ weder zur Römischen noch Protestirenden Kirchen sich gehalten habe/ als zu welcher Zeit er sich bemühete die Religionen zu vereinigen. Man sehe DODWELLEN in der Præfat. der angeführten Collect. §. 6. dem SIMON folget LUD. ELL. du PIN ein Sorbonischer Theologus in Nouvell. Bbtheque des Auteurs Ecclesiastiques Tom. XVII. art. L'AUBESPINE p. 143. PETAV. p. 214. sq. und RIGAULT. p. 227. Es gehöret auch THO. ITTIGIUS hieher in select. Cap. hist. Eccl. Sec. 2. C. 4. §. 12. sq. p. 251. sq. und der berühmte BOEHMER in jure Eccles. antiqu. diss. 4. de coitionibus Christianorum ad capiendum cibum §. 24. p. 274. er refutiret auch DODWELLI explication §. 25. p. 277. 278. Wir lassen indessen mit Fleiß aus/ was wir in diss. de Consecr. vet. Evch. §. 23. p. 490. seq. geschrieben/ nur wollen wir dasjenige itzo hinzusetzen/ was wir daselbst anzuführen vergessen. Es gehöret nehmlich hieher die Frage;

ob ein

ob ein diaconus dörffe das Abendmahl consecriren oder administriren? Das letztere aber ist gantz gewiß. In den Constitut. Apostol. L. 8. C. 12. heisset es von den Diaconis, ὑπερετεῖσθαι τῷ τοῦ κυρίου σώματος, und τῇ περιφορᾷ τῆς εὐχαριστίας χολάζεσθαι. Cyprianus in dem Buch de Lapsis schreibet: **Der Diaconus fieng an den Kelch den Leuten/ so zugegen waren/ zu geben.** Ambros. de officiis L. 1. C. 41. führet den Laurentium Diaconum also redend ein/ als Sixtus der Pabst zum Märtyrer Todt geführet worden: **Wo gehest du hin/ mein Vater/ ohne Sohn/ wo eilest du hin/ mein heiliger Priester/ ohne Diener/ pflegrest du denn sonst ein Opffer ohne Diener zu halten? Was hat dir also mein Vater an mir mißfallen? bin ich wo unartig gewesen? Erforsche mich also/ ob du an mir einen ungeschickten Diener bekommen/ DEM DU DIE CONSECRATION UND EINSEGNUNG DES BLUTHES CHRISTI ANVERTRAUET HAST/ den du als einen Mit-Genossen in Austheilung des Abendmahls gebraucht/ der soll itzo nicht dein Gefehrte auch im Tode seyn?** THEOD. RUINARTUS in actis martyr. synceris f. 196. mercket an/ daß dieser Ort/ den man also in der Benedictiner Edition des JAC. du FRISCH und NIC. NOURRII lieset/ von seinen Ordens-Genossen durch Hülffe der Codd. MSCt. ersetzet sey. Er bemercket auch/ daß die Consecration und Dispensation oder Austheilung hieselbst einerley sey/ welches denn auch aus dem Augustino erhelle/ der serm. 304. schreibe: **Daß LAURENTIUS das heilige Blut Christi ausgetheilet/** welches denn auch in Missali Mosorabico stehet. Man setze die edit. Ambrosii der Benedictiner hinzu T. 2. f. 55. woselbst die Römische edition wieder Hospinianum vertheidiget wird/ auch sonst viel schöne Sachen zu finden seyn. Es schreibet auch JUSTINUS M. Apol. 2, f. 97. die Austheilung

den Diaconis zu. Ja INNOCENT. III. Libr. 1. Myst. Missæ C. V. spricht von den Diaconis, daß sie das Abendmahl halten. Sonsten vertheidigt man beständig das Gegentheil. Man sehe das Concil. Nic. C. 18. Conc. Laod. c. 25. HIERONYM. adv. Lucifer. EPIPH. hær. 79. FULBERT. Carnot. hæres. 36. und CÆSARIUM Heisterbac. L. V. de mirac. C. 19. vieler anderen von den Alten zu geschweigen. Man kan hiebey die gelehrte Noten der Benedictiner über den Ambrosium nachschlagen/ auch JO. HARDUINUM in Embolo I. de potestate consecrandi, welches auch in den Opp. Select. zu finden/ woselbst dieser vortreffliche Mann zu beweisen sich bemühet/ daß die Diaconi niemahlen die Macht gehabt zu consecriren/ und daß TERTULLIANUS den Läyen kein anderes als ein geistliches Priesterthum zugeschrieben/ welches auch L. E. DU PIN in angeführten Buch T. 19. p. 108. anmercket. Doch wie so gar weitläufftig bin ich nicht/ über diese Materie/ und zwar wieder meinen Willen/ da ich gleichsam im Schreiben in einen Enthusiasmum gerathen. Ubrigens hat die Scribenten von dem Unterscheide der Clericorum und Laicorum FABRICIUS in Bibliogr. Antiquar. C. 13. §. 1 p. 442. 443. gesammlet/ wobey auch diese Anmerckung befindlich/ daß der berühmte BOEHMER, weil er diese Distinction verworffen/ von den Jesuiten zu Paris wiederleget worden. Wir setzen zu den daselbst citirten Auctoribus noch DODWELLN, den Hoch-Ehrw. HOOPERUM in einem Englischen Discourse von der Fasten P. II. Rep. I. C. VIII. p. 291. sq. welche gewiß ein jeder nachschlagen soll/ der was accurates hievon wissen will/ und G. ARNOLDEN in der Abbildung der ersten Christen L. 2. C. 5. f. 195. sq.

g) Die Direction der Gemeine wird von den Alten bald den Bischöfen/ bald aber auch den Aeltesten zugeschrieben. Clemens Rom. befiehlet über 1. Cor. §. 57. Daß wir uns den Aeltesten unterwerffen solten/ ob er gleich §. 44. saget. Daß die Apostel die Bischöfe

nicht

nicht anders als mit Bewilligung der Kirche eingesetzet. IGNATIUS spricht zu den Magnesianern also §. 6. **Ich ermahne euch/daß ihr euch dahin bemühet/ in dem HErren einig zu seyn/ so daß der Bischoff an GOttes statt/ die Aeltesten an statt des Apostolischen Rathes stehen/ die Diener aber sich also aufführen/ wie ihnen der Dienst JEsu Christi aufgetragen ist.** An einem andern Ort erhebet er auch ebenfals die Bischöfliche Gewalt gar sehr. Siehe die Epistel ad Magnes. §. 12. In dem Briefe ad Trallianos §. 2. 7. 13. unterwirfft er das gemeine Volck dem Bischofe und den Aeltesten. Man setze Ep. ad Philadelph §. 7. und ad Smyrnaeos §. 8. hinzu/ woselbst diese Worte stehen: **Es sollen alle dem Bischofe folgen/ wie JEsus Christus dem Vater/ den Aeltesten/ wie den Aposteln/ die Diener aber als den Befehl GOttes verehren. Ohne Bischofe soll** ꝛc. Man sehe die Not. b) p. 164. Doch muß man dieses nicht also annehmen/ als wollte Ignatius alle Rechte des gemeinen Volckes aufheben. Denn er giebet ihnen das Recht zu wehlen in Epist. ad Philadelph. §. 10. Man setze seinen Brieff ad Polycarp. §. 7. hinzu/ Tertullianus in dem Buch de fuga in Persecutione C. 17. spricht: **Die Bischöfe pflegen allem Volck das Fasten anzubefehlen.** Eben dieser de Baptism. C. 17. **Der oberste Priester/ oder Bischoff hat zwar das Recht zu geben/ hernach auch die Aeltesten und die Diener/ doch nicht ohne Bewilligung des Bischofs/ wegen der Ehre der Kirche/ denn wenn diese beybehalten wird/ bleibet alles im Friede. Sonsten aber haben auch die Layen das Recht** ꝛc. Es gehöret auch der Ort in der Ermahnung zur Keuschheit C. 7. hieher. **Es machet die Auctorität der Kirche und die heilige Ehre des Conselles der Priester/ unter der Clerisey und dem gemeinen Volck einen Unterscheid/ so daß wo keine Prediger seyn/ du als ein Prediger vor dich allein/** offeriren **und tauffen kanst.** In Cypriano findet man

auch endlich vortrefliche und gantz güldne Sachen/ die zu dieser Sache gehören/ zugleich aber auch theils übele Dinge. So spricht er in Concil. Carthag. A. 256. de baptizand. hæret. **Ihr habet/ geliebteste Mit-Brüder/ gehöret/ daß mir** Jubajanus **unser Mit-Bischoff geschrieben/ und meine Wenigkeit wegen der unrechtmäßigen und** profanen **Taufe der Ketzer zu Rathe gezogen/ und daß ich ihm zurück geschrieben/ wie ich davor hielte/ wie wir schon offtmahls uns erkläret/ daß die Ketzer/ so zur Kirche kähmen/ durch die Tauffe der Kirche getauffet und geheiliget werden müssen. Ihr habet ingleichen diese des** Jubajani **Briefe nebst andern gelesen/ darinn er nach seiner aufrichtigen und Christlichen Andacht/ auf unsern Brief antwortet/ unsere Meinung annimmt und davor sich bedancket. Nun ist noch übrig/ daß ein jeder von uns insonderheit sage/ was er hievon halte; Und WOLLEN WIR NIEMAND RICHTEN/ AUCH KEINEN VON DEM RECHT DER GEMEINSCHAFFT AUSSCHLIESSEN/ WO ER ANDERER MEINUNG IST.** Gewiß gantz güldene Worte/ die einen jeden erfreuen können. Doch der vortreffliche Mann fähret fort: **Denn ES HAT SICH NOCH NIEMAND VON UNS ZUM BISCHOFE UBER ALLE BISCHOFE GEMACHT** (welchen Titel denn die Römischen Päbste zu dieser Zeit sich schon anfiengen beyzulegen/ wie man aus TERTULLIANO de pudicitia C. I. sehen kan) **oder auch seine Collegen durch einen Tyrannischen Irrthum zum Gehorsahm gezwungen. Sondern es hat ein jeder Bischoff nach seinem freyen Willen eigene Macht zu urtheilen/ und kan so wenig von andern gerichtet werden/ so wenig er andere richten kan. Sondern wir erwarten alle das Gericht unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi/**

sti / welcher einzig und allein die Macht hat / uns so wohl der KIRCHEN vorzusetzen als über unsere Thaten Gericht zu halten. Man setze das Buch de Unitate Ecclesiæ f. 108. edit. Bremens. hinzu. Wie wollte ich aber / daß alle / die dem Diotrephe nacharten / daß alle Ketzer-Macher / so sich im Schoosse der Kirchen befinden / mit unverwanden Augen diesen Ausspruch Cypriani ansehen / und mit einem Diamantenen Griffel in ihr Hertz schreiben lassen möchten. Doch Cyprianus scheinet hierauf an einen andern Ort gantz anders wiederum zu sprechen / wenn er Ep. IV, f. 9. spricht. **Sie dörffen auch nicht dencken / daß ihr Leben richtig / und sie der ewigen Seeligkeit theilhafftig werden sollten / wenn sie den Bischöfen und Priestern nicht gehorchen / da im fünfften Buch Mosis (im XVII.** Cap. v. 12.) **der grosse GOtt saget:** „Und wo je„mand vermessen handeln würde / daß er dem Priester „nicht gehorchet / der daselbst in des HErren deines „GOttes Amt stehet / oder dem Richter / der solt ster„ben / und solt den Bösen aus Israel thun / daß al„les Volck höre und sich fürchte und nicht mehr ver„messen sey.„ **GOtt befiehlet diejenige umzubringen / so seinen Priestern nicht gehorchen / welche denen von ihm auf eine zeitlang gesetzten Richtern sich nicht unterwerffen; allein damahlen wurden sie mit dem Schwerdt getödtet / weil die Beschneidung des Fleisches noch üblich war / nun aber / da die geistliche Beschneidung bey den treuen Knechten GOttes angefangen / so werden die hoffärtigen und Wiederspänstige von dem SCHWERDT DES GEISTES HINGERICHTET / INDEM MAN SIE AUS DER KIRTHEN WIRFFET.** Denn sie können nicht draussen leben / da nur ein einziges **GOttes Hauß ist / und niemand anders als in der Kirchen seelig werden kan.** Doch erkläret dieses Cyprianus weiterhin besser / wenn er zu Pomponio also schreibet:

Also/mein lieber Bruder/ bemühe dich/ daß die Unbändigen nicht umkommen und verlohren gehen/ regiere so viel du kanst durch heilsame Rathschläge die Brüderschafft/ und hilff einem jeden zu seinem Heyl; der Weg ist sehr schmahl und enge/ auf welchem wir zum Leben gehen/ doch ist die Frucht sehr groß/ wenn wir der Herrlichkeit theilhafftig werden. Die Auswerfung nehmlich ist dem Geiste GOttes allein gemäß/ die auf Art eines Consilii oder Rathes/ und durch eine Abtretung geschiehet/ vermittelst welcher wir uns denen ärgerlichen Menschen entziehen. Auch konte damahls keine andere Art von selbiger in der Kirche üblich seyn/ als welche zu der Zeit noch unter Heidnischer Obrigkeit stunde. Doch wer auch andere Stellen vom Cypriano nachschlagen wird/ wird gestehen müssen/ wo er anders unpartheyisch ist/ daß der fromme Cyprianus, indem er das Bischoffs-Amt mit dem Priesterthum des alten Testaments gar zu sicher vergleichet/ in etwas auf einen Irrweg gerathen und ausgeschwiffen. Denn so spricht er in Epist. ad Cornelium die bey Fello die 59. bey Pamelio aber die 55 ist/ unter andern/ nachdem er nehmlich die Krafft des Bischoff-Amts und die hohe und göttliche Gewalt die Kirche zu regieren gepriesen hatte. „Wie können diejenige „dem Zorn GOttes entrinnen/ welche dergleichen „Dinge nicht allein den Brüdern erweisen/ sondern „auch den Priestern/ denen doch aus GOttes Guade „eine so grosse Ehre zugeschrieben wird/ daß wer auch „dem Priester und dem eine zeitlang hieselbst gesetzten „Richter nicht gehorchet/ so fort getödtet werden soll = = „Da wir nun so viel und so grosse Exempel haben/ daß „die **Priesterliche Autotität und Gewalt** durch „GOtt geschützet worden/ denn was sind das vor Leute/ „die als Feinde der Priester und Rebellen wieder die „Catholische Kirche sich auffühten/ auch sich weder „durch die Drohungen des warnenden GOttes/ noch „auch durch die Rache des Jüngsten Gerichtes sich „schrecken lassen. Denn es sind doch die Ketzereyen

und

„und Spaltungen wohl nirgend anders als daher ent-
„standen/ weil man den Dienern GOttes nicht ge-
„folget hat/ auch nicht gedacht/ daß ein Priester in der
„Kirchen/ und ein Richter an GOttes statt sey. Und
„wenn die gantze Brüderschafft nun nach dem göttli-
„chen Befehl diesem gehorchen möchte/ so würde nie-
„mand wieder dis Collegium der Priester etwas
„vornehmen/ auch sich nicht unterstehen/ nach dem
„göttlichen Gerichte/ nach dem Beyfalle des Volckes
„und der Mit-Bischöffe einen Richter/ und zwar nicht
„mehr des Bischofs/ sondern des grossen GOttes
„selbst zu agiren. Ja es würde niemand durch Un-
„einigkeit die Kirche Christi trennen/ niemand ein
„Wohlgefallen an sich selbst haben/ und von Hochmuth
„aufgeblasen eine neue Secte anlegen wollen/ wo er
„anders in seiner Verwegenheit und verkehrten Sinne
„nicht so weit gehet/ daß er davor hällt: Es würden
„die Priester ohne GOttes Schickung gemacht.„
Dergleichen Flosculos findet man auch anderwerts
bey ihm. Man lese nur seinen 3ten Brieff ad Roga-
tianum f. 5. 6. so wird man den Saamen zu einer Kir-
chen-Herrschafft finden/ der zu dieser Zeit schon gar
unvorsichtig ausgestreuet worden/ als woselbst man
die Gewalt der Priester altes Testaments denen Pre-
digern im neuen Testamente beylegen wollen. Auch
bringet Cyprianus diesen Beweiß-Grund von den Prie-
stern des alten Testaments nicht allein vor/ die Ju-
risdiction und Kirchen Gewalt der Bischöfe zu bewei-
sen/ sondern er urgiret auch das Recht der Schlüssel
und die Nachfolge der Apostel/ worinn er denn von
Tertulliano dem Montanisten gar weit abgehet/ wel-
cher in libro de pudicit. C. 21. davor hält/ daß die
Macht zu lösen und zu binden/ dem Petro nach seiner
Person und nicht der Kirche beygeleget worden/ und
daß Petrus sich auch des Schlüssels allein bedienet.
Wir wollen hiebey nicht anführen/ was der vortreffliche
BOEHMER in jure Ecclesiast. antiq. Diss. 3. p. 210.
weitläufftig hievon abhandelt/ und der Untersuchung
des Lesers überlässet/ da er nehmlich zeiget/ daß der

Hochmuth der Bischöffe/ so nach und nach eingerissen/ die Ursache gewesen/ warum sie sich die Jurisdiction zugeeignet/ und daß selbe auch schon zu diesen Zeiten durch die Decreta der Synodorum exerciret worden wäre. Nichts destoweniger aber können wir auch hiebey nicht verschweigen/ daß die Jurisdiction niemahlen den Bischöfen allein zugekommen/ daß sie nicht dabey das gemeine Volck auch hätten sollen zu rathe ziehen. Es bezeiget dieses CYPRIANUS gar offt/ wie er denn Ep. 4. ad Pomponium f. 7. 8. schreibet: **Zu erst lieber Bruder/ muß der oberste Vorsteher und das Volck vor nichts anders sorgen/ als daß die wir Gott fürchten/ bey der Ordnung der Kirchen fest bleiben/ und die göttliche Gebothe in acht nehmen/ daß wir nicht unsere Brüder im Irrthum/ und nach ihrem fleischlichen Triebe leben lassen/ sondern ihnen mit gutem Rath in ihrem Leben treulich an die Hand gehen.** Ep. 30. f. 58. 59. spricht er noch deutlicher: **Wegen der Schwierigkeit der Zeit und Umstände ist noch kein Bischoff eingesetzet/ der diesen allen vorstehe/ und sich der Gefallenen durch seine Auctorität und Rath annehme. Es gefället uns indessen/ daß man bey diesem grossen Wercke/ welches du bißhero selbst unter Händen gehabt/ den Kirchen-Frieden erhalte/ hernach auch mit den Bischöffen/ Aeltesten/ Dienern/** Confessoribus **ingleichen mit den frommen Läyen.** (Diese Worte mögen diejenige wohl erwegen/ die alles den Priestern zuschreiben) **zusammen einen Rath fasse/ um dadurch den Gefallenen aufzuhelffen** &c. Auch reden Moses und Maximus die Aeltesten und Nicostratus, ingleichen Rufinus die Diaconi und übrige Confessores in den an Cyprianum geschriebenen Briefen nicht anders und findet man dieselbigen unter Cypriani Briefen nach Felli Ordnung n. 31. Daselbst heisset es: „Wir sehen nehmlich/ daß du sie mit einer anständigen Censur und nach Würden bestrafest/ da sie an ihre Sünden nicht gedacht/

dacht / und bey deiner Abwesenheit / aus eilender und jäher Begierde / die Aeltesten um Friede gebethen. Ja daß du auch diejenige ernstlich erinnert / die also ohne auf das Evangelium zu sehen / das Heiligthum des HErren denen Hunden und die Perlen denen Schweinen leichtsinnig vorgeworffen / da ja eine so grosse und durch die gantze Welt unglaublich grassirende Sünde / nicht anders wie du selbst schreibest / als behutsahm und bescheiden tractiret werden kan / mit Zuziehung nehmlich der Bischöfe / Aeltesten und Diaconorum (in den Operibus Cypriani heist es beständig Diaconibus, und bekommt also Priscianus eine Maulschelle) ingleichen der Confessorum und frommen Layen / damit man / wie du in deinen Briefen selbst bezeigest / nicht neue Irrungen mache / indem man andern Irrungen unzeitig will zu Hülffe kommen.„ Man sehe auch Ep. 49. f. 93. Ja CYPRIANUS selbst spricht Ep. 14. f. 33. Daß er im Anfang seines Bischoffthums ausgemachet / daß er nichts ohne **den Rath** der Presbyterorum und Diaconorum, und **ohne Bey-stimmung des gemeinen Volckes** vor sich allein thun wollte. Man setze auch Ep. 15. f. 35. hinzu. Ja es ist das Recht des Pöbels zu der Zeit so groß gewesen / daß man auch ihre Stimmen nöthig hatte / wenn man einen Bischoff erwehlen wollte. Man sehe CYPRIAN. Ep. 55. f. 104. allwo es heisset. **Es ist also** Cornelius **nach dem Rath-Schluß GOttes und Christi / nach der Einstimmung der meisten Geistlichen / nach der Einwilligung des Volcks / so daselbst zugegen gewesen / und aus dem** Collegio **der alten und frommen Priester zum Bischoffe erwehlet / da-vor ihm keiner erwehlet worden und die Stelle** Fabiani, **oder vielmehr Petri / und die Stuffe des Priesterlichen Lehr-Stuels offen stunde.** Auch darff man den Ort Ep. 19. f. 42. nicht vorbeylassen: **Dieses stehet sowohl unserer Schamhafftigkeit als der Ordnung u. unserm Leben wohl an / daß die Vorsteher und Geistlichen / zusammt den gottseeligen Layen zusammen kommen / als wel-**

chen letztern man auch nach ihrem Glauben und Gottesfurcht / Ehre bezeigen muß / und also alles nach gefasten allgemeinen Rath genau einrichten. Auch gehöret die vortreffliche definition der Kirchen her die CYPRIANUS Epist. 33. Pamel. 27. giebet. Sie fänget aber also an: Cyprianus denen Gefallenen. Unser Herr / dessen Befehle wir zu fürchten und in acht zu nehmen haben / da er die Bischöffe anordnet / und die Verfassung der Kirche einrichtet / spricht im Evangelio zu Petro. „Ich sage dir / du bist Petrus . . Solt auch im Himmel loß seyn.„ Von hier an nun ist nach den verschiedenen Zeiten und Successionen / die ordination der Bischöffe und die Einrichtung der Kirche beybehalten worden / daß nehmlich die Kirche über die Bischöffe gesetzet ist / und alle Verrichtungen der Kirche durch die Vorsteher ausgeübet worden. Da nun dieses also in göttlichen Gesetze geordnet ist / so verwundere ich mich / wie einige Leute so verwegen schreiben können / als wenn sie im Nahmen der Kirche an mich schrieben / da doch die Kirche aus dem Bischoffe / den Geistlichen und ALLEN FROMMEN bestehet. Ich führe aber diesen Ort deswegen gantz an / damit man eigentlich erkennen möge / was Cyprianus intendiret; Er erhebet zwar die Macht und die Gewalt des Priesterthums mit dergleichen Worten / die hieher gar nicht gehören / doch verletzet er **das Recht des gemeinen Volckes unter den Christen nicht im geringsten.** Es heissen auch in diesem Stück HENR. DODWELLS Träume gar nichts / welche gar vortrefflich und gründlich der Herr BOEHMER, den wir so offt angeführet / in seinem Jure Eccl. ant. diss. 3. §. 64. p. 200. sq. wiederleget / und führet er auch den schönen Ort des CYPRIANI Ep. 67. ord. Fellian. 68. f. 271. nach der Bremischen edition, woselbst CYPRIANUS an die Legionensische / Asturicensische und Emeritanische Christen schreibet: **Daher soll das Volck / wenn**

wenn es denen Gebothen des HErrn nachkommet und GOtt fürchtet/ von ihrem Vorgesetzten sich trennen/wofern dieser sündiget/ auch sich bey den Opffern eines solchen gottlosen Priesters nicht einfinden/ insonderheit wenn es die Macht hat/ Priester zu wehlen/ die zum Amt geschickt seyn/ oder die ungeschickten von sich abzuweltzen. Auch schreibet er Ep. 68. f. 177. an Stephanum seinen Bruder. Schreibe an die Provinz Orleans an das Volck/ daß Marcianus abgesetzet/ und ein ander an seine Stelle genommen werden soll/ damit also die Heerde/ die er zerstreuet und zerstöhret hat/ auch dabey verachtet ist/ wiederumb gesammlet werde. Obgleich aber nun dieses die eigentliche Worte Cypriani seyn/ so behällt er doch in Anordnung dergleichen Sachen die vornehmste Gewalt denen Bischöffen vor. „Dieser Sache nun/geliebter Bruder/ müssen wir mit „gutem Rath aufzuhelffen suchen/da wir aus göttlicher „Gnade die Wag-Schale der Kirchen-Regierung also „führen/daß wir die Ubertreter scharf bestrafen/zugleich „aber denen Gefallenen/ die wir zu trösten und ihre „Wunden zu heilen haben/ die Artzney der göttlichen Güte und Barmhertzigkeit nicht abschlagen ꝛc.„ Wir wollen endlich mit dem Ausspruch Cypriani Ep. 67. Fellianæ, Pamel. 68. f. 178. schliessen. „GOtt befiehlet/ daß bey allen Synagogen ein Priester gesetzet werde/ das ist/ er lehret und zeiget/ daß die Priesterliche ordinationes nicht ohne Beywissen des umbstehenden Volckes geschehen können/ damit bey Anwesenheit des Volcks entweder die Laster der Gottlosen entdecket/ oder die Verdienste der Frommen erhoben werden/ und also die ordination richtig und rechtmäßig sey/ da sie durch den allseitigen Beyfall und Einstimmung untersuchet und bestätiget werden. Dieses wird auch nachgehends nach göttlicher Ordnung in der Apostel Geschicht in acht genommen/ wenn Petrus bey der ordination des Apostels Judä zu der Gemeine redet. Es heisset daselbst: Petrus stund auf mitten

mitten unter den Zuhörern/ die Gemeine nehmlich war versammlet; und finden wir/ daß dieses die Apostel nicht allein bey der ordination der Bischöfe und Priester/ sondern auch der Diaconorum in acht gewonnen/ als von welchen in der Apostel Geschicht stehet: und die Zwölffe rufften die gantze Gemeine zusammen und sprachen zu ihnen. Es wurde aber dieses deswegen so fleißig und bey der gantzen Versammlung des Volcks gethan/ damit kein unwürdiger zum Dienst des Altars/ oder zu einer Priester-Stelle gelangen möchte. Denn daß die unwürdigen zuweilen nicht nach GOttes Willen/ sondern nach Gutachten der Menschen ordiniret werden/ und daß dieses GOtt gar nicht gefalle/ da die ordination nicht rechtmäßig und billig sey/ zeiget GOtt selbst durch der Propheten Osea an/ da er spricht. **Sie haben sich selbst Könige erwehlet/ und nicht durch mich.** Derowegen muß man nach der göttlichen tradition und der praxi der Apostel in acht nehmen/ was sonst auch bey uns und fast in allen Ländern beybehalten wird/ daß zu einer rechtmäßig zu haltenden ordination, die Bischöffe der benachbahrten Oerter alle/ zu der Gemeine/ deren Vorsteher ordiniret werden soll/ zusammen kommen und der Bischoff in Gegenwart des Volckes erwehlet werde/ als welchem das Leben aller Candidaten bekandt ist/ und das eines jeden Aufführung/ aus dem Umbgang mit ihm gelernet hat. Dieses habet ihr auch bey der ordination unsers Collegen des Sabini gethan/ so daß ihm mit Einstimmung der gantzen Brüderschafft und der Bischöfe/ die zugegen waren und seinetwegen an euch geschrieben/ das Bischoffthum aufgetragen/ und er an Basilides statt/ die Auflegung der Hände erhielte. Auch kan dieses die rechtmäßige ordination aufheben/ daß Basilides nach der Entdeckung seiner Laster-Thaten/ die er auch selbst aus Antrieb seines Gewissens gestanden/ nach Rom gegangen/ und daselbst unsern hochgeschätzten Collegen Stephanum, dem der wahre Verlauff der Sachen nicht bekandt war/ betrogen/ und umb die Wieder-Einsetzung in das Bischoffthum angehalten/ dessen er

doch

doch schon rechtmäßig entsetzet war.„ Biß hieher Cyprianus, dessen Worte zugleich die Art der constitution und ordination der Bischöffe bey den Alten vortrefflich erklähren / und wohl verdienen / daß wir sie hieselbst gantz vollkommen und ohngestümmelt hingesetzet.

k) Wir haben schon oben DODWELLS Meinung erzehlet / nach welcher er den Vorzug der Kirche zu Jerusalem / und nachgehends der zu Epheso behaupten wollen. Und ist sein Absehen nicht uneben. Man sehe auch seine diss. de jure Laicor. sacerd. c. 3. §. 13. p. 210. Doch scheinet IRENÆUS der Römischen Kirchen den Vorzug zuzueignen L. 2. adv. hær. C. 3. §. 2. woselbst es also heisset. „Weil es sehr weitläufftig wäre / die successionen aller Kirchen in diesem Buch zu erzehlen / so wollen wir nur zeigen / daß diejenige tradition der Apostel und der Glaube / von den vornehmsten ältesten und allen bekandten / auch von Petro und Paulo den glorwürdigsten Aposteln gegründeten Römischen Kirche / durch die successiones der Bischöffe biß auf uns gekommen / und dadurch machen wir alle diejenige zu schanden / die hierin etwas anders aus Liebe zu ihren Sätzen oder aus eitler Ehre / Blindheit und Irrthümern / alß sie billig sollten / sagen wollen. Denn nach dieser Kirchen müssen sich alle übrige **wegen dieser ihrer sonderbahren** Principalität richten / oder alle Gläubige müssen nach ihr sehen / weil sie die Apostolische tradition beständig beybehalten. „Man kan nicht sagen / wie sehr die Päbstler sich auf diesen Ausspruch des Irenæi beruffen. Und kan man hievon RENAT. MASSUETUM diss. III. in Irenæum prævia Art. IV. §. 30. sq. f. CXX. nachschlagen / woselbst er den GRABIUM gar sehr striegelt. Doch deswegen ist unsere Sache noch nicht verlohren. Denn es mag hie der Vorzug entweder der Stadt oder auch der Kirche zu Rom zugeschrieben werden / welches letztere ich gar leicht zugebe / so ist es doch evident, daß hieselbst nicht von der jurisdiction und Gewalt / sondern bloß von der Ordnung / der Grösse des Zeugnüsses und einer

äusser-

äusserlichen Würde (die von dem Ansehen derjenigen/ so die Kirchen gepflantzet/ oder den Märtyrern/ derer zu Rom viel und fast alle mit einander gewesen) die Rede sey. Denn würde hier der Vorzug der Jurisdiction verstanden/ so hätte Irenæus übel gehandelt/ daß er wegen des Oster-Festes Victori sich entgegen gesetzet. Es darff auch diese objection von MASSUET nicht ausgelachet werden/ indem er unter die Glaubens-Sachen/ und denjenigen/ so zur disciplin gehören/ einen Unterscheid machet. Denn hiedurch wird seine Meinung gantz und gar über den Hauffen geworffen. Uber dieses nehmlich/daß im Texte Irenæi keine restriction oder limitation anzutreffen/ sondern selbe bloß aus dem Gehirne Massuets hinzugesetzet worden/ damit dieser nehmlich seine hypothesin unterstützen möchte/ die er sonsten nicht behaupten könte/ so schliessen wir besser: Daß wofern die Römische Kirche die Glaubens-Sachen festsetzen und anordnen können/ was nehmlich der Apostolischen tradition gemäß sey/ daß sie dieses umb so viel eher in andern Sachen habe thun können/ die zur disciplin gehören/ und so viel nicht auf sich haben. Wem in grösseren Dingen ein Recht zukommet/ der hat auch dieses Recht bey kleineren. Tertullianus setzet in Ansehen des Zeugnüsses/ welches von der Apostolischen tradition gegeben werden müsse/ die andern Kirchen/ der Römischen Kirche zur Seite de Præscript. adv. hæret. C. 32. 36. und Cyprianus, der doch eben auch die *cathedram Petri principalem Ecclesiam* **nennet/ woraus die Priesterliche Einigkeit entsprossen** Ep. 59. ad Cornel. f. 136. wollte Stephano/dem Römischen Pabste/der die Ketzer nicht wollte wiedertauffen lassen/ nicht beystimmen/ und schreibet auch Firmilianus an Cyprianum Ep. 75. f. 220. wieder Stephanum. Ja der VI. Canon. des Concil. Nic. und der 28. Canon. des Concil. Chalced. eignet τὰ ἴσα πρεσβεῖα so wohl der Römischen als den übrigen Patriarchalischen Kirchen zu/und ziehet die Römische nur bloß in der Anordnung den übrigen vor/ und so provocirt auch der vornehmste Theil der

frantzösischen Kirche heut zu Tag/ von dem Pabste der Römischen Kirche und der Constitution Unigenitus, auf ein freyes und allgemeines Concilium. Und hieraus kan man nun urtheilen/ ob der Vorzug der jurisdiction vor Zeiten der Römischen Kirchen zugeschrieben worden/ oder auch noch zuzuschreiben sey/ wie es MASSUET thut; Insonderheit/ da die heutige Römische Kirche nicht allein die Quellen der heiligen tradition, nehmlich die Heil. Schrifft verlassen/ und von dem Glauben der alten allgemeinen/ auch der ehmahligen Römischen Kirche abgegangen/ so würde sich derjenige vergebens bemühen/ der dieses Zeugnüß Irenæi wieder die Protestanten urgiren wollte. Denn von der alten Römischen Kirche und ihren Rechten kan man auf die neuere Römische Kirche keinen Schluß machen. Ubrigens erhellet die Ordnung und Einrichtung der alten Kirchen aus dem TERTULLIANO de præscr. C. 20. und IRENÆO Adv. hæres. L. 1. C. 3. aus der transmission des Abendmahls/ umb dadurch die Communion und Gemeinschafft anzuzeigen/ bey EUSEBIO H.E. L. 5. C. 24. aus den Schreiben/ so sie mit einander gewechselt/ und darinn einander consuliret/ ja auch endlich aus den Conciliis, so sie gehalten. Man lese hievon einen Englischen Anonymum de antiquitat. primitiv. Eccles. den JENKIN. THOMASIUS lateinisch herausgegeben in diss. var. argumenti p. 333. sq. und P. J. SKLERANDRUM in historia antiquit. Eccles. Christian. C. IX. sq.

Der dritte Satz.

Was die Ordnung unter den Zuhörern, so im andern und dritten Seculo gewesen, betrifft, muß man wohl in acht nehmen, daß schon zu dieser Zeit der Unterscheid zwischen den Gläubigen, Catechißmus-Schülern und Büssenden zu finden gewesen, und daß also die Zuhörer in verschiedenen Classen

sen

sen gestanden a). Unter die Büssenden gehörte derjenige, so gefallen b) und von der Gemeinschafft der Kirchen, durch einhellige Uberein-stimmung der Gläubigen c), ausgeschlossen d) und excommuniciret war, so daß er nicht mehr unter den Gläubigen stehen noch die Sacramente der Kirche geniessen konte e). Wollte er aber wieder dazu gelangen, so muste er seine Sünde bekennen, oder öffentlich Busse thun, auch GOtt und der Kirche Satisfaction geben g). Die Catechißmus Schüler h) wurden vermittelst der Tauffe i) in die Zahl der Gläubigen aufgenommen. Auf die Tauffe erfolgte die Salbung, sonderlich in der Africanischen Kirche, und die Confirmation k). Der Kinder-Tauffe hat man auch schon in dieser Kirche zu damahliger Zeit, wiewohl nicht ohne Widerspruch, sich bedienet l). Die Einrichtung des öffentlichen GOttesdienstes werden wir unten aus Plinio m), Justino Martyre n), Tertulliano o) und Origene beschreiben. Zu dieser Zeit war der Gottesdienst noch an keinen öffentlichen Ort gebunden, er wurde insgemein in Privat-Häusern gehalten, biß man endlich nach und nach besondere Häuser zu den Zusammenkünften angeleget p). Damahls waren auch schon mehrere Fest-Tage, als Ostern und Pfingsten, q) die Fasten waren auch nicht überall einerley. Vor Ostern hielte man schon die Fasten, doch wurden selbige verschieden celebriret, nach der Beschaffenheit nehmlich der Personen, die sie hielten. Auch haben schon einige zu dieser

Zeit

Zeit Quadragesimal-Fasten gehalten. Die Xerophagia war frey. Es ist auch gewiß, daß man damahls schon am vierten oder sechsten Tage der Woche gefastet r); Von den stationibus der Gebete s) kan man wenig sagen; auch wollẽ wir nicht von dem Fußwaschen t) von dem heiligen Kuß, u) von den Kirchen-Gesängen, x) und von dem Ehestande der Alten y) weitläufftig handeln. Von der Administration des Abendmahls muß man anmercken, daß die Oblationes und Vorbitten vor die Todten z) schon zu dieser Zeit gebräuchlich gewesen, daß Cyprianus nicht gestatten wollen aa), daß man Wasser an statt des Weines im H. Abendmahl gebrauchen solle, ingleichen daß man schon damahls das H. Abendmahl aufgehoben und andern zugeschicket bb). Von dem Kirchen-Recht des gemeinen Volckes, das zu dieser Zeit schon sehr im Schwange gegangen, haben wir oben schon zur Gnüge gemeldet cc), und hieraus nun können wir das Kirchen-Recht des andern und dritten Seculi erkennen. Sollten wir nun in dieser Ordnung weiter fortfahren, und lidte es unser Vorhaben, weitläufftig zu seyn, so würden wir auf eben solche Arth die folgende Secula durchgehen, und aus den Quellen der Kirchen-Historien zeigen müssen, wie unter Constantino M. das Kirchen-Recht verändert worden, da nehmlich die weltliche Obrigkeit sich in die Kirchen-Affairen eingemischet dd), wie die Bischöffliche Würde angewachsen, die Kirchen-Jurisdiction angeordnet, und daraus

eine doppelte von einander gar nicht dependirende Macht in der Civitæt entstanden, nehmlich die Bürgerliche und Kirchen-Gewalt ee), was vor Zanck und Streit zwischen den Priestern und Regenten entstanden, und wie die Regenten unter dem Joch der Clerisey endlich seufftzen, und durch viele Secula gar erbärmlich heulen müssen ff), ja wie bey diesen Umbständen die Kirchen-Hierarchie unendlich gewachsen; Wir müsten hiebey auch die Concilia der alten Canonum fleißig nachschlagen gg) und aus denselben alles zu deduciren suchen. Allein es scheinet uns dieses auch unter andern deswegen nicht nöthig zu seyn, weil wir hieselbst bloß von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts hh) handeln wollen; von welchen Vorhaben wir doch abgiengen, wenn wir von dem Wachsthum und Abnahme desselben viel zusammen bringen möchten. Uber dieses wollen wir dasjenige, was schon fast überall anzutreffen und von Gelehrten Leuten ausgeführet ist, nicht durch unsere Anmerckung entweder vermehren oder ausbessern, oder wiederholen, sondern da wir die Haupt-Sache durchgehen wollen, und auch dieses zwar in allermöglichster Kürtze, so werden mir mit einem Ansatz und in einen Lauff alle die andern Secula überhüpffen und mit trocknen Fuß die Brücke der Kürtze und des Stillschweigens betreten, auch also über diese hiatus und grosse Oeffnungen einen Sprung thun, und das weite Feld von den Materien, die wir abhandeln könten, und

zur

zur Rechten und Lincken uns in die Augen fällt, verlassen. Und so sind wir denn schon in dem Seculo der Reformation, woselbst sich ein neues und unverhofftes Spectackel zeiget, indem wir daselbst nicht ohne Verwunderung Fürsten antreffen ii) welche die Kirche regieren, und in Bischöfflichen Ornat einhergehen kk)

a) Wir haben hievon schon etwas gesaget/ theils in der observation ad liturgiam Grabianam, die in den anecdotis Irenæi p. 527. 528. befindlich/ theils auch in der neulichen dissertat. die wir herausgegeben/ von den Mängeln der Geistlichen und wie denselben abzuhelffen Sect. II. §. 4. p. 40. 41. Denn hieher gehöret die disciplina arcani, deren Quellen wie schon in dem ersten Satz dieses Capitels eröffnet/ woselbst wir insonderheit unsere Primitias Tubingenses P. 2. p. 149. über diese Materie angeführet/ ingleichen muß man auch hiebey der disciplina pœnitentiali gedencken/ deren Gründe überhaupt wir itzo in diesen Anmerckungen entdecken wollen. So lauten aber die Worte in der diss. von den Mängeln der Geistlichen. S. II. §. 4. „Es wurde die Gemeine in der alten Kirche fast in „drey Classen getheilet. Nehmlich in die Classe der „**Gläubigen/ der Catechismus Schüler und der „Büssenden**/ denn diese wurden wegen ihrer tödtlichen und ärgerlichen Sünden/ so sie begangen/ aus „der Classe der Gläubigen gestossen/ und zum Heil. „Abendmahl auch zur Brüderschafft der Gläubigen „nicht gelassen/ ob sie gleich Busse thäten/ sondern „man sahe erst eine geraume Zeit an/ ob denn auch „diese Busse richtig und beständig wäre. Die „Catechismus-Schüler/ die aus den Heyden oder Juden waren/ wurden sowohl von der Tauffe als auch „von dem Heil. Abendmahl so lange abgehalten/ biß „sie auch eine gewisse Zeit durch bezeiget/ daß sie in

„ihrer Bekehrung beständig wären/ und also nachge-
„hends von göttlichen Dingen vollkommen unterrich-
„tet wurden. Also war den Gläubigen allein die Gemein-
„schafft dieser so grossen Dinge und das Heiligthum
„dieser Geheimnüsse einzusehen erlaubt/ daher schreibt
„auch JUSTINUS MARTYR in Apologia gar
„schön. Daß ehmahlen niemanden erlaubt gewesen
„wäre/ zum Heil. Abendmahl zu gehen/ als demje-
„nigen/ der da geglaubet/ daß das wahr sey/ was die
„Christen lehreten/ der die Tauffe und Vergebung der
„Sünde erhalten/ folglich auch wiedergebohren wor-
„den/ und **nach dem Befehl Christi sein Leben**
„**eingerichtet.** Daher entstand auch in der alten
„Kirche der Unterscheid zwischen der Messe der Cate-
„chismus-Schüler und der Messe der Gläubigen/ als
„auf welcher die gantze disciplina arcani, und ein grosser
„Theil der Einrichtung der alten Kirche beruhet/ und
„pflegte der Diaconus, wenn man nach geendigter Messe
„der Catechismus-Schüler zur administration des Heil.
„Abendmahls schreiten wollte/ zu ruffen. **Gehet/ ihr**
„**Catechismus-Schüler/ in Friede heraus/ her-**
„**aus ihr Catechismus-Schüler/ wo jemand ein**
„**Catechismus-Schüler ist/ der gehe heraus/ und**
„**bleibe kein Catechismus-Schüler übrig. Ge-**
„**het auch ihr heraus/ die ihr Busse thut/ wer**
„**nicht mit** communiciret/ **der mache Platz.**
„**Gehet heraus ihr** Energumeni, und wie die alten
„Formuln weiter lauten/ welche man in den liturgiis
„der Alten findet. Hirauf stimmete der Priester an:
„Τὰ ΑΝΩ TON NOTN, Sursum Corda, **erhebet**
„**eure Hertzen**/ und das Volck antwortete EXOMEN
„ΠΡΟΣ TON KTPION, wir richten es zum HEr-
„ren: und denn wurde ausgeruffen TA AΓIA TOIΣ
„AΓIOIΣ **das Heilige sey vor die Heilige.** Es
„sey keiner wieder den andern/ keiner stehe in Heucheley/
„und endlich erfolgte die Austheilung des Heil. Abend-
„mahls/ so offt man aber dieses celebrirete/ so offt
„nahmen

„nahmen auch alle die zugegen waren ohne Unterscheid „der Zeit/ dasselbe zu sich/ und musten sie dieses beybe„halten/ wo sie nicht anders ein grosses Aergernüß geben wollten.„ Sonsten haben wir die Schrifft-Stellen des andern und dritten Seculi, so hieher gehören/ in den Primitiis Tubingenſ. sorgfältig zusammen gesammlet/ und kan der geneigte Leser dieselbe nachschlagen. P. 2. p. 155. sq.

b) Die Gefallenen nennte man diejenige die eine Sünde begangen um deren Willen sie Busse thun musten: So beschreibet sie CARL. du FRESNE Herr von CANGE gar recht/ in glossar. über dieses Wort. Wer hievon weitläufftiger nachlesen will / der sehe CYPRIANUM de Lapsis; Es mercket aber JO. FELLUS ehmahliger vortrefflicher Bischoff zu Oxfurth/ bey diesem Titel folgendes an: **Nach dem Gebrauch der Kirche werden durch die Gefallene diejenige verstanden/ die zur Zeit der Verfolgung sich durch Drohungen oder Quaal abschrecken lassen/ und welche sonst** Cyprianus dejectos **verworfene,** prostratos **und** jacentes **oder liegende nennet. So wie diejenige so im Glauben beständig geblieben/** stantes **oder stehende genennet worden/ von welchen Zacharias der Prophet scheinet gehandelt zu haben** C. 3. v. 7. **allwo demjenigen der auf den Wegen des HErren gehet/ und seine Huth bewahret/ ein Antheil** בין העומדים **unter den stehenden versprochen wird. Die gefallene sind sonst in viele Classen eingetheilet gewesen I. nehmlich waren diejenige/ welche durch Zeugnüsse und Libellen** (so sie als Christen von dem Heidnischen Magistrat erhalten/ und zwar dabey ihren Glauben bekandten/ allein durch ein gewiß Stück Geld sich loß gekauffet hatten/ daß sie nicht denen Götzen opffern dörffen/ und in welchen die Obrigkeit bezeigte/ daß sie Götzen-Diener geworden; Denn von den Libellen oder Bit-Schrifften der Märtyrer/ die vor sie/ die Bußthuende nehmlich/ die Kirche gebethen haben solten/ sind sie nicht also

genandt/ wie man aus CYPRIANO Epist. 20. 30. 55. 61. f. 43. 57. 107. 170. nach der Bremischen edition ersiehet/ ingleichen aus dem/ was dieser vortreffliche Bischoff bey dem Buch de Lapsis L. 133. angemercket) sich in Sicherheit setzten und libellatici genennet wurden/ 2) die Weyrauch räucherten/ oder von den Opffern assen und deßwegen thurificati und sacrificati hiessen/ 3) die ihre Sünde mit GOttes-Lästerung häuffeten/ die Christliche Religion verschworen und den Nahmen der Apostaten erhielten. Und in diesem letzten Verstande/ da nehmlich die Verläugner der Religion gefallene heissen/ kommet dieses Wort in den Statutis der Conciliorum gar offt vor. Man sehe TOB. PFANNERS Observ. Eccles. P. I. observ. 2. und 3. p. 147. sq. woselbst er von den sacrificatis, libellaticis &c. und traditoribus oder denjenigen/ so die Heil. Schrifft den Tyrannen zu verbrennen gegeben/ handelt.

c) Es sind die Gläubige/ die Stehende genennet worden/ und also den Gefallenen entgegen gesetzet. Man sehe den ersten Brief CYPRIANI, der denen Presbyteris und Diaconibus und plebi Furnis consistentibus zu geschrieben worden. Man füge auch Ep. 9. f. 18. Ep. 17. f. 39. Ep. 29. f. 55. hinzu/ ingleichen Ep. 65. f. 162. Ich verwundere mich/ daß du FRESNE in glossario durch diese Nahmen der Stehenden diejenige verstehet/ so mit denen so Busse gethan/ gestanden. Ubrigens konten sich die Bischöfe/ wie aus CYPRIANI Ep. 3. f. 6. und Ep. 52. f. 131. erhellet/ und die Aeltisten wie aus der Ep. 42. f. 81. eben dieses Auctoris zu sehen/ davon enthalten. Ja auch das gemeine Volck/ wie aus den oben angeführten Oertern fliesset.

d) Dieser Terminus ist hin und wieder bey Cypriano zu finden.

e) Wir haben vortreffliche Exempel von excommunicirten Personen in der alten Historie. IRENÆUS spricht: Es hat Polycarpus nach einiger Aussage gesprochen/ daß als Joannes der Jünger des HErren zu Ephesus baden wollen/ und Cerinthum in der

in der Bad-Stube gesehen / er aus dem Bade ohngewaschen heraus gegangen und gesaget / er fürchte sich / es möchte die Bad-Stube umfallen / da Cerinthus der Feind der Wahrheit sich in derselben befände. Und er Polycarpus selbst begegnete einsmahls dem Marcioni, welcher zu ihm sprach: Erkennest du mich? Polycarpus antwortete. Ich erkenne dich vor den erstgebohrnen des Satans. So sehr haben sich die Apostel und ihre Jünger gefürchtet / nicht einmahl mit denjenigen zu reden / die die Wahrheit verfälschet. Und C. 4. adv. hær. L. 3. C. 3 spricht er von Cerdone. Er ist von der Zusammenkunfft der Gläubigen zurück gehalten worden. Man füge TERTULLIANUM de præscript. C. 30. hinzu / der ein gantz Register derjenigen darstellet / die man von dem Gottes-Dienste ausgeschlossen / auch des Valentini und Marcionis gedencket. Daß Victor, der Bischof zu Rom / die Kirchen in Asia / die nicht an einerley Tagen mit ihm zugleich das Pascha feyren wollen / aus der Communion ausgeschlossen / findet man in EUSEBII Hist. Eccl. L. 5. C. 24. f. 192.; von PAULO SAMASATENO, der in dem III. Antiochenischen Concilio A. 270. in welchem Concilio auch die Orthodoxen das Wort ὁμοούσιον verdammet / aus der allgemeinen Kirche verstossen werden / muß man bemercken / daß da er seinem Nachfolger dem Domno, die Kirche zu Antiochia / deren Direction und Gemeinschafft / ihn das Synodal Decret entsetzet hatte / nicht übergeben wollen / er durch den Befehl des Käysers Aureliani, der doch ein Heyde gewesen / auf Anflehen des Concilii fortgejaget worden. Wohin die Worte THEODORETI abziehlen hæret. fabul. 8. bey Baronio in Annal. Eccles. T. 2. A. C. 272. §. 18. Man hat den Käyser überredet / daß er ihn aus der Kirchen stossen möchte. Und so hat denn auch dieser Götzen-Diener es vor billig gehalten denjenigen / so bey dem Glauben seiner Glaubens-Genossen nicht be-

stehen wollen / von ihrer Gemeinschafft zu trennen. Auch kan man das Exempel Luciani hinzusetzen / welcher dem Irrthum Pauli Samosateni beygepflichtet. Man sehe SELDENUM de Synedr. Vet. Ebr. L. I. C. 13. p. 349. 350. der Abstentorum, deren Cyprianus gedencket / zu geschweigen. Denn die einmahl abgehalten worden / ließ man zum Gebrauch des Heil. Abendmahls gar nicht. Man sehe Cypriani Tractat de lapsis, woselbst verschiedene denckwürdige Sachen anzutreffen / auch seine Briefe an Antonianum fratrem num. 55. f. 101. sq. und andere mehr. Ubrigens zeiget Cyprianus in diesen Briefen an Antonianum, wie man auch den Gefallenen / wenn sie Busse thun / den Frieden geben / das ist / wie man sie zur Gemeinschafft der Kirche wiederum lassen soll / und zwar nach einhelliger Ubereinstimmung der Bischöfe / Aeltesten / Diener und Confessorum, ingleichen auch der stehenden Layen. Die Worte heissen unter andern also: **Da man von beyden Seiten sich auf die Stellen der Heil. Schrifft bezogen / so haben wir durch eine heilsahme** moderation **ein** temparement **getroffen / so daß denen Gefallenen die Hoffnung zur Gemeinschafft wiederum zu gelangen / nicht gantz und gar benommen würde /** (wie es die Novatianer gethan) **damit sie also nicht aus** desperation **verzweifelten / und weil ihnen die Thüre zur Kirchen verschlossen / nach weltlichen und Heidnischen Lüsten lebeten / zugleich aber auch der Kirchen-Bann nicht aufgehoben würde / und sie gar leicht wieder zur Gemeinschafft gelangen konten / sondern daß die Busse eine zeitlang aufgehalten würde** &c. Von der Excommunication kan man auch TERTULLIANUM de Idol. C. XI. L. 2. ad uxor. Cap. 3. und insonderheit de pudicitia C. IV. V. XII. nachschlagen / allwo er insonderheit die Ehebrecher und Todtschläger will in den Bann gethan wissen / auch hinzusetzet: **Die übrigen grausahmen Wollüste wollen wir nicht allein von der Nähe / sondern**

auch gantz und gar aus der Kirche stossen / weil sie nicht so wohl Sünden / als vielmehr Mißgeburthen sind. Man setze Apologet. C. 39. hinzu / woselbst die Worte: **Denn er wird auch gerichtet** ꝛc. stehen / die unten not. o) folgen werden.

f) Man sehe hier TERTULLIANUM de pœnitentia, welches Buch er geschrieben / da er noch orthodox gewesen / ingleichen sein Buch de pudicitia und CYPRIANUM de lapsis. Es war aber die ἐξομολόγησις eine Bekäntnüß der Sünden / durch welche / da sie öffentlich geschahe / die Gefallene wiederum in die Kirche hineingelassen wurden. Die Art dieser ἐξομολογήσεως kan man aus CYPRIANO Ep. 19. f. 41. herhohlen / woselbst es heisset: „Weil „ihr geschrieben habet / daß einige unbescheiden seyn / „und gar zu hart dringen / daß man sie wieder in die „Gemeinschafft nehme / auch also verlanget / daß ich „euch eine gewisse Regel in diesen Stück vorschreiben „sollte: so glaube ich / daß ich hievon in dem nächsten „Briefe an euch vollkommen genug geschrieben / daß „nehmlich diejenige / so von den Märtyren eine Schrifft „und recommendation bekommen / auch durch die „Beyhülffe derselben bey dem HErren ihrer Sünde erlediget werden können / wofern sie kranck seyn / oder „sonsten in Gefahr stehen / durch die ἐξομολόγησιν „und Auflegung der Hände bey der Busse in Friede / „den ihnen die Märtyrer versprochen / in die Gemeine „des HErren wiederum aufgenommen werden können? „Die übrigen aber welche keinen Libell von den Märtyrern haben / sind in diesem Stücke irrdisch / denn „es gehet ihre Sünde nicht einige Leute / oder eine „eintzige Kirche und Provintz / sondern die gantze Welt „an / und daher müssen sie nach des HErren Güte „und Schutz den öffentlichen Frieden der Kirchen erwarten: „ So sagt er auch Ep. 22. f. 48. „Wenn „sie die exomologesin oder Bekäntnüß gethan / so „mögen sie Friede haben /„ und Ep. 15. f. 34. tadelt er diejenige gar sehr „welche wieder den Befehl der Kirche

„vor Leute/ die noch nicht Busse gethan / oder die exo-
„mologesin ihrer schweren und grossen Sünden gehal-
„ten/und denen von dem Bischofe oder von der Geistlich-
„keit die Hand bey der Busse noch nicht aufgeleget wor-
„den/offeriren und ihnen das Abendmahl geben/folglich
„den heiligen Leib Christi entheiligen / da geschrieben
„stehet: Wer das Brodt unwürdig isset / oder den
„Kelch des HErren unwürdig trincket / der ist schuldig
„an dem Leibe und Blute des HErren. Und zwar kan
„man dieses denen Gefallenen gar leicht vergeben.
„Denn welcher Todte würde nicht zum Leben hineilen/
„und wer sollte nicht sein Heil erlangen wollen? Nur
„die Vorsteher müssen ihrem Befehl/ so sie haben/nach-
„kommen / und die so gar zu sehr eilen / oder unwis-
„send sind/ unterrichten / damit sie nicht/ da sie Hirten
„der Heerde seyn sollten / **Fleischer** derselben werden.
„Denn wenn sie ihrer Gemeine dasjenige erlauben/
„was ihr schädlich ist / so betrügen sie nur dieselbige.
„Auch wird ein Gefallener dadurch nicht aufgerichtet/
„sondern durch den Zorn GOttes vielmehr zu seinem
„Verderben getrieben. „ Man muß noch den 16. Brieff
f. 37. hinzu setzen / da es heisset. „Da die Sünder in
„geringen Sünden zu rechter Zeit Busse thun/ und nach
„der Einrichtung der Kirchen-Ordnung ihre Sünden
„bekennen/auch nachmahls durch die Hand-Auflegung
„des Bischoffes und der Clerisey zur Gemeinschafft ge-
„langen / so wird itzo zu unrechter Zeit/da die Verfol-
„gung noch dauret / wenn gleich der Friede der Kir-
„chen noch nicht erhalten worden/ ein jeder zur Com-
„munion gelassen / und sein Nahme offeriret / ja
„wenn er gleich noch nicht Busse / oder die Bekäntnüß
„gethan / wenn gleich der Bischoff und die Clerisey ihm
„noch nicht die Hand aufgeleget / so giebet man ihm
„doch das Abendmahl / da doch geschrieben stehet/
„wer unwürdig isset / und von dem Kelch des HErren
„trincket der ist schuldig / an dem Leibe und Blute des
„HErren / „ hieher gehöret nun auch/ was Ep. 17 f.
38. 39. stehet / woselbst Cyprianus an die stehende oder
gläubige Brüder unter dem gemeinen Volck schrei-
bet:

bet: „Ich gräme und ängstige mich wegen meiner „Brüder/ welche gefallen/ und durch die Verfolgung „dahin gerissen worden/ zugleich aber auch ein Theil „unsers Hertzens mit sich ziehen/ und also durch ihre „Wunden unsern Schmertz vermehren. Die göttliche „Barmhertzigkeit kan ihnen allein aufhelffen/ doch mei„ne ich/ daß man nicht nöthig habe zu eilen/ oder un„vorsichtig und leichtsinnig zu verfahren/ damit nicht „durch einen leichtsinnigen Frieden die göttliche Rache „schwehr gereitzet werde. Es haben auch die seeligen „Märtyrer einiger wegen an uns geschrieben/ und ge„bethen/ daß man ihr/ der Gefallenen Begehren un„tersuchen möchte. Und wenn wir also nach erhalte„nem Frieden von dem HErren/ zu der Kirche wieder„um gelangen werden/ soll alles untersuchet werden/ „und zwar in eurer Gegenwart/ und durch eure Stim„men. Doch höre ich/ daß einige Prediger sich weder „des Evangelii erinnern/ noch was die Märtyrer an „uns geschrieben/ noch auch dem Bischofe die Ehre des „Priesterthums und des Lehr-Stuls vorbehalten/ son„dern mit den gefallenen schon angefangen haben zu „communiciren und vor sie zu offeriren/ auch das „Abendmahl zu geben/ da man doch hiezu ordentlich „gehen sollte. Denn da man in kleinen Verbrechen/ „durch welche man nicht den HErren beleidiget/ zu „rechter Zeit Busse und Bekäntnüß thut/ indem nehm„lich hiebey auf das Leben des Büssenden gesehen wird/ „auch nimand zur Gemeinschafft gelangen kan/ ehe „ihm der Bischoff und die Clerisey die Hände aufgele„get/ wie vielmehr muß man denn in diesen grossen und „schwehren Sünden auf alle Wege nach der Ordnung „des HErren behutsam und bescheiden verfahren.„ Und dieses alles nun stellet uns den Sinn des Cypriani von der ἐξομολογήσει zur Gnüge dar/ nur müssen wir aus dem 18. Briefe f. 40. 41. in acht nehmen/ daß die gefallenen „welche von den Märtyren Libelle er„halten/ wenn ihnen etwas zu ihrem Vortheil vor„lässet/ oder sie auch franck werden/ auch ohne Bey„seyn des Bischofes in Gegenwart eines jeden Presby-

teri

„teri oder wenn dieser nicht zugegen / und die Sache „doch pressant ist/ bey dem Diacono die Bekäntniß „ihrer Sünde thun/ und durch Auflegung der Hände „bey der Busse in Friede zu dem HErren kommen „können/ wofern anders die Märtyrer sich in ihren „Schreiben dieses von dem Bischoffe ausgebethen„ Indessen bleibet doch diese Frage übrig / ob alle Bekäntnüsse öffentlich geschehen/ und was vor eine Ordnung man bey denen gefallenen Catechumenis gebrauchet. Was das erste betrifft / so halte ich nicht davor/ daß man alle exomologeses oder Bekäntnüsse so privatim zu dieser ersten Zeit geschehen / läugnen können. Denn so spricht CYPRIANUS de lapsis f. 134. „Ein jeder unter euch ihr meine lieben „Brüder bekenne seine Sünde / da noch ein jeder der „da gesündiget hat in dieser Welt ist/ und er noch sein „Bekäntniß thun kan / auch die satisfaction und Ver„gebung der Sünde/ welche der Priester ankündiget „dem HErrn gefällig ist. Lasset uns aus gantzen Her„tzen zum HErren uns bekehren/und rechtschaffene Reue „und Leid über unsere Sünden führen / folglich „die Barmhertzigkeit des HErren um Gnade bitten. „Es falle die Seele vor ihm nieder / sie thue durch „ihre Traurigkeit ihm ein Gnüge / und richte alle „Hoffnung auf ihn; und kurtz vorher spricht er. „Und wie sind nicht diejenige an der Furcht GOttes/ „und an Glauben grösser / die ob sie gleich nicht ge„opffert oder einen Libell erhalten / dennoch weil sie „daran nur gedacht / dem Priester des HErren dieses „schmertzlich und einfältig gestehen / die Bekäntnüß „ihrer Sünden thun / die Last ihres Hertzens aus„schütten/ und vor ihre geringe und wenige Wunden/ „eine heilsahme Artzeney ausbitten. Wie geschrieben „stehet. GOtt läst sich nicht spotten. GOtt kan man „nicht betrügen oder verlachen / oder ums Licht führen; „derjenige versündigt sich mehr / der sich GOtt als ei„nen Menschen vorstellet/ und die Straffe seiner Sün„den vermeiden will/ wenn er sie nicht öffentlich ver„übet; Christus spricht. Wer mich bekennet (confusus fuerit)

„fuerit,) den wird des Menschen Sohn wiederum „bekennen (confundetur eum filius hominis. Hiebey erinnere ich nur ohngefehr / daß der vortreffliche STEPH. BALUZIUS, der vor dem Jahre gestorben / und mir vor drey Jahren zu Paris seine Anmerckungen über den Cyprianum in MSCto zeigete / als von welchen Auctore er damahls eine neue edition heraus gab / die schon unter der Presse war / auch insonderheit diese Stelle anmerckete / und mich bey der restitution derselben / da ich einerley Emendation ehemahlen in der Epitome Lactantii gebrauchet / zu Rathe zoge / daß / sage ich / BALUZIUS, wo ich mich nicht irre / als der ich hierin einzig und allein meinem Gedächtnüß traue / diese Worte also / und zwar recht gelesen / denn Cyprianus wird doch so gar viel Grammaticalische Schnitzer nicht begangen haben. **Wer mich bekennet** confessus me fuerit, **den wird des Menschen Sohn wiederumb bekennen** / confitebitur eum filius hominis, und kan also nichts deutlichers gesaget werden / umb daraus die Privat-Bekäntnüß zu erweisen / als welche nicht in der gantzen Gemeine / sondern vor den Priestern gehalten worden. Man kan TERTULLIANUM de pœnitentia C. IV. hinzusetzen: **Derjenige / der allen Sünden / so entweder in der That selbsten oder nur in Gedancken und dem Willen begangen werden die Straffe des Gerichtes gesetzet / der hat auch die Vergebung derselben durch die Busse verheissen.** Doch was man vor Cautelen bey der Privat-Bekäntnüß in acht zu nehmen habe / zeiget Origenes an / über den 37. Ps. hom. 2. lat. edit. Basil. T. I. allwo er spricht: „Diejenige so da gesündiget / „wofern sie ihre Sünde verbergen und bey sich behalten / „werden gar sehr und ungemein von dem phlegmate „und der Unreinigkeit der Sünden getrieben und fast „erstücket. Wenn sie aber ihre eigene Ankläger wer„den und dieselbe bekennen / so speyen sie auch gleichsam „die Sünde aus / und verdauen dasjenige / was ihnen „die Kranckheit verursachet. Nur sehe man sich fleis„sig umb / **wem man denn seine Sünde zu be-**

kennen

„kennen habe. Man erforsche erst den Artzt/ dem „man die Ursache der Unpäßlichkeit entdecken will/ ob „er auch mit den Krancken franck werden / mit den „Weinenden weinen und mit ihnen dulden und leiden „kan/damit man nachgehends erst/wenn er sich als einen „gelehrten und barmhertzigen Artzt bezeiget/ was er „gesaget/ und was sein Rath mit sich gebracht/ ausüben „und demselben folgen möge. Er muß nehmlich ver„stehen und vorhersehen können/ daß deine Kranck„heit so und nicht anders beschaffen sey/ daß sie nicht „anders als bey der Gemeine entdecket und geheilet „werden könne/ weilen daraus auch die übrigen er„bauet werden/ und du selbst gesund werden kanst. „Und hat diese Berathschlagung und der Rath dieses erfahrnen Medici viel auf sich.„ Wer hievon mehrere Nachricht haben will/ der schlage den Englischen Anonymum nach/so zu Londen 1714. unter diesem Titel ein Buch herausgegeben: The penitential discipline of the primitife Church for the first 400 years after Christ; together with its declension from te fift century dovvenwards to its present state impartially represented by a Presbyter of te Church of England. Dieser nun da er C. 2. P. 1. Sect. 1. gesaget hatte/ daß die Buß-Ordnung der Alten in dreyen Stücken bestanden: Nehmlich der Bekäntnüß/ Absonderung und Absolution, so spricht er von der Bekäntnüß p. 44. Diese war entweder publica oder privata. Die publica (wie Tertullianus spricht) war ꝛc. Die Worte so er aus Tertulliano anführet/ sind aus seinem Buch de pœnitenria C. 9. genommen und lauten also: „Die Bekäntnüß ist eine disciplin, „die Menschen demüthig zu machen und sie niederzu„werffen/ sie befiehlet/daß man durch seine Auffführung „die Barmhertzigkeit GOttes anflehen solle. Sie „will/ was nehmlich die Kleidung und die Speise be„trifft/ daß man in Sacke auf der Aschen liege/ den „Leib mit Unflath besprenge/ das Hertz in Traurigkeit „verhülle/ die Sünden wehmüthig und traurig fah„ren lasse/ übrigens nicht sowohl den Leib als die

„Seele

„Seele speise und tränke/ meistens aber in Gebeth „und Fasten seine Zeit zubringe/ seuffze/ weine/ und „Tag und Nacht zum HErren seinen GOtt flehe/ zu „den Aeltesten hinfalle/ denen Geliebten GOttes sich zu „Fusse werffe/und allen Brüdern durch beydere abbitte. „Nun über dieses/ war es eine sehr frühzeitige praxis „der freywilligen Beicht; diese war zuweilen öffentlich/ „zuweilen auch nur privat, von beyden findet man „sattsame Zeugnüsse/ und je näher man den Quellen kommt/ je mehr findet man dieselben vermischt.„ Er führet auch hernach diese Zeugnüsse an/ die wir schon oben vorgebracht; Man darff hiewieder aber nicht einwenden/ daß man auf diese Art der Papisten Meinung fast annehme/ welche ihre Ohren-Beichte von den ältesten Zeiten herhohlen. Denn dieses ist leicht zu beantworten. Es ist nehmlich die Privat-Confession, von welcher auch Dallæus nicht läugnet/ daß sie von den Gläubigen schon zu den ersten Zeiten nach ihrer Freyheit in acht genommen worden/ gantz was anders als die Ohren-Beicht/ die unter Innocentio III. und auf dem Lateranischen Concilio a 1215. C. 21. 22. ihren Uhrsprung genommen. Jene ist schlechterdings nothwendig/ so daß die Vergebung der Sünden an ihr hänget/ diese aber stehet in Christlicher Freyheit/ und beruhet gewiß auf keinem Canone der alten Kirche/ als welche hievon nichts weiß/ auch auf keiner observanz derselben. Sie bestehet in einer ängstlichen Erzehlung aller Sünden/so daß wenn man einige auslässet oder verheelet/ selbige hernach von dem Priester nicht vergeben werden kan. Jene aber entdecket nur dem Diener GOttes unsern geistlichen Zustand/ damit wir bey Ertheilung seines geistlichen Rathes sehen mögen/ wie wir uns aufzuführen/ und was vor einen Weg wir nachgehends zu betreten haben. Ich weiß aber nicht/ ob man auch aus Herma in Pastore L. 3. Sim. 9. §. 32. dasjenige zum Beweiß der Privat-Pœnitenz anführen könte/ was er spricht: **Ich aber erinnere euch/ als ein Bothe und Vorsteher der Buße/ daß die ihr diesen Vorsatz habet/ ihn ableget und Busse thun möget/ so**

wird

wird denn der HErr euch eure erstere Sünden vergeben / wenn ihr euch nehmlich von diesen Teufels-Wercken befreyet / wo nicht / so werdet ihr demselben zum Tode dahin gegeben werden. Zum wenigsten gehöret der Buß-Prediger / der bey Gelegenheit der Gefallenen / so in der Decianischen Verfolgung apostasiret hatten / eingesetzet und von Nectario dem Bischoffe zu Constantinopel wieder abgeschaffet wurde / wie Socrates und Sozomenus berichten / noch nicht hieher; denn dieser ist etwas jünger und gehöret nicht in die Zeit / von welcher wir itzo handeln. Wofern jemand aber noch die Materie von der Beicht und insonderheit von der Ohren-Beichte / und was hievon zwischen den Päbstlern und protestirenden geschrieben worden / genauer wissen will / der schlage ausser den gewöhnlichen und bekandten Polemischen Schrifften nach FABRICII Bibliogr. Antiqu. C. XI. §. 27. p. 402. sq. allwo er die Sache selbsten untersuchet / auch kan man diejenige Auctores sehen / so er §. 23. p. 413. 414. angeführet. Die Vornehmsten unter ihnen sind SIRMONDUS, PETAVIUS, der ANTON ARNALDEN de frequenti communione wiederleget / und DALLÆUS, welchen nachgehends NAT. ALEXANDER, JAC. BOILEAU und DION. SAMMARTHANUS ein Engelländer angegriffen. Zuletzt gehöret auch der heutige Englische Bischoff SMALDRIDGE hieher / der da geschrieben: a discourse concerning auricular confession, as it is prescribed and practised by the Church of Rome London 1684. 4to In diesem Buche wird gegen das Ende Jac. Υδροπότης, ein Frantzose wie ich mich erinnere wiederleget. Es ist auch bekandt (u. dieses dienet dasjenige was Fabricius colligiret / zu supplixen / daß JO. FISCHERUS ein Englischer Bischoff und JO. ECK mit MART. LUTHERO, dessen Dienste sich GOtt bey der Kirchen-Reformation bedienet / von der Ohren-Beicht gestritten haben. Und zwar ist des ersteren Schrifft zu Würtzburg bey dem Anfang der Reformation gedruckt / des letzteren Reden aber die

die er hievon gehalten/ sind zu Paris 1561. herausgekommen. Man hat auch PAULI MANUTII historiam de sacramento confessionis seu pœnitentiæ von Marian. Victorio zu Rom 1562. edirt. Ingleichen kan man EMAN. SCHELSTRATE in diss. ad Canon. II. Concil. Antioch. c. 9. ingleichen JO. MABILLON in præfat. über die Acta Benedict. Sec. III. P. I. Obs. 15. §. 80. sq. f. 60. sq. nachschlagen/ des CAROLI WITASSE eines vortrefflichen Theologi auf der Sorbonne, tractat. de sacramento pœnitentiæ, so zu Paris 1717. gedruckt ist/ zu geschweigen/ ingleichen JO. FRID. KNORRII Abhandlung aus dem Kirchen-Recht von der Kirchen-Busse Jena 1712. THOMASIUM über den Lancellotum p. 685. sq. und BOEHMERN in Jure Ecclesiast. antiqu. in dem man insonderheit das Register/ und in demselben die Worte confessio und exomologesis nachschlagen kan. Von der andern Frage/ welche von den gefallenen Catechumenis handelt/ führet er an/ daß die Catechumeni eine besondere und von den Gläubigen unterschiedene Classe in der Kirche ausgemachet/ und daß sie fast einerley mit den Büssenden gewesen. Man hätte sie zu der Gemeinschafft der Sacramente und der Brüderschafft nicht hinzugelassen/ noch sie einer öffentlichen Busse unterworffen/ sondern daß wenn sie unter die competentes/ oder diejenige so umb die Tauffe bitten können/ gehöret/ sie in die Classe der Zuhörer/ welche fast einerley in diesem Stück mit den Heyden gewesen/ und bloß zur Anhörung des göttlichen Wortes gelassen worden/ gekommen. Man sehe den vortrefflichen BOEHMER l. c. diss. 3. §. 31. sq. p. 129. sq. Man kan auch JO. MORINUM in operibus posth. hinzufügen/ als woselbst er C. 15. p. 115. von der Aussöhnung der Catechumenorum handelt/ ingleichen GUIL. BEVEREGIUM in not. ad συνοδικὸν oder die pandectas canonum ab Ecclesiis Græcis receptorum f. 80. 81. 181. Wir besitzen davon eine gantz herrliche edition, so zu Oxford 1672. è theatro Scheldoniano herausgekommen/ und II. Tomos in fol.

ausmachet/ es hat auch GUIL. CLOYD, Bischoff zu Worchester, die Lectiones variantes aus den Codicibus Bodlejanis mit eigner Hand dazu geschrieben.

g) Von der Gnugthuung in der Busse/ kan man ausser den vielen polemischen Scribenten/ JO. DALLÆUM, einen berühmten und sehr gelahrten Theologum der Reformirten Frantzösischen Kirche zu Carenton nachsehen in seinen VII. Büchern de pœnis & satisfactionibus humanis, so zu Amsterdam 1649. herausgekommen/ und von ihm dem CLAUD. SARRAVIO einem Raths-Herrn des Parlaments zu Paris zugeschrieben worden. In diesem Buch nun muß man insonderheit Libr. VII. C. IV. p. 644. nachschlagen/ als worinn DALLÆUS zeiget/ daß das Wort Gnugthuung gantz was anders ehemahlen bey den Patribus bedeutet/ als itzo bey den Päbstlern. Deñ bey diesen wird es an statt der Gnugthuung so viel von Rechtswegen gefodert werden kan/ gebrauchet/ und heisset so viel/ als durch äusserliche Wercke/ die von der Römischen Kirche gebothen worden/ und verdienstlich sind/ die Sünde aussöhnen/ und die Schuld und zeitliche auch ewige Strafe derselben aufheben. Bey den Patribus aber hat es bedeutet: So viel thun/ als der unerschöpflichen Barmhertzigkeit GOttes und der Freygebigkeit und Ordnung/ so er entweder oder die Kirche aufgerichtet/ gnug sey. Man setze H. GROTIUM hinzu in Consult. Cassandr. ad art. 11. und 12. Doch sehe man zugleich was A. RIVETUS sowohl in Catholico orthodoxo tr. 3. qu. 12. als auch über Grotium, anmercket. Er führet auch hieselbst aus der Apologia Augustanæ confess. an:

Quod prædulce cadit stillante Melanchthone nectar

und verwundert sich/ daß dieser Nectar des Melanchthonis in diesem Stücke in etwas bitter sey. Denn er MELANCHTHON schreibet artic. 6. de confess. & satisfact. p. 186. a. GOtt tödte die gottlosen Sophisten/ welche das Wort GOttes auf ihre eitele Träume so gottslästerlich detorquiren; Welcher fromme Mann sollte

thut

nicht durch so grosse Unverschämheit bewogen werden? Christus spricht/ thut Busse/ die Apostel predigen die Busse. Also/ folget hierans/ werden die ewige Strafen durch die Strafen des Feg-Feuers ersetzet. Wer hat diese Esel diese Dialectic gelehret/ allein dieses ist keine Dialectic, auch keine Sophistic, sondern eine Sycophantic. „Bishieher Melanchthon, da wir dieses schreiben/ fället uns der Spruch Virgilii ein/ welchen er gleich im Anfang der libror. Aenecid. hat. tantæne animis cœlestibus iræ? Gewiß man brauchte dergleichen harte Ausdrückung nicht. Denn ob gleich man das Wort: Gnugthuung/ in so weit annehmen muß/ wenn man es nehmlich recht verstehet/ so erklähren es doch die Papisten insgemein unrecht/ ob es gleich einige in rechtmäßigen Verstande zu nehmen scheinen/ denn sie eignen den äusserlichen Wercken die Gnugthuung bey der Busse zu/ welches denn nach einen handgreifflichen Aberglauben schmecket/ und deutlich zeiget/ daß die Lehre von der wahren Busse/ die Christus von uns erfodert/ ihnen gantz unbekandt sey. Doch wollte ich auch leicht zugeben/ daß die Väter in diesen Redens-Arten gar offt/ gar zu freygebig gewesen. Man sehe JO. MORINUM de administr. sacr. pœnit. L. 3. C. 12. ingleichen JO. LENSÆUM einen Löwenschen Theologum, der das schöne Buch de ecclesiastica satisfactione pœnitentis geschrieben/ und GABR. ALBASPINÆUM Bischoffen zu Orleans in observat. sacr. Daher wenn die Päbstler diese Redens-Arthen sehr urgiren wollen/ so dörffen wir mit ihnen nicht viel streiten/ ausser daß wir vortreffliche loca bey den Patribus haben/ daraus wir zeigen können/ daß die Patres die Vergebung der Sünden nicht an das opus operatum gebunden. Doch wir wollen uns hiebey nicht in die Polemic hinein begeben. Es gehöret aber auch der Streit de contritione und attritione hieher/ doch wollen wir davon anderwerts handeln. Ubrigens muß man dieses wohl in acht nehmen/ daß bey Tertulliano und Cypriano hin und wieder gesaget werde/ daß die canonische und rechtmässige Gnugthuung nicht allein der Kirchen/ sondern auch

GOtt erzeiget würde / welches denn auch DALLÆUS nicht läugnet. Man kan hievon wiederumb BOEHMERN in Jure Eccles. ant. diss. 3. §. 57. p. 183. sq. nachsehen. Wir müssen aber weiter die vier gradus der Busse anführen / welche vor der Geniessung der Sacramente / vor der Absolution und reception in die Classe der Gläubigen / nach der Ordnung der alten Kirche / vorher gehen musten / und die wir aus ihren ersten Quellen herleiten wollen. Denn so heisset die epist. canonica Gregorii, Archiepiscopi Neocæsar. Thavmaturgi Canon. XI. welcher der letzte ist / wofern nur wie MORINUS, DUPIN und SPANHEIM davor halten / derselbe nicht in den folgenden Zeiten hinzugesetzet worden: Ἡ πρόσκλαυσις ἔξω τῆς πύλης τοῦ εὐκτηρίου ἐστὶν, ἔνθα ἑστῶτα τὸν ἁμαρτάνοντα χρὴ τῶν εἰσιόντων δεῖσθαι πιστῶν ὑπὲρ αὐτοῦ εὔχεσθαι; ἡ ἀκρόασις ἐνδοθι τῆς πύλης ἐν τῷ νάρθηκι, ἔνθα ἑστάναι χρὴ τὸν ἁμαρτηκότα ἕως τῶν κατηχουμένων καὶ ἐντεῦθεν ἐξέρχεσθαι. ἡ δὲ ὑπόπτωσις, ἵνα ἔσωθεν τῆς πύλης τοῦ ναοῦ ἱστάμενος μετὰ τῶν κατηχουμένων ἐξέρχηται ἡ σύστασις, ἵνα συνίστασθαι τοῖς πιστοῖς καὶ μὴ ἐξέρχηται μετὰ τῶν κατηχουμένου. τελευταῖον δὲ ἡ μέθεξις τῶν ἁγιασμάτων. Fletus, Das Weinen oder Trauren ist ausserhalb der Thüre des oratorii, allwo der Sünder stehen und die hereintretende Gläubige bitten muß / daß sie vor ihn beten. Darauf muß er innerhalb der Thür im Vorsaal zuhören / daselbst muß er nun bey den Catechumenis stehen und hernach herausgehen. Das Unterwerffen oder Niederwerffen bestehet darinn / daß er mit den Catechumenis innerhalb der Thüre des Tempels stehen / und hernach mit ihnen herausgehen muß. Wenn er aber mit den Gläubigen stehet und nicht mit den Catechumenis herausgehet / alsdenn ist er in der Versammlung oder

unter

unter den Stehenden. Zuletzt ist der Genuß der Sacramente. Und nun was man von den gradibus der Busse bey alten und neuen Scribenten mehreres findet / fliesset aus diesem Grunde. Doch ist es besser / wenn man aus der Qvelle selbst als aus den Bächen trincket / und ist dieses insonderheit bey der Kirchen-Historie gar wohl in acht zu nehmen. Man sehe die Collectionem Concilior. max. JO. HARDUINI T. 1. f. 194. Doch darff man nicht glauben / daß diese Disciplin in der gantzen Kirche auf gleiche Art recipirt gewesen / denn dieses kan niemand sagen / wenn er nicht zugleich einen solœcismum historicum begehen will. Ubrigens komt auch hieselbst die Frage mit wenigen zu erörtern vor / umb welcher Sünde Willen den ersten Christen diese scharffe Busse auferleget worden? Ich antworte aber / daß es wegen der Abgötterey insonderheit geschehen / hernach auch wegen Ehebruches / Todtschlages und Ketzerey. Doch andere grosse Sünden nicht ausgeschlossen. Man sehe BOEHMERS Jus Eccles. antiqu. diss. 3. §. 33. p. 138. und SAM. BASNAGE annal. pol. Eccles. übers Jahr 206. §. 13. T. 2. f. 244. 245. woselbst er insonderheit bey dem 205. und 206. Jahr den Artickel von der Busse der Alten vortrefflich erläutert. Doch haben hievon nicht alle Alten einerley Meinung geführet. Denn so wohl die Montanisten als auch die Novatianer haben die Gefallene nicht wiederumb auf und annehmen wollen. Von Herma ist bekandt / daß er nur eine einzige Busse statuiret Libr. 2. mand. 4. f. 89. Ignatius spricht / daß die da **Busse thun / zur Einigkeit der Kirche kämen** epist. ad Philadelph. §. 3. Doch haben auch die alten Orthodoxen die drey vorhin angeführte Verbrechen vor unerlaßlich gehalten. ZEPHYRINUS Römischer Pabst hat den Huren zu allererst den Frieden mitgetheilet wenn sie Busse gethan. Daher auch Tertullianus de pudic. C. V. spricht: **Was thust du durch deine so weichliche und bescheidene** Disciplin? **denn du wirst entweder dich gegen alle also bezeugen müssen; Denn see-**

lig sind die Friedfertigen / oder nicht gegen alle / folglich höreſt du zu uns Du verdammeſt zwar einen Götzen-Diener und Todtſchläger / aber einen Ehebrecher nicht. Doch iſt nachgehends auch denen übrigen die Abſolution verſtattet worden / auch hat man ſie ihnen nicht am Ende ihres Lebens / oder wenn die Zeit ihrer Buſſe noch nicht vorbey / abgeſchlagen / obgleich ein Menſch / wenn er einerley Sünde zweymahl gethan / zur öffentlichen Buſſe nicht gelaſſen wurde. Ubrigens darff keiner vor der Redens-Art erſchrecken / wenn es heiſſet / daß die Vergebung der Sünde und die Abſolution an GOttes ſtatt geſchehe / wenn ſie nur im geſunden Verſtande genommen wird. Der geſunde Verſtand aber davon iſt dieſer / und wird er von den Orthodoxen nur gar zu offt wiederhohlet. GOtt vergiebet als HErr und Richter die Sünden αὐτοκρατορικῶς oder aus eigner Macht / die Diener der Kirchen aber thun es bloß als Diener / obgleich auch ἐνεργητικῶς und würckend / (denn das Wort / ſo ſie predigen / hat eine gewiſſe ἐνεργείαν oder Krafft zum Leben oder zum Tode). Daher hat man auch in der alten Kirche / wenn man dem Buſſe thuenden nach dem Bekäntniß ſeiner Sünden den Frieden mitgetheilet / ihm nicht allen das Aergernüß und das Unrecht / durch welches die Kirche beleidiget worden / vergeben / ſondern es hat ihm auch die Kirche ein öffentlich Zeugnüß verliehen / dadurch er ſich verſichern können / daß die Kirche davor hielte / daß er auch Friede mit GOtt erlanget. Es bedeutet alſo die Vergebung der Sünden an GOttes ſtatt nichts mehr als was wir hieſelbſt ſagen / und muß man dieſes inſonderheit wegen gewiſſer gelehrten Leute in acht nehmen / welche dieſe Redens-Art in gar zu engen Verſtande gebrauchen / und davor halten / daß durch die abſolutionem miniſterialem, die juſtification eines Sünders vor GOtt verſtanden werde.

h) Die Catechumini waren diejenige / welche aus dem Juden und Heydenthum zur Kirche Chriſti kamen / und

und sich zu derselben bekandten. Sie waren nehmlich novitii und Neulinge im Glauben / nachgehends aber wurden sie nach ausgestandener Probezeit vermittelst der Tauffe in die Gemeine der Gläubigen aufgenommen / die Auctores, so von ihnen geschrieben und die verschiedene Gattung und Ordnung derselben erzehlet / wollen wir hie nicht wiederum erzehlen / wir haben sie in Primitiis Tubingenſ. P. 2. p. 154. ſq. citiret und kan man CAROL. du FRESNE D. du CANGE in gloſſar. JO. ANDR. SCHMIDIUM in Lexico Eccleſ. über dieſes Wort / auch andere Auctores, die LIPENIUS Bibl. Theol. und FABRICIUS in Bibliogr. Antiq. C. 11. p. 386. 389. allegiret / nachſehen. Wir ſind aber deßwegen in Anführung dieſer Auctorum ſo accurat, weil wir aus der Erfahrung wiſſen / was vor ein Licht die hiſtoria literaria gebe. Ubrigens gedencket TERTULLIANUS der Catechumenorum gar offt: Er nennet ſie auch Audientes oder Zuhörer / und dieſes thut auch CYPRIANUS.

i) Wohlan / wir wollen erſt von denjenigen handeln / die die Tauffe verrichten. IGNATIUS in Epiſt. ad Smyrn. §. 8. ſchreibet: οὐκ ἐξόν ἐστιν χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου βαπτίζειν. Es ſtehet nicht frey ohne Biſchoff zu tauffen. Doch muß man dieſes nicht alſo nehmen / als wenn der Biſchoff allein Macht zu tauffen gehabt hätte / ſondern IGNATIUS will nur ſo viel ſagen / daß der Biſchof bey jeder Tauffe müſſen zugegen ſeyn. Was die Conſtitutiones Apoſtolicæ hievon haben / findet man in denſelben Libr. III. C. 9. woſelbſt JO. BAPT. COTELERUS eine ſchöne Anmerckung machet / und Libr. VIII. c. 28. Doch iſt der Ort Tertulliani auch hievon bekandt. Denn er läſſet auch im Nothfall die Layen dazu / daß ſie die Tauffe administriren / denn ſo ſpricht er Libr. de Baptiſmo C. 17. Es iſt noch übrig / daß ich zum Beſchluß dieſer Materie von der Adminiſtration und der Empfahung der Tauffe etwas erinnere. Das Recht die Tauffe mitzutheilen hat der oberſte Prieſter

oder der Bischoff. Nechst ihm die Aeltesten und Diaconi, doch nicht ohne des Bischofes Auctorität/ damit die Ehre der Kirchen beybehalten werde/ als auf welcher auch der Friede beruhet/ denn sonsten haben auch die Layen dieses Recht ꝛc. So heist es auch in exhortat. ad castitat. c. 7. Sind wir Layen denn nicht auch Priester ꝛc. daher wo keine Priester seyn/ so kanst du vor dich allein/ als ein Priester opffern und tauffen. Es beweiset auch der ungenandte Auctor (den wir oben TYNDALL genennet) des Buchs the rights of the Christian Church, welches zum vierten mahl zu Londen 1709. herausgekommen C. IV. n. 20. p. 153. sq. daß man aus nicht unwahrscheinlichen Gründen schlüssen könne/ daß auch die Layen zu Zeiten der Apostel getauffet. Nun ist aber bekandt/ was vor eine Streitigkeit deßwegen in der Englischen Kirche vor einiger Zeit entstanden. Denn 1709. haben einige Bischöfliche (unter welchen die rigideste, die von einem Prediger der von keinem Episcopo ordiniret worden/ verrichtete Tauffe vor ungültig halten) jemanden der von den Presbyterianern zu ihnen abgetreten/ wieder getaufft. Deßwegen hat man sie gar sehr in einem Buche angegriffen/ welches den Titel führet; acaveat against the new Anabaptists lately sprung up at Exon, und gezeiget/ daß nach dieser Meinung der rigiden Episcopalen/ auch Carl der erste der in Schottland getaufft worden/ ingleichen der Printz George/ ehemahliger Ehemann der Königin Annä/ ja der Churfürst von Hannover/ der itzo König in Engelland ist/ vor Heyden (oder Catechumenos) zu halten wären. Der Wieder-Getauffte aber hat hierauf eine Schrifft geschrieben/ a reply against the caveat darinn er diese seine wiederhohlte Tauffe mit allen Fleiß beweisen will. Man sehe davon die Acta Erudit. Lipsi. 1714. p. 246. 247. Es melden auch die Mem. de Trev. 1715. p. 731. daß LAURENTIUS einer von den Englischen Presbyterialen wieder die Tauffe der Layen mit beygefügtem Briefe GEORG HICKESII

HICKESII geschrieben. Ja 1716. p. 179. findet man in diesen Memoires folgendes: „Siehe da ein neuer „Wieder-Täuffer. The invalidity of lay-baptism „of dissenting Ministres &c. Der Autor so sich „CANTRELL nennet/ will beweisen/ daß die Tauffe/ „so durch einen Prediger von den Non-Conformisten „gehalten worden/ unkräfftig und ungültig sey/ und „daß die Prediger der Englischen Kirche das ordi- „naire Gebeth nicht halten sollten/ wenn dergleichen „Personen begraben werden/ die also getauffet worden. „Dieses Buch nun machet viel Lerm. Man hat ge- „glaubet/ daß Mr. SHAVV ein Presbyterianischer Pre- „diger darauf antworten werde/ allein es hat Mr. „BINGHAM auf sich genommen/ diesen neuen Auto- „rem zu refutiren/ und hat er sonst schon vor einiger „Zeit l'a histoire du Bapteme laic drucken lassen.„ Man nehme auch die Unschuld. Nachr. 1713. p. 692. 1715, p. 369. 370. hinzu. Insonderheit aber gehöret GUIL. WHISTONI Buch hieher/ welches den Titel führet. „An argument tho prove, that either „all persons solemnly, tho irregularly set apart „for the ministry, are real Clergy-men and all „their ministerial acts are valid; or else there are „now, no real Clergy-men or Christians in the „world„ WHISTON nehmlich hat dieses geschrieben/ daß er zeigen möchte/ daß entweder alle diejenige/ die zu dem Predigt-Amt solenn, obgleich irregulair und wieder die alte Canones eingesetzet worden/ dennoch clerici seyn/ und zwar würckliche Clerici, deren ministerial Handlungen gültig wären/ oder daß gar keine Geistliche oder Christen mehr in der Welt seyn. Woraus auch zu sehen/ daß er die Taufe/ so diejenige/ die nicht canonice ordiniret worden/ halten/ dennoch vor gültig angesehen. Und gewiß wo der berühmte WHISTON irgend etwas geschrieben/ was von einem Mathematischen Judicio, und tiesser Einsicht zeiget/ so ist es diese Schrifft/ in welcher er nicht undeutlich dieses gar kluge Principium anführet: Daß die äusserliche canonische Succession der

Kirchen-Diener in der gantzen Welt aufgehöre! und dadurch wird der Donatismus der Römischen/ Griechischen und Englischen Theologorum gar sehr angegriffen/ welche alle die Validität entweder aller oder einiger Sacramenten von der Canonischen Ordination herleiten. Doch dörffen wir dabey nicht DODWELLS Meinung anführen/ der aus der canonischen Ordination des Tauffenden/ so wohl die Gültigkeit der Tauffe/ als auch zugleich/ welches zu verwundern/ die Unsterblichkeit der Seelen herleitet. Doch wo verfallen wir hin/ wir müssen wieder zu der Ordnung kommen/ nach welcher man die Tauffe im II. und IIIten Seculo gehalten. Es beschreibet aber JUSTINUS MARTYR dieselbe also: **Wir wollen itzo zeigen/ wie wir uns GOtt gewidmet haben/ wenn wir durch Christum wiedergebohren worden. = = Ein jeder der da gläubet/ daß das wahr sey/ was wir sagen/ und sich vorgenommen dem nach zu leben/ wird von uns belehret/ daß er fasten/ bethen/ und GOtt um die Vergebung seiner Sünden anruffen müsse/ indem wir zugleich mit ihm bethen und fasten. Hernach führen wir ihn zum Wasser hin/ und wird er alsdenn auf eben die Art/ da wir wiedergebohren worden/ auch selbsten wiedergebohren. Denn alsdenn wird er im Nahmen des Vaters aller Dinge/ und unsers GOttes/ auch in dem Nahmen unsers Heilandes JEsu Christi und des Heil. Geistes im Wasser gewaschen.** Es heisset aber dieses Bad φώτισμα oder die Erleuchtung. Man sehe Apol. II. f. 93. 94. Man darff sich auch nicht verwundern/ daß JUSTINUS MARTYR hieselbst von den Catechumenis nichts anführe/ da sie entweder zu seiner Zeit noch gar nicht/ oder doch nicht allenthalben gewesen. TERTULLIANUS hat sonst ein Buch von der Tauffe wieder QUINTILLAM expreſs geschrieben. Daselbst saget er: C. 1. **Daß der Mensch ins Wasser gelassen und mit wenigen Worten getauffet**

werde

werde. C. VII. Und wenn wir nun aus dem Bade heraus gehen/ so werden wir mit der gebenedeyten Salbung/nach der alten Weise gesalbet/ die nehmlich im alten Testament gewesen/ und wornach sich auch die alten Christen gerichtet. C. VIII. hernach wird die Hand aufgeleget. C. X. behauptet er/ daß die Tauffe Johannis nur zur künfftigen Vergebung der Sünden mitgetheilet worden C. XV. saget er/ daß man die Tauffe nicht wiederhohlen solle. C. XVII. eignet er das Recht zu tauffen den Bischöfen/ Aeltesten und Dienern zu/ auch den Layen im Nothfall. C. XVIII. wiederräth er die Kinder-Tauffe. C. XIX. gedencket er/ daß die Tauffe in Ostern und Pfingsten verrichtet worden. Und C. XX. spricht er. Daß diejenige/ so getauffet werden wolten/ mit viel Gebet/ Fasten und Knien/ auch Wachen/ vor GOtt treten/ ingleichen alle ihre ehemahls begangene Sünden bekennen müssen ꝛc. In dem Buch adv. Praxeam C. 26. gegen das Ende sagt er. Wir müssen auch nicht ein/ sondern dreymahl/ bey Benennung der drey Personen in der Tauffe besprenget werden/ und de Corona militis C. 3. heist es. Wenn wir zur Taufe gehen/ so bekennen wir dem Priester/ daß wir dem Teuffel/ seinen Engeln und allem seinem Wesen absagen. Hierauf werden wir dreymahl eingetuncket/ und antworten nichts mehr/ als was der HErr im Evangelio gesaget. Darauf schmecken wir die Einigkeit der Milch und des Honigs/und enthalten uns von dem Tage an/ da wir getauffet seyn/ alles Waschens die gantze Woche durch. Sö stehen auch diese Worte de pœnitentia Cap. VI. Niemand schmeichle sich/ daß weil er unter den Zuhörern stehet/ er Freyheit habe zu sündigen . . haben denn die Audientes einen andern Christum/ als diejenige so schon würcklich die Tauffe empfangen . . Wir werden deswegen nicht getauffet/ daß wir aufhören sollten zu sündigen/ sondern weil wir aufhören ꝛc. Endlich muß man

auch

auch den Ort de resurrect. Carnis C. 8. anführen. Das Fleisch wird abgewaschen/ damit die Seele rein werde/ das Fleisch wird gesalbet/ damit die Seele eingeweyhet werde/ das Fleisch wird gezeichnet/ damit auch die Seele beschützet werde. Das Fleisch wird durch die Auflegung der Hände überschüttet/ damit der Geist erleuchtet werde/ das Fleisch isset den Leib und das Blut Christi/ damit die Seele auch in GOtt satt werde. Also kan eines von den andern bey dem Lohn nicht getrennet werden/ da es einerley Arbeit hat. Denn das Fleisch bringet auch GOtt angenehme Opffer/ nehmlich die Streitigkeiten und Beängstigung der Seelen/ fette und trockene Speisen/ ja/ was auch sonst zu dieser Pflicht gehöret/ dazu träget das Fleisch mit seiner incommoditæt auch das seinige bey. Biß hieher Tertullianus, wir setzen ihm seinen Schüler den Cyprianum der Bischoff in Carthago gewesen/ zur Seiten. Seine Meinung ist sonst bekandt/ daß man nehmlich die Ketzer widertauffen müsse/ und dieses hat er insonderheit in dem Carthaginensischen Concilio A. 256. behauptet/ und zwar wieder den Römischen Pabst Stephanum/ der alle Ketzer ohne Unterscheid annahm. Auch haben die Africanischen Patres nicht anders davon gelehret/ als welche auf den Verabscheidungen/ die unter dem Agrippino und hin und wieder auf den Conciliis in Orient gemachet worden/ fest bestanden. Endlich ist der Streit auf dem Concilio Nicæno beygeleget/ als welches bloß allein die Paulinisten dem Anathemate unterworffen. Man setze CYPRIANI Ep. 70. f. 189. sq. hinzu. Eben dieser Cyprianus statuiret auch/ daß man die Kinder nicht nach dem achten Tage/ sondern so fort tauffen müsse Epist. 64. Fellian. Pamel. 59. an Fidum. Dabey wir uns denn verwundern/ daß ein Englischer Scribent/ DANVERSE, in einem Englischen Tractat von der Tauffe P. 2. C. 3. saget/ daß dieser Ort Cypriani untergeschoben sey/ da er doch sowohl bey dem

AUGUSTI-

AUGUSTINO Epist. 28. an HIERONYMUM L. IV. contra duas Epist. Palag. C. 8. L. 3. de peccatorum meritis & remiss. CV. Serm. 4. de verbis Apost. und bey HIERONYMO L. 3. dial. adv. Pelag. befindlich. Von demjenigen/ der die Tauffe verrichtet/ findet man de exhort. martyr. gegen das Ende folgendes. Wir haben auch nach der Erlaubnüß GOttes die Gläubigen zuerst getauffet. Ingleichen Ep. 70. f. 190. 191. Doch ist die Frage selbst/ welche man bey der Tauffe machet/ ein Zeugnüß der Warheit. Denn wenn wir sagen: Gläubest du ein ewiges Leben ꝛc. Auch muß derjenige/ so getauffet ist/ gesalbet werden/ damit er nach empfangener Gnaden-Gabe oder Salbung ein Gesalbter des HErren seyn/ und die Gnade Christi in sich haben könne. Endlich müssen wir auch den Ort Ep. 73. f. 202. anführen. Diejenige/ so in der Kirche getauffet werden/ werden den Vorstehern der Kirchen dargestellet/ erlangen auch durch unser Gebet und Auflegung der Hände den Heiligen Geist/ und werden durch das Zeichen des HErren vollkommen gemacht/ es beruffet sich auch Cyprianus hieselbst auf Act. VIII, 14. Von der Auflegung der Hände muß man Ep. 74. f. 213. hinzusetzen. Wer aber mehr hievon wissen will/ kan auch die Auctores nachschlagen/ welche der berühmte FABRICIUS Bibliogr. antiqu. C. XI. §. 25. p. 385. sq. anführet/ zu welchen man auch BARNAB. BRISSONIUM setzen kan de vetustis Baptismi ritibus.

k) Wir haben hievon schon in der vorhergehenden note viel Zeugnüsse angeführet/ da wir nehmlich von der Tauffe gehandelt. Nur muß der Ort aus Theoph. L. I. ad Aurelian. noch hinzu kommen/ da es heisset τοιγαρῦν ἡμεῖς τύτο ἕνεκεν καλύμεθα χρισιανοὶ, ὅτι χριόμεθα ἔλαιον θεῦ. Es ist auch zu mercken/ daß die Gnostici eine Salbung zur Bestätigung gehabt/ welche sie redemptionem oder die

Erlösung

Erlösung genennet. Es haben davon JO. CROJUS, JAC. RHENFERD und J. E. GRABE gehandelt / und kan man davon IRENÆUM L. I. adv. hæres. C. 28. §. 4. und 5. nachschlagen. Es haben auch die Theodotiana bey Clem. Alex. f. 800. b. daß dieses die Valentinianer auch gethan. Tertullianus gedencket/ ingleichen/ L. I. adv. Marc. C. 14. daß Marcion seine Anhänger mit Oel gesalbet. Daß aber die Novatianer diesen Gebrauch nicht in acht genommen / schreibet THEODORETUS hæret. fab. L. 3. C. V. f. 229. 230. und CORNELIUS in Epist. ad Fabium, bey EUSEBIO Hist. Eccles. L. VI. C. 43. Ein langes Verzeichnüß von Auctoribus, so von diesem Gebrauch gehandelt / giebt FABRICIUS in Bibliogr. Antiqu. C. XI. §. 25. p. 393. sq. Doch ist daselbst JO. DALLÆI Buch de confirmatione, welches er mit dem Buch de extrema unctione zusammen herausgegeben / nicht angeführet (wiewohl FABRICIUS seiner am andern Orte gedencket / und daselbst zugleich seines adversarii JAC. de SAINTE-BEUVE gedencket) auch gehöret noch PETRUS ARCADIUS de Concord. occident. & orient. Eccles. in VII. Sacramentor. administrat. GEBH. THEOD. MEIER de tribus novellorum nascentis Eccles. initiamentis, baptismo, catechesi, & manuum impositione und PHIL. JAC. HARTMANN de rebus gestis Christianorum sub Apostolis C. 17. p. 436. sq. hieher. Doch sprichst/ du mein Leser/ wie es denn zugehe/ daß man bey den Päbstlern so alte Gebräuche finde? Ich antworte. Daß dieser Gebrauch vornehmlich in der Africanischen Kirche/ als eine Kirchen-Ceremonie angenommen worden sey. (Den daß er sich weiter sollte erstrecket haben / wissen wir nicht) Doch hat man ihn nicht als ein Sacrament angesehen/ wie es heute die Päbstler thun / welche die Salbung vor nothwendig halten/ und ihr eine geistliche Würckung und unauslöschlichen character zuschreiben/ dabey aber nicht einmahl die χειροθεσίαν beybehalten / wie es die Africanische Kirche gethan / sondern

dern nur die χειροτονίαν und bey der Salbung eine blosse διακονίαν. Es dörffen auch die Sprüche Act. VIII, 17. XIX, 6. Ebr. VI, 2. wieder uns nicht angeführet werden. Denn es ist in denselben von der χειροθεσία die Rede / von der Salbung aber findet man nicht die geringste Spuhr. Ja es bekennen die gescheutesten Leute / daß sie durch ihre Confirmation die ausserordentliche Gnaden-Gaben des Heil. Geistes nicht mittheilen können / welches doch die Apostel gethan / und deren Fußstapffen sie folgen wolten. Ubrigens wird wohl kein Protestante die confirmation der Getaufften durch das Auflegen der Hände verwerffen / wenn man sie nur nicht vor nothwendig hällt / oder sonsten einen Aber-Glauben diesem Gebrauch / den weder Christus noch die Apostel irgendwo befohlen / beyleget. Doch erfodert die Christliche Klugheit / daß wir uns mehr bemühen / die Anzahl der Gebräuche zu verringern / als zu vermehren / da bey vielen äusserlichen Ceremonien / der innere Gottes-Dienst / der doch der Kern des Christenthums ist / abzunehmen pfleget. Sollte aber die Salbung und die Confirmation deswegen noch heute zu Tage nöthig seyn / weil sie in der alten Kirche gebräuchlich gewesen / so müste es auch mit dem Milch und Honig schmecken / eben die Bewandnüß haben. Indessen muß man noch zweyerley Dinge hiebey erinnern. Erstlich daß die Getauffte in der Römischen Kirche zweymahl gesalbet werden / welches doch in der Africanischen Kirche nicht geschehen / nehmlich einmahl von dem Presbytero nach der Tauffe an dem Haupte / hernachmahls von dem Bischoffe und in der Confirmation an der Stirn / zu welchen Salbungen denn auch endlich die letzte Oelung noch hinzu kommet. Zum andern daß ehemahlen schon in der Africanischen Kirche das Zeichen des Creutzes auf der Stirn / an den Getauffte gemachet worden. Wir haben davon eine Stelle aus dem TERTULLIANO de resurr. Carnis C. 8. schon oben angeführet; Und eben er schreibet auch L. 2. ad uxorem: **Wirst du denn wohl verborgen bleiben / wenn du dein Bett und dei-**

nen

nen Leib zeichnest/ wiewohl er allhie diesen Gebrauch der Tauffe nicht zuschreibet. Und de corona militis Cap. 3. sagt er wiederumb. **Bey jedem Fortgang und bey jedem Tritt/ bey jedem Aus- und Eingang/ wenn wir die Kleider und Schuhe anziehen/ wenn wir uns waschen/ zu Tische/ u. ausgehen/ wenn wir liegen oder schlaffen oder sonst was vorhaben/ SO ZEICHNEN WIR UNSERE STIRN UND ZWAR GAR OFFT MIT DEM ZEICHEN DES CREUTZES.** Daher auch JO. DALLÆUS in disp. adv. Latinorum de cultus religiosi objecto, traditionem spricht/ daß es schon im andern Seculo unter den Christen mode gewesen/ daß sie sich mit dem Creutze bezeichnet und mit der Hand in der Lufft dieses Zeichen gemacht L. 1. C. 9. p. 90. und C. 10. p. 111. allwo er auch den Tertullianum, Scorpiaci C. 1. anführet/ wo er saget. **Und ist der Glaube ein Schutz** (nehmlich wieder die Scorpionen) **wofern nur nicht auch das Mißtrauen gestrafet wird/ daß wir nicht die Bestien so gleich zeichnen und beschwören. Denn auf diese Art kommen wir auch offt den Heyden zu Hülffe/ da uns GOtt die Gewalt gegeben/ die der Apostel gebrauchet/ als er den Biß der Schlangen verachtet.** Doch leugnet DALLÆUS, daß in den alten Zeiten bey der Tauffe das Zeichen des Creutzes gebrauchet worden L. V. C. 1. p. 782. sq. Und ist GUIL. BEVEREGIUS in Cod. Canonum Eccles. primit. vindicat. gegen das Ende der Vorrede gar übel auf ihn deswegen zu sprechen/ und ob er gleich mit den vortrefflichsten Zeugnüssen des Alterthums prahlet/ so führet er doch keine an/ er kan auch keine anführen/ weil der Ort TERTULLIANI de resurr. Carnis C. 8. einzig und allein hieher gehöret/ wo nicht auch Cyprani Ausspruch ad Demetrianum f. 194. vielleicht hieher zu ziehen ist. Daselbst heisset es/ **daß diejenigen allein entrinnen können/ die wiedergebohren und mit dem Creutze Christi bezeichnet worden/** welches auch kurtz darauf wiederhohlet

derhohlet wird. So finden wir auch in Ep. 58. ad Tibaritanos f. 125. diese Worte. **Man befestige seine Stirn/ damit das Zeichen GOttes unverletzet bleibe.** Man setze auch TERTULLIANUM L. 3. adv. Marc. C. 18. und CYPRIAN. de Lapsis f. 122. hinzu. Ubrigens hat die Englische Kirche so wohl/ als auch unsere/ die der Augspurgischen Confession zugethan ist/ unter den Protestirenden Kirchen/ das Zeichen des Creutzes behalten/ und findet man bey gewissen Gemeinen/ daß die Priester dieses Zeichen bey dem öffentlichen Gottes-Dienste machen. Ja LUTHERUS selbsten saget in seinem kleinen Catechismo: **Des Morgens/ wenn du aufstehest/ sollt du dich seegnen mit dem Zeichen des Creutzes/ und also auch des Abends wenn du zu Bette gehest.** Und wer wollte auch auf diesen Gebrauch übel zu sprechen seyn/ wenn man sich desselben ohne Aber-Glauben bedienet/ und nicht in den Gedancken stehet/ daß man durch dieses Zeichen würcklich geheiliget werde. Es hat sonsten WOLFIUS in Casaubonian. p. 306. die Auctores, so von dem Zeichen des Heil. Creutzes geschrieben/ angeführet/ und kan man zu denselben noch CAROL. du FRESNE D. du CANGE in glossario über das Wort signum Christi und NIC. le NOURRY in diss. ad Lucium Cæcilium de moribus persecutor. Art. 3. p. 184. sq. und Tom. II. Appar. ad Bbth. max. vet. Patrum in dem Register unter dem Wort Crux hinzusetzen. Auch gehören die Commentatores über Lucium Cæcilium hieher/ ingleichen diejenige Auctores, so von dem Creutze geschrieben welches Constantinus M. gesehen/ als TOLLIUS, FABRICIUS, WOLFIUS, NOURRIUS. Von dem Exorcismo bey der Tauffe haben viele geschrieben/ und hat sie FABRICIUS Bibl. antiqu. C. XI. p. 389. und C. XIII. p. 468. zusammen gesammlet. Man sehe auch ARNOLDENS Abbildung derersten Christen L. VII. C. 4. f. 148. sq. hievon.

1) Was hieher gehöret haben wir schon oben angeführet

führet / und zwar so weitläufftig / daß wir itzo gar davon stillschweigen können.

m) PLINIUS Epist L. 10. Ep. 97. schreibet an den Käyser Trajanum von den Christen folgender massen. **Sie gestanden aber / daß dieses die Summe ihrer Schuld oder ihres Irrthums wäre / daß sie nach ihrer Gewohnheit an einem gewissen Tage / vor der Sonnen Aufgang zusammen kämen / und Christo als GOtt ein Lied sängen / auch durch einen Schwuhr** (Sacramento) **sich verbänden / nicht Gottlosigkeiten zu verüben / sondern keine Diebstäle / Mordereyen oder Ehebruch zu begehen / niemanden zu betrügen oder ein** Depositum **jemanden zu versagen. Und wann dieses geschehen / so giengen sie wieder aus einander / und kämen wieder zu Tische zusammen / da sie denn allerhand doch nicht schädliche Speisen ässen / wovon sie aber auch abgestanden / da ich nach deinem Befehl geborthen / daß man keine Versamlungen halten sollte.** Diesen Brief haben die vortreffliche Juristen FRANC. BALDUINUS und CONR. RITTERSHUSIUS, ingleichen GERH. JO. VOSSIUS und der gar geschickte Hällische JCtus, JUSTUS HENN. BOEHMER in seinem Jure Eccles. Antiquo in 5. dissertationibus erkläret / die zu Leipzig 1711. herausgekommen und dem Hochberühmten Herrn CHRIST. THOMASIO zugeschrieben worden. In der I. diss. handelt er von dem gesetzten Tage / an welchem die Christen zusammen gekommen / in der II. von der Versammlung der Christen / so sie vor Tage gehalten / in der III. von den Ordnungen der Christen / in der IV. von den Versammlungen der Christen zum Essen / und in der V. von den Versammlungen der Christen auf den Flecken und Feldern.

n) Er spricht Apolog. II. f. 97. also: „Nach diesem „Waschen führen wir ihn als einen Glaubens-Genossen zu den Brüdern und zu ihrer Versammlung. Da„selbst bethen und demüthigen wir uns vor GOtt / so

wohl

„wohl vor uns selbst als vor diesen Erleuchteten/ und „vor die gantze Kirche in der Welt/ mit andächtigem „Gebet. Damit wir nehmlich würdig und geschickt „seyn mögen/ nach der erkanten Wahrheit als gute „und arbeitsahme Haus-Halter und Hüter der uns „anbefohlnen Befehle erfunden und ewig seelig zu „werden. Wenn wir ausgebetet/ so küssen wir „einander. Hernach bringet man dem Obersten Brodt „und einen Becher mit Wasser und Wein; und dar„auf lobet und preiset er den Vater aller Dinge durch „den Nahmen des Sohnes und des Heil. Geistes/ hält „auch eine weitläufftige Danckfagung davor/ daß er „uns dieser Gaben gewürdiget. Und wenn diese zu „ende ist/ so ruffet das Volck/ so zugegen ist/ ihre Ein„stimmung zu bezeigen/ Amen. Amen aber heisset nach „dem Ebräischen es geschehe. Wenn aber der Vor„steher die Danckfagung geendiget/ und das Volck „durch ihren Zuruff dieselbige bestätiget/ so geben die „Diaconi oder Diener einem jeden von denen/ so zu„gegen sind/ von dem Brodt/ über welches die Danck„sagung gehalten worden/ und von dem Wein und „Wasser/ ja sie bringen es auch zu denen Abwesenden. „Weiter so wird diese Speise bey uns Eucharistia „genennet/ weil niemand zu dem Genuß derselben ge„langet/ als wer da gläubet/ daß unsere Lehre wahr „sey/ und mit Waßer zur Vergebung der Sünde und „zur Wieder-Geburth getaufft worden/ auch weiter „hin nach dem Befehl Christi sein Leben einrichtet. „Denn wir essen und trincken dieses Brodt und diesen „Tranck/ nicht als gemeines Essen oder Trincken/ „sondern wir wissen/ daß JEsus Christus unser Hei„land durch das Wort GOttes Fleisch geworden/ und „zu unsern Heyl Fleisch und Bluth an sich genommen/ „auf eben die Art auch/ daß das Brodt/ über welches „wir/ nach seinem Wort und Vorschrifft/ Gebet und „Danckfagung gehalten/ sein des Mensch gewordenen „JEsu/ Fleisch und Blut sey/ durch welches unser „Blut und Fleisch verändert und genehret wird „(post mutationem alantur) und kurtz darauf. Die

„da haben / helffen allen Armen auf / und sind wir „durchgehends untereinander fleißig. In allen oblatio- „nen / so wir thun / benedeyen und loben wir den HEr- „ren der Welt durch seinen Sohn JEsum Christum „und durch den Heiligen Geist. Am Sonntage kom- „men wir alle / die wir in den Städten oder auf dem „Lande sind / an einem Orte zusammen / und lesen da- „selbst die Schrifften der Apostel und Propheten / nach- „dem es uehmlich die Zeit mit sich bringet. Und wenn „der Vorleser aufgehöret / so unterrichtet der Vor- „steher das Volck in einer Rede / und ermahnet sie / „daß sie dergleichen schönen Dinge sich befleißigen soll- „ten. Rachmahls stehen wir insgemein alle auf / und „beten / und wie wir schon gesagt / so wird nachmahlen „das Brodt offeriret / zugleich mit dem Weine und „Wasser / der Vorsteher hällt auch / nach seinem Ver- „mögen Gebet und Danckſagung / darauf denn das „Volck Amen spricht. Alsdenn wird einem jeden so „zugegen / dasjenige ausgetheilet / worüber man die „Danckſagung gehalten. Denjenigen aber so nicht „selbst gegenwärtig / wird es durch die Diaconos zu- „geschicket. Ubrigens tragen die Reicheren nach ihrem „Willen und Gefallen hiezu etwas bey / und was man „gesammlet hat / wird bey dem Vorsteher deponiret / „und dieser hülffet dadurch den Wäysen und Wittwen / „Kraucken / Armen / Gefangenen von Fremden / ja er muß „mit einem Wort die Vorsorge vor alle Armen haben. „Am Sonntage aber kommen wir insgemein alle zu- „sammen / weil dieses der erste Tag ist / da GOtt aus „der finstern Materie / die er zu erst erschaffen / „die Welt zu bereitet / ja da auch unser Heyland JE- „sus von den Todten ausserstanden. Denn am Frey- „tage wurde er gecreutziget / und zwey Tage darauf / „welches der Sonntag war / erschiene er den Aposteln / „und lehrte sie dergleichen Dinge / die wir euch auch „vorgehalten / daß ihr sie in acht nehmen möchtet.„

Biß hieher JUSTINUS MARTYR, dessen Worte wir vollkommen angeführet / damit der Leser alles vollständig erkennen und die Ordnungen der Alten einsehen

möchte

möchte. Wir würden auch noch andere loca aus diesem Patre anführen/ wenn man sich nicht schon an diesen begnügen könte.

o) Von TERTULLIANO findet man das vornehmste in Apologetico adv. gentes pro Christianis. Er schreibet aber C. 2. „Als Plinius Secundus die „Provintz regierete/ verdammete er einige Christen „zum Tode/ einige trieb er fort/ doch erschreckete ihn „die grosse Menge derselben/ und befragte sich also „bey dem Käyser Trajano, was er dabey thun solte/ „führete zugleich an/ daß er von ihrem Gottes-Dienste „nichts mehr erfahren können/ als daß sie nicht opffern „wollten/ daß sie vor Tage zusammen kämen/ GOtt „und Christo lobzusingen/ und eine Ordnung und „Disciplin unter sich aufzurichten/ daß niemand „tödten/ ehebrechen/ betrügen/ noch Mein-Eyd und „andere Laster begehen sollte.„ Doch gehöret auch im 39. Capitel folgendes hieher. „Ich will also selbst „berichten/ was denn die Christen thun/ und wozu sie „sich verbinden.. Wir essen den Leib/ weil es unsere „Religion also verlanget/ und damit wir in einem „Glauben und Bündnüsse der Hoffnung bleiben. Wir „kommen zusammen/ damit wir zu GOtt mit ver„einigtem Munde beten mögen. Denn diese ver„stärckte Anzahl ist GOtt angenehm. Wir beten „aber auch vor die Käyser/ vor ihre Minister und „Gewaltigen/ vor den Zustand der Welt/ vor die all„gemeine Ruhe/ und vor die Säumnüß des Endes. „Wir erinnern alsdenn auch etwas aus dem Wort „GOttes/ wenn es der Zustand der gegenwärtigen „Zeiten also verlanget/ wir weiden den Glauben durch „den heiligen Vortrag/ wir gründen dadurch unsere „Hoffnung und schärffen auch die Gebotte GOttes ein. „Wir ermahnen/ straffen/ und stellen die göttli„che Rache vor. Denn wir richten mit grossem Ernst/ „als wenn GOtt auf uns sehe/ und ist das Jüngste„Gericht das gröste Gericht vor denjenigen/ der also „gesündiget/ daß wir ihn von der Gemeinschafft des „Gebetes/ der Zusammenkunfft und alles heiligen Um-

„gangs verstossen müssen. Wir haben fromme und „erfahrne Aeltesten / und erhalten sie diese Würde „nicht durch Geld/ sondern durch ihre gute Zeugnüsse. „Denn bey GOtt ist nichts vor Geld zu kauff. Und „wenn wir gleich eine Casse bey uns haben/ so darff „man doch seine Religion bey uns nicht mit Geld be„zahlen / sondern ein jeder giebt alle Monath / oder „wann er will/ und wie er will/ und kan etwas weniges „hereingeben/ denn es wird keiner hiezu genöthiget / „sondern er giebet es aus freyem Willen. Und die„ses sind gleichsahm Depositа der Frömmigkeit. Denn „man giebet darauff das Geld weder zu fressen noch „zu sauffen / oder zu schmausen aus / sondern man „wendet es auf den Unterhalt und das Begräbnüß der „Armen / auf die Verpflegung der Wäysen / und al„ten Personen / ingleichen derjenigen / so Schiff-Bruch „gelidten / oder in die Bergwercke geschicket / in die „Inseln verwiesen / oder gefangen geleget worden / „wenn sie anders Glaubens-Genossen sind / oder auch „aus Triebe ihres Gewissens sich zu unserer Religion „wenden. Unser Abendmahl hat dasjenige nur auf „sich was sein Nahme zeiget / denn es heisset ἀγάπη, „welches Wort bey den Griechen die Liebe bedeutet. „Es mögen nun gleich Unkosten drauf gehen / so ist es „doch ein Gewinn / zur Erhaltung der Gottseeligkeit „Geld aufzuwenden / indem die Armen auch ꝛc. Man „setzet sich nicht eher zu Tische / ehe man zu GOtt ge„bethet. Man isset so viel als man will / man trincket „so viel als schamhafften Leuten nützlich ist; Wir wer„den also gesättiget / daß wir auch die Nacht durch / „GOtt anruffen können / wir reden so / daß wir da„bey gedencken / es höre es GOtt an. Wenn wir uns „gewaschen und Licht angezündet / so wird ein jeder „aufgefodert / aus der Heil. Schrifft oder auch aus „eigenen Einfällen GOtt dem HErrn ein Lob-Lied an„zustimmen. Hieraus schliesset man / wie er getrun„cken / und also schliesset das Gebet das Gast-Mahl. „Hierauf gehet man von einander / nicht zu morden / „oder herum zulauffen / oder Wollüste auszuüben / sondern

„sondern auf einerley Art sich der Bescheidenheit und „Züchtigkeit zu befleißigen / als die wir nicht so wohl „ein Abendmahl / als vielmehr eine Ermahnung „fromm zu leben gehalten.„ Doch wir dörffen ja auch nicht den gantzen Ort TERTULLIANI hieher setzen. Wir lassen uns vielmehr an den Quellen und denen vornehmsten expressionen begnügen / die übrigen kan man in seinen Operibus nachschlagen. Doch ist mit wenigem zu erinnern / daß der berühmte Herr BOEHMER auch über Tertullianum einige Dissertationes geschrieben / die er seinem Juri Eccles. Antiqu. inseriret. Es heissen die Titel von selbigen: de differentia inter ordinem Ecclesiasticum & plebem seu inter clericos & laicos, de consessu ordinis Ecclesiastici & de veteri Ecclesiæ statu, de jure Laicorum sacerdotali & de jure dandi baptismum.

p) Man sehe Libr. III. contra Celsum p. 142. 143. nach der Spencerischen edition: „Die Christen unter„suchen / so viel als ihnen möglich / die Gemüther der„jenigen die sie hören wollen / und wann sie sie zuerst pri„vatim unterrichtet / ehe sie selbige in die Gemeine „nehmen / so führen sie sie alsdenn erst in dieselbige „wenn sie sich schon eines erbahren Lebens befleißigen. „Doch haben sie auch hiebey verschiedene Classen. „Eine Classe bestehet aus Neulingen / und diese haben „noch nicht die Tauffe erhalten / die andere Classe be„greiffet diejenige / so sich / so viel als möglich / bemühen „mit den Christen im Glauben übereinzustimmen / und „unter diesen sind einige den andern vorgesetzet / und „dieselben müssen das Leben und die Sitten der Neu„ankommenden untersuchen / daß sie die Ubertreter „unter den Candidatis ihrer Religion von ihren Zu„sammenkünfften zurücke halten / die übrigen aber so „ihnen nicht gleich sind gern aufnehmen und von Tag „zu Tag frömmer zu machen suchen. Wie eine scharffe „Ordnung aber haben wir nicht wieder die Sünder / „insonderheit wieder die Hurer / als welche wir aus „unserer Gemeinschafft stossen / ob uns gleich Celsus „den thörichten Possen-Spielern (nugacibus circulatoribus)

„toribus) und Marcktschreyern vergleichet. Die „Ehrwürdige Schule der Pythagoräer richtete ehe„mahls denjenigen/ so sie verliessen/ Grab-Mahle auf/ „weil sie selbige nehmlich vor todt und verstorben hielten. „Die Christen aber betrauren diejenige so sich von der „Wollust oder einer andern Sünde überwinden lassen/ „als verlohren/ und geistlich todte Leute/ nehmen sie „auch wenn sie Busse thun/ eben so auf/ als wenn sie „wieder lebendig worden wären/ wofern sie nehmlich „ihr bekehrtes Hertz eine zeitlang / und zwar noch „länger bezeiget/ als da sie das erste mahl die Christ„che Religion zu erlernen angefangen. Doch ist diese „Bedingung noch hiebey/ daß/ weil sie gefallen/ sie „auch nachgehends von allen Würden und Kirchen„Bedienungen ausgeschlossen seyn sollen.„ Auch sagt er weiter. „Wir bemühen uns/ so viel als möglich ist/ „daß unsere Gemeine aus klugen Leuten bestehen möge/ „und was wir göttliches und schönes haben/ tragen wir „alsdenn erst in unserer Mutter-Sprache vor/ wenn wir „vernünfftige Zuhörer vor uns sehen. Sonsten ver„stecken wir die tiefen Geheimnüsse/ und übergehen sie „mit Stillschweigen/ wenn wir nehmlich diejenige vor „uns haben/ so noch der Milch bedürffen ꝛc.„ Dieses sagt ORIGENES, und gehet das letztere auf die Disciplinam arcani, man muß es also zu dem hinzusetzen/ was wir in Primitiis Tubing. P. 2. p. 156. not. t) gesaget.

p) Hier könten wir viel schöne Sachen anführen. Doch umb Weitläufftigkeit zu vermeiden/ wollen wir alles unberührt lassen. Man sehe die Auctores nach/ so FABRICIUS in Bibliogr. Antiquar. hievon angeführet C. 9. §. 24. sq. p. 209. sq. und zu denselben kan man auch JOS. MEDUM setzen/ der in seinen Operibus, so Englisch zu Londen 1648. 4to und zu Cambridge 1672. fol. herausgekommen/ vieles hievon hat/ ingleichen in der piece, so er zu Londen 1638. unter diesem Titel herausgegeben: *Churches, that is, appropriate places for Christian worship, both in and ever since the Apostles times*, welche der berühmte BENTHEM

THEM deutsch herausgegeben / so daß ich mich verwundere / warumb sie Herr FABRICIUS nicht angeführet. Auch gehöret GOTTFR. ARNOLDS Abbildung der ersten Christen L. 2. C. 3. f. 169. sq. und des berühmten Herrn BOEHMERS Jus Eccles. Antiqu. diss. 2. de antelucanis Christ. cœtibus hieher.

q) Wir reden hier von der Dominica ἐξαγωνίων. Davon haben wir das Zeugnüß Barnabä in Epist. §. 15. **Den achten Tag begehen wir mit Freuden / weil alsdenn der HErr auch von den Todten aufferstanden.** IGNATIUS Epist. ad Magnes. §. 9. μηκέτι σαββατίζοντες ἀλλὰ κατὰ τὴν κυριακὴν ζῶντες, welche Worte Clem. Alex. Strom. L. VII. f. 744. erkläret / und der Interpolator nach seiner Gewohnheit weitläufftiger macht. JUSTINUS MARTYR in quæst. & resp. ad Orthodoxos qu. 115. könte auch angeführet werden / wenn man nicht wüste / daß dieses Buch Justino nicht zugehöre. Es fraget sich aber: **Wenn das Kniebeugen im Gebet die Betende GOtt angenehmer machet / als wenn sie stehend beten / und die göttliche Barmhertzigkeit durch das Kniebeugen eher bewogen wird / warumman denn an dem Sonntag und zwischen Ostern und Pfingsten bey dem Gebet die Knie nicht biege / und woher diese Gewohnheit in die Kirche gekommen?** Ich antworte / daß das Kniebeugen ein Zeichen unseres Falles sey / und bediene man sich desselben nicht am Sonntage / wegen der Freude / welche uns das Andencken deß aus der Aufferstehung enthaltenen Lebens bringet / es bezeuget auch Irenæus in dem Buch de paschate, welches verlohren gegangen / daß von den Zeiten der Apostel an / dieser Gebrauch angenommen worden / und daß er sich auf einerley Ursache / was das Oster- und Pfingst-Feste anlanget / gründe. Man sehe die Opera Justini M. f. 468. Oben aber haben wir gesehen / daß eben auch Justinus M. ausdrücklich bezeiget / daß die Zusammenkünffte der Christen am Sonntage gehalten worden

Apol. II. gegen das Ende. Er supponiret auch in dial. cum Tryph. Jud. f. 227. 235. daß der Sabbath bey den Christen abgeschaffet worden. Auch hat TERTVLLIANVS adv. Judaeos c. 2. 4. und in Apologet. c. 15. eben diese Meinung. Es zeiget aber auch weiter der uhralte Streit wegen des Oster-Festes/ daß dasselbe auch von den ersten Christen gefeyret worden. Doch gedencket auch TERTVLLIANVS de fuga in persecutione c. 15. der Sabbather und Sonntage/ ingleichen Libr. de Baptism. c. 19. des Oster- und Pfingst-Festes/ davon er dieses **einen Fest-Tag in eigentlichem Verstande** nennet. Man nehme sein Buch de Idol. c. 14. ingleichen L. 2. ad uxorem c. IV. hinzu. Doch ist wohl zu mercken/ daß Pascha hieselbst bey dem Tertulliano nicht der Tag der Auferstehung Christi sey/ wie dieses Wort insgemein bey den Alten genommen wird/ sondern der Tag des Leidens Christi/ in welchem man auch fasten muste und den Kuß auslassen/ wie aus dem Buch de pœnitent. gegen das Ende zu ersehen. Seine Worte/ die man aus der constit. Apost. L. V. c. 18. weitläufftiger erklähren kan/ heissen also: **So enthalten wir uns auch billig am Oster-Tage des Kusses/ weil wir alsdenn alle zusammen fasten müssen/ und also fragen wir alsdenn nicht nach dem Kuß und zwar bey allen.** Doch von dem Oster-Tage biß auf Pfingsten zu/ waren der Alten ihre Freuden-Tage/ wie TERTVLLIANVS de cor. mil. c. 3. bezeiget. Daher auch Cyprianus der **Freude des Oster-Tages** Ep. 21. f. 45. gedencket. Daß das Wort *status dies* bey Plinio den Sonntag bedeute/ ist die Meinung des gelehrten BOEHMERS in Jure Eccles. ant. diss. 1. de stato Christianorum die, und zwar gar recht. TERTVLLIANVS de fuga in Persecut. in Apol. C. 16. und in Libr. I. ad nat. c. 13. gedencket des Sonntages und desselben Feyrung. Und eben er de corona militis c. 3. spricht/ **am Sonntag ist das Fasten unrecht/ wie auch das Beten mit gebogenen Knien. Und eben so müssen wir**

wir auch am Oſter- und Pfingſt-Feſte verfahren/ der Ort des PSEVDO IGNATII in dem Briefe an die Philipper iſt bekandt §. 13. εἴτις κυριακὴν ἢ σάββατον νηστεύει, πλὴν ἑνὸς σαββάτου τοῦ πάσχα, ἕτος χριστοκτόνος ἐστίν. welches denn auch in Canon. Apoſt. 66. und Conſtitut. Apoſt. L. 5. Cap. ult. und Lib. VII. C. 24. wiederhohlet wird. Origenes gedencket contra Celſum L. 8. p. 392. 393. daß zu ſeiner Seit der Sonntag/ der Char-Freytag/ (paraſcevas) Pfingſten und Oſtern gefeyret ſey. Ich führe nicht an daß man das Andencken der Märtyrer vorzeiten feyerlich begangen/ davon man EUSEBIUM Hiſt. Eccl. L. IV. C. 15. TERTULLIANUM de Cor. Milit. C. 3. de exhort. caſt. C. 11. und de monogam. C. 10. ingleichen CYPRIAN. Epiſt. 34. und 37. und ORIGENEM expoſit. in Joh. f. 39. T. 2. nachſehen kan.

r) Von den Faſten führe ich folgende Oerter nach der Ordnung der Zeit an. Hermas in Paſtore L. 3. §. 1. 2. 3. ſimilit. 5. handelt von dem wahren Faſten/ welches er auch Stationem nennet/ und zeiget/ daß daſſelbe in einem reinen Hertzen beſtehe. IRENÆUS in Epiſt. ad Victorem Ep. Rom. bey dem EVSEB. H. Eccleſ. C. 39. ſchreibet. **Wir ſtreiten nicht allein wegen des Tages/ ſondern auch von der Art dieſer Faſten. Einige nehmlich halten davor/ daß ſie nur einen einzigen Tag faſten müſten/ andere nehmen zwey/ andere drey/ andere aber 40. Tage dazu. Sie rechnen ihre Tage/ Tag und Nacht durch. Und dieſer Unterſcheid im Faſten iſt nicht erſt zu unſerer Zeit entſtanden/ ſondern ſchon längſt vorher bey unſern Vorfahren/ welche die Art der Faſten nicht** accurat, **wie es wahrſcheinlich iſt/ beybehalten/ ſondern die Gewohnheit/ die aus Einfalt und Unwiſſenheit ihren Urſprung genommen/ ins künfftige eingeführet. Dennoch aber hat man hiebey ſich nicht geſtritten/ und wir ſelbſt leben**

des-

deswegen in Frieden. So daß die Verschiedenheit der Fasten die Einigkeit des Glaubens befördert ꝛc. Diese Worte sind so klahr / daß ich mich nicht genug verwundern kan / wie viel vortreffliche Leute hie Zweifel erreget haben. Es ist aber deswegen geschehen / weil sie nicht haben zugeben wollen / daß Irenæus der Quadragesimal-Fasten gedencke. Allein hieran haben sie unrecht gethan. Weil sie die Worte Irenæi verdunckelt. Was ist daran gelegen / daß es zu Zeiten Irenæi Leute gegeben / die das quadragesimal-Fasten zum Gedächtnüß der Fasten / so Christus in der Wüsten gehalten / vor Ostern gefeyret. Gewiß dieses Fasten kan uns so wenig als ein Gespenst erschrecken: So daß deswegen VALESIUS und GRABIVS und andere mehr gar übel verfahren / wenn sie den Griechischen Text also und in dieser interpunction lesen / ὃ γὰρ μόνον περὶ τῆς ἡμέρας (an welchem man nehmlich die Fasten aufheben / und den Auferstehungs-Tag feyren sollte) ἐστὶν ἡ ἀμφισβήτησις ἀλλὰ καὶ περὶ τοῦ εἴδους τῆς νηστείας. οἱ μὲν γὰρ οἰόνται μίαν ἡμέραν δεῖν αὐτοὺς νηστεύειν. οἱ δὲ δύο, οἱ δὲ καὶ πλείονας, οἱ δὲ τεσσαρακοντα. ὥρας ἡμερινὰς τε καὶ νυκτερινὰς συμμετροῦσι τὴν ἡμέραν αὐτῶν. Hier wirfft VALESIVS und GRABIVS das comma weg / welches zwischen τεσσαρακοντα und ὥρας stehet / und übersetzen die Worte also. **Diese aber rechnen ihren Tag zu vierzig Stunden / Nacht und Tag.** Indessen sind diese beyde Männer darinn unterschieden / daß VALESIVS das Wort ἡμεραν, welches zuletzt stehet / auslöschet / ob gleich kein einziger MSter Codex ihm hierin beystimmet / und an dessen Statt νηστείας setzet. GRABIVS aber spricht / daß ἡμερα hieselbst nicht den Tag / sondern die Zeit der Fasten bedeute / welches doch auch gar gezwungen heraus komt. Daher MASSVET, ein Mann von grossem Verstande / der da er noch lebete / unser guter Freund war / mit

CHRISTO.

CHRISTOPHORSONO und SAVILIO diesen Knoten aufgelöset/ da er zwischen τεσσαρᾳκόντα und ὥρας eine interpunction gesetzet/ wiewohl er die Worte περὶ τῆς ἄιδος τῆς νηστείας zu weit treibet/ und in den Gedancken stehet/ daß zu der Zeit bloß allein die Frage davon gewesen/ ob das Fasten vor Ostern/ welches zu der Zeit/ wo nicht vierzig doch viele Tage nach einander gehalten worden/ also gefeyret werden könne/ daß man in den letzten Tagen so wie in den ersteren allen/ sich des Brodt und Saltz-Essens (Xerophagiæ) enthalten müste? Er zeiget nehmlich aus dem Briefe Dionys. Alex. ad Basilidem, daß die sechs letzten Tagen oder Fasten vor Ostern/ obgleich nicht von allen/ doch also von den meisten gefeyret worden/ daß einige alle sechse/ andere vier/ noch andere drey/ und endlich auch zwey von denselben ungegessen geblieben. Dieses alles erläutert er aus EPIPHAN. exposit. fid. §. 22. also/ daß er saget. Man habe in den sechß ersten Tagen die Xerophagiam gehalten/ das ist/ man habe nur Brodt mit Saltz gegessen und Wasser getruncken/ um dadurch den Hunger zu stillen/ und das jejunium ὑπερθέσεως hinzugesetzet/ da man zwey oder drey Tage durch/ gantz und gar nichts von Speise zu sich genommen. Er setzet auch einen Ort aus der Constit. Apost. L. V. C. 18. hinzu/ woselbst es heisset. Fastet an den Oster-Tagen und fanget an von dem andern Tage in der Wochen biß auf den Char-Freytag und Sabbath/ gebraucher euch gantzer sechs Tage nichts als Brodts und Saltz und Gewächse und trincket Wasser dazu. Enthaltet euch aber von Wein und Fleisch in diesen sechs Tagen/ den sie sind Tage des Traurens und nicht der Freude. Da er nun dieses fest gesetzet/ (ich bemercke dabey mit wenigen/ daß MASSVET hieselbst ein Plagium begangen/ und alles dieses aus BEVEREGIO, den er nicht anführet und seinem Codice Canon. vindicato L. 3. C. 6. §. 2. hergenommen/ wie dieses auch CLERICUS

in

in hist. Eccl. S. 2. ann. 196. p. 806. 807. in not. erinnert) spricht er „Dieses ist nun in den alten Zeiten die eigent„liche Art der Fasten bey den meisten Kirchen gewe„sen / daß man nehmlich den ersten Theil der 40. Tage „durch / zwar gefastet / aber nicht so scharff / als den „leßteren. Wo also zu Zeiten Irenæi von der wahren „Art der Fasten gestritten worden / oder wofern ei„niger Unterscheid in den Kirchen deswegen gewesen / „so scheinet derselbe darinn bestanden zu haben / daß „einige die letzten sechs Tage unter den 40. nicht stren„ge genug und nach der gewöhnlichen Art der Kirche „gefastet / und sich nicht mit Brodt / Saltz und Wasser „beholffen. Und dieses eben will Irenæus vorstellen: „denn einige / sagt er / wollen nur einen eintzigen Tag „fasten / nehmlich nach der accuraten Art der Fasten / „einige wollen es zwey / andere mehrere Tage durch thun / „einige aber / deren Frömmigkeit sich weiter erstrecket / „essen die gantzen 40. Tage durch nichts als Brodt und „Wasser und Gewächse. Doch sollten / wie Irenæus „weiter saget / alle darinn einig gewesen seyn / daß sie „ihren Tag / nach den Stunden des Tages und der „Nacht zusammen genommen / gerechnet; das ist / ih„re Tage / so sie gefastet / haben sie nicht selbst nach Be„lieben / sich lang oder kurtz gemachet / sondern sie nah„men die Tage wie man insgemein im gemeinen Le„ben davon redet / nehmlich vor Tag und Nacht durch. „Auch setzet Irenæus dieses nicht umsonst / sondern „gar weise hinzu / damit nehmlich niemand auf die Ge„dancken gerathen möchte / daß diese Leute bey ihrem „Fasten / so lange die Sonne geschienen / geringe Spei„sen genossen / die Nacht aber durch wie die Juden „desto besser gespeiset.„ Dieses alles illustriret endlich MASSUET aus dem Concil. Laodic. C. 50. wo es heisset: τὴν τεσσαρακοστὴν νηστεύειν ξηροφαγοῦντας und aus des SOCRATIS Hist. Eccles. L. V. C. 22. Man sehe seine diss. 2. in IRENÆUM Art. 1. §. 23. f. 86. sq. Doch wenn wir die Sache näher ansehen / werden wir deutlich erkennen / daß zu Zeiten Irenæi davon die Frage gewesen / 1) an welchem Tage man

Ostern

Ostern feyren sollte? 2) aus wie viel Tagen die Fasten vor Ostern bestehen sollten? ob sie nur einen oder zwey oder mehrere oder gar vierzig zu dauren hätten. Und da dieses Irenæus saget/ so erinnert er zugleich/ daß zu seiner Zeit Leute gewesen/ die einen/ zwey oder mehrere auch wohl 40. Tage vor Ostern gefastet/ er selbst aber meinet/ daß man hievon nicht disputiren/ sondern alles der Freyheit der Kirchen überlassen müsse/ welches er denn auch in fragmento 3. welches wir in der Edition der Anecdotum Irenæi angeführet p. 147. sq. erinnert. Es gehöret auch εἶδος νηστείας zur Anzahl der Tage/ in welchen man fasten sollte/ als nach welchem es zweytägig/ dreytägig oder viertägig genennet werden könte. Man lese GUIL. BEVEREGII cod. Can. Vind. L. 3. C. VII. Doch von Irenæo haben wir gnug gehandelt. Itzo kommen wir zu Tertulliano. Er spricht Apolog. adv. gentes C. 40. „Wir sind von Fasten gantz trocken und durch die Ent„haltung von Speisen ausgezehret und abgemattet/ wir „weltzen uns in Sack und in der Asche/ und ruffen „gen Himmel und schreyen bey unsern Fasten (*) desto „inbrünstiger zu GOtt und de orat. c. 14. spricht er.

Man

(*) Wir setzen hier in den Text Tertulliani *inedia* durch Fasten/ obgleich fast überall *invidia* durch Neid gelesen wird. Und so hatten wir dieses Wort auch schon gesetzet/ nehmlich nach der Venetianischen edition Tertulliani, die 1701. aus der Druckerey ALOYSII PAVINI und nach der correction Pamelii, de la Cerda, Ambianensis, Rigaltii, Priorii, Albaspinæi und anderer/ auch mit den scholiis aus Salmasio, Rhenano, Heraldo, Mercerio, Lupo und anderen in fol. herausgekommen/ woselbst f. 29. diese Worte befindlich. Doch da diese edition voller Druckfehler ist/ so haben wir diese Worte/ als man uns die correctur aus der Druckerey gebracht/ nachgehends geändert/ und statt invidia, inedia gesetzet/ weil man aus dem ersteren Wort keinen Verstand haben kan/ auch diese correction leicht und gewiß zu seyn scheinet.

„Man hat auch eine andere Gewohnheit; die Fasten-
„den beten mit den Brüdern / enthalten sich des Kusses
„des Frievens/welcher sonst ein Siegel des Gebetes ist.-
„Wenn wir uns des Kusses enthalten/ so siehet man/
„daß wir fasten. Am Char-Freytage (die paschæ)
„da wir alle fasten/ lassen wir das Küssen billig fah-
„ren. So sagt er de Baptismo c. 20. Also sollten

wir

---

net. Da wir nun dieses gethan / hat man uns fast zu gleicher Zeit von der Franckfurther Messe den Apologeticum Tertulliani gebracht/ aus welchem diese Worte Tertulliani genommen waren/ und zwar war bey diesem Apologetico SIGEBERT HAVERCAMP, Commentarius, wie er kurtz vorher in Leyden herausgekommen. Diesen haben wir gar eifrig und mit grosser Begierde nachgeschlagen / allein dabey nicht ohne Eyfer gefunden / daß diese falsche Lection im Texte eben auch befindlich sey / und daß im commentario nicht das geringste zur Erklährung derselben vorgebracht werde. Wir mercken also an / daß man in der gelehrten Welt noch keine gute edition vom Tertulliano, folglich dieselbe emsig zu verlangen habe. Es wollte ein Benedictiner-Mönch MALLINGANUS ihn zwar herausgeben / allein er starb darüber zu Paris 1715. im Monath Octobr. Hist. crit. de la Republ. des lettr. T. 6. p. 363. und die Memoir. dc Trev. 1714. p. 1658. schreiben von einem Italiäner in den Nouvelles literaires von Reggio: **Ein gelehrter Italiäner will eine neue** edition **von** Tertulliano **herausgeben/ und meinet er** 2000. **Fehler in dem Text dieses Kirchen-Vaters ausgebessert zu haben. Er hat ein** Exemplar **von ihm/ welches der berühmte** GASP. SCIOPPIUS **durchgegangen / und zwar nach den alten** MSctis, **auch einen** Commentarium **des** PANCIROLLI **über alle Wercke** Tertulliani, **welchen dieser gelehrte Mann vollkommen ausgeführet / darüber aber zugleich verstorben.** Auch hat schon längst LUD. ANTON. MURATORIUS, Tertulliani Buch de oratione

Tom.

„wir auch nach empfangener Taufe fasten / möchte je„mand einwenden / es verwehret aber niemand daß„selbige / ohne allein die alsdenn befindliche Nothwen„digkeit der Freude und das Glückwünschen zum er„langten Heil / „ ingleichen gedencket er de patient. C. 13. daß die Christen zu seiner Zeit bey dem Fasten „„nur bloß Brodt (simplex pabulum) gegessen und rein Wasser getruncken / „ welches er auch de jejun. C. 13. wiederhohlet. De corona Milit. C. 3. sagt er / wie wir schon oben angeführet. **Wir halten es vor**

Tom. III. Anecd. heraus geben wollen wie man aus seinen Anecdot. græc. p. 220. sehen kan. Hiebey erinnern wir mit wenigen / daß man von Tertulliano und seinen Schrifften ausser CAVEO und DUPIN, der verwichenen 6. Maji zu unserm Leyd-Wesen gestorben / auch PETRUM ALLIXIUM in einer besondern dissertation de vita & scriptis Tertulliani die zu Paris 1679. 8. herausgekommen / ingleichen TH. ITTIGIUM in der Vorrede des Buches de Biblioth. & Catenis Patrum p. 25. sq. wie auch NIC. LE NOURRY einen Benedictiner-Mönch in Apparat. ad Biblioth. max. Vet. Patrum den er unsselbst vor drey Jahren zu Paris geschencket / T. 2. f. 1173. sq. woselbst die 4te dissertation über Tertullianum befindlich / nachschlagen könne. Auch kan man JO. MABILLON de studiis monasticis p. 371. 372. hinzusetzen / woselbst er das Buch de pœnitentia dem Tertulliano zuschreibet. Zu dem Buch de præscriptionibus kan man des berühmten CHRIST. AUG. HEUMANNS emendationes nachschlagen / die in den Actis Erudit. Lipsienſ. 1715. p. 299. sq. befindlich sind / dabey ich denn bemercke / daß JOSEPH. TOURNEMINIUS, ein Jesuit zu Paris / in einer frantzösischen dissertation wieder ALLIXIVM, DVPINIVM und TILLEMONTIVM beweisen wollen / (welchen letztern man denn auch in memoires pour servir a l' histoire ecclesiastique des six premieres siecles T. 3. P. I. nachschlagen kan) daß das Verzeichnüß der Ketzereyen / so an

unrecht an dem Sonntag zu fasten / oder auf den Knien zu beten. Eben diese Freyheit nehmen wir uns in der Zeit / von Ostern bis zu Pfingsten. Hieher gehöret auch insonderheit das Buch *de jejuniis adversus Psychicos* (denn so nennet Tertullianus die Recht-Gläubigen) daselbst träget er gleich C. I. die Meinung der wahren Christen also vor: **Sie beschuldigen uns / daß wir unsere eigene Fasten bewahren / daß wir die**

Stationes

---

dem Ende des Buchs de Præscriptionibus befindlich / des Tertulliani sey. Man findet diese dissert. in den Memoir. de Trevoux 1702. Aoust. Art. 22. p. 311. sq. Nichts destoweniger schreibt MASSUET in diss. I. in Irenæum n. IV. §. 9. f. XVI. **die letzten neun Capitel des Buchs** de Præscriptionibus **sind untergeschoben / und kommen von einem weit jüngeren** Autore **als** Tertullianus **ist.** Die verlohrne Wercke Tertulliani hat P. la NOVE ex ord. minim. nach seinen Einfällen verfertigen und heraus geben wollen / der Todt aber hat ihn daran gehindert Mem. de Trevoux 1710. Maj. p. 897. Indessen so schmertzet es auch der gelehrten Welt nicht / daß dieses Werck nicht ans Tage-Licht gekommen / denn sie kan desselben gar wohl entbehren. GIRIUS hat den Apologeticum Tertulliani Frantzösisch und zwar nebst einer dissertation in Tertullianum heraus gegeben / in der er ALLIXIUM refutiret. Man sehe Memoires de Trevoux 1702. Nov. Dec. p. 28. sq. Auch hat PAUL. COLOMESIUS das Buch an die Märtyrer Frantzösisch übersetzet und 1673. herausgegeben / wie man aus dem Journ. des sav. 1710. Sept. p. 260. sehen kan. Endlich eignen viele das Buch de Trinitate, welches dem Novatiano gehöret / dem Tertulliano unrechtmäßiger Weise zu. Doch warumb schweiffen wir so sehr aus / und gehen von unsern Wege in eine fremde Gegend ab / warum bleiben wir nicht in unsern Schrancken / da wir ja nicht hie / sondern anderwerts die historiam literariam der Kirchen-Scribenten ausführen wollen?

Stationes bis auf den Abend ausdehnen/ daß wir die Xerophagias in acht nehmen/ indem wir uns von Fleisch und saffrigen Speisen/ auch allen süssen Aepffeln enthielten/ indem wir nichts von Wein essen oder trincken wollten/ auch uns von Waschen enthielten/ wie es bey dergleichen truckenen Speisen nöthig ist C. 2. sagt er: Sie halten davor/daß man die Tage fasten solle/ in welchen der Bräutigam weggenommen worden Marc. II, 18. sq. Luc. V, 33. sq. und dieses wären eigentlich die Fast-Täge der Christen/bey welchen denn die Alterthümer des Gesetzes und der Propheten müsten abgeschaffet werden. = = Ubrigens könne man nach Belieben fasten und nicht wegen eines Befehls/ oder einer neuen Ordnung/ sondern ein jeder bey gelegner Zeit/ und nach gut befinden seiner Umstände. So hätten es auch die Apostel gehalten/ als welche kein Joch von gewissen Fest-Tagen aufgeleget/welche alle durchgehends in acht nehmen müsten/ und also auch keine Stationes, ob diese zwar auch ihre gewisse Tage haben können/ als am vierten und sechsten Tage der Woche/ so hat man doch daraus kein Gesetz zu machen/ auch selbige nicht länger als den Tag hindurch in acht zu nehmen/ so wie Petrus in der Apostel-Geschicht zur neunten Stunde seine Oration beschlossen. Das Brodt essen aber und die Enthaltung von andern Speisen oder die Xerophagia wäre ein Nahme einer Pflicht/ zu der wir nicht verbunden wären. Cap. 13. Denn siehe da/ ich stimme mit euch überein/ da ihr nicht allein in Ostern sondern auch die Tage durch faster/ da der Bräutigam von euch weg ist/ auch die Semijejunia stationum mit einschiebet/ und Wasser und Brodt geniesset nach euren Belieben. Endlich aber antwortet ihr/ daß man dieses alles aus freyem Willen/ und nicht aus einem Befehl thun müste/ und weiter: Und dieses ist gar recht/ weil

auch die Bischöfe der gantzen Gemeine das Fasten pflegen anzubefehlen / nicht um Allmosen zu sammlen / wie ihr es thut / sondern wegen einer Sorgfalt vor sie. Wenn ihr also wegen eines Befehls und zwar alle zusammen euch demüthig bezeiget / wie tadelt ihr denn an uns auch die Einigkeit im Fasten / im Brodt-essen und in den stationibus. Man kan auch C. 14. hinzusetzen: Wofern der Apostel alle Andacht / die nach der Zeit / den Tagen / Monathen und Jahren eingerichtet / ist verworffen / warum feyren wir denn alle Jahr die Ostern im ersten Monathe / warum bringen wir die darauf folgende funfzig Tage in allen Freuden zu? Warum sollen wir unsern Stationibus den vierten und fünfften Sabbather / und den Fasten die Parasceven widmen / ob ihr es gleich auch den Sabbath thut. Fahret ihr aber fort / zu beweisen / daß man niemahls als nur an dem Char-Freytage fasten solle / so ist uns aus der raison die wir anderwerts gegeben / auch ein jeder Tag heilig / und C. 15. Denn was vor ein geringes Verboth von Speisen haben wir nicht? Wir feyren nur zwey Wochen im gantzen Jahr / da wir Saltz und Brodt essen / und die Xerophagiam annehmen / und diese auch nicht einmahl gantz / denn wir nehmen den Sonnabend und Sonntag davon aus. Indessen enthalten wir uns alsdenn derjenigen Dinge / deren Gebrauch wir nicht verwerffen / sondern nur auf eine andere Zeit verschieben. O! Hast du die Schlüssel zum Fleisch-Marckte / und hat dir (GOtt) alles frey zu essen gegeben / nur die Götzen-Opffer ausgenommen / so hat er doch nicht in den Fleisch-Marckt sein Reich eingeschlossen ꝛc. Und endlich C. 17. Wenn wir die Wahrheit sagen wollen / so kommest du / der du deiner Kehlen so viel einräumest / und mit deinen Vorzug prahlest / Esau dem Jäger der wil-

den

den Thiere gleich. So sehr suchest du die Krammets-Vögel auf/ so gar kommest du von dem Felde deiner weitläufftigen und gar nicht strictten Ordnung/ und so hast du einen Mangel an dem Geiste. Wenn ich dir ein Linsen-Gerichte darreichte/ so möchtest du allen deinen Vorzug und Würde verkauffen. Dein Liebes-Mahl siedet in den Kesseln/ dein Glaube kocht in den Küchen/ und deine Hofnung ist in den Gerichten. Eben so artig klinget auch dasjenige/ so hierauf folget/ nur ist es in etwas Montanistisch. Wir führen aber weiter die Worte DION. ALEXANDRI in dem Briefe an BASILIDEM an/ der von dem Fasten vor Ostern folgender massen schreibet: „Es „warten auch nicht alle auf die sechs Tage der Fasten/ „auf eine gleiche Art/ sondern einige lassen sie alle „gehen und bleiben nüchtern/ einige behalten zwey/ „einige drey/ einige vier/ einige aber gar keinen. Endlich spricht ORIGENES in Leviticum Libr. X. Denn wir haben das vierzig-tägige Fasten. Wir haben auch den vierten und sechsten Tag in der Woche/ in welchen wir solenn fasten.„ Ja Clemens Alex. Strom. L. VII. f. 474. schreibet von seinem Gnostico. „Er weiß auch die Rätzel der Fasten in diesen Tagen/ „nehmlich des vierten und sechsten. „ Es heisset aber „jener der Mitwoch/ und dieser der Freytag. Er fastet „also auch seine gantze Lebens-Zeit durch/ von dem „Geitze und der Wollust.„ Ubrigens ist diese Lehre der Alten von dem Fasten/ von niemanden besser als von GUIL. BEVEREGIO in Codice Can. vindicato L. 3. erkähret/ woselbst er auch C. X. gar gelehrt von den Stationibus handelt/ und alle die Stellen/ die hievon bey dem TERTULLIANO befindlich/ zusammen häuffet/ auch endlich folgender massen §. 8. seine Meynung vorträget/ welcher auch wir beystimmen. „Es ist in der ersten Kirche ein doppeltes Fasten „in acht genommen worden. Erstlich ein langes/ so „bis auf den Abend gedauret/ und denn ein kurtzes/ „welches um die neunte Stunde nach der Sonnen Auf-

„gang das ist um 3. Uhr Nachmittag aufgehöret. Die„ses letztere hat man auch Stationem genannt/ weil „nehmlich die Christen diese gantze Zeit durch/ nehm„lich von dem Aufgange der Sonnen/bis um neun Uhr „in ihrer Andacht geblieben/und sich im Fasten zu exer„ciren pflegen. Die Jüden haben auch fast eine gleiche „Ubung מעמד oder Stationem genandt/ und da„her scheinet dieses Wort aus der Jüdischen Synago„ge in die Christliche Kirche gekommen zu seyn: Diese „Art zu fasten aber hat man bey den Christen inson„derheit an dem vierten und sechsten Tage der Wochen „in acht genommen. Denn die 40tägige und an„dere von der Kirchen anbefohlene Fasten/ haben biß „auf den Abend gedauret. Dieses aber nehmlich am „vierdten und sechsten Tage der Wachen/ kam alle „Wochen herum/ und hörete schon um die neunte „Stunde auf. Und weiter. Man weiß die Ursache/ „warum Tertullianus die Stationes und die Fasten „von einander unterschieden/ da er sie doch sonsten „vor einerley gehalten. Er unterscheidet sie also bloß „darinn/ daß die andere Fasten nicht anders als umb „den Abend/ die Stationes aber um die neunte Stun„de aufgehöret. Daher heissen sie auch bey ihm Semi„jejunia stationum de jejun. C. 3. Hieraus erkennet „man auch warum er in den kurtz vorher angeführten „Worten saget: **Daß der vierte und sechste Sab„bather den** Stationibus, **die** parasceve **aber dem „Fasten gewidmet sey.** Weil nehmlich den vierdten „und sechste Tag nur biß um neun Uhr/ in der Pa„rasceve aber/das ist nach Tertulliani Redens-Art an „dem sechsten Tage vor Ostern biß auf den Abend ge„fastet worden. Und hieraus erhellet auch endlich/ daß „die alte Kirche den vierten und sechsten Tag in der „Woche/ das gantze Jahr durch/ Pfingsten ausgenom„men/ gefastet/ wo man anders Origeni, Clementi „Alex. oder Tertulliano einiger massen glauben will/ „das ist/ wo man in den Kirchen-Alterthümern nur „irgend etwas vor gewiß hällt.„ Bis hieher der vor„treffliche BEVEREGIUS. Aus diesem allen nun ist zu

ersehen

ersehen / warum die Englischen Theologi im fasten / und insonderheit im Quadragesimal-Fasten / (welches sie aber nicht auf Papistische Art / sondern nach der Gewohnheit der alten Kirchen halten / indem sie Saltz und Brodt und andere schlechte Speisen essen) so accurat seyn; sie wollen nehmlich darinn der alten Kirchen gleich kommen / als welche sie gar hoch schätzen. Ich habe dieses selbsten / da ich in Engelland war / an dem frommen HEINR. DODWELLEN wahrgenommen. Diesem gab ich mit andern guten Freunden A. 1709. im Monath Martio eben zur Zeit der Quadragesimal-Fasten eine Visite, nachdem ich vorher den CAVE zu Windsor gesprochen hatte. Er wohnete nehmlich auf dem schon vorbenannten Dorffe Shottesbrooke nicht weit von Maidenhead. Da wir nun zu ihm kamen / so fastete er eben / setzte uns auch als Freunden und Reisenden nichts mehr als eine tasse Chocolate vor / und hielte dabey ein gelehrtes und gottseeliges Gespräch / welches beydes uns denn gar wohl anstunde. Hierauf gab er uns einen von Adel / so ein Jacobit und Non Jurant war / wie man sie dort nennet / der mit uns speisen sollte. Und dieser unterhielte DODWELLEN daselbsten mit seiner Familie, denn er hatte noch in seinem Alter geheyrathet. Und ob er gleich vor sich arm war / so lebte er doch daselbst sehr wohl und propre. Auch haben wir bey JO. ERN. GRABEN in acht genommen / wie streuge er die Quadragesimal-Fasten gehalten / und hat er es auch wieder angefangen / da er schon den IRENÆUM (*) heraus gegeben / (denn daselbst hatte er nach dem Wort τεσσαράκοντα, wie wir schon gesehen / die interpunction ausgeleschet / daß also das Quadragesimal-Fasten dadurch aufgehoben wird /) doch hat er niemahlen / so viel ich weiß / die Xerophagiam in acht genommen. Ubrigens erinnern wir noch dreyerley. I. Daß man von dem Fasten der Täufflinge JUSTINUM

(*) Man sehe des Irenæi Edition, so zu Erfurth 1702 herausgekommen f. 465.

MARTYREM in Apol. II. f. 3. und TERTULLIANUM de Baptiſm. C. 14. nachſchlagen ſolle/ ingleichen auch von dem Faſten der Büſſenden den TERTULL. de pœnitent. C. 18. II. Daß die vornehmſten Auctores, ſo von dem Faſten der alten Chriſten geſchrieben/ von J. A. FABRICIO in Bibl. ant. C. XI. §. 31. p. 410. angeführet worden/ inſonderheit aber gedencket er des JO. DALLÆI Buch de jejuniis & quadrageſima, ſo zu Deventer, typis JO. COLUMBII 1654. 8. heraus gekommen. Dieſes Buch haben die Päpſtler um die Wette angegriffen/ und unter den Engelländern/ welches FABRICIUS ausgelaſſen/ iſt der vornehmſte BEVEREGIUS in codice Canon. vet. vindicato. Man kan auch den JO. NICOLAI ehemahligen Dominicaner Mönchen hinzuſetzen/ der de jejunii Chriſtiani & Chriſtianæ abſtinentiæ vero & legitimo ritu juxta veterem Eccleſiæ univerſalis ritum ein Buch zu Paris 1675. heraus gegeben/ und mit JO. LAUNOJO hievon controvertiret. Sie hatten nehmlich einen diſput unter einander/ von der Art das Quadrageſimal-Faſten zu halten/ bey Gelegenheit der Belagerung von Paris/ ſo 1649. geſchahe. Man ſehe LUDOV. ELLIES (*) du PIN in Bibl. des Auteurs Eccl. T. 18. p. 41. 42. 109. 110. und Journal des Sçav. 1675. p. 170. ſq. Auch kan hiebey POMPEJUS SARNELLI in lettere Eccleſiaſtiche, ſo zu Neapolis 1686. 4. heraus gekommen/ Epiſt. 32. nach geſehen werden/ woſelbſt er viel ſchöne Sachen von dem Quadrageſimal-Sabbath faſten/ und dem Faſten der quatuor temporum beybringet. Vom Sabbath-Faſten hat auch PASCH.

(*) Wir nennen ihn ELLIES und nicht ELIAM, wie viele vortreffliche Leute/ wiewohl gar übel/ dieſen Nahmen ausſprechen. Denn Elias heiſt bey den Frantzoſen ELIE nicht aber ELLIES, und iſt dieſes/ wie es mir der berühmte DUPIN ſelbſt geſaget/ ſein Geſchlechts Nahme/ſo wie der andere DUPIN von einem Land-Guthe ihm beygeleget worden.

PASCH. QUESNELL in diſſ. VI. über Leonem M. f. 283. ſq. Opp. Leonis M. T. 2. edit. Lugd. gehandelt/ die 1700. herausgekommen. Doch hat derjenige/ ſo in den Unſchuld. Nachrichten 1702. p. 146. ſq. von dem Faſten der Alten geſchrieben/ ſehr jejun davon geſchrieben. Hingegen iſt des Hoch-Ehrwürdigen GEORG. HOOPERI, ehmahligen Dechant zu Canterbury in Engelland/ itzo aber Biſchoff zu Bathe. und Welles, Schrifft/ ſo er in Engliſcher Sprache zu Londen 1696. heraus gegeben/ um ſo viel beſſer und vortrefflicher/ ſo daß wir ſie dem geneigten Leſer vor allen andern recommendiren/ der Titel heiſſet davon: „a diſcourſe concerning lent, in two parts. The „firſt, an hiſtorical account of its obſervation: the „ſecond an eſſay concerning its original: this ſub-„divided into two repartitions; whereof the firſt „is preparatory and ſhews, that moſt of our „Chriſtian ordinances are deriw'd from the Jews, „and the ſecond conjectures, that lent is of the „ ſame original.„ Man findet dieſes Buch in den Actis Erudit. 1696. p. 414. ſq. recenſiret. Es iſt auch HOOPERI judicium daraus zu erkennen/ daß er in dem ſtrittigen Orte des Irenæi, nach τεσσαρακοντα eine interpunction machet. Man ſehe P. I. C. 3. §. 3. p. 40. ſq. III. Endlich führen wir auch eine Objection kürtzlich an/ die uns eingefallen/ indem wir dieſes ſchreiben. Wenn das Faſten vor Oſtern/ wenn die Station des vierten und ſechſten Tages ehemahlen in der alten Kirchen in acht genommen worden/ wie kommt es denn/ daß wir Proteſtanten dieſen ſo alten Gebrauch verwerffen/ und das Quadrageſimal-Faſten/ welches doch ſchon zu Zeiten Irenæi mode geweſen/ ſo hart angegriffen? Und es ſcheinet zwar allerdings daß das Alterthum dieſem Einwurff ein Gewicht giebt/ doch es iſt deßwegen dennoch alles richtig. Es iſt nehmlich nichts hievon eigentlich gebothen. Wenn man alſo dergleichen Dinge Befehlsweiſe andern aufdringen wollte/ ſo würde die Chriſtliche

Freyheit / welche man in den ersten Zeiten beständig und unverletzt beybehalten / aufgehoben werden / und die besten Dinge würden mit abergläubischen Zeuge besudelt. Und ehe man dieses thäte / so wäre es besser / daß man keine Fasten in acht nehme / ehe man nehmlich abergläubisch Zeug daraus machen / und die Christliche Freyheit / die allem andern vorzuziehen / verlieren sollte. Doch die Päpstler selbst nehmen dieses Fasten und die Stationes nicht also in acht / als man in den ersten Zeiten gethan. Sie enthalten sich der Speisen nicht gantz und gar / welches doch das Fasten eigentlich zu reden mit sich bringet / ja man findet auch bey ihnen nach gehaltener Fasten die Xerophagiam nicht / denn das darff man wohl nicht glauben / daß das gefastet sey / wenn man sich nur gewisser Speisen enthällt. Dieses ist eine Larve des Fastens / aber kein eigentliches Fasten selber / zu geschweigen / daß die Päpstler dieses ihr halbes Fasten unter die Wercke rechnen / die an und vor sich selbst heilig wären / und den Himmel verdienen könten. Es ist dieses den ersten Grund-Sätzen der Christlichen Religion zuwieder / denn diese erfodert zu einer wahren Heiligkeit die Veränderung der Seelen und der Kräffte derselben durch den Heil. Geist / vielmehr / als äusserliche Gebräuche / die im Evangelio nicht gebothen / sondern nur bloß von der Kirchen gesetzet sind. Auch will sie haben / daß wir alle Selbst-Gerechtigkeit sollen fahren lassen / als deren Einbildung eine tödtliche Sünde ist Luc. XVIII, 10. doch dieses gehöret zur Polemic. Indessen muß man sich nicht ohne Ursache verwundern / warum man bey uns offtmahlen am Sonntage faste. Gewiß / wer da weiß / daß die alte Kirche hievon einen Abscheu gehabt / wird dergleichen Dinge nicht approbiren. Doch es siehet zugleich ein jeder / daß dieses indifferent sey.

s) Man sehe hievon insonderheit Tertullianum in Apologetico C. 30. nach / woselbst es heisset. **Wir Christen sehen mit ausgebreiteten Händen gen Himmel / weil sie unschuldig sind / mit blossen Haupte / weil wir uns nicht scheuen. Es betet**

uns

uns niemand vor/ denn wir beten aus Hertzens-Grund/ wir beten aber vor alle Obrigkeit und Könige/ wir bitten vor sie um ein langes Leben/ eine sichere Regiernng/ vor den Schutz ihrer Häuser/ vor die Tapfferkeit ihres Krieges-Heeres/ und daß ihre Räthe treu/ das Volck fromm/ die Welt ruhig seyn möge/ ja umb alles das was der Kayser und ein Mensch sich selbst wünschen kan. C. 39. Wir versammlen uns/ damit unser Gebet zusammen zu GOtt steige/ und diese vereinte Krafft ist ihm angenehm. Wir beten auch vor die Kayser/ vor ihre Ministres und Gewaltigen/ vor den Zustand der Welt: und vor die Säumnüß und Verweilung des Endes/ von welchen letzterem Gebet man H. DODWELLEN dissert. Cyprian. XII. de martyrum fortitud. §. 25. f. 97. 98. nachschlagen kan/ ingleichen NIC. LE NOURRY in Appar. und Bibl. Max. Patr. T. 2. f. 1408. Es ist zu verwundern daß HAVERCAMP in seinem Commentario von diesen Gebethen nichts hat. Es sind nehmlich die ersten Christen in den Gedancken gestanden/ daß der jüngste Tag nicht mehr weit wäre/ und dahero haben sie zu GOtt gebetet/ daß er seinen letzten Gerichts-Tag noch etwas aufschieben möchte/ damit die Welt Zeit hätte Busse zu thun/ und einige von ihr seelig würden. Doch könte jemand dencken/ daß dieses Gebet dem Gebet des Heylandes zuwieder sey/ da er uns zu beten gelehret: Dein Reich komme: ingleichen dem Gebet Johannis: KOMM HERR JESU Apoc. XXII, 20. wie auch dem Verlangen aller Heiligen/ die den Richter der Welt/ der noch gar zulange säumet/ mit ausgereckten Hauptern und gen Himmel gestreckten Händen/ und also zugleich ihre Erlösung erwarten. Es gehöret auch Tertulliani liber de oratione hieher/ allwo das Vater Unser erkläret wird/ und diejenige C. 12. und 14. getadelt werden/ die bey dem Beten sitzen/ und sich nicht nachgehends einander küssen. CYPRIANI Buch

de orat.

de orat. dominica verdienet auch nachgesehen zu werden. Daß die alten Christen um die dritte / sechste und neunte Stunde gebetet / ist aus TERTULL. de jejun. C. 10. und CYPR. de orat. dom. f. 154. ingleichen CLEM. ALEXANDR. Strom. L. VII. f. 722. klahr. Doch stunden sie auch in der Nacht zu Beten auf. Man sehe Clem. f. 155. und Tertull. ad ux. L. 2. und Apolog. C. 39. Auch haben sie kniend gebetet / und sich mit dem Gesicht nach Morgen gekehret. Daher ist die Phrasis Tertulliani entstanden: *de geniculis adorare*, de cor. milit. C. 3. Doch hat man dieses am Sonntag und zwischen Ostern und Pfingsten nicht thun können / ob es gleich Paulus Act. XX, 36. gethan. Man sehe die Autores, so FABRICIUS Bibliogr. antiqu. C. XI. §. 10. sq. p. 360. sq. citiret.

t) Man sehe hie wiederumb die Auctores nach / so FABRICIUS C. XI. §. 25. p. 296. anführet. Insonderheit lese man auch Joh. XIII, 14. 1. Tim. V, 20. Tertull. L. 2. ad ux. C. 4. Orig. in Joh. XIII, p. 374. Auch hat GOTTFR. ARNOLD. in der Abbildung der ersten Christen L. 3. C. XII. §. 17. sq. f. 151. sq. 372. sq. etwas / und TOB. PFANNER obs. eccles. T. I. obs. 6 p. 373. sq.

u) Von dem Küssen der alten Christen hat TOB. PFANNER Observ. Eccles. P. 2. obs. p. 131. sq. gar schön gehandelt / er führet daselbst viele Stellen aus Justino M. Irenæo, Tertulliano und Cypriano an / und bemercket / daß man ehemahlen in der Fasten-Zeit das Küssen weg gelassen / auch daß sich Mannes- und Weibes-Personen nicht unter einander geküsset / ingleichen daß man nur nach dem Gebet und bey dem Hingang zum H. Abendmahl geküsset. So hat man auch die Getauften geküsset / wie er dieses wieder DALLÆUM de cult. latin. religios. L. 1. C. 2. gegen das Ende beweiset. Es haben sonsten auch die Gläubigen die Ketten der Märtyrer geküsset / des Fuß-Küssens und der Thüre des Tempels zu geschweigen. Man sehe hievon was wir oben angeführet.

x) Von den Gesängen der alten Christen / sehe man

Matth.

Matth. XXVI, 30. Act. XVI, 25. 1. Cor. XIV, 26. Col. III, 16. Eph. V, 19. Jac, V, 13. ingleichen Justinum M. in dial. cum Tryph. Jud. p. 260. Plinium ep. L. 10. Ep, 97. Tertull. Apol. C. 2. 39. und ad uxor. L. 2. C. 9. Hippolytum de consummatione mundi und in laterculo. Cyprian. in dem Buche ad Donatum gegen das Ende und Clem. Alex. Pædag. L. 2. C. 4. f. 165. C. 9. f. 185. Doch da unser Vorhaben nicht leidet/ dieses weiter auszuführen/ so ersuchen wir den Leser/ die Autores nachzuschlagen/ so FABRICIUS Bibl. Antiq. C. XI. §. 13. p. 366. sq. citiret/ und unsere dissertation de liturgiis veterum P. XVII.

y) Wir wollen hievon schreiben/ was uns nur einfället. Von dem Priesterlichen Segen ist ein Ort in einer genuinen Epistel Ignatii ad Polycarp. §. 5. (Es halten aber alle und die vortrefflichste Critici dieselbe vor genuin) daselbst heisset es: **Es geziemet sich aber/ daß der Bräutigam und die Braut mit des Bischoffs Einwilligung in den Ehestand treten/ damit die Hochzeiten in dem HErren und nicht nach fleischlicher Lust geschehen.** Denn diese Bischöffliche γνώμη konte wohl nicht ohne Segen ertheilet worden seyn/ obgleich nicht daraus folget/ daß der öffentliche Segen/ in der Kirchen ihnen beygeleget worden/ sondern es brauchten nur die Christen den privat-consens und Erklärung eines Bischoffes zu der Heyrath. Tertullianus schreibet Libr. II. ad uxorem also: „Und wie sollte ich also die Glück„seeligkeit des Ehestandes darthun können/ welchen „die Kirche zu wege bringet/ und das Abendmahl be„stätiget/ von welchem die Engel die Botschafft brin„gen/ daß es feste stehe/ und welches der Vater ap„probiret. Denn auch auf der Welt können die Kin„der ohne den consens ihrer Eltern nicht rechtmäßig „heyrathen. Libro de pudicit. C. 4. Dahero wer„den auch bey uns die heimliche Vermählungen/ von „welchen die Kirche nichts weiß/ vor Hurerey und Ehe„bruch gehalten/ damit nicht nachgehends dergleichen „Leute durch ihren Ehestand das vorige Laster von sich

werffen

werffen können.„ Man setze de Monagam. C. XI. hinzu. Auch gehöret aus den 3. ersten seculis kein genuiner Ort mehr her/ als was Clem. Alex. Pædag. L. 3. C. 1. schreibet. **Denn wem leget der Priester die Hand auf/ und wen segnet er? Nicht ein Weib/ welches mit** ꝛc. Doch dieses ist alles zu general. Aus dem 10ten Seculo kan; man schon bessere Stellen aus den Patribus anführen/ die Priesterliche Einsegnung zu beweisen/ und kan man sie bey TOB. PFANNERN Observ. Eccles. L. 2. C. VII. p. 533. finden. Von der Ehescheidung aber gehöret der vortreffliche Ort Hermæ hieher in Pastore L. 2. Mand. 41. allwo es heisset. „Wenn ein Mann weiß „daß sein Weib gesündiget/ und sie nicht Busse thut/ „und in ihrer Hurerey bleibet/ der Mann aber den„noch mit ihr fleischlich zusammen lebet/ so soll er ih„rer Sünde und Ehebrecherey mit schuldig seyn. Und „ich habe ihm gesaget; was soll man also thun/ wenn „das Weib in ihren Sünden bleibet? und er hat ge„antwortet: Der Mann soll sich von ihr scheiden und „vor sich allein bleiben. Scheidet er sich von ihr und „heyrathet eine andere/ so bricht er auch die Ehe. „Und ich sagte drauf. Wenn aber das Weib Busse „thut/ und sich wieder zu ihrem Mann begeben will/ „soll sie alsdenn nicht von selbigen wieder angenommen „werden? Ja wenn sie der Mann nicht wieder an„nimmt/ so sündiget er und zwar schwehr/ er sollte „die Sünderin/ da sie Busse gethan/ wieder auf„nehmen/ wiewohl er dieses nicht thun darff/ „wenn es offt kommt. Denn die Knechte GOttes „haben nur eine Busse. Wenn sie also Busse thut/ kan „sie ein Mann nicht von sich stossen und eine andere heyrathen.„ Man findet ein Beyspiel einer solchen Ehescheidung bey Justin. M. Apol. 2. das Exempel der S. heclæ zu geschweigen/ bey Basil. Seleuc. de vita heclæ L. I. Hermas fähret aber weiter fort und spricht §. 4. von der Verheyrathung zum andern mahl: „Wenn ein Mann oder Weib stirbet/ und der hinter„bliebene anderwerts heyrathet/ soll er alsdenn wohl

sündi-

„sündigen? Wer da freyet/ antwortet er/ sündiget „nicht/ bleibet er aber vor sich allein/ so erlanget er „dadurch grosse Ehre bey dem HErren. Dieses wird „auch in Constit. Apost. also erkläret. Ihr sollet „auch dieses wissen/ daß wenn man sich zum ersten „mahl rechtmäßig verheyrathet/ dieses vor GOtt er„laubet sey und nach seinem Willen geschehe. Wollte „man sich aber zum andernmahl verheyrathen/ wenn „man es schon angelobet hätte nicht zu thun/ so wäre „es unrecht/ nicht wegen des Ehestandes/ son„dern weil man löge. Verheyrathet man sich zum „dritten mahl/ so ist es ein Zeichen der Unmäßigkeit. „Die vierdte und folgende Heyrathen aber sind vor „öffentliche Hurereyen und Geilheit zu halten/ denn „GOTT hat einem Manne ein Weib im Anfang der „Welt gegeben: denn es werden zwey ein Fleisch seyn. „Den jungen Wittwen aber gebe man nach des ersteren „Mannes Todt auch den andern. Eben in den Const. „Apost. L. VIII. C. 32. stehet. Eine Concubine „(παλλαγὴ) eines Ungläubigen so mit ihm allein zu „thun gehabt/ wurde zur Taufe gelassen/ hatte sie aber „auch mit andern zugehalten/ so wurde sie verstossen. „Ein Gläubiger/wenn er eine Sclavin zur Concubine „hat/ so laß er sie fahren und heyrathe eine freye. Ist „aber die Concubine eine freye/so heyrathe er sie recht„mäßig/ will er dieses nicht thun/ so werffe man ihn aus der Gemeine.„ Athenagoras in legat. pro Christian. kurtz vor dem Ende spricht: ὁ δεύτερος γάμος εὐπρεπής ἐστι μοιχεία. **Wenn man zum andernmahl heyrathet/ begehet man einen ehrbahren Ehebruch.** Theophilus Antioch. L. 3. ad Avtolycum vor der Mitte spricht: **Bey den Christen findet man die Mäßigkeit und** Continenz. **Man verheyrathet sich nur ein einzigmahl/und lebet keusch.** So spricht auch IRENÆUS adv. hær. L. 3. C. 19. **Die Samaritanische Sünderin/ die nicht bey einem Manne geblieben/ sondern mit vielen gehuret/ indem sie sich zu**

verschiedenen mahlen verheyrather. Auch gehöret insonderheit TERTULLIANUS hieher in libr. ad ux. de monogam. de exhort. Cast. und de Pudicitia ja auch in Apol. C. 46. und an andern Orten. Ingleichen muß man Clem. Alex. Strom. L. 2. f. 421. anführen / wo er spricht: Der Ehestand ist die erste rechtmäßige Vereinigung eines Mannes und einer Frauen / anderer Oerter zu geschweigen. Minutius Felix in Octavio in der Mitte saget: „ Wir halten und bleiben bey einer Heyrath / und meinen / daß man nur ein einzig mahl die Begierde Kinder zu erzeugen haben solle oder gar niemahlen / „ Origenes hom. XVII. in Lucam und anderwerts lehret auch / daß man nur einmahl sich verheyrathen solle. Man sehe J. B. COTELERIUM in Patribus Apost. JO. CLERICI Vol. I. f. 91. a. Es ist auch aus Tertulliano zu bemercken / daß er diejenige / so mit den Heyden im Ehestande gelebet / vor Huren gehalten L. 2. ad ux. ingleichen de corona Militis Cap. 3. Man sehe auch CYPRIAN. de lapsis f. 122. Ubrigens ist in den drey ersten Seculis denen Geistlichen allerdings erlaubt gewesen zu heyrathen / wie dieses BEVEREGIUS ad Can. Apost. 5. Patr. Apost. Vol. 1. f. 458. bewiesen. Man schlage auch die Auctores nach / so von dem Heyrathen der Alten überhaupt gehandelt / und von FABRICIO Bibliogr. Antiqu. C. XX. §. 10. p. 603. 604. angeführt werden.

z) Hievon haben wir schon weitläufftig gehandelt / und die Zeugnüsse der Alten angeführet in diss. de obl. vet. Euchar. §. 34. p. 296. sq. Wie Justinus Martyr das Abendmahl beschreibe / haben wir schon oben gesehen. TERTULLIANUS de corona militis C. 3. spricht also: „ Das Sacrament des H. Abendmahls „ nehmen wir auch zu Essens-Zeit / da es der HErr allen gebothen / ja auch in den Versammlungen vor Tage / doch nicht anders als aus den Händen der Vorsteher. Die oblationes vor die Todten und diejenigen so gebohren werden / verrichten wir alle Jahr „ einen Tag durch. . . Wir sehen nicht gern / daß etwas

„was aus unserm Kelch oder von unserm Brodt auf die „Erde falle. Cyprian. Ep. 63. ad Cæcilium. Wo „sich anders jemand des Morgens scheuet / daß er nicht „nach der Geniessung des Weines / nach dem Blut „Christi röche. Und weiter. Wie sollten wir aber „umb Christi willen unser Blut vergiessen / da wir uns „schämen sein Blut zu trincken? Schmeichelt sich denn „wohl vielleicht jemand mit den Gedancken / daß / ob „gleich des Morgens blosses Wasser offeriret wird / wir „dennoch weun wir zum Abendmahl gehen / einen ver„mischten Kelch offeriren. Allein wenn wir das Abend„mahl halten / so können wir nicht alles Volck zu„sammen beruffen / und also das Sacrament in Ge„genwart der gantzen Brüderschafft halten. Und wie„der. Weil wir bey allen Opffern seines Leidens ge„dencken / (denn das Leyden des HErren ist ein Opffer / „welches wir ihm darbringen) so müssen wir dabey „nichts mehr thun als was er gethan hat.„ Ep. 12. f. 28. sagt er. „Wir wollen also die Opffer und oblationes zum Gedächtnüß der Märtyrer halten„ / und Ep. 1. f. 3. **Wenn jemand dieses gethan / so würde vor ihn weder offeriret / noch ein Opffer nach seinem Tode vor ihn gehalten. Denn derjenige verdienet bey dem Altar in dem Gebet der Priester nicht genandt zu werden / der die Prediger und Diener von dem Altar abziehen wollen. . . Man darff also nach seinem Tode vor seine Ruhe nicht offeriren / oder in seinem Nahmen in der Kirche eine Abbitte thun.** Ja man hat auch schon damahlen den Kindern angefangen das Abendmahl zu reichen / wie man aus Cypriani Buch de lapsis und epist. 59. ad Fidum ersehen kan.

aa) In dem Brieffe ad Cæcilium num. 63. bey Fello und Pamelio. Von der Mischung des Kelches siehe unsere Anmerckungen in der diss. de oblat. Eucharist. §. 4. p. 173. sq.

bb) Man sehe Justinum M. Apol. II. f. 98. **Man theilet einem jeden / der zugegen ist dasjenige aus worüber man die Dancksagung gehalten. Den**

Abwesenden aber schicket man es zu. Irenæus in dem Briefe ad Victorem Roman. den wir schon oben angeführet. Doch diejenige Priester/ so vor dir gewesen/ haben dieses nicht in acht genommen/ und dennoch denen Priestern/ so hierauf hielten/ das Abendmahl zugeschicket. Tertull. de orat. C. 14. So meinen auch einige gleicher massen/ daß man in den Tagen der stationen das Gebet bey den Opffern nicht verrichten solle/ weil die station aufhöret/ wenn man den Leib des HErrn geniesset. ⁂ Wenn man den Leib des HErren nimmet und sich aufbehält/ so kan man beydes thun/ nehmlich so wohl an dem Opffer Antheil nehmen als seine Pflicht verrichten/ und L. 2. ad uxor. Der Mann weiß nicht/ was du kosten magst/ ehe du noch andere Speisen geniessest. Man sehe auch Cyprian. de lapsis f. 133. und de bono patient. f. 216. So sehr gieng man schon zu der damahligen Zeit von der Einsetzung Christi ab.

cc) Man sehe den 2. Satz not. g) und diesen dritten Satz not. c).

dd) Diese Veränderung hat kurtz zu sagen/ darinn bestanden/ daß die Bischöffe sich einer Hierarchischen Herrschafft über die Gemeinen angemasset/ welches sie bishero nicht thun können/ da ihnen die Obrigkeit und das brachium seculare nicht wohl gewollt. Nunmehro aber da die Kayser die Christliche Religion annahmen/ war die Sache gantz anders beschaffen; obgleich dieselbe auch zuweilen nach Beschaffenheit der Umbstände ihre Auctorität in Kirchen-Sachen sehen liessen. Doch unser Vorhaben leidet es nicht/ daß/ da wir wieder unsern Willen uns hiebey weitläufftig aufgehalten haben/ wir an statt einer Academischen dissertation ein gantzes Buch schreiben/ und also dieses auch nur in etwas ausführen sollten. Indessen so haben doch die alten Christlichen Kayser in Kirchen-Sachen gar viel angeordnet/ so wohl was die Päbste als auch was die Bischöffe und Geistlichen betroffen/ ingleichen bey Kirchen und Kirchen-beneficien/ auch in

der

der Lehre selbsten. Daher haben die Käyser so viel Kirchen-Gesetze gegeben / welche in dem Theodosianischen und Justinianischen codicibus und in den Constitutionen der Kayser befindlich. Es erfodert dieses alles aber eine besondere Untersuchung.

ee) Es ist zu bemercken / daß / da hieselbst von der Macht die Rede ist / man eine zwingende Macht verstehe. Nun würde aber eine doppelte und von einander nicht dependirende Macht in einerley Stadt eine Miß-Geburth zu wege bringen / bey dessen Erblickung ein jeder so eine gesunde Politic inne hat / die Stirne in Falten ziehen und nothwendig verdrüßlich werden müste.

ff) Man könte hievon ein weitläufftiges Buch de discordia Sacerdotii & Imperii, von der Uneinigkeit des Priesterthums und der Obrigkeit schreiben / und dabey in der Historie sich vortrefflich umbsehen. Denn es hat bishero niemand / was hieher gehöret / zusammen gebracht / auch würde dergleichen Werck zur sonderbahren Erbauung gereichen. Es stimmet uns hierin der vortreffliche THOMASIUS bey / in dem Bedencken über die Frage: Wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herren / der zugleich summus Episcopus mit ist / sich des Binde-Schlüssels bedienen könne. p. 147.

gg) Wer nehmlich die Art und Einrichtung des Kirchen-Rechts der mittleren Zeit durchgehen will / muß die alten Codices Canonum sich anschaffen und sie aufs fleißigste durchsehen. Denn es ist das Kirchen-Recht von dreyerley Gattung: Das erste gehet die drey ersten Secula an / und von demselben haben wir den ersten Grund-Riß in diesem Tractat gegeben / und muß dasselbe auf den Monumenten der ersten Zeiten / deren wir gar wenige und dabey sehr magere haben / hergenommen werden. Das andere ist das Kirchen-Recht der mittleren Zeit / welches von dem IVten Seculo bis aufs XVI. gehet / und nach dem Unterscheid der Kirchen und Zeiten auch gar sehr verschieden ist / so wie unter den Codicibus Canonum, welche wir

che wir nach unserer Mund-Art Kirchen-Constitutiones nennen / auch eine grosse Ungleichheit ist. Das dritte Kirchen-Recht ist das Heutige / welches nach dem Unterscheid der Kirchen variiret / und aus den Kirchenconstitutionibus hergehohlet werden muß. Von den Codicibus Canonum kan man mit wenigen anmercken / daß sie aus den constitutionen der Conciliorum und Bischöffe zusammen gesammlet worden / und von verschiedenen Auctoribus, die wie die Kraniche einander folgen / erzehlet werden. Man findet ein Verzeichnüß derselben in GERH. van MASTRICHT JCti Antecess. und Histor. Prof. Ord. zu Duisburg / hernachmahls Syndici Sen. zu Bremen / eines gar gelehrten Mannes / von dem wir viel Höfligkeit genossen / auch seine Bibliothec zu Bremen 1708. gesehen / in dieses Mannes historia Juris Ecclesiastici & Pontificii, welche erst zu Amsterdam bey Ysbrand Haring 1686. hernach mit einer Vorrede THOMASII zu Halle 1705. heraus gekommen. Auch kan man PETR. de MARCA de concord. sacerd. & Imper. l. 3. c. 2. sq. und den berühmten BOEHMER in diss. de veteribus collectionibus canonum, so er dem schon sonst angeführten Werck / so zu Franckfurth oder vielmehr zu Leipzig 1708. heraus gekommen / beygefüget f. 344. sq. JO. MABILLON des etudes Monastiques T. I. P. 2. C. 5. nach der Lateinischen edition so zu Venedig von Joseph. Porta heraus gegeben worden: p. 234. sq. ingleichen die Bibliothecam Ecclesiasticam Mabillonica n. 17. p. 599. sq. und CLAUD. FLEURY deß heutigen Königes in Franckreich Præceptor, nachsehen / in seiner institution au droit Ecclesiastique gleich im Anfange. Und dieses letzteren Mannes Freundschafft habe ich genossen / da ich vor einigen Jahren mich zu Paris aufgehalten. Es gehöret auch hieher GUIL. CAVE in hist. lit. scriptorum Ecclesiasticor. an verschiedenen Orten / insonderheit aber in der Beschreibung des Concilii Chalcedonensis f. 314. 315. JO. STRAUCH in dissert. canon. de origine, libris nec non auctoritate Juris Canonici CASP. ZIEGLER

ZIEGLER in diſſ. de origine & incrementis Juris Can. welche der vortreffliche THOMASIUS über den LANCELOTTUM wieder auflegen laſſen / GEBH. THEOD. MEIER in der Hiſtoriſchen Relation, de canonum collectionibus, die er dem codici Canonum Eccleſiæ univerſæ Helmſtad. 1683. præmittiret. THO. ITTIG in opuſcul. var. die CHRIST. LUDOVICI heraus gegeben p. 425. ſq. JO. ALB. FABRICIUS in Biblioth. lat. L. IV. C. 12. woſelbſt er von dem Codice Theodoſiano, Juſtinianæo, von dem codice legum antiquarum, den LINDENBROG, BIGNON und BALUZ heraus gegeben / ingleichen von den codicibus canonum Eccleſ. Rom. gar gelehrt handelt / CHRIST. THOMASIUS in cautelis circa præcognita Jurisprudent. Eccleſiaſt. C. 18. ſq. und inſonderheit JUST. HENNING. BOEHMER in Jure Eccleſiaſtico Proteſtantium Lib. I. tr. 2. de conſtitutionibus, ingleichen der Hoch-Ehrwürdige Theologus JO. ANDR. SCHMIDIUS in ſuppl. Sagittar. Sect. 2. C. 2. p. 728. der gar vollſtändig und weitläufftig dieſe Materie abhandelt / und endlich der vortreffliche BURC. GOTTH. STRUVE in Bibliotheca Juris Selecta C. 13. und in hiſtor. Juris C. 7. Wenn wir aber nun dieſe vortreffliche Autores entweder ſuppliren oder corrigiren / oder auch alles das / was uns hievon zur Hand wäre / dem Leſer mittheilen wollten / ſo kämen wir in eine weitläufftige Gegend / die wir itzo nur von ferne anſehen. Nur muß man ſich doch dabey verwundern / daß geſchickte Leute einen gar zu groſſen Unterſcheid unter den Codicibus ſuchen / und dabey offtermahls in angenehme Träume gerathen. Denn wenn man alle die Codices vor unterſchieden halten ſollte / in welchen / wie man ſie in unſern Bibliothecken findet / die Canones in einer andern Ordnung ſtehen / oder länger und kürtzer ſind / ſo würde die Anzahl der Codicum unendlich groß werden. Daher man denn gar übel verfahren / daß man den Codicem der gantzen Kirche / von dem Codice der Morgenländiſchen Kirche / welchen GUIL. BE-

VEREGIUS gar sauber und kostbahr in Synodico seu Pandectis Canonum Ecclesiæ Græcæ zu Orfurth 1672. im Theatro Sheldoniano drucken lassen/ unterschieden. Es sind beyde einerley Codices, nur mit diesem Unterschiede/ daß die eine Collection vollständiger ist/ als die andere/ welches denn aus der Einrichtung des librarii gekommen/ der selbige abgeschrieben oder heraus gegeben. Auch hat JUSTELL eben so seinen Codicem nicht gantz ediret/ da er/ ehe er noch zu den Päbstlern gegangen/ die Canones Sardicenses aus dem Codice Bodlejano heraus geworffen/ auch andere/ so daselbst befindlich ausgelassen. Daher ihn auch der Cardinal PERRON, ingleichen STEPH. BALUZIUS in der Vorrede über die Opuscula PETRI de MARCA durchziehet/ wie dieses THO. ITTIG de catenis & Bibliothecis Patrum in acht genommen p. 763. sq. 767. 768. Und hierin ist ihm gar recht geschehen/ wie ich denn in diesem Stück CAVEO, der sich gar sehr vergehet/ nicht beystimme. Derselbe Codex nehmlich ist von einem Lateiner aus einem Codice der Griechischen Canonum gemacht/ und nach den Grund-Sätzen der Lateinischen Kirche eingerichtet worden/ auch offtmahlen so verfälscht/ daß er nicht einmahl verdienet hat/ ediret zu werden. Alles das aber/ was JUSTELLUS zurück behalten und ausgelassen/ hat der vortreffliche Wittembergische Polyhistor, dessen Schrifften wir sehr hoch halten/ und unser guter Freund ist/ JO. GEORG JANUS accurat abgeschrieben bey sich; Denn da ich mit ihm zu Orfurth 1715. lebete/ nahm er sich die Mühe/ und zeichnete es sich alles in seine Schreibe-Tauffel auf. Wenn indessen jemand einen Codicem Canonum der gantzen Kirche schreiben wollte/ so müste er die Canones der alten Conciliorum, so überall angenommen werden/ zusammen bringen/ damit also diese Sammlung auch den Titel einer Collection meritiren könte. Dergleichen Buch aber ist: βίβλος κανόνων oder der Codex Canonum, dessen Historie CAVE ad Concil. Chalced. und in diss. de libris & officiis Ecclesiasticis Græcorum

unter

unter dem Titel βίβλος κανόνων verfertiget; Und irret CAVE, wie ich schon oben gesaget / bloß und allein darinn / daß er den Codicem Canonum von dem Codice Orientali unterscheidet. Mit was vor Recht er dieses gethan / kan man daraus erkennen / weil die Griechen hernachmahls ihrem Codici Canonum mit der Zeit auch die Canones dergleichen Conciliorum beygefüget / welche die Römische Kirche nicht angenommen. Da nun aber eine jede Kirche ihre besondere Concilia gehalten / so ist es geschehen / daß sie alsdenn auch zugleich einen besonderen Codicem Canonum sich verfertiget / dessen erstes und vornehmstes Theil aber den Codicem Canonum universalem in sich gefasset. Und auf diese Art hat auch die Römische Kirche ihren besondern Codicem Canonum schon von alten Zeiten her / und vor Dionys. Exiguo gehabt. PETRUS de MARCA fingiret / daß derselbe doppelt gewesen de concord. sacerd. & Imp. L. 3. C. 3. und sey der erste vor dem concil. chalcedon. gemachet / auch mit dem codice canonum ecclesiæ universæ des IUSTELLI einerley / der andere aber wäre nach diesem Synodo auf Anordnen des Leonis M. Römischen Pabsts verfertiget worden / und diesen wollte aus der Bibliotheck daß Monasterii Rivipullensis STEPH. BALUZIUS ehemahlen heraus geben. Es hat aber diese Meinung von dem codice canonum der alten Römischen Kirche JO. DAVID wiederleget in den Buch: de Episcopis canonice judicandis ingleichen PASCHAS. QUESNELL in diss. de codice canonum eccles. Romanæ, omnium, qui hucusque prodierunt antiquissimo, nunc primum in lucem edito, welche die XII. ist unter den differt. Leonis C. I. opp. T. 2. f. 334. 335. Doch hat auch QUESNELL die Sache nicht recht getroffen / da er in dem andern Tomo der Opp. Leonis M. den wir citiren / den alten codicem canonum eccles. Roman. der vor Dionysio Exiguo sollte gewesen seyn / aus zwey codd. MSct. dem Orsinthischen und des Thuani seinem heraus geben wollen / dabey aber nicht in acht genommen / daß dieser codex

so mangelhafft sey/ und viel canones der conciliorum, welche die Römische Kirche damahlen schon angenommen/ nicht in sich fasse/ so daß er daher vor den alten codicem canonum Roman. gantz und gar nicht gehalten werden kan/ sondern viel mehr eine privat Sammlung eines fleißigen und vor sich lebenden Menschen gewesen. Auf diesen nun ist der codex Dionysianus gefolget/ mit welchem der codex canon. vetus eccles. Romanæ, den FRANC. PITHOEUS mit Anmerckungen herausgegeben/ und aus deß D. CLAUD. de PELLETIER des Staats-Ministers in Franckreich Bibliotheck, zu Paris in der Königlichen Druckerey 1687. in groß Folio ediret/ fast gantz und gar/ und wenig geändert/ übereinstimmet. Der Dionysianische codex aber ist so wohl allein heraus/ als auch in der collectione conciliorum JUSTELLI. Was aber noch von den Sammlungen der canonum Eccles. Rom. so in den folgenden Zeiten verfertiget worden/ gesaget werden kan/ haben verschiedene gelehrte Männer gnugsam untersuchet. Es bedeutet auch damit so viel nicht. Nur wäre zu wünschen/ daß diejenige/ so in dem alten Kirchen-Recht sonst ein helles Licht anzünden/ sich auch bemühen möchten/ die älteren codices nachzuschlagen/ welche sie doch mit Stillschweigen übergehen/ denn so könten sie die verschiedenen Epochas des alten Kirchen-Rechts desto besser unterscheiden. Wie aber der Griechischen- und Römischen-Kirchen ihren eignen codices zu geschrieben werden/ so könte man auch besondere canones **der Africanischen/ Spanischen/ Englischen/** ja auch unserer Deutschen Kirche/ in welche letztere denn der codex Romanus anfangs ohne Zweifel eingeführet worden/ aus gehörigen Documenten nach der Ordnung der Seculorum zusammen bringen. Doch wer alle diese codices canonum genauer erkennen will/ der schlage nur aller Conciliorum, so wohl generalium als particularium, ingleichen der Kirchen und Bischöfe die Constitutiones und Ordnungen nach der Ordnung der Seculorum und der verschiedenen Kirchen nach/ denn dieses

ist hie-

ist hiebey der sicherste und gewisseste Weg. Doch wir führen dieses nur ohngefehr und ὡς ἐν παρέργῳ an/ da wir sonsten dem gemeinen besten zu gut/ unsere obgleich schlechte Anmerckungen über die Historie des allgemeinen Kirchen-Rechtes vorbringen/ ingleichen auch die Historie des Griechischen- und Römischen-Rechts/ ob es gleich andere vortreffliche Leute schon gethan/ illustriren könten/ wenn wir nur wüsten/ daß es andern Gelehrten und den Vornehmsten unter selbigen nicht mißfiele. Man dörffte uns auch nicht vorwerffen/ daß wir dadurch eine μετάβασιν εἰς ἄλλο γένος begiengen. Denn es wäre ein Zeichen eines sehr verdrießlichen humeurs, wenn man einen Theologum tadeln wollte/ weil er sich bemühete dasjenige in etwas zu verstehen/ was den Juristen eigentlich zu wissen zukommt/ da man ihn ja vielmehr als einen Gast der besondere privilegia immunitatis hat/ consideriren sollte. Es nehmen ja auch offtmahlen die Juristen / Theologische Sachen zu ihrer Untersuchung vor/ ohne daß wir Theologi uns darüber erzürnen sollten.

Sumimus hanc veniam, petimusque damusque vicissim.

Indessen wird unsern Durst/ wie ich davor halte/ in diesem Stück der Herr JO. ALB. FABRICIUS, der Hamburgische Polyhistor stillen/ und unsere Schrifften dadurch zurück halten; Wenn nehmlich dieser Mann/ dem ich gern den Vorzug lasse / und der der vornehmste in diesen Studiis ist/ ja dessen gleichen in diesem Stück wohl niemand seyn wird; den letzten Tomum seiner Bibliothecæ Græcæ herausgeben wird. Doch werden daselbst die codices canonum der Abendländischen Kirche nicht zu finden seyn. Indessen so wünschen und verlangen wir gar inständigst/ daß doch dieses Buch, bald heraus kommen möge. Sonsten aber werde ich in der historia Theologiæ literaria, die nach den Institutionibus Theologiæ dogmaticæ und Moralis, und den Actis und scriptis publicis Eccles. Wirtembergicæ, nach GOttes Willen heraus kom-

men soll (*)/ die Historie des alten Kirchen-Rechts in eine neue Form/ aber nur gantz kurtz und ὡς ἐν συνόψι, giessen/ und zusammen bringen. Doch was halten wir uns bey einer Materie auf/ die wir nur im Vorbeygehen berühren wollen / und warum verlassen wir unsern Weg/ den wir uns zu betreten vorgenommen/ da wir die Auctores anführen / so von dieser Materie geschrieben.

hh) Indem wir dieses schreiben / bekommen wir die Origines præcipuarum materiarum Juris Ecclesiastici ex ultima antiquitate evolutas & ad studium Juris accommodatas, die der Hochberühmte BOEHMER seinem Schiltero illustrato seu emendationibus & additamentis ad JO. SCHILTERI Institutiones Juris Canonici, so zu Halle 1712. heraus gekommen / beygefüget / zusehen.

ii) Die Ursache warumb wir dieses bewundern/ bestehet darinn / weil wir bishero/ da wir die Einrichtung der alten Kirche betrachtet / keine andere Directores der Gemeine/ als Lehrer und Prediger gesehen/ die alles mit Bewilligung des gemeinen Volckes in der Kirche gethan. Itzo aber verändert sich das Theatrum, und wird ein neuer actus præsentiret / indem sich andere Personen/ so die höchste und grösseste Macht haben / und zugleich das Kirchen-Regiment führen / unsern Augen darstellen. Doch meine ich nicht/ daß das Recht der Obrigkeit so beschaffen sey / daß sie das Kirchen-Recht welches sonsten dem gantzen Collegio zukommt/ nicht zugleich ausüben könte. Denn es haben ja Christliche Fürsten das Recht des allgemeinen Priesterthums mit andern Christen gemein / und daher sind sie auch geschickt die Kirche zu regieren / ja das meiste und vornehmste in dem Kirchen-Rechte/ fliesset/ wie hernachmahls wird gezeiget werden / aus der superioritate territorialis, und wer weiß nicht/ daß das Recht der äusserlichen Direction von der Kirche/ dem Fürsten beygeleget werden könne/ als welcher durch die

(*) Es ist dieselbe schon würcklich heraus.

die Wohlthaten/ so er der Kirchen erzeiget / sich ein besonder Recht acqueriren kan. So lesen wir / daß das Reich und Priesterthum auch im Alten Testament zuweilen verknüpffet gewesen. Denn es war Melchisedech ein König und Priester. Ja die Könige der Jüden exercirten gar viele Jura circa sacra. Man sehe hievon unter unzehlichen Auctoribus, JO. GEORG. REINHARDI meditationes de Jure Principum Germaniæ cumprimis Saxoniæ, circa sacra ante tempora reformationis exercito C. 1. §. 13. sq. p. 28. sq. insonderheit auch das alte Testament und die Historische Bücher in demselben / als aus welchen man vieles ziehen kan / so hieher gehöret. Auch schlage man JO. SELDENUM de succesione in Pontificatum Ebræor. fleißig nach Libr. I. Cap. XII. p. 180. edit. Francof. woselbst alles dasjenige zu finden / was sonst die Alten von der beständigen conjunction des Reichs und des Hohen-Priesterthums bey den Juden haben. Auch wird der Nahme כהן, welcher sonst einen Regierer und Vorsteher bedeutet/ den grossen Herren so wohl als den Priestern beygeleget. Man sehe HUG. GROTIUM de potest. summarum Potestatum circa sacra C. 9. und über Ex. III. 2. und 2. Sam. VIII. 18. Bey den Heyden ist das Obrigkeitliche Amt mit dem Priesterthum gar offt verknüpfft gewesen / wie dieses denn gantz bekandt ist. Man sehe auch hievon die Auctores, welche der berühmte FABRICIUS Bibliogr. antiqu. c. 13. §. 1. p. 444. anführet/ doch weiß ich nicht/ warumb er nicht an den Spruch Virgilii gedencket Aeneid. L. 3. v. 58.

Rex Anius, Rex idem hominum Phœbique sacerdos

ingleichen warumb er nicht den Trismegistum anführet/ der sonst der grosse Philosophus, der gröste Priester und gröste König heisset/ auch deswegen mit Mose muß verglichen werden. Er erinnert aber sonsten gar recht/ daß die alten Römischen Käyser zugleich die oberste Priester gewesen / und daß auch die Christlichen Kayser diesen Ehren-Nahmen lange Zeit behal-

ten/

ten/ und citiret er hierin JO. ANDR. BOSIUM, der einige dissertationes de Pontificatu maxim. Imperatorum Christianorum Jenæ 1656. heraus gegeben/ die GRÆVIUS nachgehends dem V. Tomo der Antiquitat. Rom. einverleibet/ er soll in selbigen wieder JO. PLACIDIUM oder vielmehr JAC. GOTHOFREDUM, dem nachmahls PAGIUS TILLEMONT, und den ich beyfüge/ SPANHEIM der Theologus gefolget/ bewiesen haben/ daß auch die Christliche Kayser den Titel eines Pontificis Maximi geführet/ ob sie gleich den Heidnischen Gottes-Dienst zugleich verabscheuet/ und daß dasjenige falsch sey/ was einige melden/ daß GRATIANUS dem Römischen Bischöffe zu Gefallen dieses Nahmens sich enthalten. Er schickt auch den Leser zu dem vortrefflichen Werck EZECH. SPANHEIMII de usu numismat. f. 691. und ANT. van DALE diss. 2. ad antiquitates ex marmoribus illustrandas ab. Ingleichen citiret er TILLEMONTIUM, und wir setzen des berühmten Herrn STRUVEN dissert. de Constantino M. ex rationibus Politicis Christiano hinzu/ wie auch des berühmten CYPRIANS diss. histor. theol. de Cæs. Maximiliano I. Pontificatum maximum affectante Coburgi 1710. und die zu Jena 1718. wieder aufgeleget ist C. 1. §. 1. sq. Daselbst bemercket er unter andern auch dieses/ daß wegen dieses Heidnischen Pontificats auch die Kleider des Römischen Käysers bey der Crönung/ welche die Nürnberger bisher in Verwahrung gehabt/ geistlich sind/ und daß BARONIUS sich gar sehr vergehe/ wenn er davor halte/ daß die Römische Bischöffe schon im andern Seculo Römische Päbste genennet worden/ TERTULLIANUS habe diesen Titel dem Zephyrino nicht in Ernste beygeleget/ wie diese Gedancken auch BALUZIUS in notis ad Agobardum p. 85. annimmt. Man setze auch JANUM VINCENT. GRAVINAM hinzu C. 1. de Orig. Jur. Civil. c. 106. und de Imp. Rom. Cap. VII. Auch hat Constantinus M. nicht alle Bischöffliche Rechte fahren lassen/ wie dieses der bekandte und

offt angeführte Ort aus dem Eusebio in dem Leben Constant. L. IV. C. 24. giebet/ da es heisset ἄλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν ἔσω τῆς ἐκκλησίας, ἔγω δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσάμενος ἐπίσκοπος ἄν εἴην. **Ihr seyd Bischoff in dem was innerhalb der Kirche vorgehet/ mich aber hat GOtt zu einem Bischoffen von dem gemacht/was ausserhalb der Kirche** pasiret. Es ist bekandt/ wie verschieden diese Worte von vortrefflichen Leuten ausgeleget werden. Einige bringen die bekandte distinction inter potestatem Ecclesiasticam *circa interna*, und *externa* auf die Bahn/ und meinen/ daß die erstere Potestät/ denen Predigern/ die andere aber dem Fürsten zukomme. Andere sagen/ dieser Ort handele von lauter civil-Dingen/ andere erklähren ihn von den Heyden/ die ausserhalb der Kirche sind/ einige meinen/ man wüste nicht eigentlich/ wie man ihn erklähren sollte. Indessen lasse ich mich in diesen Streit nicht ein. Man sehe MORINUM, VEDELIUM, REVIUM, GERHARDUM, ALLATIUM und de MARCA, welche Auctores der fleißige Herr FABRICIUS anführet/ wir setzen noch ULR: HVBERVM hinzu/ de jure civit. Libr. 1. S. 5. c. 1. de jure potestatis summæ circa sacra §. 21. sq. Er hat gar eine besondere Meinung/ und hat dieselbe THOMASIVS in notis p. 174. 175. gar recht wiederleget. Weiter ist bekandt/ daß Leo der Iste dem Käyser an verschiedenen Orten einen Priesterlichen affect zuschreibet. Zum Exempel Ep. 84. c. 3. ad Marcian: **der euch noch über die Königliche Würde das Priesterthum geben wird** Ep, 88. c. 2. ad Julian. **Damit alle sehen/ daß ihre Vortrefflichkeit nicht allein in der Königlichen Hoheit/ sondern auch in der Priesterlichen Heiligkeit bestehe** Ep. 89. ad Marcian. c. 1. **und die Königliche Macht so wohl als der Priesterliche Fleiß im Schwange erhalten würde** ep. 90. ad Pulcher. c. 1. **Wir erkennen/ daß die Fürsten unserer Zeit nicht allein Königliche Gewalt**

walt haben/ sondern auch das versehen/ und lehren/was die Priester wissen. Epist. 105. ad Marcian. c. 1. in diesen Christlichen Fürsten finden wir einen Priesterlichen affect. ep. 112. cap. 1. an eben denselben: eure Frömmigkeit hat mich aus Priesterlicher Behutsamkeit erinnert ep. 124. ad Anatolium Episc. Const. c. 2. Gehe also/ so viel als es dein Amt zulässet/ zu dem frommen Fürsten aus Liebe hin/ und bitte ihn und sein Königliches Priesterliches Gemüth in meinem Nahmen/ ja endlich Ep. 125. c. 6. ad Leonem August. spricht er: Dein Priesterliches und Apostolisches fromm gesinntes Hertz. Es hat PASCH. QVESNELL in notis ad Leonem T. 2. f. 496. 497. diese Stellen gesammlet und folgendes hinzu gesetzet: Es waren die Chalcedonensische Väter dem Leoni in diesem Stücke vorgegangen/ da sie Act. VI. des Concilii dem Marciano zugeruffen. Sacerdoti Imperatori τῷ ἱερεῖ τῷ βασιλεῖ multos annos, dem Priester und Käyser wünschen wir langes Leben. Ja auch die Bischöffe auf dem Synodo zu Constantinopel/ der unter Flaviano gehalten worden/ rufften dem Theodosio einen gleichen Lob-Spruch zu/ indem sie schrien: τῷ Ἀρχιερεῖ τῷ βασιλεῖ. Pontifici Imperatori. Auf gleiche Art lobet FORTUNATUS L. 2. Carm. 11. den Childebert den König der Francken:

Melchisedech noster merito Rex atque Sacerdos
Complevit Laicus relligionis opus.

Die Ursache dieses Lob-Spruches findet man bey dem JUSTINIANO Nov. 7. cap. 11. allwo er sager. Weil das Priesterthum und die Regierung nicht sehr von einander unterschieden sind/ auch die geistlichen Sachen nicht sehr von den gemeinen und öffentlichen. Daher denn auch lang vorher schon EUSEBIUS in vita Constantini M. c. 44. diesen Käyser deswegen lobet/ daß er insonderheit vor die Kirche GOttes sorge/

und

und da verschiedene Leute in den Provinzen in ihren Lehr-Sätzen sich getrennet hätten/ er als ein allgemeiner Bischoff/ den GOtt gesetzet/ die Synodos der Diener GOttes zusammen gebracht. Man setze den Codicem Canonum Romanæ Eccles. den QUESNELL heraus gegeben Capitulo 47. c. 8. f. 89. hinzu. Wer indessen erzehlen wollte/ wie die Römischen und Griechischen Käyser / ingleichen die Könige und Fürsten auch vor der Reformation ihr jus circa sacra exerciret / und dieses alles in ein Buch zusammen bringen wollte/ der würde sehr weitläufftig sich diffundiren können. Doch kan man so lange des Gelehrten REINHARDS Schrifft von dieser Materie/ die viel zusammen gesammlet und zu Halle 1717. heraus gekommen/ nachschlagen. Es ist bekandt/ daß unter den Römisch-Teutschen Käysern Maximilianus I. und Carl der V. Römischer Pabst werden wollen. Man sehe von Maximiliano die schon angeführte dissertation des geschickten Gothischen Theologi, ERN. SAM. CYPRIANI, von Carolo V. aber PETRI BAYLII diction. hist. & crit. T. I. f. 897. not. Y. Man setze auch GUIL. CHRIST. KRIEGSMANNI diss. de attrito per Papas Imperio, & Pontificatu per Cæsares capessendo, ingleichen SAM. STRYCKII dissert. quod quilibet Princeps in territorio suo sit Papa hinzu. Unter die raren Exempel gehöret/ daß Uladislaus/ König in Pohlen/ das Amt eines Lehrers und Predigers zugleich abgewartet/ und daß GEORG Fürst von Anhalt auch ein ordinirter Priester gewesen und homilien oder Predigten geschrieben/ auch daß neulich ein anderer Fürst vor der Gemeine aufgetreten und im geistlichen habit auf der Cantzel eine Predigt gehalten. Es erzehlet dieses fast alles FABRICIUS l. c. p. 445. 446. Auch gedencket er noch verschiedener Auctorum, die von dem Recht der weltlichen Obrigkeit circa sacra geschrieben/ welche wir itzo nicht anführen wollen. Doch können wir nicht verschweigen/ daß schon unter den alten Käysern einige das Jus sacrorum denen Bischöffen al-

lein

lein übergeben / und deſſelben gantz liederlich berau-bet worden. So iſt bekandt / was Hoſius der Biſchoff zu Cordoua dem Conſtantino M. geſaget / als ſich dieſer in geiſtliche Sachen miſchete. „Dir hat GOtt die „Regierung übergeben / uns aber die Kirche. Und „gleichwie nun derjenige / der das Regiment mit ſchee-„len Augen anſiehet / ſich der göttlichen Ordnung wie-„derſetzet / ſo halte du dich auch / daß du dich nicht in „eine gröſſere Sünde ſtürtzen mögeſt / indem du die „Kirchen-Sachen an dich zieheſt. „Gebet dem Kay-„ſer / heiſt es / was deß Kayſerß iſt / und GOtt / was „GOttes iſt.„ Alſo ſtehet uns nicht frey auf der „Erden zu herrſchen / du aber Kayſer haſt nicht die „Gewalt zu räuchern / und dich als einen Prieſter zu bezeigen.„ Und dieſes nun ſagte HOSIUS, wie ATHANASIUS in Epiſt. ad vitam ſolit. agentes berichtet: Bey dem Suida ſprecht auch Leontius Biſchoff zu Lybien zum Conſtantino, da er ſich denen Biſchöfen vorgeſetzt hatte / und den Kirchen alles vorſchreiben wollte. O Käyſer / ich wundere mich / wie es zugehet ἕτερα διέπειν ταχθεὶς ἑτέρῳς ἐπιχειρεῖς, daß da du dich doch um andere Dinge bekümmern ſollteſt / dich hierin miſcheſt / daß da du dem Krieges-Weſen und der Republic vorſtehen ſollteſt / du den Biſchöfen dasjenige vorſchreibeſt / was ihnen doch allein zu kommt. Und ſo redet auch Ambroſius Ep. 33. ad Marcellinam ſororem: Man ſaget. Es ſtehe dem Käyſer alles frey und ihm gehöre alles zu. Ich antworte: Bemühe dich nicht / mein Käyſer / auf die Gedancken zu gerathen / als hätteſt du in göttlichen Dingen eine Käyſerliche Gewalt. Erhebe dich nicht / ſondern wenn du lang regieren wilt / ſo ſey GOtt unterthan. Es ſtehet geſchrieben: „Gebet „dem Kayſer was des Käyſers iſt / und GOtt „was GOttes iſt.„ Es gehören alſo dem Käyſer die Palläſte / die Kirchen aber gehören denen Prieſtern zu. Du muſt vor die öffentliche Freyheit und den Schutz Sorge tragen / nicht aber

vor

vor den Gottes-Dienst. So sagt er auch zu dem Käyser Theodosio bey THEODORET. L. V. c. 17. Der Purpur machet zwar Käyser/ aber nicht Priester. So hat auch der Käyser Valentianus an des Mäyländischen Bischofes Auxentii Stelle keinen neuen Bischof erwehlen wollen/ sondern die Bischöfe also angeredet: Setzet einen solchen auf den Bischöflichen Stuel/ dem wir auch selbst/ die wir das Reich in Händen haben/ unsern Kopff sicher unterlegen/ und seine Erinnerungen/ wenn wir uns nach menschlicher Schwachheit vergehen/ als die nöthige Artzney eines Artztes annehmen. Man sehe THEODORET histor. Eccles. L. IV. c. VI. VII. da auch die Bischöfe/ so das Wort ὁμοούσιον annahmen/ ihn bathen/ er möchte sie doch zusammen kommen lassen/ damit sie die Lehre des Glaubens ausbesseren und corrigiren könten/ so antwortete er ihnen. Da ich unter den Läyen stehe/ ist mir wohl nicht erlaubet/ mich um dergleichen Dinge genauer zu bekümmern; Indessen mögen die Priester die davor sorgen müssen/ wenn sie wollen/ zusammen kommen. Man sehe SOZOMENI Hist. Eccles. L. 6. c. VII. woselbst auch der Käyser wegen dieser Bescheidenheit von ihm gar sehr erhoben wird/ da er schreibet: Daß er sich gegen GOtt so fromm und gottseelig bezeiget/ daß er auch den Priestern nicht einmahl etwas befohlen/ auch nicht die geringste Neuerung in Kirchen-Sachen gemacht/ wenn er gleich etwas vor unrecht/ oder auch vor besser angesehen hätte. Denn er habe davor gehalten/ diese Sachen giengen über seinen Verstand und Einsicht/ ob er gleich sonst ein vortrefflicher Käyser gewesen/ der seine Regierung gar wohl geführet. Indessen kan man nicht leugnen/ daß die Clerisey sich dieser Bescheidenheit der Fürsten gar sehr gemißbrauchet habe/ indem man dieses auch nur aus GELASII des Römischen Pabstes Worten erkennen kan/ da er gegen das Ende des Vten Seculi an den Käyser Constant. also geschrieben.

Durch zweyerley Dinge/ Durchlauchtigster Käyser/ wird die Welt regieret/ nehmlich durch die heilige Auctorität der Päbste und durch die königliche Gewalt. Man kan JO. DAMASCENUM Orat. 2. de imag. hinzusetzen §. 12. woselbst es heisset: ὁ βασιλέων ἐστιν νομοθετῆσαι τῇ ἐκκλησία den Königen kommt es nicht zu/ der Kirchen-Gesetze vorzuschrieben = = denen Königen kommt die Administration der Republic zu/ die Regierung der Kirche aber den Predigern und Lehrern. Dergleichen invasion, ihr Brüder/ ist ein Strassen-Raub. Als Saul des Samuels Mantel zerschnitten/ was geschahe ihm alsdenn? GOtt schnitte sein Reich entzwey/ und von ihm ab/ und gab es dem liebreichen und sanfftmüthigen David. Die Jesabel verfolgte den Eliam/ die Hunde aber und die Säue leckten auch ihr Blut/ und die Huren wuschen in selbigem/ Herodes brachte Johannem um/ und wurde von den Würmern verzehret. Hiebey mercke ich nur ὡς ἐν παρόδῳ an/ daß MICH. LEQUIEN einen doppelten Fehler in Damasceno wahrgenommen/ da er die Jezabel an statt des Achabs nennet/ und den Herodem Antipam, der Johannem umgebracht/ mit dem Herode Ascalonita oder Agrippa verwechselt. Man sehe T. I. Opp. Damasc. f. 336. Es fähret aber Damascenus weiter fort: Da die Schrifftgelehrten und Pharisäer zum HErren kamen/ daß sie ihn versuchten/ und ihn fragten/ „ob es erlaubt „sey/ dem Käyser den Zinß zu geben oder nicht,„ so sprach er: „zeiget mir die Zinse-Müntze/ „und da sie dieses gethan/ sagt er: „Wes ist das Bild „und die Uberschrifft? „ Sie sagten des Käysers. Also versetzte er/„gebet dem Käyser/ was des Käysers ist/ und GOtt was GOttes ist.„ Also o Käyser/ wollen wir dir in den Dingen gehorchen/ so zu dieser Welt gehören/ wir wollen dir Zinß und Zoll geben. „Wir wollen deine

Aemter

„Aemter annehmen / und was du uns anver-
„traueſt und zu adminiſtriren giebeſt.„ Allein die Kirchen Sachen auszumachen / haben wir Prieſter / die uns das Wort GOttes verkündigen / und die Kirchen Ordnung eingerichtet haben: biß hieher Damaſcenus. Es iſt aber in dieſem Stück niemand inſolenter und ruder als der Römiſche Pabſt Bonifacius der VIII. geweſen / welcher wie ſeine Vorfahren Gregor. VII. Hadrian. VI. und Alex. III. Cœleſtinns III. Innocent. III. Gregor. IX. Innocent. IV. und Clemens IV. ſo alle grobe Leute waren / ſich eine abſolute Gewalt über die Käyſer und Könige zugeſchrieben / „indem er an dem erſten Ta-
„ge des Jubiläi / welches er angeordnet / in ſeinem
„Päbſtlichen Ornat erſchiene / und dem Volck den Se-
„gen austheilete / den Tag drauf aber in Käyſerlichen
„Habit und Kleidung umher gienge / und ſich ein ent-
„blößtes Schwerdt vortragen lieſſe / ſich darauf nieder-
„ſetzte / und mit hoher Stimme ausruffte. Siehe
„da / zwey Schwerdter / und wieder. Ich bin Käyſer
„und Pabſt.„ Und obgleich dieſes die Päbſtler läugnen / ſo bezeiget es doch ALB. CRANZIUS Saxon. L. 8. C. 36. Auch kan man von dieſer That des Bonifacii nicht zweifeln / wenn man ſeine Conſtitution lieſet / die unter den extravag. commun. ſtehet L. I. tit 8. de majoritate & obedientia Cap. I. Vna ſancta Eccleſia: Denn daſelbſt heiſſet es: „Die einige
„Kirche hat einen Leib und ein Haupt / nicht zwey
„Häupter als eine Miß-Geburth / die Chriſtus nehm-
„lich und ſein Vicarius, Petrus zu ſamt dem Nach-
„folger Petri ausmachen ſollen . . Bald drauf heiſt es.
„Dieſer Petri Nachfolger nehmlich hat zwey Schwerdter /
„das geiſtliche und das weltliche / weiter: Wer da
„leuguet / daß das weltliche Schwerdt Petro zu
„komme / der verſtehet das Wort des HErrn nicht
„recht / da er ſpricht: „Stecke dein Schwerdt in die
„Scheide: Weiter: Das materielle Schwerdt wird
„von den Königen in ihren Händen geführet / doch
„nachdem es der Prieſter haben will / und verlanget /

„die weltliche Auctorität ist der geistlichen unterworffen/
„Der Apostel saget: Es ist keine Gewalt/ als von GOtt.
„Was aber von GOtt ist/ das ist in einer gewissen
„Ordnung/ nun wäre es aber in keiner Ordnung/ wenn
„ein Schwerdt nicht unter dem andern stünde/ und das
„unterste durch das oberste nicht erhöhet würde; wo
„eine Ordnung ist/ muß eines von dem andern de-
„pendiren/ es übertrifft aber die geistliche Macht alle
„andere Macht/ und wird an ihr die Weissagung Je-
„remiæ wahr. „Siehe/ ich habe dich über die
„Völcker und Königreiche gesetzet/ auszurot-
„ten ꝛc. Endlich heist es/ daß alle menschliche
„Creatur dem Römischen Pabst unterthan sey/
„und zwar hienge daran das Heil und die See-
„ligkeit.„ So ein grausamer Mensch war Boni-facius, und wer sollte wohl ohne Empfindung dergleichen Sachen lesen können? Doch hat ihn der König in Franckreich Philippus Pulcher sehr abgeführet. Denn da sich Bonifacius dieser seiner Gewalt auch gegen ihn bedienen wollte/ und deßwegen an ihn schriebe. „Wir
„thun dir hiemit zu wissen/ daß du uns so wohl in
„geistlichen als weltlichen Dingen unterthänig seyst.
„Es gehöret dir nicht zu/ einiges Beneficium oder Præ-
„bende zu vergeben/ und wo du einige vergeben hast/
„so haben wir doch decretiret/ daß diese collation
„umsonst geschehen und unkräfftig sey/ wir heben auch
„dieselbe auf/ wofern sie schon de facto angegangen.
So schriebe der König wiederum an ihn/ und haben wir den Brief noch neulich bey dem Corpore doctri-næ Sorbonensi p. 59. angeführet. „Philippus von
„GOttes Gnaden/ König der Francken/ entbietet Bo-
„nifacio, der sich vor einen Pabst ausgiebet/ wenigen
„oder gar keinen Gruß. Deine Thorheit soll wissen/
„daß wir in weltlichen Dingen (doch ist in geistlichen Sachen das Joch um so viel schwehrer/ je theurer uns Christus unser Erlöser die Freyheit erkauffet 1. Cor. VII, 21.) „keinem Menschen unterworffen seyn/ in-
„gleichen daß die Vergebung der Kirchen und Præ-
„benden nach den Rechten unsers Reiches uns zuge-
„höre/

„höre/ und daß wir also diejenige/ so etwas anders „hievon glauben/ vor närrisch und rasend halten. Man sehe/ was FRID. SPANHEMIUS in Hist. Christ. Sec. 14. n. 3. Opp. T. I. f. 1738. 1739. von diesen Briefen anführet/ ingleichen lese man des berühmten JO. GEORG. JANI schöne diss. de Dominatu Pontificio in Reges & Principes post reformationem diminuto §. 14. p. 48. 49. Doch wo verfallen wir hin? Wir wollten ja nur zeigen/ daß das Priesterthum und das Reich zusammen von einer Person verwaltet werden können.

kk) Wie/ wie/ möchtest du mein Leser sagen/ wie kan man ohne dadurch alles durch einander zu mischen/ dem Fürsten das Jus Episcopale zueignen? Wir haben schon lang/ wirst du sprechen/ diesen falschen und thörichten Satz ausgelachet/ und kan keinem Fürsten das Jus Episcopale zugeschrieben werden. Allein glaube mir mein Leser/ eben dieser Satz/ den du mir entgegen setzest/ ist nur falsch und thöricht/ und thust du nichts mehr dabey/ als daß du deinen Wort-Streit beständig wiederhohlest. Es ist das Jus Episcopale nehmlich/ welches man sonst den Fürsten etwas unbedachtsahm und gar nicht accurat zueignet/ nichts anders/ als das Recht/ die jura Collegialia, weil sie nicht mehr von der gantzen Gemeine administriret werden können/ zu exerciren. Bey den Päbstlern haben dasselbe die Bischöfe/ bey den Protestirenden aber die Fürsten. Wie also die Päpstler selbiges Episcopale nennen/ weil es den Episcopis oder Bischöfen überlassen worden/ so könnte es auch bey den Protestirenden das Fürstliche Kirchen-Recht heissen/ wenn wir anders an neuen Nahmen uns belustigen wollten. Doch die gantze Sache wird uns gar klahr unter die Augen fallen/ wenn wir in folgenden Capitel die jura sacrorum absoluta oder das absolute Kirchen-Recht von den juribus sacrorum collegialibus, oder dem Kirchen-Recht der Collegiorum rechtschaffen unterscheiden werden.

Das vierte Capitel/
Von der wahren Beschaffenheit des Kirchen-Rechts der Protestirenden.

Der erste Satz.

SAt wir nun den Uhrsprung des Kirchen-Rechts schon erkähret und die Quellen entdecket / die uns das Christenthum, da es noch bey seiner Einfalt in der Wiegen gelegen, nicht zwar im grossem Uberfluß, doch in etwas hinterlassen, und gezeiget, thun wir itzo von dem dritten Seculo biß auf das Seculum der Kirchen-Reformation einen Sprung, fassen die Zeiten, in welchen die Tyranney der Hierarchie alles ausgemachet, vorbey, da selbige nehmlich durch den Abgang der Protestirenden und Reformirten Kirchen von der Römischen und denjenigen andern Kirchen, so auf dieser ihre Worte schwehren, in ihre Gräntzen eingeschlossen worden, und vor sich alleine ihre Herrschafft hat, und gehen also glücklich und hurtig dahin, daß wir die wahre Beschaffenheit des Kirchen-Rechts erkähren. Ehe wir aber dieses thun, erinnern wir nur mit wenigen zum Voraus, daß die Kirchen-Ordnung, die in der Römischen-Kirche befindlich, an sich selbst nicht verdammtich sey, sondern daß man sie allerdings dulden könte, wenn nicht die Kirchen-Tyranney, und eine zwingende

gende Gewalt, auch der Aberglaube, nach welchen man so wohl Personen, als auch Gebräuchen, eine sonderbahre und physische Heiligkeit beyleget, mit denselbigen verknüpffet wäre a). Weil nehmlich, wie wir schon oben gezeiget, die Kirche kein Staat ist, sondern eine Gesellschafft in dem Staat, und ein Collegium, das mitten in dem Staate stehet, in welches die Leute sich nach ihrem freyen Willen hinein begeben, und nach pactis. und mutueller Verglei-chung, nach eigenen Belieben und vereinigten Schluß, überhaupt eine Ordnung aufrichten und bestätigen, nach welcher ein jeder leben muß, so daß auch derjenige, so davon abgehet, eben dadurch nnd ipso facto sich von dieser Societät frey und loß machet, b) Ja weil auch von der Zeit an, da das Collegium der Kirche sich durch den gantzen Staat erstrecket hat, und alle Bürger zu demselben gehöret, ohnmöglich die gantze Gemeine, wie sie nehmlich aus Lehrern und Zuhörern bestehet, zur Administration dieser Ordnung concurriren kan, wo anders nicht alles höchst langsam zugehen und in täglicher Unruhe stehen soll c), so ist es allerdings nöthig gewesen, daß man die jura Collegii, welche die weltliche Obrigkeit durch ertheilte Privilegia unterstützet und wieder die Widerspänstige vertheidiget, d) daß man, sage ich, diese Jura, die wenn man auf ihren Uhrsprung siehet, der gantzen Gemeine zukommen, gewissen Personen übergeben. Da aber in den ersten Zeiten die Gemeinen nach und nach an-

wuchsen, und das Christenthum noch unter der Herrschafft der Heydnischen Obrigkeit stunde, geschahe es, daß man diese Direction, die doch von allem Zwange gar weit entfernet war, welches wohl zu mercken e), allmählig mit Einwilligung der Kirche den Bischöffen übergabe, und diese nun wiedersetzten sich nachgehends den Käysern, welche die Christliche Religion annahmen, und da ihnen die Jura Collegii zu ihrer Administration aufgetragen waren, die doch dabey in engen Gräntzen stunde, so gebrauchten sie sich einer politischen Jurisdiction, und übten eine geistliche Tyranney mit gar verkehrten Unternehmungen aus, biß sie auch endlich gar aus absoluter und unumbschränckter Gewalt, welche sie aber eine geistliche und innerliche Gewalt nennten, wieder den Willen Christi ein hohes Geistliches und zwingendes Tribunal aufrichteten, und die Clerisey die Kirchen-Sachen also entschiede, daß der weltliche Magistrat nichts mehr darin thun dorffte, als dasjenige exlequiren, was die Geistliche decidiret, und die Obrigkeitliche Personen also bloß die Ehre hatten, Ja-Herren zu seyn, als ohne welches Beystimmen sie ihrer Meinung nach nicht hätten seelig werden können, das Volck aber wurde einer elenden Knechtschafft und einer täglichen Tyranney unterworffen f). Da nun aber dieses Joch so wohl die Obrigkeit als die Unterthanen nach und nach zu hart zu drücken anfing, so daß deswegen wie wir schon gesaget, ein bitteres Weinen und

Schreyen

Schreyen fast allenthalben zu hören war, indem die Priesterschafft mit der Regierung in Krieg verwickelt wurde so geschahe es endlich, daß die Fürsten u. das gantze Volck, als der vortreffliche MARTIN LVTHER Lerm bliese, gleichsam aus einem tieffen Schlaff erwecket wurden, und also bey genauer angewandter Einsicht und durch Abwerfung des Joches, welches ihre Schultern gedrücket, allenthalben, wo man nur von der Päbstlichen Kirche abgieng, in ihre vorige Freyheit kamen, nnd die Jura Collegii, welche die Geistlichkeit übel verwaltet hatte, und sie gar behalten haben würde, wenn sie nur der Geistlichen Tyranney sich enthalten, und sie nicht so übel administriret hätte, durch Einstimmung des gemeinen Volckes, auch mit Einwilligung der neuen Lehrer der gereinigten Kirche, wiederumb erhielten, auch nachgehnds durch den Religions-Frieden g) bestätigeten, und ihnen ein Siegel aufdruckten, so daß die Gemeine dieselben nicht mehr dem Fürsten entziehen noch sich anmassen konte h). Und dieses nun ist fast überall in den Kirchen geschehen, die von der Römischen abgegangen, insonderheit aber in der teutschen Kirchen, nur hat man die Collegial-Rechte und die Direction der Kirchen auch zuweilen Vorstehern unter den Läyen gegeben i), doch sind dabey die Lehrer der Kirchen nicht gantz und gar ausgeschlossen worden. In Engelland ist die Disciplin der Episcopalen k) auch noch bis dato in Schwange, die

übrigen Kirchen aber, die damahlen gereiniget worden, haben entweder eine Presbyterialische l) oder eine aus der Episcopal- und Presbyterialischen vermischte Form m) oder sie administriren die Jura Collegii nach Gutbefinden aller Mitglieder, als z.e. die Independenten n) und Quacker o) in Engelland, und die Menoniten p), Collegianten q) und Quacker in Holland. Und kommet dieses auf eine willkührliche Einrichtung an, da entweder die gantze Gemeine, wenn sie nicht gar groß ist, die jura Collegii administriret, oder die Geistlichkeit allein, oder auch ein Vorsteher unter den Läyen, oder die weltliche Obrigkeit selbst, insonderheit wenn sie zu der Gemeine mit gehöret. Obgleich aber bey allerley Arthen von Administrationen der Kirchen, die Tyranney sich äussern und die Mißbräuche sich einschleichen können, auch es alsdenn erst umb den Zustand der Kirche wohl stehet, wenn kluge und fromme Leute, sie mögen Fürsten und Herren, oder Prediger oder Aeltesten unter den Läyen seyn, ihre Jura administriren, so ist doch dieser Vortheil dabey, wenn die Fürsten nehmlich die Jura Collegialia in ihren Händen haben, daß sie alsdenn sogleich ihre Verordnungen mit weltlicher Macht unterstützen und zum Stande bringen können, da ja zu ihrer superioritate territoriali auch dieses mit gehöret, daß sie die Collegia und Societäten, die unter ihnen und in ihrem Lande seyn, so wie alle Privat-Personen insonderheit, wieder das to-

hen anderer Leute schützen, und die ihnen einmahl ertheilte Privilegia durch ihr Ansehen erhalten können. Ja sie erhalten auch durch die Wolthaten, welche sie denen Kirchen erzeiget, und noch erzeigen, ein besonders Ius Collegiale, denn aus den Beneficiis entstehet das sogenandte Ius Patronatus insonderheit.

a) Daher schreibet PHIL. MELANCHTHON in der Unterschrifft der Schmalkaldischen Artickel so gar übel nicht. „Von dem Pabst aber halte ich/ daß wenn „er das Evangelium annehme/ man ihm wegen des „Friedens und der allgemeinen Ruhe **der Christen/ „die schon unter ihm stehen**/ und auch nachmahlen unter ihm seyn werden/ die Superiorität über die „Bischöffe zugeben könne/ als welche er auch sonst nach menschlichen Rechten hat.„ Denn obgleich dieses den Articulis Smalkald. die **Lutherus** verfertiget P. 2. c. 4. scheinet zuwieder zu seyn/ als woselbst er supponiret/ daß der Pabst auch nicht einmahl nach weltlichem Recht die Superiorität über die Bischöffe habe/ so ist es doch also beschaffen/ daß wenn die Bedingung fest stehet/ die doch niemahls itzt bestellten Umbständen nach zu Stande kommen wird/ wenn **nehmlich der Pabst das Evangelium annehme**/ es dem Christenthum nicht schaden würde. Man kan auch das gar gelehrte und scharffsinnig geschriebene Buch MELANCHTHONIS *de potestate & primatu Papæ & de potestate & jurisdictione Episcoporum* nachsehen/ so man den Articulis Smalkald. anzuhangen pfleget. Wenn nehmlich die Bischöffe an Erkäntnuß/ Fertigkeit/ Klugheit und Eyfer vor die Ehre GOttes und die Erbauung der Menschen erfüllet seyn/ und keines Zwanges bey der Jurisdiction sich anmassen/ so sehe ich nicht ab/ was uns hindern sollte/ daß wir nicht die jura collegialia von ihnen sollten administriren lassen. Man sehe Apol. Aug. Confes. art. 7. p. 204. allwo die Ursachen erzehlet werden/ warumb der Episcopatus

bey

bey uns abgeschaffet worden; die Worte verdienen wohl/ daß ich sie anführe. „Wir haben in dieser Zu„sammenkunfft (zu Augspurg 1530. woselbst die Augspurgische Confession dem Kayser Carolo V. über„reichet worden/) offt bezeiget/ daß wir mit grossen „Vergnügen die Kirchen-Policey und Ordnungen/und „die in der Kirche auch durch menschliche Auctorität „gemachte Grade behalten wollen. Denn wir wissen/ „daß die Väter aus guten und nützlichen Absichten die „Kirchen-Disciplin auf diese Art eingerichtet/ wie die „alten Canones zeigen. Allein die Bischöffe zwingen „entweder unsere Priester/ diese unsere Lehre/ die wir „einmahl bekandt/ zu verwerffen und zu verdammen/ „oder sie tödten die armen und unschuldigen Leute „auf eine neue und unerhörte Art. Diese Ursachen „hindern unsere Priester/ daß sie von diesen Bischöf„fen nicht wissen wollen. Also ist die Grausamkeit „der Bischöffe die Ursache/ warumb an einigen Orten „diese canonische Ordnung aufgehoben wird/ die wir „doch gar gerne behalten hätten. Sie mögen selbst „sehen/ da sie die Kirche verwüsten/ wie sie GOtt ein„mahl davor Rechenschafft geben mögen. Und wieder. „Wir zeigen hier abermahl/ daß wir die canonische „und Kirchen-Policey gar gerne in acht nehmen würden/ „wenn die Bischöffe aufhören wollten/ wieder unsere „Priester zu wüten. Dieses ist unser Wille/ und „derselbe wird uns so wohl vor GOtt als vor aller „Welt und Posterität entschuldigen/ daß man uns „nicht wird imputiren können/ als hätten wir die „auctorität der Bischöffe verworffen. Denn die Leute „werden lesen und hören/ daß wir/ da wir uns wegen „der Grausamkeit der Bischöffe beschwehret/ keine billige resolution haben erhalten können.„ Doch es hat die gereinigte Kirche gar recht daran gethan/ daß sie die jura collegialia, deren sich die Bischöffe so sehr im Pabstthum mißbrauchet/ denselben entzogen und den Fürsten gegeben. Indessen so sind die Glossen, welche JAC. BENIGN. BOSSUET, ein französischer Bischoff/ in histoire des variations des Eglises Protestantes

L. IV. §. 39. p. 182. 183. und Lib. V. §. 24. sq. p. 280. sq. über diese Unterschrifft Melanchthonis machet gar unnütze. Denn er verstehet nicht/ daß Melanchthon dem Römischen Pabst alle Gewalt/ so er sich über die Kirche genommen/ nach göttlichen Recht abgesprochen/ und daß er ihm bloß diejenige zueigne/ die er aus der convention derjenigen erhalten/ die sich ihm freywillig unterworffen/ und daß diese dennoch an das klahre Wort des Evangelii gebunden sey/ welches auch nicht der Pabst allein/ sondern die Kirche/ niemanden davon ausgeschlossen/ erklähren könne. Und wer dieses vor Papistisch auslegen wollte/ der muste auch den berühmten CLERICUM eines Päbstischen Sauerteiges beschuldigen/ von dem er doch nur gar zu weit entfernet ist/ denn er vertheidiget eben auch diese Meinung in seinen Schrifften de eligenda inter Christianos Dissentientes sententia §. 11. Man setze auch Biblioth. Choisi. T. X. Art. 7. p. 307. und T. 21. P. 1. p. 3. hinzu allwo er saget: Daß die Episcopal-Form/ wie sie heut zu Tage in Engelland ist/ die beste sey. Wenn wir also von der Hierarchie der Römischen Kirche urtheilen/ so sollten wir es billig mit aller Bescheidenheit/ und ohne injurieuse und bittere Redens-Arten thun. Denn ob wir gleich also davon reden müssen/ wie es der Warheit gemäß ist/ und die Kirchen-Tyranney zusamt den unumbschrenckten Zwang/ den die Päbstliche Clerisey exerciret/ und auf die Hertzen der Menschen losstürmet/ durch gründliche raisons von uns muß über den Hauffen geworffen werden/ so müssen wir uns doch auch insonderheit da wir in dem Römischen Reiche leben aller harten expressionen enthalten/ denn dieses erfodert von uns so wohl die Sache selbst und das wahre Christenthum/ als auch die öffentliche Friedens-Schlüsse und die Käyserliche Befehle. Ubrigens kan man auch in der Römischen Kirche verschiedene Arten der Kirchen-Regierung finden. Denn die Kirchen/ so ihrer Freyheiten sich bedienen/ z. e. die Frantzösische ist dem Pabst so sehr nicht unterworffen/ als die Italiänische oder andere Kirchen/ in denen er eine absolute Gewalt bezeiget. Man

könte

könte fast sagen daß die Regierungs-Form der Frantzöischen Kirche mehr aristocratisch als Monarchisch sey. Denn sie dependiret von den Verabscheidungen des Römischen Hofes und des Pabstes nicht / sondern sie beruffet sich auf die Ordnungen ihrer Bischöffe / welche an allen decisionen Theil haben / ingleichen auf ihre alte Gewohnheiten und Privilegia. Es bestehet nehmlich die Freyheit der Frantzöischen Kirche darinn / daß sie ihre eigene Canones, auch nicht nöthig hat / sich nach dem Befehl des Römischen Pabstes so fort zu bequemen. Die Auctores so von dieser Freyheit entweder affirmative oder negative geschrieben / hat fast alle aus den Journals, der berühmte PETRUS ZORNIUS in seinem Buch de libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ antiquæ & hodiernæ Rostoch. 1707. in ein Register zusammen getragen. Die Vornehmste unter ihnen sind PETR. de MARCA, PETR. PUTEANUS (du Puy) den LANGLET du FRESNOY vor dreyen Jahren wieder heraus gegeben. RICHERIUS, LAUNOJUS, TALONIUS, PINSSONIUS, AVDOVLIUS, LARROQUANUS, MAIMBURGIUS, SFONDRATUS, HEIDEGGER, du PIN und andere. Wie weit aber die Freyheit der Frantzöischen Kirche sich erstrecke / kan man aus der itzigen Constitutions-affaire und der Bulla Unigenitus erkennen.

b) Es ist **gantz gewiß** / und alle kluge Leute sind darinn einig / daß man dergleichen Societäten in einem Staat aufrichten / und sie in ihren Rechten / die aber nicht jura majestatica, sondern conventionalia sind / erhalten könne / so daß der Magistrat vermittelst der höchsten Gewalt / so er hat / sich derselben nicht bemächtigen darff / sondern wenn er diese Societät ihrer Rechte beraubet / so beraubet er sie ihrer natürlichen Freyheit / die sich das Volck jederzeit vorbehalten. Hieraus erhellet auch / wie accurat man die jura majestatica oder die Rechte der höchsten Majestät von den juribus collegialibus zu unterscheiden habe / welches aber viel geschickte Leute nicht in acht nehmen.

c) Man

c) Man muß einen grossen Unterscheid unter der Kirche machen / wie sie ehemahls gewesen / da sie nur eine Particulier-Societät ausgemachet / die sich noch nicht durch den gantzen Staat ausgebreitet / und da alle Mit-Glieder eines Staats noch nicht Glieder dieser Gesellschafft gewesen / und unter einer Kirche / die in dem gantzen Staat ausgebreitet / so daß alle Bürger Collegiaten sind. In dem ersten Fall dörffen die jura collegii nicht einer oder vielen Personen zur Administration gegeben werden / aber wohl in dem andern Fall. Denn hieselbst ist es höchstnothwendig / daß man die jura collegii, nicht aber / welches wohl zu mercken / die Rechte des Gewissens und der Christlichen Freyheit / nach welchen wir GOtt allein unterthänig seyn / und welche die innerliche Bewegungen des Hertzens / den inneren Gottes-Dienst / und den äusserlichen / in soweit er mit dem innerlichen eine Verknüpffung hat / angehen / daß man / sage ich / diese jura collegii oder die Rechte der äusserlichen Kirchen-Direction gewissen Personen und derselben Administration anvertraue. Wenn also jemand die Kirche in äusserlichen Sachen ex pacto und conventione einrichtet / von dem Glauben nichts gewiß festsetzet / oder zu glauben anbefiehlet / sondern die Lehre der Gemeine nur historisch vorträget / oder zum Voraus setzet / oder so diejenige / welche die Rechte des collegii administriren / etwas besseres ausgedacht / dieses mit blossen Uberredungen und Beweiß-Gründen andern beybringet / selbes aber nicht gar zu offt wiederhohlet / und dadurch dem collegio keinen Eckel erweckt / so können wir nichts dawieder sprechen. Doch hat man in Exercirung des Rechts eines collegii grosse Behutsamkeit zu gebrauchen / daß man nehmlich weder die Hertzen der Menschen bestricke / noch auch dem Volck zu Lermen und Geschrey Gelegenheit gebe. Doch man mag eine Methode vorschreiben / die man wolle / die Kirchen-Sachen recht zu administriren / so ist doch alles mit Mißbräuchen angefüllet /

gefället / und kan niemand denselben steuren / als wer fromm und aufrichtig ist.

d) Daß dieses also sey / zeiget die Sache selbst. Doch ist es nöthig / daß ein solches collegium, in welches sich viele Leute begeben / alles mit Genehmhaltung des Magistrats und mit Approbation desselben vornehme. Und wenn dieses sich also verhällt / so ist der Magistrat der Protector dieser Societät / und treibet diejenige / die sich einmahl den Gesetzen der Societät unterworffen / und nachgehends sich denselben nicht gemäß aufführen / und Lerm anrichten / auf Verlangen der Societät wieder heraus. Man kan auch nicht einwenden / daß alsdenn das brachium seculare und der Magistrat dem Clero nur aufwarten / und sich nach seinen Verlangen richten müste / denn der Magistrat kan ja die Sachen erst genau untersuchen / und alsdenn dem Verlangen der Geistlichkeit erst willfahren / auch nicht sogleich blindlings dem Bitten der Prediger alles einräumen / ehe er erforschet / wie weit dasselbige billig sey.

e) Daher ist es geschehen / daß / wenn die Excommunicirte ehemahlen sich aus der Kirchen nicht begeben wollen / und sie die Gemeine mit Gewalt nicht austreiben können / der weltliche Magistrat dieses gethan / wie man aus dem Exempel Pauli Samosateni ersiehet / welches wir oben angeführet.

f) So ist es in dem Pabstthum zugegangen / und gehet auch noch heut zu Tage also zu.

g) Man sehe den Religions-Frieden / der 1555. zu Augspurg geschlossen §. 20. Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Art. V. §. 30. 31. 42. Art. VII. §. 12. In welchem letzteren überhaupt fest gesetzet worden / daß man die Kirchen-Sachen und die Administration derselben in dem Zustande lassen solle / da sie im Anfange des 1624. Jahres gewesen / damahls aber wurden die jura sacrorum collegialia schon von dem Fürsten und der Obrigkeit administriret.

h) Dieses ist wohl in acht zu nehmen / daß man nicht glaube / es administrirten die Fürsten diese jura collegia-

collegialia nur also/ daß sie das gemeine Volck nach seinem Wohlgefallen wieder zu sich ziehen könte. Doch behalten diese jura ihre ehemahlige Natur und Beschaffenheit/ wenn sie gleich dem Fürsten übergeben werden/ so wie ein collegium, wann es gleich durch den gantzen Staat ausgebreitet ist/ dennoch nach der Meinung der berühmtesten Leute ein collegium bleibet.

i) Dieses findet man in Holland bey den Reformirten und Presbyterianischen Kirchen/ja auch bey den Unserigen/ die in Holland sind/ wie auch zu Hamburg/ denn daselbst exerciren die Aeltesten/ welche Layen sind/ die jura collegialia mit der Geistlichkeit zusammen. Doch ist deßwegen ein Streit schon vor hundert Jahren entstanden/ welcher nachgehends unter den Remonstranten und Contra-remonstranten noch schärffer geworden/ massen diese dem Magistrat die jura collegialia nicht zueignen wollen/ jene aber schrieben ihm dieselbe zu/ und setzten noch die potestatem Architechonicam, wie sie es nandten/ hinzu. Sie haben aber von beyden theilen die Jura Sacrorum absolura von den collegialibus nicht wohl unterschieden/ als durch welche distinction, wenn man sie auf die Gesetze und Ordnungen der Kirchen-Gesellschafft appliciret/ dieser gantze Streit sich in Rauch und Dampff verwandelt. Wer hievon eigentlichere Nachricht haben will/ und was gelehrte Leute hievon geschrieben/ unter welchen Schrifften auch HUG. GROTII Buch de imperio summarum Potestarum circa sacra befindlich/ welches aber so wohl an Gelehrsamkeit/ als auch an Einsicht das allerschlechteste unter seinen Büchern ist/ der schlage nach H. LUD. BENTHEM in dem Holländischen Kirchen- und Schulen-Staat P. 2. c. 2. §. 21. sq. p. 74. sq. und den unvergleichlichen Herrn CHRIST. THOMASIUM so wohl in dem Bedencken/ welches wir oben angeführet p. 143. sq. als auch in den Cautelis circa præcognita Iurispr. Eccl. Cap. I. §. 9. p. 5. ingleichen den berühmten Jenischen Theologum J. F. BUDDEUM in histor. juris nat. §. 54. und insonderheit

heit den Utrechtischen Theologum GISBERT. VOETIUM in Politia Ecclesiastica, die zu Amsterdam 1663. 1669. 1676. in dreyen Theilen heraus gekommen P. I. L. I. tr. 2. C. 2. p. 125. sq. und P. 3. L. IV. tr. 1. C. 13. p. 817. sq. ingleichen l. c. tr. 4. c. 1. de Erastinis disciplinæ Ecclesiasticæ adversariis p. 936. sq. Hiebey müssen wir erinnern/ daß THO. ERASTUS ein Medicus zu Heidelberg statuiret/ daß so wohl die excommunicatio minor als major nicht der Kirche sondern dem Magistrat zukomme. Man kan von ihm JO. SELDEN de Synedr. vet. Ebr. L. I. C. 20. p. 297. sq. und C. 13. p. 365. 366. CHRIST. THOMAS. in annot. ad ULR. HUBERUM de jure Civitat. L. V. Sect. V. C. 1. p. 166. JO. CHRIST. WOLFFIUM in Casaubonianis p. 219. und THEOD. CRUGER observat. select. ad hist. censuræ Ecclesiasticæ diss. 1. die er unter dem Præsidio des Hochgelahrten Herrn JANI gehalten p. 8. sq. Doch gehet THO. HOBBES noch weiter als ERASTUS, denn er saget/ daß eine Christliche Republic eine Kirche sey/ und daher bringt er alle Rechte der Kirche zur Republic hin/ und meinet/ daß dieselbe alle Glaubens-Artickel determiniren könne/ den einzigen ausgenommen/ daß Christus Messias sey. Man sehe seine Elementa Philosoph. de Cive C. XVII. §. 21. sq. und c. 18. §. 4. ingleichen den Leviathan s. de materia, forma & potestate civitatis Ecclesiasticæ & civilis c. 33. 39. 42. append. c. 2. allwo auch die Lehre von der Ketzerey nach diesen Principiis erkläret und gesaget wird/ daß alles das eine Ketzerey sey/ was der Magistrat zu glauben verbothen. Dergleichen Lehr-Sätze/ welche eine Cæsaropapiam stabiliren/ hat auch in Holland ADRIAN HOUTUYN ein Jurist in seiner Politica contracta behaupten wollen/ doch hat ihn der Hochberühmte PUFFENDORFF in dem Anhange des Tractats de habitu religionis Christianæ ad statum civilem gestriegelt.

k) Man weiß/ was in Engelland vor eine Kirchen-Ordnung ist. Man hat daselbst verschiedene Arten der

Kirchen

Kirchen/ als Episcopalische/ Presbyterianische/ Independenten und Quacker-Gemeinen. Die Episcopalische ist die gemeineste und öffentliche/ zu derselben bekennet sich der König/ und pflegen sie unsere Scribenten denen Reformirten Gemeinen zur Seite zu setzen/ allein sie thun daran unrecht/ denn sie machet eine besondere Kirche aus. Sie ist aber diejenige/ da ein Bischoff den übrigen Dienern der Kirchen/ welche Presbyteri heissen/ und die nur bloß allein von dem Bischoff ordiniret werden können/ vorgesetzet ist/ und vor ihnen den Vorzug hat/ doch so/ daß er gantz wenige jura collegialia, der König aber die meiste exerciret/ als welcher deßwegen auch defensor fidei heisset. Diese Episcopalen nun sind entweder rigider oder härter/ oder bescheidener. Die härteren/ so den Nahmen TORES in der Republic, von der Kirche aber HIGH-CHURCHMEN heissen/ halten davor/ daß das Bischoffs-Amt in dem absoluten göttlichen Recht gegründet sey/ und daß keine wahre Kirche zu finden/ in der kein Bischofthum sey/ auch wären diejenige keine wahre Diener der Kirchen/ die von Presbyteris ordiniret sind/ ja wie einige von ihnen sagen/ so könten sie auch nicht einmahl das heil. Abendmahl rechtmäßig und kräfftig austheilen. Die bescheidene aber/ die sonsten nach ihrem Politischen Nahmen WHIGS, nach dem Kirchen-Nahmen aber LOW-CHURCHMEN heissen/ halten davor/ daß keine Ordnung zu der Kirchen sich besser schicke als die Episcopalische/ da GOtt dieselbe eingesetzet/ indessen aber so leugnen sie nicht/ daß die Presbyterianische Kirchen wahre Kirchen seyn/ wahre Sacramente und rechte Priester haben. Jene behaupten die obedientiam passivam oder daß man keinem Tyrannischen Fürsten nicht wiederstehen könne/ diese aber urgiren die activam, oder das Gegentheil. Uberdieses streiten sie von der Bischöflichen Macht unter sich selbsten gar sehr/ da jene davor halten/ daß sie independent sey fast wie die Päbstler/ diese aber sie vor dependent erklähren/ und daß sie dem Könige bey der Exercirung der Jurium Collegialium unter-

worffen sey. Ich führe die Streitigkeiten nicht an/ die sie untereinander haben von der Gültigkeit der Ordination derjenigen/ welche andern Bischöfen unrechtmäßig succediren/ ich lasse die wichtige Frage vorbey: Ob eine hierarchische Succession die den Canonibus gemäß/ in der Englischen Kirche zu finden sey/ und ob diejenige Bischofe so alle andere in Engelland ordiniret/ selbst canonisch ordiniret worden/ welches sonst BOSSUET, die Parisischen Jesuiten und MASSVET in Zweifel gezogen. Ausser diesen Episcopalen nun/ welche eine öffentliche und mit den vortrefflichsten privilegiis versehene Kirche in Engelland ausmachen/ findet man auch hieselbst die Presbyterianer/ die sonst Reformirten sind/ und bey welchen die gantze Priesterschafft ohne Bischoff/ und aus lauter Presbyteris bestehet/ die in allen Stücken gleich sind/ ingleichen so hat man auch die Independenten/ so von keiner Clerisey etwas wissen/ da ein jeder in der Gemeine aufstehen und eine Rede halten kan. Und dieses ist auch bey den Quäckern zu mercken. Und diese Kirchen nun haben wegen ihrer Ordnung und Einrichtung gar sehr seit der Reformation gestritten/ indem eine jede meinet/ sie habe die Form einer Apostolischen Gemeine. Es sind diese Streitigkeiten sehr weitläufftig/ und können wir sie hieselbst nicht ausführen; Wer sie wissen will/muß die Geschichte der Englischen Kirche/ und der Unruhe in derselben von Henrico dem VIII. an/ biß auf unsere Zeit nachsehen. Und hiezu kan ihm (daß ich Kürtze halber nur einen eintzigen Autorem anführe/) GUILELM. NICHOLS S. T. P. und Presbyter der Englischen Kirche dienen. Von der bekandten Frage/ ob die Kirchen Synodi ohne Vorwissen des Königes gehalten werden köuten/ und ob man ohne seine Auctorität Gesetze machen dürffte/ haben unter den heutigen Engelländern vortreffliche Leute disputiret/ HILLE und ATTERBURY haben die Frage bejahet/ WACKIUS aber der itzo Ertz-Bischoff zu Canterbury ist/ BURNETUS und HODIUS haben selbige verneinet. Wer hievon die Quellen nicht zur Hand hat/ kan so

lange

lange die Nouvelles de la Republique des lettres par Mr. Bernard 1700. p. 685. sq. 1701. T. 2. p. 218. sq. und die Memoires de Trevoux 1701. m. Mai p. 174. sq. ingleichen die unschuldigen Nachrichten 1706. p. 392. sq. nachsehen. Es weiß auch ein jeder/ wie grosse Unruhe und Bewegung der Gemüther vor einigen Jahren in Engelland entstanden/ da einige geläugnet/ daß die Könige von Jacobo II. an auf rechtmäßige Weise den Englischen Thron besessen. Unter selbigen ist insonderheit HENR. DODWELL gewesen / doch hat er vor seinem Ende mit den Bischöfen die sich vor die Könige erkläret/ Friede gemachet/ wie man aus seinem Leben/ so FR. BROKESBÆUS geschrieben / und aus der Parænesi ad exteros de nupero schismate Anglicano ersehen kan / welchem denn auch noch die Theoria Ecclesiæ Dodwelliana beyzusetzen ist (*). Sonst haben diese Meinung auch behauptet: GEORG HICKES, vornehmlich aber LAUR. HOWEL, diesem hat nebst andern THO. BENNETUS, GUIL. GUILIELMI, TH. DAWSON, JO. TURNERUS, insonderheit aber der Hoch-Ehrwürdige BENJ. HOADLEY Bischoff zu Bangor geantwortet / wiewohl diesem ANDR. SNAPE nebst andern contradiciret. Diese letzt angeführte nun haben die heutige Englische Kirche von dem Laster des Schismatis liberiret/ und kan man auch hievon lesen/ was HUMFRED. HODY hievon schon längst geschrieben / ja sie haben auch die independentz, und absolute Nothwendigkeit der Bischöflichen Hierarchie sehr scharff herunter gemacht / (und hieher gehöret auch noch der Streit / der bis dato fort dauret.) Auch ist dasjenige nicht unbekandt / was ANT. COLLINUS, der auch sonst von der Freyheit zu dencken geschrieben/ und G. TYNDALLIUS, und zwar der erste in einem Buch / welches den Titel führet: the rights of the Christian Church, der andere aber in einer andern

(*) Man sehe de la ROCHE Bibliotheque Angloise T. I. Part. I. Art. 4. p. 88. sq.

piece: Priestcraft in perfection, wieder die Englische Clerisey und die Jura Episcopalia vor einigen Jahren geschrieben / und will der letztere insonderheit in vorangeführtem Buche erweisen / daß die Clausul des zwantzigsten Artickels in der Englischen Confession, darinn das Recht / die Gebräuche und Ceremonien anzuordnen / und die Auctorität / Glaubens-Sachen zu verabscheiden / der Kirchen zugeeignet wird / durch die List der Clerisey hinzugesetzet worden / und daß dieselbe weder in den MSCten Exemplarien / noch auch in denen / so erst gedruckt worden / befindlich seye. Wir würden aber in eine gar zu weitläufftige Gegend uns begeben / wenn wir dieses alles durchgehen / und untersuchen wollten / denn wir könten / wenn wir wollten / eine weitläufftige dissertation von den Streitigkeiten der Engelländer über die Hierarchie / schreiben. Doch erinnern wir dieses mit wenigen / daß sich fast unzehliche Scribenten TYNDALLEN wiedersetzet / als nehmlich TURNERUS, HILLIUS, HICKESIUS, POTTERUS, WATTONUS und andere / und daß man auch in dieser Materie ausser RICH. HOOCKERI operibus des TH. GREGORII kleinen Tractat nachschlagen müsse / in welchem er zeiget / daß so wohl die Wahl als auch die Ordination der Bischöfe keiner weltlichen Gewalt / sondern allein denen Vorstehern der Kirche zu komme. London 1704. Es gehöret auch GILB. BURNETS Buch hieher / welches er 1682. unter folgenden Titel geschrieben: The history of the rigths of Princes in the disposing of Ecclesiastical benefices and Churchlands. Indessen lassen wir diejenige mit Fleiß vorbey / die von der obedientia activa und passiva disputiret / unter welchen die vornehmsten ausser den Orfurthischen Theologis die aber deßwegen übel angekommen / ATTERBURY, BLACKHALL und HOADLY sind / dieses aber mag als der erste Grund-Riß hievon genug seyn.

1) Auf diese Art werden alle Reformirten Kirchen und auch die Holländischen selbst dirigiret / und ist in selbigen kein Superintendent, oder Pastor primarius.

m) So haben fast alle Kirchen/ die sich zur Augspurgischen Confession bekennen/ eine vermischte Form/ die theils aus der Episcopalischen/ theils aber aus der Presbyterianischen bestehet. Doch hat man auch in Dennemarck und Schweden Bischöfe/die aber den Römisch-Catholischen und Englischen Bischöfen/ was die Disciplin betrifft/ gar nicht gleich kommen.

n) Dieses sind diejenige/so kein Predigt-Amt haben/ da ein jeder in der Gemeine/ der nur dazu geschickt ist lehret und tauffet. Sie kommen aber von den Presbyterianern her.

o) Die Quacker verwerffen beyderley Sacramente und das Predigt-Amt/ und warten auf unmittelbahre göttliche Offenbahrung. Es kan ein jeder von ihnen/ der da glaubet/ daß der Geist in ihm würcket/ seine Gedancken in der Gemeine vortragen. Doch ist es nicht nöthig/ daß wir hie die verschiedene Secten der Independenten und Quäcker erzehlen sollten/ und wie sie von einander unterschieden sind/ denn es gehöret dieses zu unserm Vorhaben nicht.

p) Die Mennonisten/ welche von Menno Simonis ihren Nahmen führen/ und sonst Wiedertäuffer heissen/ (dabey aber doch von den Munzerischen und Münsterischen Wiedertäuffern wohl unterschieden werden müssen/ weil sie meinen/ daß man der Obrigkeit/ auch wenn sie tyrannisch ist/ niemahlen wiederstehen dörffe) sind diejenige/ die andere so aus fremden Gemeinen zu ihnen kommen/ wiedertauffen/ auch die Kinder-Tauffe nicht zugeben/ sondern bloß erwachsene Leute tauffen. Ihre Lehrer nennen sie Ermahner/ und sind sie untereinander in verschiedene Secten getheilet/ wie sie denn insonderheit in der Excommunication und der Art derselben, von einander abgehen.

q) Die Collegiaten stammen von den Mennonisten her/ sie haben keine gewisse Lehrer/ sondern ein jeder kan ohne Unterscheid/ wie bey den Quäckern/ in der Gemeine seinen Vortrag thun/ und andere zu erbauen suchen. Sonsten haben sie auch Arrianische

und Socinianische Principia, und suchen dieselbe auf alle Art zu vertheidigen.

r) Es giebt auch in Holland Quäcker/ die wir zu Amsterdam gesehen/ und gehen dieselbe von den Engelländischen Quäckern bloß allein darinn ab/ daß da diese grosse Bewegungen der Brust haben/die offtmahls gar wundersam/ theils auch affectirt sind/ sie hingegen alles auf eine convenable Art vortragen/ und sich auch dazu der Heil. Schrifft bedienen.

s) Denn es hat das Kirchen-Recht/ welches dem civil-Magistrat zukommt/ verschiedene Quellen/ wie man schon aus dem ersehen kan/ was wir itzo gesaget. Diese jura nehmlich sind entweder *majestatica*, oder *conventionalia*, die ersteren fliessen aus der superioritate territoriali, und haben keine limitation, als nach Beschaffenheit der Umstände. Die letzteren aber werden von der Kirche/ entweder weil selbige viel Beneficia von jemanden empfangen/ oder weil sie siehet/ das jemand die Kirchen-Rechte am besten administriren werde/ auf selbigen/ oder selbige Personen/ wenn sie anders dazu geschickt sind/ transferiret/ daher werden auch diese jura, theils in jura Patronatus, theils auch in jura collegialia stricte dicta getheilet. Es ist also nicht nöthig/ daß wir sagen/ daß die administration der jurium collegialium dem Fürsten als Fürsten zukomme/ oder als einem Christen/ oder als dem vornehmsten Gliede der Kirchen. Sie kommt ihm nehmlich nicht als einem Fürsten zu. Denn sonst hätten die Apostel und ersten Christen gar übel gehandelt/ wenn sie die jura civilia des Magistrats administriret hätten/ oder man müste sagen/ daß der Heidnische Magistrat in den drey ersten Seculis des Christenthums/ einige Theile des juris majestatici denen Christen von selbsten übergeben/ oder durch eine connivenz und stillschweigende Einwilligung überlassen. Doch wie abgeschmackt dieses sey/ kan ein jeder im ersten Anblick erkennen. Es ist auch wohl niemand der Meinung/ daß ein Fürste/ wenn die Bürger eine Gesellschafft unter sich aufrichten/ nicht

zugeben

zugeben müste / daß sie auch jura conventionalia verfertigten / umb die Societät / so sie miteinander gemachet / zu dirigiren / und daß er sich nicht als einen Tyrannen bezeige / wenn er dergleichen jura conventionalia auch wieder den Willen der Societät an sich ziehet. Man darff auch nicht sagen / daß die höchste und unumschrenckte Gewalt dem Fürsten zukomme / und daß niemand als das Oberhaupt Gesetze geben könne. Denn diese Gesetze / Macht und Gerechtigkeit / von denen wir reden / fliessen nur aus der convention, die auch den Unterthanen zukommt / wiewohl der Magistrat, wann er will / sich auch dabey einfinden kan. Ja man kan auch das Exempel der Israelitischen Könige im alten Testament nicht hieher ziehen / denn von dem Jüdischen Staat / so wie er unter der Theocratie, die so wohl stricter, als remisser ware / stunde / lässet sich auf den civil-Staat überhaupt deswegen nicht schliessen / weil die Religion in den Jüdischen Staat also eingeflochten gewesen / daß wer die Religion nicht angenommen / und sich den Gesetzen derselben unterworffen / kein Bürger seyn können / welches aber itzo gantz anders ist. Ubrigens wolte ich nicht / daß man die Biblischen Sprüche hiebey häuffe / umb zu beweisen / daß der Christlichen Obrigkeit als Obrigkeit die administration der jurium Ecclesiasticorum collegialium zukomme. Denn es mag also seyn / der Fürst mag ein Hüter des Wortes GOttes und der zehen Gebote seyn / insoweit dieselbe / wenn man sie in acht nimmt / zu Erhaltung der bürgerlichen Wohlfarth dienen; Indessen so ist doch nicht die eigentliche Pflicht Christlicher Fürsten / daß sie sich um das ewige Heil der Bürger bekümmern sollten / ausser insoweit ein jeder Christ vor den andern sorgen muß. Daraus aber fliesset noch nicht / daß ein jeder Christ auch die jura collegialia administriren müsse / sondern er darff nur durch Erinnerung / durch sein Beyspiel / durch Wohlthun und Gutthaten / ohne eintzigen Befehl denen Menschen den Weg zur Erbauung bähnen. Doch ist hiebey sehr abgeschmackt / wenn

man den Ort Jes. XLIX, 23. anführet: **Und die Könige sollen deine Pfleger und ihre Fürstinnen deine Säug-Ammen seyn. Sie werden vor dir niederfallen zur Erden aufs Angesicht / und deiner Füsse Staub lecken.** Dieses wird zwar zu Zion gesaget / allein es ist hieraus deswegen kein Schluß auf das Kirchen-Recht zu machen / weil hieselbst bloß von der Bekehrung der Heidnischen Könige zur Kirchen / von den Wohlthaten / so sie der Kirche erzeigen würden / und ihrer Unterwerffung und bezeigenden Ehrerbietung vor die Christliche oder Jüdische Kirche / wenn sie sich zum Messia bekehren würde / mit Rhetorischen Ausdrückungen / die Rede ist. Diejenige aber / so diese Worte von der Unterwerffung der Christlichen Fürsten erklähren / mögen auf diese güldene Zeit warten / so lang sie wollen. Man bringet auch ferner den Spruch Psalm II, 12. vor: **Ihr Könige der Erden küsset den Sohn / daß er nicht zürne.** Weil nehmlich die Könige und Fürsten den Sohn GOttes küssen / und das Heil / so er ihnen erworben / im Glauben annehmen sollen / weil sie seine Gebote zu thun schuldig sind / deswegen sollen sie auch die jura ecclesiastica collegialia administriren. Was ist doch dieses vor ein schöner Schluß? Gewiß / es muß ja auch das gemeine Volck unter den Christen den Sohn küssen / also würde ja auch ein jeder aus der Gemeine die jura collegii administriren müssen? Drumb! weg mit diesen wunderlichen Folgereyen. Einige führen auch Ps. XXIV, 7. an: **Machet die Thüren weit und die Thore in der Welt hoch / daß der König der Ehren einziehe.** Wenn nun also der politische Magistrat sein Haupt empor heben muß / daß der König der Ehren einziehe / so folget daraus / daß ihm die administration der jurium collegialium in der Kirche zukomme. Allein es ist hiebey wieder keine connexion, denn auf gleiche Art liesse es sich auf alle Glieder der Kirchen schliessen / und dieses Erheben ziehet noch nicht die administration nach sich. Auch der Schluß / der aus 1. Tim. II, 2. gemachet wird / ist soweit hergehohlet / als nur etwas seyn kan / insonderheit

derheit auch deswegen / weil man diese Gebete unter den Heidnischen Kaysern thun muste / welche doch nicht die jura collegialia administriren können. Es war schon genug daß dieselbe den Christen die Freyheit gaben ein collegium anzulegen und sie beschützeten / daß dieselbe ein geruhiges und stilles Leben in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit führen konten. Auch gehöret Devt. XVII, 18. nicht hieher / woselbst es heisset / daß der König das Gesetz lesen solle / und die Zeit seines Lebens in acht nehmen / welches denn auch Jos. I, 7. 2. Reg. XI, 12. 2. Chron. XXIII, 11. wiederhohlet wird. Es hat ja auch eine jede privat-Person das Gesetz des HErren in acht nehmen müssen / und wenn ja eine besondere inspection über den Gottes-Dienst anderer Leute der Obrigkeit zugeschrieben wird / so ist dieses / wie wir schon gesaget eine besondere Einrichtung des grossen GOttes in dem alten Testament gewesen / weil nehmlich daselbst die Religion mit dem Staat gar genau vereiniget war / und wollte GOtt als der oberste HErr haben / daß der subdeligirte König diese oder jene speciell-jura exerciren möchte. Denn es ist die Jüdische Kirche nicht wie ein collegium eingerichtet gewesen / sondern die Republic und die Kirche war vielmehr einerley. Daher denn auch die Jüdische Republic nicht wie andere Republicken entstanden / als die ex jure belli und gewaltsahmen oder auch freywilligen Unterwerffungen und Bündnüssen zu entstehen pflegen / sondern sie ist aus dem unmittelbahren Befehl GOttes entstanden. Ubrigens würden wir uns vergebens bemühen / wenn wir die Exempel der Könige und Fürsten in dem alten Testament / welche die jura collegialia in der Kirche exerciret / und von denen der vortreffliche Theologus JO. GERHARD ein grosses Verzeichnüß giebet / auf die Bahn bringen wollten / da ein jeder aus dem / was wir schon angeführet / leicht ersiehet / was man hierauf zu antworten habe. Auch dörffen die übrigen Beweiß-Gründe dieses vortrefflichen Mannes nicht weitlaufftig untersuchet werden / denn wenn wir dasjenige / was wir schon gesaget / wiederhohlen und recht applici-

ren /

ciren / so verfliessen sie von selbsten. Man mag nehmlich entweder sagen / daß die administration der jurium collegialium in der Kirche / aus der superioritate territoriali flieſſe / wie verschiedene Rechts-Gelehrte meinen / und also diese Last der Obrigkeit auflegen / oder man mag sprechen / daß dieses eine besondere Einrichtung sey / nach welcher GOtt in der Heil. Schrifft dem Christlichen Magistrat, als Magistrat, diese administration verliehen / so bahnen doch diese principia wenn man sie nicht gar sehr einschrencket / und nach der Natur des Christenthums und der Christlichen Kirche limitiret / damit sie also vermittelst dieses Saltzes nicht stinckend werden / einen offenen Weg zur Cæsaropapia (*), welches gewiß eine Pest der Republic ist / der man auf alle Art zu entgehen suchen muß / damit wir nicht unsere Seelen und unsern Gottes-Dienst / dem Aberglauben dieses oder jenen Menschens unterwerffen / als welche wir GOtt allein als dem eintzigen HErren derselben vorbehalten sollten. Weiter aber damit wir wieder zu unserm Zwecke kommen / so gehöret auch einem Fürsten das Recht die jura collegialia zu sich zu ziehen / nicht zu / insoweit er ein Fürst ist. Denn wie ich meine / so entstehet daraus / daß er sich zu einer Religion bekennet / ihm noch kein besonder Recht über die Kirche / welches er sonsten nicht gehabt. Er ist in diesem Stück von den andern Mit-Gliedern des collegii nicht unterschieden / und kan ein jedes von selbigen vor sich etwas sprechen / denen übrigen aber gar nicht befehlen. Und gewiß es ist gar hart

(*) Jemand von denen / die alle jura sacrorum aus der superioritate territoriali herleiten / hat neulich statuiret: daß der civil-Magistrat auch dem Verstande gebieten könne / worüber ich denn gewiß gar sehr erstaunet und beweget worden bin / insonderheit weil es auf einer solchen Academie geschrieben worden / auf welcher man in diesem Stück gesundere Principia hat / und von der man sich wegen der daselbst herrschenden Wahrheit und Klugheit dergleichen nicht hätte einbilden sollen.

hart wenn man saget: Ein Fürst habe das Recht die jura conventionalia, die doch aus dem blossen Belieben der Menschen entstanden/ an sich zu ziehen. Denn was ist wohl die Tyranney anders als eben dieses/ da ja hiedurch alle Freyheit umbgestossen wird? Auch gilt das nicht/ was man von dem Fürsten saget/ daß er doch das vornehmste Glied der Kirche sey/ denn in der Kirche hat kein Mit-Glied vor dem andern etwas voraus/ als was durch einhelligen Schluß des gantzen collegii ihm zugeeignet worden/ oder was er vermittelst einer besondern Gnaden-Gabe und Heiligkeit vor andern besonders hat. Denn es ist hie gar kein Ansehen der Person Jac. II, 2. sq. Also schliessen wir gar recht/ daß die jura collegialia ehemahlen von dem gantzen collegio administriret worden/ wie dieses die Natur desselben mit sich bringet/ und daß man sie nachgehends/ weil das collegium sie nicht mehr administriren können/ auf die Fürsten transferiret/ und zwar auf ewig und dermassen/ daß ein civil-Siegel dazu gekommen/ und die translation unwiederruflich gemachet. Man darff aber dawieder nicht einwenden/ daß auf die Art die Fürsten diese administration nur bitt-weise hätten/ welches denn eine Masque wäre/ die man jemanden machen wollte. Ist aber denn dieses ein jus precarium, welches aus freyem Willen von denjenigen so es besitzen/ jemanden übergeben wird? So wäre die Majestät selbsten nur Bitt-weise erhalten/ und so hätte z. e. der König in Dennemarck die Souverainität/ so ihm die Reichs-Stände aus freyem Willen übergeben/ auch nur Bitt-weise? Auch kan man nicht recht/ und mit Warheit sagen/ daß diese translation oder Ubergabe aus welcher so viel und so grosse incommoditæten fliessen/ nicht geschehen könne/ ohne dadurch die Pflichten zu verletzen/ die ein Christ so wohl gegen sich/ als gegen andere in acht zu nehmen hat. So gehöret zum Exempel zu den juribus collegialibus mit/ daß man der Kirche Lehrer gebe. Nun aber ist es klahr/ was dieses in der Bekehrung und Erbauung der Zuhörer vor einen grossen Einfluß habe/

und

und wie sehr es schade / wenn die Kirche einen Prediger bekommt / der zur Erbauung der Gemeine untüchtig ist / und alles verdirbet und versäumet. Wer sollte also gedencken können / daß die Kirche dieses Recht vergeben und dem Fürsten verliehen / oder daß sie dieses auch thun können / da man ja von ihr kaum sagen kan / daß sie sich auf diese Art selbsten ein Gebiß würde in den Mund geleget haben. Es hat dieses noch eine grössere Wahrscheinligkeit / wenn man betrachtet / daß es noch biß dato Kirchen giebet / die sich dieses Recht die Priester zu erwehlen / vorbehalten / und hat ein jeder in der Gemeine sein eigen votum. Dergleichen findet man / wo ich nicht irre / zu Rostock / denn wenn daselbst ein Prediger abgehet / so stellen einige Candidati Ministerii in öffentlichen Predigten ihre Gnaden-Gaben und Capacität dem Volcke dar. Dieses kommet nachgehends auf dem Rathhause zusammen / und sind in einem Gemach auf selbigem Tafeln ausgehangen / und stehet auf einer jeden Tafel der Nahme eines von vorerwehnten Candidaten / und wenn nun das Volck durch dieses Gemach durchgehet / so machet ein jeder an die Tafel eine Marque, auf welcher der Nahme desjenigen stehet / dem er sein votum giebet. Wer nun nachgehends die meisten vota hat / wird zum Prediger erwehlet. Dieses alles nun geschiehet ohne Confusion und Lerm. Es kommen auch noch andere Casus vor / welche rathen / daß man die jura collegialia niemanden geben solle. Denn so wohl die Einrichtung der Kirchen-Formuln und insonderheit der Liturgie, als auch der Kirchen-Ceremonien / Gebräuche und Confession, ingleichen die Entscheidung der Kirchen bey entstandenen controversien / nicht weniger die Verfassung der disciplin in der Kirche / welches alles zu den juribus collegialibus gehöret / sind dergleichen Sachen / welche das Recht einer jeden glaubigen Seele gar sehr zu hindern / der Freyheit ein Gebiß anzulegen / und viel Eckel und Verdruß in der Kirche anzurichten scheinen / so daß es nicht glaublich ist / daß dieses einer gewissen Person oder auch vielen Personen

hätte

hätte können beygeleget werden. Doch man kan hierauf gar leicht antworten: Erstlich nehmlich sind die jura collegialia, welche die Kirche dem Fürsten oder andern Personen übergeben / nicht absolut, sondern limitirt. Man mißbrauchet sich auch derselben / wenn man sich ihrer wieder den Willen der Kirche / den man gar leicht erkennen kan / insonderheit wenn derselbe mit tüchtigen Gründen unterstützet ist / bedienet. Denn dieses ist eine Tyranney und unbillige administration der Kirchen-Rechte / vor welche man GOtt nicht Rechenschafft geben kan. Man muß also bey dergleichen Fällen den Willen der Kirche erforschen / man muß keinen Prediger der Kirchen geben / den sie nicht hochachtet und verehret / man muß sich dabey klug und vernünfftig aufführen und keinen Zwang zulassen. Auf die Art nun kan man gar leicht die Frage entscheiden / was davon zu halten / wenn derjenige / so die jura collegialia administriret / dergleichen Gesetze in der Kirche einführet / ingleichen / dergleichen Gebräuche / Formuln und Liturgien / die der Kirchen nicht anstehen / und Unordnungen in den Gemüthern erregen. Nehmlich es ist dieses ein Mißbrauch des Rechtes und nicht der wahre Gebrauch desselben. II. Muß man die incommoditæten genau erwegen / welche daraus entstehen / wenn die gantze Kirche dieses Recht administriret / oder wenn man es einer gewissen Person übergiebet. In dem ersten Fall können leicht Rotten und Lermen entstehen / die die gantze Republicq in Gefahr setzen / und kan der gemeine Mann / der insgemein nicht einmahl eine natürliche Fähigkeit hat / die Geister zu prüfen / dergleichen Personen zu Priestern erwehlen / die in ihren Predigten nichts mehr thun als schreyen / übrigens aber wenig Geschickkichkeit und Klugheit bezeigen. Wenn hingegen der Fürst diese jura administriret / so kan er allen Aufstand / durch Klugheit vermeiden / ob er gleich denselben nicht gewaltsahmer Weise unterdrücken darff / und kan er besser dergleichen Priester erwehlen / die in der That alle andere übertreffen. III. Ist zu mercken / daß wenn die

gantze

gantze Kirche und Gemeine bloß aus Heiligen und vom Geiste GOttes erleuchteten Personen bestünde/ oder auch nur der gröste Theil derselben also beschaffen wäre/ so daß/ wenn gleich die gantze Gemeine die jura collegialia administrirete/ keine Unruhe zu besorgen wäre/ ja wenn man auch/ der Menge der Mit-Glieder ohngeacht/ gar leicht sich vereinigen könte/ diese translation und Ubergabe des juris collegialis nicht allein unnöthig/ sondern auch schädlich wäre. Allein in beyden Theilen findet man das Gegentheil. IV. Hat derjenige der die jura collegialia exerciret/ keine andere Macht theologische controversien zu entscheiden/ als wie sie schon ehemahlen entschieden worden: Gesetzt/ es gienge ein Prediger von der öffentlichen Lehre der Kirche/ bey der er stehet/ und zu welcher er sich bekennet/ bey der er auch zu bleiben versprochen/ ab/ es contradicireten ihm dabey einige von seinen Collegen/ und nehme endlich derjenige/ der die jura collegialia administriret/ eine Inquisition mit ihm vor/ so wäre es eine Tyranney/ wenn dieser entscheiden wolte/ wessen Meinung wahr oder falsch wäre/ und zwar dermassen/ daß er dem einen anbeföhle so und nicht anders zu glauben/ wenn er nicht vor einen Ketzer wollte angesehen seyn. Wenn er aber seine Sachen dergestalt vorträget/ daß er saget? Diese Lehre sey einmahl recipiret/ und die andere gefalle der Kirchen nicht/ so wäre auch jener Prediger mit der Bedingung angenommen worden/ daß er dasjenige lehren solle/ wozu er sich damahlen bekandt/ und da er also seinen Glauben verändert/ so würde er nicht übel nehmen/ daß die Kirche den Character, so sie ihm ehemahls gegeben/ wieder zu sich nehme/ so ist dabey keine Tyranney/ und werden die jura nicht im geringsten verletzet. Und diese Entscheidung der controversien/ nehmlich bloß und allein auf Historische Art/ gehöret zur administration der jurium collegialium, und eben dazu muß man auch dieses hinbringen/ wenn man bey einem Streit/ der unnütz und ärgerlich ist/ und dabey man einander verdammet/ beyden Theilen ein

Stillschwei-

Stillschweigen aufleget / und dieses kan ein Fürst auch als ein Fürst aus einem hohem Recht auch durch Zwangs-Mittel thun. Und wenn jemand dieses alles nun eigentlich erweget / so kan er leicht schliessen / was die Concilia vor eine Macht und vor ein Recht haben / controversien zu entscheiden. Gewiß kein anders als ein Historisches / und kein würckliches (judiciale) Es mögen gleich alle Mit-Glieder der Kirchen und nicht allein die Lehrer zusammen treten / der Fürst mag alles dirigiren und verhüten / daß keine factiones oder Lermen entstehen / daß man keine Ketzer mache / sondern ein jeder seine Meinung frey heraus sagen könne. Denn wenn alles also eingerichtet ist / so ist diejenige Meinung / welche durch die meisten Stimmen angenommen wird / der Glaube der versamleten Kirche / und wer dieselbe nicht annehmen will / der darff sich auch zu dieser Kirche nicht bekennen / wo es anders eine wichtige Materie betrifft. Entstehen aber deswegen viel Zwistigkeiten / und wächset die Uneinigkeit / so muß man entweder den dissentirenden zulassen / daß sie / wenn sie wollen / besondere Gemeinen aufrichten / ohne die andere zu verfolgen / oder man muß sie erinnern / daß sie sich der Toleranz befleißigen. Denn es hat kein Concilium oder Kirche das Recht / die Glaubens-Sachen also zu entscheiden / daß der andere sollte obligirt seyn ihre Meinung anzunehmen. Indessen aber nehmen wir dem Fürsten die Macht nicht / die mit seiner Majestät verknüpfft ist / die öffentliche Lehre nehmlich zu determiniren / und dieser oder jener Secte Freyheit zu geben / ihren Gottes-Dienst zu halten / der andern aber dieses abzuschlagen. Wir fahren indessen fort.

Der andere Satz.

Es ist nemlich das Kirchen-Recht, welches die Fürsten bey uns haben, von zweyerley Art. Entweder das jus superioritatis territorialis oder das *jus collegii* a): des ersteren

kan eine politische Obrigkeit niemahlen entbehren, wo sie nicht ihrer Majestät beraubet seyn soll, dergleichen nichts monströseres kan erdacht werden, dieses aber kan ein Magistrat, wofern er sich der Tyranney enthalten will, nicht anders als in dem Fall sich anmassen, wenn es zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe unumbgänglich nöthig ist, und alsdenn administriret er dasselbe, wenn er nehmlich entweder wegen der Wolthaten, so er der Kirchen ehemahls bezeiget und noch erweiset, sich ein besonderes Recht dazu zuwege gebracht b), oder wenn ihm die gantze Gemeine, obgleich nur consensu tacito, dasselbe übergeben. Und wenn nun diese Umstände anders beschaffen sind, so finden wir, daß der Politische Magistrat ohne Verletzung und Einschrenckung seiner Majestät und Superiorität dieses Rechtes entbehren könne c). Die Jura Sacrorum nun, die aus der Superioritate territoriali fliessen, sind mehr negativa und allgemeine, als positiva, und besondere jura. Es gehöret die absolute und höchste inspection über Kirchen-Sachen hieher, dadurch man verhindert, daß in der Gemeine nichts vorgenommen werde, welches der allgemeinen Wohlfahrt schaden könne, daß man in selbiger keinen am Leibe oder an der Ehre straffet, oder den Seelen durch Verfolgungen, Gewalt thut d), ingleichen daß man solche Lehrer setzet, die den Leuten gesunde Lehr-Sätze von der natürlichen Religion zum wenigsten beybringen, die die Gemüther von allem Aufruhr und Lastern abhalten,

abhalten, hingegen zu der wahren und von allem Aberglauben weit entfernten Gottesfurcht und rechtschaffenen Tugenden ermahnen, die gesunde, moderate, und zur Erhaltung des Friedens, ohne alle Trennung geschickte Principia hegen e), die nicht so fort andere verdammen, und zu Ketzern machen f), die nicht gerne über theologische Materien zancken, und keine Zwangs-Mittel oder Civil Strafe gegen die Mitglieder ihrer Gemeine gebrauchen. Dieses nun sind die absolute und majestätische Kirchen-Rechte, nach welchen der Magistrat auch denen Kirchen politische Freyheiten giebet, und sie von allen Anfällen und Unrecht anderer Leute beschützet, auch wenn in der Gemeine Streitigkeiten entstehen, dieselbe nach Befindung der Prediger, Räthe und Syndicorum die sich nach den Bündnüssen und Grund-Gesetzen der Kirche richten müssen, entscheidet, diejenige aber, so man in der Kirche entweder öffentlich oder privatim durch die Prediger erinnert, daß sie sich aus der Kirche begeben möchten, weil sie nehmlich wieder die Gesetze der Gesellschafft oder der Gemeine verstossen, denen sie doch ehemahlen zu folgen versprochen, aus der Gemeine treibet h), auch bey den Conciliis der Gemeinen, wann dieselben, nachdem er Erlaubniß dazu ertheilet, gehalten werden, alles vor sich und durch seine Auctorität thut, damit kein Lerm in der Republick, kein unnützer Zanck, keine Trennungen und Verbannungen daraus entstehen, auch einen jeden so wohl von

den Geistlichen als Layen (denn es muß niemand ausgeschlossen werden,) doch in gehöriger Ordnung und ohne Lerm seine Meinung frey heraus sagen lässet, und wenn man darauf, indem man die Meinungen zusammen hält, befindet, daß dieser oder jener nicht mit den andern einstimmet, sondern seine besondere Gedancken führet, und die Gesetze des Collegii ihn von der Gemeinschafft desselben ausschliessen, die übrigen ihn alsdenn entweder in der Gemeine oder ausser derselben also dulden lässet, daß sie keine geistlichen injurien wieder ihn ausstreuen, oder mit Bann-Strahlen auf ihn zugehen, oder wenn sie dieses auch thun, dieselbe in ihrer ersten Geburt ersticket, und aufhällt. Es gehöret auch hieher die oberste Gewalt, nach welcher die Obrigkeitliche Personen den öffentlichen Gottes-Dienst nach Gutbefinden einrichten, und dieser oder jener Gesellschafft oder Gemeine grössere Privilegia und Freyheiten ertheilen können als den andern i). Ja wenn auch wegen der Kirchen-Güter ein Streit entstehet, so ist offenbahr, daß niemand anders als der Fürst davon etwas entscheiden könne, und kan er auch, wenn ein Collegium gar zu reich ist, diesen Reichthum dem gemeinen Besten zu gut entweder anwenden, oder doch Anstalt machen, daß derselbe wohl verwaltet werde k). Es gehöret auch die Einrichtung der Begräbnüsse l), und die Ordnung bey denselben, ingleichen die Ehe-Sachen m) nicht einmahl zum Kirchen-Recht, sondern vielmehr überhaupt zum höch-

sten Rechte der Obrigkeit, nur kan der Magistrat ohne Tyranney die Kirche nicht abhalten, daß sie nicht diejenige, so aus ihrer Gemeine sterben, oder sich verehlichen, mit besonderen Ceremonien und Gebräuchen, oder ohne dieselbe, zur Erde bringen, oder Hochzeit halten lassen sollte, worinn dennoch aber vieles geändert werden kan, nachdem es die gemeine Wohlfahrt und Ruhe erfodert. Und damit wir es kurtz machen, und zu Ende kommen, so gehöret alles das zu dem unumbschrenckten Recht, was das Ansehen eines äusserlichen Zwanges hat, und nach einer gewaltsamen Jurisdiction schmecket n). Daher wenn jemand einem Collegio Unrecht und Gewalt gethan, oder so er nach den Gesetzen dieses Collegii von demselben ausgeschlossen werden soll, so kan sich das Collegium oder die Gemeine selbst nicht rächen, noch einen solchen Menschen mit Gewalt von sich treiben, sondern der Fürst, der die Freyheiten der Collegiorum beschützet, strafet die Ubertreter, als ein Schutz-Herr dieser Gesellschafften, so wie es bey Paulo Samosateno geschehen o). Von diesem Rechte aber ist das Recht des Collegii oder der Gesellschafft gar sehr unterschieden p). Es stehet nehmlich den Leuten, so sich in eine bürgerliche Gesellschafft begeben, frey, auch in ein Collegium sich zu verfügen, und daselbst den Gottes-Dienst abzuwarten, und dieses zwar nach ihrer natürlichen Freyheit, welche durch kein natürlich Gesetze umbschrencket ist, noch wegen

der Wohlfahrt der Bürger und des Staates nothwendig umbschrencket werden muß, ja deren Entziehung nichts anders als eine grausame Tyranney über die Hertzen und Gemüther der Menschen bey sich führet. Dieses alles nun, sage ist, ist den Leuten nach ihrer natürlichen Freyheit erlaubt, auch können sie nachgehends zur Verwaltung der Disciplin und Zucht in ihrem Collegio, auf die Art eines Bündnüsses oder Convention, Kirchen-Gesetze aufrichten, welche zu halten sie sich von selbsten unter einander verbinden, und sich einigermassen der Straffe, (wir nehmen aber dieses Wort in einer reineren Bedeutung) unterwerffen, so daß wenn sie nachgehends selbige nicht auf sich nehmen wollten, sie aus dem Collegio vertrieben werden sollten, weil sonsten alles ohne Ordnung dahin fallen, und das oberste zu unterst kommen würde. Daß nun dergleichen Gesetze gemachet werden, erlaubet die weltliche Obrigkeit denienigen, die mitten in der Republick dergleichen Gesellschafften aufrichten, gar gerne, doch müssen alle dergleichen Verordnungen unter ihrer Aufsicht gemachet werden, ja wenn Streitigkeiten und Irrungen deßwegen entstehen, so hilfft sie, die Obrigkeit denselben vermittelst ihres Ansehens und Gewalt ab. Zu diesen Rechten eines Collegii gehöret also zu erst: Die Einsetzung der Prediger, und die Art, auf welche sie, wenn sie den Character der Prediger erhalten, in der Gemeine sollen recipiret werden, hernachmahls die Einrichtung aller

Cere-

Ceremonien bey dem öffentlichen Gottes-Dienst, die Verwaltung der Kirchen-Güter, die Kirchen-Gerichte, wenn nehmlich die Partheyen sich miteinander vergleichen wollen, und geistliche Personen die strittige Materie entscheiden müssen, die äusserliche Anordnung und Zucht bey der Busse, und die Absonderung derjenigen, so wieder die Gesetze der Gemeine handeln, die aber dennoch von aller äusserlichen Gewalt und Zwang entfernet seyn muß, und was dergleichen mehr ist. Hieraus ist zu ersehen, daß die Kirche sich keiner Gewalt über die Ehe-Sachen anmassen könne, weilen sie nehmlich keine Civil Gesetze geben kan, sondern mit denselben bloß in so fern zu thun habe, in so weit ein Mensch, der auf diese oder andere Art wieder die Gesetze GOttes in der Heil. Schrifft oder auch wieder die Kirchen-Gesetze, (wir reden aber von den auf Art der Bündnüsse aufgerichteten Gesetzen, die niemand der Kirche absprechen kan,) handelt, in der Kirche geduldet, oder sonst mit ihm verfahren werden solle. Und wenn denn nun jemand den Verordnungen des Collegii in diesem Stücke sich nicht unterwerffen wollte, so muß man ihm erlauben, sich aus dem Collegio weg zu begeben. Will er aber dieses nicht thun, so muß man alsdenn den politischen Magistrat als den Beschützer der Freyheiten des Collegii um Hülffe anruffen. Und dieses nun sind die Rechte des Collegii, die der Gesellschafft der Christen, welche wir die Kirche nennen, nicht allein wegen ihrer

Natur und Beschaffenheit, sondern auch nach dem Exempel der alten Kirche, so unter den Heidnischen Kayserн floriret, zukomen, denn diese die Heidnischen Kayser, haben diese Privilegia und Freyheiten der Kirchen gar gern überlassen, wenn sie anders nicht die Bürger ihrer Freyheit, die sie sich doch vorbehalten hatten, da sie sich in die Republick begeben, als Tyrannen berauben wollen. Doch heut zu tag verhällt sich die Sache gar anders, da die Obrigkeit und die Fürsten Christlich sind. Denn da itzo die Collegia und Gesellschafften ihre Rechte ohnmöglich gemeinschafftlich und nach den meisten Stimmen verwalten können, massen sie in dem gantzen Staat ausgebreitet sind, so ersiehet man, daß diese Verwaltung der gemeinschafftlichen Rechte des Collegii andern müsse überlassen werden. Und auf diese Art besitzet die Geistlichkeit in der Römischen Kirche dieselbige, und zugleich auch einige Rechte der höchsten Majestät, welche sie gar übel zu den Kirchen-Rechten hingezogen. In den Protestirenden Kirchen aber, haben die Fürsten insgemein dieselbe, doch ist auch zuweilen die Verwaltung dieser Rechte den Collegiis anvertrauet, und zwar üben sie dieselbe entweder durch die Geistlichkeit, oder auch nach den meisten Stimmen der Mitglieder aus, und dieses befindet man insonderheit alsdenn, wenn der Fürst einer andern Religion zugethan ist, als die Unterthanen. Dabey ist auch wohl in acht zu nehmen, daß die Gemeinen die Rechte des Collegii

legii den Fürsten nicht also übergeben, daß diese über die Gemüther der Menschen eine Herrschafft einführen, oder auch einen andern Glauben und Ceremonien wieder den Willen der Gemeine aufbringen könten, sondern daß sie dasjenige, was der Gemeine gefallen würde, also anordnen und verwalten sollen, daß keine Gewalt dabey statt finde, (ausgenommen bey denen, so in den Gemeinen Unruhe anrichten, und sich dennoch nicht aus selbigen hinaus begeben wollen,) auch sonst alles mit gehöriger Vorsicht und Klugheit gethan werde. Nicht weniger muß man auch dieses wohl beobachten: Daß es auf dem Wohlgefallen eines Fürsten beruhe, wem er die Verwaltung der Rechte des Collegii (denn von dem unumschrenckten Kirchen-Rechte ist die Sache schon ausgemacht) übergeben wolle. Es kan hiebey niemand leugnen, daß da in den Collegiis, welchen die Fürsten die Verwaltung der Collegial-Rechte übergeben, und die bey uns Consistoria heissen, auch dergleichen Dinge vorkommen, welche nicht anders als von Predigern rechtschaffen untersuchet werden können, insoweit nehmlich dieselbe die Erklährung der Dunckeln Schrifft-Stellen, die mit allem Fleiß hervor gesuchet werden muß, betreffen, oder auch mit der Erbauung der Zuhörer, und deren erhaltenden Wachsthum in dem geistlichen Leben eine gar zu genaue Verknüpffung haben, auch solche Sachen daselbst zu verrichten seyn, die fast gantz und gar niemand anders als ein

GOttes-Gelehrter thun kan, als: diejenige, so ordiniret werden sollen, examiniren, daß sage ich dieserhalben die Regeln der Nothwendigkeit und Klugheit erfodern, daß auch Theologi dabey gebrauchet werden sollen, doch aber solche, die eine grosse und gründliche Erkäntnüß von Sachen haben, die aus wahrer Heiligkeit und Frömmigkeit nicht das ihrige, sondern was JEsu Christi ist, eintzig suchen, und die davon eine geistliche Erfahrung, die mit der Prüfung der Geister verknüpffet ist, besitzen. Sind aber dergleichen Gottesgelahrte in den Consistoriis nicht, sondern kommen Ketzermacher, geistliche Tyrannen und von Hochmuth aufgeblasene Leute dazu, so sage ich frey, daß es hundertmahl besser sey, es bestünde ein solches Consistorium aus lauter Politicis, als daß dergleichen Gottsgelahrte dazu komen, die diesen Nahmen zu führen, unwürdig sind, und der Christlichen Freyheit der Seelen nachstellen, auch deswegen alles zu Grunde richten. Aus diesem nun, was wir hie sagen, ist zu ersehen, was man von der innern Jurisdiction und Gewalt, die man der Geistlichkeit zuschreibet, und der äusserlichen, die der Obrigkeit zugeeignet wird, ingleichen was man von der Frage, ob man das jus episcopale oder das Bischöffliche Recht dem Magistrat unter denen Protestirenden zuschreiben solle, nicht weniger von dem Unterscheide unter civil- oder bürgerlichen und geistlichen Sachen, von denen die ersten den Läyen, die letztern aber der

Geistlich-

Geistlichkeit zuzuschreiben wären, so daß auch der Fürst in geistlichen Dingen der Clerisey und der Geistlichkeit unterworffen sey, halten müsse. Denn es hat ein Collegium, eigentlich davon zu reden, gantz und gar keine jurisdiction, weil es keine superiorität oder Gewalt hat, dadurch es jemanden zwingen kan, die jurisdiction aber gründet sich auf die Gewalt zu zwingen. Weiter sind die Worte innerlich und äusserlich so zweydeutig, daß man unter dem Worte innerlich fast alles begreiffen kan, was uns nur gefällt, und lässet man dahero, wenn man accurat im Vortrage seyn will, diese Wörter gerne fahren. Ja will man endlich zu der inneren Gewalt die Abschlagung der Absolution, die Verstossung vom H. Abendmahl, die Ausschliessung aus der Kirche, die mit dem Banne verknüpffet ist, die Vermehrung und Verminderung der Kirchen-Ceremonien, und den Zwang und die Strafe derjenigen hinziehen, die nicht in äusserlichen Verrichtungen, die in die Sinnen fallen, nach dem Worte GOttes und dem göttlichen Gesetz oder der Kirchen-Ordnung sich bequemen, die in Sauffen und Fressen, in Feindschafft, Zanck und andern Aergernüssen leben, so besorge ich, daß man entweder keinen wahren Begriff gantz und gar von der Sache habe, oder sich gar elendiglich ängstige und quähle, indem man seinem Amte gerne ein völliges Gnüge thun wolle, und dergleichen Dinge aus Unwissenheit, und nach der Begierde zu herrschen, die uns von Natur und

aus

aus der Erb-Sünde anklebet, die wir doch, so viel möglich, abthun sollen, sich auf den Halß ziehe, die entweder zu dem unumbschrenckten und absoluten Kirchen-Recht, oder auch zu den Rechten des Collegii, die dem Magistrat zukommen, gehören. Und wenn man diese Rechte ausüben will, so können daraus in dem Staat grosse Lermen entstehen, und wird die allgemeine Ruhe dadurch nicht wenig gestöhret: Zu geschweigen, daß ein jeder Prediger, der das Wort GOttes lehret, und die Sacramente austheilet, diesen Satz als einen heiligen und festen Grund-Satz in acht nehmen müsse, daß er auf keine andere Art als durch **Uberreden** seine Zuhörer dirigiren müsse, durch kräfftige Beweiß-Gründe und durch die Macht und Gnade des Heiligen Geistes, nicht aber durch **Zwang-Mittel**, denn diese kommen der weltlichen Obrigkeit allein zu. Setzest du aber die innere jurisdiction darinn, daß du z. e. deinen Zuhörern aus der Heil. Schrifft darthuest, daß sie, wo sie anders seelig werden wollten, in rechtschaffener Heiligkeit leben müsten, und dabey ihnen einschärffest, daß sie dir hierinn folgen müsten, folglich also meinest eine jurisdiction auszuüben, so ist darauf gar leicht zu antworten: daß dieses so wenig eine jurisdiction genandt werden könne, so wenig ein Medicus eine jurisdiction exerciret, wenn er dem Patienten Medicamente vorschreibet, zu denen er ihn doch nicht zwingen kan. Ja auf diese Art müste einem jeden Christen eine juris-

jurisdiction zugeschrieben werden. Und würde also ein jeder von den Zuhörern des Predigers eine jurisdiction über den Prediger haben, denn er kan auch zu ihm sagen: Wo du nicht so und so lebest, so wirst du nicht seelig werden, und muß der Priester, wo er anders klug ist, ihm auch eben so, darinnen folgen. Was aber die Frage betrifft, ob dem Politischen Magistrat unter den Protestanten auch das jus episcopale oder Bischöffliche Recht, rechtmäßig zugeschrieben werde, so dienet darauf die Antwort, die aus der Beschaffenheit der Sache selbst auf das deutlichste fliesset, wenn man sich nur dabey eines gesunden Verstandes bedienet. Es können sich nehmlich die Lehrer und Doctores dieses termini oder Wortes, da es aus den unreinen Quellen des juris canonici oder Päbstischen Kirchen-Rechtes herkommet, füglich enthalten. Weiter werden auch viele Kirchen-Rechte insgemein zum Bischöfflichen Rechte hingebracht, welche doch zum absoluten und unumbschrenckten Kirchen-Recht gehören, und nur aus Mißbrauch der Päbstischen Clerisey, die in die Rechte der höchsten Majestät gern einen Eingriff thut, und sich dieselbe zuzueignen pfleget, zu den Bischöfflichen hinzu gefüget werden. Es haben auch die Bischöffe bey den Päbstlern einige jura collegii, und diese werden auch, weil die Bischöffe selbige verwalten, bischöffliche Rechte genennet, und könten wir selbige, in soweit sie bey uns von dem Policischen Magistrat administriret

werden,

werden, wenn wir anders wollten, bürgerliche Rechte nennen, wiewohl auch diese Benennung gar nicht accurat wäre, denn diese Rechte fliessen weder aus der Natur des bischöfflichen Amtes, noch aus der Ober-Herrschafft des Landes. Man kan auch nicht einwenden, daß der Fürst die Rechte eines Collegii nicht als Collegial-Rechte verwalten dürffe, weil ja das Collegium dem Magistrat unterworffen sey. Denn wer wollte leugnen, daß auch zuweilen ein Fürst dergleichen Rechte hätte, die ihm, in soweit er ein Fürst ist, nicht zukommen, sondern der höchsten Majestät nur zugesetzet werden, und viel geringer als die andern hohen Rechte sind? Weiter was den Unterscheid unter den bürgerlichen und geistlichen Sachen betrifft, so sind diese Worte so zweydeutig und listig, als etwas seyn kan. Man kan nehmlich alle Civil-Sachens wenn es unß nur beliebet, geistlich nennen. Man hüte sich aber, daß man nicht glaube, daß ein Zwang oder äusserliche Gewalt, durch welche man die Menschen wozu bringet, zu den geistlichen Sachen gehöre. Und dahero darff man dergleichen Dinge nicht ausüben, ja da man die Leute zur ewigen Seeligkeit, zum Glauben an Christum und zum wahren Christenthum führen will, so darff man nicht so gleich die Obrigkeit zu Hülffe nehmen, und der weltlichen Macht wieder die unbändigen sich bedienen. Denn was man nicht durch die Krafft der Vorstellungen und Uberredungen, was man nicht durch das

göttliche

göttliche Wort, welches in den Predigten das meiste thun muß, hat ausrichten können, das darff man sich nicht unterstehen, durch eigene oder fremde Macht zum Stande zu bringen. Es muß alles im Christenthum von freyen Stücken und ohne eintzige gewaltsame Bewegung geschehen. Doch leugnen wir hiebey gar nicht, daß der Obrigkeit in einem bürgerlichen Staat zukomme, die Collegial Freyheiten wieder diejenige, so selbige angegriffen, zu vertheidigen. Denn auf diese Art muß derjenige, welcher das öffentliche Religions-Exercitium aus Boßheit stöhrete, das Heil. Abendmahl in der Gemeine verunehrete, oder selbiges mit Gewalt von dem Priester erzwänge, oder sonsten eine andere Missethat begienge, dadurch er die Gemeine ärgerte, wegen dergleichen Verbrechen, da es allerdings civil und bürgerlich ist, nach Beschaffenheit der Umbstände, allerdings von der Christlichen Obrigkeit schwehr gestraffet werden, als welche nach ihrem Amte verbunden ist, die Freyheiten der Gemeine wieder alle diejenige, so selbige stöhren, zu beschützen und zu vertheidigen. Doch kan auch eine Christliche Obrigkeit, wenn sie anders einen heiligen Eyfer vor das Christenthum hat, ihre Hand nicht abziehen, daß sie nicht sollte die Gemeine aufhelffen, selbige schützen, und auf ihre Vermehrung bedacht seyn, auch muß sie fleißig dahin sehen, daß man die Hertzen nicht umbstricke, und nicht weiter hierin gehe, als es die Rechte des collegii zulassen. Denn es

siehet ein jeder gar leicht, daß die Rechte eines Collegii umbschrencket seyn, und dahero nach dem Willen und Wohlgefallen des Collegii, oder auf die Art verwaltet werden müssen, daß, wenn jemand zu dem Collegio sich nicht mehr bekennen will, er von demselben ohngestrafft nach Beschaffenheit der Umbstände abgehen könne. Indessen aber ist dieses gantz und gar lächerlich, daß man saget: der Fürst wäre in geistlichen Dingen der Clerisey unterworffen. Denn es ist ja gewiß, daß keine Unterwerffung in geistlichen Dingen statt haben könne, und nicht einmahl das gemeine Volck auf diese Art unter der Bothmäßigkeit der Geistlichkeit stehet. Denn wenn man ja die Leute zur Bekehrung ihres Hertzens und Sinnes, und zu dem seeligen ewigen Reich im Himmel führen will, so muß man keine Gewalt gebrauchen, sondern man kan nichts andes dabey thun, als daß man der Gemeine den Willen GOttes kräfftig vorstelle, und zwar also, daß der Heil. Geist, der sie bekehre und heilige, vermittelst unseres Gebets, unseres Unterrichtes und Beyspiels, gar sanffte in ihr Hertz sich ergiesse. Und wenn man dieses gethan hat, so hat man seinem Amte ein Gnügen geleistet. Denn die Gewalt erzeuget lauter Heuchler, die ja ein jeder, der vernünfftig ist, verwerffen muß. Wenn also ein Fürst, an den man mit geziemender Unterthänigkeit die nöthigste Erinnerungen ergehen lassen muß, und zwar also, daß er sie mit Händen greiffen kan, ohngeachtet man aus dem

Triebe

Triebe der höchsten geistlichen Liebe mit ihm verfähret, und ihn aus dem Rachen der Sünden und des Todes heraus reissen will, unsere Erinnerung nicht wohl verträget, auch sich nicht zur wahren Hertzens-Bekehrung leiten u. führen lassen will, so ist nichts mehr übrig, als daß man alles Schreyen, welches hiebey nur lächerlich ist, und nicht das geringste ausrichtet, fahren lasse, und vor seine Wohlfahrt inbrünstig zu Gott bete, die Erinnerungen an ihn verdoppele, denen Gründen, durch welche man ihn zur Heiligkeit führen will, eine neue Krafft zu überreden gäbe, und bey unserm Umbgange Predigten und Buß-Ermahnungen nach dem Exempel der Heiligen, welches uns die Schrifft darreichet, so lange in Gedult stehe, als es der HErr haben will. Denn dieser wird, mitten unter diesem Verdruß und Elend, unsere Seele in Freudigkeit, Munterkeit und geistlichen Vergnügen erhalten, insonderheit wenn unser Gewissen von allen Schmeicheleyen oder Menschen-Furcht, auch geistlicher Trägheit, da wir nehmlich unserer Gemeine ihren geistlichen Zustand nicht vorstellen, sondern davon stille schweigen, oder doch zweydeutig reden, damit wir nehmlich nicht übel angesehen werden mögen, oder sonst umb unsere Wohlfarth kommen, frey und loß ist. Und wer wollte also zweifeln, daß ein Prediger, wenn er dieses alles ausüben will, besondere Gnaden-Gaben, Klugheit und Gottesfurcht haben müsse? Indessen wollen wir zum Ende eilen, und entdecken, wie insonderheit und was auf Art, sowohl die unumbschrenckte

Kirchen-Rechte, als auch die Collegial-Rechte administriret und verwaltet werden müssen, damit man dadurch das Heil des Collegii und des Staates befördern möge.

a) Wir sehen gar leicht/ daß diese unsere Lehr-Art und Vorstellung neu sey / und also auch dem Leser neue Ideen und Begriffe beybringe. Doch wenn sie anders wahr ist/und verursachet/daß man die Sache klährer und genauer einsehen kan/so darff es uns gar nichts hindern/ daß sie neu ist. Es gründet sich aber dieser Unterscheid gantz und gar darinn/ daß man die KIRCHE als ein COLLEGIUM betrachtet/ in welchem zuweilen besondere CONVENTIONAL-GESETZE zu finden. Diesen Begriff hat der vortreffliche SAM. PUFFENDORFF, bey dem nebst der bündigsten Beredsamkeit und der höchsten Erfindungs-Krafft/ auch eine vortreffliche Einsicht und sonderbahre Gelehrsamkeit anzutreffen gewesen/ in seinem güldenen Buch/ welches wir unsern Zuhörern vor allen andern anpreisen/ *de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem*, zuerst auf die Bahn gebracht. Ihm sind CHRIST. THOMASIUS und JO. HENNING BOEHMER, nebst einigen andern Juristen gefolget/ und haben sie die Sache noch klährer gemachet. Wir führen also hiebey ihre Bücher an/ so hievon handeln/ nicht als wenn wir sie hiedurch erst bekandt machen wollten/ denn sie sind in aller Leute Händen/ sondern damit unsere Zuhörer eintzig und allein/ von selbigen Nachricht haben mögen/ massen die Theologi, welches zu bewundern / die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit nicht sonderlich treiben. Was PUFFENDORFFEN betrifft/ so kan man auch seinen Tractat von der Päbstlichen Monarchie mit den Anmerckungen des Herrn THOMASII, und THEOD. GIBELLINI, (welcher nicht ESAIAS PUFFENDORFF, des SAMUELS Bruder gewesen/ wie VINC. PLACCIUS de scriptoribus Pseudonymis n. 1190. davor gehalten/ sondern MATTH. GOEBELIUS, Burgermeister in Bautzen/

Bautzen / wie man dieses aus der Zusammenhaltung der Rahmen ersiehet) Cæsaropapia, so zu Franckfurth 1684. 8. gedruckt ist / auch noch neulich von Herrn Prof. HOFFMANNEN in Leipzig in 4to heraus gegeben worden. Hiezu muß man die Schrifften des vortrefflichen Herrn THOMASII fügen / und zwar erstlich ENNO RUDOLPH BRENNEYSENS diss. inaug. de Jure Principis circa Adiaphora ; selbiger wiedersetzte sich JO. BENED. CARPZOV, ein Theologus in Leipzig / in einer dissertation, de jure decidendi controversias Theologicas, und diese ließ der berühmte THOMASIUS mit seinen Anmerckungen wieder auflegen. Weiter gehöret hieher BRENNEYSENS Buch vom Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten / mit der Vertheidigung wieder STOLTZEN. Auch kan man die dissertation THOMASII hinzusetzen: Vindiciæ juris majestatici circa sacra, die ZEIDLER mit einer deutschen Apologie und Schutz-Schrifft herausgegeben / weiter auch die dissert. de jure Principis Evangelici circa hæreticos auch andere dissertationes mehr / insonderheit aber diejenige / welche den Ehestand betreffen / das oben angeführte Bedencken / die Anmerckungen über HUBERUM de jure civitat. L. I. C. 5. und vor allen andern die Cautelas circa Præcognita Jurisprudent. Eccles. und die Anmerckungen über JO. P. LANCELLOTTI Institutiones Juris Canonici. Was den Herrn BOEHMER betrifft / so kan man ausser denen vielen dissertat. die er ediret / das Jus Ecclesiasticum antiquum, den tractat de jure Parochiali, die dissertation de jure Episcopali Principum Evangelicorum, die gar hochzuschätzen ist / und das jus Ecclesiasticum Protestantium nachschlagen. Von seinen neuesten dissertationibus haben wir eine gesehen / so ein Landsmann von uns pro licentia de Jure Liturgico unter ihm gehalten / allwo dieser berühmte Mann aus der Kirchen-Historie gar viel zusammengetragen. Indessen ist zu verwundern / daß diese Materie von den Liturgien fast zu einerley Zeit

in Deutschland untersuchet worden/ da nach dem berühmten BOEHMER der vortreffliche Helmstädtische Theologus JO. ANDR. SCHMIDIUS in eben dem Jahre solche ausgeführet/ und ich selbsten auch in der dissert. de liturgiis veterum meinen Scherff hinzugefüget. Doch hat niemand mit grösserer Einsicht diese Materie von dem Kirchen-Rechte als ein ungenandter Auctor ausgeführet (*) den wir auch in unserer dissert. de articulis fidei fundamentalibus, und de Muliere in Ecclesia hätten anführen können/ und der in einem Buch genandt/ von der wahren Kirche 1709. 12. alles was hieher gehöret/ vortrefflich untersuchet (**)/ den berühmten Herrn NIC. HIERON. GUNDLING, vortrefflichen JCtum zu Halle zu geschweigen/ als der nach seiner geschickten Einsicht gar schön gezeiget/ daß die Kirchen-Rechte aus der freyen Einrichtung des Collegii fliessen/ auch daß die Collegial-Rechte auf keine Art irgend dem Fürsten zukämen/ da er ja kein mehreres Recht über die Kirche/ als über andere Collegia hätte/ und dieses bloß in der allgemeinen Aufsicht bestünde/ daß nichts in selbigen vorgenommen werde/ welches die Republick stöhren könne (***). Und daß dieses gar vortreffliche Sätze seyn/ die da allerdings verdienen angenommen zu werden/ wird ein jeder vernünfftiger Mensch zugeben müssen/ insonderheit wenn er weiß/ daß die Fürsten die Rechte des Collegii nicht deßwegen verwalten/ weil sie zur Ober-Herrschafft des Landes gehören/ sondern weil die Kirche selbige ihnen übergeben/ und diese Ubergabe in den fundamental Reichs-Gesetzen bestätiget worden.

Ubrigens

(*) Einige halten den Herrn Baron von Metternich vor den Auctorem dieses Buches/ andere OTTON. HOMFELD aus Bremen/ unsern guten Freund/ der itzo nahe bey Leiden/ bey dem berühmten POIRET lebet; Der berühmte STRUNZ aber meinet/ PETRUS PAUL. CAROLUS habe es geschrieben.

(**) C. 12.

(***) In via ad veritat. P. 3. C. 35. §. 76. sq. p. 348. sq.

Ubrigens verschweigen wir alle andere neue Scribenten / sie mögen sich entweder nicht genennet/ oder auch falsche Nahmen gegeben haben / die in diesem Stücke mit dem Kalbe ihrer obenangeführten Lehr-Meister pflügen / nur erfodert es die Billigkeit / daß wir den berühmten und vortrefflichen JO. CLERICUM noch anführen / als welcher vor allen andern genennet zu werden verdienet/ und hat er in den Parrhasianis oder in den Pensees diverses, wie er sie nennet/ sur des matieres de critique, d' histoire de morale & de Politique par THEODOR. PARRHASE a Amsterd. 1701. 8. T. 2. Art. 3. welcher heisset: *moyens de rendre un Republique heureuse* (Mittel/ eine Republick glücklich zu machen) Sect. 3. *des lois Ecclesiastiques* (oder von den Kirchen-Gesetzen) gehandelt/ und zwar also / daß er die schönste Sachen nach seiner ungemeinen Einsicht hievon vorträgt/ die denn ein jeder annehmen und approbiren muß. Doch gehöret auch weiter seine Bibliothequ. choisie hieher T. XI. Art. 7. p. 305. sq. woselbst er den Innhalt des Englischen Buchs: *the rights of the Christian Church* erzehlet/ und T. XXI. P. I. Art. I. p. 1. sq. allwo auch einige Wechsel-Schrifften / so bey Gelegenheit dieses Buches herausgekommen / untersuchet werden. Es dörfften sich aber die Gelehrten nicht verwundern / daß ich meinen Zuhörern auch dergleichen Schrifften anpreise / die von Theologis nicht verfertiget worden. Denn gewiß / wir sind nicht so wunderlich und verdrießlich/ daß wir aus theologischem Haß / oder vorgefaßten Neid/ der bey denjenigen die auf die Worte der Alten schwehren/ wieder diese Männer leicht entstehen kan / da sie nehmlich einige theologische Vorurtheile und Irrthümer wiederleget / daß wir sage ich / wieder sie wüten und toben sollten. Vielmehr halten wir davor / daß sowohl die Republick als die Kirche/ gar sehr erbauet werden würde / wenn die Gottesgelehrten und Juristen / sich einander als Freunde umarmen/ sich die Hände reichen/ ihre Sätze aufrichtig und deutlich erklähren/ und also eine gelahrte und Christliche Freundschafft und Bünd-

nüß untereinander festsetzen möchten. Hiedurch würde es geschehen / daß man in den Lehr-Stuben und Auditoriis der Juristen / keinen auch nicht in generalen und weitläufftigen terminis wieder die Theologos gerichteten Vortrag hören würde. Zum wenigsten würden von ihnen diejenige Gottesgelehrte bey dergleichen Gelegenheit ausgenommen werden / die die Vorurtheile ablegen / denen die Kirchen-Herrschafft anstinckt / die die Frömmigkeit aufrichtig lieben und fortpflantzen / auch die Wahrheit vor den allergrösten Schatz halten / ja man würde sich befleißigen / die Religion von den Vorurtheilen der Gottesgelehrten wohl zu unterscheiden / wenn man diese letztere angreiffen wollte / auch die Zuhörer abhalten / daß sie dasjenige / was wieder die Irrthümer gesaget wird / nicht auf die Religion selbsten ziehen. Gewiß / man kan nicht gnugsam aussprechen / wie sehr die Hertzen derer Studirenden verwüstet / und verwildert werden / wenn man zwischen diesen beyden Dingen keinen eigentlichen Unterscheid machet. Man siehet dahero / daß von den vortrefflichsten Academien Leute kommen / die sich / ich weiß nicht / was vor eine Freyheit zu dencken und zu reden nehmen / und zuweilen auch dergleichen Dinge angreiffen / die sie nicht verstehen / und wie Ungläubige in das Heiligthum der Religion sich begeben / auch alles nach ihrer Boßheit zerreissen und verwüsten. Und wer will von frommen Leuten diesem Ubel nicht gern und willig Wiederstand thun / auch die Bescheidenheit und Frömmigkeit / darinnen eintzig und allein die Tugend derjenigen die eine Republick verwalten / und die allgemeine Wohlfahrt bestehet / mit allem Fleiß anpreisen. Doch wenn sich alles auf vorangeführte Art verhalten sollte / (wir müssen nehmlich wieder auf unsern ersteren Vortrag kommen) so sehen wir kaum ab / wie kluge Gottesgelehrte bey dergleichen Umständen wieder die Juristen wüten / und ihre Bann-Strahlen auf selbige sollten können loßschiessen / denn sie verlangen ja nicht auch nur den geringsten Finger zu bewegen / um dadurch eine Herrschafft bey der Clerisey einzuführen /

sondern

sondern sie stimmen denen vortrefflichen Leuten gerne bey/ und nehmen an dem Triumphe theil/ wenn sie sehen/ daß eine vortreffliche Wahrheit durch ihre Beyhülffe aus der Finsterniß hervorgesuchet wird. Ubrigens erinneren wir noch bey dieser Materie/ von dem Kirchen-Rechte/ welches den Fürsten zukommmet/ dieses allein/ welches uns itzo gleich einfället. Wenn nehmlich vortreffliche Leute sagen/ daß auch einem Christlichen Fürsten/ in so weit er ein Fürst ist/ die Sorge vor das Religions-Wesen nicht zu komme/ sondern selbiger bloß allein vor das Wohlseyn der Republick und derselben Festsetzung und Vermehrung bedacht seyn muß/ so kan man nicht sogleich begreiffen/ wie mit diesem Grund-Satz/ den man/ wenn er recht erkläret wird/ allerdings beybehalten muß/ ob ihn gleich BRENNEYSEN wiederruffen/ die Meinung derjenigen zu vereinigen sey/ die alle Collegial-Rechte einzig und allein aus der Ober-Herrschafft des Landes (Superioritate territoriali) herleiten. Wenn man aber zwischen den absoluten und unumbschrenckten Kirchen-Rechten/ und den Collegial-Rechten/ die auch dem Fürsten/ obgleich in andern Absehen zu kommen/ einen rechten Unterscheid machet/ so darff niemand sich über die Cæsaropapiam, das ist das Pabstthum der Fürsten/ oder die Kirchen-Tyranney beklagen/ auch muß alsdenn zugleich die Papo-Cæsaria oder das Fürstenthum der Clerisey unten liegen/ und kan nimmermehr zu Kräfften kommen. Ja man gehet auch alsdenn zwischen der Meinung derjenigen/ die alle Kirchen-Rechte dem Fürsten/ in so weit er ein Fürst ist/ und der andern/ die ihm selbige als einem Bischoffe und Christen mit zuschreiben/ die Mittel-Strasse/ die gar compedieus, anmuthig/ leicht/ und gar nicht von dem wahren Wege abgehet/ ja die von aller Kirchen-Tyranney entfernet ist. Und da man also die Benennung des Bischöflichen Rechtes fahren läßet/ welches dem Fürsten zukommen soll/ so kan man um so viel eher aus der Finsterniß herauskommen/ und alle Larven verachten.

b) Wir sehen hiemit auf das jus Patronatus, wie man es insgemein zu nennen pfleget.

c) Ein Exempel hievon haben wir in Holland und Engelland / woselbst der Magistraat in denen Kirchen / so sich zu einer fremden Religion bekennen / die Prediger nicht einsetzet / sondern es thun dieses die Gemeinen / und zwar gar recht.

d) Dergleichen unumbschrencktes Kirchen-Recht / krafft welches die Politische Obrigkeit diejenige / so von der Clerisey / weil sie von der gemeinen und an einem Ort üblichen Religion abgehen / verfolget und gequälet werden / beschützet und vertheidiget / eignet die Apol. August. Confess. Art. 9. gegen das Ende p. 232. dem Kayser Carl dem Vten zu.

e) Daher sind die Worte JO. CLERICI des vortrefflichen Mannes in Parrhasianis T. 2. Art. 3. p. 204. sq. gar schön / und gleichsahm gülden: Daß die vornehmste Vorschrifft der Weißheit / deren sich die Obrigkeit befleißigen solle / diese sey. **Keinem Menschen das Recht zu geben in Religions-Sachen etwas zu ENTSCHEJDEN.** Auf diese Art geschiehet es nehmlich / daß / wenn sich die Gesellschafft der Gemeine / in den Schrancken der Bescheidenheit hällt / alle Irrungen vermieden werden / und ein offener Weg zum Kirchen-Frieden / über den nichts angenehmers und süsseres / die innerlichen geistlichen Güter ausgenommen / anzutreffen ist / gebähnet wird. Und daß nun die Christlichen Ober-Häupter diesen Kirchen-Frieden mit aller Macht und angewandter Klugheit / zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt suchen sollen / lehret wohl / wie ich meine / die Sache selbst. Man siehet auch leicht auf was Art man denselben suchen solle / wenn man dieses eintzige nur fest behällt / daß man sich auf alle Art bemühen müsse / bescheidene und friedfertige Prediger den Gemeinen vorzusetzen. Dergleichen aber kan man nicht haben / wenn nicht auf der Universität / woselbst die künfftige Prediger studiren / friedfertige und bescheidene Theologi anzutreffen seyn. Man kan indessen nicht sagen / was hieraus vor Vortheile und

Wohlfahrt in der Republick entstehen würde. Übrigens hat niemand dieses unvergleichliche und allerbeste Kunst-Stück die **Einigkeit der Kirchen** zu erhalten/ ohne welches dieselbe niemahlen zu Stande kommen kan/ als eben der geschickte JO. CLERICUS, ein Mann von grosser Einsicht/ beschrieben in Parrhas. T. 2. p. 251. 252. Daselbst schreibet er gar unvergleichlich/ und muß ein jeder ihm darinn wohl beystimmen: **Wenn auf allen** Academien/ **woselbst man die Gottesgelartheit** studiret/ **bescheidene und friedliebende** Professores **zu finden wären**/ **so würde man** sehen/ **daß in wenigen Jahren alle Bitterkeit** verschwinden/ **und die Liebe**/ **und der Friede** sich **an statt des Geistes der Trennung und Uneinigkeit einfinden würde. Man könte einem** grossen Fürsten/ **dessen Reiche in zwey Religionen** getheilet sind/ **und die sich deßwegen untereinander zancken**/ **ohne daß jemand sie besänfftigen könte**/ **diesen Rath geben. Gewiß wenn** er **auf seine** Academien **lauter moderate** Professores **setzte**/ **die da durch ihre Anmuth die aufeinander erhitzte Partheyen vergleichen könten**/ **so würde man gar bald die Früchte davon sehen**/ **und entweder die so lang gewünschte Wiedervereinigung entstehen**/ **oder doch eine** mutuelle tolerance, **die gewiß EIN GROSSER ANFANG ZU EINEM VOLLKOMMENEN FRIEDEN SEYN WURDE**/ erfolgen: **Ohne daß man jemanden irgend Gewalt thun**/ **oder in dieser Sache**/ **bey welcher es alles auf Beweise ankommt**/ **mit bloßer** Auctorität **verfahren dürffte**/ **sondern**/ **WENN MAN BLOS ALLEIN DIE FRIEDFERTIGEN UNTERSTUTZEN UND IHNEN GNADE ERZEIGEN WURDE**/ **so würde in wenig Jahren der gröſſeste Theil von denen Härteren und Eyferigen nicht mehr zu finden seyn. Allein so lange man hierauf nicht siehet**/ **und ohne Unterscheid so wohl**

unruhige/ als andere Leute von einem bescheidenen humeur zu Professoribus nimmt/ oder wohl gar die zanckſüchtige und eigensinnige Gottesgelehrte denen friedfertigen vorzieht/ so wird man wohl umsonst nach dem Frieden zwischen diesen beyden Partheyen warten. Bis hieher der gelehrte CLERICVS, und wer wollte wohl diese seine Worte nicht hochschätzen und sagen/ daß sie von einer grossen Einsicht und Klugheit zeugen. Wir müssen hiebey indessen erinnern/ daß diese Tolerantz zwischen den verschiedenen Protestirenden Kirchen das eintzige Mittel sey/ das Pabstthum dadurch zu unterdrücken und zu schwächen. Es hat dieses der fromme und vortreffliche Kayser Maximilian II. gewust/ der gewiß eine wahre Religion gehabt/ er hat es gar zu wohl gewust/ auch deßwegen 1558. mit eigener Hand an Christoff Hertzogen von Wirtemberg geschrieben. Sie wollen darauf bedacht sain/ und kainen Flaiß (nehmlich wegen Vergleichung der Religion/ von der er kurtz vorher geschrieben) schparen. Denn durch diesen Weg der Verglaichung schticht man dem Pabst den Hals gar aw/ darinnen nicht wenig daran gelegen/ dann ainmahl kain besserer Weg vorhandan/ allain die Verglaichung der Religion/ zweiffelt mir auch gar nit/ E. L. werden es an derselwen Flais nit erwinden lassen. Und in einem andern Briefe an eben den Hertzog schreibet er. Ich schpir auch aus E. L. Schraiwen den güeten Willen und Nagung/ so sie zu der ainkat der Religion hawen/ und war wol unvonneten/ daß ich E. L. fil daran vermanet/ derwail awer daran so fil gelegen ist/ und man der andern bartai nit daß unter das Lewen kan kumen/ so bitt ich nochmals auf das höchst/ E. L. welle dahin bedacht sein und Flaiß hawen/ damit so fillerle opinionen nit gedult werden/ sondern daß man sich samentlich ainer verglaich/ und daraw belaiw und halte/ denn sonst gibt man dem Faind das

Schwert

Schwert in die Hand/ wenn man sich aber verglich / so mehr man alsdenn desto baß sehen/ wie man den Sachen tat ꝛc. Biß hieher Maximilian der andere / dessen Worte wir in diesen Tagen in den Actis Philippicis und zwar in der Vorrede p.15.16. der vortreffliche JO. BACMEISTER Med.D. und berühmter Professor auf dieser unsern Universität hat sie herausgegeben/ und wird er auch im kurtzen die Briefe / so der Kayser Maximilianus II. an Christoffen Hertzogen von Würtemberg/ wegen der Religions-Affaire geschrieben / ediren / selbige sind gewiß sehr merckwürdig/ und verdienen wohl / daß man sie öffentlich der gelehrten Welt darlege.

f) Die Ketzermacherey ist ein Laster / da man einem unschuldigen oder einem/der in solchen Dingen/die den Glaubens-Grund nicht betreffen / irret / Schuld giebet / daß er einen tödtlichen und verdammlichen Irrthum hege / dahero seine Person bey andern verhasset machet / und was er auch gutes thut / tadelt und verachtet. So kehren wir also die Sache umb / und da sonsten dieses in der Römischen Kirche ein Grund-Satz ist: daß die Ketzerey ein Crimen oder Laster sey / so stellen wir im Gegentheil die Ketzermacherey unter die Anzahl der Laster. Es fürchtet sich auch nunmehro fast niemand mehr vor dieser Larve / sondern die Freyheit unserer Zeiten ist so groß / daß man die Gebisse des Aberglaubens zerbeisset / und bey dem Geschrey der Ketzermacher nur zu lachen pfleget. Kein kluger Mensch aber ist ein Ketzermacher / und sind wir gewiß dem grossen GOtt gar sonderbahren Danck schuldig / daß man in unsern Landen / in denen ich dieses schriebe / von der Ketzermacherey nichts weiß / und unsere Patrone und Beförderer der Gottes-Gelahrheit und freyen Künste eine besondere und ungemeine Klugheit in diesem Stücke bezeigen. Denn so schriebe der itzige Director des Hochansehnlichen Würtembergischen Consistorii, der Hoch-Ehrwürdige Jo. Osiander Abt zu Hirßgau da er noch auf dieser Academie die Gottes-Gelahrheit lehrete / und

1684.

1681. eine dissertation de Ecclesia unter seinem Hoch-Ehrwürdigen Herrn Vater hielte / der damahls Cantzler auf dieser Universität ware / in der Vorrede derselben. *Nihil fellis in ea (sc. Ecclesia) est, filius non es, si felle & livore laboras. At utut vetula non sit, dentes tamen non habet.* **Es hat die Kirche keine Galle / du bist nicht ihr Sohn / wenn du voll Galle und Bitterkeit bist: Sondern sie die Kirche / ob sie gleich noch keine alte Frau ist / hat gar keine Zähne.** Welche Worte wenn man die letztere expression ausnimmt / die ich eben nicht approbire / gewiß gar gülden sind / und jedermanns Beyfall verdienen. Es hat dadurch dieser Hochansehnliche Mann / der dabey von ungemeiner Einsicht ist / anzeigen wollen / daß die Kirche eine gute Mutter sey / welche ihre Söhne nicht beisse / oder ihnen etwas zu wieder thue / sondern sie in ihrem Schooße trage / und wenn sie gleich zuweilen straucheln und irren / weinen und verdrießlich sind / dennoch ohne Unterlaß küsse / und also sie besänfftige und vergnüge / dabey auch diejenige so von verkehrten Leuten / die einen falschen Eyfer bezeugen / deswegen in den Bann gethan werden / weil sie die Warheit besser einsehen / und sich einen schönern und kürtzern Richt-Steig als der gemeine Weg ist / erwehlen / und dabey beydes die Warheit als die Gottseeligkeit in Aufnahme zu bringen suchen / dabey sage ich / sey die Kirche auch eine solche Mutter / die diese alle / so unrechtmäßiger Weise in den Bann gethan werden / auf alle Weise beschütze / erhalte / erhöhe / liebe / und lobe / und mit aller mütterlichen Liebe aufrichte und zur Seeligkeit erhebe. Man sehe auch hievon / was wir in der disp. de articulis fidei fundamental. von der Ketzerey gesaget.

g) Es ist also das Amt eines Politischen Magistrats auch dieses mit / daß er steure / daß die Leute nicht in Zänckereyen und theologische Streitigkeiten ohnbedachtsam verfallen / und da sie einander in Liebe umarmen sollten / auf einander loß wüten. Man kan auch nicht diese Zänckereyen zu behaupten / einwenden / man

wolle

wolle nur als ein guter Freund mit den Wiedriggesinnten handeln/ und sie von der Warheit überzeugen. Denn durch contradiciren und disputiren wird keinem Menschen irgend eine Warheit beygebracht/ und werden in allen theologischen Streitigkeiten/ wenn sie auch noch so freundlich eingerichtet sind/ die Gemüther erhitzet. Daher ist es besser/ daß man die Streitigkeiten in ihrer ersten Geburt auf eine angenehme Art ersticke/ als daß man zugebe/ daß sie in öffentliche Flammen ausbrechen/ die gewiß nicht ohne grosse Aergernüß ausschlagen. Ja da auch die Erb-Sünde bey keinem Menschen so sehr als bey den Gottes-Gelahrten würcket/ und es ihnen oblieget/ daß sie mit allen Kräfften diesem Ubel Wiederstand thun/ so ist daraus klahr/ daß man dem Kützel dieser affecten/ so gleich wenn er entstehet/ solle Einhalt thun. Und wenn man dieses thut/ so muß nothwendig die Religion/ zu der wir uns bekennen/ und unser Amt/ nicht wenig in Ansehen und Hochachtung kommen.

h) Daher ersiehet man/ daß die Excommunication der hohen Obrigkeit allein zukomme: Wenn man nehmlich durch die excommunication eine gewaltsame Austreibung aus der Kirche verstehet.

i) Dieses gehöret zu dem **Recht** zu *reformiren*/ welches aber in Teutschland 1624. auf die drey Religionen die Römisch-Catholische/ Evangelische und Reformirte eingeschrencket ist/ ingleichen auf die Bündnüsse so die Fürsten dieserhalber mit ihren Unterthanen gemachet. Doch kan man hiebey eines ungenandten Auctoris besonderen Tractat in teutscher Sprache nachsehen: von dem Recht zu reformiren/ oder Untersuchung der Rittmeierischen Vindiciarum 1710. in fol. ingleichen des berühmten BOEHMERS Jus Ecclesiast. Protestant. P. 1. L. 1. Tit. 1. §. 50. sq. p. 51. sq.

k) Diese Güter sind nicht anders zu betrachten/ als Güter eines gewissen Collegii und einer gewissen Gesellschafft/ die die Gemeine eine Zeitlang dem

Fürsten

Fürsten zur Verwaltung gegeben / doch so / daß er sie zur Erhaltung und zum Nutzen des Collegii anwenden solle. Ob nun gleich der Fürst ein dominium eminens über dieselbe hat / so kan er sich doch nicht zu andern Sachen derselben bedienen / wo sie anders nicht gar zu groß sind / und der Kirche mehr schaden als nutzen / oder wo er nicht durch den Gebrauch derselben die Wohlfarth der Republick gar sehr befördern kan. Wenn man demnach auf diese Art redet / und die Masquen der abergläubischen Wörter fahren lässet / so ist die Sache gleich klahr. Ubrigens erinnern wir noch mit wenigen / daß die Fürsten auch vor der Reformation zuweilen die Kirchen-Güter verwaltet / und sind dieselbe seculares Vice-Domini, Advocaten und Kasten-Vögte deswegen genennet worden / davon wir denn auch im Würtembergischen Hertzogthum vortreffliche documenta gesehen haben. Dabey mercken wir überhaupt an / daß wenn unser Vorhaben anders gelidten hätte / die Zeiten kurtz vor der Reformation weitläufftig durchzugehen / wir auch hätten zeigen können / wie die Fürsten noch vor der Reformation in vielen Provincien von Teutschland so wohl die absolute Kirchen-Rechte / die man ihnen niemahls rechtmässiger Weise entziehen kan / als auch die Collegial-Rechte frey gehandhabet und verwaltet haben. Doch wir wollen nicht wiederhohlen / daß wir wegen der Kürtze dieses Vorhabens / und daß diese Sachen eine besondere und historische Untersuchung erfodern / uns so weit nicht auslassen können / auch nicht wollen / ja wir könten nichts als blosse einzelne und dabey magere Aehren geben / dergleichen schon der geschickte REINHARD angeführet / und andere auch thun können / doch sind es blosse Aehren. Es ist genug / daß die Collegial-Rechte der Kirche im Anfang der Reformation / zum wenigsten CONSENSU TACITO den Fürsten übergeben worden / und sich die Fürsten dieselbe zugeeignet / da niemand anders sie begehret / und die Kirche ihnen alles endlich eingewilliget. Dieses aber zu beweisen / dörffen wir keine acta juridica anführen /

ren / dergleichen man dennoch in einigen Provincien auch hat / in welchen die Religion reformiret worden. Denn dieses ist doch bekandt / daß das Volck / die auf diese Art durch Beyhülffe der Fürsten veränderte Religion willig angenommen / worinn denn der CONSENSUS TACITUS gnngsam gegründet ist / und auf welchen bey dem Religions-Frieden ein vollkommenes sigill eingedrucket worden: Ehe aber noch die Fürsten auf Anreden derjenigen / so die Kirchen reformireten / der Lehrer der Kirche / und mit Bewilligung des gemeinen Volckes / welches aber weder zusammen noch einzeln seine Stimmen geben können / die Collegial-Rechte zu sich gezogen / so haben sie dieselbe auch / wie aus der Historie zur Gnüge bekandt / in dergleichen Verfassung niemahls verwaltet.

l) Es hat hievon der Hochansehnliche THOMASIUS de jure Principis Evangelici circa solennia sepulturæ, eine gar schöne dissertation geschrieben / und hat dieselbe der geschickte Herr NIC. PETRÆUS GIEDDA ein Schwede / unser guter Freund / itziger Königl. Secretarius bey der Schwedischen Gesandschafft zu Paris / gehalten.

m) Hievon kan man nachsehen / was die beyden STRYCKE und die berühmten Leute THOMASIUS und BOEHMER geschrieben. Denn diese haben zur Gnüge gezeiget / daß diese Lehre durch die Grund-Sätze des canonischen Rechts sehr durchwühlet und verwüstet werde. LUTHERUS im Buch von Ehe-Sachen T. V. Jenens. Germ. f. 237. b. schreibt gar recht: **Ich wehre mich fast / ruffe und schreye / man solle solche Sätze der weltlichen Obrigkeit lassen.** Und kurtz darauf: **Es kan niemand leugnen / daß die Ehe EIN AEUSSERLICH WELTLICH DING IST / wie Kleider / Speise / Hauß und Hoff / und welrlicher Obrigkeit unterworffen.** Und weiter. **Mir grauet auch vor dem Exempel des Pabstes / welcher auch sich am meisten in dis Spiel gemenget / und solche weltliche Sachen zu sich gerissen hat / bis**

so

so lange er ein lauterer Welt-Herr über Käyser und Könige geworden / also besorge ich mich auch: DER HUND MOECHTE AN DEM LAEPPLEIN LERNEN LE. DER FRESSEN / und mit guter Meinung verführet werden / biß wir zuletzt auch wiederumb aus dem Evangelio fallen / in eitel weltliche Händel. Bis hieher Lutherus / doch ist dabey zu erinnern / und zwar vorsichtig / daß auch die Kirche die Ehe-Sachen einiger Massen zu untersuchen habe / so wie alle andere Civil-Sachen. Was denckest du aber wohl hievon mein Leser? Und falle ich nicht selbsten in die Grube / die ich vermeiden wollen? Nein / nein. Denn so ist zum Exempel der Diebstahl ein Civil-Verbrechen / welches die Obrigkeit strafft; Indessen so kan doch ein solcher / der durch diese Sünde gebunden ist / und deßwegen von allen Collegiis und Gesellschafften ausgeschlossen worden / in dem Collegio, von der Geniessung der Sacramente nach Beschaffenheit der Umbstände abgehalten werden. Und so ist es auch mit den Ehe-Sachen bewandt. Wer nehmlich hierinn wieder die conventional-Gesetze die in der Kirche eingeführet sind / zu welcher er sich bekennet / handelt / der muß aus der Kirche getrieben werden. Also kan ja auch das Collegium oder derjenige dem die Collegial-Rechte übergeben worden / Ehe-Sachen untersuchen. Da man aber sich bey den Ehe-Sachen auf das 3te B. Mosis und dessen XVIII. und XX. Capitel auch andere Schrifft-Stellen mehr beruffet / und die Gottes-Gelehrten diese Gesetze nicht als Richter / sondern als Ausleger und Lehrer der Kirche erklähren müssen / so erhellet / daß derjenige / der entweder aus dem Recht der Ober-Herrschafft des Landes / oder auch aus dem ihm übergebenen Collegial-Rechte über Matrimonial-Sachen zu disponiren hat / vernünfftig thue / wenn er die Theologos und Gottes-Gelehrte hierüber zu Rathe ziehet / wo anders keine Juristen die Sache besser und gründlicher verstehen. Wir werden indessen dermahleins beweisen /

daß

daß man in Erklärung des XVIII. Capitels des dritten B. Mosis offtmahlen dergleichen Consequentien und Schlüsse mache/ auch solche Principia annehme/ die gewiß gantz und gar falsch sind. Ubrigens darff niemand gedencken/ daß/ da wir die Schrifften einiger berühmten Rechts-Gelehrten hieron angepriesen/ wir auch alle ihre übrige Meinungen annehmen sollten. Denn wir brechen nur aus ihren Feldern einige Blumen der Warheit sorgfältig ab/ das übrige aber lassen wir in seinem gehörigen Werth. Man sehe oben p. 69.

n) Wir haben hievon schon zur Gnüge gehandelt/ und wiederhohlen es nur itzo/ werden es auch sonst beständig wiederhohlen.

o) Auch hievon haben wir oben weitläufftig geredet.

p) Die vornehmste Art der Kirchen-Rechts-Gelahrsamkeit/ oder die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit in einem engeren Verstande/ zeiget uns die Art und Weise/ wie die Collegial-Rechte zu verwalten. Hievon wollen wir den Studiosis Theologiæ zu gut/ auch etwas handeln/ damit dieselbe auch einige Nachricht von dem Kirchen-Rechte haben mögen. Sie mögen aber ausser den Alten Codicibus Canonum, die man gar leicht durchlesen kan/ auch das Jus Canonicum und die Quellen desselben nachsehen. Denn es kan auch sonst ein Theologus aus dem Jure Canonico in Vertheidigung seiner Lehr-Sätze wieder die Päbstler grossen Nutzen ziehen/ und hat dieses unser seelige Herr Vater in einem besonderen und schönen Tractat erwiesen. Wenn sie dieses gethan/ so müssen sie sich die Historie des Juris Canonici aus den p. 260. sq. angeführten Auctoribus sich bekandt machen. Hierauf mögen sie JO. SCHILTERS institutiones Juris Canonici ad Eccles. veteris & hodiernæ statum accommodatas nebst dem Schiltero illustrato oder den emendationibus und additamentis des berühmten BOEHMERS nachschlagen/ ingleichen ARNOLDI CORVINI a BELDEREN Jus Canonicum

nebst JO. JAC. WISSENBACHII Contradictionibus Juris Canonici und Herrn BOEHMERS Anmerckungen / nicht weniger JO. PAUL LANCELLOTTI Institut. Juris Canon. mit ZIEGLERS und THOMASII Noten. Insonderheit können sie sich der Consiliorum bedienen / die DEDEKENNUS gesammlet / wie auch der Wittenbergischen und des Herrn SPENERS, auch nachsehen / was die Theologi Casuales geschrieben / ferner können sie BENED. CARPZOVII Jurisprudentiam Ecclesiasticam lesen / zwar nicht zu dem Ende / daß sie seine Pabstentzende und nach dem Jure Canonico schmeckende Principia annehmen sollten / doch dazu / daß sie wissen mögen / was ehemahlen die Juristen hievon statuiret / nicht weniger JO. BRUNNEMANNI Jus Ecclesiasticum mit dem Commentario SAM. STRYCKII, und die schon oben angeführten Bücher des Herrn BOEHMERS. Endlich mögen sie auch CASP. ZIEGLERS Superintendentem ad normam Constitut. Ecclesiast. in Electoratu Saxoniæ descriptum vornehmen / auch nachsehen / was eben dieser in seinem Tractat de juribus Magistratus, von dem jure sacrorum hat / ingleichen diejenige Auctores, so AHASVERUS FRITSCH seinem Buch de Jure Ecclesiastico inseriret. Doch muß alles dieses durch gesunde Principia erkläret und unterstützet werden. Übrigens haben ausser den schon oben angeführten Auctoribus von den unserigen / von dem Kirchen-Recht der Fürsten weitläufftig geschrieben BRENTIUS, GERHARDUS, CONRINGIUS, BRUNNEMANNUS, HENNIGES, SECKENDORFF, de RHEZ, STRYCKIUS, BUDDEUS, anderer als OSIANDRI, RAITHII, HULSEMANNI, DORSCHEI, DANNHAVERI, SCHERZERI, WANDALINI, unseres Jägers / der auch hierinn vor andern einen Vorzug hat / des trefflichen CYPRIANS und WERNSDORFFENS &c. anderer mehr / sage ich / die einerley beständig wiederhohlen / zu geschweigen. Indessen so müssen auch Studiosi Theologiæ die Kir-

chen-

chen-Ordnungen einer jeden Kirchen fleißig lesen / wenn sie in diesem Studio was rechtes thun wollen. Wir haben übrigens etwas hievon gegen das Ende unserer dissertation de Liturgiis gehandelt / ein vollkommen Verzeichnüß aber der Kirchen-Ordnungen in Teutschland/hat auch BOCKELMANNS Quellen JO. ANDR. SCHMIDT in diss. de agendis & ordin. Eccles. p. 41. sq. und JUST. HENNING BOEHMER in Jure Eccles. Protest. L. 1. Cap. 2. Doch es gehöret dieses nicht hieher.

Der dritte Satz.

Hiebey müssen wir von der rechten Einrichtung der Collegial-Rechte, welche einen besondern Theil der Kirchen-Rechte ausmachen, unsere Meinung mit wenigen entdecken. Man muß aber hiebey vor allen andern dieses erinnern, daß die Verwaltung dieser Rechte so delicat und so schwehr sey, daß es allerdings zu bewundern, wie die Leute sich dieselben so gerne anmassen mögen, und sich dadurch in die Gefahr verdammet zu werden, setzen, deren sie sich doch sonst gar leicht hätten entziehen können. Denn es muß ja ein jeder, der diese Rechte verwaltet, von alle dem, was die Erbauung der Menschen befördern oder dieselbe stöhren können, oder auch würcklich befördert und gestöhret hat, Rechenschafft geben. Ferner muß man diese allgemeine Regel fest setzen, daß in der Kirche alles also angeordnet werden müsse, damit die Ceremonien bey dem öffentlichen Gottes-Dienste zur Heiligung des Hertzens, und das innere Christenthum zu befördern, geschickt seyn

mögen a). Denn es ist das Heil und die Wohlfahrt der Kirchen, die allgemeine Richtschnur aller Handlungen in der Kirche b). Und wer dieses also sich zu thun vornehmen möchte, der würde zugleich die Ceremonien lieber vermindern als vermehren, und zugleich in einer der apostolischen gleichkomenden Einfalt alles also anordnen, daß die Leute gleichsam mit Händen greiffen könten, wie die Religion in keiner Pracht oder äusserlichen Gebräuchen, sondern in einer innerlichen Veränderung des Hertzens und heiligem Umbgange bestehe c). Ubrigens haben wir alles das, was hieher gehöret, neulich, obwohl mit wenigen, ausgeführet. Indessen wollen wir es itzo in folgende Sätze einschliessen. I. Müssen diejenige, so die Collegial Rechte zu verwalten haben, vor andern dahin sehen, daß sie einen besondern Eyfer vor das Reich GOttes in den Hertzen der Menschen anzünden und vermehren mögen, auch dergleichen Leute den Gemeinen vorsetzen, die schöne Gnaden-Gaben, Gelehrsamkeit, Wissenschafft, Klugheit und Erfahrung haben, insonderheit aber den Saamen des Kirchen-Friedens auszustreuen und fort zu pflantzen sich bemühen, dabey auch alle Ketzermacherey, Spaltungen und theologischen Haß fahren lassen; Nicht weniger müssen sie auch auf den Academien solche Leute zu Professoribus machen, die gleiche Tugenden haben, und also die künfftigen Prediger nach ihrer Hand ziehen können. II. Müssen sie bey der Einsetzung der Prediger gar

sehr

sehr dahin sehen, daß sie dergleichen Leute erwehlen, denen dasjenige zukommt, was Paulus erfodert, die alle Gnaden-Gaben und die nöthige Erfahrung und geistliche Wissenschafft haben, die ein frommes und heiliges Leben führen und Vorbilder der Heerde sind, auch müssen sie sich befleißigen, die Kirche von gottlosen Priestern, unter deren Joch dieselbe seufftzet, nach und nach zu befreyen d). Insonderheit aber müssen, wie ein jeder wohl siehet, diejenige Mängel vermieden werden, die wir oben angezeiget. III. Müssen sie bey der Einrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes insonderheit dahin sehen, daß die Kirchen-Agenda, durch Abschaffung derjenigen Ablesungen und Gebete, die gantz frostig und mager sind, dergleichen man viele findet, also eingerichtet würden, daß die Zuhörer umb so viel devoter und feuriger dadurch werden könten, daß die Priester sich durchgehends nicht an gewisse Formuln binden dörfften e), damit dadurch dem operi operato oder derjenigen bösen Gewohnheit, da man dasjenige, was man öfft hersagen höret, und auswendig lernet, endlich ohne Bedacht und Innbrunst des Hertzens vorträget und anhöret, abgeholffen würde, auch endlich niemand im Predigen an die Evangelia und Episteln sich zu halten, schuldig seyn, sondern ein jeder vollkommene Freyheit haben möchte, alle Biblische Bücher nach der Reihe zu erklären, und also das gemeine Volck desto besser und vollständiger unterrichten könte f). Hiebey würde

auch nöthig seyn, daß man die Predigten mehr als ein familiär und gemein Gespräch, als eine ausgekünstelte Rede einrichten möchte, denn es glaubt es fast niemand, wie grossen Nutzen das erstere habe. IV. Müsten sie auch vor die Catechisation, und den Unterricht der Kinder gehörige Sorge tragen, und daß dieselbe im guten Stande bleibe, damit die Gemüther der Kinder von der Wiegen an, zu der angenehmen Empfindung des thätigen Christenthums und der inneren Gnade kommen mögen. V. Da die Absolution insonderheit in unserer Wirtembergischen Kirche denen Beichtenden unter gewissen Bedingungen mitgetheilet wird g), so ist klahr, daß dieselbe nichts anders als eine allgemeine Ankündigung der Gnade GOttes sey, die auch nach der Beschaffenheit desjenigen, dem sie angekündiget wird, also eingerichtet werden muß, daß er den Zustand seiner Seele deutlich erkennen möge, auch was ihm zu seinem Leben, und seiner Seele fehle. Und dieses kan meinen Gedancken nach allerdings also geschehen, daß man, wo man sich anders klug und aufrichtig dabey aufführet, auch zu GOtt hertzlich betet, nicht das geringste befahren darff. Ubrigens da die Privat-Beichteund Absolution, die vor dem Genuß des Heil. Abendmahls vorhergehet, eine gute und vortreffliche Ordnung ist h), wodurch diejenige, so die geistliche Seelen-Speise verlangen, gar wohl vorbereitet und erbauet werden können, so ist klahr, daß dieselbe nicht so leicht abgeschaffet werden müsse,

müsse, sondern vielmehr beyzubehalten sey, doch also, daß man die Seelen nicht umbstricke, Prediger aber aus dem Beicht-Stuhl gantz und gar vertrieben werden mögen, welche die Leute unbedachtsahmer Weise betrüben, die ihre Absolution gantz ohne Affect und Jnnbrunst des Hertzens hersagen, die auf ihren Nutzen dabey sehen, auch die Gemüther mit keiner geistlichen Krafft erfüllen oder überzeugen können, folglich auch keine Unruhe in der Seelen der Menschen anrichten, als auf welche die Busse insgemein zu erfolgen pfleget: VI. Da das Sacrament des Abendmahls zwar bey denjenigen, die im Stande der Gnaden sind, ein Sacrament der Bestätigung und Versiegelung ist, bey den andern aber, die noch nicht in der Busse und Gnade stehen, ein Vorbereitungs Sacrament zur Busse ist, massen es, wie Christus saget, εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν zur Vergebung der Sünden eingesetzet worden, so siehet man daraus, daß ein Prediger sich so gar sehr nicht zu ängstigen habe, wenn er die Unbußfertigen in diesem verderbten Zustande der Kirche, den wir hertzlich beseufftzen, hinzulassen muß. Denn es kan ein Prediger hiebey gar guter Dinge seyn, und dasjenige, was er durch fleißiges Erinnern nicht zu ändern vermag, GOtt in einem hertzlichen und beständigen Gebete vortragen. Meinest du aber, es wäre das heilige Brodt und der heilige Kelch bloß und allein ein Sacrament der Bestätigung, so kan ich gewiß nicht absehen, was du mir auf meine neulich

angeführte Beweiß-Gründe antworten wolte st. Und gewiß, wofern ein Prediger seinem Amte auch in diesem Stück kein vollkommen Gnügen thut, so kan es geschehen, daß er die Kirche mit beständigen Irrungen beunruhige, und mit seiner Schärffe die Kirche Christi nicht im geringsten baue. Man kan auch nicht sagen, daß man denen unbekehrten auf die Art ein Gifft gebe, denn wie wir schon oben gesaget, so ist dieses Sacrament in Absehen auf die Unbekehrte ein Vorbereitungs Sacrament, und nicht bloß und allein beständig ein Sacrament der Bestätigung, ja es ist so wenig ein Gifft, daß es auch vielmehr ein Gegen-Gifft ist. Denn wie sollte das ein Gifft seyn, was die Leute zur Bekehrung bereiten kan. Ubrigens, beweisen diejenige Gründe, die man insgemein anführet, um dadurch darzuthun, daß die Prediger die Unbußfertigen von dem Gebrauch des heil. Abendmahls nicht verstossen sollen, gar nichts, und haben wir dieses schon ehemahls gezeiget 1). VII. Die alte Kirchen-Disciplin, da die Gemeine, in verschiedene Classen getheilet worden, unter denen insonderheit die Gläubige, die allein zum H. Abendmahl gelassen worden, die Catechißmus-Schüler und Büssende gewesen, kan auf keine Art in unsere Kirche eingeführet werden, obgleich es weit besser um die Kirche stehen würde, wenn dieselbe könte eingeführet werden. Es verhindert dieses der allgemeine Verderb der Leute, als welcher den gantzen Cörper der Gemeine angegriffen,

griffen, und so wohl bey denjenigen, so Vorbilder der Heerde seyn sollten, als auch bey den Zuhörern anzutreffen ist. Daher dörffen wir uns keine Platonische Ideen hiebey erdichten, sondern wir wissen gar wohl, daß dieses mehr zu verlangen, als zu hoffen sey, und auf unser Ubel nicht appliciret werden könne. Die Frage von der Austreibung aus der Kirche bringet man fast umsonst auf die Bahn, da selbige so seltsam ist, daß man auch kein Exempel mehr von selbiger hat. Doch kommt der Politischen Obrigkeit das Exercitium derselben zu, und zwar so wohl als ein absolutes, als auch wie ein Collegial-Recht k). Die öffentliche Kirchen-Busse, die heut zu tage pfleget auferleget zu werden, führet zwar keine geistliche Würckung bey sich, doch kan sie derjenige so die Kirchen- und Collegial-Rechte in Administration hat, den Schuldigen auferlegen, damit dieselbe schamroth werden l), und andere sich daran spiegeln mögen, und stehen sie alsdenn in der Kirche eine Civil-Strafe aus. Indessen ist dieselbe ein gar schlechtes Mittel, jemanden zur Busse zu bewegen, oder die Sünder von dem Wieder-Einfallen in die Sünde zu bewahren.

X. Gehen die Jura Collegii nicht dahin, daß man jemanden zur Beicht und zum Abendmahl oder zu andern Kirchen-Verrichtungen zwingen könne. Denn es stehet ja jemanden frey unter den Zuhörern bloß und allein zu bleiben, indessen aber ist den Predigern unverbothen, ihre Erinnerungen an dergleichen Leute abgehen zu lassen.

XI. Man muß nichts vornehmen, was nach einer Gewissens Tyranney schmecket. Man muß nicht den Leuten anbefehlen, daß sie gewissen Lehren glauben oder etwas bekennen sollen, wovon sie doch nicht überzeuget sind m). Man muß niemanden wieder seinen Willen einen Gebrauch mit Gewalt aufdringen, mit allen Irrenden muß man sanfftmüthig und geduldig verfahren, wo sie anders nicht Unruhe anrichten, oder sonst durch ihr gottloses Leben, andere von der Frömmigkeit abführen. Endlich muß man auch den Gemeinen nicht solche Prediger vorsetzen, die sie nicht haben wollen n), denn dieses kan auch die Republick nicht wenig stöhren, und alle Erbauung aufheben, zu dem so sind die Collegial-Rechte mit einer unumschränckten Macht alles zu thun gar nicht verknüpffet. XII. Bey den Ehe-Sachen, die sonst eine blosse Civil-Sache sind, muß man dieses bemercken, daß dieselbe zu den Collegial Rechten in soweit gehören, in soweit nehmlich der Priesterliche Segen denen Personen mitgetheilet wird, so in die Ehe treten, und in soweit die Ehen nach den in der heiligen Schrifft gegebenen Gesetzen von den verbothenen Graden, eingerichtet werden. Und bey denselben muß man allerdings die Prediger hören, und zu Rathe ziehen, und darauf kan derjenige, so die Collegial-Rechte verwaltet, urtheilen, ob derjenige, der sich in diesem Stück vergangen haben soll, in der Kirche könne geduldet werden. Doch muß er sich hüten, daß er nichts

nach

nach den Grund-Sätzen des Juris Canonici entscheide, als welche alle aus dem falschen Principio, daß die Ehe ein Sacrament sey, herfliessen o). XIII. Befiehlet die Einfalt, daß man die Fest-Tage mehr vermindere als vermehre. Und dieses Collegial-Recht kan die höchste Majestät oder Obrigkeit nach Erfoderung der Republick einrichten und mäßigen. XIV. Kan derjenige, dem die Collegial-Rechte zukommen, Fasten ausschreiben p), doch siehet man nicht, daß dieselbe nach unsern Umbständen so sehr erbauen sollten. XV. Die öffentliche Confirmation der jungen Leute, die zum Heil. Abendmahl gehen sollen, und die in einigen Kirchen bey uns umb Pfingsten, nach vorhergängigem examine und Ermahnungen derjenigen, so confirmiret werden sollen, zu geschehen pfleget, kan an denjenigen Orten wo sie schon eingeführet ist, mit grossem Nutzen beybehalten werden, doch müssen alle abergläubische Gebräuche davon entfernet seyn. XVI. Niemand kan Prediger absetzen, er muß entweder das absolute Kirchen-Recht, oder auch die Collegial-Rechte zu administriren haben q), nachdem nehmlich die Ursache ist, warumb der Priester abgesetzet wird. Ist es eine blosse civil Sache, so darff niemand aus der Gemeine wegen seiner Absetzung zu Rathe gezogen werden. Ist es aber eine geistliche Sache, so können allerdings nach Beschaffenheit der Umbständt auch die Gottesgelehrten deswegen befraget werden, ja es ist auch dieses

ses zuweilen nothwendig, wenn anders die Obrigkeit nicht den Nahmen der Kirchen-Tyranney sich beygeleget wissen will, insonderheit wenn das gemeine Volck zu murren anfänget. XVII. Wenn derjenige, der die Collegial-Rechte hat, Kirchen-Synodos ausschreiben, Schulen aufrichten, Kirchen bauen, die Kirchen-Güter dispensiren, und den verfallenen Gottes-Dienst in vorigen Stand bringen will, so kan er nichts ohne Einwilligung und Direction des politischen Magistrats thun, und wird dadurch die Freyheit des Collegii nicht aufgehohen. XIX. Wer die Collegial-Rechte hat, muß auch dieselbe also verwalten, nachdem er siehet, daß es der Wohlfarth der Kirche zuträglich ist. XX. Endlich wird auch von demjenigen der die Collegial-Rechte verwaltet, erfodert, daß, wenn er siehet, wie die recipirte Kirchen-Gesetze wunderlich verworren und altväterisch seyn, er auch alles mit gehöriger Klugheit verändere, ausbessere, und umbgiesse, auch nachgehends andere mache, die zur Fortpflantzung des wahren Christenthums mehr als die ersteren beytragen, auch die Prediger, welche fromm und gottseelig ihr Amt abwarten, ehre und befördere, die übrigen aber auf alle ersinnliche Art frömmer zu machen suche, denen untüchtigen keine Dienste gebe, übrigens aber in allem seinem Vorhaben hertzlich zu GOtt bete, und dadurch sein Unternehmen heilige.

a) Es wäre zu wünschen / daß ein beherzter Gottes-Gelahrter / der viel Wissenschafft und geistliche Erfahrung hätte / dabey von allen Vor-Urtheilen befreyet wäre / und die alte Kirchen-Disciplin wohl verstünde / dergleichen Kirchen-Ordnung vor sich allein schreiben und festsetzen möchte. Man sehe hievon JO. CLERICUM in Parrhas. T. 2. p. 211. sq. allwo er zeiget: **daß man sich nicht schwierig bezeigen solle / die Kirchen-Ordnungen / wenn es nöthig ist / zu verbessern.**

b) Dieses ist eine güldene Regel / und die ich gerne in den Hertzen aller derjenigen / so die Kirchen-Rechte verwalten / eingeschrieben wissen wollte. Wir haben uns indessen gar sehr und hertzlich erfreuet / da wir dieselbe im Anfang des Juris Ecclesiastici Protestantium des Herrn BOEHMERS diss. prælim. de suprema lege Ecclesiastica §. 4. p. 3. gelesen. Gewiß dieses hat gemachet / daß wir diesen vortrefflichen Mann nicht wenig lieb gewonnen.

c) Dieses ist das Fundamental-Gesetze des Christenthums / und wenn du / mein Leser / selbiges nicht in acht nimmst / so wirst du auch die Ehre und Belohnung der Christen dermahleins gar nicht erhalten.

d) Doch du wendest hiewieder ein / daß wenn du dieses thun wolltest / es dir endlich an Leuten gebrechen würde / die du zu Predigern machen könntest. Denn es wären wenige zu finden (*) / die des Predigt-Amts rechtschaffen würdig sind. Und dieses ist allerdings wahr. Doch wir müssen hiebey thun / was wir nur thun können / und nicht allein die gemeinen Laster / so sich in diesem Stück zu finden pflegen / zu vermeiden suchen / als z. e. die krumme Wege / durch welche viele in ihre

(*) Es hat der vortreffliche Theologus zu Kiel ALBERT zum FELDE eine schöne Dissertation de Paucitate Theologorum geschrieben / und seinen analectis, die neulichst edirt worden / inserirt / und habe ich dieselbe / da ich dieses schreibe / mit grossem Vergnügen durchgelesen.

in ihre Aemter gelangen / sondern man muß auch mit eifrigen Gebeth und allem möglichen Fleiß diese mächtige Sache angreiffen / wie man dermahleins dem grossen GOtt mit geruhigem Hertzen und Gewissen davon Rechenschafft geben will. Wir erdichten uns aber hiebey (welches du / mein Leser / wohl zu mercken hast) keine Platonische Ideen, oder machen uns angenehme Träume / als wenn auf diese Artalle Kirchen gute Prediger und Præpositos erhalten könten. Nein / wir wissen die Zeichen unserer Zeit nur gar zu wohl / und beseufftzen dieselbe. Auch halten wir nicht davor / daß jemand meinen sollte / als wäre die Kirche Christi jemahls so floriffant gewesen / daß man nicht nöthig gehabt hätte / diese Anmerckung zu machen. Und gewiß / es seufftzen die Heerden itzo allenthalben / es seufftzen die schmachtenden Seelen und erwarten mit aufgesperrten Munde / anstatt des Grases so sie itzo essen / bey ihrem grossen Durst / das von Himmel fallende und regnende Manna / das sie erfrische / den Thau einer reichlichen Erbauung / und den Platz-Regen des aus dem Munde der Evangelisten fliessenden Nectars. Wir wollen / ja wir wollen die hieher gehörende Worte des seel. JO. HENR. HEDINGERS setzen / der ehmahlen ein grosses Licht in unserm Vaterlande gewesen / und nicht wenig erbauet hat. Er spricht aber über Act. XX, 29. woselbst Paulus von den Wölffen redet / die die Kirche zu Epheso verwüsteten: **Würde GOtt einstens eine WOLFFS-JAGD anstellen / wie tröstlich würde es seinen gülffenden Schäflein seyn / deren viel tausend nicht durch Ketzer / sondern durch Gottlose und der Warheit sich rühmende / obgleich blinde Führer / als wilde Thiere erwürget werden. Kurtz! Wölffe sind / welche die Gottlosen in der Boßheit durch das schändlich gemißbrauchte Evangelium stärcken / sie zum Leben urtheilen / hingegen die Frommen verdammen / Pfühle unter die Arme machen / umb den Lohn gerne trösten / und Friede predigen / und sich der Heerde nur um Milch /**

Brodt

Brodt und Wolle annehmen / und andern Freyheit versprechen / da sie selbst Knechte des Verderbens sind; dabey bleibts! Gewiß recht güldene Worte / welche man tausendmahl wiederhohlen sollte / und deswegen dennoch keinen rechten und gewissenhafften Prediger anstößig seyn können.

e) Diejenige / so aus ihrem Hertzen kein Gebeth zu halten wissen / das den Zuhörern gefallen könte / mögen bey den Gebets-Formuln bleiben.

f) Ehe man dergleichen Veränderung vornehme / müste man das gemeine Volck davon in Predigten und Catechismus-Lehren allmählig unterrichten.

g) Bey uns hat man nach abgelesener Beicht folgende Formul: Hierauf so vernehmet auch alle / die ihr hertzliche Reu und Leyd über eure Sünde habt / an Christum den Sünden-Büsser glaubet / und euer Leben in der Warheit zu bessern begehret / den Trost der Absolution aus dem heil. Evangelio: der Allmächtige GOtt hat sich euer erbarmet / und durch das Verdienst des allerheiligsten Leidens / Sterbens und Auferstehens unsers HErrn JEsu Christi / vergiebt er euch alle eure Sünden / und ich als ein verordneter Diener der Christlichen Kirche / verkündige euch solche Vergebung aller euer Sünden / in dem Nahmen GOttes des Vaters / und des Sohnes / und des heil. Geistes / Amen. Es siehet hieraus ein jeder / daß die Krafft dieser Absolution in einer Bedingung beruhe / und dieses kan auch nicht anders seyn / weilen nehmlich die allgemeine und keine privat oder besondere Absolution statt findet. Ubrigens mercken wir hiebey mit wenigen an / daß die alten Absolutions-Formuln nach Art einer Abbitte eingerichtet gewesen / und daß man sie erst im XI. Seculo in Anzeigungs-Formuln verwandelt. Man sehe JO. MORINUM de administrat. sacr. pœnitent. L. VIII. C. 8. Wir wollen aber noch hiebey die heutige Absolutions-Formul bey den Römisch-Catholischen aus dem Rituali Romano anführen. Sie

lautet

lautet aber/ wie sie der Priester spricht/ also: **Es erbarme dich dein der allmächtige GOtt/ vergebe dir deine Sünde/ und führe dich zum ewigen Leben/ Amen.** Hierauf hebet der Priester die rechte Hand gegen den Confitenten auf/ und saget: **Es verleihe dir der allmächtige und barmhertzige GOtt/** die indulgenz, **Absolution und Vergebung deiner Sünde Amen. Unser HErr JEsus Christus spreche dich frey und** absolvire **dich/ und ich** absolvire **dich in seinem Nahmen von allen Banden der** Excommunication **und des Verbothes/ so viel ich kan/ und du bedarffst;** weiter: **Ich spreche dich von deinen Sünden loß im Nahmen des Vaters/** (hier machet er in der Lufft das Zeichen des Creutzes) **und des Sohnes/ und des Heil. Geistes. Das Leiden unsers HErrn JEsu Christi/ das Verdienst der seeligen Jungfrau und aller Heiligen, ja was du selbst gutes gethan/ und böses ausgestanden hast/ komme dir zur Vergebung deiner Sünde/ zur Vermehrung der Gnade/ und zur Belohnung des ewigen Lebens zu starc/ Amen.** Und hieraus siehet man/ wie die Papisten eine judicial-Absolution ihren Priestern zuschreiben/ und zwar/ daß er selbige WEGEN DER MENSCHLICHEN VERDIENSTE mittheilen soll/ die sie der unentlichen Gnugthuung des Sohnes GOttes zur Seite setzen. Darinn begehen sie einen Irrthum im Grunde des Glaubens/ und leugnen/ daß uns die Sünde UMSONST und EINZIG UND ALLEIN wegen des Verdienstes Christi vergeben werden/ ja sie setzen zugleich fest/ daß ein Mensch/ wenn ihm gleich die Sünden noch nicht vergeben sind/ etwas gutes thun könne/ umb dadarch die Vergebung der Sünde zu verdienen/ doch dieses gehöret an einen andern Ort.

h) Hiedurch nehmlich haben die Prediger mehrere und nähere Gelegenheit/ die Seelen der Menschen zu rühren nnd sie zu ermahnen/ daß sie nicht mit ungewaschenen

waschenen Händen zum Abendmahl gehen / doch wollte ich nicht sagen / daß die Privat-Beichte von Christo anbefohlen worden / und schlechterdings nöthig wäre. Es kan vielmehr derjenige / der die collegial jura hat / sie nach seinem Belieben erlauben / und in eines jeden Freyheit setzen / wo es anders die Kirchen-Ordnungen also mit sich bringen.

i) Ob wir gleich neulich gar weitläufftig hievon gehandelt / (*) so wollen wir doch itzo dasjenige mit wenigen wiederlegen / was JO. LIGTFOOT, ein Englischer Theologus, und GOTTLIEB GERHARD TITIUS, ein Leipzischer Jurist objiciren. Und zwar LIGTFOOT hat hierüber in einem Synodo oder Consels zu Westmünster gar hart gestritten / und beweisen wollen / daß man alle diejenige / die es nur verlangten / zum Heil. Abendmahl hinzulassen solle / doch hat er nichts dadurch ausgerichtet / sondern alle andere haben in ihrer Entscheidung / die contraire Meinung ergriffen. Es stehet der Verlauff dieser Sache in dem Anhang zu seinem Leben * * * woselbst folgendes zu finden. Er hielte davor daß man einen jeden ohne Unterscheid zum Abendmahl hinzulassen müste / und suchte er dieses mit folgenden Gründen zu erweisen. I. Obgleich das Gesetz verbiethe / daß ein Unreiner ins Heiligthum käme / so hätte es doch niemanden die Macht gegeben / diejenige / so hinzukämen / zurücke zu treiben / und hätte man davon nicht das geringste Exempel. II. hieße es Matth. VII. daß man das Heiligthum nicht vor die Hunde werffen solle / doch sey daselbst nur von der Apostel Sicherheit und Schadlosigkeit die Rede. Denn die Juden / die sich dieses Sprichworts sonsten auch bedienet / hätten durch die HUNDE UND SAEUE die grossen Feinde und Verfolger der Warheit verstanden. Es erinnere also der Heyland sei-

(*) In unsern Discours von den Mängeln der Geistlichen Sect. 2. §. 4. p. 41. sq. not. (aa).

ne Jünger/ daß sie nicht ihren Verfolgern und Wieder-Sachern predigen sollten/ damit sie von ihnen nicht getödtet würden. III. Ist die Beschneidung ohne Unterscheid allen Nachkommen Adams mitgetheilet worden. Also ꝛc. IV. Judas hat selbst das Sacrament empfangen/ folglich ꝛc. Und als D. G. das Exempel Uriæ auf die Bahn brachte/ der aus dem Tempel geworffen worden/ antwortete LIGTFOOT, daß er von seinem Amte und Stelle vertrieben worden/ und setzte noch hinzu/ daß wenn man zugebe/ daß ein Priester einen Unreinen zurück getrieben/ oder auch zurücktreiben können/ dieser Casus ganz anders wäre. Denn diese Unreinigkeit wäre äusserlich/ und könte man leicht erkennen/ ob jemand gereiniget wäre/ oder nicht/ itzo aber könne der Prediger von dem Gewissen des Menschen nicht urtheilen. Und wer gestern noch die Gemeine geärgert/ könne heute schon wahre Busse thun. Allein dieses alles will nichts sagen/ und stehet einem so grossen Mann/ als LIGTFOOT war/ gar nicht an. Gewiß was er von dem Unreinen saget/ ist gantz abgeschmackt/ denn wenn derselbe in den Tempel gegangen wäre/ so wäre er nicht allen heraus getrieben/ sondern auch gar sehr gestrafft. Man sehe nur das Exempel Pauli an Act. XXI, 30. So hebet auch dasjenige/ was über Matth. VII, 6. gesaget worden/ den wahren Verstand dieser Worte nicht auf/ denn derjenige Satz/ so wir aus diesem Spruche heraus ziehen/ ist bloß general und allgemein/ daß man nehmlich das Heiligthum nicht unwürdigen Leuten geben solle/ als welche es mit ihren profanen Hertzen besudelten. Was er aber weiter von der Beschneidung saget/ ist handgreifflich falsch. Die Formul/ deren man sich von einem excommunicirten gebrauchet/ ist bekandt genug לא ימולו לו בן Sie beschneiden ihm nicht seinen Sohn. So ist ES AUCH NICHT AUSGEMACHT/ wenn man die Evangelisten gegen einander hält/ ob

Judas

Judas zum Sacrament des Heil. Abendmahls gekommen oder nicht / es mögen gleich viel gelehrte Leute mit SELDENO hierwieder einwenden / was sie wollen. Man sehe JO. SELDENUM de Synedr. vet. Ebr. L. I. C. VIII, p. 169. sq. Ja wenn man Johanni allein folgen sollte / so ist Judas bey dem Abendmahl nicht gewesen. Man sehe Joh. XIII, 30. und die geschickte Anmerckung / so HEDINGER drüber machet. Das übrige ist so geringe / daß es von sich selbsten hinfället / und gar keiner Wiederlegung bedarff: insonderheit da er saget / wie ein Prediger nicht wissen könne / ob derjenige der gestern unbußfertig gewesen / sein Gemüth nicht heute verändert habe. Denn wenn man das Sacrament der Confirmation und Bestätigung geniessen will / so muß man nicht allein die primos motus und erste Bewegungen zur Busse haben / sondern man muß schon würcklich in der Busse / Bekehrung / Glauben und Heiligkeit stehen / so daß der Ausspruch Christi auf uns alsdenn gedeutet werden kan / der sonst die beste Richt-Schnur und Regel ist / die Geister zu entscheiden: **An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen** / Matth. VII, 16. Dieses aber zu erkennen / muß man die Probe-Zeit den Leuten auflegen / und erwarten / ob ihre Busse aufrichtig sey / man muß dieses nehmlich aus ihrem Leben schliessen / so wie man es ehemahlen in der alten Kirchen gethan. Wir sehen auch weiter / wie sehr die Heyden darüber gehalten. Denn so heist es bey Statio in Parentali prologo:

Adeste
DI hominesque, sacris procul hinc procul ite nocentes,
Si cui corde nefas tacitum fessique senectus
Longa Patris, si quis pulsatæ conscius unquam
Matris, & infernâ rigidum timet Æacum urna
Insontes castosque voco.

Daher auch SELDEN[illegible] ein Mann von erstaunender Gelehrsahmkeit / von dem Gottes-Dienste der Christen spricht: **Es fehlete auch nicht an dem Verborthe des Abendmahls und zwar unter vielen Bedrohungen. Es wurde ein jeder erinnert / daß er**

sich selbst prüfen, und das Geheimnüß nicht unwürdig empfangen sollte. Er prüfe/ erforsche/ reinige und versöhne sich selbst/ spricht der Apostel/ und Theodoretus über diesen Ort/ du must, dein eigener Richter seyn/ und deine eigene Verrichtung untersuchen/ du must dein Gewissen erforschen/ und also diese Gabe nehmen/ und Theophylactus, ich gebe dir keinen andern Richter/ sondern du must selbst dein eigener Richter seyn. Erforsche also und untersuche dein Gewissen.„ Man sehe de Synedr. Vet. Ebr. L. I. C. 13. p. 345. 346. Auch erkläret SELDENUS an einem andern Ort die Worte 1. Cor. XI, 30. durch כרת oder eine willkührliche Strafe/ die in der Jüdischen Republick nicht ungewöhnlich gewesen. Itzo aber wollen wir auch weiter diejenige Gründe wiederlegen/ die TITIUS in Juris privat. Rom. German. L. 9. C. 14. von der Ohren-Beichte vorbringet/ um dadurch zu beweisen/ daß die Verstossung der Unbußfertigen/ (vom Beichtstul nehmlich und dem Heil. Abendmahl) denen Predigern nach göttlichen Rechte verbothen sey. Er spricht aber §. 34. sq. p. 1211. sq. Man muß die Unbußfertigen entweder deßwegen verstossen/ damit sie wahre und ernstliche Busse thun mögen/ oder damit sie nur eine eusserliche Ehrbahrkeit annehmen. Das erstere aber kan man dadurch nicht erlangen/ und dahero verstossen die Prediger die Leute unrechtmäßiger Weise. Gewiß es ist eine pur lautere Thorheit/ wenn man meinet/ durch gewaltsame Mittel die wahre Frömmigkeit zu befördern. Es ist also nicht zu zweifflen/ daß GOtt dergleichen unnütze Sachen überhaupt verbothen. Da aber die heutigen heiligen Leute diesen Zweck/ nehmlich die Erhaltung einer wahren Busse beständig vorschützen/ und die Unbußfertigen deßwegen verstossen/ damit sie wahre Busse thun mögen/ so ist die Unsinnigkeit eines solchen Bemühens/ und der Unverstand auch die Boßheit dergleichen Leute offenbahr. Will aber ein Prediger einen Unbußfertigen nur deßwegen bloß und allein nicht zum Abendmahl lassen/ damit er äusserlich ein erbar Wesen annehme/

nehme / so gestehe ich zwar / daß er seinen Zweck dadurch erhalten kan. Doch kommt ihm dieses als einer Privat-Person nicht zu. Denn diese Verstossung ist 1) pur und allein eine bürgerliche Handlung / und setzet eine Herrschafft zum Grunde / sie kan folglich von keiner Privat-Person unternommen werden / welches denn um so viel deutlicher erhellet / wenn wir die incommoditäten erwegen / die auf dieses Privat-Unternehmen folgen können. Denn es ist 2) dieses eine schimpfliche Sache / und wenn einer von gleichen Stande sich gegen einen andern / der ihm auch gleich ist / derselben bedienet / so müssen grosse Erbitterungen daraus entstehen. 3) ist es abgeschmackt / daß man dieses alles einem Menschen überlassen will / der doch offtmahls aus Unwissenheit und Affecten sich vergehen kan. Gewiß es können sich Prediger diese Gewalt nicht eher anmassen / ehe sie beweisen / daß sie mehr als andere Menschen und von allen Irrthümern und Affecten befreyet seyn. Endlich würden auch 4) viele andere incommoditäten entstehen / wenn man die Leute vom Beicht-Stul verstösse / dann durch welche Gründe die Verstossung der Unbußfertigen wahrscheinlich kan bemäntelt werden / durch eben dieselbe kan man auch andere Päbstische Erfindungen behaupten. Bis hieher der sinnreiche TITIUS, der denn auch im folgenden die Einwürffe der Wiedriggesinnten wiederleget: Auf das erste da man saget / **daß ein Priester sündige / wenn er die Unbußfertigen nicht verstosse** / antwortet er / daß dieses gantz und gar falsch sey. Auf das andere / daß man vor die Hunde und Säue die Perlen nicht werffen solle / spricht er: Der Priester würde dieser Sünde nicht schuldig denn er absolvire Bedingungs-Weise / und wann also die Bedingung nicht statt habe / so absolvire er in der That nicht. Bey der Ausheilung des Abendmahls aber habe er nur äusserlich etwas zu thun / zu der innerlichen Würckung aber / oder daß **das Abendmahl nützlich oder schädlich** werde / trage er **nichts bey** / daher **werffe** er **nicht die Perlen vor die Säue** / **sondern** er lasse

nur dasjenige zu/ was er nicht hindern könne/ das ist er thue nichts dazu. Auf das dritte aus BRUNNEMANNEN, da man saget: Es mache sich ein Priester/ der einen Unwürdigen zum Abendmahl zulässet/ desselben Sünde theilhafftig/ antwortet er mit einem bloßen Gelächter. Den 4ten Beweiß/ so man von dem Binde- und Löse-Schlüssel hernimmt/ der den Predigern anvertrauet sey/ wiederleget er also/ daß der Binde-Schlüssel die Macht die Unbußfertigen vom Abendmahl zu stossen nicht mit sich bringe/ sondern der Prediger könne dieselbe nur dem Magistrat anzeigen/ und wenn dieser ihnen erlaubet zum Abendmahl zu gehen/ so dörffte sie auch der Prediger doch nur Bedingungs-Weise absolviren/ mit dem Anhange/ daß wofern die Bedingung ausbliebe/ diese seine Absolution nicht allein fruchtloß/ sondern auch schädlich seyn würde. Auf die letzte raison, da man saget: Wie man sich nicht einbilden könne/ daß die Unbußfertigen zum Abendmahl hinzugelassen werden sollten/ da der Gebrauch desselben doch die Busse erfodere/ antwortet er. Man gebe doch das Abendmahl nur unter gewissen Bedingungen/ er setzet hinzu/ daß wenn ja ein Prediger so ein gar zartes Gewissen hätte/ daß er einem Unbußfertigen das Heil. Abendmahl nicht reichen wollte/ so könne er sein Amt niederlegen/ oder einen andern an seiner Stadt das Abendmahl einem solchen Menschen geben lassen. Endlich schliesset er/ daß der Gebrauch des Binde- und Löse-Schlüssels in einer bedingeten Absolution, oder wo es nöthig ist/ in einer denunciation an die Obrigkeit bestehe. Man mißbrauche sich aber desselben/ wenn man schlechterdings und ohne Bedingung absolvire/ denn dadurch würden die Leute sicher gemacht/ auch sey es ein Mißbrauch des Löse-Schlüssels/ wenn man die Unbußfertige/ sie möchten gleich in der That oder nur dem Ansehen nach unbußfertig seyn/ vom Beicht-Stuel verstösse. Man müsse also die Prediger/ die aus Hartnäckigkeit/ Leute vom Beicht-Stul und Abendmahl verstos-

verstossen / absetzen. Ein gleiches findet man in der Probe des geistlichen Rechtes L. 3. C. 3. §. 11. sq. C. IV. §. 8. sq. Doch dieses alles ist gar leicht zu beantworten. Und zwar muß man sich erstlich gar sehr verwundern / wie dieser vortreffliche Mann mit so grossem Zorn und Eyfer schreiben / und von nichts als Thorheiten und absurditäten sprechen können. Ich wünsche deßwegen gar sehr / daß man diese Art zu disputiren unter den Christen nicht finden möchte / als welche allerdings bescheidener / und ohne Affecten und Haß gegeneinander ihre Lehr-Sätze vortragen sollen. Weiter so ist das dilemma oder der Schloß / den der vortreffliche Mann gleich im Anfang machet / gar voller Fehler. Denn ausser den zwey angeführten Absichten giebt es noch die dritte. Und werden die Unbußfertigen nicht allein deßwegen verworffen / damit sie entweder wahre Busse thun / oder äusserlich ein gut Ansehen annehmen mögen / sondern auch damit das Sacrament / dessen Austheilung GOtt den Predigern als Haushaltern anvertrauet / und dem sie davor Rechenschafft geben müssen / nicht wieder seinen Willen verunheiliget werde. Wenn also GOtt von dem Prediger erfodert hätte / daß er das Sacrament keinem unbußfertigen geben solle / wer bist du alsdenn / o Mensch / der du einem Prediger das Gegentheil davon anbefehlen wolltest. Es wird auch kein kluger und vernünfftiger Prediger so voller Vor-Urtheile und von der Gemüths-Beschaffenheit seyn / daß er dencken sollte / als würde das Christenthum mit Gewalt eingeflösset und die Busse durch die Verstossung vom Abendmahl dem Menschen eingegossen. Uber dieses wird gar ein falscher Satz angeführet / als wenn diese Verstossung eine blosse Civil- und schimpffliche Handlung wäre. Denn da ja derjenige / der zum Abendmahl nicht gehet / oder auch zu unserer Gemeine nicht gehöret / sondern sich zu einem fremden Glauben bekennet / dennoch ein guter Bürger seyn kan / auch man demjenigen / den man bey seiner Unbußfertigkeit zum Abendmahl nicht lassen will / eine grosse Wohlthat erzeiget / so kan man kaum begreiffen /

wie diese Verstossung vor eine bürgerliche und schimpffliche Handlung ausgegeben werden könne/ wenn insonderheit die Obrigkeit nach ihrer unterhabenden Gewalt / oder auch der Prediger in seinen Predigten sich erkläret/ daß der Ehre derjenigen/ die zum Heil. Abendmahl nicht gelassen werden / gar nichts entzogen werde. Zu geschweigen/ daß die kleine Excommunication, da man die Leute nicht zum Abendmahl lässet/ denen Predigern ausdrücklich zugeschrieben/ und von bürgerlichen Straffen unterschieden werde. artic. Smalcaldic. C. 9. p. 333. 334. Man kan auch nicht weiter einwenden/ daß man also diese gantze Sache dem Gutdüncken eines einzigen Menschen übergebe/ der doch irren könne. Denn wie man sich ja einem Artzte dahin giebet/ wenn man sich curiren lässet/ ob ihm gleich seine Rechnung sehr fehl schlagen kan/ so verhällt es sich auch in diesem Stücke. Denn man muß sich einen solchen Artzt aussuchen/ der sowohl eine gute Einsicht/als Frömmigkeit und geistliche Erfahrung hat. Und wenn du dich also auch der Heiligkeit befleißigest/ ohne welche niemand den HErren sehen wird/ so ist es kaum zu vermuthen/ daß du jemahls von dem Abendmahl verstossen werden solltest. Uberdieses würde sich derjenige gar sehr vergehen/ der da von einem Priester und zwar wieder seinen Willen verlangen sollte/ daß er ihm das Heil. Abendmahl gebe. Weiter aber kan man gar nicht begreiffen/ was der geschickte Mann damit haben wolle / wenn er saget/ ein Prediger/ der das Sacrament darreiche/ verrichte nur etwas äusserliches/ bey der inneren Würckung aber hätte er nichts zu thun / ja er thäte wohl gantz und gar nichts dazu. Gewiß auf die Art könte man auch denjenigen/ der jemanden Gifft gebe/ von dem Todt-Schlage entschuldigen / wenn der letztere stürbe/ denn er würde auch sagen / er habe nur äusserlich dabey etwas gethan/ und dem andern das Gifft gereichet/ zu der innern Würckung des Giftes aber habe er nichts beygetragen. Allein wenn die äusserliche Handlung unterblieben wäre/ so wäre auch die innerliche

liche Würckung nicht erfolget. Und dieses alles nun ist so leicht zu beantworten / daß es auch von selbsten hinfället. Wenn er weiter den Binde- und Löse-Schlüssel erkläret / so verstehet er den Nachdruck dieses Wortes gar nicht / er bemercket auch nicht / daß die Bindung und Lösung eine Zueignung des Wortes GOttes auf einzele Personen in sich fasse / welches wir doch schon oben angezeiget. Und ist dieses auch gar sehr zu bewundern / daß **Binden** hieselbst eben so viel heissen soll / als **der weltlichen Obrigkeit anzeigen.** Gewiß es setzes dieses der berühmte Mann bloß und allein / beweiset es aber gar nicht / so daß wir es ihm auf sein blosses sagen nicht gläuben können. Weiter können wir auch nicht verdauen / daß er saget. Man sollte das Abendmahl den Unbußfertigen Bedingungs-Weise geben / das ist / man solle demjenigen / von dessen Unbußfertigkeit man überzeuget ist / und dessen böse Wercke offenbahr sind / das Abendmahl unter der Bedingung reichen / wofern er den Augenblick bußfertig und fromm wird. Gewiß / wer dieses saget / der will entweder nicht wissen / daß man schon in der Busse stehen müsse / und der Prediger davon müsse überzeuget seyn / wenn man das Sacrament der Bestätigung und confirmation geniessen wolle / oder er weiß noch nicht / was die Busse sey. Denn diese wächset nicht so geschwind in dem Hertzen / als ein Schwamm aus der Erden / sondern ist ein geistlicher Kampff / und bestehet aus vielen Ubungen. Doch wenn man einmahl ein Vor-Urtheil hat / so kan man auf dergleichen Schlüsse schon verfallen. Es kan auch niemanden der Rathschlag gefallen / daß man das Heil. Abendmahl durch die Priester nicht soll dispensiren lassen / sondern dasselbe vielmehr auf einen Tisch setzen / und hernachmahls die Leute herzutreten / und sich desselben bedienen lassen sollte. Denn man müste erst in der Evangelischen Kirche / bey der Form dieses Sacraments / welche in der Einseegnung / Darreichung und Annehmung nach der Einsetzung Christi bestehet / eine Aenderung treffen / und dennoch würde bey der Hinzulassung

der Unwürdigen zum H. Abendmahl einerley Schwierigkeit sich drängen. Das übrige was er hinzu setzet/ kan aus dem/ was wir schon angeführet haben/ beantwortet werden. Auch hat TITIUS in einer Inaugural-Rede de libertate juridica, die 1710. herausgekommen p. 26. 27. seine Meinung in etwas geändert. Doch hätte so wohl LIGTFOOT als TITIUS und andere mehr/ nicht nöthig gehabt/ diese Sätze anzunehmen/ wenn sie sich der tüchtigen und wahren Beweise/ hiebey hätten bedienen wollen. So lange man nehmlich die gemeine Meinung annimmt/ daß das Sacrament des Abendmahls bloß ein **Sacrament der Bestätigung** und allen Unbußfertigen ein Gifft sey/ so kan man nicht absehen/ wie ein Prediger/ wenn er dermahleins dem grossen GOtt mit freudigem Muthe Rechenschafft geben will/ denen Unbußfertigen das H. Abendmahl darreichen könne/ wie dieses aus unseren Discours von den Mängeln der Geistlichen und wie denselben abzuhelffen sey/ erhellet. Es siehet aber gantz und gar anders aus/ wenn man fest setzet/ daß das Sacrament des Abendmahls nicht allein ein Sacrament der Bestätigung/ im Absehen auf die Bußfertigen/ sondern auch ein solch Sacrament sey/ welches die zuvorkommende Gnade GOttes/ und daß der Leib Christi vor uns gegeben/ und das Blut vor uns εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν, zur (dieses ist der terminus ad quem) Vergebung der Sünden vergossen sey/ den Unbußfertigen ankündiget/ und ihnen den Weg zur Busse zeiget/ und sie also erwecket/ daß sie bey Erblickung der höchsten Liebe JEsu Christi/ da sie dieses Sacrament geniessen/ anfangen/ ihr Hertz und Seele zu verändern/ sich zu bekehren/ und die bißherigen Laster zu verleugnen und fahren zu lassen. Wenn man sich diese Sache also vorstellet/ so ist alles klahr und helle/ und die Finsterniß gantz und gar verschwunden. Man darff auch nicht einwenden/ daß der Apostel Paulus anders von dieser Sache rede/ indem er durch die Unwürdige/ von welchen er saget/ daß sie bey dem Genuß dieses Sacraments an dem Leibe

und

und Blute des HErrn schuldig werden / und sich das Gerichte essen / welches darinn bestehet / daß sie mit der Welt verdammet werden / keine andere als die Unbußfertige verstehet / die unter der Herrschafft der Sünden seyn. Denn es redet Paulus hieselbst nicht von den Unwürdigen / sondern von denjenigen / die ἀναξίως unwürdig communiciren / das ist auf die Art das Sacrament nehmen / die er v. 21. 22. getadelt hatte / allwo er sagte / es stünde übel / daß die Reicheren die Speisen / so sie mit sich gebracht / allein kosteten / und die Armen hindan stehen müsten / als welches wieder die äusserliche disciplin der Liebes-Mahle ist / obgleich man dadurch eben keine tödliche Sünde begehet. Und diese / setzte er hinzu / würden schuldig an dem Leibe und Blute des HErren / das ist / sie sündigten / in dem sie ässen und tränckten / und zwar deswegen / weil sie nicht alles wohl prüfeten und unterscheideten / ja daher geschehe es auch / daß GOtt sie mit Trübsahl und zeitlicher Strafe heimsuche / z. e. mit Kranckheiten und dem Tode selber / als welcher hier durch den Schlaff verstanden wird / weil von den Gläubigen die Rede ist / und sie züchtige v. 31. 32. Und dieses kan auch nicht anders als von den Gläubigen verstanden werden / ja er saget weiter / daß hiedurch der Weg gebahnet werde / wo sie anders diesen Mißbrauch / der bey ihren Liebes-Mahlen eingeschlichen / nicht gantz und gar veränderten / aus der Gnade und in die ewige Höllen-Strasse zu verfallen. v. 32. Aus welchen allen denn zur Gnüge erhellet / daß hieselbst von den Unbußfertigen die Rede nicht sey / auch diejenigen von dem Apostel nicht getadelt werden / die dieses Sacrament denen Unbußfertigen gäben / umb sie dadurch zur Busse zu führen / denn auf die Art wird das Sacrament nicht gemißbrauchet / sondern man hätte dasselbe / in einem rechtmässigen Gebrauch ihnen dargereichet. Ein jeder kan hieraus sehen / wie gar sehr die Materie von der Communion der Unwürdigen hiedurch erläutert wird (*).

Es

(*) Das übrigens das Heil. Abendmahl ein Vorbe-

Es dörffen also rechtschaffene Prediger / so in ihrem Amt alle Treue und Sorgfalt bezeigen / sich nicht so sehr ängstigen / wenn sie sehen / wie sie nach ihren Umbständen die Unwürdige von dem Abendmahl nicht abhalten können. Gewiß ihr Herrn Prediger / ihr habet keine Ursache euch zu quälen / oder das Licht des Geistes / welches in euren Seelen ist / durch die Finsternüß dieser Sorgen und Bangigkeit verdunckeln zu lassen. Fasset nur wieder einen Muth / und treibet in unverändertem Fleiß das Werck des HErren / leget den Gesetz-Stab in diesem Stücke nur in etwas nieder / denn derselbe kan das Christenthum nicht befördern / und gebrauchet euch nur des Evangelischen Vortrages / gebrauchet euch desselben allein / und besänfftiget mit göttlicher Krafft die Hertzen der Sünder / lasset sie die Güte und Liebe GOttes schmecken / und öffnet ihnen die Brüste des liebreichen Vaters. Ruffet ihn an / als der aller Hertzen bekehren kan / mit unaufhörlichem Gebet / daß er euren Erinnerungen / euren Predigten / und eurer Vorsorge seinen reichlichen Segen von oben herab beylegen möge. Hernachmahls so heget von dem Heil. Abendmahl diese Meinung / daß dasselbige denjenigen / so schon im Stande der Gnaden sich befinden / ein Sacrament der Bestätigung / denen andern aber / so diese Gnade noch nicht erlanget / ein Vorbereitungs-Sacrament zur Busse sey. Doch dörffet ihr deswegen nicht alle ohne Unterscheid hinzulassen / sondern diejenige welche die Kirchen-Gesetze vom Abendmahl ausschliessen / absondern / einen jeden besonders untersuchen und nach der Liebe Christi / und geistlichen Klugheit / die ihr euch von den

dem

---

reitungs Sacrament bey den Unbekehrten sey / erhellet 1) weil in demselben / der vor alle dahin gegebene Leib Christi / und das vor alle dahingegebene Blut Christi dargereichet wird / 2) weil wir durch die Geniessung des Sacraments zur Vergebung der Sünden / als zu einem termino ad quem gelangen sollen / und Christus selbiges zu diesem Ende eingesetzet.

dem HErren auszubitten habet / einem jeden seinen Seelen-Zustand aufrichtig entdecken / und ihm die künfftige Strafen / so er sich durch seine Sünden über den Halß ziehet / auch die Güter / so er dadurch verlieret / vor Augen stellen. Ihr aber / ihr Wölffe und Miedlinge / die ihr euch nicht umb die Wohlfahrt der Schaafe / sondern nur umb euren Bauch / Wollüste und Geitz bekümmert / dencket zurück / und zwar mit gebührender Aufmerckſamkeit / wie viel Noth / Elend und unendliche Strafen euch Unglückseeligen auf euren Schultern liegen / da ihr so wohl eure eigene als auch aller derer Seelen / so euch anvertrauet sind / in das unendliche Meer der Verdamnüß stürtzet / die ihr so leicht die Leute absolviret / und andern die Freyheit versprechet / da ihr doch selbst Knechte der Sünden seyd / was gedencket ihr / da ihr das Heiligthum des HErren mit unheiligen Händen betastet / und da ihr sehet / daß ihr mit unheiligen Fingern und unreinen Hertzen eure Verrichtungen vornehmet / dennoch nicht erschrecket oder schamroth werdet ? So offt ihr das Brodt des HErren denen Communicanten darreichet / so offt könnet ihr euch versichern / daß ein neuer Grad zu dem ewigen Hunger hinzu komme / den ihr dermahleins wie Tantalus, in der Ewigkeit sollet ausszustehen haben. So offt ihr den Kelch des Heyls denen schmachtenden Seelen darreichet / so offt dencket auch daran / daß ein neuer Grad zu dem ewigen Durst komme / der euer Hertz quälen wird / und über den der reiche Mann Luc. XVI, 24. sich so sehr beklaget. O wie elende werdet ihr nicht seyn / wenn ihr nicht / da ihr dieses leset und recht erweget / euch rechtschaffen bekehret / und mit gebogenen Knien zu GOtt betet / daß er mit seinem Geiste eure Hertzen rühre / euch durch den Kampff der Bekehrung / durch welche die Herrschafft der Sünden abgethan und ein Eckel vor denselben bey uns entstehet / zu sich führe und den Glauben gebe / der die göttliche Gnade ergreiffet / der die Welt überwindet / der uns mit göttlicher Krafft erfüllet / und der wenn wir ihn einmahl erlanget / durch

unsern

unsern Vortrag / Umbgang und Beyspiel / auch andere heiliget. Wenn dieses geschiehet / so werdet ihr bey eurem Beicht-Wesen nicht sicher seyn / sondern eure Hitze wird täglich wachsen und zunehmen / auch mit neuen Flammen und Begierde die Erbauung der Menschen zu befördern vermehret werden.

k) **Als das** absolute **und unumbschrenckte Kirchen Recht.** Gesetzt nehmlich / daß eine Gemeine sich erklähre / sie wolle diesen oder jenen nicht mehr bey dem Gottes-Dienst leiden / so kan sie ihn deswegen noch nicht aus der Kirche stossen. Wobey also Gewalt gebrauchet wird / das kommt dem Magistrat allein zu / welches wir schon oben gezeiget / da wir von der Excommunication Pauli Samosateni gehandelt. **Als das** Collegial-**Recht** / denn es hat doch ein Collegium zum wenigsten das Recht unruhigen Leuten bescheiden anzudeuten / daß die Mit-Glieder des Collegii gerne sehen / daß sie sich aus demselbigen begäben. Man sehe unsere dissert. von den Mängeln der Geistlichen / und wie denselben abzuhelffen Sect. 2. §. 4. p. 42. Vorzeiten aber / da es umb das Christenthum besser gestanden / auch kein Unheiliger in der Gemeine bleiben können / hat man alle diejenige so fort aus der Kirche gestossen / die sich in ihrer Gottlosigkeit nur in etwas halßstarrig bezeiget. Denn die Christen kamen zusammen / und **verbunden sich vermittelst eines Eydes / keinen Diebstahl / Mord oder Ehebruch zu begehen / niemahls wieder ihre Versprechung zu handeln / oder jemanden sein** depositum **zu vorenthalten** / wie PLINIUS Ep. L. 10. Ep. 97. spricht: Wer nun wieder diese Verbindung und Sacrament vorsetzlich sündigte / machte dadurch / daß er aus der Gemeine gestossen wurde. Wenn man aber heut zu Tage alle diejenige aus der Gemeine werffen sollte / die in vorsetzlichen Sünden dahin leben / so würde man die Gemeine selbst aus der Gemeine verstossen müssen. Daher man denn gar leicht ersehen kan / daß die grosse excommunication, mit welcher auch heut zu Tag eine Civil-Strafe wegen des

Schimpfs

Schimpfs und Verletzung der Ehre verknüpffet ist / gar seltsam und in sehr wenig Fällen von der politischen Obrigkeit / (denn die Macht/Zwangs-Mittel zu gebrauchen / stehet allein bey der weltlichen Obrigkeit) ausgeübet werden könne. Denn wenn die gantze Kirche an einer Kranckheit darnieder lieget / kan man sich der schärffferen Gegen-Mittel wieder dieselbe nicht bedienen. Seneca spricht: **Wenn die gantze Armee** desertiret / so muß man sie nothwendig pardoniren / und Augustinus. **Diejenige Laster / so vielen gemein seyn / können so scharff nicht untersuchet werden / sondern erfodern die ernsthaffte Barmhertzigkeit GOttes / denn daß man sich von solchen Leuten absondern wollte / ist theils vergebens / theils auch schädlich / weil daraus eine Trennung und augenscheinliche** Rebellion **gar leicht entstehen kan.** Man sehe auch 1. Cor. X, 6. Auch alles das / was erlaubet ist / nützet und bauet nicht so gleich / zu welchem Endzweck doch alle Kirchen-Verrichtungen vornehmlich hingehen sollen. 1. Cor. VI, 12. X, 23. Daher kanst du / mein Leser / auch gar leicht erkennen / wie und warumb folgender Satz in der formul. Concord. p. 625. 821. unter die Irrthümer der Schwenckfelder gesetzet werde: **Daß diejenige Kirche nicht die wahre Christliche Kirche sey / in der keine äusserliche** excommunication **anzutreffen / oder in der nicht die äusserliche ordentliche Art und der Proceß der** Excommunication **zu befinden.** Was können wir also weiter hiebey thun / die wir den Schaden Josephs beweinen / die wir bey Erblickung der Wunden der Kirchen seufftzen / und indem wir dem Ubel nicht abhelffen können / gantz und gar in Thränen und Seufftzen zerfliessen. Erstlich zwar müssen wir durch die Krafft des Allerhöchsten beständig dasjenige thun / was wir nur können / wir müssen in Beten / Erinnern und andern heiligen Handlungen beständig fortfahren / biß der HErr kommt. Weiter muß man hiebey die GEDULT DER HEILIGEN Apoc.

XIII,

XIII, 10. XIV, 12. ausüben/ und zwar nicht durch Gesetz und Straff-Predigten/ die zuweilen mit affecten untermischet seyn/ sondern mit Sanfftmuth und Bescheidenheit/ mit Liebe/ die die Menschen einnehmen und besänfftigen kan/ und mit göttlichem Eyfer/ der diese Gedult beseelige/ und ihr sonderbahre Krafft und Stärcke gebe/ die Hertzen der sündigen Menschen zu rühren. Endlich wenn wir die Unvollkommenheit des Lebens und die im Argen liegende auch nicht auszubesserende Welt ansehen/ so müssen wir nach dem seeligen Reiche seufftzen/ welches wir von weiten sehen/ und mit solcher Hoffnung/ Glaube und Verlangen dasselbe zum Voraus schmecken/ damit alle unsere Traurigkeit und Verdruß versüsset und ausgebessert werde/ ja gantz und gar aufhöre. EJA KOMM HERR JESU Apoc. XXII, 20.

l) Man sehe 2. Tess. III, 14. 1. Tim. V, 20. Doch handeln diese Sprüche/ welches ich gar leicht zugebe/ nicht von der Ausstossung aus der Gemeine/ sondern ich will nur dieses eintzige beweisen/ daß es nicht gleich eine civil-Strafe sey/ wenn man den Sünder schamroth machet.

m) Daher darff man weder den Conciliis, noch Synodis, noch den Consistoriis und Theologischen Facultäten/ oder einem Kirchen-Rath eine geistliche jurisdiction, Krafft welcher sie alles entscheiden könten/ was man glauben solle/ zueignen. Dieses thun die Papisten/ hingegen die Protestanten haben es schon längstens verabscheuet. Man brauchet auch nicht einen persöhnlichen Richter/ der die Christliche Lehr-Sätze entscheide/ und dergleichen die Papisten verlangen/ sondern es muß ein jeder ein Richter seines Glaubens seyn/ biß der HErr dermahleins das jüngste Gericht vornehmen wird. Man sehe des Hochberühmten THOMASII Cautelas circa præcognita Jurispr. Eccles. C. VI. §. 43. sq. p. 195. 196.

n) Doch muß man auch dieses mit Bedachtsamkeit und Verstand annehmen. Es kommet hierin alles auf eine grosse Klugheit an/ und muß man vor andern

gar

gar genau dahin sehen/ aus was vor einem Triebe/ die Gemeine wieder den Prediger protestiret/ den man ihr geben will.

o) Man schlage hievon mit allem Fleiß die Schrifften derjenigen Juristen auf/ welche die Papistische Principia und zugleich die Sätze LUTHERI in artic. Smalcald. p. 354. 355. verwerffen. Doch gebrauche man sich hiebey/ mit aller Behutsamkeit/ des theologischen Lichtes/ und bleibe/ wie ein weiser Mann ohne dem beständig thun muß/ auf der Mittel-Strasse.

p) Doch muß dieses alles beständig also vorgenommen werden/ daß der Fürst auf alles genau acht gebe/ und nach seinem Wohlgefallen was er will/ erlaube.

q) Wenn derjenige/ so die Rechte des Collegii hat/ jemand absetzet/ so kan der abgesetzte beständig an die Obrigkeit appelliren/ weilen/ welches wohl zu mercken/ in allen Fällen/ so die administration der Collegial-Rechte betreffen/ die Appellation an den Politischen Magistrat statt findet/ als der wegen der Superioritate territoriali das Recht hat/ zu entscheiden/ ob derjenige/ dem die Collegial-Rechte übergeben worden/ selbige rechtmäßig/ das ist/ nach der Vorschrifft und Ordnung der Kirchen verwaltet/ und ihn dazu anzuhalten. Wenn aber die Obrigkeit selbst die Kirchen- und Collegial-Rechte zugleich verwaltet/ so ist dergleichen Collision nicht zu besorgen/ ja wenn sie auch entstehet/ so überwindet dennoch jederzeit der Senat, als welcher höher ist/ als das Consistorium.

Der Schluß.

Jnsonderheit da wir die Zeichen dieser Zeiten/ die Trübsaal der Kirchen/ und das Schifflein derselben in dem grösten Sturm/ bey neu erregten Donner-Wettern mitten zwischen den Klippen sehen/ und darüber seufftzen/ auch den Schaden Josephs bejammern/ so wenden wir uns zu Dir/ o HErr/ und bitten dich in Demuth unsers Hertzens und mit Thränen/ daß du uns doch mit deiner Gnade mögest zu Hülffe kommen. Ja da wir uns mit Wellen umgeben/ und die Wasser

über unserm Haupte zusammen schlagen sehen/ so hindert uns nichts/ daß wir nicht mit den Jüngern zu dir/ o HErr/ schreyen/ und ihr Gebeth zu dir abschicken sollten. **HERR hilff uns/ wir verderben!** Erbarme dich **o Heyland**/ des Hauses/ so da erbauet ist/ ergäntze die zerbrochene Mauren durch deinen Geist/ und da du alles erstorben/ und kaum ein Fünckchen eines frommen Lebens in den Hertzen der Gläubigen siehest/ so schencke uns neue Kräffte/ die uns erwecken und aufmuntern mögen/ damit wir also aufstehen/ und unsere erstorbene Seelen lebendig werden. Da Du/ o HErr/ deine Kirche mit so viel Unglück heimsucheſt/ welches noch mehrere Gefahr ins künfftige anzeiget/ so erfrische sie endlich/ da sie itzo betrübet und fast gantz und gar sonder Trost ist/ mit deiner Allmächtigen Hülffe aus der Höhe. Ich sehe und empfinde zwar/ o HErr/ wie anmuthig du uns deßwegen zusprichst und sagest: **O Ihr Kleingläubigen/ warum seyd ihr so furchtsahm.** Ich sehe schon wie du aufstehest uns zu helffen/ und uns durch die Niederdrückung der Wunde/ und rauschenden Meeres-Wellen eine grosse Ruhe/ wo nicht eusserlich doch innerlich/ welches denn weit und unendlich besser/ als das erstere ist/ zu verschaffen. Ja o HErr/ du wirst dieses nach deiner Güte auch thun/ wenn wir nur anders auch das unserige verrichten/ und unsern Sinn und Hertz verändern/ an dasjenige zurück dencken/ woraus wir gefallen sind/ und also wahre Früchte der Busse thun/ folglich dir in rechter Bekehrung gehorsahmen/ und also die Früchte unseres Glaubens zeigen/ der uns gerecht gemachet/ auch den eusserlichen Gottes-Dienst/ der bey Veränderung unseres Hertzens zugleich auch verändert werden wird/ mit hertzlicher Andacht abwarten/ und den Ordnungen der Kirchen unterwerffen. Dieses zu vollbringen **gieb uns deinen Geist** und **Krafft** in reichem Maße/ und überschütte uns mit deiner Gnade/ wie wir denn dieses eintzige mit vereinigtem Munde und Hertzen von dir/ o HErr/ bitten/ und mit Flehen zu erhalten suchen. Amen.

Christoph

Christoph Matth. Pfaffens

&c. &c.

Streit-Schrifft

Von der

Bischöfflichen Nachfolge.

Darinn bewiesen wird,

Daß dieselbe in der gantzen Kirche an allen Orten / insonderheit aber unter den Römisch-Catholischen schon lange aufgehöret,

Ja daß sie mehr der Griechischen / als Römisch-Catholischen insonderheit aber Der Englischen Kirche zu komme /

Indessen aber gantz und gar nicht

Ein Kennzeichen Der wahren Kirche sey.

Der erste Satz.

Es weiß ein jeder, daß die Römisch-Catholischen vor allen andern uns vorzuwerffen pflegen a), wir hätten keine Bischöffliche Nachfolge, oder canonische Succession des Predigt-Amtes, welche doch von den Aposteln ihren Anfang genommen. Diese nun aber hätte die Römisch-Catholische Kirche, und dahero wäre es Sonnenklahr, daß sie allein die wahre Kirche sey, der Protestirenden Kirchen aber, die erst vor weniger Zeit entstanden, und entweder von Presbyteris b), oder Läyen, die doch nicht ordiniren können c), den Ursprung der Ordination ihrer Priester herholen, falsch wären d). Wohlan denn nun, mein Leser, wir wollen diese Sache nach allen ihren Gründen kurtz untersuchen.

a) Anstatt aller andern führen wir den Cardinal ROBERT. BELLARMINUM an / der in der disput. de controversiis Christianæ fidei adversus hujus temporis hæreticos T. I. P. 2. L. 4. de notis Ecclesiæ C. 8. dieses als das fünffte Kennzeichen einer wahren Kirche anführet: **Daß die Bischöffliche Nachfolge von den Aposteln an / biß auf unsere Zeit in derselben sey.**

b) Als von LUTHERO, ZWINGLIO und andern.

c) Nach den Satzungen und dem Gebrauch der allgemeinen Kirche.

d) Sie sagen nehmlich / es könne sich niemand selbsten die Ehre des Predigt-Amts nehmen / so wie weder Aaron noch Christus sich die Ehre des Priesterthums genommen Hebr. V, 4. 5. und wenn einer das Predigt-

oder Bischoff-Amt recht verwalten wolle/ so müste er dazu rechtmäßig beruffen und ordiniret seyn.

Der andere Satz.

Und gewiß, man kan auch nicht läugnen, daß dieser Einwurff, mit welchen die Römisch-Catholische Kirche die Protestanten angreifft, allerdings etwas auf sich habe. Denn wann man betrachtet, daß die Kirche ohne Bischöfe und Priester nicht seyn könne, und daß diejenige bloß allein wahre Priester und wahre Bischöfe seyn, denen andere, so Macht dazu haben, und die die Nachfolge ihrer Ordination von den Aposteln her in gerader Linie beweisen können, diese Ehre mitgetheilet, und die also nach der Anordnung der allgemeinen Kirche ordiniret worden, ja wenn man weiter überleget, daß die Aeltesten Kirchen-Väter a) sich auf diese Canonische Nachfolge wieder die Ketzer beruffen, so scheinet dieser Einwurff unwiedertreiblich und dieser Knoten unauflößlich zu seyn.

a) Dahero berichten uns IRENÆUS, TERTULLIANUS, CYPRIANUS, OPTATUS, EUSEBIUS, EPIPHANIUS, und andere so gar sorgfältig den Ursprunge und Succession der Römischen Bischöfe/ damit sie nehmlich die Wahrheit dieser oder jener Kirche wieder die Ketzer behaupten möchten. So schreibt IRENÆUS adv. hær. L. III. C. 3. n. 1. Wir haben diejenige nach der Länge erzehlet/ die von den Aposteln zu Bischöfen in der Kirche gemacher sind/ ingleichen ihre Nachfolger bis auf uns/ und diese alle haben nichts dergleichen gelehret oder erkandt/ was jene schwärmen.

Dieses

Dieſes wiederhohlet er auch anderwerts und findet man es bey RENAT. MASSUET der in diſſert. in Iren. Art. 3. §. 15. ſq. f. CXIII. ſq. alles beyſammen. So ſpricht auch TERTULLIANUS de præſcript. adv. hæreticos C. 32. **Sie mögen alſo den Uhrſprung ihrer Kirchen herausgeben / ſie mögen die Ordnung ihrer Biſchöffe nachſchlagen / die ſich ſo weit hinausſtrecket / daß der erſte Biſchoff entweder vor einen Apoſtel / oder Apoſtoliſchen Mann / der dennoch mit den Apoſteln beſtändig geblieben / eingeſetzet worden. Denn auf dieſe Arth verfahren die Apoſtoliſchen Kirchen / z. e. die Kirche zu Smyrna / die Polycarpum aufweiſet / den Johannes eingeſetzet / die Römiſche Kirche zeiget Clementem auf / den Petrus ordiniret / und ſo haben auch die übrigen Kirchen ihre Biſchöffe / die von den Apoſteln eingeſetzet worden / und von ihnen herſtammen. Nun mögen die Ketzer dergleichen was erdichten und** C. 37. **Wer ſeyd ihr / wenn und woher ſeyd ihr angekommen? Was habt ihr in dem Meinigen zu ſchaffen / da ihr mir doch nicht angehöret? Ja mit was vor Recht kanſt du o** Marcion **meinen Wald** ruiniren? **Mit was vor Freyheit kanſt du** Valentine **meine Quellen ableiten? Aus was vor Macht kanſt du / o** Appelles, **meine Gräntzen verrücken? Ja was unterſtehet ihr übrigen euch nach eurem Wohlgefallen zu ſäen und zu weiden. Es höret mir dieſer Beſitz zu. Ich habe ihn vor langer Zeit / und ehe wie ihr beſeſſen. Ich kan zeigen / wie er mir von den Leuten / ſo ihn ehemahlen inne gehabt / zu Händen gekommen. Ich bin ein Erbe der Apoſtel.** Dieſe Worte des Tertulliani, eignet MASSUET l. c. §. 21. f. CXV. der itzigen Römiſch-Catholiſchen Kirche auf dieſe Art zu / daß er anſtatt MARCIONIS, VALENTINI und APELLIS, ZWINGLIUM, CALVINUM und LUTHERUM ſetzet / und iſt die Erfindung zwar artig / doch

ist dabey diese Verwechselung und Veränderung gar ungeschickt/ denn was hat das Licht vor Gemeinschafft mit der Finsternüß. Er greiffet überdieses mehrentheils den vortrefflichen! JO. ERN. GRABEN an/ und streitet wieder ihn. Denn dieser hatte in der edition des IRENÆI, so er zu Oxfurth 1703. aus dem Theatro Scheldoniano herausgegeben / auf diesen Beweiß aus dem Irenæo schon geantwortet: **Daß die Beweise/ so man von der beständigen Nachfolge der Römischen Bischöfe hernimmt/ anitzo wenig gelten/ da die Römische Päbste demjenigen/ was sie durch die tradition von den Aposteln erhalten/ viele theils ungewisse/ theils auch falsche Artickel beygefüget.** Hiebey können wir nicht umhin nur mit drey Worten zu gedencken/ daß der gelahrte GRABE hievon vorhin eine gantz andere Meinung gehabt/ da er 1695. dem Samtländischen Consistorio in Königsberg/ (er gehörte hieselbst nehmlich zu Hause) seine Dubia übergabe/ durch welche er gezwungen worden/ die der Augspurgischen Confession zugethane Kirche/ deren er auch bishero beygepflichtet hatte/ vor ketzerisch und schismatisch zu erklähren/ und hierauf nach Erfurth reisete/ um daselbst Papistisch zu werden. Denn in diesen Dubiis hat er insonderheit urgiret/ daß er wegen des Mangels der Apostolischen Succession die Wahrheit unserer Kirche nicht zugeben könte. Es hatte aber der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg befohlen/ es möchten drey Theologi als PHIL. JAC. SPENER Assessor. des Consistorii zu Berlin und der Kirchen daselbst Præpositus; JO. GUIL. BAIER Primar. Theol. auf der damahls neu angelegten Universität zu Halle und BERNH. von SANDEN Primar. Theologus zu Königsberg/ diese Dubia des GRABENS beantworten. Dieses geschahe auch so fort. Und hierauf fand GRABE nicht ohne besondere göttliche Schickung zu Erfurth/ als er in den Buchladen gieng/ und seinen Vorsatz die Religion zu changiren den Römisch-Catholischen noch nicht entdecket hatte/

das

das Buch/ welches Herr SPENER wieder seine Dubia geschrieben. Es bewegten ihn die in selbigem enthaltene Gründe gar sehr / sein Gewissen wachte auf/ und ohne daß er das geringste zu Erfurth vorgenommen hätte/ gieng er nach Berlin zurück und besuchte Herrn SPENERN selbst. Als er nun bey ihm war/ und die äusserliche Nachfolge der Bischöffe wieder ihn beständig urgirete/ denn er war von den Patribus der alten Kirchen sehr eingenommen/ so antwortete endlich Herr SPENER, daß man dieselbe in der Englischen Kirche mitten unter den Protestirenden fände. GRABE freuete sich also/ daß seine Dubia nunmehro gantz und gar gehoben wären/ begab sich zur Englischen Kirche und gieng nach Oxford/ man nahm ihn daselbst wohl auf/ und legte ihm die Würde eines Presbyteri und Doctoris Theologiæ bey. Er lebete also daselbst biß an sein Ende/ und verband sich die gelehrte Welt durch viele schöne Wercke/ als: Das Spicilegium Patrum, die neue edition von Irenæo, und durch die edirung des grossen Theils des Codicis Alexandrini, der die griechische Uebersetzung des alten Testamentes in sich fasset/ dasjenige zu geschweigen/ was er von dieser Uebersetzung selbst und wieder WHISTONEN geschrieben. Er starb zu Londen 1711. und war er bey seinem Leben mein guter Freund/ wie ich denn 1708. und 1709. als ich mich zu Oxford aufhielte/ mit ihm gespeiset. Ich habe deßwegen nicht umhin gekont/ da mir die grosse Gelehrsahmkeit dieses Mannes zugleich auch seine Frömmigkeit und Unschuld bekandt waren/ wieder CASIMIR. OUDIN, der in der ersten dissert. insonderheit unter seinen dissertat. criticis, die zu Londen zwey Jahr vor des Herrn GRABEN Todt heraus kamen/ ihn sehr Ehrenrührig angegriffen C. XI. p. 67. 68. etwas in der Vorrede der Primitiar. Tubingenf. zu erinnern/ obgleich OUDIN, den ich 1715. gesprochen/ in eben dieser Dissertation p. 37. sq. meiner gar rühmlich gedencket. Es hat auch der geschickte Mann MICH. LILIENTHAL den Hrrrn GRABEN als seinen Landes-Mann in den

selectis historicis & literar. continuatis, die zu Königsberg und Leipzig dieses Jahr herausgekommen/ observ. IV. vertheidiget / und sein Herr Bruder MARTIN. SYLVESTER GRABE wird ihn noch weitläufftiger in der Lebens-Beschreibung defendiren/ die er von ihm herausgeben wird. Indessen sind die Dubia des Herrn GRABEN wohl werth/ daß man sie lese und nachschlage / nicht weniger auch die Beantwortung derselben von den drey Theologis, wer aber ihre Schrifften nicht zur Hand hat/ kan die Acta Erudit. Lipsienf. mens. Jul. 1696. p. 303. sq. und was ich in præfat. ad Liturg. Grabianam geschrieben/ nachschlagen. Man sehe auch die fragmenta anecdota Irenæi, so ich zu Haag 1715. herausgegeben p. 508.

Der dritte Satz.

Doch dörffen wir nicht so gar sehr schwitzen, indem wir überlegen, was wir auf diesen Einwurff vermittelst einer genauen Einsicht und der Beyhülffe der gelehrten Waffen in der Gottes-Gelahrheit antworten wollen. Gewiß, wir dörffen gar nicht dencken, daß dieser Knoten nicht sollte können aufgelöset werden, da man ihn doch wegblasen kan; Ja es ist bekandt, daß die Protestirende Theologi in den gelehrtesten Schrifften, so sie heraus gegeben, ihn schon längstens weggeblasen a). Wir haben also nichts mehr zu thun, als daß wir die vortreffliche Aussprüche derselben kurtz zusammen fassen.

a) Wem sind wohl die Schrifften unbekandt / die unsere Theologi heraus gegeben haben/ umb die Warheit unsers Predigt-Amtes zu beweisen. Es gehöret unter dieselbe vornehmlich JO. GERHARD in dem VI. Tomo der locorum Theologicorum, NIC. HUNNIUS

HUNNIUS in pelle ovina Romanæ Ecclesiæ detracta in der Apostasia Ecclesiæ Romanæ und in demonstratione ministerii Lutherani divini adeoque legitimi, PETR. HABERKORN in decade disputat. Theol. de ministerii Ecclesiastici apud Protestantes veritate & efficacia, CHRIST. KORTHOLT in Papa Schismatico, BACMEISTERN, TARNOVEN, CARPZOVEN und GUNTHERN auch anderen mehr / ingleichen des SIEGMANNI zu geschweigen. Wem sind weiter nicht die Schrifften bekandt / die zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden über die Frage geschrieben sind: **Wo die Lutherische Kirche vor Luthero gewesen?** und hat selbige CASP. SAGITTARIUS in Introd. in Hist. Eccles. C. 28. p. 750. sq. ingleichen JO. FRANC. BUDDEUS in judicio B. Martini Lutheri de Ecclesia Romana §. 15. p. 42. angeführet / doch gehören noch hieher sowohl die Streit-Schrifften des LAURENT. FORER, de ovum ante gallinam und filium ante Patrem geschrieben / PETR. HABERKORNS, ingleichen das Englische Büchgen ANDR. LOGII so zu Londen und Aberden fast vor hundert Jahren heraus gekommen und den Titel führet: *answer to that question, where was your church before Luther?* als auch meines seeligen Vatern disp. Theol. de Ecclesia viatorum §. 15. p. 7. viel andere die in ihren Büchern hin und wieder auch diese Frage berühret / zu geschweigen. Wem sind auch nicht diejenige Scribenten bekandt / die unsere Kirche von dem Laster eines Schismatis befreyet / und die wir in dem Corpore doctrinæ moralis Sorbonico p. 57. 58. angeführet / denen wir denn auch ELIÆ VEJELII disquisit. theol. de sententia S. Augustini circa coactionem hæret. & schismat. beyfügen / ja wer weiß nicht / daß diese Materie von der beständigen bischöfflichen Nachfolge und ihrer Wichtigkeit von gelehrten Leuten schon längstens ausgeführet worden / unter welchen wir insonderheit / damit wir nicht gar zu weitläufftig werden / JO. GERHARDUM anführen /

führen in Confeſſ. Cathol. L. 2. Art. 3. C. 4. f. 550. ſq. und loc. theol. T. 5. de Eccleſ. §. 190. ſq. f. 374. ſq. LEONH. HUTTERUM in locis theol. f. 533. ſq. ANDR. RIVETUM in Catholico orthodoxo Tr. 2. qu. 7. §. 20. ſq. f. 139. ſq. GISBERT. VOETIUM in deſperata Cauſa Papatus a CORNJANSENIO Theol. Lovanienſi prodita, als davon das dritte Buch mit allem Fleiß von der ſucceſſione und ſeceſſione Eccleſiæ handelt / PETR. MOLINÆUM (PIERRE du MOULIN) Theologum zu Sedan dans la nouveauté du Papiſme L. 1. Ch. 32. ſq. JO. CAMERO in tractat. in quo Eccleſiæ Romanæ Aſſeclarum adverſus religionem reformatam præjudicia examinantur Cap. 23. ſq. σωζομένων f. 573. ſq. SIM. EPISCOPIUM in Labyrintho Pontificio Cap. 9. und 10. und in lect. ſacr. in Cap. 2. & 3. Apocal. Opp. 151. theol. P. I. b. f. 152. und P. 2. a f. 561. JO. FORBESIUM a CORSE in Inſtruct. hiſtorico-theolog. L. 16. C. 6. f. 777. ſq. IO. HULSEMANN in prælect. form. Concord. Art. 15. Sect. 6. §. 15. 16. p. 838. ſq. JO. CONR. DANNHAUERUM in hodomoria Spiritus Papæi Phant. 2. p. 445. HERM. CONRING in defenſione Eccleſiæ Proteſtantium adverſum duo Pontificiorum argumenta, petita a ſucceſſione Epiſcoporum ac Presbyterorum ab Apoſtolis vsque derivata Helmſtadi 1554. 4. JO. GERH. MEUSCHEN einen vortrefflichen und beredten Theologum, in dem freundlichen Send-Schreiben an P. HEINRICH COLENDAHL zu Amſterd. 1710. 8. und GUIL. WHISTON in dem Buch ſo zu Londen 1714. 8. unter dieſem Titel heraus gekommen. *An argument to prove, that either all perſons ſolemnly tho' irregularly ſet apart for the miniſtry are real Clergy-Men and all their miniſterial acts are valid, ore elſe there are now no real Clergy-Men or Chriſtians in the world.* Wem iſt auch nicht bekandt/ wie hoch ehemahlen die Juden die Nachfolge im hohen Prieſterthum geſchätzet/ davon man JO. SELDENI zwey Bücher de ſucceſſione in Pontificatum Ebræo-

Ebræorum hat/ die der Uxori Ebraicæ beygefüget seyn/ welcher Gelehrte weist nicht/ daß JAC. USSERII ehmahlen Ertz-Bischoffs zu Armach und Primatis von gantz Irrland historica Explicatio gravissimæ quæstionis de christianarum Ecclesiarum in Occidentis præsertim partibus, ab Apostolicis temporibus ad nostram ætatem continua succesione & statu Lond. 1687. in fol. hochgeschätzet werde/ ingleichen HENR. DODWELLS dissertationes in Irenæum woselbst dieser gelehrte Mann auch die alte Nachfolge gar hoch treibet/ ja jedermann kennet JO. PEARSONS ehmahligen Bischoffs zu Chester in Engelland und des vorbenanten DODWELLS dissertat. de serie & succesione primorum Romæ Episcoporum, so zu Londen 1687. 4. gedruckt seyn/ und so weiß auch ein jeder/ der die historiam literariam nur in etwas verstehet/ und inne hat/ daß der berühmte Theologus in Haag JAC. BASNAGE in dem vortrefflichen Werck/ welches er des BOSSUETS historiæ variationum entgegen gesetzet/ und Histoire de l'Eglise nennet/ auch zu Roterdam 1699. in 2. Bänden in fol. heraus gegeben/ die Historie und Nachfolge der vornehmsten Kirchen/ als der Alexandrinischen/ der Antiochenischen/ Africanischen/ Frantzösischen/ Constantinopolitanischen und Römischen/ ingleichen der Albigensischen und Waldensischen Kirchen/ biß auf unsere Zeit ausgeführet. Gewiß dieses alles weiß ein jeder. Indessen nehme man doch auch unser Buch von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts 3ten Theil p. 217. Ingleichen Luft. Theol. dogm. P. 3. S. I. p. 648. sq. v. 663. sq. hinzu.

Der vierdte Satz.

Doch ehe wir die Sache selbst vornehmen, so müssen wir vor allen Dingen alles wohl unterscheiden, wo wir nicht das unterste zu oberst kehren und alles miteinander vermischen wollen. Die Nachfolge nehmlich (und dieses must du mein Leser gar wohl in acht

nehmen)

nehmen) die Nachfolge sage ich, bestehet entweder in der Lehre oder in den Personen und dem Ort. Die persöhnliche Nachfolge aber, wenn sie canonisch ist a), (denn wenn sie nicht canonisch ist, so hat man sich nicht drumb zu bekümmern) gehet entweder die Wahl (electionem) oder die Einweihung (ordinationem) an. Und hierauf kommen wir zur Sache selbst.

a) Man nennet diejenige Nachfolge eine canonische Nachfolge/ welche nach den Canonibus und Regeln so wohl der allgemeinen als particulair Kirchen geschiehet. Wir bemercken dabey gleichsam nur von ohngefehr etwas/ welches sonst von grosser Wichtigkeit ist/ daß nehmlich die canones und traditiones der Kirchen/ wenn sie bloß und allein die Gebräuche betreffen/ ob sie gleich der allgemeinen Kirche gehören/ dennoch nach göttlichem Recht niemanden verbinden/ als wenn sie zu Erlangung des Heyls und zum Beweiß der Warheit der Kirche nöthig und also beschaffen wären/ daß die Kirche selbige nicht nach Beschaffenheit der Umbstände/ sollte verändern können. Es darff auch hierüber kein Römisch-Catholischer Leser die Stirne runtzeln/ denn er muß ja wissen/ daß die Canones der allten allgemeinen und anderer Conciliorum, die doch von der gantzen Kirche ehemahlen angenommen worden/ von der Römischen Kirche grossen Theils in der That abgeschaffet seyn. Wir beruffen uns auf den Codicem Canonum Ecclesiæ universalis & Romanæ. Gewiß es kan kein kluger Mensch/ der hierin nur einige Einsicht hat/ dieses in Zweifel ziehen oder leugnen. Die Sache ist gar zu deutlich und fällt einem jeden in die Augen. So waren in der alten Kirche die disciplina arcani, die Eintheilung der Gemeine in die Gläubige/ Catechismus-Schüler und diejenige die Busse thaten/ die Darreichung der Erstlinge und Geschencke der Layen/ die durch die geistliche

geistliche und das gemeine Volck zu treffende Wahl der Bischöffe und andere dergleichen Dinge mehr recipiret/ von welchen allen man doch nicht das geringste Kennzeichen in der Römisch-Catholischen Kirche heut zu Tage antrifft. Und doch gläubet dieselbe/ daß wegen dieser Veränderungen/so sie nach eigenem Belieben und Wohlgefallen vorgenommen/ ihre Warheit nicht im geringsten geschwächet werde. Ja sie nimmt auch nicht mehr die Ordnungen und Regeln/ so ohne Zweifel von den Aposteln herkommen/ als z. e. vom Blut und Erstickten/ von der Gemeinschafft der Güter/ von der Einsetzung der Diener und Dienerinnen/ auf keine Art und im geringsten nur in acht.

Der fünffte Satz.

Wir antworten also erstlich, daß es zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden eine ausgemachte Sache sey. I. Daß die Nachfolge an einen Ort (succeſſio localis) nichts beweise a). II. Daß auch die persöhnliche Nachfolge, die nicht canonisch und nach den Regeln der Concilio-rum ist, nichts erweißlich mache b). III. Daß auch die persöhnliche Nachfolge, wenn sie gleich canonisch ist, nichts gelte, wo sie nicht mit der Nachfolge in der Lehre verknüpffet ist c). IV. Daß die Nachfolge in der Lehre eintzig und vor sich allein, ein unzweiffelhafftes Kennzeichen der wahren Kirche sey d). Wenn also die Protestirende die Nachfolge in der Lehre haben, die Römisch-Catholische aber selbige nicht besitzen, so ist die Sache so fort richtig. Hieraus folget, daß es gantz abgeschmackt, und wieder die Ordnung der Natur sey, wenn man

von

von der persöhnlichen Nachfolge zu disputiren anfänget, denn dieselbe giebet noch nicht das Kennzeichen einer wahren Kirchen, sondern dieses thut die Nachfolge in der Lehre, denn dieselbe kan der wahren Kirche bloß und allein zukommen, und daher muß man auch in selbiger in Untersuchung dieser Materie, den Anfang machen.

a) Hie sind die Worte HILARII Pictavienſ. wieder die Arrianer oder Auxentium Mediol. an dem Ende des Buchs. „Eines erinnere ich / hütet euch „vor dem Antichriſt. Denn ihr liebet die Wände der „Kirche gar unbillig / ihr verehret die Kirche GOttes „in dem Gebäuden und Häusern gar unrecht / und „meinet dabey / daß ihr in Friede seyd. Ist es denn „nicht gewiß / daß der Antichriſt in selbigen sitzen werde? Mir sind die Berge und Wälder / die Seen / „Gefängnisse und Schlunde weit sicherer / denn in „selbigen blieben die Propheten / wenn sie durch den „Geist GOttes weissagten / oder wurden in selbige hineingestecket.„ HIERONYMUS über den CXXXIII. Psalm 1. spricht. „Die Kirche bestehet nicht „in den Wänden / sondern in der Warheit der Lehre; „die Kirche ist daselbst / wo der wahre Glaube ist. „Ubrigens so besassen die Ketzer vor funffzehen oder „zwantzig Jahren alle Würde dieser Kirche. . . Die „wahre Kirche aber war daselbst / wo der wahre Glaube war.„ Und in dem Briefe an Heliodorum de laude vitæ solitariæ. „Es ist nicht leicht an Petri „Stelle zu stehen / und seine Stuffe zu betreten / da er „itzo schon mit Christo regieret / damit nicht vielleicht „ein Engel komme / der den Vorhang deines Tempels „entzwey reisse / und deinen Leuchter von seinem Ort wegthue.„ Augustinus de unitate Eccleſ. C. IV. „Wer von der Heil. Schrifft abgehet / der ist nicht in „der Kirche / obgleich man überall und an allen Orten

„Leute

„Leute antrifft / die zur Kirche gehören.„ JO. CHRYSOSTOMUS hom. 46. in Matth. „Durch Jerusa„lem verstehe ich die Friedens-Stadt / wie sie sonst „heisset / die auf den Bergen der heil. Schrifft gegrün„det ist. = • Derjenige gehet nicht aus der Kirche / „der sich cörperlich in derselben nicht befindet / sondern „der da geistlicher Weise die Gründe der Warheit „der Kirchen verlässet. Wir sind von ihnen cörper„lich ausgegangen / sie haben sich aber mit ihrem Ge„müthe von uns entfernet. Wir sind von dem Orte „weg gegangen / darinn sie sich befanden / sie aber ha„ben unsern Glauben verlassen. Wir lassen ihnen die „Wände und derselben Befestigung / sie aber haben uns die Gründe der Heil. Schrifft überlassen.„ Und hom. 49. in Matth. „Wenn ihr die gottlose Ketze„rey / welche das Heer des Antichristes ist / in der „heiligen Städte der Kirche werdet stehen sehen / als„denn so fliehet ihr / die ihr euch in Judäa befindet / „auf die Berge / das ist / diejenige / die ihr euch in der „Christenheit befindet / nehmet eure Zuflucht zur heil. „Schrifft. Und kurtz darauf. Wer also erkennen will / „welche die wahre Kirche sey / kan es nirgend anders woher wissen / als aus der heil. Schrifft.„ So spricht auch der Auctor operis imperfecti hom. 43. über das 23. Capitel Matthäi. „Die Catheder machet keinen „Priester / sondern der Priester eine Catheder. Der „Ort heiliget nicht den Menschen / sondern der Mensch „den Ort. Wer auf dem Lehr-Stuhl sein Amt wohl „in acht genommen / wird Ehre erhalten / wer es aber nicht thut / verunehret den Lehr-Stuel.„ Doch was brauchen wir in einer so deutlichen Sache noch Zeugnisse. Es kan kein Römisch-Catholischer diesen unsern Satz in Zweifel ziehen / insonderheit wenn er meinet / daß Rom dermahleins der Sitz des Antichristes seyn werden / unter welchem die Hierarchie der Kirche und der äusserliche Gottes-Dienst aufhören soll. Man sehe GEORG BULLENS ehmahligen Bischofen zu Man in Engelland Answer to the Bishop of Meauxs's queries p. 15. und P. J. SPENERS

NERS Rettung der Evangelischen Kirchen von falscher Beschuldigung der Trennung und Gemeinschafft mit alten Ketzereyen/ denen in das Churfürstliche Samländische Consistorium eingegebenen dubiis M. JO. ERN. GRABEN entgegen gesetzet/ Franckfurth am Mayn 1695. 4. c. 1. §. 15. p. 15. sq.

b) Es geben dieses die Römisch-Catholische gar gerne zu/ und dencken dabey/ daß unsere ordinationes nicht canonisch seyn. Doch es begreiffen diese gute Herren nicht/ daß keine ordination in der Römischen Kirche nach den Canonibus der alten und allgemeinen Kirche geschehe/und daß sie also ihren eigenen Weinberg verwüsten/ und wieder sich selbst seyn. Denn der Unterscheid des Abganges von den Canonibus der alten Kirche/ zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden bestehet nur in verschiedenen Graden/ ist aber nicht ein eigentlicher Unterscheid (differentia specifica) zwischen Sachen von verschiedener Art.

c) Hier haben wir gar gute Gelegenheit/ die Zeugnüsse/ so wir oben in dem 2. Satz p. 374. aus Irenæo und Tertulliano angeführet/ zu beantworten/ und zwar also/ daß wir zeigen/ wie diese Kirchen-Väter denen Römisch-Catholischen gantz und gar nicht zu statten kommen. Es bringen nehmlich die Päbstler ihre Zeugnüsse zerstümmelt vor/ oder sie verschweigen zum wenigsten dasjenige/ was wieder sie zu streiten scheinet/ und kan der Leser die Frömmigkeit der vortrefflichen Kirchen-Väter und ihr eigentliches Absehen gar nicht fassen. Wohlan (denn dieses erfodert unsere Liebe zur Warheit.) Wohlan/ wir wollen diesen Betrug unseres Gegen-Partes aufdecken. IRENÆUS nehmlich adv. hær. L. 3. C. 3. n. 2. lobet keine andere als diejenige Nachfolgen/ durch welche der Glaube/ den die Apostel gelehret/ fortgepflantzet wird. Auf diese beruffet er sich allein/ und sonst auf keine andere/ daher spricht er auch II. 4. τῇ αὐτῇ τάξει καὶ τῇ αὐτῇ διδαχῇ ἥτις ἀπὸ τῶν ἀποστόλων, ὃν τῇ ἐκκλησίᾳ παράδοσις καὶ τὸ τῆς ἀληθείας κήρυγμα

κήρυγμα κατηντησέν εἰς ὑμᾶς. Ja §. 4. nennet er deßwegen den Polycarpum Apostolisch / weil daßjenige / was er gelehret / wahr sey / Valentinum aber und Marcionem will er nicht davor halten / weil sie verkehrte Meinungen gehabt L. IV. C. 26. n. 2. spricht er: „Dahero muß man den Aeltesten in der „Kirche gehorchen / die nehmlich ihre Amtsfolge von „den Aposteln herführen können / und mit der Nachfolge in dem Bischoffthum / zugleich die gewisse Gnaden-Gabe der Warheit / nach dem „Wohlgefallen des Vaters erhalten haben / die übrigen „aber / welche keine Amts-Folge haben ꝛc. So spricht auch Tertullianus gleich nach den Worten / die wir oben angeführet de præscript. adv. hæret. C. 32. „Obgleich die Ketzer sich auch eine Ordnung und Nachfolge von den Aposteln her erdichtet / so werden sie „doch nichts damit ausrichten. Denn wenn man ihre „Lehre mit der Apostolischen vergleichet / so siehet „man so fort aus ihrer Verschiedenheit und Widersprechung / daß sie weder von einem Apostel noch „auch von einem Apostolischen Mann hergekommen „sey / denn wie die Apostel nicht verschiedene Lehr-„Sätze gelehret / so werden auch die Apostolische Männer nichts geschrieben haben / was den Aposteln zuwieder sey / man möchte denn diejenige ausnehmen / „die von den Aposteln abgefallen und anders geprediget. Es können sich demnach gegen die Ketzer / diejenige Kirchen hierauf beruffen / die da sie weit jünger „sind / zwar keinen Apostel oder Apostolischen Mann „anfweisen können / der sie gestifftet / und noch täglich „unterrichtet werden / dennoch aber weil sie einerley „Glauben haben / wegen der Verwandrschafft „ihrer Lehre auch vor Apostolisch anzusehen „sind.„ Auf den andern Ort / den wir oben auch angeführet / folgen ebenfals sogleich diese Worte: „Warum aber sind die Ketzer anders ausserhalb der Kirche „und Feinde der Apostel? als weil sie verschiedene „und von ihnen abgehende Lehr-Sätze haben / „die nehmlich ein jeder nach seinem Willen wieder die

„Apostel behauptet und angenommen.„ Hieher gehöret auch/ was C. 3. de præscript. stehet: „Wenn „also ein Bischof/ ein Diener (Diaconus) eine Witwe/ „eine Jungfrau/ ein Lehrer/ ja auch ein Märtyrer „von der Richtschnur der Warheit abgegangen/ soll „man deßwegen die Ketzerey vor eine Warheit halten? „Sollten wir den Glauben nach den Personen oder die „Personen nach dem Glauben beurtheilen?„ Und c. 19. wiederhohlet er es. „Man hällt die Kirchen deß„wegen vor Apostolisch und als Kinder der Apostoli„schen Kirchen/ weil sie den Glauben und den Saa„men ihrer Lehre aus selbigen hergenommen.„ Hieraus nun erhellet zur Gnüge/ daß Tertullianus auf die Nachfolge in der Lehre vor allen andern sein Absehen habe/ und diese nehmen auch die Protestirende mit allem Vergnügen an/ weil sie wissen/ daß dieselbige vor sie ist. Allein man pfleget insgemein so mit uns zu verfahren/ daß man insonderheit den Tertullianum wieder uns/ wiewohl vergebens/ auf die Bahn bringet/ wie denn auch derselbe eben so wieder uns ohne raison angeführet wird/ wenn er gesagt haben soll. Man müste mit den Ketzern aus der Heil. Schrifft nicht disputiren/ denn sie/ die Ketzer/ wären schon verdammet/ denn es ist bekandt/ daß Tertullianus hieselbst von keiner andern Præscription rede/ als welche die Warheit des Glaubens zum Grunde hat: so erinnert er auch im Anfange des Buches de velandis virginibus, **daß die Warheit durch nichts præscribiret werden könne/ weder durch die Länge der Zeit/ noch durch den Vorspruch der Menschen/ noch auch durch die Freyheiten eines Landes**; Ein jeder/ der auch sein Buch de præscriptionibus gelesen/ siehet gar leicht/ daß Tertullianus nur deßwegen gesaget: Man müste mit den Ketzern zu seiner Zeit nicht aus der Schrifft disputiren/ weil sie dieselben corrumpiret und verfälschet/ nicht aber deßwegen/ weil man die Glaubens-Streitigkeiten aus der Heil. Schrifft nicht entscheiden sollte. Denn gewiß/ es würde sich anders dieser sinnreiche Mann wieder-

wiedersprechen / da er de resurr. Carnis C. 3. erfodert/ daß die Ketzer nach der Heil. Schrifft allein (nehmlich nach der unverfälschten Heil Schrifft) ihre Lehren prüfen sollten / und so setzt er hinzu / daß sie dennoch nicht würden bestehen können. Es verwerffen auch alle übrige Kirchen-Väter die persöhnliche Nachfolge / so mit der Nachfolge in der Lehre nicht verknüpft ist / mit einhelligem Munde. Ich führe von den Griechischen Kirchen-Vätern dreye an. Gregor. Nazianz. in encomio Athanasii spricht unter vielen andern vortrefflichen Sachen hievon also: Wer sich zu einerley Glauben bekennet / der ist auch einerley Thrones fähig. Wer aber einen andern Glauben annimmt / der ist auch vor die Gegen-Parthey dieses Thrones zu schätzen. Und hat er alsdenn nichts als den Nahmen / der erstere aber die Nachfolge in der That. Man kan nehmlich denjenigen vor keinen Nachfolger halten / der eine contraire Meinung behauptet / sondern wo er ein Nachfolger seyn will / muß er auch einerley Glauben haben. Wo nicht irgendwo vielleicht jemand sich also einen Nachfolger nennen wollte / wie die Kranckheit auf die Gesundheit / die Finsternüß auf das Licht / der Sturm auf das stille Wetter / und Thorheit auf Klugheit zu erfolgen pfleget. So sagt auch JO. CHRYSOSTOMUS in Matth. hom. 6. Wo der Glaube ist / da ist die Kirche. Wo der Glaube aber nicht ist / da ist auch die Kirche nicht. Epiphan. hær. 48. Wer von der Heil. Schrifft abgehet / ist auch von der heiligen Catholischen Kirchen entfernet / und hær. 55. Man muß nicht auf die Persöhnliche Nachfolge / sondern vielmehr auf die Nachfolge in der Lehre sehen. Eben so sprechen auch die Lateinischen Patres; Und führen wir von denselben eben auch dreye an. CYPRIANUS de lapsis spricht: Derjenige kan nicht der Kirchen zugesellet werden / der vom Evangelio entfernet ist. AMBROSIUS l. 1. de pœnit. Die-

jenige haben die Erbschafft Petri nicht/ die den Glauben Petri nicht haben/ und in Lucam L. 6. C. 9. Wo irgend eine Kirche ist/ die den Glauben verläugnet/ und die Gründe der Apostolischen Predigten nicht beybehällt/ die muß man verlassen. AVGVSTINVS de vnitate Eccles. C. 16. Wir müssen die Kirche nach den canonischen Schrifften der Bibel erkennen/ und nicht das eitele Geräusch/ Thun/ Reden und Setzen/ der Menschen untersuchen. Sondern sie müssen aus den canonischen Büchern der Heil. Schrifft beweisen/ ob sie zur wahren Kirche gehören. Denn wir sagen ja nicht/ daß man uns deßwegen glauben solle/ weil wir in der Kirche Christo seyn/ weil dieser unser Glaube von Milevitano, Optato oder Ambrosio aus Mäyland/ oder von andern unzehligen Bischofen unserer Kirchen mehr angepriesen/ und in den Conciliis unserer Collegen geprediget worden/ oder weil in den Kirchen unserer Gemeinen in der gantzen Welt so viel Wunder bey Erhörung des Gebetes oder der Gesundmachung sich eräugen/ und weiter. Wir wollen die Warheit unserer Kirche weder aus der Nachfolge/ noch aus dem Ansehen der Conciliorum oder aus der Vielheit der Wunder/ oder auch aus Gesichtern und Träumen behaupten. Wenn sich dieses alles in der Catholischen Kirche zuträget/ so muß man es als gut und heilig annehmen/ weil es in ihr geschiehet. Es beweiset aber nicht/ daß die Kirche wahr sey. Der HErr JEsus selber/ da er aufgestanden ware/ schickte seine Jünger zur Heil. Schrifft/ und zum Gesetz/ und den Propheten. Doch was brauchen wir weiter viel Worte und Zeugnüsse/ da ja BELLARMINUS selber uns hierin beystimmet/ indem er die Griechische Kirche deßwegen vor falsch hällt/ weil sie ketzerisch seye/ und meinet er/ daß dieser Beweiß wieder dieselbe noch beständig gelte/ wenn man gleich zugäbe/ daß sie noch die Apo-

stolische

stolische Nachfolge hätte: Er spricht hievon also: Ich sage/ daß der Beweiß-Grund von der Nachfolge von uns insonderheit angeführet werde/ zu behaupten/ daß diejenige keine wahre Kirche sey/ die diese Nachfolge nicht habe./ und ist dieses gar deutlich. Es lässet sich aber daraus noch nicht eben nothwendig schliessen/ daß/ wo diese Nachfolge sey/ auch zugleich die wahre Kirche angetroffen werde. So beweisen wir durch dieses Argument augenscheinlich/ daß die Lutheraner keine wahre Kirche haben. Daß aber auch bey den Griechen dieselbe nicht anzutreffen sey/ beweisen wir auf eine andere Art/ weil sie nehmlich in drey vollkommenen Conciliis, dem Lateranensischen/ Leydeaschen/ und Florentinischen von dem Schismate und der Ketzerey überzeuget worden. Man sehe sein 4tes Buch de notis Eccles. C. 8. f. 1497. Es gielt also die persöhnliche Nachfolge gar nichts/ wo man nicht zugleich die Nachfolge in der Lehre darthun kan/ und dieses ist also gar klahr. Dabey aber ist dieses gar undeutlich und falsch/ wenn BELLARMINUS festsetzet/ daß auch die Nachfolge in der Lehre nicht gelte/ wofern die persöhnliche Nachfolge fehlet. Gewiß dieses heisset/ den Vätern derer Ausspräche wir biß hieher angeführet/ ins Angesicht wiedersprechen.

d) Es erhellet dieses aus den Zeugnüssen der Väter/ so wir itzo angeführet. Gewiß der güldene Ausspruch GREGOR. NAZIANZENI verdienet wohl/ erwogen und beherziget zu werden: Τὸ μὲν ὁμόγνωμον καὶ ὁμόθρονον, τὸ δὲ ἀντίδοξον καὶ ἀντίθρονον.

Der sechste Satz.

SO es nun gleich gar klahr ist, daß der gantze Disput auf die Nachfolge in der Lehre ankomme, und daß dabey die Protestanten schon vor der Schlacht gewonnen

wonnen haben a), so muß man doch zum andern antworten, daß die persöhnliche Nachfolge, die zugleich canonisch ist, so wohl im erwehlen, als auch im ordiniren auf der gantzen Welt aufgehöret habe b). Es ist demnach entweder gar keine Kirche auf der Welt, oder wo ja eine ist, so ist sie ohne persöhnliche canonische Succession. Welches wir denn uns zu beweisen vorgenommen.

a) Man sehe unsere neuliche disputation: de traditionibus non scriptis, woselbst wir die Quellen angezeiget / aus denen man sehen kan / daß die Protestanten die Nachfolge in der Lehre besitzen.

b Dieses hat GUIL. WHISTON in einem besondern Buch / welches wir oben angeführet / bewiesen. Da wir aber dieses melden / und alles dasjenige etwas genauer erwegen / was WHISTON vorbringet / so befinden wir / daß wir sein Buch in unserm Tractat von dem Ursprunge des Kirchen-Rechtes p. 217. und in den Institutionibus theologicis P. 3. Sect. 2. p. 666. gar zu sehr gelobet. Es erhellet aber unser Satz erstlich bey der Erwehlung. Man zeige uns doch diejenige Kirche / wo der alte Gebrauch bey der election beständig beybehalten worden / und noch anzutreffen / ja wo die Geistlichkeit und das gemeine Volck / die Bischöffe erwehlet? Itzo thun es ja die Könige und Fürsten / die Patronen unter den Layen / von welchen die alte Kirche gar nichts gewust / die Canonici und die Capitel / ja die Cardinäle / dergleichen Leute man doch in den ersten Zeiten gar nicht angetroffen. Und dieses geschiehet gewiß wieder die Canones der allgemeinen Kirche / man gebrauchet sich auch lauter List und politischen Betruges dabey. Ja wer weiß nicht / daß kein Patriarchen Sitz zu finden / der nicht mit Leuten / so sich recht eingedrungen und vor ihre Stelle Geld gegeben / ja mit Schismaticis

und

und Ketzern besudelt werden / durch dergleichen Leute doch die Nachfolge unterbrochen wird. Zum andern hat man auch / was die Ordination betrifft / keine Nachfolge mehr / weil so wohl die ordination, die von untüchtigen / insonderheit aber Ketzerischen Bischöffen verrichtet wird / null und nichtig ist / theils auch weil die ordinationes durch die Menge der Trennung / welche die Patriarchen-Sitze beunruhiget / ungewiß und untüchtig geworden. Es kan hievon die Historie der Patriarchen Stellen oder der vornehmsten Bischoffthümer / als des Römischen / Constantinopolitanischen / Alexandrinischen / Antiochischen / und des zu Jerusalem / die insonderheit der gelehrte BASNAGE in seiner Historia Ecclesiastica beschrieben / nachgelesen werden / auch hat derjenige / so die Catalogos der Bischöffe geschrieben / (wir wollen sie aber nicht anführen / sondern vielmehr einen jeden nur zu diesem Buch verweissen /) der berühmte FABRICIUS aufgezeichnet in Bibliograph. Antiquar. C. 7. §. 10. p. 218. Man kan zu denselben Auctoribus noch EMAN. SCHELSTRATS Sacrum Antiochenum Concilium mit dem Comment. ingleichen Philippi Cyprii Chronicon Ecclesiæ Græcæ sive Catalogum Patriarcharum Constantinopolitanorum, Petri Cratepulei, Opmersensis Catalogum omnium Archi-Episcoporum & Episcoporum totius orbis Colon. 1596. 8. wie auch IO. HENR. HEINECCIUM in der Abbildung der Griechischen Kirche / Anhang p. 60. sq. und die catalogos der Patriarchen von Jerusalem / Antiochia / Alexandria / Ephesus / Smyrna / Sarden / Syrien / Cäsarea / Palestina / Tyrus / Byzantz / und Constantinopel / Cysarien / Cappadocien und Rom nachsehen / die CHRISTOPH. CHRISTOPHORI SANDIUS (*) des ANDR. WEN-

(*) Er hatte schon in dem Nucleo historiæ Ecclesiasticæ Colon. 1676. 4. p. 22. 24. 25. 28. sq. 36. 52. 60. verschiedene Register und Catalogos von Patriarchen und Bischöffen angeführet.

GERSCII sonst REGENVOLSCHII Slavoniæ Reformatæ zu Amsterdam 1679. 4. beygefüget/ des Dorothei Bischoffs zu Tyrus Commentarium von den Bischöffen zu Byzantz zu geschweigen/ den CARL du FRESNE, GUIL. CAVE und JO. A. FABRICIUS, auch andere heraus gegeben und erleutert/ auch will ich des letzteren Bibl. Græc. Vol. 6. L. 5. C. 5. p. 707. sq. nicht anführen/ woselbst ein Chronologisches Verzeichnüß der Käyser und Bischöffe von Constantinopel anzutreffen ist/ ingleichen Vol. 8. L. V. P. 4. C. 27. p. 594. sq. woselbst ein Chronologisch Register der Bischöffe/ Ertz-Bischöffe und Patriarchen zu Alexandria gegeben wird/ und p. 597. 598. nicht allein alle Auctores, so die Alexandrinischen Patriarchen aufgezeichnet/ erzehlet werden/ sondern auch gar schön erinnert wird/ daß man bißhero nur von den Copriten/ oder Jacobiten/nicht aber von den Melchiten/ Catalogos gehabt/ welches letztere doch gar sehr nöthig gewesen wäre. Ja es verspricht auch dieser vortreffliche Mann in der Vorrede des 6ten Buchs/ die catalogos der Antiochenischen und Hierosolymitanischen Patriarchen. Doch wenn man dieses Verzeichnüß ansiehet/ so findet man eine ungemeine Ungewißheit/ viel überhüpffet/ viele Jahre leer und ohnbesetzet/ man findet/ daß die Codices von einander sehr abgehen/ und kan man dieses insonderheit in dem Register der Patriarchen von Constantinopel/ welches ANSELM BANDURIUS verfertiget/ ersehen/ man findet eine grosse Menge untergeschobener/ durch Simonie eingedrungener/ schismatischer/ ketzerischer und endlich ungewisser Leute/von derer Verrichtungen man nicht das geringste aufgezeichnet findet/ sonderu auch ihre Nahmen werden falsch und corrupt angeführet. Wo kan man itzo die alten diptycha nachschlagen/ von denen HUBERTUS, van MASTRICHT, PFANNER, DODWELL, MONTFAUCON und BUONARRUOTI (*) gehandelt. Gewiß da die Alterthümer

und

(*) Man sehe Giornali de' letterati d' Italia T. 28,

und Monumenta der ehmahligen Zeit wegen ihres Alters sich unsern Augen entzogen / so kan man nicht anders als gar sehr ungewiß deswegen seyn / zugleich aber auch daraus ersehen: DAS ALSO DIE PERSOEHNLICHE NACHFOLGE KEIN KENNZEICHEN DER WAHREN KIRCHEN SEY. Da nehmlich das Register aller alten Bischöffe / wie sie auf einander gefolget / ungewiß ist / man mag anführen welches man wolle / und ein jedes viel unwahres bey sich hat / so erhellet auch schon daraus / daß die Canonische Nachfolge in der gantzen Welt schon längstens aufgehöret.

Der siebende Satz.

Am meisten aber hat die canonische Nachfolge in der Römischen Kirche aufgehöret. Denn man findet in dem Register der Römischen Päbste und ihren actis eine grosse Menge untergeschobener, durch Simonie eingedrungener und ketzerischer Leute a), ingleichen eine ziemliche Anzahl von ungeheuren Schismatibus und Trennungen, welche den päbstlichen Stuhl zu Rom erschüttert, und denselben mit drey Päpsten zugleich besetzet, die alle ordiniret. Wie hat aber bey diesen Umbständen die canonische Nachfolge fortgepflantzet, und beybehalten werden können. Gewiß kein Kluger kan dieses begreiffen.

a) Wir dörffen aber nicht dasjenige / was wir hie fest setzen / durch weitläufftige Beweise behaupten. Denn es bekennet dieses unsere Gegen-Parthey selber. Dieses

p. 1. sq. woselbst man seine osservazioni sopra tre Dittichi antichi findet.

Dieſes zu erweiſen / wollen wir nur einen einzigen ans Licht ziehen / der an ſtatt aller andern ſeyn kan / nehmlich den CÆSAR. BARONIUM, ehemahligen Presbyterum Oratorii D. Jeſu, hernachmahls Cardinalen; ſelbiger ſchreibet in Annalibus Eccleſiaſticis Tom. X. ad. A. DCCCCXII. n. 8. col. 685. edit. Colon. von ann. 1624. Wie ſahe es damahlen umb die heilige Römiſche Kirche aus? Gewiß gar ſchändlich / denn zu Rom herrſcheten die mächtigſten und unflätigſten Huren / nach deren Gefallen wurden die Sitze verändert / Biſchöffe gewehlet / und welches gar abſcheulich zu hören und erſchrecklich iſt / ſo wurden ihre Buhlen auf den Stuhl Petri als FALSCHE PAEPSTE erhoben / und dieſe hat man zu keinem andern Ende in das Verzeichnüß der Römiſchen Päbſte geſetzet / als nur die damahligen Zeiten zu bemercken. Denn wer wollte ſagen / daß dieſe von den Huren untergeſchobene Leute rechtmäßige Päbſte der Römiſchen Kirchen geweſen wären? (*) Nirgends wird der Cleriſey gedacht / daß dieſelbe wo gewehlet oder in die Wahl eingeſtimmet haben ſollte / die Canones hat man mit Stillſchweigen übergangen. Die Satzungen der Päbſte verſtecket / die alten traditiones verworffen / und die alten Gewohnheiten / ſo ſonſten bey der Wahl eines Pabſts üblich geweſen / nebſt den heiligen Gebräuchen und ehmahliger Einrichtung ausgelöſchet. So hatte ſich der unſinnige Frevel / der auf die weltliche Macht ſich geſtützet / und von der Begierde zu herrſchen eingenommen war / alles zugeeignet / Chriſtus lage damahlen / wie es der Augenſchein giebet / in einem gar tieffen Schlaffe / in dem Schiffe / und dieſes wurde durch

(*) Man ſehe hiebey allerdings des berühmten LOESCHERS Hiſtorie des Römiſchen Huren-Regiments / der Theodoræ und Maroziæ Leipzig 1701. 4.

durch das Toben der mächtigen Winde mit Wellen gantz bedecket / Er schlieff / sage ich / und indem er sich stellete / als wenn er dieses alles nicht sähe / ließ er es zu / und stund nicht auf / deswegen Rache zu nehmen. Ja was noch schlimmer war / so fehlete es damahlen auch an Jüngern / welche durch ihr Geschrey den HErren erwecken sollten. Sie schlieffen vielmehr alle! Was meinest du aber wohl / was vor Presbyteri und Diaconi Cardinales von diesen Monstris erwehlet worden. Da nichts der Natur so gemäß ist / als das ein jeder etwas / so ihm gleich ist / erzeuget / Kan wohl jemand zweifeln / daß dieselbe nicht in alles dasjenige sollten eingestimmet haben / was diejenige verlanget / so sie erwehlet. Wer wollte nicht glauben / daß sie in allen ihren Fußstapffen gefolget und nachgegangen / ja daß sie alle gewünschet / der HErr möchte beständig schlaffen und niemahlen zum Gericht auferstehen / oder erwachen / umb ihre Ubelthaten einzusehen und zu strafen. Biß hieher Baronius, und wird ihm wohl ein jeder diese schöne Bekäntnüß von seiner eignen Kirche / die ihm die Warheit ausgepresset / glauben? Er hat auch sonst an andern Orten fast gleiche Worte / und haben dieselbe GERHARD und CONRING gesammlet. Doch wenn man alle untergeschobene / durch Simonie eingedrungene / schismatische / ketzerische / abgefallene und gottlose Päbste / alle Abweichungen und Veränderungen von den Canonibus bey der Pabst-Wahl / alle interregna und päbstische Trennungen / die so viel Jahre durch gedauret / und deren über dreyßig historici gedencken / die auch gantz Europa dermassen verwüstet / daß man diesem Ubel auch durch die Concilia kaum abhelffen können / erzehlen wollte / so müste man die Lebens-Beschreibungen und Acta der Römischen Päbste nachsehen / so wohl die von den Alten als auch von den Neueren / theils Römisch-Catholischen / theils proteſtirenden Scribenten

beschrie-

beschrieben worden / man müste die Auctores nachsehen / welche die Historie des Krieges zwischen dem Priesterthum und der Obrigkeit beschrieben / und die päbstliche Trennungen mit Fleiß erzehlet haben / welche alle wir zur andern Zeit anführen wollen. An statt eines kurtzen Auszuges kan man des gelehrten MEUSCHENS freundliches Send-Schreiben an P. Cohlendal, ingleichen den Greuel der Jesuitischen Boßheit nachsehen / obgleich zu alle dem / was dieser gelehrte Mann daselbst setzet / viel Anmerckungen beygefüget werden können. Er will nehmlich nach seiner Gottes-Gelahrheit beweisen / daß die persöhnliche canonische Nachfolge in der Römischen Kirche gantz und gar aufgehöret / und nachdem er den Ausspruch BELLARMINI angeführet / der da saget: **daß alle Patriarchal-Kirchen lange Zeit durch / Bischöffe gehabt / die offenbahre Ketzer gewesen / und daß also die wahre Nachfolge der Prediger unterbrochen sey /** so führet er die abgefallene und ketzerische Päbste zu Rom an / als Liberium, Honorium und andere mehr / obgleich nicht alle; hernach gehet er zu den Trennungen der Päpste / und erzehlet dieselbe nach der Ordnung / doch aber auch nicht alle. Er führet dabey die Stellen aus dem Jure Canonico an / aus welchen zu ersehen / daß die Ketzer eingedrungene / und durch Simonie untergeschobene Bischöffe / keine wahre Bischöffe seyn / und also auch nicht kräfftig ordiniren können. Doch ist hierin / damit wir nichts verschweigen (denn wir wollen bey alle diesem bloß die Warheit darstellen) die tradition sich selbst zu wieder. Denn wir haben alle die Meinungen der Conciliorum, Päbste / Kirchen-Väter und Lehrer von der Gültigkeit der ordinationen / welche die Ketzer / untergeschobene / und durch Simonie eingedrungene / verrichtet / nach der Ordnung der Seculorum ausgezogen / und daraus zugleich ersehen / daß die tradition mit der tradition streite / und beyderley Meinungen ein gleiches Gewicht von Zeugnüssen und Stim-

men

men der Väter vor sich haben (*). Es ist auch der grosse Streit bekandt / der in den eisernen Zeiten der Kirchen wegen der Formosianischen ordinationen getrieben worden / und von welchen Auxilius im 9. Seculo zwey Bücher geschrieben / darin er von den ordinationen / und subordinationen (damit ich mich der Worte Segeberti Gemblacensis bediene) der Römischen Bischöffe handelt. Es hat MORINUS dieses Buch zu allererst aus dem Montchaliano, Lotharing. und Sirmondiano Codice ans Licht gestellet / und zwar in seinem commentar. de sacris Ecclesiæ ordinationibus P. 2, f. 282. sq. Auch hat niemand hievon als er ausführlicher und vollkommener gehandelt. Denn in dem Isten Theil erzehlet er die Ursachen / warumb sich die Griechen von der Lateinischen Kirche getrennet / und zeiget zugleich / daß diese Trennung nicht gehindert / daß nicht die allgemeine Concilia und Päbste / von der Zeit dieser Trennung an / biß auf den heutigen Tag die Griechische ordinationen sollten vor gültig angenommen haben. P. 3. Exerc. 5. handelt er von der Wiederhohlung und verschiedenen Schwierigkeiten der heil. ordination und zwar so weitläufftig und accurat, daß wir bey ihm einen grossen Uberfluß und die rechten Quellen von dieser Materie finden. Doch kan man noch POMPEI. SARNELLI in lettere ecclesiastiche, die zu Neapolis 1686. 4. heraus gekommen / Ep. 28. hinzu setzen / denn daselbst will er beweisen / daß die ordinationen der Ketzer zwar genehm gehalten worden / aber doch nicht legitim und rechtmäßig wären (esse ratas non legitimas) ingleichen JAC. BASNAGE histoire de l'Eglise L. 25. Ch. 2. §. 9. 10. f. 1476. 1477. Da wir dieses setzen / müssen wir die Articulos Smalcaldicos zugleich erklähren / P. 3. n. 10. woselbst es heisset: **daß die päbstliche Rechte behaupteten / daß auch diejenige / so von**

(*) Wir wollten ohne Mühe hievon ausführlich handeln / wenn es unser Vorhaben lidte / und die Schrancken einer disputation / es verstatten wollten.

so von den Ketzern ordiniret wären / wahrhafftig und gültig ordiniret wären. Es ist dieses nehmlich von denjenigen Ketzern wahr / die sonst eine hierarchische und canonische Nachfolge besitzen; von andern aber gar nicht. Woraus denn deutlich zu ersehen / daß die Protestirende aus diesen Canonibus vor ihre ordination wenig Vortheil ziehen können. Ubrigens darff sich niemand verwundern / daß / da wir von der unterbrochenen canonischen Nachfolge auf dem päbstlichen Stuhl handeln und dieselbe erweisen wollen / wir nicht mit einem Wort an die Johannam Papissam gedencken. Wir wissen nehmlich dasjenige / was hievon so wohl als auch von der Sella stercoraria, NIC. SERARIUS, LEO ALLATIUS, CONR. DECKERUS, EGBERTUS GRIM, DAVID BLONDELLUS, SAM. MARESIUS, JO. CHIFFLETIUS, JO. CHRIST. ARTOPÆUS, die zwey GILBERTI, BURNET und BENVENUTI, insonderheit aber FRID. SPANHEIM weitläufftig geschrieben. Man setze / wo es gefällig ist / P. BAYLII dict. hist. & crit. T. 2. titulo FRANC. (A.) (B.) f. 1269. 1270. MAX. MISSON Voyage d' Italie Tom. 2. p. 179. sq. Les delices d' Italie T. 1. p. 304. T. 2. p. 226. sq. JO. MABILLON Musæum Italicum T. 1. in itiner. Ital. p. 127. 159. sq. und T. 2. p. 211. 212. 230. 231. BERNH. MONTFAUCON diar. Ital. C. 23. p. 348. JO. GEORG MEUSCHEN freundliches Send-Schreiben an P. Cohlendal p. 29. sq. und des gelehrten GOTTFR. LOMERS Senior. bey dem E. Ministerio in Augspurg: Ausgang aus dem päbstischen Irrgarten / in dem CVII. Irrgang p. 499. sq. endlich auch insonderheit JAC. BASNAGE histoire de l' Eglise L. VII. Ch. 12. de la Papesse Joanne: Ein jeder kan nach seinem Gefallen diese Auctores nachschlagen / wir aber sehen ein gleiches Gewichte von Beweiß-Gründen an beyden Seiten / begeben uns also zu dem historischen Zweifel / und sagen die SACHE SEYE UNS NICHT BEKANDT / denn gewiß / wir wollen hierin nichts aus Partheis-

Partheyligkeit ausmachen; Wer übrigens die hiatus der canonischen Succession in der Römischen Kirche und wie offt dieselbe nicht besetzt gewesen/ nachsehen will/ der lese doch des berühmten Herrn LOESCHERS Schrifft/ welche ich schon oben zu Ende der p. 396. ohngefehr angeführet/ und welches ich itzo nicht wiederhole. Daß auch die canonische Succession in der Römischen Kirche längstens aufgehöret/ habe ich schon längst in dem frantzösischen Buch la verité de la Religion Protestante Ch. 1. §. 4. p. 9. 10. gezeiget/ daselbst ich denn insonderheit mich darauf beruffen/ daß die Wahl der heutigen Päpste nicht canonisch sey/ weil dieselbe nicht von der Geistlichkeit und der Gemeine zusammen geschiehet/ welches doch die alten Canones erfodern/ sondern die Cardinäle allein alles bey derselben thun/ denen doch nach den alten Kirchen-Ordnungen dergleichen Recht gar nicht zukommet. Es ist auch bekandt/ daß man in derselben gar sehr verschieden jederzeit verfahren/ da ehemahlen die Päbste ihre Nachfolger selbst ernennet/ bald aber auch der Römische Senat, bald das Volck und bald der Käyser die Rechte der Erwehlung ausgeübet/ auch die Päbste offt ohne Wahl den Sitz Petri bestiegen. Dahero ist so wohl was die ordination als auch was die Wahl betrifft (denn dieses beydes muß man nicht verwirren/) keine canonische Nachfolge in der Römischen Kirche.

Der achte Satz.

DOch wenn man sich umb die canonische Nachfolge so sehr zu bekümmern hätte, und dieselbe die Warheit der Kirche ausmachen sollte, so könte sich die Morgenländische Kirche a) dieselbe mit grösserem Recht zueignen, insonderheit aber die Englische b). Denn dieselbe hat ausser der persöhnlichen

Nachfolge, wo dieselbe anders sonsten nur irgendwo anzutreffen, auch die Nachfolge in der Lehre.

a) Die Griechische Kirche nehmlich ist lange nicht so sehr als die Römische beflecket / obgleich die Griechische Nachfolgen eben so mangelhafft nach den Canonibus, als auch an Trennungen eben so reich seyn wie die Römische. Doch wir können Kürtze halben / diese Vergleichung anizt nicht anstellen / denn wenn wir uns in dieses Feld begeben wollten / so müsten wir uns in die Historie der Römischen Päbste und der Constantinopolitanischen / Antiochenischen und Alexandrinischen Patriarchen hinein begeben / welches wir doch nicht thun wollen. Was der berühmte JO. ALPHONS. TURRETINUS in cogitat. de variis Theol. capitibus th. 139. spricht / nehmen auch wir an. **Wenn die Nachfolge von so grossem Gewichte wäre / als die Päbstler meinen / so beweiset sie eben das / auch noch mehr vor die Griechische / als vor die Päbstische Kirche.**

b) Es ist nehmlich bekandt / daß die Englische Kirche die Bischöffliche Hierarchie beybehalten. Hat sie also vor der Reformation eine canonische Nachfolge gehabt / so ist selbige itzo umb so viel schöner / da die Religion reformiret ist. Doch man sehe / was die sinnreichen Leute JAC. BENIGNUS BOSSUET und RENATUS MASSUET, von welchen jener ein frantzöischer Bischoff zu Meaux, dieser aber ein Parisischer Mönch Ord. Benedict. è congregat. S. Mauri gewesen / hiewieder einwenden. BOSSUET zwar in histoire des variations L. X. §. 26. T. 2. p. 73. suchet die Gültigkeit der Englischen ordination deswegen zu verwerffen / weil dieselbe nach dem formular, so Eduard der VIte König in Engelland vorgeschrieben / und von dem Parlament bestätiget worden / eingerichtet werde. Allein es sind hieselbst nur bloß die unnützen und abergläubischen Ceremonien / welche in dem Alter-

thum

thum nicht gegründet sind/ abgeschnitten worden/ und dieses hätte BOSSUET aus MORINI Commentar. de sacris Eccles. Ordinationibus lernen können/ und also stirbet dieser Beweiß-Grund so fort in seiner ersten Geburth. Was MASSUET aber/unser guter Freund/ den wir kurtz vor seinem Tode zu Pariß zu kennen das Glück gehabt/ nach seiner vortrefflichen Einsicht/ hiewieder einwendet/ hat einen grösseren Schein. Denn so spricht er in diss. 3. prælim. in Irenæum Art. 3. §. 24. C. XVII. **Man suchet in andern Gemeinen nur umsonst dergleichen Aeltesten und** Presbyteros, **als** Irenæus **beschrieben. Man suchet sie also umsonst bey allen neuen Sectirern/denn da man bey ihnen keine Bischöfe antrifft/ so sie** ordiniret/ **die ihre** ordination **in unzertrennter Nachfolge von den Aposteln hätten/ so haben sie die Nachfolge von den Aposteln nicht. Man suchet sie auch bey der heutigen Englischen Kirchen umsonst/ derer sich** Grabe **beygeselle. Diese zwar rühmet ihre Bischöfliche** ordination **und Nachfolge/ allein sie hat bloß einen Schatten und** Maique **von derselben/ die unerfahrne betrügen kan/ die Sache selbst aber hat sie nicht. Es ist nehmlich gewiß/ daß die heutige** Ordination **und Nachfolge der Englischen Bischöfe von** MATTH. PARKERO, **der in das Ertz Bischoffthum zu Canterbury eingestossen worden/ als von dem ersten Stamme ihren Uhrsprung genommen. Sie gielt also so viel/ als** Parkeri ordination **gegolten. Doch daß dieses seine** ordination **gar lächerlich sey/ die der erdichtete Bischoff** Joann Scory **(den die Zwinglianer und Puritaner/ zu Zeiten** Eduardi VI. **nach der neuen Form des Englischen** Ritualis **zum Bischoff** ordiniret) **mit Verletzung aller Canonum der Kirche/ und Verachtung der gewöhnlichen Materie und Form geschehen/ haben die Römisch-Catholische so unwiedersprechlich bewiesen/ daß auch die Ketzer mit nichts**

darauf als nur mit eitel Schmähungen antworten können. Bißhieher MASSUET, und führet er zugleich an dem Rande diese drey Englische Schrifften an/ als: a theatise of the vocation of Bishops and other Ecclesiastical Ministres by Antony Chempney Dovay 1616. weiter a treatise of the nature of Catholick, faith and heresy by NN. 1657. und endlich Nullity of the Prelatick Clergy and Church of England further discovered by N. N. 1659. Was nun auf diese Schrifften geantwortet worden/ ist uns nicht bekandt. Auch hat von den Engeländern niemand MASSUETTEN geantwortet/ denn GRABE, so ihm antworten wollte/ wurde durch seinen Todt daran verhindert/ und gedencket G. HICKESIUS in some account of Dr. Grabe and of his Manuscripts p. V. VI. daß er unter andern nachgelassen: Irenæus revised and corrected with collections and references for a new edition, in which the designed to animadvert upon the learned Editor of the new Paris edition of that Father MDCCX. in his own defence: Wohlan denn/ wir wollen also mit wenigen melden/ was wir hievon wissen. Erstlich zwar ist es falsch/ daß man saget/ es hätten alle Englische Ordinationes von MATTH. PARKERO Ertz-Bischoff zu Canterbury ihren Uhrsprung genommen/ denn es haben ohne Zweifel auch die andern Bischöfe/ so damahls am Leben gewesen sind/ viele ordiniret. Zum andern ist es falsch/ (denn wir wollen itzo nur dem Kinde den rechten Nahmen geben/) daß PARCKERUS in das Ertz-Bischofsthum zu Canterbury eingestossen worden. Denn gewiß/ es führet GILB. BURNET, ehemahliger Bischoff zu Salisbury/ von ihm an/ **daß er so wenig diese Würde annehmen wollen/ daß er auch ein gantz Jahr durch sich kaum entschliessen können/ dieselbige anzutreten.** Man sehe seine historiam reformat. Eccles. Anglican. P. 2. übers Jahr 1559. f. 248. 249. 263. 264. und collect. document. f. 206. sq. Drittens ist falsch/ daß JO. SCORY ein erdichteter und ausgebettelter

bettelter Bischoff seye. Denn wir haben schon BOSSUETEN geantwortet/ daß weder in rituali Eduardi VI. die wesentliche Stücke der Ordination fehlen/ sondern nur die abergläubischen abgethan worden. Welcher kluge Mensch aber wollte sagen/ daß SCORY deßwegen kein wahrer Bischoff sey/ weil er ohne abergläubische Gebräuche ordiniret worden. Vierdtens ist es falsch/ daß Jo. Scory allein den PARKER ordiniret; gewiß BURNET redet l. c. p. 264. davon gantz anders/ und führet er vier Bischöffe an/ die Parkerum eingeweihet hätten. Zugeschweigen daß BURNET die canonische ordination PARKERI weitläufftig vertheidige f. 265. woselbst er auch BRAMHALLN und MUSONUM anführet/ die dieses mit besondern Fleiß erwiesen (*). Ich will auch den treflichen JO. STRYPIUM nicht anführen/ der die Leben der Ertz-Bischöffe zu Canterbury herausgegeben/ in the life and acts of Matthew Parker (welches Buch zu Londen 1711. in fol. herausgekommen (**) und uns L. 2. C. 1. versichert/ daß Parkerus 1559. den 17. December von vier Bischöfen/ als Guilielm. Barlow, der ehemahlen unter Eduardo VI. Bischoff zu Bathe und Welles/ damahls aber erwehlter Bischoff zu Chichester gewesen/ Jo. Scory, ehemahlen Bischoff zu Chichester damahlen erwehlten Bischoff zu Herford/ Mil. Coverdal Bischoff zu Excester/ und Jo. Hodgkin Suffrag. zu Bedford, die von der Königin Elisabeth zu dieser Verrichtung beruffen worden/ ordiniret sey. Es wird dieses auch in dem Instrumento consecrationis Parkerianæ, welches BVRNET in Collect. documentorum f. 211. sq. anführet/ weitläufftiger

(*) Wir erinnern mit wenigen/ daß der berühmte LARREY, der am neuesten von der Englischen Historie geschrieben/ in diesem Stücke alles aus BVRNETEN habe. Man sehe Hist. de l' Angleterre T. 2. f. 24. sq. ad a. 1559.

(**) Man sehe Bibl. Angloise de Mr. de la Roche T. I. P. 2. art. 13. p. 397. sq.

läufftiger erzehlet / so daß es zu verwundern / wie der gelehrte MASSVET so gar sehr fehlen / und in einer so klahren Sache Zweifel erregen können. Doch es sind noch andere und zwar von den Söhnen der Englischen Kirche selbst / welche meinen / daß die Bischöffliche Nachfolge unterbrochen sey. Es heissen diese Leute Jacobiten oder Non Jurors, weil sie den Nachfolgern Jacobi II. den Eyd der Treue nicht haben leisten wollen. Nachdem nehmlich Wilhelm von Oranien den Englischen Thron bestiegen / haben sieben Bischöffe / unter welchen GVIL. SANCROFT Ertz-Bischoff zu Canterbury der vornehmste war / diesen Eyd nicht leisten wollen. Dahero hat man sie endlich ihrer Bedienung entsetzet / und anderen ihre Stellen eingeräumet. Dieses hat in der Englischen Kirche eine Trennung erwecket; Denn es meineten einige / man hätte die Bischöffe unrechtmäßig ab- und andere an ihre Stelle gesetzet / und könte der letzteren Ordination nicht gültig seyn / so daß man deßwegen die Gemeinschafft mit den abgesetzten als warhafften Bischöffen lieber behalten / denjenigen aber die unrechtmäßiger Weise an ihre Stellen gesetzet worden / selbige abschlagen sollte. HENR. DODWELL Prælector Camdenianus historices auf der Academie zu Oxford ist insonderheit hiebey bekandt worden / denn man hat ihn so wohl als GEORG. HICKESIVM, nebst vielen andern / die den Eyd nicht ablegen wollen / ihrer Bedienung entsetzet. Damit man aber der Trennung der Kirchen / so damahls sehr zu befürchten war / entgegen gehen möchte / gab HUMFRED HODY der Heil. Schrifft Baccalaureus und des Colleg. Wadhamens. auf der Academie zu Oxforth Mit-Glied / ein Buch zu Oxford 1691. unter folgenden Titel heraus: Anglicani novi schismatis redargatio seu tractatus ex historiis Ecclesiasticis, quo ostenditur, Episcopos injustè licet depositos, orthodoxi successoris communionem nunquam refugisse, græce & lat. ex Cod. Manuscript. (*) Dieses aber ist der 142. Codex

Baroc-

(*) Es ist dieses Buch auch englisch herausgekommen /

Baroccianus, der nebst andern Collectaneis Niceph. Calisti auch zugleich/wiewohl unter einer andern Hand/ darsteliet/ σύναξιν ἐκ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἱστοριῶν περὶ τῶν κατὰ καιρὸς ἀναχθέντων εἰς τὸν πατριαρχικὸν θρόνον περὶ κανόνας, ἔτι ζωύντων τῶν γνησίων πατριαρχῶν τῶν ἀδίκως καθαιρεθέντων, ἐν οἷς περιέχομεν, ὅτι οὐδεὶς τῶν ἀδίκως καθαχθέντων τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας, ἑαυτόν ποτε ἀπεχώρισε διὰ τὴν ἑαυτοῦ καθαίρεσιν ἄδικον κ]λ. Und dieses Buch hat HODIUS eben auch Nicephoro, wiewohl gar übel/ zugeschrieben. Man sehe Acta Erudit. Lipsi. 1692. p. 235. 236. GUILELM CAVE Hist. lit. Vol. 6. p. 134. 135. allwo der gelehrte Mann erinnert/ daß HODIUS selbst nachgehends erkandt/ daß dieses Buch nicht Nicephoro sondern einem älteren Scribenten zugehöre/ der es a. 1267. verfertiget. Wir setzen noch dieses hinzu/ daß auch eine Schrifft von gleicher Art/ die von Photio verfertiget worden/ in der Wienerischen Bibliotheck anzutreffen sey/ wie CAVE P. 2. ad ann. 858. aus Lambecio erinnert. Doch hat sich HODIO,(*) HENR. DODWELL, wiewohl ohne seinen Nahmen kund zu geben/ wiedersetzet/ da er geschrieben.

unter dem Titel: A treatise out of Ecclesiastical history, translated from an ancient greek Manuscript in the public library at Oxtford by Humphrey Hody B.D.&c. and published under the title, of the unreasonableness of a separation from the new Bishops, to shew, that, although à Bishop was unjustly deprived, nether he nor the Cchurch ever made à separation, if the successor was not an Heretick &c.

(*) Eben dieses hat auch mit HODY, SAM. FVLLERVS vertheidiget/ von dem man sein Buch hat: Canonica successio ministerii Anglicanæ Ecclesiæ reformatæ tam contra Pontificios quam schismaticos vindicata. Cantabrigiæ 1690. Wir haben aber dieses Buch nicht gesehen.

A vindication of the deprived Bishops asserting their spiritual rights against à Lay-deprivation, against the charge of schism as managed by the late Editors of an anonymous Baroccian MS. In two parts, shewing, that, though the instances collected in the said MS. had been pertinent to the Editors design, yet that would not have been sufficient for obtaining their cause 2. shewing, that the instances there collected are indeed not pertinent to the Editors design for vindicating, the validity of the deprivation of spiritual power by à Lay-Authority. To which is subjoined the latter end of the said MS. omitted by the cause espoused by them. In Greek and English London 1692. 4. Wir übergehen verschiedene andere Schrifften / die man zu der Zeit Hodio entgegen gesetzet / insonderheit: an answer to a treatise out of Ecclesiastical history &c. und the Oxford antiquity examined &c. Welchen allen HODIUS entgegen gesetzet / a letter to a friend Oxford 1692. 4. und the case of sees vacant, by an injust and un canonical deprivation, stated, in reply to a treatise intituled: *the vindication of the deprived Bishops* &c. together with the several other Pamphlets, lately publish' d as answers to the Baroccian treatise by Humfr. Hody London 1693. 4. Man sehe die Acta Erudit. suppl. T. 2. p. 169. sq. 558. sq. Hierauf ist 1704. H. DODWELLI de nupero schismate Anglicano Paraenesis ad exteros tam Reformatos, quam etiam Pontificios, qua jura Episcoporum vetera eorumque a Magistratu seculari independentia omnibus asserenda commendatur London 8. erfolget / welche ebenfals in den Actis Erudit. Lipsi. 1705. p. 132. recensiret wird / und ist sie auch von den berühmten Jenischen Theologo JO. FRANCISCO BUDDEO in exercitat. de origine & potestate Episcoporum untersuchet worden. Doch hat DODWELL die Sache nachhero also gekartet / daß er in einem Buch the Case in view zugegeben / daß man sich wiederumb zur Gemeinschafft

der

der Englischen Kirche begeben solle / wenn die auf unrechtmäßige Weise abgesetzte Bischöffe erst gestorben wären. Und da dieses nun endlich geschahe / und GUILIELM Bischoff von Nordwich / wie auch THOM. KEN Bischoff von Bathe und Welles mit Tode abgangen / hat DODWELL ein ander Buch zu Londen 1711. 8. ans Licht gestellet / unter dem Titel: The case in view, now in fact, darinn er seine Brüder erinnert / sie möchten mit den Bischöffen / so an ihre Stellen gesetzet worden / wiederumb in Gemeinschafft treten. Man sehe Acta Erudit. Lipsi. 1712. p. 443. sq. Und dieses hat er auch selbsten noch kurtz vor seinem Ende gethan. Man sehe four lettres which passed between the Right Reverend the Lord Bishop of sarum and Mr. Henry Dodwell printed from the originals London 1713. 12. welche in der Bibliotheck Angloise Mr. de la Roche T. 1. P. I. art. 4. p. 88. sq. frantzösisch zu finden (*). Doch sind die übrigen Jacobiten nicht alle DODWELLEN gefolget / denn diejenige / denen die neueste Historie bekandt ist / wissen wohl / was LAURENTIUS Howel vor Unruhe erreget / da er the case of schism geschrieben / und haben ihn TH. BENNET, BENJAM. HOADLES Bischoff zu Bangor / GUIL. GUILIELMI, TH. DAWSON, JO. TURNERUS, TIMOTH. STILEMANN, JAC. PEIRCIUS nebst andern Anonymis refutiret. Ja wie auch GEORG HICKESII Schrifft nach seinem Tode hievon heraus gekomen / und wie ANDR. SNAPE mit dem Bischoffe in Bagor oder PILLIONERIO davon gestritten / ingleichen wie RICH. STEELE in diese Sachen sich mit eingemischet. Man sehe die Neue Zeitungen

(*) Von diesen allen wird vielleicht vollständige Nachricht gegeben in the life of Mr. Henry Dodwell by Francis Brokesby. B. D. London 1715. 8. welches Buch wir niemahls gesehen / ob wir es gleich in der Biblioth. Angloise Mr. de l. R. T. I. P. I. act. 3. p. 76. sq. recensirt gesehen.

von gelehrten Sachen 1717. P. 1. p. 98. sq. und 201. P. 2. p. 1. 2. und 841. sq. 1718. p. 511. 512. 415. 260. 279. 327. 398. 493. p. 459. 689. 736. 792. 712. Man setze die Nova Literar. Krausii 1718. p. 74. und die Bibl. Angloise de Mr. D. L. R. T. 2. P. I. Art. X. T. 3. P. I. Art. 5. 7. P. 2. Art. 1. und 7. p. 548. sq. T. 4. P. I. Art. 9. T. 5. P. I. Art. 5. hinzu. Da wir dieses aber schreiben/ können wir nicht umhin/ eine Schrifft eines Anonymi, die der Paraenesi des DODWELLEN entgegen gesetzet/ und in Engelland nach Absterben DODWELLENS gedruckt/ und von einem Römisch-Catholischen verfertiget ist/ anzuführen. Sie führet aber folgenden Titel: Ecclesiæ theoria nova Dodwelliana exposita in Epistola ad Auctorem clarissimum &c. 8. Man sehe die Memoires de Trevoux 1714. Maj. p. 928. allwo der Auctor dieser Schrifft JOSUA BASSET, zu seiner Zeit Magister Colleg. Sidnejani auf der Academie zu Cambridge genennet wird/und 1717. Avril Art. 43. p. 578. sq. woselbst unter andern dieses insonderheit zu bemercken ist/was sie p. 586. 587. sagen. „Das was der Auctor von Tillotson erzehlet/ verdienet/ daß man es anführe. „Der „König in Engelland Willhelm der dritte/ oder der „Printz von Oranien/ wurde durch die beständige „Treue des Ertz-Bischoffs von Canterbury (Sancroft) „gegen seinen rechtmäßigen König irretiret/ daß er „ihn ab/ und den Doctor Tillotson an seine Stelle „setzte. Dieser nun war eines Wieder-Täuffers Sohn/ „und überdem was sein Vater gestunde/ so war man „durchgehends in der festen Meinung/ daß er nie„mahls getauffet worden. Und diese Gedancken/ so „man von ihm hatte/ wurden auch nach seinem Tode „durch die Leichen-Rede bestätiget/so ihm der Doctor „Burnet Bischoff zu Salisbury gehalten. Die Materie „von selbiger war das 4. Capitel der andern Epistel „an den Timotheum/ und bestand sie in einer bestän„digen application desjenigen/was der Apostel von sich „saget/ auf den verstorbenen Ertz-Bischoff. Als nun „der Bischoff in seiner Rede biß auf diese Worte kam.

„Ich

„Ich habe Glauben gehalten / so erklährte er die„selbe auf Seiten Pauli von dem Glauben / den er in „der Tauffe erhalten / hingegen bey der application „auf Tillotsonen gab er denselben einen andern Ver„stand / und lobte eintzig und allein seine Treue gegen „den König Willhelm / und die Königin Maria / „enthielte sich auch / an seine Tauffe zu gedencken / und „indem er dieses also gar affectirt ausliesse / gab er „seinen Zuhörern zu verstehen / oder ließ sie glauben / daß Tillotson in der That nicht getauffet wäre.„ Und wo dieses wahr ist / so sind alle diejenige ordinationes, welche Tillotson vorgenommen / ungültig / und dadurch müste die canonische Nachfolge in der Englischen Kirche endlich nach und nach aufhören. Ich gestehe auch gern / daß als ich in Engelland gewesen / ich nicht allein in einem libro adespoto gelesen / sondern auch von dem Hoff-Prediger des Fürsten GEORGE, der Königin ANNÆ Gemahl / gehöret / daß der Vater des Tillotsons ein Quacker / und daß Tillotson im 18. Jahr seines Alters / mitten unter den Cromwellischen Bewegungen / bey welchen man die Tauffe mit so grosser Schärffe nicht erfodert / aus Londen nach Oxford in ein Collegium gegangen / und daselbst ohngetauffet geblieben / biß er Presbyter geworden / dabey er denn ebenfals nicht getauffet worden / und also endlich auch Bischoff geworden und gestorben. Weiter wissen wir nichts hievon / denn das Leben Tillotsons haben wir noch nicht zu Händen bekommen / welches YONGIUS Dechant zu Salisbury unter dem Titel: the life and character of the Archibishop Tillotson soll geschrieben haben. Man sehe Memoir. de Trevoux 1716. Janv. p. 178. 179. Doch wo verfallen wir hin / da wir uns nur vorgenommen / etwas weniges von der Englischen Nachfolge zu sagen. Man setze hinzu / was wir hievon in unserm Tractat von dem Ursprung des Kirchen-Rechts p. 291. sq. und in Instit. Theol. p. 666. 667. gesaget.

c) Wer vernünfftig ist / siehet leicht / daß wir nach Art der Vernunfft-Lehrer von dem vornehmsten Stück die

die Benennung nehmen. Man muß nehmlich von allen Kirchen auch denjenigen so noch vortrefflicher sind/ einerley Urtheil fällen/ indem keine unfehlbahr ist. Es ist schon genug/ wenn man nur in fundamentalibus nicht irret.

Der neundte Satz.

Eine gewisse Lehre der Römisch-Catholischen, machet die Nachfolge in der Kirche bey ihnen gantz ungewiß und zweiffelhafftig. Es sagen nehmlich ihre geschickteste Leute, daß das Sacrament nichtig sey, welches mit einer wiedrigen intention jemanden mitgetheilet wird (intentione privative contraria). Woher kan nun aber jemand gewiß wissen, daß derjenige, von welchem er getauffet, confirmiret und ordiniret worden, nicht eine wiedrige intention gehabt. Gewiß dieses kan man nicht begreiffen a). Ja auch daraus wird die Nachfolge ungewiß gemachet, weil man in unendliche, historische, chronologische und critische Streitigkeiten sich begeben muß, wenn man diese Sache untersuchen, und die Catalogos und diptycha der alten Bischöffe nachschlagen will. Ja man muß mit Finsternüß und Gespenstern sich herumb schlagen, und bleibet dennoch nach diesem Streit in einerley Finsternüß. Endlich so wird auch niemand leugnen, daß man von der persöhnlichen Nachfolge auf die Warheit der Kirche keinen andern als wahrscheinlichen und muthmassenden (conjecturale argumentum) Schluß machen könne. Wir können also nicht begreiffen, warumb wir

wegen

wegen der persöhnlichen Nachfolge so sehr bekümmert seyn sollten, Wir können uns an der Nachfolge in der Lehre schon begnügen lassen, welche durch die Zeugen der Warheit, die entweder gantze Kirchen ausgemachet b), oder mitten unter der Gemeine der Irrenden, ihre Lehr-Sätze vorgetragen, unsichtbahrer Weise biß auf die Kirchen-Reformation fortgepflantzet worden c).

a) Wenn nun unter so viel Bischöffen/ welche in der Nachfolge von den Zeiten der Apostel an biß auf uns anzutreffen seyn/ einer oder der andere nur hierin gesündiget hätte/ wie viel ordinationes wären alsdenn ohngültig/ wie viel ungültige Sacramente/ und falsche Anbetungen der Hostien kämen nicht alsdenn heraus. Ja es ist klahr/ daß/ wenn man dieses festsetzet/ kein eintziger Römisch-Catholischer/ von seiner Taufe/ Absolution/ und der Warheit des Sacraments/ welches er anbetet/ nach seinen hypothesibus jemahls schlechterdings könne gewiß seyn.

b) Und so könten wir die Waldenser und Husiten hieher ziehen/ umb die Kette unserer Nachfolge unzertrennt zu behalten/ zwar nicht also/ als wenn sie gantz und gar und in allen Stücken/ mit uns einerley Meinungen gehabt haben sollten/ sondern daß sie nur in verschiedenen Dingen mit den Protestanten übereingestimmet. Und wenn man dieses wohl in acht nimmt/ so wird das Geschrey/ welches BOSSUET deswegen hören lässet/ gar bald heiser werden.

c) Man sehe statt aller den eintzigen JAC. BASNAGE noch in histoire de l'Eglise L. 24. Ch. 13. §. 2. sq. f. 1465. sq. Es ist aber nicht nöthig/ daß die Protestanten hievon viel sagen sollten. Gewiß da die Constitution des Pabsts Clementis des XI. welche anfänget. Unigenitus Dei filius und den Grund des Glaubens niederreisset/ fast von der gantzen

päbst-

päbstischen Kirche aufgenommtn worden / so ist die Frage: wo denn bey den Römisch-Catholischen die wahre Kirche sey? da sie doch gewiß zu den Lebe-Zeiten des Königes Ludewig des XIV. unsichtbahr / oder doch ungemein klein war / wo wir anders denen Vertheidigern der Gnade Augustini glauben wollen. Und gewiß der Cardinal Noailles leugnet ja / mit seinen Anhängern nach itzo / daß die Warheit bey dem grösten Theil der Bischöfe beständig sollte anzutreffen seyn / und saget / daß in den Verabscheidungen der Catholischen Kirche nur eine Unfehlbahrkeit anzutreffen wäre / wo man la presqu' unanimité, oder eine fast allgemeine Einwilligung fände. Man sehe seine premiere instruction pastorale, die dieses Jahr heraus gekommen / man setze dazu seine diss. theol. du temoignage de la verite dans l' Eglise, ingleichen l' unité, la visibilité, l' autorité de l' Eglise & la verité renversée par la Constitution Unigenitus par Mr. BASNAGE §. 20. p. 225. sq. Und gewiß / man findet unter den Meinungen der Frantzösischen Bischöfe / die die Constitution nicht annehmen / verschiedene / welche das Systema der Protestirenden von der Unsichtbahrkeit und wahren Beschaffenheit der Kirche / ingleichen von der fallibilität des grösten theils in der Kirche sehr unterstützen / und selbiges auszieren. Ja damit wir unsere Meinung klährer entdecken / so sind alle die Gründe / welche diese Bischöfe nach ihrer vortrefflichen und gründlichen Einsicht wieder die Annehmung der Constitution Clementis anführen / so beschaffen / daß sie eben so starck wieder die Annehmung des Tridentinischen Concilii streiten / und also von den Protestirenden auf gleiche Art wieder die Constitutiones dieses Synodi auch können angeführet werden.

Der zehende Satz.

WIr dörffen aber nicht wie ihrer viele sagen, daß die Römisch-Catholischen, indem sie zu der Warheit der Kirche eine immer-

immerwährende und zwar canonische Nachfolge erfodern, zwey Haupt-Irrthümer begehen, die wir vor allen andern zu wiederlegen hätten. I. Daß sie meineten, die Ordination sey so nöthig, daß die Nachfolge ohne dieselbe nicht bestehen könte. II. Daß sie sagen, die Bischöfe könten allein ordiniren. Denn obgleich die Apostel selbst von Christo nicht ordiniret worden, als welchen er die Hände nicht aufgeleget, sondern nur mit dem Munde angeblasen a), obgleich auch die Auflegung der Hände in den ersten Zeiten, nicht allenthalben oder beständig von den Geistlichen verrichtet worden b), und es also gewiß ist, daß der Vorzug der Bischöfe, und die Hierarchie in der Kirche, nach göttlichen Recht nicht nöthig sey c), so darff doch niemand zweifeln, daß dieses nicht nachgehends zu einer tradition und einer allgemeinen Gewohnheit der Kirche sollte geworden seyn d). Dergleichen tradition aber von Gebräuchen können die Kirchen nach den Umständen der Sachen e) allerdings verändern, und anders einrichten, wie dieses denn auch das Exempel drr Römischen Kirche selbst zeiget.

a) Man sehe unsern Tractat von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts p. 36. sq.

b) Man sehe l. c. p. 66. sq. 75. sq. Man setze auch JAC. BASNAGE Histoir de l' Eglise T. 25. §. 8. sq. f. 1475. sq. hinzu.

c) Man sehe wiederum unsern Tractat von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts nach p. 79. sq. Man füge auch zu den schon angeführten Auctoribus, HERMAN. CONRINGEN in defensione Ecclesiæ Protestan-

Protestantium, die wir schon oben angeführet p. 55. sq. JAC. BASNAGE Hist. de l' Eglise L. I. C. 3. f. 5. sq. allwo von dem Uhrsprung der Kirchen-Gubernation gehandelt/ und dieselbe aus der Jüdischen Synagoge hergehohlet wird/ C. 7. §. 3. f. 27. sq. L. XXV. C. 2. §. 12. f. 1478. und die excerpta aus dem Briefe CHRISTFRIEDI WÆCHTLERI JCti de Hieronymi Epistola LXXXV. ad Evagrium in actis Erudit. Lipsi. 1717. Nov. Decembr. ja auch JAC. CHRISTOPH. ISELII eines berühmten Theologi zu Basel diss. Theol. de distinctione Episcoporum & Presbyterorum, und endlich JO. CLERICI Hist. Eccles. Sec. I. ad A. LXVIII. §. 6. sq. Sec. II. ad A. CXVI. §. 15. sq. p. 449. sq. p. 561. sq.

d) Wir dörffen also in diesem Stück nicht alle weiter BLONDELLO beystimmen/ und ist es gewiß zu verwundern/ daß bey einem so grossen Licht/ und bey einer so grossen Gelehrsahmkeit/ welche geschickte Männer haben/ dieses bißher geschehen können.

e) Die Protestanten nehmlich hätten gar zu gern die Bischöfliche Ordnung und Nachfolge behalten/ wenn die Bischöfe anders ihr Haupt unter das Joch des Evangelii hätten thun wollen. Man sehe unsern Tractat von dem Uhrsprunge des Kirchen-Rechts p. 278. 283. 284. und füge dazu la Bibliotheq. Angloise de Mr. de la Roche T. I. P. 2. art. 13. p. 404. sq.

f) Man sehe die obenangeführte Anmerckung bey dem 4ten Satz.

Der eilffte Satz.

Endlich da das Priesterthum in dem neuen Testament allen Christen gemein ist, und die Ausübung desselben nach der Intention und dem Willen GOttes denjenigen insonderheit zugehöret, welche GOtt mit einem Uberfluß von natürlichen und geistlichen Gaben vor andern gezieret, da auch das

Predigt-

Predigt-Amt des N. T. mehr in der Wahl, als in der Nachfolge bestehet, und darinn eben von dem Priesterthum des alten Testamentes unterschieden ist, auch das Wahl-Recht, der gantzen Kirche nach seiner eigentlichen Quelle zukommet, und von ihr verschieden eingerichtet werden kan a), so ist klahr, daß das vornehmste, was die Warheit und die Würde der Kirche ausmachet, die Nachfolge und Vortrefflichkeit der Lehre, und des Gottes-Dienstes, und der Uberfluß des Gläubens, zu samt dem reichlichen Maaß des Heil. Geistes, welches über die gantze Kirche sich ergiesset, und dieselbe erfüllet, sey. Und wie unglückseelig sind nicht diejenige, welche auf die äusserliche Nachfolge bloß und allein gehen, und von der Verwandschafft des Geistes, nicht das geringste verstehen oder empfinden. Bedencket doch endlich, die ihr hierinnen irret, was Johannes der Täuffer zu den Pharisäern spricht: Dencket nur nicht, daß ihr bey euch wollt sagen, **wir haben Abraham zum Vater.** Ich sage euch, GOtt vermag dem Abraham aus diesen Steinen Kinder zu erwecken b). Gedencket zurück was eben der Heiland da er zu dem Volck redete, demjenigen geantwortet, der ihm sagte, wie daß seine Mutter und Freunde zugegen wären, die ihn sprechen wollten. Denn da er fragete. **Wer ist meine Mutter, und wer sind meine Brüder?** so reckete er hernach seine Hand aus über die Jünger und sprach: **Siehe da das ist meine Mutter, und meine**

Brüder, denn wer den Willen thut meines Vaters im Himmel, derselbe ist mein Bruder, Schwester und Mutter c). Ja überleget den Spruch Pauli wohl, und machet ihn euch recht zu Nutze. Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein d). Je mehr also jemand von dem Geiste, der Salbung, und dem göttlichen Lichte hat, und je mehr jemand geistliche Gaben besitzet, je ein grösser Priesterthum hat er auch vor GOtt, und je grösser die Anzahl von dergleichen Leuten in der Kirche ist, je grösser ist die Herrlichkeit derselben bey dem HErren e). Ja es ist auch kein sicherer Weg die unterbrochene Nachfolge zu ersetzen, als wenn man bey der Versammlung derer Christen, unter einem Gebet und mit allseitiger Einwilligung demjenigen das Bischofthum aufträget, der an dem Maaß der geistlichen Gnaden-Gaben, einer rechten und wahren Frömmigkeit, und der geistlichen Klugheit und Erfahrung die übrige übertrifft. Doch dieses fasset niemand der nicht geistlich gesinnet ist.

a) Man sehe unsern Tractat von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts C. 4. p. 278. sq. Die Kirche nehmlich ist ein Collegium, welches seine eigene Rechte hat / und nach Belieben seine disciplin einrichten kan.

b) Matth. III, 9.

c) Matth. XII, 47. sq.

d) Rom. VIII, 9.

e) Wer nehmlich den Artickel von der Kirche gründlich verstehen will / der muß alles nicht nach menschlichen Meinungen / sondern nach des Geistes GOttes Sinn / der von keiner Partheylichkeit oder Secterey weiß /

weiß / beurtheilen. Man sehe unsere Institut. Theol. dogm. P. 3. Sect. I. §. 2. p. 612.

f) Hiebey kan man das nachschlagen / was wir in dem frantzösischen Buch: la verité de la Religion Protestante §. 8. p. 22. sq. und §. 11. p. 31. 32. ingleichen in dem Tractat von dem Ursprung des Kirchen-Rechts P. 3. 8. 9. 79. 91. 98. sq. 104. sq. 169. sq. wie auch in unsern Instit. p. 627. 659. 668. hievon gesaget. Denn wir wollen itzo nicht einerley wiederhohlen.

Der zwölffte Satz.

DA also die Nachfolge an einem Ort, ingleichen die persöhnliche Nachfolge ohne die Nachfolge in der Lehre zu nichts dienet, ja da die Nachfolge in der Lehre auch ohne die Nachfolge an einem Ort und der persöhnlichen Nachfolge ihr eigen Licht hat: Da auch weiter die canonische persöhnliche Nachfolge, so wohl was die Wahl als was die ordination betrifft, in der gantzen Kirche allenthalben, insonderheit aber in der Römisch-Catholischen aufgehöret, auch der Griechischen und Englischen Kirche mehr als der Römisch-Catholischen zukommet, da ferner nichts ungewissers ist, als die persöhnliche Nachfolge und sie gar nicht erwiesen werden kan, auch die bischöffliche Nachfolge auf nichts als einer tradition von Gebräuchen, und auf keinem göttlichen Rechte sich stützet, ingleichen die Nachfolge in der Lehre und Glauben denen Protestirenden rechtmäßig nicht kan abgesprochen werden: Da auch endlich alles auf die Nachfolge im Glauben und Geist, und auf die Quelle des geistlichen Priesterthums ankommt, als welches allen denen zukommt, so

im Geist und in der Warheit Christo folgen, und woraus auch nachgehends die äusserliche Verrichtung des Predigt-Amts flieſſet, indem die Gemeine jemanden dazu erwehlet, so ist klar, daß der Beweiß der Römisch-Catholischen, welchen sie von der Nachfolge hernehmen, von selbsten falle, und in Rauch und Dampff sich verwandele. Dieses aber haben wir in unserer Schrifft beweisen wollen.

Der Schluß.

Den leeren Raum anzufüllen.

WIr communiciren dir geneigter Leser bey dem Ende unserer Schrifft, ein Schreiben, welches der scharffsinnige BERNARD DE FONTENELLE, Secret. der Academie der Wissenschafften zu Paris, und Assessor der Academie so die frantzöische Sprache excoliret, an den berühmten BASNAGE längst geschrieben. Daselbst giebet dieser vortreffliche Mann seine Gedancken von der persöhnlichen Nachfolge gar artig an den Tag, und zwar mit einer so gressen Freyheit, daß er auch darüber etliche Monath in der Bastille zu Paris ehemahlen sitzen müssen, auch aus derselben nicht eher heraus gekommen, biß er alles vollkommen revociret. Siehe da ein Stück von diesem Briefe an BASNAGE welches wohl werth ist, daß es der gelehrten Welt bekandt werde. Nur ist dabey zu erinnern, daß MLISEO MREO und EENEGU, durch Buchstaben-Wechsel SELIMO oder die Kirche zu Jerusalem, ROM und GENEV andeute.

Auß-

Außzug aus einem Briefe der aus Batavia in West-Indien den 27. Nov. 1684. geschrieben worden, enthalten in einem Briefe des Herrn de FONTENELLE an Mr. BASNAGE in Rotterdam.

IHr wisset, daß in der Insel Borneo an welche wir gräntzen, das Frauenzimmer nur allein der Regierung fähig ist. Diese Völcker sind so sehr jaloux und darauf erpicht, daß ihre Könige von Königlichem Geblüth würcklich seyn sollen, und haben dabey eine solche Meinung von der Unbeständigkeit des Frauenzimmers, daß sie auch beständig eine Königin haben, weil doch die Kinder so sie zur Welt bringt, ihr ohnfehlbahr zugehören: ja umb grösserer Sicherheit halben, müssen auch die vornehmsten des Landes zugegen seyn, wenn die Königin niederkommt. Vor einigen Jahren starb die Königin MLISEO und ihre Tochter MREO folgete ihr in der Regierung, und nahm sie die gantze Insel ohne Schwierigkeit zur Königin an. Der Anfang ihrer Regierung war den Unterthanen schon recht, aber endlich fiengen diese an zu murmeln, da die Königin nach und nach viel Neuerungen im Regiment einführete. MREO wollte haben, daß alle ihre Miniſtres sollten verschnittene seyn, gewiß eine harte Bedingung, und welche biß dahin noch niemanden aufgeleget worden, indessen aber wollte sie nicht, daß man sie anders als auf eine gewisse Art zerstümmeln

meln sollte, die aber dennoch nicht verhindern konte, daß die Mannes-Personen sich nicht über sie hätten beklagen sollen. Es ist sonst die Gewohnheit, daß die Königinnen an gewissen Tagen ihren Unterthanen öffentliche Festins geben. MREO aber hatte die Helffte von demjenigen was sonst die andere Königinnen dabey gaben, eingezogen. Das Brodt war unter ihrer Regierung in der gantzen Insel ungemein theuer, und man wuste nicht wo dieses herkähme, ausser daß man gewissen Zauberern die Schuld davon gabe, welche sie unterhielte, daß sie dasselbe zugleich mit den Wörtern vernichten möchten. Man beklagte sich auch weiter gar sehr, über einige neuerbaute Gefängnüsse, in welche sie die Verbrecher werffen, und sie vor Geld wieder heraus liesse, welches denn ihre revenuen ungemein vermehret. Nichts aber thate den Einwohnern von Borneo mehr wehe, als der Saal der Todten-Cörper, welcher in dem Pallast der Königin war, obgleich die Warheit zu sagen, dieses eben kein rechtes Ubel vor die Unterthanen ware. Sie ließ die Cörper ihrer favoriten wenn sie starben, enbaumiren, man rangirte sie in diesem Saale mit grossen Ceremonien, und man muste ihnen zuvor alle Ehrerbietung bezeigen, ehe man in das Zimmer der MREO kame. Es waren aber einige von Natur wilde und independirende Köpffe, die sich nicht dazu resolviren konten. Und die Völcker der Insel sahen ihr Regiment so schlecht bestellt, als sich eine neue Königin darstellete,

die

die eine Tochter der MLISEO seyn, und die MREO vom Throne verstossen wollte. Sie fienge an alle die Neuigkeiten abzuschaffen, über welche man sich beklagete, keine verschnittene waren bey ihr anzutreffen, keine Zauberer, welche das Brodt theuer machten, kein Saal vor die Todten-Leichnahme, keine Gefängnüsse, als die man von Alters her gehabt, und keine unvollkommene Gastmahle. Ich hatte vergessen euch zu sagen, daß das Volck in Borneo in der Meinung stehet, daß die rechtmäßigen Kinder ihren Eltern müsten gleich aussehen. EENEGU so hieß die neue Princeßin, sahe der verstorbenen Königin MLISEO vollkommen ähnlich, da doch MREO fast keinen eintzigen Zug von ihren Lineamenten hatte. Man hatte auch bemercket, daß MREO sich nicht gern öffentlich sehen liesse, und man sagt auch gar, daß sie nach aller Möglichkeit das Portrait der MLISEO unterdrückte. EENEGU aber verfuhre gantz anders, so behielte dasselbe mit alter ihrer Macht, und dadurch zeigete sie auf das deutlichste, daß sie ihr gleich wäre. MREO hatte aber auch auf ihrer Seite einen grossen Vortheil, denn man bliebe beständig darauf, daß sie von MLISEO gebohren worden. Denn die Herren berichteten es die davon hätten Zeügen seyn sollen, und diese Herren nun hatten nicht zugesehen, wie EENEGU gebohren worden. Indessen ist es wahr daß EENEGU vorschützte, diese Herren wären bestochen, und dieses war auch nicht weniger wahrscheinlich. Sie erzehlte

eine Historie von ihrer Geburth, durch welche sie zeigete, daß sie eine wahrhaffte Tochter der MLISEO wäre, aber dieses war fast eine unglaubliche Historie, und derjenigen gleich, die man vom Grafen de S. Geran hat, von dem man in unserm Europa so viel geredet. Indessen hat der Streit dieser zwey Königinnen die gantze Insul zertheilet, und einen Krieg auf allen Seiten angezündet. Einige behaupten die Gleichheit wieder die Gewißheit der Geburth, andere aber die Gewißheit der Geburth wieder die Gleichheit. Man hat sehr viel blutige Kriege deshalben geführet, und keine von beyden Partheyen hat die andere noch gantz und gar ruiniret. Indessen glaubet man daß MREO doch den Platz behaupten werde. Denn es ist nicht lange da sie in sehr schwehren und engen Passagen ein Theil der Armee der EENEGU überfallen, und von ihnen den Eyd der Treue abgenommen. Ist gleich ihre Parthey nicht so fest, weil die Soldaten nicht gar zu gern unter ihre Fahne fechten, so ist doch EENEGU zum wenigsten sehr dadurch geschwächet. Ich werde sorgen, daß ich euch nächst künfftiges Jahr den Erfolg dieses Krieges berichten werde, denn ihr seyd ein gar zu grosser Liebhaber der Historie, als daß ihr dieser Barbarischen Völcker ihre, hindansetzen solltet, derer Sitten und Gebräuche so gar fremde sind.

):(I. Register

I. Register

Der Schrifft-Stellen so in diesem Tractat beleuchtet worden.

3. Buch Mos.

Cap.	Versch.	pag.
XVIII.		336
XX.		ib.

Psalm.

II.	12.	298
XXIV.	7.	298

Jeremias.

XXXI.	33. 34.	99

Matth.

VII.	6.	354
XVI.	18.	9
- -	18. 19.	45 sq. 49
XVIII.	15. sq.	11. sq.
- -	18.	17 sq. 51 358 359
XX.	25. 26.	96
XXIII.	8.	97
XXVIII.	19.	130

Marci.

X.	42.	97

Lucæ.

VI.	12.	55
XVIII.	13.	16

Johannis.

XVII.	18.	8
XX.	21.	8 51

Apostel Geschicht.

II.	3.	141
VI.	1. sq.	72 sq.
XIV.	23.	76 118
XX.	17. 28. sq.	79
- -	28.	86
- -	35.	125

Epistel an die Römer.

Cap.	Versch.	pag.
XII.	7.	105

1. Corinther.

II.	4.	106
V.	8.	111
- -	13.	107
X.	2.	133
XI.	10.	89
- -	27. 28.	356 362
- -	30.	356
- -	31. 32.	363
XII.	28. sq.	10 91
XIV.	1. 5. 39.	106
XV.	29.	126

2. Corinther.

IX.	1. 2. 13.	71
X.	4. sq.	92

Galater.

II.	9.	50
-	11. sq.	50
V.	12.	112

Epheser.

IV.	11.	10 92

Philipper.

I.	1.	86

Coloss.

IV.	17.	71

1. Timoth.

II.	2.	298
III.	2.	87
IV.	11.	77

2. Timoth.

I.	16.	71

1. Petr.			Ebräer.		
Cap.	Verſch.	pag.	XIII.	17.	98
V.	1.	51 75		Jacob.	
-	2.3.4.	94 ſq.	V.	14. 15.	125
	2. Petr.			Apocal.	
II.	13.	103	II. III.		83 162
			XXI.	14.	51

II. Regiſter.
Der vornehmſten Sachen.

A.

Abendmahl hat Chriſtus zum Gedächtnüß ſeines Todes eingeſetzet. 5. 103 ſq.
- - Gebräuche bey demſelben / ſind aus dem Paſcha hergenommen. 5
- - wie es im 2. und 3. Sec. gehalten. 256 ſq.
- - ob es auch die Läyen adminiſtriren können. 172 ſq.
- - iſt nicht allein ein Sacrament der Beſtätigung ſondern auch der Vorbereitung zur Buſſe. 343 362
- - daher muß man auch die unwürdige dazu laſſen. ibid. 383. 384

Abſolution der alten Kirche. 213
- - was ſie ſey. 342
- - wie ſie an GOttes ſtatt geſchehe. 214
- - Formul bey den Römiſch-Catholiſchen. 352

Siehe Vergebung der Sünden.

Abſonderung der Böſen aus der Gemeine. 107. ſq.
- - mit der Excommunication. 115
- - von der Verſammlung der Gottloſen / iſt von den Apoſteln gebothen. 116
- - was vor Behutſamkeit man dabey gebrauchen müſſe. ibid.

Siehe Excommunication.

Aelteſten wer ſie geweſen. 74
- - wie ſie eingeſetzt worden iſt unbekandt. 76

Aeltesten sind aus dem Jüdischen Synedrio in die Kirche gekommen. 142
- - ob ihre ordination gültig sey. 69. 77 sq.
- - Aeltester und Bischoff ist nach der Schreibe-Art der Apostel einerley. 79
- - ihnen kommt deßwegen die direction der Kirchen zu. ibid.
- - es ist auch der Unterscheid zwischen ihnen und den Bischöfen nicht göttlichen Rechts/ dabey Petavius wiederleget wird. 80. sq.
Allmosen vor die Armen. 125
Apostel hat Christus ausgesandt/ und mit sonderbahren Gnaden-Gaben ausgerüstet. 4. 7. 60. 63. sq.
- - mit den Schlüsseln des Himmel-Reichs. 34. 35
- - haben sich Anfangs von dem Gottes-Dienst der Jüden nicht getrennet. 54
- - in zweifelhafften Sachen haben sie die gantze Gemeine zu Rathe gezogen. 61
- - Ihre Vorzüge. 63
- - von wem sie getauffet worden. 64
- - ob sie verehlicht gewesen. ibid.
Appellation an den oberen Magistrat. 369
Ausgeschlossene in der alten Kirche/ was vor Leute sie gewesen. 191
Auswerfung aus der Kirche/ wie sie ehemahlen gebräuchlich gewesen. 180. 181
- - Kommt der Obrigkeit zu/ wo sie soll gültig seyn. 345. 366

Siehe Excommunication.

B.

B*Asnage* Sam. wiederlegt. 109. 110
Begräbnüß Recht wem es zukomme/ und was es vor ein Recht sey. 335
Bekäntniß war ehemahlen bey den Gefallenen nöthig. 192 - 201
- - ob sie alle öffentlich gewesen. 203. sq.
- - ob die Päpstler daraus vor ihre Ohren-Beicht einigen Vortheil ziehen. 207

Bekäntniß die private, oder Beicht ist heute eine schöne Einrichtung, aber doch nicht schlechterdings nöthig. 342. 352. sq.
Beredsamkeit / geistliche. 47
Bestätigung / (Confirmatio) der Alten. 221
- - haben die Papisten im Gebrauch. ibid. sq.
- - der jungen Leute die zum Abendmahl gehen wollen. 347
Beveregii, Guil. decision von den Fasten der Alten. 245
Beweiß der verneinende was er gelte. 158
Binden und Lösen was es bedeute. 20. 31
- - bey den Jüden wurde es nicht von Personen / sondern von Sachen gesagt. 20
- - bedeutet so viel / als entscheiden was erlaubt und verbothen seyn soll. 23
- - ob daraus die Macht stiesse / jemanden zu excommuniciren / und die Excommunicirte nicht anzunehmen. 21. 22
Bischöfe / ihr Vorzug ob er im göttlichen Recht gegründet sey. 160 sq.
- - Zeugnüsse der Kirchen-Väter vor beyderley Meinung 163. 178 sq.
- - ihr Alterthum. ibid.
- - Gleichheit mit den Aeltesten wird vertheidigt 166
- - wie dieser Streit beyzulegen. 161
- - haben das Kirchen-Recht mit Tyranney verwaltet. 281
Bischöfliches Recht was es sey. 277
- - ob es den Fürsten rechtmäßig zugeschrieben werde. 317. sq.
Bœhmers, Just Hennings Meinung von der Excommunication. 13. 42. 109. sq.
- - von der Einsetzung der Aeltesten. 74
- - von dem Recht des gemeinen Volckes bey den Jüden. 116
Bonifacii des VIIIten / Pabsts insolenz. 275
Busse was vor eine wegen der Sünde aufgeleget worden. 218
- - die heutige in der Kirchen. 345. 368

Büssende wer sie in den ersten Seculis gewesen. 192

C.

Catechißmus-Schüler / was sie ehemahlen gewesen. 214

Christus hat sich erstlich mit seinen Jüngern zu dem Gottes-Dienst der Jüden gehalten / und keine besondere Gemeine angeleget. 4

- - hat die Apostel mit ausserordentlichen Gnaden-Gaben ausgesandt. 4. 7 - - 39

- - ob er von den Jüden excommuniciret worden. 150

Clerici, Jo. Meinung von dem Kirchen-Frieden / und wie selbiger zu erhalten. 329

Codices Canonum wie sie unterschieden. 260. 261. 264

Concilia wie sie zu halten. 307

Confirmation siehe Bestätigung.

Consistoria aus was vor Personen sie bestehen sollen. 313

Constitutiones Apostolicæ, was davon zu halten. 157

- - was sie von Hochzeiten haben. 254

Cyprianus, von den Rechten der Prediger N. T. 171. 172

- - von den Kirchen-Rechten des gemeinen Volcks und der Jurisdiction der Bischöfe. 184. sq.

- - daß man die Ketzer wiedertaufen müsse. 220

- - von dem Abendmahl. 256

D.

Diener / (Diaconi) was vor Personen also heissen 61 - 71

- - ob die sieben in der Apostel-Geschicht / Aeltesten gewesen. 78

- - ob ihnen frey stehe / das Abendmahl zu consecriren und zu administriren. 177

Direction was vor eine in der Kirchen statt finde. 57 - 91 seq.

- - wird nicht mit Macht / sondern mit geistlichen Waffen geführet. 93

- - Dodwelli Meinung davon 95. sq.

Disciplin der Kirchen ist von Christo eingesetzet. - 5

- - von den Aposteln gehandhabet. 58. 59

- - der Zuhörer im II. und III. Sec. 192. sq.

Disciplina arcani, 159

Disciplin, Clemens Rom. von derselben. 168. sq. 172. sq.
Dodwelli Meinung von der Excommunication. 31

E.

Ehescheidung der Alten davon eine Stelle aus Herma. 254
Ehestand der Geistlichen ist in den drey ersten Seculis nicht verbothen gewesen. 255. 256
Ehesachen der Alten. 253
- - das Recht derselben wie es beschaffen / und wem es zugehöre. 308. 335. sq.
- - wie weit es zu den Collegial-Rechten hinzu bringen. 346
- - sind sonsten blosse Civil-Sachen. ibid.
- - darüber hat die Kirche keine Jurisdiction. 308 335. sq.
Engel der Kirchen. 88
Erastus, Tho. vonder Excommunication refutiret. 11
Erkäntnüß geistliche. 106
Erpenius wieder Seldenum und Pocockium. 85
Erwehlung der Aeltesten/ von wem sie in der alten Kirche geschehen 60. 118. sq.
- - bey den Jüden hat auch das gemeine Volck seinen Consens dazu gegeben. 118. sq.
- - dieses Recht eignet auch Ignatius dem gemeinen Volck zu. 179
Erz-Vorsteher/ Archisynagogi wie viel ihrer gewesen. 144 sq. 153 154
Excommunication, eine besondere hat Christus nicht befohlen. 6. 15
- - ist von den Aposteln aus der Jüdischen Synagoge in die Kirche gebracht. 150
- - und von ihnen gehandhabet. 60 - 107 sq.
- - daher ist sie im göttlichen Recht gegründet. ibid.
- - Wiedersacher und Vertheidiger derselben. 11. 12 13. sq. 22
- - ob sie durch den Bind- und Löse-Schlüssel befestiget werde. 22 sq.

Excom-

Excommunication, Jüdische die eine civil-Strafe gewesen/ ob sie die Absonderung von dem Gottes-Dienst und der Gemeine mit sich führet 109. 110 - 149 sq.
- - wie sie dem Magistrat allein zukomme. 319. 333

Siehe Ausswerffung.

Excommunicirte/ bey den Juden haben das Oster-Lamm nicht mit essen dörffen. 151
Excommunicirter ein in der alten Kirche/ konte nicht unter den Gläubigen stehen/ und die Sacramente geniessen. 192 - 197 sq.

F.

Fasten der Alten. 235. sq.
- - - vierzigtägiges. ibid.
- - - - einiger Englischen Theologorum Gewonheit hiebey. 247. sq.
- - der Päpstler/ was davon zu halten. 262
- - von selbigen Irenæus. 238
- - selbige auszuschreiben kommt dem Fürsten zu. 347
Fest-Tage/ bey selben kan der Fürst alles anordnen. ib.
Friede der Kirchen/ wie zu erhalten. 329
Freyheiten der Kirche/ muß ein Fürst schützen. 318. 319
Fußwaschen war bey den alten gebräuchlich. 193 252
Fürsten/ die das Predigt-Amt verwaltet. 271. 272
- - sind in geistlichen Dingen der Clerisey nicht unterworffen. 320
- - wie die Prediger mit ihnen umzugehen und sie zum Heil zu führen haben. 320. 321
- - sind Hütter des Worts GOttes. 297
- - ihr eigentliches Amt ist nicht vor die ewige Seeligkeit ihrer Unterthanen zu sorgen. 297

Siehe Obrigkeit.

G.

GEbet in der alten Kirche. 101
- - dessen stationes. 251. 252
Gefallene/ was vor Leute gewesen. 197
- - ihre verschiedene Classen. ibid.
Geistliche Personen und Layen was vor ein Unterscheid unter selben. 7. 172

Geistliche haben keinen gewissen Character der Heiligkeit. 7. 172
- - wie ihre Würde vermehret werde. ibid.
Gemeinschafft der Kirchen untereinander. 125
Gesänge der Alten. 252
Gesetze haben die Apostel in verschiedenen Dingen gemacht. 61
- - in der Kirchen / was vor welche gelten. 348
Gewalt bürgerliche ist in der Kirche nicht. 93
Gläubige haben ehemahls ohne Unterscheid gelehret. 91
Glaubens Puncte können weder die Concilia noch die Synodi, noch die Theologische Facultäten ausmachen. 369
Gnaden-Gaben der wunderthätigen Ausgiessung über die Gläubige. 58
- - bahneten ehmahls allein den Weg zum Predigt-Amt. 91
- - sind entweder ordentlich oder ausserordentlich. 59
Gnugthuung / hat vor dem was anders geheissen / als itzo bey den Päbstlern. 210
- - geschahe nicht allein der Kirche sondern auch GOtt. 192. 211
- - ihre Grade. 212
Gottes-Dienst / der öffentliche wie er zu Zeiten der Apostel gewesen. 57
- - im andern und dritten Seculo. 191. 226. sq. 230
- - rechte Einrichtung desselben. 341
Grotius von der Absolution der Prediger. 42
- - von der Administration des H. Abendmahls durch die Layen. 175

H.

Hände der / Auflegung ist bey der Ordination der Jüden nicht nöthig gewesen. 37. sq.
- - ist von Christo weder gebothen noch gebrauchet. 66 - 69
- - ist von den Aposteln / Mit-Arbeitern / und Jüngern in acht genommen worden. ibid.

Hammond von dem Bischöflichen Vorzuge. 86
Hermas von der Ehe-Scheidung. 254
- - was er von der Ehe zum andern mahl gehalten. ibid.
Heyden sind zur Kirche gelassen. 62
- - ihre Richter-Stube musten die Christen vermeiden 61
Heyrathen zum andern mahl was die Alten davon gehalten. 254
Hierarchie der Kirchen. 43. sq.
- - ist insonderheit zu den Zeiten Constantini bestätiget 193 - 258
- - der Römischen Kirche. 284

K.

Ketzereyen woher sie entstanden / nach der Meinung Cypriani. 182. 183
Ketzer ob man sie wiedertaufen müsse/ nach eben dieses Patris Meinung. 180
Ketzermacherey was sie sey. 331. sq.
Kinder-Tauffe. 127. 192
Kirche/ was sie sey. 2. 62. 278
- - bestehet mehrentheils aus mutueller Einwilligung. 2 - 61.
- - ist kein bürgerlicher Staat. 62
- - noch auch nach der Form eines bürgerlichen Staats eingerichtet. 134 141
- - auch nicht nach der Form des Tempels und des Jüdischen Synedrii. ibid. 143
- - aber wohl nach der Form der Synagoge. 134 sq. 153. sq.
- - auch die sichtbahre kan nicht gantz und gar aufhören. 9
- - derer alten Register. 123
- - die zu Jerusalem ist die Mutter der übrigen. 120
- - derselben verschiedene Arten. 282 sq.
- - insonderheit der Englischen/ und der Streit davon. 290. sq.
- - der Römischen und Frantzösischen. 285. 286

Kirchen-Güter muß der Fürst administriren. 308
333. sq.
Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit was sie sey. - 1
- - ob sie auch von Theologis zu tractiren. ibid.
- - die vornehmsten Quellen und Auctores derselben.
322. sq. 337. 338
Kirchen-Jurisdiction worinn sie bestehet. 162
- - wem sie ehemahlen zugekommen. 178. sq.
- - der Bischöfe von Cypriano vertheidigt 182. 183
- - ihr Anfang und Wachsthum. ibid.
- - was man von der innerlichen und äusserlichen halten solle. 315
Kirchen-Recht ist von Christo eingesetzet. - 1
- - von den Aposteln. 54. 55
- - des 2. und und 3. Seculo. 155 sq.
- - der Protestirenden und dessen Beschaffenheit.
278. sq.
- - und Unterscheid. 281
Kirchen-Versammlung der Alten in 3. Classen getheilet. 195
Kuß der heilige. 58. 68. 252. sq.

L.

LAyen wie sie von den Geistlichen unterschieden.
Siehe Geistliche.
- - ihr Priesterliches Recht / und der deßwegen entstandene Streit 173. sq. 184 sq.
- - auch in der Einsetzung der Bischöfe. ibid. 186
Lehrer der Kirche werden nur durch die göttliche Gnaden-Gaben von den andern Gliedern der Kirche unterschieden. 3 - 99
- - ihre eigentliche Pflicht. 307. 320. 321
- - haben keine Gewalt / als nur zu überreden. 316
siehe Prediger.
Libellatici was vor Leute sie gewesen. 197
Liebes-Mahle der ersten Christen. 103
Ligfoot von der Excommunication. 12. 13
- - von den Schlüsseln. 19
- - wiederleget 18

Ligtfoot von der Zulassung der Unwürdigen zum Abendmahl. 353

M.

M*Ennoniten* was vor Leute? 295
Meß-Opfers / Ursprung. 169

N.

Nachfolge des Predigt-Amts / äusserliche und canonische / hat in der gantzen Welt aufgehöret. 217

O.

O*blationes* evcharisticæ der Alten / von den Layen und Priestern gehalten. 169 170
Obrigkeit was sie bey der excommunication eines Gottlosen zu thun habe. 115. 310. 345
- - kommen die Rechte in Kirchen-Sachen zu. 296
- - kan einiger von denselben niemahls entbehren. 307
- - muß erlauben / daß eine Societät ihre Conventional-Gesetze anfrichte. 310
- - ihr Amt in Theologischen Streitigkeiten 332. sq.
siehe Rechte in Kirchen-Sachen.
ingleichen Fürst.
Ordnung der Lehrer wie sie beschaffen.
siehe Bischöfe.
- - zwischen den Lehren und Zuhörern muß beständig seyn. 9
- - der ersten Kirche die die Apostel eingerichtet. 57. 58
- - der Römisch-Catholischen Kirche wie sie könne geduldet werden. 278. 283
Ordination ob sie dem der ordiniret wird / eine Heiligkeit gebe. 67
- - kommt nicht allein den Bischöfen / sondern auch den Aeltesten zu. 76. 79
Oster-Lamm ist von den Christen gefeyret. 233. sq.

P.

PAbst der Römische / aus was vor einem Recht er die Superiorität habe. 283. sq.
Petrus ist von Christo mit den Schlüsseln des Himmel-Reichs versehen worden. 18. 19.

Petrus/ wie dieses zu verstehen. 46
- - Tertullianus Mont. hat gemeinet/ es wären dieselbe nur seiner Person gegeben. 183
- - sein Vorzug in der Jurisdiction wird wiederlegt. 45. sq.
- - in der Ordnung aber behauptet. 53
- - Auctores so davon gehandelt. 52
Predigt-Amts Einsetzung/ ob es den Aposteln allein zukomme. 8. 9
Predigt wie sie beschaffen seyn müsse. 341. 342
Prediger muß man nicht wieder den Willen der Kirchen einsetzen. 346. 368. 369
- - der Kirchen/ wie sie Christus noch heut zu tage sende. 10
- - wie sie mit den Priestern des alten Test. zu vergleichen. 168
- - was vor welche anzunehmen. 340. 349. sq.
- - wem das Recht selbe einzusetzen zukommt. 302 306. 308. 340
- - wer sie absetzen könne. 347
siehe Lehrer.
Priester und Layen Ordnung. 97. 98 sq. 168. sq.
siehe Geistliche.
Propheten wer sie in der alten Kirche gewesen. 105
- - wie sie von den Lehrern unterschieden. ibid.

Q.

Quacker. 296
- - die Holländische sind von den Englischen unterschieden. ibid.

R.

Recht in Kirchen-Sachen. 266. sq.
- - ist von den Kayfern den Bischofen zugelassen. 272
- - daher der Mißbrauch entstanden. 280
- - wenn es der Obrigkeit überlassen worden. 281-288
- - ist auch ehemahlen von ihr verwaltet worden. 272
Rechte entweder majestätische oder Superiorit. territorialis, oder collegialische. 296
- - jene was sie sind. 306
- - diese/ und ihr Ursprung. 309 sq.

Rechte ihre Quelle ist bey der Kirche. 310. 311
- - sind limitirt/ 320
- - man darff sie nicht beständig den Fürsten geben. 286. 299. sq. 306. 328
- - wenn sie der Fürst einmahl hat/ kan man sie nicht wieder zurück ziehen. 288
- - wie sie zu administriren. 286. 339
- - wie sie dem Fürsten zukommen. 296
- - Einwürffe dawieder werden wiederlegt. 301. sq.
- - in einigen Kirchen werden sie von den Aeltesten und Layen administriret. 289
- - wie sie in der Englischen Kirche gehandhabet werden. 290. 291.
Recht die Streitigkeiten zu beurtheilen und auszumachen/ wem es in der alten Kirche zugekommen. 5
- - die Controversien zu entscheiden/ wie weit es der Obrigkeit zukomme. 303. sq. 332. sq.
- - in wie weit den Kirchen-Bedienten. 310. 311
Renaudotius von der Ordination wiederlegt. 85. 86
Rhenferds Streit mit Vitringa. 146. sq.
Richter ein persöhnlicher muß in Glaubens-Sachen nicht seyn. 386
Römischen Bischofs und Kirche ehemahliger Vorzug vor den andern. 189
- - ist heut zu tag nicht mehr. 190. 191

S.

Sabbath der Jüden aufgehoben. 61. 120
- - aus Christlicher Freyheit eine zeitlang beybehalten. ibid.
Salbung der Krancken. 125
- - dienet nicht der Päpstler letzte Oelung zu behaupten ibid.
Salaria gewisse/ sind den Aposteln und Predigern ehemahlen nicht gegeben. 124. sq.
Schlüssel die Macht der/ Christus den Aposteln gegeben/ worinn sie bestanden. 5. 17. sq. 23
- - verschiedene Urtheile der Scribenten. 24. sq.
- - ob sie auch den Nachfolgern der Apostel und den Gläubigen gegeben worden/ und wie? 33. 34

Schlüssel ob sich die Excommunication darinn gründe/ 22. sq.
- - in welchem Verstande sie die Talmudisten nehmen. 17
- - wie sie Christus Petro gegeben. 18. 19
- - nach der Meinung der Orthodoxen enthielte sie die Vorbehaltung und Vergebung der Sünde/ ingleichen die Excommunication. 28. sq.
Schmidius, Sebast. refutirt Ligtfooten. 28
Segen des Priesters ob er ehemahlen gebräuchlich gewesen. 253. sq.
Seldenus von der Excommunication. 11. 17
- - von den Schlüsseln des Himmel-Reichs 17. 18
- - wiederlegt. 108
Sonntag ist an statt des Sabbaths gekommen. 121
- - ist ehemahlen in der ersten Kirche gefeyret worden. 233
Stehende wer sie ehemahlen gewesen. 198
Strafen in der ersten Kirche wenn man die wunderbahre ausnimmt/ sind nicht gewesen. 58. sq. 100
Streitigkeiten in der Kirche/ wie sie beyzulegen. 307. 308
Συνεργοὶ der Apostel wer sie gewesen. 69
Synedrium mit der Christlichen Kirche verglichen. 137
Synagogæ mit der Christlichen Kirche gegen einander gehalten. 137
- - ihre Einsetzung. 143
- - wie sie heut zu tag bey den Juden beschaffen. 143
- - wer die X. müßige in derselben gewesen. 144
- - Streit zwischen Vitringa und Rhenferden hierüber. 144. 146. sq.

T.

Tauffe ist von Christo eingesetzet. 4
- - insonderheit der Proselyten. 65
- - ihr Uhrsprung aus dem Jüdenthum. 88
- - vor die Todte. 127
- - der Ketzer. 180
- - wer sie halten könne. 215
- - ob ein Bischoff allein/ oder auch die Layen und Aeltesten. ibid.

Tauffe Streit in Engelland hievon. 216 sq.
- - disciplin der Tauffe im II. und III. Seculo 218. seq.
Tempel zu Jerusalem mit der Christlichen Kirche verglichen. 135. sq.
Theologi werden nur durch die göttliche Gnaden-Gaben von den übrigen Gliedern der Kirche unterschieden. 3
- - ob sie in den Consistoriis nöthig sind. 313. 314. 347. 348
Thomasius Christ. von der Excommunication. 13
- - von der Kinder-Tauffe 127
Titius von der Zulassung der Unwürdigen zum heil. Abendmahl wiederlegt. 356

U.

Vater unser. 101
- - Fußstapffen davon in den Schrifften der alten Juden. ibid..
Väter der ersten Kirche. 157
Vergebung und Vorbehaltung der Sünde so die Prediger verrichten/ worinn sie bestehe. 35. 38. 40.
- - ist nicht allein erklährend/ sondern auch würckend 39. sq.
- - ob sie Christus den Aposteln allein gegeben. 43
Vitringæ Streit mit Rhenferden. 144. 146
Vorleser. ibid.
Vorsteher der Kirchen wer sie sind. 79
- - was sie vor eine Macht haben. ibid.

W.

Waffen geistliche. 93

Z.

Zeichen des Creutzes, ob es in der alten Kirche gebräuchlich gewesen. 224. 225.
- - ist noch bey einigen Protestirenden im Gebrauch. ibid.
Zuhörer disciplin. siehe Disciplin.

ENDE.

ERRATA.

p 3. l. 19. 3. B. Mos. ließ 4. B. p. 8. l. 2. Zucht ließ Beicht p. 17. a. f. l. 9. add. und deß Grabes. p. 18. l. 4. ließ τὰς P. 21. l. 4. a f. vor Jo. XXI, 15. sq. und den folgenden Versch ließ Joh. XX. 22. 23. p. 31. l. 7. vor Herr ließ Hauß p. 43. l. 13. a. f. vor eine/ keine p. 68. l. 8. à f. post (.) suppl. doch zweifelt niemand daß es als ein äusserlicher Gebrauch könne beybehalten werden / wenn man nicht aus Aberglauben eine sonderbahre Heiligkeit ihm zueignet. p. 74. l. 14. vor mit ließ nicht p. 84. l. 10. vor Evangelium ließ Evagrium l. 10. a. f. ließ nach Evtychium nebst Seldeno p. 88. l. 13. vor mysterio ließ ministro p. 95. l. 12. vor exegetica ließ Encyclia p. 96. l. 22. suppl. post (.) weil ihn der Vorzug der Bischöflichen Würde geblendet p. 345. l. 7. noch könne suppl. VIII. ib. l. 14. nach Recht suppl. IX.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfaff, Christoph Matthaeus,

Christoph Matthaei Pfaffens, Der Heil. Schrifft Doctoris und Profess. Primarii, der Tübingischen Academi Cantzlers und Praepositi der Kirchen, Tractat von dem Ursprunge des Kirchenrechts und dessen wahrer Beschaffenheit Wegen seiner Fürtrefflichkeit aus dem Lateinischen ins

Franckfurth ; Leipzig 1722

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100073-1
VD18 14519593-004